
Kirchl.
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
47
1977



Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Siebenundvierzigster Jahrgang
1977

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-
Ausgabe keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Wilhelm Metz, Aachen

Sachverzeichnis

	Seite
A	
Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und — . . .	28
Ablaß: Portiunkula-Ablaß	46
Absolution siehe Generalabsolution	
ADVENIAT, Aufruf der deutschen Bischöfe zur — Kollekte	111
— Kollekte 1977	112
— Kollekte 1977, Schreiben des Vorsitzenden des Lateinamerikanischen Bischofsrates	130
Adreßbuch für das katholische Deutschland 1977	94
Akolythen, Die Beauftragung von Lektoren, — und Kommunionhelfern (Liturgische Bücher)	69
Allerseelentag, Kollekte und Intentionen am — Altarweihe (Liturgische Bücher)	107
Altarweihe (Liturgische Bücher)	68
Änderung der Pfarrgrenzen, Urkunden über die — zwischen den Pfarrgemeinden St. Peter und Paul, Eschweiler und Herz Jesu, Eschweiler	67
Applikationspflicht	47
Arbeitgeberaufwendungen, — nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	120
Architekten: Neue Honorarordnung für — und Ingenieure (HOAI)	10
Archiv: Reparaturen und Vervielfältigungen von Kirchenbüchern und Archivalien	24
Archivalien, Reparaturen und Vervielfältigungen von Kirchenbüchern und —	24
Aufnahme gültig Getaufte, Die Feier der — (Liturgische Bücher)	69
Ausländer: Tag des ausländischen Mitbürgers . .	30

B	
Begräbnisfeier, Die kirchliche — (Liturgische Bücher)	68
Behinderte, Krippenopfer (für —)	131
Behörden, Römische:	
Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst (Erstbeichte und Erstkommunion)	97
Beichte siehe Buße	
Beihilfeordnung für Priester	134
Beratungsstellen, Anerkennung katholischer — (§ 218 StGB)	19
Betriebsratswahlen 1978, Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu den —	129
Bildungsveranstaltungen, Finanzierungsrichtlinien für —	121
Bischof:	
Fastenhirtenbrief 1977	1
Beschuß der Deutschen Bischofskonferenz, die Generalabsolution nicht einzuführen	8
Aufruf der deutschen Bischöfe zur 19. Fastenaktion MISEREOR 1977	15
Anerkennung katholischer Beratungsstellen	19
Deutsche Umsiedler aus dem Osten	27
Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste .	39
Statut für die Regionen des Bistums Aachen . . .	56
Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen	59
Ein Wort zu Europa	79
Wort des Bischofs zum Pfarrgemeindetag 1977 . . .	85
Wort zum Caritassonntag 1977	86
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 1977	91
Richtlinien über die Hinführung der Kinder zur Erstbeichte	101
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Erklärung „Grundwerte verlangen Grundhaltungen“	104

C	
Erklärung der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen zur beabsichtigten Einführung der kooperativen Schule .	105
Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Kollekte Weihnachten 1977	111
Ernennung eines Weihbischofs	127
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu den Betriebsratswahlen 1978	129
Erklärung der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz zum Terrorismus	129
ADVENIAT-Kollekte 1977 — Schreiben des Vorsitzenden des Lateinamerikanischen Bischofsrates .	130
Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren e. V., Hamm siehe K. S. A.	
Bischofsbesuche siehe Visitationen	
Bischofsgedenktag	107
Bischofsweihe: Liber de Ordinatione	68
Ankündigung einer —	127
Bonifatiuswerk der Kinder, Überweisung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Spenden für das —	132
Brüderlich Teilen	87
Bücheraufsicht: Die Aufsicht der Hirten über die Bücher (Nachkonziliares Dokument Nr. 48) . .	88
Büchereiwesen, Medieneinsatz und —	122
Buße: Die Feier der — (Liturgische Bücher)	68
Beschuß der Deutschen Bischofskonferenz, die Generalabsolution nicht einzuführen	8
Kongregation für die Sakramente (Erstbeichte und Erstkommunion)	97
Richtlinien über die Hinführung der Kinder zur Erstbeichte	101

D	
Caritas: Sammelplan 1977 des Diözesancaritasverbandes	11
Befragung der Gemeindec Caritas im Bistum Aachen .	80
Caritasfrühjahrskollekte	10
Caritassommersammlung	47
Caritasadventsammlung	122
Caritassonntag, Änderung des Kollektentermins für den —	47

D	
Dämonenlehre, Nachkonziliares Dokument Nr. 49 „Christlicher Glaube und —“	76
Dechantenkonferenz	35, 58
Diakonatsweihe: siehe Weihen	
— Liber de Ordinatione	68
„Diakonie der Gemeinde“, österreichische Pastoraltagung —	125
Diasporakinderhilfe, Opfergang der Kommunionkinder für die katholische —, Paderborn . . .	30
Diaspora-Opfertag 1977, Aufruf zum —	45
Durchführung des —	45
Dienstanweisung, Allgemeine — für Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder	35
Dienst- und Versorgungsbezüge, Änderung der Anlage zur Ordnung der — der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne	75
Diözesancaritasverband, Sammelplan 1977 des —	11
Diözesan-Exerzitienwerk, Kollekte für das —	80
Diözesanrat, Satzung des — der Katholiken im Bistum Aachen	63
Direktorium 1977, Berichtigung im —	11
Dreikönigssingen 1978, Auftakt zum — im Aachener Dom	131

	Seite
E	
Ehe: Eintragung einer Namensänderung der Ehegatten im Taufbuch anlässlich der Eheschließung	11
— und Familienpastoral, Handreichung	70
Eigenfeiern des Bistums Aachen (Liturgische Bücher)	68
Eingliederung Erwachsener, Feier der — in die Kirche (Liturgische Bücher)	68
Erfurt, Aktion Partnerschaft mit dem Bistum —	123
Erstbeichte: Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst (— und Erstkommunion)	97
Richtlinien über die Hinführung der Kinder zur —	101
Erstkommunion: Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst (Erstbeichte und —)	97
Erzieherin: Änderung der Anlage 1 zur KAVO	87
Eucharistie: Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst (Erstbeichte und Erstkommunion)	97
Eucharistiefeier, Kommunionsspendung und — (Liturgische Bücher)	68
Europa, Ein Wort zu —	79
Exerzitien siehe Priesterexerzitien	
Tage im Kloster, Kloster auf Zeit	123
Exerzitienkalender	76, 149
Exerzitienseelsorge, Tagung für Mitarbeiter in der —	108

F	
Familienbund der Deutschen Katholiken: Jahrestagung der Familienseelsorge	88
Familienpastoral, Handreichung zur Ehe und —	70
Familienseelsorge, Jahrestagung der —	88
Familiensonntag 1978	131
Fastenaktion, Aufruf der deutschen Bischöfe zur 19. — MISEREOR 1977	15
Fastenerziehung 1977	10
Fastenhirtenbrief 1977	1, 10
FIDEI DONUM, Arbeitstreffen der Koordinationsstelle —	52
Firmlinge 1978 Opfergang der —	133
Firmung, Die Feier der — (Liturgische Bücher)	68
Firmungen außerhalb der Visitation:	
Aachen, St. Fronleichnam	37
Aachen, Herz Jesu	152
Aachen, St. Jakob	83
Aachen, St. Michael	90
Aachen, St. Sebastian	152
Alsdorf, St. Kastor	90
Alsdorf-Hoengen, St. Kornelius	14
Alsdorf-Kellersberg, Herz Jesu	90
Alsdorf-Mariadorf, St. Mariä Empfängnis	90
Baesweiler, St. Petrus	152
Düren-Gürzenich, St. Johann Ev.	13
Grefrath, St. Laurentius	13
Grefrath-Mühlhausen, St. Heinrich	152
Herzogenrath, St. Gertrud	14
Herzogenrath-Kohlscheid, St. Katharina	14
Herzogenrath-Merkstein, St. Willibrod	14
Herzogenrath-Streiffeld, St. Thekla	14
Hückelhoven-Doveren, St. Dionysius	90
Hückelhoven-Ratheim, St. Johann	83
Jülich, St. Franz Sales	13
Jülich, St. Mariä Himmelfahrt	152
Jülich-Barmen, Salesianum	90
Jülich-Koslar, St. Adelgundis	14
Korschenbroich-Herrenshoff, Herz Jesu	152
Krefeld, St. Clemens	13
Krefeld, Liebfrauen	126
Krefeld, Schutzengel	83
Krefeld, St. Stephan	126

Krefeld-Hüls, St. Cyriakus	126
Krefeld-Gartenstadt, St. Pius X.	26, 152
Krefeld-Uerdingen, St. Peter	152
Meerbusch-Börsinghoven, St. Pankratius	126
Meerbusch-Lank, St. Stephanus	126
Meerbusch-Strümp, St. Franziskus	126
Merkstein, St. Johann-B.	152
Mönchengladbach, St. Albertus	152
Mönchengladbach, St. Mariä Empfängnis	26
Mönchengladbach, St. Mariä Rosenkranz	152
Mönchengladbach, St. Vitus	152
Mönchengladbach-Geneiken, St. Franziskus	152
Mönchengladbach-Hardt, St. Josefs-Haus	126
Mönchengladbach-Hardt, St. Nikolaus	126
Mönchengladbach-Lürrip, St. Mariä Empfängnis	152
Mönchengladbach-Mühlfort, St. Paul	152
Mönchengladbach-Ohler, St. Konrad v. P.	152
Mönchengladbach-Pongs, Herz Jesu	14
Mönchengladbach-Rheindahlen, St. Helena	152
Mönchengladbach-Rheydt, St. Johann-B.	14
Mönchengladbach-Waldhausen, St. Peter	26
Mönchengladbach-Wanlo, St. Mariä Himmelfahrt	14
Mönchengladbach-Windberg, St. Anna	26
Nettetal-Breyell, St. Lambertus	152
Nettetal-Hinsbeck, St. Peter	13
Nettetal-Kaldenkirchen, St. Klemens	152
Nettetal-Lobberich, St. Sebastian	82, 152
Roetgen, St. Hubertus	152
Stolberg-Donnerberg, St. Josef	14
Vettweiß, St. Gereon	90
Viersen, Papst Johannes	152
Viersen, St. Notburga	152
Viersen, St. Remigius	152
Viersen, St. Ulrich	152
Viersen-Bockert, St. Peter	152
Viersen-Boisheim, St. Peter	152
Viersen-Dülken, St. Albert	83
Viersen-Dülken, St. Kornelius	152
Viersen-Hamm, St. Marien	152
Viersen-Süchteln, St. Klemens	152
Viersen-Vorst, St. Franziskus	152
Würselen-Bardenberg, St. Peter und Paul	152
Würselen-Broichweiden, St. Luzia	152
Würselen-Scherberg, St. Marien	90
Fokolare: Begegnungstage für Priester, Ordensmänner und Theologiestudenten	125
Frau, Priester und — (Studentatagung)	11
Friedhöfe: Ausstellung Sepulkralkultur	94
Frostschäden, Verhütung von —	122

G	
Gebete: Gebetsheft „Miteinander beten“	87, 123
— zur Gebetswoche für die Einheit der Christen	131
Gebetsanliegen des Heiligen Vaters für das Jahr 1978	55
Gebetsheft „Miteinander beten“	123
Gebetstag der Kranken für die Weltmission	46
Gebetstag für die verfolgte Kirche	46
Gebietsänderung siehe Umpfarrung	
Gefängnisseelsorge: Vierter Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ in Würzburg	12
Geistliche Berufe, Botschaft zum Welttag der —	33
Welttag der —	21
Geistliche Gemeinschaften, Statut der Arbeitsgemeinschaft der — im Bistum Aachen	3
Geistlichenbesoldungsordnung, Änderung der —	133

Seite		Seite
	Ausführungsbestimmungen nach § 64 zu § 39 der Pfarrbesoldungsordnung und nach § 61 zu § 37 der —	139
	Gemeindemesse, Die Feier der — (Liturgische Bücher)	68
	Gemeindereferentinnen, Umbenennung der „Seelsorgehelferinnen“ in „—“	80
	Gemeinsame kirchliche Trauung (Liturgische Bücher)	68
	Generalabsolution, Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz, die — nicht einzuführen	8
	Gesangbuch: Einheitsgesangbuch „Gotteslob“ in Blindenschrift	107
	Deutsch-Polnische Beilage zum „Gotteslob“	81
	Gesellschaftliche Grundwerte	104
	glauben, „Morgen wird man wieder —“	25
	Glaubensinformation, Präsentationsmappe der katholischen —, Frankfurt am Main	25
	Glockenweihe (Liturgische Bücher)	68
	„Gotteslob“, Deutsch-polnische Beilage zum — . .	81
	— in Blindenschrift	107
	(Liturgische Bücher)	69
	Graduale ss. Romanae Ecclesiae (Liturgische Bücher)	68
	Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am —	28
	Grundwerte, Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Erklärung „— verlangen Grundhaltungen“ . .	104
	H	
	Handreichung zur Ehe- und Familien-pastoral	70
	Haushälterin, Zuschuß an Geistliche zur Entlohnung der —	75
	Haushälterinnen: Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	120
	Haushälterinnenzuschuß und Lohnfortzahlungsnachweis	120
	Haushaltsplan 1977, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen —	70
	Haushaltsplan, Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlags 1978 (ordentlicher —)	112
	Heiliges Grab	29
	Heiliges Land, Kollekte für das — und Opferstock für das heilige Grab	29
	Hirtenbrief siehe Bischof	
	Hirtenwort siehe Bischof	
	Hochgebete (Liturgische Bücher)	68
	Hortnerin: Änderung der Anlage 1 zur KAVO . .	87
	I	
	Islam, Gebetsräume für Moslem	132
	J	
	Jugendheime, kirchliche —	69
	Jugendschutz siehe KSA	
	Jugendseelsorge, Studientag für —	35
	K	
	Kapläne, Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und —	75
	Kardinal-Bertram-Stipendium, — Ausschreibung 1977	25
	Karitas siehe Caritas	
	Karwoche und Ostern (Liturgische Bücher)	68
	Katechetisches Institut des Bistums Aachen	94
	Katholikenrat, der — in der Region	58
	Katholikenräte, Satzung der — in den Regionen des Bistums Aachen	65

Katholikentag (85.) Geschäftsstelle des Deutschen —	24
Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz e. V., Hamm siehe K. S. A.	
KAVO, Änderung der Anlage 1 zur —	87
Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Anlage 9 zur —)	76
Ortszuschlag — § 25 —	93
Kinder: Allgemeine Dienstanweisung für Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für —	35
Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst (Erst-Beichte und Erstkommunion)	97
Richtlinien über die Hinführung der — zur Erstbeichte	101
Kindergärtnerin: Änderung der Anlage 1 zur KAVO	87
Kindergottesdienst (Liturgische Bücher)	68
Kinderseelsorge, Fastenopfer der Kinder 1977 für die — in der DDR	20, 29
Kindertäufe, Feier der — (Liturgische Bücher) . .	68
„Kirche im Strafvollzug“, Fünfter Einführungskurs — in Würzburg vom 27. Februar bis 3. März 1978	149
Kirchenangestellte: Allgemeine Dienstanweisung für Mitarbeiter der Tageseinrichtungen für Kinder	21, 47, 51
Änderung der Anlage 1 zur KAVO	87
Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Anlage 9 zur KAVO)	76
Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	120
Einberufung zum Grundwehrdienst von Mitarbeitervertretern	94
Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen — MAVO	140
Ordnung für das Schlichtungsverfahren (SchliVerfO) nach der Mitarbeitervertretungsordnung für den Bereich des Bistums Aachen	148
Ortszuschlag — § 25 KAVO	93
Kirchenbesucher, Zählung der — sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	24
Kirchenbücher, Reparaturen und Vervielfältigungen von — und Archivalien	24
Kirchenvorstand, ...	61
Zusammenarbeit zwischen — und Pfarrgemeinderat	9
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	47
Kirchliches Handbuch	109
Kirchweihe (Liturgische Bücher)	68
Kloster auf Zeit, Tage im Kloster, —	123
Kollekten	19, 20, 20, 30, 45, 47, 80, 86, 87, 91, 92, 107, 111, 112, 122, 130, 131, 132, 133
Kommunikationsmittel, Welttag der sozialen —	46
Kommunionhelfer, Die Bautragung von Lektoren, Akolythen und — (Liturgische Bücher) . . .	69
Kommunionsspendung und Eucharistiefeier	68
Konsekrationen:	13, 32, 37, 78, 110, 126
Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag	28
Konzil siehe Nachkonziliare Dokumente	
Kooperative Schule, Erklärung der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen zur beabsichtigten Einführung der —	105
Krankenhausseelsorge, Fortbildung für — im Jahre 1977	52
Krankensalbung, Die Feier der — (Liturgische Bücher)	68
Krankheitsfürsorge, — für die Priester im Bistum Aachen	133
Krippenopfer	131
KSA, Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e. V. (—) in Hamm	30

	Seite
L	
Lateinamerikanischer Bischofsrat, AD- VENIAT-Kollekte 1977 — Schreiben des Vorsitzen- den des —	130
„Leben als Antwort“ (Handreichungen)	10
Ledigenstand, Feststellung des —	69
Lektionar (Liturgische Bücher)	68
Lektoren, Die Beauftragung von —, Akolythen und Kommunionshelfern (Liturgische Bücher)	69
Liturgia Horarum (Liturgische Bücher)	68
Liturgische Bücher, Verzeichnis der gülti- gen — Missale Romanum, Meßbuch, Die Feier der Gemein- demesse, Karwoche und Ostern, Gottesdienst mit Kindern, Hochgebete, Eigenfeiern des Bistums Aachen, Lektionarband I bis VI, Missale parvum, Graduale, Liturgia Horarum, Stundenbuch I und II, Die Feier der Kindtaufe, Die Feier der Eingliederung Erwachsener, Die Feier der Firmung, Die Feier der Buße, Kommunionsspendung und Eucharistiefeyer außerhalb der Messe, Die Feier der Trauung, Gemein- same kirchliche Trauung, Liber de Ordinatione, Die Feier der Krankensalbung, Kirchliche Begräb- nisfeier, Kirchweihe, Altarweihe, Glockenweihe, Die Feier der Ordensprofes, Die Beauftragung von Lek- toren, Akolythen und Kommunionshelfer, Die Feier der Aufnahme gültig Getaufte, Gotteslob, und Ritu- ale Romanum	68, 69
Lohnfortzahlungsgesetz, Arbeitgeberauf- wendungen nach dem —	120
Lohnsteuer: Unterschriftsleistung der Rendanten bei Erklärungen über Rechtsmittel gegen Steuer- bescheide und bei Lohnsteuer-Anmeldungen	87
Lohnsteuerkarte, — 1978 und Steuerermäßigung für Geistliche	120
Lohnzahlungsnachweis, Haushälterinnenzu- schuß und —	120

M	
MAVO: Mitarbeitervertretungsordnung für das Bis- tum Aachen	140
Medieneinsatz, — und Büchereiwesen	122
Meßbuch für die Bistümer des deutschen Sprach- gebietes (Liturgische Bücher)	68
MISEREOR: „Brüderlich Teilen“	87
Aufruf der deutschen Bischöfe zur 19. Fastenaktion — 1977	15
Ankündigungen zur Fastenaktion — in den Gottes- diensten an einzelnen Fastensonntagen	19
Ausweisung für die Durchführung der Fastenaktion — 1977	19
Missale parvum ad usum sacerdotis itinerantis (Liturgische Bücher)	68
Missale Romanum (Liturgische Bücher)	68
MISSIO, Besondere — Sonntage für das Jahr 1977 . Jahresabschluß des internationalen Katholischen Missionswerkes —	12 132
Missionsstudienwoche: Mission — Theologie — Entwicklung	88
Mitarbeitervertreter, Einberufung zum Grundwehrdienst von —	94
Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen — MAVO —	140
„Miteinander beten“ (Gebetsheft)	87, 123
„Morgen wird man wieder glauben“ (Buch)	25
Moslem, Gebetsräume für —	132

N	
Nachkonziliare Dokumente: Christlicher Glaube und Dämonenlehre	76
Hinweis auf „Die Aufsicht der Hirten der Kirche über die Bücher	81
Aufsicht der Hirten über die Bücher	88

Seite	
Nächstenliebe, (Praktische Anregungen zur — und zur Predigt über die — im Fastenhirtenbrief 1977)	1
Namensänderung, Eintragung einer — der Ehe- gatten im Taufbuch anlässlich der Eheschließung	11
Neumann, Johannes, Heiligsprechung von —	46

O	
Ökumene: Gebete zur Gebetswoche für die Einheit der Christen	131
Ökumenische Trauung (Liturgische Bücher)	68
Öle, Konzelebration, Weihe und Abholen der heili- gen — am Gründonnerstag	28
Orden: Statut der Arbeitsgemeinschaft der Geistli- chen Gemeinschaften im Bistum Aachen	3
Ordensleute, Theologische Fortbildung für —	150
Ordensprofes, Die Feier der — (Liturgische Bücher)	68
Orgel, Verkauf einer —	24
Ortszuschlag, — § 25 KAVO	93
Ostern, Karwoche und — (Liturgische Bücher)	68
Osternacht, Hinweise für die Feier der —	29
Ostvertriebene, Meldung kirchlicher Personen- standsfälle —	47

P	
Papst: Botschaft zum Welttag der geistlichen Berufe am 3. Ostersonntag	33
Wahl- und Krönungstag des Heiligen Vaters	69
Päpstliches Missionswerk der Kinder, Jahresabschluß des —	132
Päpstliches Werk für geistliche Berufe, Jahresabschluß des —	132
Kurse des —	69
Papst Paul VI. (vollendet sein 80. Lebensjahr)	93
Pastorale Dienste, Grundsätze zur Ordnung der —	39
Pastoraltagung, Österreichische — „DIAKONIE DER GEMEINDE“	125
Pastoraltheologisches Kolleg, Fünftes Ökumenisches — in Haus Blegge, Bergisch-Glad- bach	52
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1976, Änderungen im —	12
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1977	11
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1977, Änderungen (und Berichtigungen) im — 52, ... 77, 81, 95, 109, 125, 150	52, 150
Personenstandsfälle, Meldung kirchlicher — Ostvertriebener	47
Pfarramtshelferinnen, Studienwoche der —	21
Pfarrbesoldungsordnung, Ausführungsbe- stimmungen nach § 64 zu § 39 der — und nach § 61 zu § 37 der Geistlichenbesoldungsordnung	139
Änderung der —	133
Pfarrer, Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der —, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne	75
— und Vorsitzender im Pfarrgemeinderat	61
siehe Priester	
Pfarrfeste, Genehmigungspflicht für die Errichtung von Schießstätten zu Unterhaltungszwecken auf Pfarrfesten	88
Pfarrgebiete, siehe Umpfarrung	
Pfarrgemeinderat, Zusammenarbeit zwischen Kirchenvorstand und —	9
Pfarrer und Vorsitzender im —	61
Neuwahl (1977)	80
Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen	59
Pfarrgemeindetag 1977	85
Pfarrhaushälterinnen, Informationen zum Beruf der —	30
Diözesantag der —	35

	Seite
Pfarrversammlung	61
Pfarrvikare, Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, —, Vikare und Kapläne	75
Pilgerfahrten 1978	132
Portiunkula-Ablauf	46
Präsentationsmappe der Katholischen Glaubensinformation, Frankfurt am Main	25
Priester: — und Frau (Studententagung)	11
Urlaub für — in der Erzdiözese Salzburg	24
Priesterexerzitien	25, 31, 36
Priestertag	34
Veranstaltungen am Montag	69
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne	75
Zuschuß an Geistliche zur Entlohnung der Haushälterinnen	75
Sportwerkwoche für Seelsorger	76
Zeilebret von Gastpriestern	88
Priesterberuf und Priesterausbildung	93
Priesterexerzitien	108
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	120
Lohnsteuerkarte 1978 und Steuerermäßigung für Geistliche	120
Priesterexerzitien	123
Begegnungstage für —, Ordensmänner und Theologiestudenten	125
Krankheitsfürsorge für die — im Bistum Aachen	133
Beihilfeordnung für —	134
Ausführungsbestimmungen nach § 64 zu § 39 der Pfarrbesoldungsordnung und nach § 61 zu § 37 der Geistlichenbesoldungsordnung	139
Priesterexerzitien	150
Priesterweihe, siehe Weihe(n)	
Privatoffenbarungen, kirchlich nicht anerkannte —	9

Q

Quatembertage 1977	8
------------------------------	---

R

Regionaldekane	57
Bestellung der —, hier: Änderung der Ziffer 3 der Wahlordnung	6, 7
Regionalpastoralrat	57
Regionalpriesterrat	58
Regionalstatut, Statut für die Regionen des Bistums Aachen (—)	56
Regionalstelle	58
Regionen	56
Rituale Romanum (Liturgische Bücher)	69
Römische Behörden siehe Behörden, Römische	
Rundfunk, Faltblatt „eingeschaltet“ — Kirche im —	108

S

Sachbezüge siehe Steuern	
Satzung, Neufassung der — des Verbandes der Diözesen Deutschlands	16
Schlichtungsverfahren, Ordnung für das — nach der Mitarbeitervertretungsordnung für den Bereich des Bistums Aachen	148
Schönstatt: Schönstätter Pastoraltagung 1977	35, 52
Schott-Großdruck	107
Schrifttum, Das Katholische — (Fachkatalog)	88
Schulferien (Berichtigung)	11
Schwesterngestellungsverträge	120

	Seite
Seelsorge: Fünfter Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ in Würzburg vom 27. Februar bis 3. März 1978	149
Seelsorgehelferinnen, Umbenennung der — in „Gemeindereferentinnen“	80
Sepulkralkultur, Ausstellung —	94
Sozialethische Arbeitsstelle e. V., Katholische — (KSA) in Hamm	30
Sport: Gemeinsame Wege für Kirchengemeinden und Sportvereine	80
Sportwerkwoche, — für Seelsorger	76
Statistik: Kirchliche — 1976	11
Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	24
Zählung der Kirchenbesucher	108
Steuer: Unterschriftsleistung der Rendanten bei Erklärungen über Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und bei Lohnsteuer-Anmeldungen	87
Steuerermäßigung, Lohnsteuerkarte 1978 und — für Geistliche	120
Streupflicht, — bei Schnee und Glatteis	122
Stundenbuch, neues — (Liturgische Bücher)	68
Suchtgefahren siehe KSA	
Synodenbeschlüsse, — offizielle Gesamtausgabe	24

T

Tageseinrichtungen, Allgemeine Dienstanweisung für Mitarbeiter in — für Kinder	21
Taufbuch, Eintragung einer Namensänderung der Ehegatten im — anlässlich der Eheschließung	11
Terrorismus, Erklärung der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz zum —	129
Teufel: Nachkonziliares Dokument Nr. 49 „Christlicher Glaube und Dämonenlehre“	76
Theologische Fortbildung für Ordensleute	150
Touristenseelsorge, Auslands- — im Sommer 1977	31
Trauung, Die Feier der — (Liturgische Bücher)	68
Trauung siehe Ehe	

U

Umpfarrung: Urkunde über die Abtrennung des Gebietes „Niederheide“ von der Pfarre St. Mariä Empfängnis, Willich, Ortsteil Neersen, und die Eingliederung dieses Gebietes in die Pfarre St. Hubert, Willich, Ortsteil Schiefbahn	5
Urkunde über die — und vermögensrechtliche Selbstständigkeit der Kapellengemeinde Allerheiligste Dreifaltigkeit, Aachen-Schleckheim/Nütheim	6
Urkunde über die Errichtung des neuen Seelsorgebezirkes „Unterbeberich — Berliner Höhe“ in Viersen und Änderung der Gebietsgrenzen der Kirchengemeinden St. Josef, St. Peter und St. Helena in Viersen	7
Urkunde über die Zuordnung des Gebietes „Haus Fichtenhain“ von der katholischen Pfarrgemeinde St. Mariä Rosenkranz in Willich zur katholischen Pfarrgemeinde St. Klemens in Krefeld-Fischeln	8
Urkunde über die Änderung der Pfarrgrenzen zwischen den Pfarrgemeinden St. Peter und Paul, Eschweiler, und Herz Jesu, Eschweiler	67
Umsiedler, Deutsche — aus dem Osten (praktische Hinweise)	27
Unterschriftsleistung der Rendanten bei Erklärungen über Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und bei Lohnsteuer-Anmeldungen	87
Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee	149

V

van der Velden, Jahresgedächtnis für Bischof Johannes Josef —	35
---	----

Verband der Diözesen Deutschlands, Neufassung der Satzung des	16
Vermischte kirchliche Nachrichten 13, ... 26, 32, 36, 54, 78, 82, 90, 110, 126, 152	
Vermögensverwaltung, (— der Pfarreien) . .	61
Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Mün- ster und Paderborn	51
Vikare, Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarr- vikare, — und Kapläne	75
Vikare siehe Priester	
Visitationen und Firmungen:	
Düren St. Anna, Dekanat Düren-Südwest	36
Düren, St. Antonius, D. Düren-Ost	32
Düren, St. Bonifatius, D. Düren-Ost	32
Düren, Heilige Familie (Kapelle), D. Düren-Süd- west	36
Düren, St. Joachim, D. Düren-Nord	152
Düren, St. Josef, D. Düren-Südwest	36
Düren, St. Marien, D. Düren-Südwest	36, 37
Düren, St. Peter Julian, D. Düren-Südwest	36
Düren-Arnoldsweiler, St. Arnold, D. Düren-Nord . .	152
Düren-Birgel, St. Martin, D. Düren-Südwest	37
Düren-Birkesdorf, St. Petrus, D. Düren-Nord	152
Düren-Derichweiler, St. Martin, D. Düren-Nord . .	152
Düren-Echtz, St. Michael, D. Düren-Nord	152
Düren-Gürzenich, St. Johannes Ev., D. Düren-Süd- west	36
Düren-Hoven, Herz Jesu, D. Düren-Nord	152
Düren-Lendersdorf, St. Michael, D. Düren-Südwest .	37
Düren-Mariaweiler, St. Mariä Himmelfahrt, D. Dü- ren-Nord	152
Düren-Merken, St. Peter, D. Düren-Nord	152
Düren-Niederau, St. Cyriakus, D. Düren-Südwest .	37
Düren-Rolfsdorf, St. Nikolaus, D. Düren-Südwest .	36
Eschweiler, Herz Jesu, D. Eschweiler	82
Eschweiler, St. Michael, D. Eschweiler	82
Eschweiler, St. Peter und Paul, D. Eschweiler . . .	82
Eschweiler-Bergrath, St. Antonius, D. Eschweiler . .	82
Eschweiler-Dürwiß, St. Bonifatius, D. Eschweiler . .	82
Eschweiler-Hastenrath, St. Wendelin, D. Eschweiler	82
Eschweiler-Hehlrath, St. Cäcilia, D. Eschweiler . .	82
Eschweiler-St. Jöris, St. Georg, D. Eschweiler . . .	82
Eschweiler-Kinzweiler, St. Blasius, D. Eschweiler .	82
Eschweiler-Neulohn, St. Sylvester, D. Eschweiler .	82
Eschweiler-Nothberg, St. Cäcilia, D. Eschweiler . .	82
Eschweiler-Pumpe-Stich, St. Barbara, D. Eschweiler	82
Eschweiler-Röhe, St. Antonius, D. Eschweiler . . .	82
Eschweiler-Röthgen, St. Marien, D. Eschweiler . . .	82
Eschweiler-Weisweiler, St. Johann-B., D. Eschweiler	82
Eschweiler-Weisweiler, St. Severin, D. Eschweiler .	82
Heinsberg, St. Gangolf, D. Heinsberg-Waldfeucht . .	82
Heinsberg-Aphoven, Herz Jesu, D. Heinsberg-Wald- feucht	82
Heinsberg-Bocket, St. Josef, D. Heinsberg-Wald- feucht	82
Heinsberg-Braunsrath, St. Klemens, D. Heinsberg- Waldfeucht	82
Heinsberg-Dremmen, St. Lambertus, D. Heinsberg- Oberbruch	126
Heinsberg-Eschweiler, St. Andreas, D. Heinsberg- Oberbruch	126
Heinsberg-Horst, St. Josef, D. Heinsberg-Oberbruch	126
Heinsberg-Karken, St. Severin, D. Heinsberg-Wald- feucht	82
Heinsberg-Kirchhoven, St. Hubert, D. Heinsberg- Waldfeucht	82
Heinsberg-Laffeld, St. Josef, D. Heinsberg-Wald- feucht	82
Heinsberg-Neuhaaren, St. Johann-B., D. Heinsberg- Waldfeucht	82

Heinsberg-Oberbruch, St. Aloisius, D. Heinsberg- Oberbruch	126
Heinsberg-Obspringen, Herz Jesu, D. Heinsberg- Waldfeucht	82
Heinsberg-Porselen, St. Mariä Rosenkranz, D. Heins- berg-Oberbruch	126
Heinsberg-Randerath, St. Lambertus, D. Heinsberg- Oberbruch	126
Heinsberg-Rurkempfen, St. Nikolaus, D. Heinsberg- Waldfeucht	82
Heinsberg-Schafhausen, St. Theresia v. K. J., D. Heinsberg-Waldfeucht	82
Heinsberg-Straeten, St. Mariä Rosenkranz, D. Heins- berg-Waldfeucht	82
Heinsberg-Uetterath, St. Maria Heimsuchung, D. Heinsberg-Oberbruch	126
Heinsberg-Unterbruch, St. Maria, Schmerzhafte Mut- ter, D. Heinsberg-Waldfeucht	82
Heinsberg-Waldenrath, St. Nikolaus, D. Heinsberg- Waldfeucht	82
Mechernich, St. Johann, D. Mechernich	152
Mechernich-Berg, St. Peter, D. Mechernich	152
Mechernich-Bleibuir, St. Agnes, D. Mechernich . . .	152
Mechernich-Eicks, St. Martin, D. Mechernich	152
Mechernich-Eiserfey, St. Wendelin, D. Mechernich .	152
Mechernich-Floisdorf, St. Pankratius, D. Mechernich .	152
Mechernich-Glehn, St. Andreas, D. Mechernich . . .	152
Mechernich-Holzheim, St. Lambertus, D. Mechernich	152
Mechernich-Kallmuth, St. Georg, D. Mechernich . .	152
Mechernich-Strempt, St. Rochus, D. Mechernich . .	152
Mechernich-Vussum, St. Margareta, D. Mechernich .	152
Merzenich, St. Laurentius, D. Düren-Ost	32
Merzenich-Girbelsrath, St. Amandus, D. Düren-Ost .	32
Merzenich-Golzheim, St. Gregorius, D. Düren-Ost . .	32
Merzenich-Morchénich, St. Lambertus, D. Düren-Ost	32
Münstereifel-Nöthen, St. Willibrord, D. Mechernich .	152
Niederzier, St. Cäcilia, D. Düren-Ost	32
Niederzier-Ellen, St. Thomas v. Canterbury, D. Dü- ren-Ost	32
Niederzier-Hambach, St. Antonius, D. Düren-Ost . .	32
Niederzier-Huchem-Stammeln, St. Josef, D. Düren- Ost	32
Niederzier-Lich-Steinstraß, St. Andreas und Mat- thias, D. Düren-Ost	32
Niederzier-Oberzier, St. Martin, D. Düren-Ost . . .	32
Nörvenich, St. Medardus, D. Nörvenich-Vettweiß .	126
Nörvenich-Binsfeld, St. Gertrud, D. Nörvenich-Vett- weiß	126
Nörvenich-Eschweiler, St. Heribert, D. Nörvenich- Vettweiß	126
Nörvenich-Hochkirchen, St. Viktor, D. Nörvenich- Vettweiß	126
Schleiden, St. Philippus und Jakobus, D. Schleiden .	82
Schleiden-Dreiborn, St. Georg, D. Schleiden	82
Schleiden-Harperscheid, St. Donatus, D. Schleiden .	82
Schleiden-Herhahn, St. Katharina, D. Schleiden . .	83
Schleiden-Oberhausen, St. Josef, D. Schleiden . . .	83
Schleiden-Olef, St. Johann, D. Schleiden	82
Stolberg, St. Franziskus, D. Stolberg-Nord	37
Stolberg, St. Lucia, D. Stolberg-Nord	37
Stolberg, St. Mariä Himmelfahrt, D. Stolberg-Nord .	37
Stolberg-Atsch, St. Sebastian, D. Stolberg-Nord . .	37
Stolberg-Breinig, St. Barbara, D. Stolberg-Süd . . .	78
Stolberg-Büsbach, St. Hubertus, D. Stolberg-Nord . .	37
Stolberg-Dorff, St. Mariä Empfängnis, D. Stolberg- Nord	37
Stolberg-Gressenich, St. Laurentius, D. Stolberg-Süd	78
Stolberg-Liester, St. Josef, D. Stolberg-Nord	37
Stolberg-Mausbach, St. Markus, D. Stolberg-Süd . .	78
Stolberg-Münsterbusch, Herz Jesu, D. Stolberg-Nord	37
Stolberg-Schevenhütte, St. Josef, D. Stolberg-Süd .	78
Stolberg-Vicht, St. Johann-B., D. Stolberg-Süd . . .	78

	Seite
Stolberg-Werth, St. Josef, Stolberg-Süd	78
Stolberg-Zweifall, St. Rochus, D. Stolberg-Süd . . .	78
Vettweiß-Disternich, St. Mariä Himmelfahrt, D. Nörvenich-Vettweiß	126
Vettweiß-Frauwüllesheim, St. Mariä Heimsuchung, D. Nörvenich-Vettweiß	126
Vettweiß-Froitzheim, St. Martin, Nörvenich-Vettweiß	126
Vettweiß-Ginnick, St. Antonius, D. Nörvenich-Vettweiß	126
Vettweiß-Gladbach, D. Nörvenich-Vettweiß	126
Vettweiß-Jakobwüllesheim, St. Jakobus, D. Nörvenich-Vettweiß	126
Vettweiß-Kelz, St. Michael, D. Nörvenich-Vettweiß .	126
Vettweiß-Müddersheim, St. Amandus, D. Nörvenich-Vettweiß	126
Vettweiß-Sievernich, St. Johann-B., D. Nörvenich-Vettweiß	126
Vettweiß-Soller, St. Gangolf, D. Nörvenich-Vettweiß	126
Waldfeucht, St. Lambertus, D. Heinsberg-Waldfeucht	82
Vorschüsse, Änderung der Richtlinien für die Gewährung von — in besonderen Fällen (Anlage 9 zur KAVO)	76

W

Wahlordnung, — für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen	61
Wallfahrten siehe Pilgerfahrten	
Warnung	12, 24, 109, 149

	Seite
Wehrpolitische Informationstagung	123
Weihbischof, Ernennung eines —	127
Weihe Liber de Ordinatione (Liturgische Bücher) . .	68
Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag, Konzelebration, — . .	28
Weihen: Priesterweihen	32, 54, 83
Diakonatsweihen	37, 78, 126
(Beauftragungen)	126
Weltkirche (Weltkirchliche Aufgaben)	52
Weltmission, Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der —	91
Anweisung zum Sonntag der — am 23. Oktober 1977	92
Ankündigung des Sonntags der — in den Gottesdiensten am 2., 9., 16. und 23. Oktober 1977 . . .	92
Weltmissionstag der Kinder	131
Welttag der geistlichen Berufe, Botschaft zum — am dritten Ostersonntag 1977	33
Werkheft zum Welttag der geistlichen Berufe, Versand des —	35
Wohlfahrtsmarken, neue	108

Z

Zählung der Kirchenbesucher	108
Zelebret von Gastpriestern	88
Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Erste Änderung der Satzung der kirchlichen —	139

Personenverzeichnis

	Seite
A	
Acht Wolfgang	95, 125
Ahlbach Christian	125
Albers P. Paul MSC	77
Arzoz José Antonio	26
B	
Bahnschulte Heribert	13
Baltes Johannes †	126
Baumann Josef	82
Bergers P. Gerd-Willi SMM	53
Bernhard Josef	77
Beyer Hubert	36
Born Paul †	13
van den Bosch P. Franciscus	SSS 109
Boymanns Friedrich	36
Brennau P. Peter SDS	151
Bub Manfred	26
Buedts P. Peter August CCsR †	13
Bußler Wolfgang	109
C	
Chrubasik Benno	109
Claes P. Raphael SSS	109
Cremer Nikolaus	32
D	
Damblon Albert	109
Debeye Hermann Josef	151
Dörenkamp Gerhard	31
Dohmen Karl Josef	36
Domsel Johannes †	36
Dunkel Joseph	53
E	
van der Elst P. Adrian SSS	95
Enderli Mirko	31, 151
Engels Manfred	109
Erb Paul †	54
van Erp P. Gerlach OCarm	36
Exner Lorenzo	32
F	
Faber Wilfried	94
Falken Herbert	36
Fassbender Heribert	13
Feicks Erich †	89
Feller Theodor †	54
Fernandes Ozozio	13
Firmenich Peter †	36
Flötgen P. Franz Josef OSFS	89
Freiburg Anton †	126
Frenken Gerhard †	126
Frings Karl	26, 53
Frisch Wolfgang	81
Frohn Josef	89

X

	Seite
Füßer Arthur	26
Fütting Hermann †	82, 89
G	
Garcia-Pazos Manuel	25
Gehlen Winfried	151
Gerads Josef	36
Gerards Peter	125
Gerrits P. Martin SVD	53
Goffart Maximilian	127
Gotzen Hermann-Josef	53
Graßhoff Herbert	89
Gruber Lambert	26
Grubert Karl	151
H	
Harperscheidt Peter	95
Hastenrath Heinrich	31, 151
Haus Heinrich	78
de Heer P. Cornelius OSC	77
Freiherr Heeremann von	Zuydtwyck P. Franziskus
	OCSO. 54
Heesen P. Heinrich SVD	32, 89
Hegmann P. Joachim OCarm †	13
Hendker Karl Heinz	89, 109
Henn Johannes	31
Herzmann Herbert	96
Heyer Josef	25
Hirsch Josef	32, 53
Höntges Albert	81
Hogenes Gisbert	26, 31
von Holtum Manfred	96
Holzhäuser P. Peter CM	109
Houben Wilhelm	89, 151
I	
Imkamp Wilhelm	89
J	
Jacobs Heinrich	13, 109
Jansen P. Albert OSFS	78
Jansen Anton	36
Jansen Josef	81
Jansen Paul	26
Jansen Wilhelm	77
Jerusalem Aegidius †	82
Jöcken Peter	109
Joeres Herbert	81
Josch Hermann Josef	31
Jünemann Carl-Heinz	25
K	
Kade P. Leo SVD	151
Kaempffer Otto	95, 109
Kahlert Josef	125
Kamps Matthias	13

	Seite
Kerbusch Leo	32
Kirschbaum Heinrich †	151
Kleemann Heribert	53
Klingen Wilhelm	13
Klug Ewald	53
Knippen Anton	109
Kolarikal Antoni	31, 54
Korr Heinrich	53
Krapp Josef	26
Kreutzer Peter	36
Krewinkel Hans Rolf	26
Krystofiak F. Manfred OFM	89
L	
Lago P. Elio SDB	26
Lambertz Heinz-Josef	81
Langen Josef †	36
Lebouille P. Friedrich SMM	77
Lefkens Peter †	32
Leisse Guido	109
Lennertz P. Josef SMA	109
Leuchter Hubert	82, 83
Lijnen P. Viktor SDS	26
Löhrer Horst	26
Loch F. Joachim SSS	83
Loossen P. Josef SJ	77, 89
de Luca Salvatore	26
Lüttschwager Wilhelm †	78
Lutz Peter †	126
M	
Macherey P. Helmut MSF	151
Marxen Theodor †	13
Matzerath Franz	53, 81
Mays Eckhard	13, 151
Megens P. Theodardus OCarm	77, 125
Mersch Bruno	78
Mesghinna P. Paul OSC	32
Mitzscherling Gerd-Heinrich	82, 83
Möllers Hermann	13
Mohr Werner †	82
van der Molen Nikolaus	109
Moritz Anton	31
Müllejäns Johannes	53
Müllenborn Peter	31
Müller Leonhard	96
Müller Manfred	36
Müller Winfried	77
Münkel P. Reinhold OFM	89
Müasers Rainer	36
Muth P. Canisius SDS	151
N	
Nailis Viktor	109
Nelissen P. Martin SCJ	32
Noll P. Anton OMI	32

O

Otten Bernhard 53

P

Pasch Johannes 89
 Penta Leo Josef 37
 Piontek Paul 151
 Pohl Rudolf 77
 Poll Arnold 81
 Poqué Helmut 96
 Prömpler Joseph † 151
 Purschke Leopold 89

Q

Quiimbach Peter Josef 95

R

Rademacher Max 95
 Ramirez P. Jaime OFM 31
 Reidt Winfried 26
 Renkes Erwin 82
 Reuter Josef 89
 Reynders Georg 32, 36
 Rixkens Wilhelm 89
 Rogmann Herbert 13
 Rombouts Josef 26

Rottink P. Gerhard CSSR . . . 36
 Ruiter Timotheus 25

S

Schaaf Paul 151
 Scheidt Heinrich 88
 Schroeder Anton 26, 32
 Schumacher F. Alfons OFM . . 32
 Schwenzfeier Bernhard . . . 77
 Sieberichs Hubert 13
 Siemen P. Aurelius OFM . . . 88
 Siepen Paul 81, 109
 Spaas P. Heinrich OPraem . . 78
 Spelthahn P. Heinrich OSFS . 26
 Spölgen Johannes 89
 Stams P. Franz SMM 109
 Steffes Bernhard 89, 95
 Steinbusch Herbert 125
 Stello P. Ambrosius OCarm . . 36
 Stemes Johannes 151
 Stephany Erich 151
 Stobb P. Josef SVD 151
 Strick Erich 77
 Strock P. Albert SSCC † . . . 26

T

Telges Gerhard 36
 Tenorth P. Ferdinand SSCC . 151
 Thönißen Johannes 151

U

Urcelay Ignazio Galdos . . . 32
 Urth Jürgen 83, 89

V

Vargic Vladimir 95
 Veltmaat Gerhard 77
 Vinzens Reiner 82, 83
 Vohn Josef 109
 Vratz Johannes 89

W

Walch Hermann 26
 Walgenbach Adolf 26
 Walter Johann 82, 83
 Wammers Karl-Heinrich . . . 36
 Weber Josef 109
 Weiner Harald 82
 Wickeler Josef 26
 Wienand Josef 82
 Wiethage Friedrich 53, 89
 Wiggers Leopold 89
 Wild Josef 26
 Windelen Johannes 13
 Wintz Dieter 81
 Wolters Max 109

Z

Zitkovic Mijo 96
 Zwingen Hermann † 78

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, 15. Januar 1977

47. Jahrgang

Inhalt:				Seite
			Seite	
Bischöfliche Verlautbarungen				
Nr. 1	Fastenhirtenbrief 1977	1		
Nr. 2	Statut der Arbeitsgemeinschaft der Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Aachen	3		
Nr. 3	Urkunde über die Abtrennung des Gebietes „Niederheide“ von der Pfarre St. Mariä Empfängnis, Willich, Ortsteil Neersen und die Eingliederung dieses Gebietes in die Pfarre St. Hubert, Willich, Ortsteil Schiefbahn	5		
Nr. 4	Urkunde über die Umpfarrung und vermögensrechtliche Verselbständigung der Kapellengemeinde Allerheiligste Dreifaltigkeit Aachen-Schleckheim/Nüthem	6		
Nr. 5	Urkunde über die Errichtung des neuen Seelsorgbezirks „Unterbeberich-Berliner Höhe“ in Viersen und Änderung der Gebietsgrenzen der Kirchengemeinden St. Josef, St. Peter und St. Helena in Viersen	7		
Nr. 6	Urkunde über die Zuordnung des Gebietes „Haus Fichtenhain“ von der kath. Pfarrgemeinde St. Mariä Rosenkranz in Willich zur kath. Pfarrgemeinde St. Klemens in Krefeld-Fischeln	8		
Bekanntmachungen des Generalvikariates				
Nr. 7	Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz, die Generalabsolution nicht einzuführen	8		
Nr. 8	Quatembertage 1977	8		
Nr. 9	Kirchlich nicht anerkannte Privatoffenbarungen		9	
Nr. 10	Zusammenarbeit zwischen Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat		9	
Nr. 11	Fastenerziehung 1977: Leben als Antwort		10	
Nr. 12	Neue Honorarordnung		10	
Nr. 13	Caritasfrühjahrskollekte		10	
Nr. 14	Kirchliche Statistik 1976		11	
Nr. 15	Berichtigung im Direktorium		11	
Nr. 16	Schulferien (Berichtigung)		11	
Nr. 17	Eintragung einer Namensänderung der Ehegatten im Taufbuch anläßlich einer Eheschließung		11	
Nr. 18	Priester und Frau — Studententagung		11	
Nr. 19	Personal- u. Anschriftenverzeichnis 1977		11	
Nr. 20	Sammelplan 1977 des Diözesancaritasverbandes		11	
Nr. 21	Besondere MISSIO-Sonntage für das Jahr 1977		12	
Nr. 22	Warnung		12	
Kirchliche Mitteilungen				
Nr. 23	Vierter Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ in Würzburg vom 28. 2. bis 4. 3. 1977		12	
Nr. 24	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1976		12	
Nr. 25	Personalchronik		13	
Nr. 26	Vermischte kirchliche Nachrichten		13	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 1

Fastenhirtenbrief 1977

Liebe Brüder und Schwestern!

Ein Bekannter von mir ist auf merkwürdige Weise Christ geworden. Er machte eine Schiffsreise und kam dabei ins Gespräch über den Glauben, über Gott, über den Sinn des Lebens. Eines Tages seufzte er ratlos auf: „Wie soll ich nur herausbekommen, ob es diesen Gott gibt, ob dieses Evangelium stimmt?“ Der Schiffskaplan gab ihm die Antwort: „Probieren Sie’s

doch einfach einmal! Leben Sie so, als ob es diesen Gott gäbe, als ob dieses Evangelium die Wahrheit wäre!“ Gesagt, getan. Mein Bekannter wollte die Probe aufs Exempel machen, und er fing auf der Stelle an, Gott bei seinem Wort zu nehmen. Er versuchte, in den kleinen Schwierigkeiten des Alltags und vor allem in seinem Verhalten dem Nächsten gegenüber haarscharf auf das Evangelium einzugehen.

Das Leben wurde anders, und er erkannte: Dieses andere Leben ist das wahre Leben. Mein Leben ist sozusagen ein Auto, das nur dann richtig fährt, wenn ich zulasse, daß Gott sein Chauffeur wird.

Eine sonderbare Geschichte, werden Sie denken. Aber wieso eigentlich? Im Johannes-evangelium sagt Jesus es selbst: „Wer bereit ist, den Willen Gottes zu tun, wird erkennen, ob die Lehre von Gott stammt oder ob ich von mir aus spreche“ (Joh 7, 17). Ein Christentum, das wir nur in den Glasschrank unserer Überzeugungen einsperren, ohne es in den Alltag umzusetzen, bleibt kraftlos, bleibt unglaublich — für andere und für uns selbst. Gott ist ein lebendiger Gott, und mit einem Lebendigen muß man leben, um ihn kennenzulernen. Jesus ist nicht eine Idee, sondern unser Bruder. Und mit einem Bruder muß man Gemeinschaft haben, alltägliche, unmittelbare Gemeinschaft, um ihn als Bruder zu erfahren. Sicher, wenn ich mit einem zusammenlebe, dann spreche ich mit ihm, dann stelle ich ihm Fragen. Auch mir selbst ist es nicht anders ergangen. Aber ich muß gestehen: erst als mir jemand den Rippenstoß gab, ich solle aufhören, bloß über den Glauben zu theoretisieren und statt dessen das tun, worüber ich diskutiere, kam es bei mir zum Durchbruch. Es kam zu einem neuen, lebendigen Anfang des Glaubens. Um noch einmal auf das Bild vom Auto zurückzukommen: solange ich mir nur im Schaufenster ein Auto anschau, weiß ich nicht, was es hergibt. Man muß schon einmal damit gefahren sein.

Sie sehen in diesen Wochen überall die Plakate von MISEREOR hängen mit dem Slogan „Anders leben, damit andere überleben“. In der Tat, wenn wir nicht anders leben, dann fehlt anderen das Notwendigste zum Leben. Jene, die den Slogan erfanden, meinten nicht nur: sparsamer leben, damit etwas für die anderen in der Not übrigbleibt. Das ist die eine Seite. Aber damit nicht genug. Anders leben, das zielt auf eine Neuorientierung unseres ganzen Lebens: Anders leben, damit wir überleben! Anders leben, damit der Mensch überlebt.

Ja, damit der Mensch überlebt, hat Gott anders zu leben angefangen. Gott ist unser Bruder geworden. Gott hat unser Leben mitgelebt bis zum äußersten, Gott ist für uns gestorben. Ich bin ihm soviel wert, daß er für mich sein Leben hingibt. Und jeder andere, mein Nächster und mein Fernster, ist ihm genau dasselbe wert. Und jetzt geht es eigentlich nicht mehr anders: wir müssen dieses Leben Gottes mitleben. Wir müssen seine Liebe mitleben. Seine

grenzenlose, radikale Liebe. Das, genau das ist Christentum. In den vielen Worten des Evangeliums kommt es immer wieder auf diese beiden Dinge an: An Gottes Liebe glauben — Gottes Liebe weitergeben. An seine Liebe glauben, das heißt: Wenn wir uns ihm überlassen, dann nimmt er das Steuer in die Hand. Seine Liebe weitergeben, das heißt: Wenn er uns so geliebt hat, dann sind wir es schuldig, auch einander so zu lieben (1 Joh 4, 11). Sie haben noch von eben das Wort Jesu im Ohr: „Wer bereit ist, den Willen Gottes zu tun, wird erkennen, ob die Lehre von Gott stammt oder ob ich von mir aus spreche.“ Der Wille Gottes ist uns aber ganz eindeutig gesagt: „Das ist mein Gebot: liebt einander, wie ich euch geliebt habe!“ (Joh 15, 12).

Liebe Brüder und Schwestern! Als ich im letzten Fastenhirtenbrief die Anregung gab, man möge sein Leben unter die Überschrift Gottes, unter das Wort Gottes stellen, habe ich das ganze Jahr über viele Antworten, viele Erfahrungen mit dem Leben aus dem Wort von Ihnen erhalten, und ich darf sagen: es war mir mit die größte Freude während des vergangenen Jahres. Sollten wir jetzt nicht gemeinsam einen Schritt weitertun? Sollten wir nicht ganz bewußt das Wort Gottes auf seine Mitte hin leben: Liebet einander, wie ich euch geliebt habe!? So könnte das andere, das neue Leben unter uns anfangen, das Leben der vorbehaltlosen gegenseitigen Liebe. In den Familien, am Arbeitsplatz, in den Schulklassen, im Pfarrgemeinderat, in Verein oder Gruppe, unter Freunden. So könnten Mißtrauen, Enttäuschung, gegenseitiges Nachtragen, Vorurteile überwunden werden. Je mehr ich in das Wort Gottes hineinhörte, um so deutlicher wurde mir: Lieben, wie Gott liebt, lieben, wie Jesus liebt — das ist die Mitte. Mir scheint, gerade in den liturgischen Schriftlesungen der Fastenzeit kann sich das uns allen erschließen: Er liebt alle, ohne Ausnahme — er fängt immer an, tut immer den ersten Schritt — er liebt bis zum letzten, bis zum Blut.

Diese drei Regeln gelten auch für uns. An ihnen kommen wir nicht vorbei: 1. Ich muß bereit sein, jeden zu lieben. 2. Ich muß bereit sein, immer als erster zu lieben. 3. Ich muß bereit sein, es mich jeden Tag einen Tropfen Blut kosten zu lassen.

Das ist ein dreifacher Schock, aber dieser Schock lohnt sich, er ist der Eintrittspreis für das lebendige, wirkliche Leben. Ich bitte Sie herzlich, dabei mitzumachen. Und ich würde mich wiederum freuen, wenn ich von Ihnen hören darf, was dieses Experiment „Anders le-

ben“ auslöst. Aus dem Austausch der Erfahrung vermehrt sich das Leben — und darum geht es. Der Segen dessen, der dieses Leben mitlebt und vorlebt, begleite Sie dabei, der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Aachen, am Fest der Erscheinung
des Herrn 1977.

† Klaus
Bischof von Aachen

Der Bischof bittet, den vorstehenden Hirtenbrief am 1. Fastensonntag in allen Gottesdiensten zu verlesen. Er gibt darüber hinaus folgende Anregung: Die Predigten in den Gottesdiensten der folgenden Fastensonntage könnten das Thema „Anders leben: das neue Gebot“ weiterführen. Z. B. wäre es sinnvoll, am 2. Fastensonntag über die erste Regel zu sprechen: „Jeden lieben!“ Anknüpfungspunkte in den Sonntagslesungen wären möglicherweise das Evangelium von der Verkörperung: Im Sohn sind wir, sind alle Menschen als Kinder vom Vater angenommen. Das verklärte Antlitz Jesu ist das Antlitz des angenommenen, des verklärten Menschen. Anderer möglicher Anknüpfungspunkt wäre die Lesung aus dem Philipperbrief: Jeder Mensch in seiner Armseligkeit ist berufen zur Herrlichkeit, in die der kommende Herr uns verwandeln wird; auch im geringsten Bruder kommt er, der am Ende Kommende, schon jetzt auf uns zu. Innere Stoßrichtung der Predigt könnte jedenfalls sein: Gottes Liebe wendet sich jedem Menschen zu, jeder ist „Sakrament“ dessen, der für uns und mit uns Mensch geworden ist. Auch unsere Liebe darf nicht wählerisch sein, auch für uns gibt es keinen, der ein hoffnungsloser Fall wäre, den wir von unserer Liebe ausschließen könnten.

Am 3. Fastensonntag könnte die zweite Regel zur Sprache kommen: Immer als erster lieben. Anknüpfungspunkt hierfür könnte die erste Lesung (Offenbarung Gottes am brennenden Dornbusch) sein. Gott fängt von sich aus, grundlos, zu lieben an. Er offenbart sich den Menschen, er agiert — und reagiert nicht nur. Gottes Liebe fängt immer grundlos an. Der Christ ist berufen, als Ebenbild, ja als Kind Gottes so zu leben wie er. Nur wer den ersten Schritt tut, bringt eine Veränderung und Erneuerung in Gang. Wer wartet, bis der andere anfängt, kommt nie aus dem Zugzwang des bloßen Reagierens, kommt nie aus dem Mißtrauen und der Enttäuschung heraus. Der Name des Christen, der für jenen erfahrbar wird, der ihm begegnet, müßte lauten: Ich bin da für dich; er müßte so dem Namen Gottes entsprechen. Auch das Sonntagsevangelium spielt darauf an, daß wir die Schuld nicht bei anderen suchen, sondern uns zuerst selbst ins Gericht Gottes stellen, uns zuerst selbst bekehren und neu orientieren sollen.

Am 4. Fastensonntag könnte die dritte Regel zur Sprache kommen: die Liebe sich den täglichen Tropfen Blut kosten lassen, lieben bis zum äußersten. Sowohl die Lesung aus dem 2. Korintherbrief (der sich bis zum Letzten hingebende Sohn, der nicht davor zurückschrickt, um unseretwillen ans Kreuz zu gehen) wie

das Evangelium vom verlorenen Sohn (der bis zum letzten wartende und in grenzenloser Barmherzigkeit den Neuanfang gewährende Vater) sind mögliche Anknüpfungspunkte.

Gott *hat* nicht Liebe, sondern *ist* Liebe, und so ist die Selbsthingabe, das Opfer des Sohnes *die* Offenbarung Gottes, *die* Offenbarung und *das* Maß der Liebe. Liebe, die vor dem Opfer, Liebe, die vor dem täglichen Sprung über den eigenen Schatten zurückschrickt, Liebe, die nicht unter das Gesetz des Weizenkornes tritt, ist keine ganze und darum auch keine fruchtbare Liebe.

Der 5. Fastensonntag wäre, auch von seinen Lesungen her, geeignet, das Thema „Anders leben“ nochmals grundsätzlich aufzugreifen und zusammenzufassen (alttestamentliche Lesung: ein neuer Anfang. Neutestamentliche Lesung: das Leben und Sterben Jesu zum Maß des eigenen Christseins werden lassen. Evangelium: die Umkehr radikaler Vergebung). Es wäre auch möglich und sinnvoll, vom Evangelium her zur sakramentalen Vertiefung eines neuen Anfangs, zum Beginn eines „anders lebens“ durch die Osterbeichte helfende und motivierende Hinweise zu geben. Die Ausweitung auf die soziale und Welt-Dimension (Misereor) bietet sich jeweils an.

Der Bischof will diese Anregungen als *Anregungen* und nicht als Anordnung verstanden wissen.

Nr. 2

Statut der Arbeitsgemeinschaft der Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Aachen

I ZIEL UND AUFGABE

Art. 1

§ 1 Die Arbeitsgemeinschaft der geistlichen Gemeinschaften im Bistum Aachen (im folgenden abgekürzt: AG) ist ein Zusammenschluß der Orden, Genossenschaften und Säkularinstitute (im folgenden unter dem Begriff „geistliche Gemeinschaften“ zusammengefaßt), die im Bistum Aachen vertreten sind.

Vorsitzender dieser AG ist der Bischof oder dessen Vertreter.

§ 2 Die AG soll den Bischof in seiner Mitsorge, die ihm gegenüber den geistlichen Gemeinschaften zukommt, beraten und den Kontakt sowie die verantwortliche Zusammenarbeit dieser Gemeinschaften untereinander wie mit dem Bistum fördern.

§ 3 Zur Verwirklichung dieses Zieles nimmt die AG u. a. folgende Aufgaben wahr:

- sie bemüht sich um eine Koordination aller das Bistum und die geistlichen Gemeinschaften gemeinsam betreffenden Aktivitäten
- sie vermittelt Anliegen der geistlichen Gemeinschaften und ihrer Mitglieder an den Bischof
- sie berät gemeinsame Aufgaben, stimmt sie aufeinander ab und führt gemeinsame Aktionen durch

- sie fördert die spirituelle, geistige und fachliche Bildung in den geistlichen Gemeinschaften unter Berücksichtigung der Eigenständigkeit und Verschiedenheit der Gemeinschaften
- sie tauscht Erfahrungen aus.

§ 4 Die rechtliche Selbständigkeit der geistlichen Gemeinschaften wird durch die AG nicht berührt.

Art. 2

Die AG wird tätig:

- a) in der Mitgliederversammlung
- b) durch den Vorstand

II. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 3

§ 1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) geborenen Mitgliedern
- b) gewählten Mitgliedern
- c) berufenen Mitgliedern

§ 2 Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Berater einladen.

Art. 4

Geborenes Mitglied ist der Ordensreferent.

Art. 5

§ 1 Jede Gemeinschaft ist durch mindestens einen Delegierten vertreten. Gemeinschaften mit mehr als 100 Mitgliedern im Bistum Aachen entsenden auf jede angefangenen 100 Mitglieder einen weiteren Vertreter.

§ 2 Die Delegierten werden von ihren Gemeinschaften für den Zeitraum der Wahlperiode nach einem Wahlmodus gewählt, den jede Gemeinschaft selbst festlegt.

§ 3 Die gewählten Mitglieder werden für die Zeitdauer der Wahlperiode vom Bischof bestätigt.

§ 4 Bei Wahlen gelten die Normen des allgemeinen Kirchenrechtes.

Art. 6

Der Bischof als Vorsitzender der AG kann weitere Mitglieder von geistlichen Gemeinschaften berufen, deren Zahl jedoch 1/3 der gewählten Mitglieder nicht überschreiten soll.

Art. 7

Bei einer Versetzung eines Mitglieds in eine andere Diözese erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 8

§ 1 Die Mitglieder versammeln sich in der Regel mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 2 Die Mitgliederversammlung ist wenigstens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Ordensreferenten einzuberufen.

§ 3 Sie wird geleitet vom Sprecher der AG, den der Ordensreferent bei Abwesenheit vertritt.

Art. 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:

- Entgegennahme der Jahresberichte und der Berichte der Ausschüsse
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Vorstandes, gemäß Art. 11 § 1 b) bis d)
- Wahl der Ordensvertreter im Diözesanseelsorgerat.

Art. 10

§ 1 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.

§ 2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefaßt.

Art. 11

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern, allen für den Bereich des Bistums Aachen zuständigen Höheren Ordensoberen der vertretenen Gemeinschaften und den Bischöflichen Beauftragten (Klosterkommissaren) zugesandt wird.

Art. 12

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende zu jeder Zeit einberufen. Er wird sie in der Regel einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes eine solche Sitzung beantragen.

Art. 13

Die Wahlperiode richtet sich nach der Amtszeit des Diözesanpriesterrates.

III DER VORSTAND

Art. 14

§ 1 Den Vorstand bilden:

- a) der Ordensreferent
- b) der Sprecher der AG
- c) der Schriftführer
- d) fünf gewählte Mitglieder
- e) bis zu fünf vom Vorsitzenden (Bischof) berufene Mitglieder

§ 2 Die Wahl der unter b) bis d) genannten Mitglieder geschieht durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschriften des Allgemeinen Kirchenrechtes.

§ 3 Die Mitglieder des Vorstandes sollen verschiedenen geistlichen Gemeinschaften angehören.

Art. 15

§ 1 Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

§ 2 Die Einladung erfolgt durch den Ordensreferenten in Absprache mit dem Vorsitzenden und dem Sprecher der AG.

§ 3 Mit der Einladung wird sogleich die Tagesordnung bekanntgegeben.

Art. 16

Außer den in Art. 1 § 3 genannten Aufgaben obliegt dem Vorstand u. a.:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Einsetzung von Arbeitskreisen oder Sachausschüssen.

Art. 17

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 18

Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern der AG, den für den Bereich unseres Bistums zuständigen Höheren Ordensoberen der vertretenen Gemeinschaften und allen Bischöflichen Beauftragten zugesandt wird.

Art. 19

- § 1 Bei einer Versetzung eines Vorstandsmitgliedes in eine andere Diözese erlischt die Mitgliedschaft in der AG und im Vorstand.
- § 2 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ernannt der Bischof unter Berücksichtigung des Art. 11 für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

IV GESCHAFTSFÜHRUNG

Art. 20

Die Geschäftsführung der AG liegt beim Büro der Orden im Bischöflichen Generalvikariat.

Art. 21

Eingaben an die AG werden in der Regel an das Büro der Orden oder an den Sprecher der AG gerichtet.

V SACHAUSSCHUSSE

Art. 22

- § 1 Sachausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt und im Auftrag des Vorstandes tätig.
- § 2 In die Sachausschüsse können auch Nichtmitglieder der AG berufen werden.
- § 3 Die Arbeitsweise regeln die Sachausschüsse eigenständig.

Vorstehendes Statut setze ich hiermit in Kraft.

Aachen, den 21. Dezember 1976

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 3 **Urkunde** **über die Abtrennung des Gebietes „Niederheide“** **von der Pfarre St. Mariä Empfängnis, Willich,** **Ortsteil Neersen und die Eingliederung dieses** **Gebietes in die Pfarre St. Hubert, Willich, Ortsteil** **Schiefbahn**

Nach Anhörung und mit dem Einverständnis aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Die neue Grenze der Pfarre St. Mariä Empfängnis, Willich, Ortsteil Neersen, beginnt am Schnittpunkt der neuen B 57 mit der B 7 und der nördlichen Stadtgrenze von Mönchengladbach. Die neue Pfarrgrenze verläuft dann in südwestlicher Richtung entlang der Nordgrenze Mönchengladbach bis zum Auftreffen der Stadtgrenze auf die Neue Niers, folgt dem nördlichen Ufer der Neuen Niers bis zum Schnittpunkt mit dem Levenweg, verläuft entlang der Westseite des Levenweges bis zur Achse der Venloer Straße, folgt der Achse der Venloer Straße bis zum Schnittpunkt dieser Straße mit der Neersener Straße. Die Ostseite der Neersener Straße bildet dann die Grenze bis zum Auftreffen auf den Flöthbach. Der Flöthbach bildet dann von der Neersener Straße bis zur neuen B 57 die Nordgrenze der Pfarre. Die Westseite der neuen B 57 bildet die Ostgrenze gegenüber der Pfarre St. Hubert, Willich-Schiefbahn, nach Süden hin bis zum Schnittpunkt der B 57 mit der B 7 und der nördlichen Stadtgrenze von Mönchengladbach.

Das bedeutet, daß:

die Clörbruchallee von der Niers bis zur B 7 und die Abzweigung der Clörbruchallee bis zur Straße „An der Landwehr“ zur Pfarre St. Mariä Empfängnis gehört, ebenso der ganze Levenweg und die Südseite der Venloer Straße vom Auftreffen des Levenweges bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Neersener Straße. Die Hauptstraße gehört von ihrem Schnittpunkt mit dem Flöthbach an nach Süden zur Pfarre St. Mariä Empfängnis und nach Norden zur Pfarre Anrath. Die neue B 57 gehört ganz zur Pfarre St. Hubert in Willich-Schiefbahn. Umgepfarrt von der Pfarre St. Mariä Empfängnis, Willich-Neersen, nach St. Hubert, Willich-Schiefbahn, wird demnach das Gebiet, das im Norden vom Flöthbach, im Osten von der Eisenbahnlinie zwischen Mönchengladbach und Willich und im Westen von der neuen B 57 begrenzt ist.

2. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

3. Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 30. April 1976

Gz.: 2 14 51 — /2.14.54 G — 0.2.2

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Die durch Urkunde des H. H. Bischofes zu Aachen vom 30. April 1976 vollzogene Gebietsänderung zwischen den Pfarren St. Mariä Empfängnis und St. Hubert in Willich wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. 10. 1960 anerkannt.

Düsseldorf, den 17. 8. 1976

Der Regierungspräsident
— 44.92.01 —

L.S.

In Vertretung
(gez. Unterschrift)

Nr. 4 Urkunde
über die Umpfarrung und vermögensrechtliche
Verselbständigung der Kapellengemeinde Aller-
heiligste Dreifaltigkeit Aachen-Schleckheim/Nüt-
heim

Nach Anhörung und mit dem Einverständnis aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Das Gebiet der neuen Kapellengemeinde Allerheiligste Dreifaltigkeit Aachen-Schleckheim/Nütheim wird gemäß der folgenden Grenzbeschreibung aus der bisherigen Mutterpfarre St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, ausgegliedert und in die neue Mutterpfarre St. Rochus, Aachen-Oberforstbach, eingegliedert.

Gleichzeitig erhält die neue Kapellengemeinde im Verband der Mutterpfarre St. Rochus, Aachen-Oberforstbach, die vermögensrechtliche Verselbständigung sowie einen eigenen Kapellenvorstand.

2. Das Gebiet der neuen Kapellengemeinde hat gem. dem beigefügten Lageplan folgende Grenzen:

Von Punkt A, der Straßenunterführung Nütheimer Straße/Monschauer Straße/Kinkelbahn, bzw. Treffpunkt der Höckerlinie des ehemaligen Westwalls auf die Straßentrasse der Monschauer Straße, folgt die Grenze der nördlichen Seite der Monschauer Straße bis zum Auftreffen der Nütheimer Straße bei Punkt B. Von dort verläuft sie in nordöstlicher Richtung entlang der östlichen Seite der Nütheimer Straße bis zum Auftreffen auf den sogenannten Vorfluter Scheidtstraße in Punkt C. Diesem Vorfluter folgt sie nach Südosten bis zur Einmündung in den Iterbach bei Punkt D. Somit gehört die L 233 ab A nach Süden und das Gebiet westlich der L 233 südlich der Nütheimer Straße bzw. Straße Kinkelbahn und westlich vom Vorfluter Scheidtstraße zur Pfarre St. Josef, Schmithof-Sief.

Von Punkt D aus bildet der Iterbach die Grenze bis zum Schnittpunkt der Iter mit dem Wirtschaftsweg Eurensteg bei Punkt E. Von dort verläuft die Grenze entlang der Westseite des Eurenstegs in nördlicher Richtung bis Punkt F, das ist die südliche Ecke des Grundstückes Haus Nr. 274, Nütheimer Straße, folgt der Grundstücksgrenze nach Nordwesten, überquert die Nütheimer Straße und verläuft entlang der Gemarkung „Auf dem Burghof“ bis zum Auftreffen der Gemarkungsgrenze auf die fußläufige Verbindung zwischen Nütheimer Straße und Schleckheimer Straße, folgt dieser fußläufigen Verbindung bis zum Auftreffen derselben auf die Schleckheimer Straße bei Punkt G.

Somit gehört die Nütheimer Straße ab Nr. 276 aufwärts zu Schleckheim und einschließlich Haus Nr. 274 abwärts zu Kornelimünster. Der Eurensteg gehört beidseitig zu Kornelimünster.

Von Punkt G überquert die Grenze die Schleckheimer Straße in nördlicher Richtung zwischen den Häusern Nr. 89 und 91 sowie 82 und 84 und folgt der Gemarkungsgrenze „Im Pützfeld“ in Bautiefe (ca. 50 m) bis Punkt H.

Somit gehört die Schleckheimer Straße einschließ-

lich den Nrn. 82 und 89 abwärts zu Kornelimünster, einschließlich 84 und 91 aufwärts zu Schleckheim.

Die Grenze verläuft von Punkt H in Bautiefe entlang der nördlichen Seite der Schleckheimer Straße nach Südwesten bis zum Verbindungsweg Schleckheimer Straße/Oberforstbacher Straße in Punkt I, folgt der östlichen Seite dieses Verbindungsweges in nordwestlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Verbindungsweg Kroitzheimer Weg/Oberforstbacher Straße bei Punkt K, so daß der Verbindungsweg von Punkt I bis Punkt K beidseitig zu Schleckheim gehört. Von Punkt K bildet die südliche Seite der Oberforstbacher Straße bis zur Kläranlage Oberforstbach, dort der Oberforstbacher Bach bei Punkt L die Grenze. Im weiteren Verlauf nach Südwesten wird die Grenze vom Oberforstbacher Bach bis zur Aachener Straße gebildet, westlich des Friedhofes Schleckheim und von dort bis zum Nerscheider Hof bei Punkt M vom Vorfluter Nerscheid. Von Punkt M führt die Grenze nach Westen bis zur südöstlichen Grundstücksgrenze des Nerscheider Hofes und von dort nach Süden bis zum Auftreffen auf die Höckerlinie des ehemaligen Westwalls und folgt dieser Höckerlinie zum Ausgangspunkt A.

Somit gehört die Oberforstbacher Straße, das Gebiet westlich des Oberforstbacher Baches, des Vorfluters Nerscheid und der Höckerlinie nach St. Rochus, Oberforstbach.

3. In vermögensrechtlicher Hinsicht werden die Flurstücke Gemarkung Walheim, Flur 3, Nr. 187, 1188 sowie 1567 von der Kirchengemeinde Kornelimünster auf die Kapellengemeinde Schleckheim übertragen. Ansonsten findet keine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt.
4. Die Urkunde tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 10. Juni 1976

Gz.: 5.0.2 — 7.16.81 G — 0.2.2

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs von Aachen vom 10. Juni 1976 vollzogene Umpfarrung und vermögensrechtliche Verselbständigung der Kapellengemeinde Allerheiligste Dreifaltigkeit Aachen-Schleckheim/Nütheim wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW 1960 S. 426) anerkannt.

L.S.

Köln, den 7. Juli 1976
Der Regierungspräsident
(gez. Unterschrift)

Nr. 5 Urkunde
über die Errichtung des neuen Seelsorgebezirks
„Unterbeberich-Berliner Höhe“ in Viersen und
Änderung der Gebietsgrenzen der Kirchengemein-
den St. Josef, St. Peter und St. Helena in Viersen

Nach Anhörung und mit dem Einverständnis aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

- I. Innerhalb der Pfarrgemeinden St. Josef, St. Peter und St. Helena in Viersen wird unter der Bezeichnung „Seelsorgebezirk Unterbeberich-Berliner Höhe“ in Viersen ein seelsorgerisch selbständiger, aber vermögensrechtlich unselbständiger Bezirk gem. Art. 23 der Diözesanstatuten, Band II, errichtet und die Pfarrgrenzen der Kirchengemeinden St. Josef, St. Peter und St. Helena in Viersen geändert.

II. Der neue Seelsorgebezirk hat folgende Grenzen:

Die Grenze der Umpfarrungsgebiete Unterbeberich beginnt im Nordwesten am Schnittpunkt der Industriebahn mit der Ernst-Moritz-Arndt-Straße (früher Freiherr-von-Stein-Straße), verläuft nach Osten über die Achse der Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis zum Schnittpunkt dieser Straße mit der Freiheitsstraße.

Die Ostgrenze bildet die Achse der Kölnischen Straße vom Schnittpunkt der Ernst-Moritz-Arndt-Straße und der Freiheitsstraße bis zur Kreuzung der Kölnischen Straße mit der Ummerstraße.

Die Südgrenze verläuft von dem vorgenannten Kreuzungspunkt nach Westen, nördlich entlang der Ummerstraße, überquert die Gladbacher Straße nördlich der Häuser Nr. 406 und 457, folgt dem Weg, der von der Gladbacher Straße durch die Flur „Mörtel“ führt, bis zu dessen Auftreffen auf den Klöskesweg.

Dem Klöskesweg folgt die Grenze nach Südwesten bis zum Auftreffen auf den Weg, der von der Gladbacher Straße durch die Flur „Schmitzfeldchen“ in Richtung Tempelshöfe verläuft, so daß die Ummerstraße beidseitig, die Gladbacher Straße ab den Häusern Nr. 406 und 457 einschließlich nach Süden bei der Pfarre St. Helena, Helenabrunn verbleibt.

Vom Treffpunkt des Klöskesweges mit dem Weg aus der Flur „Schmitzfeldchen“ führt die Grenze entlang dem weiteren Verlauf dieses Weges nach Westen bis zum Auftreffen auf den Feldweg, der nördlich Tempelshöfe in Richtung Bebericher Straße verläuft.

Die Westgrenze des Gebietes beginnt bei dem letztgenannten Punkt, verläuft nach Norden entlang dem Feldweg bis zum Auftreffen auf die Bebericher Straße, folgt der Südseite der Bebericher Straße in nordöstlicher Richtung bis zum Auftreffen dieser Straße auf den Weg an der Nenschmühle, so daß die Bebericher Straße bis zur Einmündung der Berliner Höhe in ihrem Ostteil beidseitig nicht und in ihrem Westteil beidseitig zur Pfarre St. Peter, Bockert, gehört.

Weiter folgt die Grenze dem Weg an der Nenschmühle bis zum Auftreffen auf die Weiherstraße, verläuft an der Ostseite der Weiherstraße bis zur Brasselstraße, führt weiter westlich um das Gelän-

de der Radrennbahn bis zum Ausgangspunkt, d. h. Schnittpunkt der Industriebahn und der Ernst-Moritz-Arndt-Straße. Das bedeutet, daß die Nenschmühle beidseitig nicht, die Brasselstraße vom Schnittpunkt der Weiherstraße mit ihrem östlichen Teil beidseitig nicht, ebenso die Straße Pittenberg, die Hans-Böckler-Straße und das Gebiet der Radrennbahn beidseitig nicht, während die Weiherstraße beidseitig zu St. Peter, Bockert, gehört.

III. Daraus ergeben sich folgende Umpfarrungen:

1. *Von der Pfarre St. Helena, Helenabrunn nach St. Josef*
 - a) Das Gebiet zwischen der alten Pfarrgrenze von St. Josef und St. Helena, der Achse der Kölnischen Straße vom Schnittpunkt mit der alten Pfarrgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Ummerstraße, der Nordseite der Ummerstraße, verlängert über die Gladbacher Straße und den Feldweg zur Flur „Mörtel“ bis zu dessen Auftreten auf den Klöskesweg, der dort die alte Pfarrgrenze bildet,
 - b) das Gebiet zwischen dem Klöskesweg in der Flur „Schmitzfeldchen“ im Osten und der alten Pfarrgrenze im Westen und Norden.
2. *Von der Pfarre St. Josef zur Pfarre St. Peter, Bockert*

Die südliche bzw. östliche Straßenseite der Weiherstraße.
3. *Von der Pfarre St. Peter, Bockert, nach St. Josef:*

Im Norden das Gelände der Radrennbahn, die Hans-Böckler-Straße und die Straße Pittenberg. Im Süden das Gebiet um die Berliner Höhe, mit allen Stichstraßen zwischen der Bebericher Straße, der alten Pfarrgrenze zwischen St. Peter und St. Josef und dem Feldweg, der von Oberbeberich, Rothweg nach Süden bis an die Waldstücke nördlich der Tempelshöfe verläuft und dort auf den Feldweg trifft, der durch die Flur „Schmitzfeldchen“ zur Gladbacher Straße führt, so daß die Weiherstraße ganz zu St. Peter, die Nenschmühle ganz zu St. Josef, der Ostteil der Bebericher Straße bis zum Auftreffen der Straße Berliner Höhe ganz zu St. Josef, der Westteil bis zu diesem Punkt beidseitig zu St. Peter gehört.

IV. Im übrigen findet eine Vermögensauseinandersetzung vorläufig nicht statt.

V. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 10. Juni 1976

Gz.: 5.0.2 — 2.11.82 G — 0.2.2

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Die durch Urkunde des H. H. Bischofes zu Aachen vom 10. Juni 1976 vollzogene Errichtung des Seelsorgebezirks „Unterbeberich-Berliner Höhe“ in Viersen und Änderung der Gebietsgrenzen der Kirchengemeinden St. Josef, St. Peter und St. Helena in Viersen wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Ver-

einbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. 10. 1960 anerkannt.

Düsseldorf, den 17. 8. 1976 Der Regierungspräsident
— 44.92.01 —
L.S. In Vertretung
(gez. Unterschrift)

Nr. 6 Urkunde
über die Zuordnung des Gebietes „Haus Fichten-
hain“ von der katholischen Pfarrgemeinde St.
Mariä Rosenkranz in Willich zur katholischen
Pfarrgemeinde St. Klemens in Krefeld-Fischeln

Nach Anhörung und mit dem Einverständnis aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Das Gebiet „Haus Fichtenhain“ in Krefeld-Fischeln wird gemäß der folgenden Grenzbeschreibung aus der bisherigen Mutterpfarre St. Mariä Rosenkranz in Willich ausgegliedert und in die neue Mutterpfarre St. Klemens in Krefeld-Fischeln eingegliedert.
2. Das Gebiet hat folgende Grenzen:
Ausgangspunkt ist Haus Fichtenhain.

Die Grenze beginnt an der nordwestlichen Seite des Grundstückes (Punkt A), verläuft weiter in südlicher Richtung an der östlichen Seite der Krefelder Straße entlang bis zum Auftreffen auf den Napoleonsweg und überquert diesen bei Punkt B.

Sie verläuft sodann weiter in südöstlicher Richtung entlang der südlichen Seite des Napoleonsweges bis zum Auftreffen auf die Willicher Straße in Punkt C und folgt der Ostseite der Willicher Straße in nordöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die alte Stadtgrenze im Süden Krefelds bei Punkt D.

Die restliche Grenze des umzupfarenden Gebiets folgt der alten Stadtgrenze der Stadt Krefeld zuerst in nordwestlicher, dann in nördlicher Richtung bis

zum Auftreffen auf die Anrather Straße in Punkt E. Sie folgt sodann der Achse der Anrather Straße weiter in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt A.

Somit gehört die Krefelder Straße von Punkt A nach Punkt B beidseitig zu St. Bonifatius (Stahldorf), der Napoleonsweg von Punkt B nach Punkt C beidseitig zu St. Klemens (Fischeln), die Willicher Straße von Punkt C nach D beidseitig zu St. Klemens (Fischeln), die südliche Seite der Anrather Straße zu St. Klemens (Fischeln), die nördliche Seite zu St. Bonifatius (Stahldorf). Die südliche Grenze der Pfarre St. Klemens (Fischeln) von Punkt B über C nach D ist identisch mit der neuen Stadtgrenze nach der kommunalen Neuordnung.

3. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.
4. Diese Urkunde tritt am 31. August 1976 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 27. Juli 1976

Gz.: 5.0.2 — 1.15.62 — 0.2.2

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Die durch Urkunde des H. H. Bischofes zu Aachen vom 27. 7. 1976 vollzogene Gebietsänderung zwischen den katholischen Pfarrgemeinden St. Mariä Rosenkranz in Willich und St. Klemens in Krefeld-Fischeln wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./10./20./22. und 25. 10. 1960 anerkannt.

Düsseldorf, den 9. September 1976

44.92.01

L.S.

Der Regierungspräsident
(gez. Unterschrift)

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 7 Beschluß der
Deutschen Bischofskonferenz,
die Generalabsolution nicht einzuführen

Aachen, 17. Dezember 1976

Die Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz erörterte noch einmal die eingegangenen Stellungnahmen zur Einführung der Generalabsolution in den deutschen Diözesen. Die Vollversammlung sah die Voraussetzungen für die Einführung der Generalabsolution als nicht gegeben an. Eine Befragung in den Diözesen hatte diese Auffassung bestätigt.

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat darum endgültig beschlossen, die Generalabsolution in den deutschen Diözesen nicht einzuführen.

Nr. 8 Quatembertage 1977

Aachen, 21. Dezember 1976

Das Quatembergedenken des Jahres 1977 soll in der ganzen Diözese einheitlich der Besinnung auf die

Grundlagen unseres religiösen Lebens dienen. Die Initiationssakramente der Taufe und der Firmung sollen dabei bedacht werden, die ständige Danksagung im täglichen Familiengebet und die Sinnerfüllung unseres Lebens in der Wiederkunft des Herrn.

Die im Direktorium angegebenen Quatembertage sollen durch einen besonderen ansprechenden und gestalteten Gottesdienst hervorgehoben werden. Das jeweilige Thema soll dabei in der Predigt behandelt werden. Eine günstig terminierte Abendmesse, die Mitwirkung von Kirchenchor und anderen Gruppierungen und ein einladender Hinweis sollen für diese Tage werben. Die Zusammenlegung der Feier für mehrere Pfarreien in einer größeren, allen erreichbaren Kirche kann dabei vorteilhaft sein. Folgende Hinweise können der Vorbereitung dienen:

Mittwoch, 2. März 1977 (1. Fastenwoche)

Die Perikopen Jon 3,1-10 (Buße und Bekehrung Nines) und Lk 11,29-32 (Verwerfung Jerusalems) können Ausgangspunkt sein für eine Besinnung auf die

Taufe, die im Bußsakrament erneuert wird. Die Taufe, meist in frühester Kindheit empfangen, bedarf ständiger Aktualisierung in der Umkehr.

Mittwoch, 25. Mai 1977 (Woche vor Pfingsten)

Die Perikopen Apg 20, 28-38 (Wachsamkeit in der Gemeinschaft der Geheiligten) und Joh 17,11b-19 (Die Heiligung in der Wahrheit) können Ausgangspunkt sein für eine Besinnung auf die Firmung, die zur ständigen Orientierung am Wort durch die Erleuchtung des Heiligen Geistes verpflichtet. Der Geist Gottes führt den wachsam Hörenden zur Unterscheidung der Geister, die heute besonders nottut.

Mittwoch, 5. Oktober 1977 (1. Oktoberwoche)

Die Perikopen Jon 3,10-4,11 (Das Gebet des Jonas und Gottes Antwort) und Lk 11,1-4 (Lehre uns beten) können Ausgangspunkt sein für eine Predigt über das persönliche Gebet (Jonas) und das Gebet in der Familiengemeinschaft (Vaterunser). Für eine Wiederbelebung des weithin vergessenen Familiengebetes muß auf den reichen Gebetsschatz des EGB-Gotteslob hingewiesen werden.

Dienstag, 29. November 1977 (1. Adventwoche)

Die Perikopen Jes 11,1-10 (Das Friedensreich der Zukunft) und Lk 10,21-24 (Den Unmündigen ist es offenbart) können Ausgangspunkt sein zu einer Predigt über das kommende Gottesreich, das ein Reich ewigen Friedens sein wird, das jetzt schon denen offenbart ist, die glauben. Die heile Welt wird nur dem Glaubenden geschenkt.

Wenn die örtlichen Verhältnisse es nahelegen, können auch andere Wochentage in den angegebenen Quatemberwochen für die Quatemberfeier gewählt werden. Wo es ratsam erscheint, können auch andere Perikopen, vor allem aus dem Lektionar VI, 1, ausgesucht werden. Ebenso können, wo es ratsam erscheint, entsprechende Anliegenmessen aus dem Deutschen Meßbuch dafür ausgesucht werden.

Nr. 9 Kirchlich nicht anerkannte Privatoffenbarungen

Aachen, 20. Dezember 1976

Die zunehmende Anfälligkeit mancher Kreise für angebliche Privatoffenbarungen und Botschaften veranlaßt uns zu folgender Klarstellung:

San Damiano:

Der zuständige Erzbischof von Piacenza gab zur angegebenen Sache am 21. Januar 1975 folgende Stellungnahme:

„Nach der bischöflichen Stellungnahme vom 1. November 1970 wurden in der Sache (gemeint: Vorkommnisse in San Damiano) keine neuen Dokumente veröffentlicht. Unsererseits hat sich nichts geändert an dem, was bereits gesagt ist, sei es hinsichtlich des Urteils über den Mangel an übernatürlichem Charakter der Vorkommnisse, sei es hinsichtlich der disziplinären Maßnahmen, die daraus zu ziehen waren.“

Eine Mitteilung der Apostolischen Nuntiatur an die

Generalvikariate enthält folgende Feststellung des Erzbischofs von Piacenza:

„Wir erklären deshalb neuerdings in aller Form:

1. Unser Urteil besagt, daß die Behauptungen von Frau Rosa Quattrini hinsichtlich der Übernatürlichkeit der Erscheinungen und der Botschaften der allerseligsten Jungfrau gültiger Grundlagen entbehren.
2. Wir können den ordnungswidrigen Gebrauch der mit den angeblichen Erscheinungen und Botschaften bislang getrieben wurde, nicht länger dulden.“

Montichiari — Rosa Mystica:

In einem Schreiben vom 14. August 1976 teilte die Apostolische Nuntiatur mit:

„Was die ‚Rosa Mystica‘ von Montichiari angeht, hat das Staatssekretariat des Heiligen Vaters am 15. Oktober 1975 (N. 289.746) folgende Auskunft gegeben:

Die zuständige bischöfliche Behörde von Brescia hat in einem amtlichen Erlaß bereits am 30. Juni 1968 erklärt, nach eingehender Prüfung der Vorkommnisse in Montichiari-Fontanelle durch Fachkräfte stehe der übernatürliche Charakter der ‚Erscheinungen‘ und ‚Offenbarungen‘ nicht fest. Ausdrücklich wird in dem zitierten Erlaß betont, daß Priester und Gläubige, die Schriften und Nachrichten über Montichiari-Fontanelle verbreiten, der zuständigen kirchlichen Behörde den schuldigen Gehorsam verweigern, auch wenn sie erklären, die bekannten Vorschriften des Dekretes Urban VIII. voll anzuerkennen.“

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das apostolische Mahnschreiben „*Marialis cultus*“ vom 2. Februar 1974, das nicht nur Stellung nimmt gegen abwegige Formen der Marienverehrung, sondern den Weg weist zu den Quellen des echten und zeitgemäßen Marienbildes in der Heiligen Schrift und in der Liturgie. Wir bitten die Priester, das Anliegen dieses Mahnschreibens sehr ernst zu nehmen, damit ungesunde Entwicklungen wieder den Weg zu der Stellung Marias im Heilsgeschehen finden, wie sie in der Heiligen Schrift, in der Liturgie und in der Verkündigung der kirchlichen Lehre aufleuchtet.

Nr. 10 Zusammenarbeit zwischen Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat

Aachen, 4. Januar 1977

Aus gegebenem Anlaß weisen wir auf die seit 1970 bestehende Verfügung über die Zusammenarbeit zwischen Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat hin. Danach ist bei bedeutenden Entscheidungen des Kirchenvorstandes — vor allem Grenzveränderungen, Neu- oder Umbauten von Kirchen, Pfarrhäusern und Kindergärten sowie Anschaffungen von mehr als DM 5000,— — der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören (Vgl. auch Art. 735 § 4 der Diözesanstatuten).

Bei entsprechenden Eingaben an das Bischöfliche Generalvikariat muß der Pfarrer dem Kirchenvorstandsbeschluß die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beifügen. Die Vorsitzenden der Kirchenvorstände

werden gebeten, auf diese Bestimmung schärfer zu achten.

Kirchenvorstandsbeschlüsse über bedeutende Entscheidungen können erst bearbeitet werden, wenn dazu die Stellungnahme des jeweiligen Pfarrgemeinderates vorliegt.

Nr. 11 Fastenerziehung 1977: Leben als Antwort

Aachen, 3. Januar 1977

Leben ist nicht nur Geschenk, sondern Auftrag und Angebot Gottes, das unser Ja herausfordert. Leben soll Aufforderung zur Entfaltung, Selbstverwirklichung und Fülle sein. Man kann es auch ablehnen durch Oberflächlichkeit, Gleichgültigkeit und Mißachtung. Man kann es vergeuden, wie es etwa in der Sucht geschieht.

Christus ist gekommen, damit wir ... das Leben haben und es in Fülle besitzen (Joh 10, 10). Mit seiner Hilfe sollen wir schon hier auf Erden zur Fülle des Lebens gelangen.

Zu diesen Fragen hat die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle Haus Hoheneck in Hamm Handreichungen vorbereitet, die mit Zustimmung der Pastoralkommission der deutschen Bischöfe zum Grundwert „Leben“ das Thema „Leben als Antwort“ behandeln.

Die Handreichungen werden den Seelsorgern zugesandt. Hierfür ist ein Unkostenbeitrag von 5,— DM, einschließlich Portokosten, einzuzahlen auf das Konto der Hoheneck-Zentrale, 4700 Hamm 1, Postscheckamt Dortmund 559 60-465, mit dem Vermerk „Fastenerziehung 1977“ und Angabe der Diözese.

Das Fastenopfer der Kinder ist auf Beschluß der deutschen Bischöfe wiederum für das Bonifatiuswerk der Kinder in Paderborn bestimmt.

Folgende Handreichungen werden zur Verfügung gestellt:

Werkheft für Seelsorger, Lehrer und Erzieher: „Leben als Antwort“. 52 Seiten, DM 3,50; ab 3 Stück DM 3,20; ab 10 Stück DM 2,80.

Wortgottesdienst — Bußgottesdienst: „Leben als Antwort“. DM 0,20; ab 30 Stück DM 0,18; ab 100 Stück DM 0,16.

Bildheft für Eltern und Erwachsene: „Dem Leben antworten“. Zweifarbig, 16 Seiten, DM 0,60; ab 30 Stück DM 0,50; ab 100 Stück DM 0,40.

Merkkarte für Erwachsene: „Leben säen“. Zweifarbig, DM 0,10; ab 100 Stück DM 0,09.

Faltblatt für die Jugend: „Mut zum Leben“. Dreifarbig, DM 0,20; ab 30 Stück DM 0,19; ab 100 Stück DM 0,18.

Bildheft für Kinder: „Wir suchen das Leben“. Zweifarbig, DM 0,25; ab 30 Stück DM 0,23; ab 100 Stück DM 0,20.

Bildchen mit Fastenvorschlägen für Kinder: „Franziskus“. Zweifarbig, DM 0,09; ab 100 Stück DM 0,07.

Ferner wiederum:

Kreuzweg für Kinder: „Wir wollen mit ihm gehen“. Text: P. Robert Svoboda, Bilder: Johannes Hohmann,

3. verb. Auflage, vierfarbig, DM 3,—; ab 10 Stück DM 2,80; ab 20 Stück DM 2,70.

Dia-Reihe zum Kreuzweg für Kinder: „Wir wollen mit ihm gehen“ mit Bildern von Johannes Hohmann, 16 Bilder (farbig), einschließlich Titelbild und Textheft DM 25,80.

Nr. 12 Neue Honorarordnung

Aachen, 5. Januar 1977

Mit dem 1. 1. 1977 ist die neue „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ (HOAI) in Kraft getreten und hat die bisher gültige „Verordnung über die Gebühren für Architekten“ (GOA) abgelöst.

Die Berechnung der Honorare ist komplizierter geworden und das Honorarniveau wurde angehoben. Das Feld aller Architektenleistungen vor dem eigentlichen Entwurf ist genauer und spezifiziert erfaßt; dort sind jetzt Leistungen mit genauen Honoraranteilen enthalten, die bisher teils unentgeltlich erbracht, teils unter „Vorentwurf“ bzw. unter „Vorbereitende Arbeiten“ pauschal als mitabgegolten betrachtet wurden.

Alle kirchlichen Stellen, die Bauherrenfunktion ausüben, insbesondere die Kirchenvorstände und ihre Vorsitzenden, werden hiermit erneut angewiesen, keinerlei Kontakte mit Architekten in Sachen eines neuen Bauvorhabens aufzunehmen, bevor sie mit der Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften — gesprochen haben, dort beraten wurden und die schriftliche Zustimmung des Bistums zur Beauftragung eines Architekten in Händen haben.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir an die generelle Verpflichtung, der Hauptabteilung 7 einen in Aussicht genommenen Architekten zu benennen, bevor mit diesem gesprochen wurde.

In Zukunft werden Honorarforderungen für Leistungen, deren Inangriffnahme von uns nicht schriftlich freigegeben wurde, in jedem Falle zu Lasten dessen gehen, der diese Leistungen bestellt oder veranlaßt hat. Das gleiche gilt für Forderungen von Architekten, deren Beauftragung wir nicht genehmigen können.

Die Zustimmung zur Beauftragung eines Architekten ist auch weiterhin nicht mit einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zur Durchführung der geplanten Baumaßnahme gleichzusetzen.

Die neue Gebührenordnung betrifft zunächst nur die Bauvorhaben, für die das Generalvikariat nach dem 1. 1. 1977 die Beauftragung eines Architekten freigegeben hat.

Nr. 13 Caritasfrühjahrskollekte

Aachen, 29. Dezember 1976

Wie in den vergangenen Jahren besteht auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit, Werbematerial zur Frühjahrskollekte, die an einem beliebigen Sonntag im Februar durchgeführt werden kann, beim Diözesancharitasverband, Mozartstraße 11, 5100 Aachen, F. 02 41/43 11, zu bestellen.

Nr. 14 Kirchliche Statistik 1976

Aachen, 4. Januar 1977

Die Zählbogen der „Kirchlichen Statistik Deutschlands für das Jahr 1976“ sind in den letzten Tagen versandt worden.

Jeder Seelsorgebezirk erhält direkt vom Generalvikariat 2 Zählbogen A. Einer dieser Bogen ist umgehend an das Generalvikariat zurückzuschicken, während der zweite Bogen bei den Pfarrakten verbleibt. Den Herren Dekanten wird eine Auswertung ihres Dekanates für die Dekanatsakten zugeschickt. Der 15. Februar 1977 ist der letzte Termin für die Rücksendung des A-Bogens. Es wird gebeten, diesen Termin unbedingt einzuhalten.

**Nr. 15 Berichtigung
im Direktorium 1977**

Aachen, 24. Dezember 1976

Durch ein technisches Versehen ist in das „Direktorium Bistum Aachen 1977“ eine Angabe des vergangenen Jahres hineingeraten. Wir bitten, den Fehler zu berichtigen:

S. 2 im Kalendarium muß der 2. Abschnitt heißen:

Bis zum Tag vor dem 1. Adventssonntag werden die Sonntagsperikopen dem Lesejahr C (nicht B!), die Werktagsperikopen dem Lesejahr I (nicht II!) entnommen.

Nr. 16 Schulferien (Berichtigung)

Die Osterferien für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen für das Schuljahr 1976/77 sind vom 26. 3. bis 16. 4. 1977 (nicht wie im KA Nr. 9 1975 S. 122 irrtümlich angegeben vom 23. 3. bis 16. 4. 1977).

**Nr. 17 Eintragung einer
Namensänderung der Ehegatten
im Taufbuch anlässlich der Eheschließung**

Aachen, 21. Dezember 1976

Seit dem Inkrafttreten des 1. Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts am 1. August 1976 können die Ehegatten bei der Eheschließung den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau oder einen Doppelnamen zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen.

Sollte bei der Eheschließung nunmehr durch die Bestimmung der Eheleute der Geburtsname der Frau oder ein Doppelname gemeinsamer Familiennamen werden, so weisen wir darauf hin, daß die Namensänderung des Ehemannes im Taufregister unter der Rubrik „Name“ vermerkt werden muß.

Nr. 18**Priester und Frau —
Studientagung**

Aachen, 6. Januar 1977

Vorankündigung

Mit dem Thema PRIESTER UND FRAU beschäftigt sich eine Studientagung im Haus Eich, Aachen, am Montag, 25. April 1977.

Eingeladen sind Priester, sowie auch Frauen, die in der Seelsorge oder in der kirchlichen Frauenarbeit hauptamtlich tätig sind, zu diesem Gespräch mit der bekannten Medizinerin und Psychologin, Dr. Eva Firkel, Wien.

Im einzelnen geht es um folgende Schwerpunkte:

Priester und Frau in persönlicher Begegnung; Priester und Frau als Mitarbeiterin und schließlich Priester und Frau als Adressat für Lebens- und Glaubensorientierung.

Es wird gebeten, den Termin für diese Studientagung, die vom Referat für kirchliche Frauenarbeit angeboten wird, vorzumerken und freizuhalten.

Nr. 19**Personal- und
Anschriftenverzeichnis 1977**

Aachen, 30. Dezember 1976

Das neue Personal- und Anschriftenverzeichnis 1977 erscheint zum 1. April 1977.

Um Fehler möglichst auszuschließen, bitten wir alle Geistlichen, Klostergemeinschaften und Organisationen, die sie betreffenden Eintragungen nochmals zu überprüfen und Unstimmigkeiten an die Informationsleitstelle (1.3.1), soweit dies nicht schon geschehen ist, umgehend zu melden.

Oft sind auch Postleitzahlen, Orts- und Straßennamen sowie Fernsprechnummern geändert worden, ohne daß wir Nachricht darüber erhalten hätten.

Veränderungswünsche und Mitteilungen bitten wir bis zum 1. Februar einzusenden. Später eingehende Wünsche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 20**Sammelplan 1977
des Diözesancaritasverbandes**

Aachen, 22. Dezember 1976

Der Diözesancaritasverband schickt zum Jahreswechsel allen Pfarrgemeinden im Bistum Aachen den Sammlungsplan 1977 zu.

Der Plan enthält eine Aufstellung der verschiedenen Finanzierungsmaßnahmen der pfarrlichen Caritasarbeit wie Kollekten, Sammlungen und Lotterie, zu denen beim DiCV Material bestellt werden kann.

Die Gemeinden, die daran interessiert sind, Material zu einzelnen Aktionen über den DiCV zu beziehen, werden gebeten, ihr Interesse durch Ankreuzen auf dem Sammlungsplan zu vermerken und den Plan bis zum 31. Januar 1977 an den DiCV zurückzuschicken.

Nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes kann vom DiCV gewährleistet werden, daß Muster- und Ma-

terialsendungen zu den einzelnen Aktionen wunschgemäß und termingerecht zugestellt werden können.

Auskunft erteilen Herr Schnitzler, Tel. 43 12 94, und Frau Eschweiler, Tel. 43 12 93, im Referat Pfarrcaritas des DiCV.

Nr. 21 Besondere MISSIO-Sonntage für das Jahr 1977

Aachen, 22. Dezember 1976

In einem Turnus von drei Jahren werden in allen Pfarreien unseres Bistums entsprechend den Diözesanstatuten (vgl. Artikel 317 § 4) besondere MISSIO-Sonntage gehalten, und zwar in diesem Jahr in den Regionen Eifel, Kempen-Viersen und Mönchengladbach-Rheydt.

Schwerpunkt der besonderen MISSIO-Sonntage ist die Werbung neuer Mitglieder für das päpstliche Missionswerk in Deutschland MISSIO. Das Gebietssekretariat Rheinland bei MISSIO, Hermannstr. 14, Telefon

02 41 / 3 24 41, bietet für die Vorbereitung und Durchführung seine Hilfe an.

Nach Absprache mit den Regional-Dekanen wurden folgende Termine festgelegt: 15. Mai 1977: Region Mönchengladbach; 22. Mai 1977: Region Kempen-Viersen; 26. Juni und 3. Juli 1977: Region Eifel.

Nr. 22 Warnung

Aachen, 2. Januar 1977

Der Deutsche Caritasverband, Freiburg, warnt vor einer Schwester Maria Lohmann. Die Genannte sammelt Geldbeträge unter dem Namen „Institut Margareta von Cortona e. V.“ angeblich für die Resozialisierung von entlassenen Strafgefangenen.

Trotz Schließung des „Instituts“ durch die Polizei wirbt und kassiert Maria Lohmann weiter Beträge über Bankkonten in Siegenburg, Düsseldorf und Essen. Die Kriminalpolizei in Landshut nimmt zweckdienliche Angaben entgegen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 23 Vierter Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ in Würzburg vom 28. 2 bis 4. 3. 1977

Für Gefängnisseelsorger, die in den beiden letzten Jahren ihren Dienst angetreten haben, für Sozialarbeiter der Caritas, für Theologen und Studierende, die bereits erste Erfahrungen im Umgang mit Strafgefangenen gemacht haben, findet vom 28. Februar bis 4. März 1977 im Burkardushaus in Würzburg in Verbindung mit der theologischen Fakultät der dortigen Universität und in Kooperation mit der Konferenz der evangelischen Gefängnispfarrer der vierte Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ statt.

Unter dem zentralen Thema „Erstbegegnung mit Strafgefangenen“ (Pastorale Diagnostik) sprechen verschiedene Referenten über folgende Einzelthemen: „Diagnostisches Gespräch, Möglichkeiten und Grenzen“, „Kriminalität und Persönlichkeit, schichttypisches Verhalten“, „Wer bin ich als Seelsorger? Ist- und Soll-Einstellung zum Menschen“.

In Gruppenarbeit an den Nachmittagen werden die Referate praxisbezogen diskutiert und das eigene Verhalten gegenüber dem Gefangenen reflektiert.

Die Reisekosten werden ersetzt. Für Unterkunft und Verpflegung werden die zuständigen Ordinariate um eine Beihilfe ersucht werden.

Anmeldungen bis spätestens 1. Februar an: Oberpfarrer Anton Huber, Hindenburgring 12, 8910 Landsberg a. Lech. Das genaue Kursprogramm geht nach Anmeldung zu.

Nr. 24 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1976

Unser Bischof Klaus hat

am 30. November 1976 Pfarrer Heribert Fassbender in Meerbusch, St. Franziskus (Otl. Strümp), auf die Dauer von fünf Jahren zum Dechanten des Dekanates Meerbusch ernannt;

am 2. Dezember 1976 Religionslehrer Dr. Ozorio Fernandes in Krefeld — unbeschadet seiner bisherigen Tätigkeit — zum Pfarrverweser in Krefeld, Pfarre Christus König (Otl. Verberg), bestellt und ihm gleichzeitig die Genehmigung erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;

am 9. Dezember 1976 Studiendirektor i. E. Mathias Kamps in Geilenkirchen mit Wirkung v. 15. 12. 1976 von den Aufgaben des Pfarrverwesers in Geilenkirchen, Pfarre St. Johann Ev. (Otl. Prummern), Dekanat Geilenkirchen, befreit;

am 9. Dezember 1976 Pater Dr. Hermann Möllers SVD zum Pfarrverweser in Geilenkirchen, Pfarre St. Johann Ev. (Otl. Prummern), Dekanat Geilenkirchen, ernannt;

am 10. Dezember 1976 Pfarrer Hubert Sieberichs mit Wirkung v. 1. Januar 1977 von den Aufgaben in Aachen, Pfarre St. Peter, Dekanat Aachen-Nordwest, und von den Aufgaben des Dechanten des Dekanates Aachen-Nordwest befreit und ihn gleichzeitig unter Beibehaltung des Titels Pfarrer zum Pfarrvikar in Heinsberg, Pfarre Herz Jesu (Otl. Aphoven), Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, ernannt;

am 10. Dezember 1976 Pfarrer i. R. Johannes Windelen rückwirkend ab 1. 10. 1976 zum Subsidiar für die Region Heinsberg und das Dekanat Heinsberg-Waldfeucht ernannt;

am 20. Dezember 1976 Pfarrer Heribert Bahnschulte in Wegberg, Pfarre St. Rochus (Otl. Dalheim-Rödgen), die Aufgaben des Regionalpräses der Kirchenchöre der Region Heinsberg übertragen;

am 20. Dezember 1976 Pfarrer Heinz Jacobs in Hückelhoven, Pfarre St. Gereon (Otl. Brachelen), von den Aufgaben des Regionalpräses der Kirchenchöre befreit;

am 20. Dezember 1976 Vikar Herbert Rogmann in Krefeld, Pfarre St. Heinrich (Otl. Uerdingen), mit Wirkung v. 1. Jan. 1977 mit den Aufgaben des Jugendseelsorgers für die Region Krefeld bestellt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 21. Dezember 1976 Pfarrer und Ehrendechant Wilhelm Klingen in Aldenhoven, Pfarre St. Martin, unter Annahme der Verzichtleistung mit Wirkung v. 1. Jan. 1977 in den Ruhestand versetzt;

am 21. Dezember 1976 Kaplan Eckhard Mays zusätzlich zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge des Dekanates Würselen ernannt. Außerdem übernimmt er die Verantwortung für die Aufgaben der Erwachsenenbildung in diesem Dekanat. Gleichzeitig wurde ihm die Genehmigung erteilt, den Titel Pfarrer zu führen.

In die Ewigkeit abberufen:

am 30. Dezember 1976 Pfarrer lic. theol. Paul Born, geb. am 7. Mai 1937 in Aachen, geweiht am 25. Juli 1964 in Süchteln, Pfarrer in Schevenhütte, St. Josef, und Pfarrverweser von Werth;

am 31. Dezember 1976 Pfarrer Theodor Marxen, geb. am 24. Sept. 1904 in Köln-Worringen, geweiht am 17. Dezember 1932 in Aachen, Pfarrer in Saefellen, Pfarre St. Lucia;

am 1. Januar 1977 P. Joachim Hegmann OCarm, geb. am 5. August 1913 in Anholt/Westfalen, geweiht am 14. Juli 1940 in Merkelbeek/Limburg, Pfarrverweser in Wegberg-Tüschenbroich, Pfarre Heilig Geist;

am 2. Januar 1977 P. Peter August Buedts CSsR, geb. am 3. Juli 1911 in Lier bei Antwerpen/Belgien, geweiht am 25. September 1938 in Löwen/Belgien, Pfarrer in Mechernich-Holzheim, Pfarre St. Lambertus.

Nr. 26

Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus konsekrierte Weihbischof Joseph Buchkremer am 18. Dezember 1976 den Altar der Pfarrkirche St. Bonifatius in Düren (Dekanat Düren-Ost) zu Ehren des hl. Bischofs und Märtyrers Bonifatius.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der heiligen Firmung am 3. Dezember 1976 in St. Laurentius zu Grefrath, Dekanat Nettetal-Grefrath, 133; am 9. Dezember in St. Peter zu Nettetal (Otl. Hinsbeck), Dekanat Nettetal-Grefrath, 166; am 10. Dezember in St. Franz Sales in Jülich, Dekanat Jülich, 101, darunter 2 Erwachsenen, insgesamt 400 Firmlingen.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB das Sakrament der heiligen Firmung am 15. Oktober 1976 in St. Clemens zu Krefeld, Dekanat Krefeld-Süd, 113, darunter 1 Erwachsener; am 27. Oktober in St. Johann Ev. zu Düren (Otl. Gürzenich), Dekanat Düren-Südwest, 77; am 4. November in St.

Gertrud zu Herzogenrath, 70; am 5. November in St. Willibrord (Otl. Merkstein), Dekanat Herzogenrath, 42; am 14. November in St. Adelgundis zu Jülich (Otl. Koslar), Dekanat Jülich, 66; am 17. November in Herz Jesu zu Mönchengladbach 2 (Otl. Pongs), Dekanat Rheydt-Wickrath, 103; am gleichen Tag in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach 4 (Otl. Wanlo), Dekanat Rheydt-Wickrath, 40; am 21. November in St. Josef zu Stolberg (Otl. Donnerberg) 84, darunter 1 Erwachsener;

am 23. November in St. Kornelius zu Alsdorf (Otl. Hoengen), Dekanat Alsdorf, 80, darunter 1 Erwachsener; am 24. November in St. Thekla zu Herzogenrath (Otl. Streiffeld), Dekanat Herzogenrath, 91; am 25. November in St. Katharina zu Herzogenrath (Otl. Kohlscheid), Dekanat Herzogenrath, 149; am 28. November in St. Johann B. zu Mönchengladbach (Otl. Rheydt), Dekanat Rheydt-Wickrath, 81, insgesamt 996 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2 Aachen, 15. Februar 1977 47. Jahrgang

Inhalt:			
	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 27	Aufruf der deutschen Bischöfe zur 19. Fastenaktion MISEREOR 1977	15	
Nr. 28	Neufassung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands	16	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 29	Anerkennung kath. Beratungsstellen	19	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 30	Anweisung für die Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1977	19	
Nr. 31	Ankündigung zur Fastenaktion MISEREOR 1977 in den Gottesdiensten an einzelnen Fastensonntagen (zur freien Verwendung)	19	
Nr. 32	Fastenopfer der Kinder 1977 für die Kinderseelsorge in der DDR	20	
Nr. 33	Welttag der geistlichen Berufe am 24. April 1977	21	
Nr. 34	Studienwoche der Pfarramtshelferinnen	21	
Nr. 35	Allgemeine Dienstanweisung für Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder	21	
Nr. 36	Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	24	
Nr. 37	Synodenbeschlüsse — Offizielle Gesamtausgabe	24	
Nr. 38	Reparaturen und Vervielfältigungen von Kirchenbüchern und Archivalien	24	
Nr. 39	Verkauf einer Orgel	24	
Nr. 40	Warnung	24	
Kirchliche Mitteilungen			
Nr. 41	Geschäftsstelle des 85. Deutschen Katholikentages	24	
Nr. 42	Urlaub für Priester in der Erzdiözese Salzburg	24	
Nr. 43	Katholische Glaubens-Information Frankfurt	25	
Nr. 44	Kardinal-Bertram-Stipendium — Ausschreibung 1977	25	
Nr. 45	Priesterexerzitien	25	
Nr. 46	Personalchronik	25	
Nr. 47	Vermischte kirchliche Nachrichten	26	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 27 Aufruf der deutschen Bischöfe zur 19. Fastenaktion MISEREOR 1977

Liebe Schwestern und Brüder!

Wie wird die Zukunft der Menschheit aussehen? Diese bange Frage richtete der jüngst verstorbene Kardinal Döpfner vor einiger Zeit an die Deutsche Bischofskonferenz und an alle deutschen Katholiken. Nachdrücklich warnte er davor, die schleichende Bedrohung der Welt aus unserem Denken auszuklamern.

Als wir vor 18 Jahren zur ersten Fastenaktion MISEREOR aufriefen, konnten wir noch nicht ahnen, daß unser Aufruf ein Appell auf Leben und Tod sein würde. Heute wissen wir mit Sicherheit: Die Menschheit

wird nur dann überleben, wenn wir uns auf eine andere, neue Form des Lebens besinnen.

Daher bitten wir euch, das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion: „Anders leben, damit andere überleben“ im Lichte des Evangeliums zu verstehen. Angesichts der großen Not in der Welt soll dieses Wort den Ruf Jesu nach Buße, Umkehr und Erneuerung des Herzens in uns lebendig und wirksam machen. Es geht um einen neuen Lebensstil, um eine christliche und damit menschliche Form des Lebens, die der Hoffnung auf die „neue“ Erde entspricht (Offb 21, 1). Unser MISEREOR-Fastenopfer kann ein Zeichen dieser Erneuerung sein.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

**Nr. 28 Neufassung der
Satzung des Verbandes der Diözesen
Deutschlands**

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 1. 12. 1976 die Neufassung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands verabschiedet. Die Neufassung der Satzung wird nachstehend veröffentlicht. Sie tritt am 1. 1. 1977 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2

Rechtsstellung

Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Zweck des Verbandes

Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen werden.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuß,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Arbeitsausschuß und
- e) der Geschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören an
 - a) mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Kapitelsvikare und die Administratoren, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können,
 - b) mit beratender Stimme die Mitglieder des Arbeitsausschusses.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der rangälteste Diözesan-Bischof die Vollversammlung.

§ 6

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuß gehören an
 - a) mit Stimmrecht ein Vorsitzender und vier weitere Mitglieder, die von der Vollversammlung des Verbandes aus ihrer Mitte zu berufen sind,
 - b) mit beratender Stimme
 - aa) die Mitglieder des Arbeitsausschusses,
 - bb) zwei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird.Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.
2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuß aus den stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme, bei deren Abgabe die Voten der diözesanen Gremien, nämlich des Kirchensteuerrates, des Domkapitels, des Diözesanverwaltungsrates, des Diözesanpastoralrats bzw. der vergleichbaren Gremien zu berücksichtigen sind, soweit deren Rechte nach kirchlichen oder staatlichen Bestimmungen berührt sind.
In den Verwaltungsrat entsendet jedes Mitglied des Verbandes einen Vertreter; es kann auch — unbeschadet der Bestimmung in Satz 1 — einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses und der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

§ 8

Zusammensetzung des Arbeitsausschusses

Der Arbeitsausschuß besteht aus dem Geschäftsführer des Verbandes und zwei weiteren von der Vollversammlung des Verbandes zu bestimmenden Mitgliedern.

§ 9

Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz.
2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes und die ihm übertragenen Aufgaben.

3. Geschäftsstelle des Verbandes ist das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 10

Vertretung des Verbandes

1. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung vertreten.
2. Willenserklärungen verpflichten den Verband unbeschadet der Ziffern 3 und 5 nur dann, wenn sie der Vorsitzende der Vollversammlung schriftlich unter Beidrückung des Verbandssiegels abgibt. Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende der Vollversammlung durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses vertreten. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.
3. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt die Abgabe von Willenserklärungen dem Geschäftsführer des Verbandes.
4. Durch die Abgabe von Willenserklärungen gemäß Ziffer 2 oder 3 wird nach außen die Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Beschlußfassung festgestellt.
5. Der Geschäftsführer des Verbandes kann die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluß von Anstellungsverträgen für Mitarbeiter des gehobenen und höheren Dienstes oder vergleichbarer Vergütungsgruppen ist ausgeschlossen.

§ 11

Die Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind.
2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes
 - b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes
 - c) bei Auflösung des Verbandes
 - d) bei der Übernahme neuer Aufgaben
 - e) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben
 - f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes
 - g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen
 - h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

- i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen
- j) bei der Übernahme von Bürgschaften
- k) bei der Aufnahme von Anleihen und Darlehen
- l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage
- m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes
- n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.

In allen übrigen Fällen entscheidet die Vollversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

3. Bei ihrer Beschlußfassung haben die Mitglieder der Vollversammlung die Voten jener diözesanen Gremien zu berücksichtigen, deren Rechte nach kirchlichen oder staatlichen Bestimmungen berührt sind. Die Beschlußfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff.2 einstimmig zu entscheiden sind, bedürfen der Vorbereitung durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b).
4. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziffer 2 regelt die Geschäftsordnung.
5. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

§ 12

Die Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuß hat
 - a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten
 - b) den Geschäftsführer zu überwachen
 - c) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlaß geben.
2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlußfassung der Vollversammlung nicht möglich oder im Verhältnis zur Bedeutung der anstehenden Fragen nicht tunlich ist, kann der Verbandsausschuß mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsausschuß in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziffer 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.
3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.
4. Der Verbandsausschuß berät den von der Geschäftsstelle in Verbindung mit dem Arbeitsausschuß aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner

Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

§ 13

Die Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, entscheidungsreif vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Läßt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14

Vorbereitung der Beratungen des

Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle und vom Arbeitsausschuß vorbereitet.

§ 15

Kommissionen und Ausschüsse

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommission werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Vorsitzende wird von der Vollversammlung ernannt.
2. Die Organe des Verbandes können Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird von dem jeweiligen Organ ernannt.
3. In die Kommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

§ 16

Dienststellen und sonstige Einrichtungen
des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 17

Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20

Prüfung der Jahresrechnung durch das Prüfungsamt

Das Prüfungsamt hat die Aufgabe, die Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen zu prüfen und bei allen Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, Prüfungen durchzuführen. Das Prüfungsamt hat dem Verbandsausschuß über das Ergebnis der Prüfungen zu berichten.

§ 21

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 22

Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekanntgegeben werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1977 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 29 **Anerkennung katholischer Beratungsstellen**

Auf der Grundlage der vorläufigen Richtlinien der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen für die Anerkennung von katholischen Beratungsstellen nach dem 15. Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. Mai 1976 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Oktober 1976, Seite 106) hat unser Bischof als Beratungsstellen gemäß § 218 b Abs. 2 Nr. 1 StGB anerkannt:

am 28. Oktober 1976:

Rat und Hilfe, Kath. Beratungsdienst für werdende Mütter in Konfliktsituationen, St. Johann 16, 5100 Aachen, Tel. 02 41/6 84 44;

am 21. Dezember 1976:

Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Beratungsstelle, Am Steinberg 74, 4050 Mönchengladbach 1, Tel. 0 21 61/3 31 31;

Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Beratungsstelle,

Rektoratstraße 23, 4060 Viersen 1, Tel. 0 21 62/1 27 65; am 30. Dezember 1976:

Rat und Hilfe, Kath. Beratungsdienst für werdende Mütter in Konfliktsituationen, Westpromenade 13, 5140 Erkelenz, Tel. 0 24 31/20 32;

Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Beratungsstelle, Kortumstraße 2, 5190 Stolberg, Tel. 0 24 02/2 00 87;

am 12. Januar 1977:

Rat und Hilfe, Kath. Beratungsdienst für werdende Mütter in Konfliktsituationen, Holzstraße 50, 5160 Düren, Tel. 0 24 21/4 27 68 (Familienbildungsstätte);

Rat und Hilfe, Kath. Beratungsdienst für werdende Mütter in Konfliktsituationen, Schneiderstraße 46/48, 4150 Krefeld, Tel. 0 21 51/2 15 55;

am 27. Januar 1977:

Rat und Hilfe, Kath. Beratungsdienst für werdende Mütter in Konfliktsituationen, Am Markt 32, 5372 Schleiden, Tel. 0 24 45/71 30 (Caritasverband).

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 30 **Anweisung für die Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1977**

Aachen, 12. Januar 1977

1. Der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1977 ist am 4. Fastensonntag (20. März) in allen Kirchen und Kapellen der Diözese während der Gottesdienste zu verlesen. Für die anderen Sonntage der Fastenzeit werden kleinere Ankündigungen empfohlen.

Spendentüten und Zeitungen, die von der MISEREOR-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden, sollten ebenfalls am 4. Fastensonntag in geeigneter Weise an die Gläubigen gegeben werden.

Plakate und, wo dies vorgesehen ist, das MISEREOR-Hungertuch, werden bereits am Aschermittwoch angebracht. Im Schriftenstand sollten die Informationen und Rechenschaftsberichte von MISEREOR ausgelegt werden.

2. Die Fastenkollekte ist am 5. Fastensonntag, dem 27. März 1977, in allen Gottesdiensten zu halten. Bitte weisen Sie während der Fastenzeit des öfteren auf das Fastenopfer für die Menschen in Not hin.

Während der Fastenzeit und in der Osterwoche sind Opferstöcke mit dem Hinweis „Fastenopfer MISEREOR“ aufzustellen.

Auf diese Möglichkeit sollten vor allem diejenigen hingewiesen werden, die am 5. Fastensonntag außerhalb der Gemeinde weilen; etwa die Oster-Urlauber.

Am Ostersonntag oder am 1. Sonntag nach Ostern möge den Gläubigen mit einem Wort des Dankes das Ergebnis der Kollekte mitgeteilt werden.

3. Das Fastenopfer der Gläubigen im Rahmen der Aktion MISEREOR ist ein leuchtendes Zeugnis christlicher Nächstenliebe und zugleich Ausdruck der Bußgesinnung und der religiösen Erneuerung des kirchlichen Lebens, wie das auch in der geltenden Bußordnung hervorgehoben wird. In Gottesdienst und Verkündigung der Fastenzeit möge daher der enge Zusammenhang des Dienstes für die notleidenden Brüder mit dem umfassenden Auftrag des Herrn an seine Kirche seinen Ausdruck finden.

Die MISEREOR-Geschäftsstelle hält für Verkündigung und Bildungsarbeit eine Reihe von geeigneten Vorschlägen und Hilfen bereit. Empfehlend sei in diesem Jahr erneut auf das Angebot des Hungertuches und auf die vorgeschlagene Jugendaktion hingewiesen.

4. Der Ertrag der Kollekte ist unmittelbar dem bischöflichen Generalvikariat zu melden und ohne jeden Abzug auf dem üblichen Weg abzuführen.

Nr. 31 **Ankündigungen zur Fastenaktion MISEREOR 1977 in den Gottesdiensten an einzelnen Fastensonntagen (zur freien Verwendung)**

1. Fastensonntag

„Anders leben, damit andere überleben“. Mit diesem Fastenruf hat am Aschermittwoch die diesjährige Fastenaktion MISEREOR begonnen. Es wird nicht leicht sein, sich dem Anspruch dieses Wortes zu stellen und es zu verwirklichen. Allzu selbstverständlich haben wir uns in einem gesicherten Leben eingerichtet. Allzu natürlich erscheinen uns auch die Privilegien, die wir als Angehörige eines reichen Landes genießen.

Das Wort vom „Anders leben“ will die Forderung des Herrn aufgreifen: „Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). Nicht ein einmaliges Opfer ist von uns gefordert, sondern eine Wandlung des Herzens und der Gesinnung.

Der zweite Teil des MISEREOR-Leitwortes macht deutlich, daß unser Verhalten aufs engste verbunden ist mit dem Schicksal anderer Menschen. Der „Skandal“ unserer Zeit ist, daß dieser Satz vom „Überleben“ überhaupt geschrieben werden muß. Trotz aller Bemühungen der Entwicklungshilfe und internationaler Krisenstäbe sind viele Millionen Menschen tagtäglich vom Hunger bedroht, Menschen, die der Herr uns als Brüder besonders ans Herz gelegt hat: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr für mich getan“ (Mt 25,40).

So bitte ich Sie, diese Fastenzeit in Wachsamkeit und in Bereitschaft zur Buße zu begehen:

- als Gemeinde, versammelt um den Altar
- in der Familie und in den Gemeinschaften
(Der Fastenkalender und andere von MISEREOR herausgegebene Schriften und Medien geben dafür sehr geeignete Anleitungen.)
- in Verbänden und Vereinen
(Die Bildungs- und Aktionsarbeit sollte eng mit dem Thema der solidarischen Verantwortung für die Menschen in Not verbunden sein.)
- vor allem auch in den Gruppen und Gemeinschaften der Jugend
(Die MISEREOR-Jugendaktion zeigt Wege der Meditation und des Gebetes, Modelle eines alternativen Lebensstils und Handlungsmöglichkeiten in der Gewürz-Verkaufsaktion.)

2. oder 3. Fastensonntag

Der „andere Lebensstil“, den die Fastenaktion MISEREOR mit ihrem Leitwort „Anders leben, damit andere überleben“ meint, öffnet uns den Zugang zu einer neuen Haltung gegenüber der Welt und den Menschen:

- zur Schöpfung, die uns als Gabe des Vaters anvertraut ist und die wir nicht aus Habgier und Fortschrittseuphorie mißbrauchen dürfen
- zum Mitmenschen, der als Bruder zur einen Gemeinschaft der Erlösten in Jesus Christus gehört. Dabei sind es die Armen und Schwachen, die vom Herrn als die Privilegierten in seinem Reich bezeichnet werden.

Der Heilige Franz von Assisi, dessen 750. Todestag wir im vergangenen Jahr begangen haben, hat uns das exemplarisch vorgelebt. Bei aller Schwere der Verantwortung, die wir angesichts der Not in der Welt empfinden und zu tragen bereit sind, wissen wir uns in der Liebe des Herrn, wenn wir als Brüder leben und nach einem Dasein in Einfachheit und Freiheit gegenüber den Zwängen der Konsumwelt streben.

4. Fastensonntag

Am heutigen Sonntag wenden sich die deutschen Bischöfe mit einem eindringlichen Aufruf zur Hilfe für

die leidende Menschheit an uns. Die Fastenkollekte selbst wird am kommenden Sonntag, dem 27. März, in allen Gottesdiensten gehalten. Die Zeitungen, die heute ausgeteilt werden, wollen über die Not der Menschen in den Entwicklungsländern und über die Wege und Möglichkeiten der Hilfe informieren.

Diejenigen, die am kommenden Sonntag nicht in unserer Gemeinde weilen, seien auf den Opferstock „Fastenopfer MISEREOR“ hingewiesen, der bis zum Weißen Sonntag aufgestellt ist.

5. Fastensonntag

Wir halten heute in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte. Unsere Bischöfe haben uns am vergangenen Sonntag erneut zu einem großzügigen Fastenopfer für die hungernden und kranken Menschen in der Welt aufgerufen. Hunger ist auch heute noch eine drohende Gefahr für eine halbe Milliarde Menschen. Geben wir daher nicht nur vom Überfluß, sondern geben wir das, was wir entbehren können, damit andere überleben.

Nr. 32

Fastenopfer der Kinder 1977 für die Kinderseelsorge in der DDR

Aachen, 28. Januar 1977

Auch in diesem Jahr wird die Kinderfastenaktion zugunsten der *Kinderseelsorge in der DDR* im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz von unserem kirchenamtlichen Kinderwerk durchgeführt.

Dieses wichtige Anliegen, von dem die Zukunft der Kirche in der DDR weitgehend mitbestimmt wird, verlangt den Einsatz aller beteiligten Kinder, Erzieher und Seelsorger.

Die Durchführung dieser Kinderfastenaktion ist — durch Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz 1958 — dem Bonifatiuswerk der Kinder übertragen.

Dieses Bischöfliche Hilfswerk für die Kinderseelsorge in der Diaspora hat in der letzten Zeit durch die Schul- und Gebietsreformen viele Förderer verloren und hohe Beitragsverluste hinnehmen müssen. Es ist daher zur Sicherstellung der regelmäßigen Glaubensunterweisung der Kinderseelsorge in der DDR auf eine sorgfältige Durchführung des Kinderfastenopfers 1977 in allen Kirchengemeinden angewiesen. Daher bitten wir alle Seelsorger unseres Bistums,

1. das FASTENOPFER DER KINDER vorzubereiten und durchzuführen, d. h. Opferkästchen und Begleitbriefe an die Kinder bzw. deren Eltern frühzeitig weiterzugeben (evtl. im Schulgottesdienst am Aschermittwoch). Die Fastenopferkästchen sind inzwischen allen Gemeinden zugesandt worden. Bei Bedarf bitte noch nachfordern beim Bonifatiuswerk der Kinder, Postfach 1169, 4790 Paderborn;
2. alle Kinder eindringlich auf die Verantwortung durch Gebet und Opfer für die Kinder in der Diaspora der DDR hinzuweisen;

3. die Fastenopferkästchen — am Palmsonntag oder gelegentlich eines gesonderten Kindergottesdienstes in der Karwoche — einzusammeln;
4. das FASTENOPFER DER KINDER *getrennt* vom Misereopfer der Erwachsenen und auch *getrennt* vom Opfer der Erstkommunikanten einzusammeln;
5. das FASTENOPFER DER KINDER 1977 auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse Aachen mit dem vorgedruckten Formular zu überweisen.

Nr. 33 **Welttag der geistlichen Berufe am 24. April 1977**

Aachen, 27. Januar 1977

Über die Apostolische Nuntiatur in Bad Godesberg erreichte uns die Mitteilung der Sacra Congregatio pro Institutione Catholica, daß der 14. Welttag der geistlichen Berufe „den Weisungen des Heiligen Vaters gemäß im Jahr 1977 am 24. April, dem dritten Sonntag der Osterzeit, begangen wird. Die Vorverlegung des Datums wurde deswegen für zweckmäßig gehalten, weil 1977 der vierte Sonntag der Osterzeit, der traditionsgemäß dem Welttag geweiht ist, auf den 1. Mai fällt“.

In der Mitteilung heißt es weiter: „Unverändert bleibt der Grundgedanke des Weltgebetstages: es soll ein Tag der Besinnung auf die Bedeutung der geistlichen Berufe und ein Tag des intensiven Gebetes für alle Berufe gottgeweihten Lebens sein. Das Gebet soll vielen Menschen die Gnade erbitten, sich für die Verkündigung der Botschaft Jesu als Priester, Ordensleute, Missionare, Diakone oder in einer anderen Weise zur Verfügung zu stellen . . . Was die Vorbereitung und Gestaltung des Welttages betrifft, so erfordert er keine außergewöhnlichen organisatorischen Maßnahmen. Der sonntägliche Gottesdienst bietet die beste Gelegenheit, in der Predigt und in den Fürbitten den Gläubigen bewußt zu machen, wie notwendig ihre Mitarbeit an der Berufsförderung ist.“

Die Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB) wird rechtzeitig allen in der Gemeinde- und Schulseelsorge wirkenden Priestern das Jahresheft und weitere Verständnis- und Arbeits-hilfen zusenden.

Wir bitten, die Angaben im Direktorium Seite 25/27 entsprechend zu korrigieren.

Nr. 34 **Studienwoche der Pfarramtshelferinnen**

Aachen, 27. Januar 1977

Die Pfarramtshelferinnen der Diözese Aachen sind eingeladen zu ihrer Studienwoche von Montag, dem 28. 2. 1977, 15.00 Uhr, bis Donnerstag, dem 3. 3. 1977, 15.30 Uhr, im Eucharistischen Zentrum, Kölnstr. 62, Düren (Eingang Wernerstraße).

Thema der Studientage: „Überlegungen zum heutigen Sakramentenverständnis, insbesondere zu Taufe, Firmung, Krankensalbung und Ehe“.

Referent: Dr. theol. Alfons Brüls, Aachen.

Diese Studienwoche dient der Fortbildung der Pfarramtshelferinnen und gehört zu deren Dienst. Die Herren Pfarrer werden freundlich gebeten, die Pfarramtshelferinnen für diese Studienwoche freizustellen.

Nr. 35 **Allgemeine Dienstanzweisung für Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder**

Die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Ihre Arbeit gründet auf dem Glauben der katholischen Kirche und ist ein Angebot an die Erziehungsberechtigten und deren Kinder. Der Auftrag zu diesem Dienst am Kinde gibt dem Mitarbeiter daher Verantwortung für die Entfaltung aller Fähigkeiten des Kindes und für die Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem Menschen, der vom christlichen Geist erfüllt und sich seiner Verantwortung in Kirche, Staat und Gesellschaft bewußt ist (vgl. auch Statut für die Kindergärten im Bistum Aachen vom 20. 11. 1972, abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen vom 25. 11. 1972, Seite 147). Demnach setzt der Dienst eine Lebensgestaltung aus dem Glauben der Kirche voraus.

1. *Allgemeine Aufgaben des Mitarbeiters*

Der Mitarbeiter stellt seine berufliche Fähigkeiten und Erfahrungen in den Dienst des Trägers der Tageseinrichtung und damit der Kirchengemeinde. Er erfüllt seinen Dienst gewissenhaft und ist für die Dienstgemeinschaft mitverantwortlich.

Die Arbeit richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen und den staatlichen und kirchlichen Ordnungen in ihrer jeweiligen Fassung und nach dem Arbeitsvertrag. Daher bemüht sich der Mitarbeiter um die Kenntnis der Bestimmungen. Die Orientierung am Evangelium und am Stande der Wissenschaft wird als Grundlage für die pädagogische Arbeit erwartet.

1. Der Mitarbeiter ist für seine Dienstausbübung dem Träger verantwortlich. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind im Arbeitsvertrag und durch die staatlichen und kirchlichen Bestimmungen geregelt.
2. Jeder Mitarbeiter hat über alle ihm infolge seines Dienstes bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus.
3. Jeder Mitarbeiter ist, unbeschadet der besonderen Verantwortung der Gruppenleiterin, für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Er hat deshalb seine Aufsichtspflicht gewissenhaft zu erfüllen. Insbesondere ist folgendes zu beachten:
 - a) Die Erziehungsberechtigten sind für den Weg zur und von der Einrichtung verantwortlich. Das Abholen der Kinder ist von dem Mitarbeiter gewissenhaft zu überwachen. Kinder dürfen ohne generelle schriftliche Einwilligung eines Erzie-

hungsberechtigten nicht allein und auch nicht vor der Schließungszeit aus der Einrichtung entlassen werden.

- b) Bei Spaziergängen und Ausflügen ist auf Organisation und Aufsicht besonders sorgfältig zu achten. Die Entlassung der Kinder hat stets von der Einrichtung aus zu erfolgen. Zur Teilnahme an Ausflügen, Schwimmen u. ä. ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten einzuholen.

4. Jeder Mitarbeiter hat den Aufbewahrungsort des Verzeichnisses der wichtigsten Telefonnummern (Arzt, Polizei, Feuerwehr, Träger, nächste Fernsprechstelle) zu kennen.

Der Fernsprecher in der Einrichtung muß jederzeit zugänglich sein. Er ist nur in dringenden Fällen zu benutzen. Private Telefongespräche sind nach Datum und Dauer zu notieren und die Gebühren dem Träger zu erstatten.

5. Bei plötzlich eintretenden Notständen (Schnee, Glatteis und anderen) ist jeder Mitarbeiter zur Mithilfe verpflichtet.
6. Für hauswirtschaftl. Arbeiten sind alle Mitarbeiter verantwortlich und sorgen daher mit für deren Erledigung. Die tägliche Reinigung der Gruppenräume darf erst nach der Öffnungszeit zugelassen werden.
7. Mit Rücksicht auf die Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder unterläßt der Mitarbeiter in der Einrichtung das Rauchen und den Genuß von Alkohol sowie von sonstigen berauschenden Mitteln. Außerhalb der Öffnungszeit und der den Kindern zugänglichen Räume gilt das Rauchverbot nicht.
8. Dienstliche Besorgungen sind während der Öffnungszeit nur in vom Träger gestatteten Ausnahmefällen möglich.

II. Die Arbeitszeit

Die Arbeitszeit bestimmt sich für alle Mitarbeiter nach der jeweiligen vertraglich festgelegten Wochenstundenzahl.

Zur Arbeitszeit außerhalb der Öffnungszeit gehören die sachgemäße Vor- und Nachbereitung sowie Verpflichtungen, die über die Arbeit mit den Kindern hinausgehen (z. B. Dienstbesprechungen, schriftliche Arbeiten, Arbeitsgemeinschaften, Elterngespräche). Dieser Teil der Arbeitszeit ist grundsätzlich in der Einrichtung abzuleisten. Außendienste und vom Träger angeordnete Überstunden sind schriftlich nachzuweisen.

Die Dienstplanverteilung erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger.

III. Öffnungs- und Schließungszeiten

1. Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag jeweils vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Der Träger ordnet die Öffnungszeit an. Das Verfahren richtet sich nach den jeweils gel-

tenden Bestimmungen, beim Kindergarten nach dem Kindergartengesetz (KGG).

Die Öffnungszeit des Hortes richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen, wobei den Unterrichtszeiten der Kinder Rechnung zu tragen ist.

Die Öffnungszeit ist pünktlich einzuhalten; rechtzeitig vor Beginn sollen die Mitarbeiter in der Gruppe anwesend sein.

Gespräche mit den Eltern sollen in der Regel außerhalb der Öffnungszeit geführt werden. Davon unberührt bleiben Hospitationen von Eltern, sofern sie praktiziert werden.

2. Vertreterbesuche dürfen nur außerhalb der Öffnungszeit empfangen werden. Werbung in der Tageseinrichtung ist nicht gestattet.

3. Über eine vorübergehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen aus besonderem Anlaß entscheidet der Träger nach Anhörung des Elternrates und der Mitarbeiter. Bei einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Die Tageseinrichtung für Kinder kann für angemessene Zeit geschlossen werden, um den Mitarbeitern die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

4. Die Schließung der Einrichtung wegen des Jahresurlaubs wird vom Träger nach Anhörung des Elternrates und der Mitarbeiter unter Berücksichtigung der von den staatlichen Behörden ergangenen Empfehlungen und Erlasse festgelegt. Die Tageseinrichtung für Kinder wird daher während der Sommerferien für einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 bis 4 Wochen geschlossen. Die Schulferienordnung darf für die Tageseinrichtung für Kinder nicht übernommen werden. Die Schließungszeit soll bereits zu Beginn des Jahres feststehen.

Für die Dauer der Schließung soll mit Nachbareinrichtungen sichergestellt werden, daß in dringenden Notfällen in angemessenem Umfang einzelne Kinder betreut werden können, falls nicht durch Nachbarschaftshilfe eine geeignete Lösung möglich ist.

5. Schließungen sind den Eltern rechtzeitig bekanntzugeben.

IV. Urlaub — Vertretungen

1. Der dem Mitarbeiter vertraglich zustehende Erholungsurlaub wird grundsätzlich während der Betriebsferien gewährt.

Für den Teil der Ferien, der über den vertraglich festgelegten Urlaubsanspruch des Mitarbeiters hinausgeht, kann er zu Dienstleistungen für die Einrichtung herangezogen werden.

2. Bei Verhinderung eines Mitarbeiters ist gegenseitiges Vertreten und Aushelfen die Regel. Die etwaige Beschäftigung von Vertretungskräften richtet sich nach der diözesanen Regelung.
3. Absatz 2 findet sinngemäße Anwendung bei Dienstbefreiung für Fortbildungsveranstaltungen.

V. Aufgaben der Leiterin

Die Leiterin trägt mit dem Träger und den Eltern die Verantwortung für die gesamte religiöse, pädagogische, pflegerische und organisatorische Arbeit. Sie ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Erziehungs- und Bildungsarbeit; für den Kindergartenbereich ist dabei der in § 2 KGG NW, und in kirchlichen Bestimmungen formulierte Bildungsauftrag zu beachten.

Die Leiterin trägt insbesondere die Verantwortung für:

- Zusammenarbeit aller am Erziehungsprozeß Beteiligten,
- Einteilung der Arbeitszeit aller Mitarbeiter,
- wöchentliche Dienstbesprechungen der Mitarbeiter,
- Anleitung neuer Mitarbeiter und Praktikanten,
- Fort- und Weiterbildung aller Mitarbeiter,
- Planung und Durchführung von Elternarbeit,
- Zusammenarbeit mit dem Elternrat,
- Teilnahme der Gruppenleiterin an Sitzungen des Kindergartenrates,
- schriftliche Aufzeichnungen über Dienstbesprechungen, Kindesbeobachtungen und Gespräche mit Eltern u. a.,
- Aufnahme der Kinder nach den festgelegten Grundsätzen und gesetzlichen Bestimmungen,
- Führung eines Inventarverzeichnisses,
- Kontrolle des Materials und Mobiliars sowie Vorschläge zur Ergänzung und Neuanschaffung,
- Akten- und Karteiführung,
- Verwaltung der ihr zur Verfügung stehenden Gelder,
- Anfertigung des Jahresberichtes zur Vorlage an den Träger,
- rechtzeitige Information des Trägers über Tatsachen, die zur vorübergehenden Schließung einer Gruppe bzw. der Einrichtung führen können,
- Verkehr mit Behörden, soweit dies nicht Sache des Trägers ist,
- Aufnahme und Pflege von Kontakten zu den Grundschulen und anderen Bildungs- und Erziehungsinstitutionen.

Die Leiterin ist für die Einhaltung hygienischer und gesundheitlicher Vorschriften verantwortlich:

- Meldung übertragbarer Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz,
- Meldung von Unfällen an Träger und Versicherung,
- Überwachung der jährlichen Kontrolluntersuchungen aller Mitarbeiter einschließlich des Wirtschaftspersonals,
- Prüfung und Ergänzung der Hausapotheke.

VI. Aufgaben der Gruppenleiterin

Die Gruppenleiterin trägt innerhalb ihrer Gruppe die Verantwortung für die Planung, Gestaltung und Durchführung der religiösen und pädagogischen Arbeit, die in die Gesamtkonzeption des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Einrichtung integriert werden muß.

Sie sorgt insbesondere für:

- Pflege des Materials und Mobiliars sowie Fortschreibung des Inventarverzeichnisses,
- Gestaltung und Ordnung des Gruppenraumes, der gemeinsam benutzten Räume und des Außengeländes,
- Führung der Anwesenheitslisten, getrennt nach Vor- und Nachmittag,
- schriftliche Aufzeichnungen über Kindesbeobachtungen und gegebenenfalls über Elterngespräche,
- Vorbereitung und Durchführung von Elternarbeit (z. B. Gespräche, Hospitationen, Hausbesuche, Elternabende) im Einvernehmen mit Leiterin und Mitarbeitern,
- gegebenenfalls Anleitung der Praktikanten in ihrer Gruppe.

Im Interesse der gemeinsamen Arbeit ist die Gruppenleiterin verpflichtet zur Teilnahme an

- den Dienstbesprechungen,
- den gemeinsamen Veranstaltungen mit Eltern,
- den Sitzungen des Kindergartenrates,
- Fortbildungsveranstaltungen und zur Mitarbeit für den schriftlichen Jahresbericht der Leiterin.

Darüber hinaus trägt sie mit der Leiterin die Verantwortung für alle in der Einrichtung anfallenden Arbeiten.

VII. Aufgaben der Hilfskraft

Die Hilfskraft trägt unter Anleitung der Fachkräfte Mitverantwortung für die Kinder.

Die Aufgaben der Hilfskraft bestehen insbesondere in:

- Ausführung pflegerischer und hauswirtschaftlicher Arbeiten,
- Beteiligung an der Gruppenarbeit unter Anleitung der pädagogischen Fachkraft,
- Teilnahme an Dienstbesprechungen,
- Vertretung bei Verhinderung von Fachkräften.

VIII. Fortbildung

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden.

Im besonderen hat er an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung teilzunehmen, die von den für Fortbildungsmaßnahmen in der Diözese zuständigen Stellen angeboten und vom Träger angeordnet werden.

IX. Verwaltung

Die Leiterin ist verantwortlich für hausverwaltende Tätigkeiten (z. B. Sorge für die elektrischen Anlagen, sanitären Installationen, Ausführung von Reparaturen, Straßenreinigung, Öffnen und Schließen sowie Sorge für die Instandhaltung der Heizung).

Die Verwaltung der Gelder obliegt dem Träger oder einem von diesem Beauftragten (Rendant).

Soweit die Leiterin oder ein von ihr beauftragter Mitarbeiter Bargeld verwaltet, ist darauf zu achten, daß es stets verschlossen aufbewahrt wird. Größere

- am 11. Januar 1977 Rektor Manfred Bub, Krankenhausseelsorger im Bethesda-Krankenhaus in Mönchengladbach — unbeschadet seiner bisherigen Tätigkeit — zum Subdiar in Mönchengladbach St. Anna (Otl. Windberg), Dekanat Mönchengladbach-West, ernannt;
- am 11. Januar 1977 Ehrendechant Josef Krapp in Mechernich St. Agnes (Otl. Bleibuir) mit Wirkung vom 1. April 1976 zum Subdiar für das Dekanat Mechernich ernannt;
- am 17. Januar 1977 Kaplan Hans Rolf Krewinkel in Willich St. Katharina die Aufgaben des Präses der Kolpingfamilie in Willich übertragen;
- am 17. Januar 1977 Pfarrer Josef Wickeler in Schleiden St. Johann B. (Otl. Olef) bis zum Ablauf der Amtsperiode des jetzigen Dechanten zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Schleiden ernannt;
- am 18. Januar 1977 Pfarrer Karl Frings in Mönchengladbach St. Rochus (Otl. Broich-Peel) zum Pfarrer in Heinsberg St. Nikolaus (Otl. Waldenrath), Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, ernannt;
- am 18. Januar 1977 Pfarrer Horst Löhner von dem Auftrag der Mithilfe in der Seelsorge der Pfarre in Aachen St. Gregorius, Dekanat Aachen-Burtscheid, befreit und ihn zum Subdiar in Aachen St. Peter, Dekanat Aachen-Nordwest, ernannt;
- am 19. Januar 1977 Kaplan Lambert Gruber in Aachen St. Marien — unbeschadet seiner bisherigen Tätigkeit — zum Diözesanpräses der DJK im Bistum Aachen ernannt;
- am 19. Januar 1977 Pfarrer Paul Jansen von den Aufgaben des Religionslehrers am Städt. Neuspr. Gymnasium in Erkelenz und des Pfarrverwesers in Erkelenz St. Michael (Otl. Granterath) entpflichtet, ihn gleichzeitig zum Pfarrer in Kall St. Dionsysius (Otl. Keldenich), Dekanat Steinfeld, ernannt und ihn darüber hinaus zum Pfarrverweser in Kall St. Antonius (Otl. Dettel-Scheven), Dekanat Steinfeld, bestellt;
- am 19. Januar 1977 Pfarrverweser Winfried Reidt zum Pfarrer in Hellenthal St. Matthias (Otl. Reifferscheid), Dekanat Hellenthal, ernannt;
- am 19. Januar 1977 Pfarrer Anton Schroeder in Ubach-Palenberg St. Theresia (Otl. Palenberg) unter Annahme der Verzichtleistung mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in den Ruhestand versetzt;
- am 19. Januar 1977 Anstaltspfarrer Josef Wild in Krefeld den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge im Knappschaftskrankenhaus in Würselen (Otl. Bardenberg) erteilt;
- am 20. Januar 1977 Hermann Walch in Mechernich St. Johann B. bis 30. September 1977 zum Subdiar für das Dekanat Mechernich ernannt;
- am 21. Januar 1977 Pfarrer i. R. Arthur Füller mit

Wirkung vom 1. Oktober 1976 zum Subdiar für das Dekanat Krefeld-West ernannt;

- am 21. Januar 1977 Pfarrer Gisbert Hogenes in Erkelenz Heilig Kreuz (Otl. Keyenberg) unter Annahme der Verzichtleistung mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in den Ruhestand versetzt;
- am 21. Januar 1977 Pfarrverweser Josef Rombouts zum Pfarrer in Heimbach St. Nikolaus (Otl. Hausen), Dekanat Heimbach-Nideggen, ernannt;
- am 25. Januar 1977 Pater Viktor Lijnen SDS den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in Erkelenz St. Michael (Otl. Granterath), Dekanat Erkelenz, erteilt;
- am 25. Januar 1977 Pfarrer i. R. Adolf Walgenbach zum Pfarrverweser in Erkelenz St. Michael (Otl. Granterath), Dekanat Erkelenz, bestellt;
- am 28. Januar 1977 Pater Elio Lago SDB zum Leiter der Mission für die Italiener in Mönchengladbach ernannt;
- am 28. Januar 1977 Pfarrer Salvatore de Luca mit Wirkung vom 1. Februar 1977 von dem Auftrag des Leiters der Mission für die Italiener in Mönchengladbach befreit;
- am 31. Januar 1977 José Antonio Arzoz zum Subdiar in Mönchengladbach 2 St. Paul (Otl. Mülfort), Dekanat Rheydt-Odenkirchen und in Mönchengladbach 2 St. Johann-Baptist (Otl. Rheydt), Dekanat Rheydt-Wickrath, ernannt;
- am 31. Januar 1977 Pfarrer P. Heinrich Spelthahn OSFS in Titz (Otl. Bettenhoven) und in Titz (Otl. Kalrath) — unbeschadet seiner bisherigen Tätigkeit — zum Pfarrverweser in Titz St. Urban (Otl. Mündt), Dekanat Titz, ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

- am 20. Januar 1977 Pater Albert Strock SSCC, geb. am 1. Februar 1904 in Remscheid, geweiht am 19. Juli 1931 in Simpelveld, von 1967 bis 1972 als Pfarrer in Herzogenrath Herz Jesu (Otl. Thiergarten).

Nr. 47

Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ das Sakrament der heiligen Firmung im Dekanat Mönchengladbach-West am 1. November 1976 in St. Peter (Otl. Waldhausen) 72, darunter 1 Erwachsener; am 14. November in St. Anna (Otl. Windberg) 123 und am 19. Dezember in St. Maria Empfangnis 204, insgesamt 399 Firmlingen.

Weiterhin spendete er das Sakrament der heiligen Firmung am 27. November 1976 in St. Pius Krefeld-Gartenstadt 88 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, 15. März 1977

47. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 48	Deutsche Umsiedler aus dem Osten	27	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 49	Zugehörigkeit der Pfarre Kempen St. Cyriakus (Hüls) zur Region Krefeld	28	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 50	Konzelebration, Weihe und Abholung der heiligen Öle am Gründonnerstag	28	
Nr. 51	Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab	29	
Nr. 52	Hinweise für die Feier der Osternacht	29	
Nr. 53	Fastenopfer der Kinder 1977 für die Kinderseelsorge in der DDR	29	
Kirchliche Mitteilungen			
Nr. 54	Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	30	
Nr. 55	Informationen zum Beruf der Pfarrhauhalterinnen	30	
Nr. 56	Tag des ausländischen Mitbürgers	30	
Nr. 57	Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e. V. (KSA) in Hamm	30	
Nr. 58	Auslandstouristenseelsorge im Sommer 1977	31	
Nr. 59	Priesterexerzitien	31	
Nr. 60	Personalchronik	31	
Nr. 61	Vermischte kirchliche Nachrichten	32	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 48 Deutsche Umsiedler aus dem Osten

Wie in den vergangenen Monaten, so kommen auch künftig Tausende von deutschen Menschen aus dem Osten in die Bundesrepublik. Wir müssen zwei große Gruppen unterscheiden:

1. Die Umsiedler aus dem heutigen Polen und den südosteuropäischen Staaten. Der größte Teil dieser Menschen ist katholischen Glaubens und kommt — das gilt besonders für die Deutschen aus dem heutigen Polen — aus stark religiös geprägten Gemeinden.

2. Die Umsiedler aus der Sowjetunion. Dies ist die kleinere Gruppe, die nur etwa 20% katholisch ist. Die meisten sind Baptisten, Mennoniten und Lutheraner. Sie kennen die Institution Kirche nur vom Hörensagen. Sie lebten in einer Art Untergrundkirche und haben viel Schweres ihres Glaubens wegen erdulden müssen. Dennoch bringt gerade diese Gruppe ein ganz lebendiges Glaubensbewußtsein mit, das sie sich allen Schwierigkeiten zum Trotz bewahrt hat.

Unsere Gemeinden werden durch die Zuwanderung dieser Menschen vor neue Aufgaben gestellt. Wir alle

müssen mithelfen, daß sie bald eine neue Heimat bei uns finden.

Hierfür ein paar praktische Hinweise:

1. Unsere Pfarrgemeinden müssen auf die Aufnahme der Aussiedler vorbereitet werden. Unsere neuen Mitbürger brauchen zunächst viel Verständnis, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft. In der Begegnung mit diesen Menschen kann sich unser Christentum wirklich bewähren.

2. Die Aussiedler aus dem polnischen Raum sprechen — das gilt besonders für die jüngeren — kaum noch Deutsch. In den letzten 30 Jahren durfte die deutsche Sprache in der Öffentlichkeit und auch in der Kirche nicht gebraucht werden. Selbst innerhalb der Familie hat man mit Rücksicht auf die schulpflichtigen Kinder fast nur polnisch gesprochen.

Die Aussiedler aus Rußland haben sich zwar die deutsche Sprache bewahren können, doch ist ihre Sprache der im Verlauf von rund 200 Jahren verwaschene Dialekt ihrer Herkunftsländer. Hier sind unser Verständnis und unsere Rücksichtnahme gefordert.

3. Die Aussiedler aus dem heutigen Polen kommen aus einem Land mit ausgeprägter Volkskirche im besten Sinne des Wortes.

Für die Aussiedler aus Rußland ist die Kirche ein Idealbild, das sie nie kennengelernt haben und dennoch als Zeichen der Hoffnung im Herzen tragen.

Beide Gruppen können die Auseinandersetzungen und Diskussionen um kirchliche Probleme nicht nur nicht verstehen, sie finden sie geradezu unbegreiflich. Hier müssen wir besonders taktvoll und vorsichtig sein, damit wir nicht schuldig werden am Einreißen einer Idealvorstellung, was letztlich zum Glaubensverlust führen wird.

4. Die Aussiedler sind weder Ausländer noch Glaubensbrüder 2. Klasse. Die Ausländer bewahren ihre Muttersprache, behalten ihre Staatsbürgerschaft und werden einmal in ihre Heimat zurückkehren.

Die Aussiedler bleiben dagegen für alle Zeit bei uns. Sie müssen sich auf allen Lebensgebieten in unsere Volksgemeinschaft eingliedern. Sie haben in ihrer bisherigen Heimat manche Diskriminierung ihres Deutschtums wegen hinnehmen müssen. Hier müssen wir ihnen das Einleben bei uns erleichtern, damit sie wirklich Heimat finden.

5. Viele von ihnen werden unseren Bemühungen mit Zurückhaltung oder sogar Mißtrauen begegnen. 30 Jahre lang haben sie als Deutsche in einer mehr oder weniger großen Isolierung gelebt, das starke Mißtrauen gegen ihre Umwelt in ihnen hochkommen ließ. Diesen Lebensstil können sie nicht von heute auf morgen ablegen. Wir werden immer neu versuchen müssen, mit diesen Menschen Kontakte zu knüpfen und dabei freundlich, geduldig, aber auch beharrlich zu bleiben.

6. Alle anfallenden Probleme mit der Frage der Spätaussiedler sollten in unseren Dekanatskonferenzen, in den Pfarrgemeinderäten und in unseren katholischen Verbänden besprochen werden. Hierzu sollten wir fachkundige Referenten des Caritasverbandes bitten, aber auch jene Mitbrüder und Laien, die in den letzten Jahren aus dem Osten zu uns gekommen sind, sollten wir zu Wort kommen lassen.

Gerade sie können uns aus eigenem Erleben die Probleme schildern und zur Lösung beitragen.

7. Wo eine größere Zahl von Aussiedlern angesiedelt wird, sollten wir sie auch das eine und andere Mal in unseren Gottesdiensten willkommen heißen und sie zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen eigens einladen. Sie sollten die Möglichkeit haben, hin und wieder bei der Gestaltung der Meßfeiern und besonders von Andachten mitzuwirken.

8. Im Auftrag der Pfarrgemeinderäte sollten Verbindungspersonen und Patenfamilien mit den Spätaussiedlern Kontakt aufnehmen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Besonders wird Hilfe willkommen sein bei den vielfachen Gängen zu den verschiedenen Behörden und beim Ausfüllen der vielen Formulare. Sie brauchen längere Zeit eine begleitende Hilfe.

9. Da die jungen Menschen — soweit sie aus dem heutigen Polen kommen — den Religionsunterricht nur in polnischer Sprache hatten, werden sie in den nächsten Monaten nicht in der Lage sein, deutsch zu beichten (fast alle bis zu 40 Jahren). Hier müssen wir polnisch sprechende Mitbrüder bitten oder sehr behutsam und geduldig mit Fragen helfen.

Die jungen Menschen aus Rußland müssen vielfach erst auf die Sakramente der Buße und des Altars vorbereitet werden. Da bei diesen Jugendlichen weniger Sprachschwierigkeiten bestehen, können sie im Einzel- oder Gruppenunterricht unterwiesen werden.

10. Alle Priester und Gläubigen sind aufgefordert, den Aussiedlern mit viel Liebe und Geduld zu begegnen und ihnen behilflich zu sein, den Weg in unsere Kirche und Gesellschaft zu finden. Hier bietet sich eine besondere Gelegenheit, das Apostelwort zu erfüllen: „Einer trage der anderen Last“ (Gal 6,2).

Kloster Langwaden bei Köln, den 24. Januar 1977

Für das Bistum Aachen

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 49 Zugehörigkeit der Pfarre Kempen St. Cyriakus (Hüls) zur Region Krefeld

Nach Anhörung aller Betroffenen ordne ich hiermit an, daß die Pfarre St. Cyriakus, Hüls, aus der Region Kempen-Viersen und dem Dekanat Kempen-Tönisvorst

ausscheidet und der Region Krefeld und dem Dekanat Krefeld-Nordwest zugeordnet wird.

Aachen, den 4. 3. 1977

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 50 Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag

Aachen, 8. März 1977

Da der Hauptgottesdienst des Gründonnerstags am Abend ist, kann die Weihe der heiligen Öle am Mor-

gen als gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern gehalten werden. Deshalb soll aus jeder Region eine der Zahl der Priester entsprechende Abordnung an der heiligen Messe der Chrisamweihe im Dom teilnehmen.

Kraft der Bestimmungen der Konstitution über die

heilige Liturgie, Art. 57, und des Dekretes der Ritenkongregation vom 7. März 1965 ist die Konzelebration bei der Messe zur Chrisamweihe und zur Feier des Abendmahles gestattet (vgl. KA 1965 Seite 111).

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Allerheiligenkapelle des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen ihre Chorkleider mitbringen, die sie in der Domsingschule (Eingang: Ritter-Chorus-Straße 1-3) anlegen. Die Chorkleidung besteht für alle — mit Ausnahme der Domkapitulare und der Domvikare — aus der Soutane, dem Chorrock und der Stola (AAS LXIII [1971] S. 314 f.).

Wer am Gründonnerstag die heilige Messe zur Chrisamweihe konzelebriert hat, kann die Abendmahlsmesse ebenfalls zelebrieren bzw. konzelebrieren (vgl. KA 1965 Seite 112).

Die Priester aus den einzelnen Dekanaten, die die heiligen Öle abholen, um sie in ihre Dekanate zu bringen, können sich von einem Laien begleiten lassen, der dadurch Gelegenheit erhält, an dem Pontifikalamt zur Chrisamweihe teilzunehmen.

Die Feier im Hohen Dom beginnt am Gründonnerstag, dem 7. April 1977, morgens um 9 Uhr. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen sein.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihe-messe in der Taufkapelle am Domhof bis 12 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

In allen Kirchen des Bistums, in denen die Abendmahlsmesse gehalten wird, dürfte es angebracht sein, daß die anwesenden Priester konzelebrieren. Auch wenn ein Priester bereits am Nachmittag — etwa für die Kinder — eine zusätzliche Messe gefeiert hat, kann er in der Abendmahlsmesse konzelebrieren.

Nr. 51 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Aachen, 8. März 1977

Am Karfreitag ist in allen Kirchen (auch in den Klosterkirchen) die Kollekte für das Heilige Land zu halten; sie ist für den Deutschen Verein vom Heiligen Land und für andere seelsorgliche Aufgaben in Palästina bestimmt. Alle Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Land zu empfehlen.

Am Karsamstag ist in allen Kirchen (auch in den Klosterkirchen) ein Opferstock „Für das Hei-

lige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Sein Ertrag ist dazu bestimmt, die Aufgaben der Franziskaner am Hl. Grab zu unterstützen.

Beide Sammlungen sollen den Gläubigen wegen ihrer hohen Bedeutung herzlich empfohlen werden. Papst Paul VI. selbst hat auf die notwendige Hilfe im Heiligen Lande hingewiesen (KA 1975 S. 17 ff.).

Die Erträge der Kollekte am Karfreitag sowie der Opferstocksammlung am Karsamstag sind auf dem zugestellten vorbereiteten Überweisungsformular an die Bistumskasse zu senden (vgl. Kollektenplan 1977).

Nr. 52 Hinweise für die Feier der Osternacht

Aachen, 8. März 1977

1. Die Ostervigil ist in der Osternacht zu halten. Die Ostervigil bildet eine Einheit von der Feuerweihe bis zum Auferstehungsamt einschließlich. Daher soll der hier und da aufgetretenen Unsitte entgegengewirkt werden, daß die Gottesdienstteilnehmer erst bei Beginn des Auferstehungsamtes vollzählig anwesend sind. Es ist deshalb nicht angebracht, den Zeitpunkt des Auferstehungsamtes vorher bekanntzugeben.
2. Die Feier der Ostervigil darf am Samstagabend nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen. Es ist nicht erlaubt, die vorverlegte Sonntagsmesse ohne die vorausgehende Liturgie zu feiern. Die gesamte Feier muß vor dem Morgengrauen beendet sein.
3. Die Gläubigen, die in der Osternachtsmesse kommuniziert haben, dürfen in einer hl. Messe am Oster-sonntag noch einmal kommunizieren (Instruktion „Immense Caritas“, vgl. KA 1973 S. 181 Nr. 289 Ziffer 2).
4. Im übrigen bitten wir alle Seelsorger, auf eine sorgfältige Vorbereitung und Feier der heiligen Liturgie bedacht zu sein; betr. Beichtgelegenheit vgl. Diözesanstatuten Artikel 425 § 3.

Nr. 53 Fastenopfer der Kinder 1977 für die Kinderseelsorge in der DDR

Das Bonifatiuswerk der Kinder bittet alle Seelsorger, den Kindern bzw. den Gemeinden das Ergebnis des Kinderfastenopfers bekanntzugeben. Bei dieser Gelegenheit soll allen an dieser Aktion Beteiligten, besonders aber den Kindern, im Namen der beschenkten Diasporakinder in der DDR ein herzliches Dankeswort ausgesprochen werden. Dabei sollte man noch einmal auf die Verwendung des Kinderfastenopfers zu sprechen kommen:

Durchführung des nachmittäglichen Religionsunterrichtes und der Religiösen Kinderwochen; Ausbildung von Seelsorgehelferinnen; Beschaffung der Fahrzeuge; Finanzierung des Benzins; Fahrgeld zum Gottesdienst

und Religionsunterricht und schließlich Anschaffung der notwendigen Religionsbücher.

Das Bonifatiuswerk der Kinder versendet aus Ersparnisgründen keine Dankschreiben an die einzelnen Gemeinden. Wir bitten dafür um Ihr Verständnis.

Das Kinderfastenopfer soll getrennt von der Weibsonntags-Kollekte der Erstkommunikanten überwiesen werden.

Nr. 54 Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn

Aachen, 25. Februar 1977

Im Rahmen des Bonifatiuswerkes nimmt die Katholische Diasporakinderhilfe seit vielen Jahrzehnten Sonderaufgaben wahr. Sie unterstützt finanziell und materiell Kinderheime, Kindergärten und Kommunionkinder. Hinzu kommt die Förderung der vorschulischen religiösen Kindererziehung.

Um den gestellten Anforderungen gerecht werden zu können, erhält die Katholische Diasporakinderhilfe das Ergebnis aus dem Opfergang der Kommunionkinder. Mit Rücksicht auf die bedeutenden Aufgaben bitten wir darum, diesen Opfergang weitgehend zu fördern und zu unterstützen.

Von der Zentralstelle in Paderborn werden zur Durchführung des Opferganges Beutel und Dankbildchen versandt, deren Verwendung wir besonders empfehlen.

Das Ergebnis der Kollekte möge an die im Kollektenplan angegebene Stelle abgeführt werden.

Nr. 55 Informationen zum Beruf der Pfarrhaushälterinnen

Aachen, 17. Februar 1977

Ein Informationsheft mit gleich lautendem Titel ist von der Personalabteilung in Zusammenarbeit mit dem Referat für kirchliche Frauenarbeit und dem Diözesanführungskreis der Pfarrhaushälterinnen erstellt worden und wird in diesen Tagen allen Priestern zur Kenntnisnahme und Weitergabe an die Pfarrhaushälterinnen zugeschickt.

Weitere Interessenten können das Heft kostenlos anfordern beim Referat für kirchliche Frauenarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Ruf: 02 41/45 23 71.

Nr. 56 Tag des ausländischen Mitbürgers

Aachen, 24. Februar 1977

Allen evangelischen, griechisch-orthodoxen und katholischen Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland wird empfohlen, 1977 einen örtlichen Ausländertag zu gestalten. Seine zeitliche Festlegung wird den Gemeinden überlassen. Dabei soll wie bisher mit anderen Institutionen und Gruppen zusammengearbeitet werden.

Im Jahr 1978 soll dann wieder bundesweit ein gemeinsamer „Tag des ausländischen Mitbürgers“ begangen werden. Er wird gemeinsam von der Evangelischen, der Griechisch-Orthodoxen und der Katholischen Kirche getragen und am Sonntag, dem 24. September 1978, durchgeführt. Dafür haben sich der Rat der Evangelischen Kirche Deutschlands, die Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland und der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz entschieden.

Die Pfarrer in den katholischen Gemeinden sind aufgerufen, die örtlichen Ausländertage 1977 unter das Motto zu stellen: „In der Kirche kann es keine Fremdlinge geben, auch keine zeitweiligen Gäste, sondern nur Brüder.“

Dieser Satz ist die Überschrift einer Botschaft, die Papst Paul VI. durch Staatssekretär Kardinal Villot an den Präsidenten der Päpstlichen Kommission für Wanderungsfragen und Tourismus, Kardinal Baggio, übermitteln ließ. In dieser Botschaft ruft der Heilige Vater die Seelsorger zu einer intensiveren Pastoral am wandernden Menschen auf und beglückwünscht alle Gemeinden, die schon bisher Initiativen für die Seelsorge am Menschen unterwegs ergriffen haben.

Nr. 57 Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e. V. (KSA) in Hamm

Aachen, 25. Februar 1977

Im Zuge der Neuordnung der überdiözesanen katholischen Einrichtungen durch die Deutsche Bischofskonferenz ist in Haus Hoheneck, Jägerallee 25, 4700 Hamm 1, die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e. V. (KSA) eingerichtet worden. Sie hat ihre Tätigkeit am 1. Januar 1976 aufgenommen mit den Abteilungen:

Sozialethische Grundwerte und Grundhaltungen
Suchtgefahren
Jugendschutz
Verwaltung.

Ferner steht der Leitung der KSA eine Pressestelle zur Verfügung.

Diese neue Arbeitsstelle führt die Aufgaben der bisherigen drei Arbeitsstellen:

Katholische Zentralstelle für Sozialethik und Sozialhygiene e. V., Köln;
Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren e. V., Hamm;
Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz e. V., Hamm
weiter.

Gemäß § 2 der Satzung fördert und führt sie als überdiözesane Arbeitsstelle Aufgaben des Jugendschutzes und zur Abwehr der Suchtgefahren durch, nimmt sich der Anliegen der öffentlichen Sittlichkeit an und setzt sich für die Bewahrung, Festigung und Neubelebung ethischer Grundwerte ein.

Sie ist der kirchlichen Zentralstelle für Pastoral zugeordnet.

Vorsitzender ist Msgr. Joseph Becker, Paderborn. Leiter ist Prälat Joseph Buchmann, Hamm.

In der Mitgliederversammlung und im Vorstand ist der Verband der Diözesen Deutschlands mehrheitlich vertreten.

Die KSA wird die Zusammenarbeit mit anderen bestehenden Zentral- und Arbeitsstellen im katholischen Raum anstreben, soweit verwandte oder benachbarte Aufgabengebiete einer gemeinsamen Förderung, Behandlung oder Bearbeitung bedürfen.

Die Mitglieder der drei o. g. bisherigen Arbeitsstellen werden gebeten, sich in Zukunft in den gemeinsamen Anliegen nach § 2 der Satzung an die KSA in Hamm zu wenden und die Verwirklichung der gestellten Aufgaben dieser Arbeitsstelle in den Diözesen zu unterstützen bzw. deren Anregungen aufzunehmen.

Anschrift: Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e. V., Jägerallee 25, 4700 Hamm 1, Tel. 0 23 81/87 68/9.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 58 Auslands-Touristenseelsorge im Sommer 1977

Auch in diesem Jahr erbitten wir die Bereitschaft von Priestern, in ihrem Urlaub seelsorgliche Dienste zu übernehmen an den deutschsprachigen Touristen in folgenden Auslands-Feriengebieten:

ITALIEN (Garda, Provinz Venedig, Adria), SPANIEN (Costa Brava), JUGOSLAWIEN (Adria).

Gedacht ist an die Gestaltung von Gottesdiensten mit Predigt und an Kommunikationsbereitschaft, um als Kirche in der Freizeitwelt präsent zu sein. Eine Fahrtkostenregelung und freie Unterkunft und Verpflegung werden von uns geleistet.

Die Dienste in JUGOSLAWIEN werden vom Bistum Graz-Seckau in Vereinbarung mit uns organisiert. Ab sofort gilt für Jugoslawien dieselbe Kostenregelung wie für die anderen Gebiete.

Meldungen an das: Katholische Auslandssekretariat, Kaiser-Friedrich-Str. 9, Postfach, 5300 Bonn 3, Tel. 0 22 21/21 80 98.

Meldungen für Jugoslawien: Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau, Bischofsplatz 4, A-8010 Graz/Osterreich, Tel. 00 43 31 22/7 14 11.

Nr. 59 Priesterexerzitien

Haus Ludgerirast-Gerleve, 4425 Billerbeck; vom 14. 3.—18. 3., 9. 5.—13. 5., 5. 9.—9. 9., 17. 10.—21. 10., 21. 11.—25. 11., 5. 12.—9. 12. 1977. Leiter: P. Anselm Roth OSB.

Benediktinerabtei, 5471 Maria Laach; vom 18. 4. bis 22. 4., 13. 6.—17. 6., 17. 10.—21. 10., 21. 11.—25. 11. Leiter: P. Markus Wiskirchen OSB.

Pallotti-Haus, Hillscheider Straße 2, 5414 Vallendar; vom 7. 11.—11. 11., 5. 12.—9. 12. 1977. Leiter P. Bendel SAC.

Diözesanhaus Vierzehnheiligen, 8621 Post Grundfeld; vom 18. 7.—22. 7. und 3. 10.—7. 10. 1977.

Priesterhaus Kevelaer, Postfach 257, 4178 Kevelaer 1: 21. 11.—25. 11. 1977. Leiter: P. Drutmar Cremer OSB. Thema: der glaubende Mensch unter dem Anruf Gottes. 5. 12.—9. 12. 1977. Leiter: Dr. Max Rößler, Würzburg. Thema: Das eine Notwendige (im franziskanischen Geiste).

Nr. 60 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 31. Januar 1977 Pater Dr. Jaime Ramirez OFM zum verantwortlichen Mitarbeiter in den Lebens-, Glaubens- und Eheberatungsdiensten in den Regionen Aachen-Stadt, Aachen-Land und Düren ernannt;

am 2. Februar 1977 Pfarrer i. R. Hermann Josef Josch in Aachen, St. Jakob zum Diözesanbeauftragten für Spätaussiedler ernannt;

am 7. Februar 1977 Dekanatsseelsorger Mirko Endarli in Kofferen, St. Margareta von dem Auftrag zur Mithilfe in der Seelsorge des Dekanates Linnich befreit und ihm gleichzeitig den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre St. Peter in Vettweiß (Otl. Gladbach), Dekanat Nörvenich-Vettweiß, erteilt;

am 8. Februar 1977 Professor Dr. Antoni Kolarikal in Breinig, St. Barbara den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge des Dekanates Stolberg-Süd erteilt;

am 8. Februar 1977 Gymnasialpfarrer Gerhard Dörenkamp in Kreuzau rückwirkend ab 1. September 1976 als Subsidiar für die Pfarre St. Heribert in Kreuzau, Dekanat Kreuzau, bestätigt;

am 8. Februar Dechant Anton Moritz in Simmerath St. Johann B. zusätzlich zum Pfarrverweser der Pfarre St. Michael in Simmerath (Otl. Dedenborn), Dekanat Simmerath, und zum Verweser der Pfarrvikarie St. Bartholomäus in Simmerath (Otl. Hammer), Dekanat Simmerath, ernannt;

am 8. Februar Pfarrer i. R. Johannes Henn in Kall (Otl. Sistig) St. Stephan zum Subsidiar an St. Michael in Simmerath (Otl. Dedenborn), Dekanat Simmerath, und an der Pfarrvikarie St. Bartholomäus in Simmerath (Otl. Hammer) ernannt;

am 8. Februar 1977 Pfarrer Heinrich Hastenrath in Vettweiß, St. Gereon zusätzlich zum Pfarrverweser der Pfarre St. Peter in Vettweiß (Otl. Gladbach), Dekanat Nörvenich-Vettweiß, ernannt;

am 9. Februar 1977 Pfarrer Peter Müllenborn in Aachen, St. Fronleichnam zum Präses der Kolpingfamilie in Aachen ernannt;

am 9. Februar 1977 Pfarrer i. R. Gisbert Hogenes in Hückelhoven (Otl. Doveren), St. Dionysius zum Subsidiar für die Region Heinsberg ernannt;

- am 11. Februar 1977 Pfarrer i. R. Anton Schroeder in Aachen, St. Marien zum Subdiar für die Pfarre St. Marien in Aachen ernannt;
- am 23. Februar 1977 Pater Paulus Mesghinna OSC in Schleckheim neben seiner seelsorglichen Tätigkeit im Dekanat Stolberg-Süd den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre St. Josef in Stolberg (Otl. Werth), Dekanat Stolberg-Süd erteilt und ihm die Genehmigung gegeben, den Titel „Vikar“ zu führen.
- am 24. Februar 1977 Dechant Nikolaus Cremer in Stolberg (Otl. Mausbach) zusätzlich zum Pfarrverweser der Pfarre St. Josef in Stolberg (Otl. Werth) ernannt;
- am 24. Februar 1977 Pater Anton Noll OMI im St.-Brigida-Krankenhaus in Simmerath von den Aufgaben des Krankenhauspfarrers am St.-Brigida-Krankenhaus in Simmerath (Pfarre St. Johann B.), Dekanat Simmerath, befreit;
- am 24. Februar 1977 Kaplan Lorenzo Exner in Krefeld (Otl. Linn), St. Margareta von den Aufgaben des Subsidiars an St. Margareta in Krefeld (Otl. Linn), Dekanat Krefeld-Ost, befreit und ihm die Genehmigung erteilt, hauptamtlichen Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen des Kreises Heinsberg in Erkelenz und nebenamtlichen Religionsunterricht am Jungen-Gymnasium in Erkelenz zu erteilen und ihn gleichzeitig zum Subdiar an der Pfarrvikarie St. Antonius in Erkelenz (Otl. Tenholt) ernannt;
- am 25. Februar 1977 Pfarrer Pater Martin Nelissen SCJ in Brüggen St. Peter (Otl. Born), von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre St. Peter in Brüggen (Otl. Born), Dekanat Brüggen-Schwalmtal, befreit und ihm gleichzeitig den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre St. Johann B. in Willich (Otl. Anrath), Dekanat Willich, erteilt;
- am 28. Februar 1977 Pfarrer Josef Hirsch in Schwalmtal St. Anton (Otl. Amern), zusätzlich zum Pfarrverweser der Pfarre St. Peter in Brüggen (Otl. Born), Dekanat Brüggen-Schwalmtal, ernannt;
- am 1. März 1977 Pfarrvikar Leo Kerbusch in Krefeld St. Thomas Morus von den Aufgaben des Pfarrvikars an St. Thomas Morus in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nordwest, befreit und ihm die Genehmigung erteilt, die Stelle eines Krankenhausesseelsorgers am St.-Brigida-Krankenhaus in Simmerath zu übernehmen und den Titel „Pfarrer“ zu führen.
- am 1. März 1977 Ignacio Galdos Urcelay zum Leiter der Mission für die Spanier in Krefeld ernannt und ihm die Genehmigung erteilt, den Titel „Pfarrer“ zu führen.

am 1. März 1977 Pater Heinrich Heesen SVD in Mönchengladbach bis auf weiteres den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Vikarie Christus König (Propsteikirche St. Mariä Geburt) in Kempen (Otl. Neue Stadt), Dekanat Kempen-Tönisvorst, erteilt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 3. März 1977 Ehrendechant und Pfarrer i. R. Peter Lefkens, geboren am 28. Januar 1889 in Tüddern, geweiht am 24. Juni 1915 in Köln, zuletzt wohnhaft in Selfkant-Tüddern, Jubilarpriester der Erzdiözese Köln.

Nr. 61

Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Klaus spendete am 26. Februar 1977 folgenden Diakonen im Hohen Dom zu Aachen die heilige Priesterweihe:

Georg Reynders, geboren am 25. 6. 1951 in Mönchengladbach;

fr Reinhold Münkel OFM, geboren am 13. 9. 1939 in Neviges;

fr Alfons Schumacher OFM, geboren am 22. 8. 1946 in Eschweiler.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 31. Januar bis 17. Februar 1977 hielt er die kanonische Visitation im Dekanat Düren-Ost und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 31. Januar in St. Cäcilia zu Niederzier 135; am 1. Februar in St. Martin zu Niederzier (Otl. Oberzier) 74; am 2. Februar in St. Thomas von Canterbury zu Niederzier (Otl. Ellen) 60; am 3. Februar in St. Antonius zu Niederzier (Otl. Hambach) 90; am 4. Februar in St. Andreas und Matthias zu Niederzier (Otl. Lich-Steinstraß) 126; am 8. Februar in St. Antonius zu Düren 46, darunter 1 Erwachsener; am 9. Februar in St. Bonifatius zu Düren 63; am 10. Februar in St. Lambertus zu Merzenich (Otl. Morschenich) 23; am 11. Februar in St. Gregorius zu Merzenich (Otl. Golzheim) 73; am 14. Februar in St. Amandus zu Merzenich (Otl. Girkelsrath) 37, darunter 1 Erwachsener; am 15. Februar in St. Laurentius zu Merzenich 108 und am 16. Februar in St. Josef zu Niederzier (Otl. Huchem-Stammeln) 30, darunter 1 Erwachsener, insgesamt 685 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats und dem Regionaldekan fand am 17. Februar 1977 im Pfarrheim St. Bonifatius zu Düren statt.

Am 12. Februar 1977 konsekrierte er in der Pfarrkirche St. Cäcilia zu Niederzier den Altar zu Ehren der heiligen Cäcilia.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4 Aachen, 15. April 1977

47. Jahrgang

Inhalt:

	Inhalt:	Seite	Seite
	Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.		
Nr. 62	Botschaft zum Welttag der geistlichen Berufe am 3. Ostersonntag 1977	33	
	Bekanntmachungen des Generalvikariates		
Nr. 63	Priestertag am 6. Juni 1977	34	
Nr. 64	Dechantenkonferenz 1977	35	
Nr. 65	Studientag für Jugendseelsorge	35	
Nr. 66	Diözesantag der Pfarrhaushälterinnen	35	
Nr. 67	Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden	35	
	Kirchliche Mitteilungen		
Nr. 68	Allgemeine Dienstanweisung für Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder		35
Nr. 69	Versand des Werkheftes zum Welttag der geistl. Berufe am 24. April		35
Nr. 70	Schönstätter Pastoraltagung 1977		35
Nr. 71	Priesterexerzitien		36
Nr. 72	Personalchronik		36
Nr. 73	Vermischte kirchliche Nachrichten		36

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 62 Botschaft zum Welttag der geistlichen Berufe am 3. Ostersonntag 1977

An alle Brüder und Söhne der Katholischen Kirche!

Erfüllt vom Geist der christlichen Freude begehen wir den „14. Welttag der geistlichen Berufe“. Wir feiern diesen Tag in der frohen Gewißheit, daß der auferstandene Christus als der Lebendige, als unser Herr, als Hirt und Freund, alle Tage bei uns ist (vgl. Mt 28,20). Er spricht uns an und ruft uns zu: „Siehe, ich stehe an der Tür und klopfe. Wenn einer meine Stimme hört und die Tür öffnet, werde ich bei ihm eintreten“ (Offb 3,20).

So geschah es auch an jenem Morgen, als der auferstandene Herr sich am Ufer des Sees von Tiberias zeigte, mit seinen Jüngern in großer Vertrautheit sprach und den Petrus erneut in seine Nachfolge berief (vgl. Joh 21,4 ff.). Das eindrucksvolle Evangelium vom 3. Ostersonntag gibt so das Thema an für unsere Botschaft, die wir mit besonderer Anteilnahme und von Herzen an hochgesinnte, von Idealen erfüllte Menschen richten: eine Botschaft des Glaubens, der Liebe, der Hingabe.

Ein erster Punkt erweckt in diesem Evangelium unsere Aufmerksamkeit. Nach dem Wunder des reichen Fischfanges sagte der Jünger, den Jesus liebte, zu Petrus: „Es ist der Herr!“ Kaum daß Petrus gehört hatte, es sei der Herr, „springt er in den See“, um ihm entgegen-

zugehen (vgl. Joh 21,7). Im Licht des Glaubens erkennt Johannes den auferstandenen Herrn; in der Kraft des Glaubens stürzt Petrus sich nach vorn, um Ihn zu erreichen. Der Herr belohnt diesen schlichten und hochherzigen Glauben und richtet an die Apostel die liebevolle Einladung: „Kommt und eßt!“ (Joh 21,12). Beachtet die vornehme Art Jesu, seine Freundschaft anzubieten, wie sie auf so ganz menschliche Weise darin deutlich wird. Wir möchten es euch mit den Worten des letzten Konzils sagen: „Der Glaube erhellt alles mit einem neuen Licht und enthüllt so den göttlichen Ratschluß für die ganzheitliche Berufung des Menschen“ (vgl. Gaudium et Spes, Nr. 11). Ja, es ist wahr: jede echte Berufung erwächst aus dem Glauben, lebt aus dem Glauben, bleibt kräftig durch den Glauben; durch einen Glauben, der von Tag zu Tag konkret erfahren und gelebt wird, in Aufrichtigkeit und Hochherzigkeit, in freundschaftlicher Vertrautheit mit dem Herrn. Bestimmt folgt niemand einem Fremden; niemand verschenkt sein Leben an einen Unbekannten. Wenn es eine Krise der Berufungen gibt, steckt dann nicht vielleicht dahinter vor allem eine Glaubenskrise? Welch heilige Verpflichtung ruht auf den Seelsorgern, auf den Eltern, auf den christlichen Erziehern, die Jugend von heute zu einer tiefen Kenntnis Christi, zum Glauben an Ihn, zur Freundschaft mit Ihm hinzuführen!

Dann fordert der Herr von Petrus ein wiederholtes Bekenntnis seiner Liebe: „Liebst du mich?“ — „Liebst du mich mehr, als diese mich lieben?“ (vgl. Joh 21, 15—

17). Ihr kennt die Antwort: „Ja, Herr, du weißt, daß ich dich liebe“. Jede Berufung ist ein Akt der Liebe, einer zweifachen Liebe, von seiten des Herrn, der ruft, und von seiten dessen, der auf den Ruf antwortet. Besonders groß ist das Geschenk der Liebe von seiten Gottes, wenn es um die Berufung geht, die in besonderer Weise dem Dienst für Gott und für seine Kirche geweiht ist: die Berufung zum Priestertum, zum Diakonat, zum Ordensleben, zu den Idealen eines Säkularinstitutes, zum missionarischen Einsatz. Um so größer muß dann auch die Fähigkeit zu lieben bei demjenigen sein, der diesen besonderen, anspruchsvollen Ruf erhält.

Ihr, die ihr auf das Priesteramt zugeht, werdet eines Tages die Aufforderung des Weihenden Bischofs hören: „Übt also das Amt Christi des Priesters aus, in stetiger Freude und wahrer Liebe“ („Munus ergo Christi Sacerdotis perenni gaudio in vera caritate explete“. Vgl. Pontificale Romanum, De Ordinatione Presbyterorum, Nr. 14).

Ihr, die ihr euch auf die Profeß der Evangelischen Räte vorbereitet, versteht, daß ihr „aus Liebe zu Christus alles verlassen müßt“ (vgl. Perfectae Caritatis, Nr. 5).

Ihr, die ihr auf ein Leben in den Missionen zugeht, begreift das Maß eures Einsatzes: „In aufrichtiger Liebe müßt ihr Zeugnis für den Herrn ablegen, bis zum Einsatz eures Leben, falls es notwendig werden sollte“ (vgl. Ad Gentes, Nr. 24).

Erzieht euch also zur Liebe! Lernt, den Herrn mehr zu lieben, mehr zu lieben auch seine Kirche; sie zu lieben, „wie Christus sie geliebt hat und so sein Leben für sie dahingab“ (vgl. Eph 5,25); sie zu lieben in ihrem über alle Worte erhabenen Geheimnis, in ihrer sichtbaren Struktur, in ihrer gegenwärtigen geschichtlichen Wirklichkeit. Es gibt wohl eher eine Krise der Liebe als eine Krise der Berufungen. Euch, den Seelsorgern, Eltern und Erziehern, legen wir es ans Herz: helft den wertvollen und hochherzigen unter den Jugendlichen, die Liebe zu Christus und zu seiner Kirche zu entfalten.

Das Evangelium hält noch eine Überraschung für uns bereit. Der auferstandene Herr fürchtet nicht, die frohe und freundschaftliche Atmosphäre dieser österlichen Begegnung zu stören, wenn er dem Petrus eine von Opfer und Martyrium bestimmte Zukunft ankündigt: „Ein anderer wird dich gürtet und führen, wohin du nicht willst“ (Joh 21,18). Dann erneuert er seinen Ruf an Petrus: „Folge mir!“ (ebd. 21,19). Auch wir zögern nicht, euch zu sagen: die Berufung bedeutet auch Opfer. Opfer schon beim ersten ernsthaften Suchen,

das bereits einen gewissen Verzicht erfordert; Opfer im Augenblick einer Entscheidung, die sich der Konsequenzen bewußt ist, die daraus folgen; Opfer auf dem langen Weg der notwendigen Vorbereitung; Opfer schließlich im weiteren Verlauf des Lebens, weil doch unsere ganze Existenz nur darin besteht, jene Berufung konsequent zu verwirklichen, die Gott uns geschenkt hat, die wir aber aus freiem Herzen als unseren Lebensauftrag übernommen haben. Versteckt sich vielleicht hinter der Krise der Berufungen die Furcht vor diesem Opfer? Seelsorger, Eltern, Erzieher: versteht es, die Jugendlichen und andere hochgesinnte Menschen zur freien und gelassenen Annahme des Opfers zu führen.

Unsere Betrachtung über das Evangelium soll nun in ein Gebet einmünden. Wir wollen mit den Worten der Apostel beten, daß der Herr „den Glauben vermehre“ (vgl. Lk 17,5) in unseren christlichen Gemeinschaften und besonders bei denen, die er schon zu seinem Dienst gerufen hat oder noch rufen will.

Wir wollen mit den Worten des Apostels Paulus darum beten, daß „die Liebe Christi“ (vgl. 2 Kor 5,14) den göttlichen Ruf in vielen wertvollen Jugendlichen und der Seele anderer edler und selbstloser Menschen erwecke, die Zögernden zu einer Entscheidung ermutige und diejenigen, die schon ihre Lebenswahl getroffen haben, in der fortdauernden Treue erhalte.

Wir wollen beten, daß alle starkmütig seien und dazu bereit, wie der leidende Christus, nicht den eigenen Willen zu tun, sondern den Willen des Vaters (vgl. Lk 22,42), wenn er will oder es zuläßt, daß sich die Last des Opfers mit dem herrlichen Geschenk seines Rufes verbinde. Die österliche Freude über den auferstandenen Herrn sei ihnen jederzeit Stärke und Trost.

Wenn wir so, wie wir es immer tun, zum Gebet auffordern, haben wir das starke Vertrauen, daß die ganze kirchliche Gemeinschaft unsere apostolische Sorge zu teilen weiß und die gute Gelegenheit aufgreift, bereitwillig und gründlich über den Wert, die Bedeutung und die Notwendigkeit der Berufungen in der Kirche und für die Kirche nachzudenken. Kein Gläubiger darf sich von diesem Problem ausschließen, sondern jeder muß sich selbst dazu befragen und die eigene Verantwortung hierfür feststellen.

Auf daß der Herr unsere Bitten und die des ganzen Gottesvolkes erhöhe, erteilen wir von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, den 30. Dezember 1976

PAULUS PP. VI

Sperrfrist: 22. April 1977

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 63 **Priestertag**
am 6. Juni 1977

Aachen, 4. April 1977

Unser Herr Bischof möchte die Priester des Bistums zu einem Priestertag einladen, der Montag, den 6. Juni, 15.30 Uhr in Aachen, Haus Eich, beginnen soll.

Nach der gemeinsam gesungenen Vesper trägt Herr

Univ.-Prof. Dr. Dassmann, Bonn, unter dem Thema „Hören — Verstehen — Tun“ Überlegungen zu Augustins Auslegung der Heiligen Schrift vor. Der Tag schließt um 19.00 Uhr mit der Aufführung des Dettinnger Tedeum von Händel durch den Domchor im Hohen Dom.

Wir bitten die Mitbrüder bereits jetzt, sich diesen Tag freizuhalten.

Nr. 64 Dechantenkonferenz 1977

Aachen, 24. März 1977

Die nächste Dechantenkonferenz des Bistums Aachen findet statt am Montag, dem 9. Mai 1977, in „Haus Eich“, Aachen, Eupener Straße 138. Beginn 9.15 Uhr, Abschluß 18.30 Uhr mit dem Abendessen.

Die Thematik lautet — in Weiterführung der vorjährigen Konferenz —:

„Grundaussagen der Verkündigung“.

Die Dechanten und sonstigen Konferenzteilnehmer erhalten eine persönliche Einladung.

Nr. 65 Studentag für Jugendseelsorge

Aachen, 24. März 1977

Das Referat für Kirchliche Jugendarbeit im Bistum Aachen und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend veranstalten den nächsten Studentag für Jugendseelsorge am Montag, dem 16. Mai 1977, von 10.00 bis 17.00 Uhr in Haus Eich. Zu dem Thema „Aspekte der Verkündigung in der außerschulischen kirchlichen Jugendarbeit“ wird Professor Exeler aus Münster referieren. Es wird bei dem Studentag darum gehen, Möglichkeiten aufzuweisen, wie der von der Synode geforderte missionarische Ansatz in der Jugendarbeit verwirklicht werden kann angesichts der heutigen Situation der Jugend und der kirchlichen Jugendarbeit. Da es sich hier um zentrale Fragen der kirchlichen Jugendarbeit handelt, sollten vor allem alle in dieser Arbeit tätigen Priester unseres Bistums an diesem Studentag teilnehmen. Daneben sind auch alle in der Jugendarbeit hauptamtlich tätigen pädagogischen Laienkräfte und die Hauptverantwortlichen der Verbände zu diesem Studentag eingeladen.

Anmeldungen werden umgehend erbeten beim Generalvikariat des Bistums Aachen, Referat für Kirchliche Jugendarbeit, Tel. 02 41/45 22 17.

Nr. 66 Diözesantag der Pfarrhaushälterinnen

Aachen, 4. April 1977

Die Herren Geistlichen werden gebeten, ihre Haushälterin einzuladen zum diesjährigen Diözesantag am 1. Juni 1977 in Steinfeld/Eifel. Der Tag, der unter dem Leitwort steht: GLAUBEN HEISST HOFFEN, soll ein Tag der Meditation sein mit Sr. Ambrosia Fischbach/Köln.

Anfahrt 10.00 Uhr; Abfahrt nach der Eucharistiefeier in der Basilika gegen 18.00 Uhr.

Anmeldung und nähere Einzelheiten über Gemeinschaftsfahrt usw. bei den Regionalsprecherinnen der Pfarrhaushälterinnen oder direkt bei der Diözesangeschäftsstelle der Gemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen (b/ Referat für kirchliche Frauenarbeit), F. 02 41/45 23 71 spätestens bis 20. Mai 1977.

Nr. 67 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden

Aachen, 4. April 1977

Am 19. Mai jährt sich zum dreißigsten Mal der Todestag von Bischof Dr. Johannes Josef van der Velden.

Am Dienstag, dem 17. Mai 1977, wird Bischof Dr. Klaus Hemmerle um 10.00 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis als Pontifikalrequiem halten. Hierzu laden wir alle Priester und Gläubigen ein; besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, zahlreich an diesem Gottesdienst teilzunehmen.

Die Seelsorger in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land bitten wir, am Sonntag, dem 15. Mai, die Gläubigen zu diesem Gottesdienst einzuladen.

Wir bitten alle Priester und Gläubigen unseres Bistums, des Verewigten im heiligen Opfer und im Gebet zu gedenken.

Nr. 68 Allgemeine Dienstanweisung für Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder

Aachen, 11. März 1977

In der Veröffentlichung der obigen Dienstanweisung — KA 1977, Seite 23 — muß es unter V Aufgaben der Leiterin, Absatz 2, Zeile 11, statt „Gruppenleiterin“ „Gruppenleiterinnen“ heißen.

Nr. 69 Versand des Werkheftes zum Welttag der geistl. Berufe am 24. April

Aachen, 31. März 1977

Nach Versand des Werkheftes zum Welttag der geistlichen Berufe ist festgestellt worden, daß Hefte seitenverkehrt geheftet worden sind. Alle Priester, die ein solches Fehl-Exemplar erhalten haben, werden um Rücksendung gebeten, damit ihnen sofort ein neues Heft zugestellt werden kann.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 70 Schönstätter Pastoraltagung 1977

Der von Diözesanpriestern und Patres des Schönstattwerkes getragene pastorale Arbeitskreis führt in zweijährigem Turnus Pastoraltagungen durch. Die nächste Tagung findet von Sonntag, 31. Juli, Abend,

bis Freitag, 5. August 1977, Mittag, im Priesterhaus Marienau, 5414 Vallendar, statt. Sie steht unter dem Thema:

„Unsere Sorge um geistliche Berufe“.

Auskunft und Anmeldung: Pastoraler Arbeitskreis, Priesterhaus Marienau, 5414 Vallendar.

Nr. 71 Priesterexerzitien

St.-Franziskus-Haus Altötting, Postfach 65, 8262 Altötting.

4.—8. Juli P. Dr. Stefan Knobloch OFMCap, Passau;

29. August bis 2. September P. Dr. Stefan Knobloch OFMCap, Passau;

3.—7. Oktober P. Kosmas Wührer OFMCap, Provinzial;

14.—18. November P. Gaudentius Walser OFMCap, Ried/Innr.

Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstraße 7, A-6020 Innsbruck, F. 2 13 15.

17.—23. Juli 1977. Leiter P. Martin Hasitschka. „Dynamik der ignatianischen Exerzitien auf biblischer Grundlage“.

Nr. 72 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 4. März 1977 Ehrendechant Pfarrer Friedrich Boymanns mit Wirkung vom 1. April 1977 von den Aufgaben des Pfarrers in Aachen St. Gregorius, Dekanat Aachen-Burtscheid, befreit und ihm gleichzeitig den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der vorgenannten Pfarre erteilt;

am 4. März 1977 Kaplan Peter Kreuzer in Aachen St. Katharina (Otl. Forst), Dekanat Aachen-Forst/Brand, den Titel Pfarrvikar verliehen;

am 4. März 1977 P. Ambrosius Stello OCarm mit Wirkung vom 15. März 1977 zum Pfarrverweser in Wegberg Heilig Geist (Otl. Tüschenbroich), Dekanat Wegberg-Niederkrüchten, bestellt;

am 7. März 1977 P. Prior Gerlach van Erp OCarm mit Wirkung vom 15. März 1977 von den Aufgaben des Pfarrverwesers in Wegberg Heilig Geist (Otl. Tüschenbroich), Dekanat Wegberg-Niederkrüchten, befreit;

am 7. März 1977 Pfarrer Herbert Falken in Aachen St. Gregorius, Dekanat Aachen-Burtscheid, zum Pfarrer in Stolberg St. Josef (Otl. Schevenhütte), Dekanat Stolberg-Süd, ernannt;

am 7. März 1977 Kaplan Rainer Müsers in Mönchengladbach St. Helena (Otl. Rheindahlen), Dekanat Mönchengladbach-Südwest, zum Pfarrer in Aldenhoven St. Martin, Dekanat Aldenhoven, ernannt;

am 7. März 1977 Neupriester Georg Reynnders aus Niederkrüchten zum Kaplan in Jülich St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Jülich, ernannt;

am 8. März 1977 Oberstudienrat Karl Joseph Dohmen in Krefeld Liebfrauen, Dekanat Krefeld-Nordwest, zum Prosynodalrichter ernannt;

am 9. März 1977 Ordinariatsrat Dr. Anton Jansen zum Pfarrer in Aachen St. Peter, Dekanat Aachen-Nordwest, ernannt;

am 9. März 1977 Pfarrer Gerhard Telges in Kall St. Barbara (Otl. Krekel) — unbeschadet seiner bisherigen Aufgaben — zusätzlich zum Pfarrverweser in Kall St. Stephan (Otl. Sistig), Dekanat Steinfeld, bestellt;

am 16. März 1977 Kaplan Manfred Müller in Jülich St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Jülich, zum Pfarrverweser in Aachen St. Kornelius (Otl. Kornelimünster), Dekanat Aachen-Kornelimünster, bestellt und ihm gleichzeitig den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge des Dekanates Aachen-Kornelimünster und in der Region Aachen-Stadt erteilt;

am 21. März 1977 Pfarrer Hubert Beyer in Eschweiler St. Michael zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Kolpingwerk Aachen bestellt;

am 22. März 1977 Pfarrer P. Gerhard Rottink CSSR in Waldfeucht-Neuhaaren zum Altenseelsorger für die Region Heinsberg bestellt;

am 23. März 1977 Domkapitular Pfarrer Josef Gerads in Aachen Heilig Kreuz, Dekanat Aachen-Nordwest, unter Annahme der Verzichtleistung mit Wirkung vom 1. April 1977 in den Ruhestand versetzt;

am 24. März 1977 Domkapitular Pfarrer i. R. Josef Gerads in Aachen zum Subsidiar in Aachen Heilig Kreuz, Dekanat Aachen-Nordwest, ernannt;

am 24. März 1977 Pfarrer Karl Heinrich Wammers neben seiner hauptamtlichen Tätigkeit als Krankenhausseelsorger im Luisenhospital in Aachen zum Subsidiar in Aachen St. Donatus (Otl. Brand), Dekanat Aachen-Forst/Brand, ernannt;

In die Ewigkeit abberufen:

am 23. Februar 1977 Dompropst Dr. Peter Firmench, Päpstlicher Ehrenprälat, Wirklicher Geistlicher Rat, Erster Vorsitzender des Diözesancaritasverbandes, geb. am 13. März 1905 in Aachen, geweiht am 15. Juli 1931 in Aachen, Dompropst an der Hohen Domkirche zu Aachen;

am 26. Februar 1977 Pfarrer i. R. Johannes Domsel, geb. am 5. Juni 1909 in Oberbruch, geweiht am 12. September 1939 in Aachen, Pfarrer i. R. in Düren-Birgel St. Martin;

am 24. März 1977 Pfarrer i. R. Josef Langen, geb. am 14. 7. 1910 in Rheydt-Odenkirchen, geweiht am 7. März 1936 in Aachen, Subsidiar im Dekanat Nettetal-Grefrath.

Nr. 73 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 26. bis 27. Januar und vom 7. bis 18. März 1977 nahm er die kanonische Visitation des Dekanates Düren-Südwest vor und erteilte das heilige Sakrament der Firmung am 26. Januar in St. Anna zu Düren 75; am 4. März in der Kapelle der Missionare von der Hl. Familie zu Düren 9 Erwachsenen; am 7. März in St. Marien zu Düren 75; am 8. März in St. Nikolaus zu Düren (Otl. Rölsdorf) 107; am 9. März in St. Peter Julian zu Düren 67; am 10. März in St. Josef zu Düren 112; am 14. März in St. Johannes Ev. zu Düren (Otl. Gürzenich)

74; am 15. März in St. Michael zu Düren (Otl. Lendersdorf) 218; am 16. März in St. Cyriakus zu Düren (Otl. Niederau) 69; am 17. März in St. Martin zu Düren (Otl. Birgel) 55; und am 18. März in St. Marien 101 Firmlingen, insgesamt 962 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 18. März 1977 im Eucharistischen Zentrum zu Düren statt.

Am 19. März spendete er das heilige Sakrament der Firmung in der Pfarrkirche St. Fronleichnam zu Aachen 52 Firmlingen.

Am 5. März 1977 spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Kapelle des Missionshauses Salesianum zu Jülich-Overbach dem fr. Michael Mohrenweiser OSFS die heilige Diakonatsweihe.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 8. bis 24. März 1977 nahm er die kanonische Visitation des Dekanates Stolberg-Nord vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 8.

März in Herz Jesu zu Stolberg (Otl. Münsterbusch) 73; am 9. März in St. Hubertus zu Stolberg (Otl. Büsbach) 103; am 10. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Stolberg 72; am 15. März in St. Franziskus zu Stolberg 50; am 16. März in St. Sebastian zu Stolberg (Otl. Atsch) 55, darunter 1 Erwachsener; am 17. März in St. Lucia zu Stolberg 86, darunter 1 Erwachsener; am 21. März in St. Mariä Empfängnis (Otl. Dorff) 23; am 22. März in St. Josef (Otl. Liester) 46, insgesamt 508 Firmlingen.

In St. Josef zu Stolberg (Otl. Donnerberg) hatte die Firmspendung bereits im Herbst 1976 stattgefunden.

Das abschließende Gespräch des Weihbischofs mit den Priestern des Dekanates fand am 24. März 1977 im Rolandshaus zu Stolberg statt.

Am 26. März konsekrierte er in der Pfarrkirche St. Laurentius zu Aachen (Otl. Laurensberg) den Altar zu Ehren des hl. Diakons und Blutzeugen Laurentius.

Am 2. April 1977 erteilte er dem Seminaristen der Diözese Brooklyn/USA Leo Josef Penta im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof die Diakonatsweihe in der Pfarrkirche St. Jakob zu Aachen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, 16. Mai 1977

47. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 84	Caritas-Sommersammlung 1977 47
Nr. 74	Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste 39	Nr. 85	Aenderung des Kollektentermins für den Caritassonntag 47
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 86	Stellenangebote 47
Nr. 75	Aufruf zum Diaspora-Opfertag 1977 . . 45	Nr. 87	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 47
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 88	Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-) Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn 51
Nr. 76	Durchführung des Diaspora-Opfertages 1977 45	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 77	Welttag der Kommunikationsmittel . . 46	Nr. 89	Fortbildung für Krankenhausseelsorger im Jahre 1977 52
Nr. 78	Gebetstag für die verfolgte Kirche am 26. Juni 1977 46	Nr. 90	Schönstätter Pastoraltagung 1977 . . . 52
Nr. 79	Pfingsten 1977 — Gebetstag der Kranken für die Weltmission 46	Nr. 91	Arbeitstreffen der Koordinationsstelle „FIDEI DONUM“ 52
Nr. 80	Portiunkula-Ablaß 46	Nr. 92	Fünftes ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg in Haus Blegge, Bergisch Gladbach 52
Nr. 81	Heiligsprechung von Johannes Neumann 46	Nr. 93	Änderungen und Berichtigungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1977 52
Nr. 82	Meldung kirchlicher Personenstandsfälle Ostvertriebener 47	Nr. 94	Personalchronik 53
Nr. 83	Applikationspflicht 47	Nr. 95	Vermischte kirchliche Nachrichten . . 54

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 74 Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste

Seit einem Jahrzehnt sind in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland die bisherigen pastoralen Dienste in einem starken Wandel begriffen; dies gilt insbesondere für die ehrenamtlichen Dienste und für

den Beruf der Seelsorgehelferin (jetzt: Gemeindeassistentin/referentin). In der gleichen Zeit sind neue Gemeindedienste entstanden; hier ist neben neuen ehrenamtlichen Diensten vor allem an die Ständigen Diakone und an die Pastoralassistenten/referenten zu denken. Grundgelegt wurde diese Erneuerung des pastoralen Dienstes durch das II. Vatikanische Konzil. Wichti-

ge Ausführungen zum Verständnis und zur Ausübung des kirchlichen Dienstamtes „machten sodann das Schreiben der Bischöfe des deutschsprachigen Raums über das priesterliche Amt (1970) und das Dokument der Römischen Bischofssynode (1971) über den priesterlichen Dienst; für den Ständigen Diakonat ist vor allem auf das Motuproprio „Sacrum Diaconatus“ (1967) zu verweisen. Durch ihren Beschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ hat schließlich die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland den Rahmen für eine vergleichbare Entwicklung aller pastoralen Dienste in unserem Lande abgesteckt, zugleich hat sie eine Konkretisierung ihrer Aussagen angeregt.

Faktisch aber sind in den einzelnen Diözesen Entwicklung und Planung der pastoralen Dienste unterschiedlich weit gediehen, nicht selten laufen sie sogar in verschiedene Richtungen. Experimentierende Pragmatik bestimmt weithin das Bild; freilich hat sie theologische Implikationen, die unter der Hand ein Verständnis von Amt und pastoralem Dienst erzeugen, das nicht überall bewußt und gewollt ist. Diese Situation veranlaßt die deutschen Bischöfe, die folgenden Grundsätze zu beschließen, die für die weitere Entfaltung der pastoralen Dienste in allen Diözesen maßgebend sein sollen.

1. Ausgangspunkt und Ziel

1.1 In unseren Gemeinden gibt es mannigfache Zeichen für das Wirken des Heiligen Geistes: Einzelne, Familien, Gruppen versuchen, aus dem Evangelium zu leben, sie sind bereit, das Gemeindeleben mitzugestalten, Dienste und Verantwortung zu übernehmen. Nicht wenige stellen sich der Kirche ganz zur Verfügung in einem kirchlichen Beruf. Die Aufgaben, die in einer Gemeinde zu erfüllen sind, werden von vielen mitgetragen. Dennoch ist die Situation nicht einfacher geworden. Das bedrängendste Problem des pastoralen Dienstes ist für die Gemeinden wie für die Bischöfe in naher Zukunft der starke Priestermangel, der durch Überalterung der Priester und gestiegene Ansprüche der Gläubigen noch verschärft wird. Priester können durch ehrenamtliche und hauptberufliche Kräfte zwar weitgehend entlastet, nicht aber durch sie ersetzt werden. Daher müssen die Anstrengungen aller Glieder der Kirche um den Priesterberuf noch erheblich verstärkt werden: durch Gebet, durch Beispiel, durch gezielte Maßnahmen.

Die ganze Last des Priestermangels werden wir erst in den nächsten Jahren erfahren: Viele Gemeinden werden keinen Priester mehr in ihrer Mitte haben. Selbst wenn die Zahl der Priesteramtskandidaten sprunghaft anstiege, könnte dies keine rasche Wende bringen. Wir müssen uns daher für eine längere Durststrecke rüsten.

Es wäre indessen nicht zu verantworten, für die Ordnung des pastoralen Dienstes von einer Änderung der Zulassungsbestimmungen zum Priestertum durch die Gesamtkirche auszugehen. Denn man kann eine Planung nicht auf Faktoren abstellen, mit denen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist und die auch keine Gewähr bieten, daß der Kirche auf längere Sicht hinreichend Priester zur Verfügung stehen. Wer unsichere Erwartungen weckt, lähmt die Kraft zu klaren Berufsentscheidungen.

Es wäre aber auch nicht zu verantworten, wenn der unmittelbare Ansatz beim Priestermangel das alleinige Prinzip für künftige Planungen würde. Denn Not- und Ersatzlösungen sind oft Fehllösungen. Die Einführung neuer pastoraler Dienste darf nicht nur als Übergangslösung, sie muß sinnvoll auf Dauer angelegt sein.

Eine *Vielfalt von pastoralen Diensten* entspricht, wie schon das Zeugnis der ersten Gemeinden belegt, in der Tat der Sendung der Kirche. Viele Aufgaben, die früher allein oder vorrangig dem Priester zufielen, können und sollen ehrenamtlich und hauptberuflich von Diakonen und Laien übernommen werden — und das nicht als Notbehelf, sondern in originärer Zuständigkeit. Insofern birgt die Not zugleich eine Chance — wie ja schon oft im Verlauf der Kirchengeschichte Engpässe und Belastungen zum Stachel für weiterführende Entwicklungen wurden. Wenn in unseren Gemeinden wieder vielfältige Charismen und Dienste lebendig sind, darf man hiervon auf längere Sicht wohl auch eine Zunahme der Priesterberufe erwarten.

1.2 Die Provokation zum Positiven, die in der gegenwärtigen pastoralen Not der Gemeinden liegt, zielt nicht zuerst dahin, möglichst viele hauptberufliche pastorale Dienste zu gewinnen. Sie zielt zuerst auf die *Erneuerung der Gemeinden selbst*. Gemeinden dürfen sich nicht bloß pastoral versorgen lassen, sie müssen Gemeinden werden, die aktiv die Sendung Christi und der Kirche weitertragen¹. Dieser Wandlungsprozeß ist zwar schon vorangeschritten, aber er hat die Gemeinden noch längst nicht tief genug geprägt. Es gilt, das Sakrament der Firmung für das Leben der Gemeinden fruchtbar zu machen. Einzelne, Familien, Gruppen, Zellen, geistliche Gemeinschaften müssen sich auf ihre Aufgabe und Verantwortung für die Gemeinden und für die Gesellschaft besinnen. Ein jeder soll seine Sendung und seine Gabe für das größere Ganze einsetzen.

Es muß in den Gemeinden jedoch nicht nur viele

¹ Vgl. Synodenbeschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, 1.3.2; vgl. außerdem die Aussagen des II. Vatikanums über das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen, etwa Lumen Gentium, 9 f.

Einzelne und Gruppen geben, die selber einen Dienst ausüben, sondern auch solche, die andere zum Dienst anleiten. Wie die Dienste selbst, so soll auch der Dienst an den Diensten soweit möglich *ehrenamtlich* geleistet werden.

- 1.3 Aber die Gemeinden benötigen hierzu auch die Hilfe *hauptberuflicher* Dienste. Es braucht in den Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden zunächst Kräfte mit einer entsprechenden pastoralen Grundausbildung. Für spezielle Aufgaben, die vor allem in großen Pfarreien und Pfarrverbänden anstehen, braucht es überdies Kräfte mit abgeschlossenem Theologiestudium und eventuell mit einer Zusatzausbildung. Gegenwärtig ist die Zahl derer groß, die in der Bundesrepublik Theologie studieren mit dem Interesse, als Laien in den pastoralen Dienst einzutreten. Um hier nicht Enttäuschung und Abwendung von der Kirche zu provozieren, bedarf es dringend einer möglichst baldigen Erhebung des Bedarfs in den Diözesen und einer Klärung der Berufsbilder.

Doch bei aller Notwendigkeit, den ehrenamtlichen und hauptberuflichen pastoralen Einsatz von Laien und Diakonen zu fördern, darf man in den Familien und Gemeinden, darf man in der kirchlichen Jugendarbeit, an Schulen und Hochschulen nicht übersehen, daß es um der Sendung der Kirche willen unerlässlich ist, in jungen Menschen die Bereitschaft für den priesterlichen Dienst, und das heißt auch für die Übernahme des Zölibats, zu wecken. Denn fehlende Priester sind nur durch Priester zu ersetzen. Die Verantwortung für den Priesternachwuchs kann nicht an die Bischöfe und die Priester allein abgegeben werden. Die gemeinsame Anstrengung des gesamten Gottesvolkes, um die geistlichen Voraussetzungen für mehr Priesterberufe zu schaffen, ist die vorrangige Aufgabe des Augenblicks.

- 1.4 Von fundamentaler Bedeutung für eine Ordnung der pastoralen Dienste ist die theologische Unterscheidung zwischen den in Taufe und Firmung begründeten Diensten und dem im Weihesakrament begründeten kirchlichen Amt.

Aufgrund von *Taufe und Firmung* haben alle Gläubigen Anteil an der einen Sendung Jesu Christi. Jeder soll das Heil Gottes, das uns durch Jesus Christus geschenkt ist, in seiner persönlichen Aufgabe und in seiner konkreten Situation bezeugen und vergegenwärtigen. Innerhalb des gemeinsamen Auftrages haben die einzelnen Dienste jedoch unterschiedliche Schwerpunkte. Manche sind unmittelbar auf Gemeinde und Kirche, andere unmittelbar auf Welt und Gesellschaft bezogen. Hieraus ist jedoch keineswegs zu folgern, der Dienst an der Gemeinde sei ausschließlich Aufgabe des Amtes, der Dienst an der Gesellschaft ausschließlich Aufgabe der Laien. Denn Weltdienst und lebendige Gemeinde bedingen sich gegenseitig. Es gibt auch eine dem kirchlichen Amt eigene Verantwortung für Welt und Gesellschaft — es gibt auch eine dem

Laien eigene Verantwortung für Gemeinde und Kirche.

Nicht ableitbar aus der Taufe und Firmung begründeten Teilhabe aller Glieder des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche ist die besondere Sendung des *kirchlichen Amtes*, das von altersher in der dreifachen Ordnung von Bischöfen, Priestern und Diakonen ausgeübt wird. Ihnen ist die Vollmacht übertragen, alle Glieder und Dienste der Gemeinden für ihren Auftrag heranzubilden und die Gemeinden zu ordnen und zu leiten². Das kirchliche Amt muß sich also immer dem Ganzen von Kirche und Gemeinde verpflichtet wissen; es steht in der Öffentlichkeit der Kirche und vor der Öffentlichkeit insgesamt immer für das Ganze von Kirche und Gemeinde: es handelt im Namen Christi und im Namen der Kirche.

Der sichtbare, öffentliche Charakter des kirchlichen Amtes und sein wirksamer, vollmächtiger Dienst sind in der Einheit von sakramentaler Weihe und kirchlicher Beauftragung begründet. Zur Weihe kann nur hinzutreten, wer von Gott berufen und von der Kirche angenommen ist. In der Weihe wird ein Mensch unwiderruflich von Christus für die Kirche in Dienst genommen; durch die Gnade des Geistes und den Auftrag der Kirche wird er für seine Aufgabe befähigt und gesendet.

Die *Laien* nehmen ihre unverzichtbare Verantwortung für das Leben der Gemeinden, die ihnen in der Taufe und Firmung übertragen ist, zumeist in ehrenamtlichen pastoralen Diensten wahr. Der hauptberufliche Einsatz von Laien empfiehlt sich für solche Aufgaben, die eine besondere Ausbildung und einen ständigen Einsatz verlangen. Wie die ehrenamtliche, so setzt auch die hauptberufliche Ausübung pastoraler Aufgaben nicht in jedem Fall die Teilhabe am Diakonat oder priesterlichen Amt voraus; sie kann auch eine bestimmte Ausformung der Berufung der Laien sein. Es würde darum der vom II. Vatikanum hervorgehobenen Berufung und Sendung der Laien nicht gerecht, wenn man für alle pastoralen Berufe eine Weihe fordern wollte³.

Laien, seien sie nun ehrenamtlich oder hauptamtlich im pastoralen Dienst tätig, können aber auch an einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes beteiligt werden; dazu bedürfen sie einer besonderen Beauftragung durch den zuständigen kirchlichen Amtsträger. Auch diese Möglichkeit sieht das II. Vatikanum ausdrücklich für Laien vor⁴. Durch die kirchliche Beauftragung wird jedoch nicht ein Amt im theologischen Verständnis übertragen. Der pastorale Dienst von Laien darf also nicht so angelegt sein, daß neben dem kirchlichen Amt faktisch etwas wie ein „Amt ohne Weihe“ entsteht, das weitgehend den Hirtendienst ausübt, ohne hierfür die Weihe empfangen zu haben. Dadurch würden entgegen dem II.

² II. Vatikanum, Lumen Gentium, 10.

³ Vgl. II. Vatikanum, Apostolicam Actuositatem, 10.

⁴ Vgl. II. Vatikanum, Lumen Gentium, 33; Apostolicam Actuositatem, 24, 6, 22.

Vatikanum wiederum Weihe und Jurisdiktion voneinander getrennt. Für den Dienst des kirchlichen Amtes sind also Weihe und Berufung unersetzbare Voraussetzung.

1.5 Ausbau und Differenzierung der pastoralen Berufe müssen aber Hand in Hand gehen mit dem Ausbau und der Differenzierung der *pastoralen Strukturen* und mit der Entwicklung *neuer Kooperationsformen*⁵. Alle pastoralen Berufe müssen entsprechenden pastoralen Strukturen zugeordnet sein. Dabei spielen vor allem zwei Gesichtspunkte eine Rolle; zum einen ist aus ekklesiologischen Gründen, aus der Entwicklung der Gesellschaft und aus der Situation des pastoralen Dienstes heraus eine dichtere und vielfältigere Kooperation nicht nur zwischen den pastoralen Diensten in der Gemeinde notwendig, sondern auch über die Gemeinde hinaus. Zum anderen liegt eine klare Bezugsverhältnis zwischen Gemeinden und pastoralen Berufen offenbar in beider Interesse.

1.6 Bei der Neuordnung der pastoralen Strukturen stellt sich in verschiedenem Zusammenhang die Frage nach *nicht-priesterlichen „Bezugspersonen“*. Solche Bezugspersonen sind erforderlich, wo zu große Gemeinden in überschaubare Einheiten untergliedert werden. Solche Bezugspersonen sind ebenfalls erforderlich, wo zu kleine Gemeinden in größere Einheiten eingegliedert werden. Solche Bezugspersonen sind schließlich erforderlich, wo der Priester-mangel dazu zwingt, bisher selbständige Gemeinden für eine längere Übergangszeit einer anderen Gemeinde anzuschließen. In allen diesen Fällen muß deutlich bleiben, daß tatsächlich — und nicht nur rechtlich — die Leitung der Gemeinde in der Hand des Priesters liegt.

Bei einem Diakon oder Laien, der die Aufgabe einer solchen Bezugsperson übernimmt, muß darauf geachtet werden, daß sein eigenes Profil nicht — auch nicht in der Sicht der Gemeinde — durch eine Häufung von Funktionen des Priesters verfremdet wird. Entsprechend seiner Aufgabe, Substrukturen der Gemeinde zu bilden und auf die Gesamtgemeinde hin zu öffnen, kommt die Funktion der Bezugsperson mit Vorrang dem Diakon zu⁶.

2. Priester

2.1 Zum theologischen Proprium

Der besondere Auftrag des Bischofs ist es, für das Bistum Christus als das Haupt und den Herrn, als den Grund und das Maß der Kirche zu vergegenwärtigen. Der Hirtendienst des Bischofs geschieht im Namen und in der Vollmacht Jesu Christi. Diese aber bedeutet Vollmacht als Dienst; denn sie ist Teilhabe am Auftrag des Guten Hirten, der sein Leben hingibt für die Schafe (vgl. Jo 10,11).

Seine Hirtenaufgabe nimmt der Bischof zusammen mit dem Presbyterium wahr. In ihrer Weihe und in ihrer Sendung durch den Bischof werden die Priester bevollmächtigt, „entsprechend ihrem Anteil an der Vollmacht das Amt Christi, des Hauptes und Hirten“⁷, auszuüben. Auf diese Weise vergegen-

wärtigen sie für die einzelnen Gemeinden Christus als Herrn und Hirten der Kirche. In dieser Sendung des Priesters sind seine Unvertretbarkeit als Leiter der Gemeinde und seine Unvertretbarkeit als Vorsteher der Eucharistiefeier begründet⁸.

Aus diesem theologischen Proprium ergibt sich eine mehrfache Zuordnung: Der Priester steht in der Gemeinschaft des Presbyteriums, das die Hirtensorge des Bischofs um die gesamte Diözese mitzutragen hat, und er steht in seiner Gemeinde, für deren Einheit mit dem Bistum er verantwortlich ist. In der Gemeinde steht er zugleich der Gemeinde gegenüber, ist er verantwortlich für die Einheit der Gemeinde.

2.2 Funktionen

Die Funktionen des Priesters sind von seinem theologischen Profil her die folgenden: Er soll „in Person und Auftrag Jesu Christi (vgl. 2 Kor 5,20) . . . die Gemeinde und ihre Glieder zu ihrem eigenen Dienst bereit und fähig machen, Gemeinden gründen und leiten, der Gemeinde neue Glieder zuführen und für deren Einheit in Christus Sorge tragen (vgl. Eph 4,12)“⁹. Der Aufbau und die Leitung der Gemeinden, die dem Priester in besonderer Weise obliegen, geschehen vorrangig durch die Verkündigung, die Feier der Sakramente und die Formung der Gemeinde zu einer brüderlichen Gemeinschaft. Diese Aufgabe schließt auch die Verantwortung für die lebendige Einheit der Gemeinde mit der Diözese und der Gesamtkirche ein. Ihren tiefsten Ausdruck und ihre Zusammengehörigkeit finden alle diese Funktionen des Priesters in der Eucharistie. Der Hirtendienst des Priesters ist also weit mehr als nur Organisation und Administration, er ist ein geistlicher Dienst.

2.3 Einsatz

Der Priester im Gemeindedienst muß zur Gemeinde und zur übergemeindlichen Einheit des Presbyteriums und der Diözese eine gleichermaßen *reale* Nähe haben. Hier wirkt sich die Not des Priester-mangels besonders bedrängend aus.

Einsatz ohne festen Bezug zu einer bestimmten Gemeinde und ohne eine wirkliche Ruf- und Reichweite zu ihr schaden der Gemeinde und dem Priester. Ganz aufgehen in der einzelnen Gemeinde, mangelnde Disponibilität zur Zusammenarbeit über die Gemeinde hinaus sind für Priester und Gemeinde ein ebensolcher Schaden. Wieweit ein Priester im

⁵ Vgl. Synodenbeschlüsse „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ und „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“.

⁶ Vgl. Motu proprio „Sacrum Diaconatus“, Nr. 24, 10; vgl. auch Synodenbeschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, 5.3.3, 2.5.3, 3.3.1, 4.1.3; der hier aufgestellte Grundsatz versteht sich als Konkretisierung der Synodenaussage.

⁷ II. Vatikanum, Presbyterorum Ordinis, 6.

⁸ Vgl. Schreiben der Bischöfe über das priesterliche Amt, Nr. 42—44.

⁹ Synodenbeschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, 2.5.1

Pfarrverband und wieweit er in seiner Pfarrei tätig ist, kann jeweils verschieden geregelt sein.

Als Glieder des Presbyteriums sollen die Priester auch Mitarbeiter des Bischofs für solche Aufgaben sein, die den Rahmen des unmittelbaren Dienstes in Pfarrgemeinde und Pfarrverband übersteigen. Von daher wäre es auch nicht richtig, alle Priester ausschließlich für den unmittelbaren Gemeindedienst einzusetzen.

3. Ständige Diakone

3.1 Zum theologischen Proprium

Das kirchliche Amt ist in seinen drei Weihestufen insgesamt Vergegenwärtigung des Herrn, der gekommen ist „nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45). Vollmacht und Sendung sind, gemäß dem Evangelium, Ausdruck der dienenden Liebe Christi. Die Diakone sind dazu bestellt und durch die sakramentale Gnade befähigt, Bischof und Priester in ihrem Dienst der Verkündigung, der Liturgie und der christlichen Bruderliebe zu unterstützen. So sehr es Bischöfen und Priestern aufgegeben ist, durch ihr Wort und ihr Tun zu bezeugen, daß Christus der Diener aller geworden ist, so wenig können doch sie allein die Liebe Christi zu allen hintragen. Gerade bei dieser Aufgabe helfen ihnen in amtlicher Sendung und Vollmacht die Diakone: sie wenden sich zumal den Notleidenden zu, wirken mit bei der Bildung und beim Aufbau brüderlicher Gemeinde und bei der Befähigung aller zur Diaconia Christi¹⁰.

3.2 Funktionen

Die spezifische Stellung des Diakons bringt es mit sich, daß in den Einzelfunktionen Überschneidungen einerseits zum Priester, andererseits zu den Laien im pastoralen Dienst nicht zu vermeiden sind. Dennoch zeigt sich eine Zentrierung seiner unterschiedlichen Funktionen:

- Er bildet Gruppen und Zellen, aus denen sich Gemeinde aufbauen soll: *katechumenaler Dienst*. Als „Bezugsperson“ für vorgemeindliche und innergemeindliche Strukturen kommt ihm gegenüber dem priesterlichen Gemeindeleiter eine qualitativ verschiedene Funktion zu. Es ist eine vorläufige, vermittelnde, hinführende, vorbereitende Funktion auf den Mittelpunkt hin: auf die Versammlung der Gemeinde mit dem Priester zur Eucharistiefeier.
- Er wirkt mit bei Gottesdienst, Sakramentspendung, Predigt und Glaubensunterweisung: *liturgischer und Verkündigungsdienst*. Die Weise, wie er diese wesentlich zu seinem Dienst gehörenden Aufgaben wahrnimmt, soll von der Diaconia Christi geprägt sein¹¹.
- Er bezeugt die „Vorliebe“ Jesu für den Bruder in Not: *sozialer und caritativer Dienst*; er ist auch Zeuge des Glaubens, Diener am Glauben der anderen: *missionarischer Dienst*.
- Er hilft den anderen zum Dienst: *Dienst am Diener aller*; so hilft er, daß die Vielfalt der Dienste

die Einheit der Gemeinde aufbaut und daß diese Einheit sich in eine Vielfalt von Diensten entfaltet.

Für die weitere Entwicklung ist gerade die Anfangsphase der Wiedereinführung des Ständigen Diakonats von besonderer Wichtigkeit. Die Verengung, den Diakon entweder bloß mit sozialen Diensten oder bloß mit liturgischen Funktionen zu betrauen, muß überwunden werden. Der Priestermangel darf nicht dazu verleiten, den Einsatz des Diakons faktisch *allein* von der Not der Gemeinden und nicht *auch* von seinem eigenen Profil her zu regeln.

3.3 Einsatz

Der Diakon kann auf allen Ebenen des pastoralen Dienstes von der Gemeinde bis zum Bistum hin eingesetzt werden. Einsatzfelder sind beispielweise: Verantwortung für Substrukturen von Gemeinde, Zurüstung anderer Dienste und der gesamten Gemeinde zum Dienen, kategorialer Einsatz in sozialen Brennpunkten, Sorge um Aussiedler. Innerhalb der unterschiedlichen Einsatzfelder kommt, je nach dem Umfang der anfallenden diakonalen Aufgaben, ein hauptberuflicher oder ein nebenberuflicher Einsatz in Frage.

4. Laien

4.1 Zum theologischen Proprium

Als Glieder des Volkes Gottes nehmen die Laien an der einen Sendung Christi und der Kirche, an dem in Taufe und Firmung begründeten gemeinsamen Priestertum der an Jesus Christus Glaubenden teil.

Der primäre Dienst der Laien ist der Weltdienst¹². „Ihre Aufgabe ist es, das soziale Milieu, Beruf und Freizeit, Mentalität und Sitte, Gesetz und Strukturen der Gesellschaft durch Wort und Tat mit dem Geist Jesu Christi zu durchdringen“¹³. Für die Menschen, mit denen sie zusammenkommen, sollen sie eine Einladung sein zur Gemeinschaft in Christus. Weltdienst und Heildienst lassen sich nicht voneinander trennen. Deshalb sollen die Laien Garanten dafür sein, daß die Fragen und Erfahrungen der Welt eingehen in den Heildienst der Kirche, ins Leben der Gemeinden. So sind sie dazu berufen, am Aufbau von Gemeinde und Kirche mitzuwirken.

Dieses theologische Proprium der Laien ist auch maßgebend für den theologischen Ort der Laien im pastoralen Dienst. Es kommt ihnen insbesondere zu, innerhalb des pastoralen Dienstes bestimmte Sachgebiete bzw. bestimmte Lebensbereiche des christlichen Weltzeugnisses zu betreuen. „Die Aufgabe der haupt- und nebenberuflichen pastoralen Dienste in der Gemeinde ist in der Berufung der Laien begrün-

¹⁰ Vgl. II. Vatikanum, Lumen Gentium, 29.

¹¹ Vgl. Synodenbeschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, 4.1.2.

¹² Vgl. II. Vatikanum, Lumen Gentium, 31; Apostolicam Actuositatem, 7.

¹³ Synodenbeschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, 3.1.1.

det"¹⁴. Außerdem können sie durch besonderen kirchlichen Auftrag an einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes mitwirken¹⁵.

4.2 Funktionen

Der Aufgabensbereich der Laien läßt grundsätzlich verschiedene Schwerpunktbildungen in ihrem Dienst zu:

Zumeist verwirklichen Laien ihren Weltdienst in ihrem *weltlichen Beruf*, in ihrer Familie und den anderen Bereichen ihres Lebens. Sie können und sollen gerade aus dieser Position heraus auch am Aufbau der Gemeinde mitwirken. Dies geschieht überall dort, wo sie durch ihr Leben bezeugen, daß Kirche und Gemeinde für die anderen da sind; es geschieht ebenso überall dort, wo sie Welterfahrung und Weltverantwortung in die Gemeinschaft des Glaubens einbringen¹⁶. In einer Vielfalt ehrenamtlicher Dienste muß diese doppelte Orientierung zum Ausdruck kommen.

Andere stellen sich als Laien innerhalb der kirchlichen Dienste aufgrund einer besonderen Ausbildung und in einem ständigen Einsatz, also in einem *pastoralen Beruf*, den Gemeinden zur Verfügung. Wie in weltlichen Berufen behalten sie auch im kirchlichen Dienst grundsätzlich die Freiheit, Tätigkeitsfeld und Beruf zu wechseln. Ihr Dienst für die Gemeinde begründet nicht ein Amt im theologischen Sinn. Der pastorale Beruf der Laien setzt unmittelbar bei ihrem Weltdienst an. Sie sind zuständig für ein bestimmtes Sachgebiet, einen bestimmten Lebensbereich. Es ist für die als Sachverwalter eines bestimmten Welt- und Lebensbereiches verstandenen Laien im pastoralen Dienst bezeichnend, daß sie nicht unspezifisch auf das gesamte Gemeindeleben hin eingesetzt werden. Ihre Aufgabe ist es gerade, den Glauben und die Lebenssituationen in der Welt miteinander wechselseitig in Beziehung zu setzen. Dies erfordert heute je spezifische Vermittlungsbemühungen für die verschiedenen Sachgebiete.

Sowohl Laien, die ehrenamtlich pastorale Aufgaben wahrnehmen, als auch Laien in einem pastoralen Beruf können für die *Mitwirkung an der einen oder anderen kirchenamtlichen Aufgabe* beauftragt werden. Eine solche Beauftragung kann sich an dem *Sachgebiet* orientieren, für das ein Laie innerhalb des pastoralen Dienstes zuständig ist. Sie kann auch in einer weniger spezifizierten Weise auf die *Unterstützung des Dienstes kirchlicher Amtsträger* ausgerichtet sein. Laien dürfen jedoch nicht damit beauftragt werden, die gesamte Gemeindepastoral oder Aufgaben im Gesamtbereich der Grunddienste eigenverantwortlich wahrzunehmen, einzig jene Funktionen ausgenommen, für die eine Weihe erforderlich ist.

4.3 Pastoralassistent/referent(in)

Unter Pastoralassistent/referent wird hier der Laie im kirchlichen Dienst auf der Ebene der Gemeinden (Pfarrgemeinde und Pfarrverband, evtl. Dekanat) mit theologischem Hochschulabschluß (Diplom oder Staatsexamen) verstanden, ohne daß hiermit be-

reits eine Berufsbezeichnung festgelegt würde. Wird er auf der Ebene der Region oder des Bistums eingesetzt, so sollte seine Berufsbezeichnung nach Möglichkeit von seiner Funktion hergeleitet werden.

Der Schwerpunkt der Aufgaben der Pastoralassistenten/referenten liegt bei der Verantwortung für einzelne Sachgebiete, wie z. B. Religionsunterricht, Katechese, Bildung, Beratung, Sorge für bestimmte Gruppen. Damit Niveau und Spezifizierung der Ausbildung genügend zum Tragen kommen, wird die Einsatzebene vornehmlich der Pfarrverband sein. Dabei ist ein besonderer Bezug zu einer bestimmten Gemeinde anzustreben. Neben dem sachgebietsbezogenen Aufgabenschwerpunkt kann die Beauftragung zur Mitwirkung in einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes ausgesprochen werden; das darf aber nicht der Schwerpunkt seiner Tätigkeit sein.

In diesem hier bezeichneten von der Synode umrissenen und im II. Vatikanum verwurzelten Verständnis¹⁷ ist der Pastoralassistent/referent ein *Laie* im pastoralen Dienst. In seinem so verstandenen Beruf liegt darum keine innere Hinordnung auf die Diakonen- oder die Priesterweihe.

Zu wehren ist einer Tendenz, daß das Profil des Pastoralassistenten/referenten in das Profil des Priesters übergeht. Sonst entsteht ein neues „Amt ohne Weihe“, entweder das Amt des „Laienkaplans“ oder das Amt des „Predigers“. Eine derartige Entwicklung aber würde die sich soeben erst herausbildende Vielfalt von pastoralen Diensten der Priester, Diakone und Laien nivellieren.

4.4 Gemeindeassistent/referent(in)

Unter Gemeindeassistent/referent wird hier verstanden der Laie im pastoralen Dienst der Gemeinde (Pfarrgemeinde, evtl. Pfarrverband) mit Fachhochschul- oder Fachschulabschluß bzw. mit vergleichbarer Ausbildung. Noch handelt es sich in der weit überwiegenden Mehrzahl hierbei um die bisherigen Seelsorgehelferinnen. Grundsätzlich gelten die für den pastoralen Dienst der Laien dargestellten Kriterien. Das funktionale Profil des Dienstes der Gemeindeassistenten/referenten weicht aber von dem des Dienstes der Pastoralassistenten/referenten insofern ab, als bei ihnen in der Regel — ähnlich wie bei den bisherigen Seelsorgehelferinnen — die allgemeine Unterstützung des Dienstes kirchlicher Amtsträger den Schwerpunkt bildet. Gemeindeassistenten/referenten können auch in der Pfarrei oder im Pfarrverband entsprechend ihrer Qualifikation mit Spezialaufgaben betraut werden. In dem Maße, wie Gemeindeassistenten/referenten pastorale Auf-

¹⁴ Synodenbeschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, 3.3.1.

¹⁵ Vgl. II. Vatikanum, Lumen Gentium, 33; Apostolicam Actuositatem, 6, 20; Synodenbeschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, 3.1.2, 3.3.1.

¹⁶ Vgl. Synodenbeschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, 3.1.1.

¹⁷ S. o. 1.4.

gaben weitgehend eigenverantwortlich wahrnehmen sollen, muß sich der Schwerpunkt ihres Einsatzes auf bestimmte Sach- und Lebensbereiche verlagern, wie es der Berufung des Laien entspricht.

4.5 Gemeindeglieder bzw.

Pfarrhelfer(in)

Unter Gemeindeglieder bzw. Pfarrhelfer werden hier jene haupt- oder nebenberuflichen pastoralen Gemeindedienste der Laien verstanden, für die eine Bereitschaft zur Mithilfe in kirchlichen Aufgaben sowie entsprechende allgemeine Grundkenntnisse Voraussetzung sind, im übrigen aber eine Schulung durch gezielte Kurse ausreichend ist.

Der Einsatz kann in der Pfarrei oder im Pfarrverband erfolgen. Die Tätigkeiten bestehen in Büro-

und Verwaltungsarbeit, seelsorglichen Kontakten im Pfarrbüro und bei Hausbesuchen, in der ein oder anderen Aufgabe, je nach Befähigung. Angesichts der Spezialisierung und der weitgehenden Akademisierung der pastoralen Dienste wird dieser Beruf in Zukunft wieder mehr gefragt sein, wenn sich nicht einerseits alle Verwaltungsarbeit erneut bei den Priestern kumulieren soll und wenn vom Pfarrbüro andererseits auch Offenheit für pastorale Fragen erwartet wird.

Essen-Heidhausen, 2. März 1977

Für das Bistum Aachen

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 75 Aufruf zum Diaspora-Opfertag 1977

Am kommenden Sonntag wird in den Kirchengemeinden aller deutschen Diözesen der DIASPORA-OPFERTAG begangen. In diesem Jahr wollen wir dabei in besonderer Weise an unsere Brüder und Schwestern in der Diaspora der DDR denken, für sie beten und opfern. Hier, im Raum der Berliner Bischofskonferenz, leben die katholischen Christen als eine Minderheit von nur 8% in totaler Diaspora.

Zur Zeit haben sie die Möglichkeit, im Rahmen eines „Sonderbauprogramms“ Lücken in ihrem Baubedarf zu schließen. Sie können nämlich Gemeinde- und Pfarrhäuser, Kirchen und kirchliche Sozialbauten errichten. Das ist den Diasporagemeinden in der DDR aber nur möglich mit unserer wesentlich gesteigerten Hilfe.

Deshalb bitte ich Sie: Schenken Sie am kommenden Sonntag dem Bonifatiuswerk eine großherzige Gabe. Mögen darüber hinaus viele durch Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk, durch Gebet und Opfer diese Hilfe verstärken und ihr Dauer verleihen; dem Bonifatiuswerk aber auch die Möglichkeit schenken, seine weiteren Aufgaben — namentlich in der weiträumigen Diaspora der skandinavischen Länder, im Bereich der Nordischen Bischofskonferenz, zu erfüllen!

Aachen, den 2. Mai 1977

† Klaus
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, 12. Juni 1977, in allen heiligen Messen, auch in den Vorabend- und Abendmessen zu verlesen oder inhaltlich bekanntzumachen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 76 Durchführung des Diaspora-Opfertages 1977

Aachen, 27. April 1977

Der allgemeine Diaspora-Opfertag wird wie immer am 3. Sonntag nach Pfingsten durchgeführt, das ist in diesem Jahre der 19. Juni. Auch die Kinder bringen dazu ihr Diaspora-Opfer. Diesem Tag ist ein besonderes Gewicht zu verleihen:

1. Am Sonntag zuvor, dem 12. Juni, ist in allen Gottesdiensten der kurze oberhirtliche Aufruf zu verlesen und dazu auf diesen Tag eindringlich hinzuweisen. (Etwa: Alljährlich halten alle deutschen Diözesen den großen Diaspora-Opfertag. Nach wie vor braucht die Diaspora unsere Hilfe — wie im Aufruf motiviert. Folgt Hinweis auf Modus der Austeilung der Opfertüten am heutigen Sonntag, die auch den Kindern gegeben werden sollen.)
2. Der Tag selbst, der 19. Juni, ist der Diaspora und der Diasporahilfe gewidmet. Dies soll sowohl in der

Gottesdienstgestaltung als auch in der Predigt zum Ausdruck kommen. Es kann die „Votivmesse für Christen, die in der Zerstreuung leben“, gefeiert werden (vgl. Die Eigenfeiern des Bistums Aachen, Seite 12 ff.).

3. Predigtmaterial und Liturgische Texte für den Tag finden sich im diesjährigen „Priesterjahreft“, das jedem Geistlichen rechtzeitig zugeleitet wird.
4. Das gesamte Vorbereitungs-material (Plakate, Informationsblätter und Opfertüten) wird den Gemeinden vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.
5. Die Diasporakollekte ist als einzige Kollekte in allen hl. Messen zu halten und darf durch keine anderen Anliegen beeinträchtigt werden. Um in dringender Not möglichst schnell zu helfen, bitten wir um umgehende Überweisung der Kollekte auf dem üblichen Wege. Sofern für Spenden eine Bestätigung für das Finanzamt gewünscht wird, mögen die Pfarr-

ämter diese in gewohnter Weise ausstellen und dabei als Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ angeben.

Rückgrat für alle Aufbauplanung in der Diaspora bleibt auch heute die *Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk*. Durch sie wird die Idee der Diasporahilfe in Gebet und Opfer getragen. Der Jahresbeitrag selbst beträgt nur 4,— DM. Darin ist kostenlos eingeschlossen die vierteljährliche Lieferung des Bonifatiusblattes.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Kamp 22, 4790 Paderborn, Postfach 11 69.

Nr. 77 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Aachen, 28. April 1977

Am 22. Mai 1977 begeht die katholische Kirche den 11. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel. Er steht unter dem Thema „Werbung in den Massenmedien: Sinn, Gefahren, Verantwortlichkeiten“. Durch den Welttag soll das Bewußtsein für die Bedeutung der Massenmedien geweckt und vertieft werden. In Predigt und Fürbitten soll an diesem Sonntag auf das Thema eingegangen werden.

Das diesjährige Thema „Werbung“ bietet für die christliche Verkündigung vielfältige Ansätze. Es kann u. a. aufgezeigt werden, daß die Konsumwerbung den Menschen so darstellt, als könnten seine Bedürfnisse, auch die nach Geborgenheit, Freude, Glück, durch Konsumgüter voll befriedigt werden. Dadurch, daß Kinder der Werbung schon frühzeitig ausgesetzt sind, stehen sie in der Gefahr, das materialistische Weltbild der Werbung zu übernehmen. Werbung kann jedoch auch für Ideen und Werte eingesetzt werden. Hier können Beispiele eingesetzt werden, z. B. die „Aktion Gemeinsinn“, auch die Werbung von ADVENIAT, MISEREOR und MISSIO.

Nr. 78 Gebetstag für die verfolgte Kirche am 26. Juni 1977

Aachen, 6. Mai 1977

Am 19. Juni 1977 wird der einer deutschen Familie in Böhmen entstammende Bischof Johann Nepomuk Neumann (1811—1860) heiliggesprochen, der seit langem von den Katholiken in Böhmen, von den Heimatvertriebenen deutscher Zunge aus Böhmen und Mähren und von den Katholiken Amerikas — er war zuletzt Bischof von Philadelphia und liegt dort begraben — verehrt wird.

Am 26. Juni 1977 wird in einer Feier in Münster das Dekret der Kongregation für die Heiligsprechungen proklamiert, aus dem hervorgeht, daß der Heilige Vater die Verehrung und den Kult der heiligen Dorothea von Montau (1377—1394) konfirmiert hat. Die heilige Dorothea von Montau, Witwe und Klausnerin, ist in der Nähe von Danzig geboren und in Marienwerder gestorben. Sie wird insbesondere in Danzig und im Ermeland und vor allem von den Heimatvertriebenen aus diesen Gebieten gleichermaßen verehrt.

Diese beiden neuen Heiligen stammen aus Ländern, in denen das kirchliche Leben heute großen Bedrängnissen ausgesetzt ist.

Darum hat die Deutsche Bischofskonferenz empfohlen, aus Anlaß dieser Heiligsprechungen am Sonntag, dem 26. Juni 1977, in allen Gemeinden einen Gebetstag für die verfolgte Kirche in aller Welt zu halten.

In diesem Zusammenhang sei hingewiesen auf die „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur verfolgten Kirche“ (siehe KA 1976, Nr. 199, S. 148 ff.), die bei der Predigt Verwendung finden kann.

Nr. 79 Pfingsten 1977 — Gebetstag der Kranken für die Weltmission

Aachen, 19. April 1977

Am Pfingstfest bittet die Kirche die Kranken um ihr solidarisches Gebet und die Aufopferung ihrer Leiden für die Aufgaben der Weltmission. Wie in jedem Jahr können Meditationstexte für die Kranken bei MISSIO kostenlos angefordert werden. In der Ausgabe 2/77 der missionarischen Werkhefte „MISSIO-pastoral“ wird außerdem eine missionarische Meditation für die Kranken der Gemeinde angeboten, die auf einer Kassette zur Verfügung steht.

Wir bitten alle Geistlichen, ihre Kranken zum Gebet für die Weltmission einzuladen. Die Angebote von MISSIO können eine praktische Hilfe und Bereicherung für die Krankenpastoral in den Gemeinden bedeuten.

Bestellanschrift: MISSIO-Pastoralreferat, Hermannstr. 14, 5100 Aachen.

Nr. 80 Portiunkula-Ablaß

Aachen, 27. April 1977

Für alle Filialkirchen und Kapellen, für die das Privileg des Portiunkula-Ablasses am 2. August gewünscht wird, ist ein Gesuch um Gewährung des Indultes bis zum 10. Juni d. J. an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; in dem Gesuch ist außer dem Ort auch der Kirchenpatron anzugeben. Nach dem 10. Juni eintreffende Gesuche können in diesem Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Pfarr-, Pfarrvikarie- und Vikarie-Kirchen haben gemäß Ziffer 15 der Normen der Apostolischen Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ vom 1. Jan. 1967 ohne weiteres das Privileg des Portiunkula-Ablasses. Ein besonderes Gesuch für diese Kirchen ist daher nicht notwendig.

Nr. 81 Heiligsprechung von Johannes Neumann

Aachen, 10. Mai 1977

Am 19. Juni dieses Jahres wird der aus Böhmen stammende Johannes Nepomuk Neumann, Redemptorist und Bischof von Philadelphia, in Rom heiliggesprochen werden. Das Provinzialat der Redemptoristen,

5000 Köln 80 (Mülheim), Postfach 80 08 60 (Ruf 02 21/ 61 26 15), hat aus diesem Anlaß Unterlagen für Gottesdienst und Predigt über den neuen Heiligen zusammengestellt, die es auf Anfrage kostenlos zusendet.

Nr. 82 Meldung kirchlicher Personenstandsfälle Ostvertriebener

Aachen, 22. April 1977

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß das Kath. Kirchenbuchamt in München von der Deutschen Bischofskonferenz beauftragt ist, alle kirchlichen Personenstandsfälle von Heimatvertriebenen und Aussiedlern zu registrieren. Solche Personenstandsfälle sind: kirchliche Eheschließungen, Sanationen, Konvalidationen, Rekonziliationen, Diakonatsweihen, feierliche Gelübde, Firmungen, kirchliche Todeserklärungen sowie Kirchnaustritte.

Die Meldungen werden nach der Registrierung beim KBA an die Taufpfarrämter der Herkunftsländer obengenannter Personen weitergeleitet und dort nach CIC can. 470 § 2 im Taufbuch eingetragen.

Die langjährige Erfahrung des KBA, die Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse in den verschiedenen Ländern und der Schriftverkehr in der jeweiligen Landessprache, ermöglichen einen reibungslosen Ablauf des Meldeverkehrs.

Urkundenvermittlungen von den Taufpfarrämtern zum Zwecke der Eheschließung werden vom KBA ebenfalls besorgt.

Bei zunehmender Fluktuation der Bevölkerung wird die zentrale Registration von kirchlichen Personenstandsfällen immer dringlicher. Die zentrale Meldestelle des KBA kann ihre volle Wirksamkeit allerdings erst dann erhalten, wenn alle Pfarrämter obengenannte Personenstandsfälle unverzüglich melden. Nähere Informationen erteilt das Kath. Kirchenbuchamt, Bavarising 24, 8000 München 2, Tel. (0 89) 53 29 55, jederzeit auf Anfrage gern.

Für Pfarrämter, deren Meldungen über die örtlichen Matrikelämter an das KBA weitergeleitet werden, bleibt diese Regelung unverändert bestehen.

Nr. 83 Applikationspflicht

Aachen, 22. April 1977

Aus den Ostgebieten vertriebene Pfarrer, die in Deutschland wohnen, waren kraft einer Bevollmächtigung seitens des Apostolischen Stuhles von der Applikationspflicht gegenüber ihrer ehemaligen Pfarrei dispensiert, jedoch mit der Auflage, für ihre frühere Pfarrei fünf- oder sechsmal im Jahr das heilige Meßopfer darzubringen. Gemäß einem neuen Reskript der Kleruskongregation vom 9. Juli 1976 — Prot. N. 153187/I — wird diese Auflage nicht mehr aufrechterhalten.

Nr. 84 Caritas-Sommersammlung 1977

Aachen, 9. Mai 1977

In der Zeit vom 11. 6. bis 4. 7. 1977 findet die diesjährige Sommersammlung (Haus- und Straßensammlung) statt.

Werbematerialien: Plakate, Sammellisten, Banderolen, Dankkarten etc. können beim Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Mozartstraße 11, bestellt werden.

Nr. 85 Änderung des Kollektentermins für den Caritassonntag

Aachen, 9. Mai 1977

Mit Rücksicht auf den Pfarrgemeindetag des Bistums Aachen am 10. und 11. September 1977 wird die lt. Kollektenplan vorgesehene Kollekte für die caritativen Aufgaben der Pfarren um eine Woche auf Sonntag, den 25. September 1977, verlegt.

Nr. 86 Stellenangebote

Die Pfarre St. Cäcilia Niederzier sucht zum 1. 1. 1978 einen hauptamtlichen Küster, Organisten und Chorleiter. Die Pfarrgemeinde hat 2019 Seelen. Es besteht ein Kirchenchor. Beschäftigungsumfang ca. 90%. Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung. Bewerbungen erbeten an das kath. Pfarramt St. Cäcilia, Kölnstr. 76, 5162 Niederzier.

Die kath. Kirchengemeinde St. Peter (6800 Pfarrangehörige), Pfarrer-Rody-Straße 9, 5160 Düren, sucht zum 1. Juli 1977 einen hauptamtlichen Organisten und Chorleiter. Die Vergütung erfolgt nach der KAVO. Voraussichtlicher Beschäftigungsumfang: etwa 75%. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen — Voraussetzung B-Examen — erbitten wir an die Kath. Pfarrgemeinde St. Peter. Erwünscht ist auch Interesse für lat. Chorgesang und Choral.

Nr. 87 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Aachen, 16. Mai 1977

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung vom 15. Dezember 1971 (KA 1971 SS. 183 ff.), zuletzt geändert durch Verfügung vom 18./30. 11. 1976 (KA 1976 SS. 169 ff.), wird für den Bereich des Bistums Aachen wie folgt geändert:

I. § 19 Abs. 5 a) wird wie folgt ergänzt:

... , sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit, . .

II. § 27 erhält folgende Überschrift:

Zulagen/Vermögenswirksame Leistungen/Urlaubsgeld und wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Der Arbeitnehmer erhält ein Urlaubsgeld nach Maßgabe der Anlage 17.

III. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Beim Tode des Arbeitnehmers, der z. Z. seines Todes nicht nach § 38 Abs. 2 beurlaubt ist, erhalten

a) der überlebende Ehegatte,

b) die leiblichen Abkömmlinge,

c) die von ihm an Kindesstatt angenommenen Kinder Sterbegeld.

In Abs. 2 des § 34 erhält Buchstabe a) die folgende Fassung:

- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Arbeitnehmers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist, . . .

IV. § 37 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Erholungsurlaub des Arbeitnehmers beträgt:
a) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche verteilt ist:

in der Vergütungs- gruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach Voll- endung des 40. Lebensjahres
	Arbeitstage		
K III—K IV a	22	26	28
K IV b—K VI b	20	23	27
K VII—K XII	20	23	25

- b) Wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 6 Tage in der Kalenderwoche verteilt ist:

in der Vergütungs- gruppe	bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach Voll- endung des 40. Lebens- jahres
	Arbeitstage		
K III—K IV a	26	31	33
K IV b—K VI b	24	27	32
K VII—K XII	24	27	30

- c) für Arbeitnehmer unter 18 Jahren gelten die Urlaubsbestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. *)

V. § 42 Abs. 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt auch ein

*) vgl. Kirchlicher Anzeiger 1976, S. 170.

grober äußerer Verstoß gegen kirchliche Grundsätze; dazu gehört auch der Kirchenaustritt.

VI. § 48 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

- a) Dem Abs. 1 Unterabsatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Monats.
b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt: In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 tritt an die Stelle der Zustellung des Rentenbescheides der Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Monats.
c) In Abs. 3 wird das Wort „Schwerbeschädigten“ durch „Schwerbehinderten“ ersetzt.

VII. § 2 des Arbeitsvertrages für hauptamtliche Arbeitnehmer (Anlage 2 zur KAVO) erhält folgende Fassung:

§ 2

- (1) Die KAVO ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.
(2) Zuviel gezahlte Bezüge sind gemäß § 29 KAVO zurückzuerstatten.
(3) Ein grober äußerer Verstoß gegen kirchliche Grundsätze ist gemäß § 42 KAVO ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung.
(4) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung gemäß § 48 KAVO infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, spätestens gemäß § 49 KAVO mit Erreichung der Altersgrenze.
(5) Bei Weiterbeschäftigung im Sinne des § 49 Abs. 2 KAVO finden die §§ . . . KAVO keine Anwendung.

VIII. Die Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer nach vollendetem 21. Lebensjahr (§ 24 KAVO — Anlage 5 zur KAVO) erhält folgende Fassung:

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung in Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	728,39	750,55	772,70	789,92	807,16	824,37	841,61	858,84	876,05	—	—
K XI	799,76	821,92	844,06	861,29	878,52	895,74	912,97	930,20	947,43	—	—
K X	879,75	908,05	936,35	962,19	985,58	1008,94	1032,33	1055,71	1071,70	—	—
K IX	947,43	981,88	1016,33	1042,18	1065,55	1088,93	1112,30	1135,69	1170,10	1194,62	—
K VIII	1022,48	1064,32	1106,16	1133,23	1157,84	1182,45	1207,05	1231,67	1256,27	1280,88	1304,27
K VII	1104,92	1155,38	1205,83	1241,52	1277,19	1312,87	1348,77	1386,24	1423,71	1446,98	—
K VI b	1194,74	1255,04	1315,33	1357,81	1401,74	1445,67	1491,50	1540,24	1589,01	1624,85	—
K V c	1294,42	1366,87	1441,80	1504,40	1570,36	1636,33	1702,30	1768,28	1827,07	—	—
K V b	1403,95	1497,23	1594,75	1666,45	1735,28	1804,13	1872,96	1941,80	2010,63	2056,52	—
K IV b	1540,24	1654,98	1769,70	1850,02	1930,32	2010,63	2090,95	2171,25	2251,57	2314,66	—
K IV a	1693,69	1829,92	1966,18	2057,96	2149,76	2241,54	2333,31	2425,10	2516,88	2604,37	—
K III	1862,93	2022,10	2181,29	2286,00	2390,68	2495,38	2600,06	2704,76	2809,45	2914,14	2929,91

IX. Die Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer unter 21 Jahren (§ 24 Abs. 7 KAVO — Anlage 6 zur KAVO) erhält folgende Fassung:

in Vergütungsgruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres		
K XII	670,12	699,25	728,39
K XI	735,78	767,77	799,76
K X	809,37	844,56	879,75
K IX	871,64	909,53	947,43
K VIII	940,68	981,58	1022,48
K VII	1016,53	1060,72	1104,92
K VI b	1099,16	1146,95	1194,74
K V c	1190,87	1242,64	1294,42
K V b	—	—	1403,95

X. Die Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO — Anlage 7 zur KAVO) erhält folgende Fassung:

Familienstand	Stufe	Verg.-Gruppe K III — K V b	Verg.-Gruppe K V c — K XII
Ledige, Geschiedene	1	467,68	440,54
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnigte Personen	2	567,18	535,32
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	652,32	620,46
mit zwei kindergeldberechtigenden Kindern	4	733,69	701,83
mit drei kindergeldberechtigenden Kindern	5	771,44	739,58
mit vier kindergeldberechtigenden Kindern	6	842,99	811,13
mit fünf kindergeldberechtigenden Kindern	7	914,54	882,68
Bei mehr als fünf kindergeldberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 89,12 DM. Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.			

(Bezüglich der Anwendung der besoldungsrechtlichen Vorschriften wird auf die „Hinweise“ — KA 1976 SS. 60 und 61 — verwiesen.)

XI. Die Tabelle der Gesamtvergütungen für Arbeitnehmer unter 18 Jahren (§ 26 KAVO — Anlage 8 zur KAVO) erhält folgende Fassung:

in Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 15. Lebensjahres	nach Vollendung des		
		15.	16.	17.
		Lebensjahres		
K XII	584,47	642,91	759,80	876,70
K XI	620,15	682,17	806,20	930,23
K X	660,15	726,16	858,19	990,22
K IX	693,99	763,38	902,18	1040,98
K VIII	731,51	804,66	950,96	1097,27
K VII	772,73	850,00	1004,55	1159,10
K VI b	817,64	899,40	1062,93	1226,46

XII.

(1) Mit den Bezügen für den Monat Juni 1977 erhalten *vollbeschäftigte* Arbeitnehmer eine *einmalige Zahlung* in Höhe von 100,00 DM.

(2) Nicht vollbeschäftigte, hauptamtliche Arbeitnehmer erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

(3) Für die Höhe der einmaligen Zahlung nach den Absätzen 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 1977 maßgebend.

(4) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig, d. h. nicht zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, und außerdem bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(5) Der Anspruch auf die einmalige Zahlung besteht für die Arbeitnehmer, die vom 1. Januar 1977 bis einschließlich 30. April 1977 ununterbrochen in einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen gestanden haben, auf das die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts uneingeschränkt Anwendung fand, und hieraus mindestens für einen Teil des Monats April 1977 Anspruch auf Bezüge haben.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß

- a) wegen des Ablaufs der Bezugsfristen für Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld für den Monat April 1977 keine Bezüge zustehen,
- b) das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis nach dem 1. April 1977 wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten endet.

(6) Stirbt der Berechtigte vor dem 1. Mai 1977 und hat er die einmalige Zahlung erhalten, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 5 als erfüllt.

Für Personen, die nach dem 1. Januar 1977, aber vor dem 3. März 1977 in ein Rechtsverhältnis eingetreten sind, das durch die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts geregelt ist, und die bis einschließlich 30. Juni 1977 in diesem Rechtsverhältnis verbleiben, gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1977 der 2. März 1977 tritt.

XIII. Anlage 17 zur KAVO

Verordnung über ein Urlaubsgeld

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der hauptamtliche Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

- 1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht und
- 2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen hauptamtlich im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst gestanden hat und
- 3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder

Krankenbezüge hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Vergütung oder Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

(2) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für den am 1. Juli vollbeschäftigten Arbeitnehmer 150,— DM,
- b) für den am 1. Juli nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmer 75,— DM.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird dem Arbeitnehmer aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Arbeitsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Arbeitgeber oder aus Mitteln des Arbeitgebers gewährt, ist der dem Arbeitnehmer zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach dieser Verordnung anzurechnen.

§ 4

Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

XIV. Die unter I, II, III, IV, V, VI und VII aufgeführten Änderungen treten am 1. Januar 1977 in Kraft.

Die unter VIII—XI aufgeführten Änderungen treten am 16. Mai 1977 in Kraft und gelten rückwirkend ab 1. Februar 1977. Sie gelten nicht für Arbeitnehmer, die vor dem 1. April 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeitnehmer, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG ausgeschieden sind.

XV. Die Änderungen unter VIII und X gelten auch für die Festsetzung der Versorgungsbezüge und Zahlungen

aus dem Hilfswerk für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten sinngemäß.

XVI. Die vorstehenden Änderungen können in allen Bereichen seitens der Kirchengemeinden berücksichtigt werden.

Vorerst ausgenommen sind nur die wenigen Mitarbeiter des Kultbereichs, deren endgültiger BU noch nicht festgesetzt ist oder ersatzweise eine vorläufige Regelung für die Zeit ab 1. 1. 1977 fehlt.

Die Bestätigung der einzelnen Bezüge in Form der üblichen Festsetzungen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Wäckers
Generalvikar

**Nr. 88 Verordnung über
Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger
Arbeitnehmer in den (Erz-) Bistümern Aachen,
Essen, Köln, Münster und Paderborn**

Aachen, 16. Mai 1977

Die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-) Bistümern

Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KA 1971 SS. 214 ff.), zuletzt geändert durch Verfügung vom 1. Juni 1976 (KA 1976 SS. 62 und 63), wird wie folgt geändert:

I. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Mit dem Arbeitnehmer ist in der Regel eine monatliche Pauschalvergütung zu vereinbaren. Auszugehen ist dabei von einer Stundenvergütung, die sich errechnet aus der nach § 24 KAVO für einen vergleichbaren hauptamtlich tätigen Arbeitnehmer festzusetzenden Grundvergütung zuzüglich der Zulage gemäß Anlage 12 zur KAVO und des Ortszuschlages Stufe 1 geteilt durch die monatliche Arbeitsstundenzahl des vergleichbaren vollbeschäftigten Arbeitnehmers (Vergütungstabelle — Anlage 1).

II. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Stundenvergütung in DM

Vergütungs- gruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	6,95	7,08	7,20	7,30	7,40	7,50	7,60	7,70	7,80	—	—
K XI	7,36	7,49	7,61	7,71	7,81	7,91	8,01	8,11	8,21	—	—
K X (ohne Hausmeister)	7,82	7,98	8,14	8,29	8,43	8,56	8,69	8,83	8,92	—	—
K X (Hausmeister)	6,02	6,14	6,27	6,38	6,49	6,59	6,69	6,80	6,87	—	—
K IX (ohne Hausmeister)	8,21	8,40	8,60	8,75	8,89	9,02	9,15	9,29	9,49	9,63	—
K IX (Hausmeister)	6,32	6,47	6,62	6,74	6,84	6,94	7,05	7,15	7,30	7,41	—
K VIII (ohne Hausmeister)	8,79	9,03	9,27	9,43	9,57	9,71	9,85	10,00	10,14	10,28	10,41
K VIII (Hausmeister)	6,77	6,96	7,14	7,26	7,37	7,48	7,59	7,70	7,80	7,91	8,02
K VII	9,27	9,56	9,85	10,05	10,26	10,46	10,67	10,88	11,10	11,23	—
K VI b	9,78	10,13	10,48	10,72	10,97	11,23	11,49	11,77	12,05	12,26	—
K V c	10,36	10,77	11,20	11,56	11,94	12,32	12,70	13,08	13,42	—	—
K V b	11,33	11,87	12,43	12,84	13,24	13,63	14,03	14,42	14,82	15,08	—
K IV b	12,11	12,77	13,43	13,89	14,36	14,82	15,28	15,74	16,20	16,57	—
K IV a	13,00	13,78	14,56	15,09	15,62	16,14	16,67	17,20	17,73	18,23	—
K III	13,97	14,88	15,80	16,40	17,00	17,60	18,21	18,81	19,41	20,01	20,10

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 226 Stunden monatlich ausgegangen, für andere Arbeitnehmer wird von einer Vollbeschäftigung bei 174 Stunden monatlich ausgegangen.

III. Für Kirchengemeinden bis zu 1500 Katholiken:
Die nach dem Punktsystem bemessene Vergütung für Kultdienste beträgt 12,90 DM/Punkt.

IV. Die vorgenannten Änderungen treten am 16. Mai 1977 in Kraft und gelten rückwirkend ab 1. Februar

1977. Sie gelten nicht für Arbeitnehmer, die vor dem 1. April 1977 aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind.

Wäckers
Generalvikar

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 89 Fortbildung für Krankenhausseelsorge im Jahre 1977

Die Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhausseelsorger Deutschlands veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz im Jahre 1977 folgende Tagungen:

Jahrestagung:

Psychosomatik in der Krankheit — Wege zum kranken Menschen, in Josefstal/Schliersee, Montag, 10., bis Freitag, 14. Oktober 1977; in Essen-Heidhausen, Montag, 7., bis Freitag, 11. November 1977.

Die Sorge um den Kranken. Gemeinsame Aufgabe von Ärzten, Seelsorgern, Pflegeberufen. In Verbindung mit der Katholischen Ärztearbeit Deutschlands, Hamburg, Katholische Akademie, Mittwoch, 8., bis Samstag, 11. Juni 1977.

Auskunft und Anmeldung: Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenseelsorger Deutschlands, Karlstraße 40, 7800 Freiburg, Ruf 07 61/20 01.

Nr. 90 Schönstätter Pastoraltagung 1977

Der von Diözesanpriestern und Patres des Schönstattwerkes getragene Pastorale Arbeitskreis führt in zweijährigem Turnus Pastoraltagungen durch.

Die nächste Tagung wird stattfinden in der Zeit vom 31. Juli (Sonntagabend) bis 5. August (Freitagmittag) 1977 im Priesterhaus Marienau, 5414 Vallendar. Sie steht unter dem Thema „Unsere Sorge um Geistliche Berufe“.

Eingeladen sind Priester und Diakone; aber auch alle im pastoralen Dienst Tätigen sind herzlich willkommen.

Interessenten mögen sich wegen Prospekt mit näheren Angaben wenden an: Pastoraler Arbeitskreis, Priesterhaus Marienau, 5414 Vallendar.

Nr. 91 Arbeitstreffen der Koordinationsstelle „FIDEI DONUM“

Im Rahmen der Kommission 10 „Weltkirchliche Aufgaben“ der Deutschen Bischofskonferenz veranstaltet die Koordinationsstelle FIDEI DONUM vom 2. Oktober 1977 abends bis 4. Oktober 1977 morgens im Exerzitienhaus „Maria Immaculata“, Mallinckrothstr. 1, 4790 Paderborn, Tel.: 0 52 51/6 21 11, ein Arbeitstreffen für alle jene deutschen Diözesanpriester, die in früheren Jahren im pastoralen Dienst in Lateinamerika gewesen sind.

Das Treffen dient dem allgemeinen Erfahrungsaustausch.

Die Reisekosten werden gegen Vorlage einer Bescheinigung ersetzt. Die Aufenthaltskosten betragen 30,— DM pro Tag.

Alle an dieser Begegnung interessierten „Ex-Lateinamerikaner“ sind gebeten, sich möglichst bis zum 31. August 1977 bei Herrn Pfarrer Wilhelm Jürgens, Kath. Pfarramt Marktkirche, Langenohlgrasse 2, 4790 Paderborn, Tel.: 0 52 51/2 33 40, anzumelden.

Nähere Auskünfte können auch bei dem Leiter der Koordinationsstelle FIDEI DONUM, Prälat Emil L. Stehle, Postfach 843, 4300 Essen, Tel.: 02 01/2 20 43 78 (ADVENIAT) eingeholt werden.

Nr. 92 Fünftes ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg in Haus Blegge, Bergisch Gladbach

Aachen, 27. April 1977

Vom 28. November abends bis 2. Dezember mittags führen die Ökumenereferate der Bistümer Aachen, Köln, Münster und Trier zusammen mit dem Referat für die Fortbildung der Geistlichen beim Landeskirchenamt in Düsseldorf das fünfte pastoraltheologische Kolleg in Haus Blegge, Bergisch Gladbach, durch. Es können je 15 katholische und evangelische, im Gemeindedienst stehenden Seelsorger teilnehmen.

Das diesjährige Thema wird lauten: „Gemeinde — das eine und die vielen“, und die Unterthemen umfassen:

- Modelle von Zusammenarbeit in der Gemeinde nach dem Neuen Testament
- Formen und Motive der Sozialisation heute
- Formen und Motive von Mitarbeit in der Gemeinde heute.

Wir bitten um Anmeldung von solchen Teilnehmern, die bei der ganzen Tagung anwesend sein werden.

Außer den Reisekosten entstehen keine Verpflichtungen.

Anmeldungen an die Hauptabteilung „Gemeindearbeit“, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, erbeten.

Nr. 93 Änderungen und Berichtigungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1977

Ernennung eines Dompropstes

Unser Bischof Klaus hat am 14. April 1977 Herrn Domkapitular und Geistlichen Rat Monsignore Dr. iur. can. Johannes M ü l l e j a n s zum Dompropst am Hohen Dom zu Aachen ernannt.

Unser Bischof Klaus hat

- am 7. April 1977 Kaplan Hermann-Josef G o t z e n in Tönisvorst St. Kornelius zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Kolpingwerk Krefeld bestellt;
- am 7. April 1977 Kaplan Heribert K l e e m a n n in Erkelenz St. Lambertus zum Präses der Kolpingfamilie Erkelenz bestellt;
- am 14. April 1977 Pfarrer Ewald K l u g in Geilenkirchen St. Willibrord (Otl. Teveren) unter Annahme der Verzichtleistung mit Wirkung vom 1. Mai 1977 in den Ruhestand versetzt;
- am 14. April 1977 Pfarrvikar Heinrich K o r r zum Pfarrer in Aachen Heilig Kreuz, Dekanat Aachen-Nordwest, ernannt;
- am 15. April 1977 Vikar Franz M a t z e r a t h in Mechernich-Kallmuth St. Georg zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Eifel-Kolpingwerk bestellt;
- am 19. April 1977 Pfarrer Joseph D u n k e l in Dahlem-Berk St. Brictius — unbeschadet seiner bisherigen Tätigkeit — zusätzlich zum Pfarrverweser in Dahlem St. Johann B. (Otl. Kronenburg), Dekanat Blankenheim-Kronenburg, bestellt;
- am 19. April 1977 Pfarrer Friedrich W i e t h e g e in Dahlem St. Johann B. (Otl. Kronenburg), Dekanat Blankenheim-Kronenburg, unter Annahme der Verzichtleistung mit Wirkung vom 1. Mai 1977 in den Ruhestand versetzt;
- am 20. April 1977 Pfarrer Karl F r i n g s in Heinsberg St. Nikolaus (Otl. Waldenrath) — unbeschadet seiner bisherigen Aufgaben — zusätzlich zum Pfarrverweser in Heinsberg St. Mariä Rosenkranz (Otl. Straeten), Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, bestellt;
- am 21. April 1977 Pater Gerd-Willi B e r g e r s SMM in Mönchengladbach rückwirkend zum 10. Februar 1977 von den Aufgaben des Assistenten am Geistlichen Jugendzentrum für die Region Mönchengladbach-Rheydt befreit;
- am 21. April 1977 Kaplan Bernhard O t t e n in Viersen St. Remigius zum Präses der Kolpingfamilie Viersen bestellt;
- am 28. April 1977 Pater Martin G e r r i t s SVD rückwirkend ab 1. Februar 1977 den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge im St. Kornelius-Hospital in Viersen (Otl. Dülken), Dekanat Viersen, erteilt;
- am 28. April 1977 Pfarrer Josef H i r s c h in Schwalmtal St. Anton (Otl. Amern), zum Regionalpräses der Kirchengemeinde der Region Kempen-Viersen bestellt;

am 28. April 1977 Professor Dr. Antony Kolarikal in Stolberg mit Wirkung vom 4. Mai 1977 von den Aufgaben der verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge des Dekanates Stolberg-Süd befreit.

In die Ewigkeit abberufen:

am 4. Februar 1977 Pfarrer i. R. Paul Erb, geb. am 12. 11. 1897 in Essen, geweiht am 7. März 1924 in Köln, Pfarrer i. R. in Aachen St. Marien, Jubilarpriester;

am 26. April 1977 Pfarrer i. R. Theodor Feller, geb. am 18. 4. 1913 in Schiefbahn, geweiht am 12. September 1939 in Aachen, von 1962 bis 1972 Pfarrer in Krefeld St. Anna.

Nr. 95 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Klaus spendete am 15. April 1977 in der Abtei Mariawald Freiherr Franziskus Heermann von Zuydtwyck OCSO das hl. Sakrament der Priesterweihe.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, 15. Juni 1977

47. Jahrgang

		Inhalt:	
	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.			
Nr. 96 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters für das Jahr 1978	55	Nr. 107 Veranstaltungen am Montag	69
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 97 Statut für die Regionen des Bistums Aachen (Regionalstatut)	56	Nr. 108 Kirchliche Jugendheime — Ausschank alkoholischer Getränke	69
Nr. 98 Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen	59	Nr. 109 Kurse des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB)	69
Nr. 99 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen	61	Nr. 110 Handreichung zur Ehe- und Familienpastoral	70
Nr. 100 Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen	63	Nr. 111 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1977	70
Nr. 101 Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen	65	Nr. 112 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne	75
Nr. 102 Bestellung der Regionaldekane, hier: Änderung der Ziff. 3 der Wahlordnung	67	Nr. 113 Zuschuß an Geistliche zur Entlohnung der Haushälterin	75
Nr. 103 Urkunde über die Änderung der Pfarrgrenzen zwischen den Pfarrgemeinden St. Peter und Paul, Eschweiler und Herz Jesu, Eschweiler	67	Nr. 114 Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Anlage 9 zur KAVO)	76
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 104 Verzeichnis der gültigen liturgischen Bücher	68	Nr. 115 Stellenangebot	76
Nr. 105 Feststellung des Ledigenstandes	69	Nr. 116 Suchanzeige	76
Nr. 106 Wahl- und Krönungstag des Heiligen Vaters	69	Nr. 117 Exerzitienkalender und Nachkonziliares Dokument Nr. 49	76
Kirchliche Mitteilungen			
Nr. 118 Sportwerkwoche für Seelsorger	76		
Nr. 119 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1977	77		
Nr. 120 Personalchronik	77		
Nr. 121 Vermischte kirchliche Nachrichten	78		

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 96

Gebetsanliegen

des Heiligen Vaters für das Jahr 1978

Januar

1. Laß die verschiedenen christlichen Gemeinschaften ihr gemeinsames Gebet um die Gnade der Einheit der Christen verstärken.
2. Mache die christlichen Kinder zu Aposteln für alle Kinder der Welt.

Februar

1. Laß die Kinder der ganzen Welt Christus, den Lehrer, finden und groß werden in gesunder Natürlichkeit und in christlicher Atmosphäre.
2. Stärke die kirchlichen Gemeinschaften in der ostafrikanischen und in der ganzen Dritten Welt.

März

1. Heilige das tägliche Leben der Christen durch Nächstenliebe und Kreuzesnachfolge.

2. Laß in Asien den Dialog zwischen der christlichen und der nichtchristlichen Jugend in Gang kommen.

April

1. Laß die Christen den Sonntag so verbringen, wie es Menschen ziemt, die an die Auferstehung Christi glauben.
2. Für den einheimischen Klerus der jungen Kirchen.

Mai

1. Laß die Leser, Hörer und Zuschauer die Massenmedien mehr und mehr recht gebrauchen.
2. Laß die Christen, die in den Massenmedien tätig sind, ein kraftvolles missionarisches Zeugnis ablegen.

Juni

1. Laß die Christen sich kraftvoll für den Aufbau des Reiches der Liebe einsetzen, wie es den Plänen des göttlichen Herzens entspricht.
2. Stärke die Missionare — Laien, Priester und Ordensleute — in der Treue zu ihrer Berufung und laß sie immer mehr in sie hineinwachsen.

Juli

1. Stütze die Beziehungen zwischen Kirche und Staat auf echte Freiheit und gegenseitiges Einvernehmen.
2. Sende Missionare, die sich mehr der völkischen Minderheiten Amerikas annehmen.

August

1. Hilf durch die Verehrung der Gottesmutter, der Königin der Apostel, den Christen zur Verbreitung des Evangeliums unter allen Menschen.
2. Stärke die Christen Lateinamerikas zu einem gültigen Zeugnis ihres Glaubens und mehre in ihnen zugleich ihre missionarische Kraft.

September

1. Laß die Religionslehrer unter Leitung der Kirche ihre Hörer zur Treue im wahren Glauben erziehen.
2. Führe die Völker Ozeaniens bessere Wege der Vorbereitung auf die Ehe.

Oktober

1. Für die durch Ehescheidung getrennten Familien.
2. Für eine bessere Zusammenarbeit der Missionsgesellschaften in den einzelnen Diözesen.

November

1. Laß alle Christen treu den Anregungen des Hl. Geistes entsprechen und täglich Christus nachfolgen.
2. Erwecke bei den Christen des Nahen Ostens die Dynamik, mit der die Urkirche das Evangelium verbreitete.

Dezember

1. Laß die Menschenrechte nicht nur in Erklärungen propagiert, sondern verwirklicht werden.
2. Mache jede Ortskirche zu einer wirklich einigen, betenden und missionarischen Gemeinschaft.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 97 Statut für die Regionen des Bistums Aachen (Regionalstatut)

Präambel

Die Gliederung des Bistums Aachen in acht Regionen erfolgte 1967¹. Sie wurde mit den Bestimmungen über „Die territoriale Einteilung des Bistums Aachen“ 1973 bestätigt². Aufgrund der Beschlüsse der Synode sowie der Anregungen und Erfahrungen, die sich aus der zehnjährigen Arbeit in den Regionen ergeben haben, ist jedoch eine Neufassung der Richtlinien geboten.

Die Region dient der Adaptation der Gesamtpastoral des Bistums — Seelsorge, Bildungsarbeit und Caritas — an die örtlichen Gegebenheiten. Die Arbeit in diesen drei Bereichen ist bestimmt durch den Sendungsauftrag des Evangeliums und die besonderen Erfordernisse der Region.

Die Region sorgt für die Durchführung der pastoralen Schwerpunkte des Bistums und konkretisiert oder ergänzt sie gemäß ihren eigenen Erfordernissen. Sie erarbeitet darüber hinaus eigene pastorale Maßnahmen und fördert ihre Verwirklichung.

Hierbei obliegt vor allem dem Regionaldekan der Dienst am Glauben und an der Einheit der Region. Ihm steht der Regionalpastoralrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite. Gemeinsam fördern sie die Ge-

meinschaft der Priester und die Einheit aller in der Pastoral der Region Tätigen sowie die Zusammenarbeit von Priestern und Laien.

Die Regionalstelle dient der Erfüllung der pastoralen Aufgaben der Region. Während die Bildungsarbeit der Regionalstelle unmittelbar zugeordnet ist, werden die caritativen Aufgaben der Region vom regionalen Caritasverband im Auftrag des Bischofs in ständiger Kooperation mit der Region erfüllt.

I. Umschreibung und Aufgaben der Region

1. Die Region ist ein Teil des Bistums. Sie besteht aus mehreren benachbarten Dekanaten. Sie ist unterhalb der Ebene des Bistums jene Einheit, in der nach den bischöflichen Richtlinien eine gemeinsame, sachgerechte und auf ihren Raum ausgerichtete Pastoration erfolgt³.
2. Die Region hat folgende besondere Aufgaben:
 - 2.1 Sie nimmt an der pastoralen Planung des Bistums teil, indem sie Initiativen und Informationen einbringt.

¹ Richtlinien für eine verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum Aachen — KA vom 15. November 1967.

² KA vom 16. Juli 1973.

³ Das Gebiet der Region soll in der Regel mit den Grenzen von Kreisen oder kreisfreien Städten übereinstimmen.

- 2.2 Sie sorgt für die Durchführung der pastoralen Schwerpunkte des Bistums und konkretisiert oder ergänzt sie gemäß den eigenen Erfordernissen. Sie erarbeitet darüber hinaus eigene pastorale Maßnahmen und fördert ihre Verwirklichung.
- 2.3 Sie übernimmt solche Aufgaben, die das einzelne Dekanat nicht oder nur schwer erfüllen kann.
- 2.4 Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeit Regelungen, die eine die nachgeordnete Ebene übergreifende Pastoral ermöglichen.

II. Der Regionaldekan

1. Der Regionaldekan ist vom Bischof ernannt und leitet in dessen Auftrag die Region in Zusammenarbeit mit dem Regionalpastoralrat.
Er ist kraft seines Amtes Vorsitzender des Regionalpastoralrates, des Regionalpriesterrates und der regionalen Dechantenkonferenz.
Er wird für fünf Jahre bestellt. Eine zweite Amtszeit ist möglich.
Die Bestellung des Regionaldekans regelt eine besondere Ordnung.
2. Der Regionaldekan hat folgende besondere Aufgaben:
 - 2.1 Er vertritt in Mitverantwortung für die Einheit des Bistums die diözesanen Regelungen in der Region.
 - 2.2 Er ist mitverantwortlich dafür, daß die Ziele der territorialen wie kategorialen Pastoral in der Region erreicht werden.
 - 2.3 Er trägt die Vorstellungen der Region zur Gestaltung der regionalen und diözesanen Pastoral dem Bischof vor und prüft vorgesehene Regelungen des Bischofs auf ihre Realisierbarkeit in der Region.
Er ist Mitglied der entsprechenden diözesanen Konferenzen und Räte.
 - 2.4 Er vertritt die Region gegenüber den zuständigen kommunalen Stellen und Räten sowie bei gesellschaftlichen Gruppierungen.
 - 2.5 Er schlichtet, wenn
 - in wichtigen Fragen keine Einigung zwischen Dechant und Dekanatsrat erzielt wird,
 - ein Vermittlungsversuch des Dechanten bei Spannungen im Dekanat erfolglos geblieben ist.
 - 2.6 Seine weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Bischof im einzelnen festgelegt.
3. Der Stellvertreter des Regionaldekans ist ein in der Region tätiger Priester. Er wird im Einvernehmen mit dem Regionaldekan vom Bischof ernannt und führt den Titel Regionalpfarrer.
- 3.1 Er vertritt den Regionaldekan bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung.
- 3.2 Im Vertretungsfall nimmt er in eigener Verantwortung die Aufgaben des Regionaldekans mit allen Rechten und Pflichten wahr.

III. Der Regionalpastoralrat

1. Der Regionalpastoralrat ist das mitverantwortliche Gremium, das die pastoralen Schwerpunkte für die Region berät, beschließt und für ihre Verwirkli-

chung sorgt. Hierbei muß er sich davon leiten lassen, die Einheit der Region und die Zusammenarbeit der Dekanate zu fördern.

Er pflegt die Verbindung zu den katholischen Organisationen, Einrichtungen und freien Initiativen und stimmt mit ihnen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit deren Aufgaben und Dienste in der Region ab.

2. Der Regionalpastoralrat hat folgende besondere Aufgaben:
 - 2.1 Er beschließt verbindlich in allen Grundsatzfragen der Region, sofern nicht allgemein-kirchenrechtliche oder diözesanrechtliche Regelungen entgegenstehen.
 - 2.2 Er beschließt unter Berücksichtigung der pastoralen Schwerpunkte des Bistums Richtlinien für die Pastoral in der Region.
 - 2.3 Er stellt eine Rangordnung für die Verwirklichung seiner Beschlüsse auf und legt die Verantwortung für die Durchführung fest.
 - 2.4 Er beschließt über die Vergabe finanzieller Mittel, die das Bistum der Region zuteilt.
 - 2.5 Er ist bei der Neuumschreibung von Dekanats- und Pfarrgrenzen zu hören. Er kann solche Veränderungen beantragen.
 - 2.6 Er sendet entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen Vertreter in
 - den Diözesanpastoralrat
 - den regionalen Caritasrat
 - andere regionale Gremien, die aufgrund der jeweiligen Erfordernisse gebildet werden.
3. Mitglieder des Regionalpastoralrates sind:
 - der Regionaldekan als Vorsitzender,
 - die Dechanten der Region,
 - der Vorsitzende und der Geistliche Assistent des Katholikenrates in der Region,
 - ein Laie aus jedem Dekanat, der vom Dekanatsrat aus seiner Mitte gewählt wird,
 - weitere Frauen und Männer aus der Region, die im Einvernehmen mit dem Regionaldekan vom Regionalpastoralrat berufen werden. Ihre Zahl beträgt höchstens 1/4 der vorgenannten Mitglieder. Bei der Berufung sind die kategorialen Dienste sowie die besonderen Erfordernisse der Region zu berücksichtigen.
- 3.1 An den Sitzungen des Regionalpastoralrates nehmen beratend teil:
 - der Stellvertreter des Regionaldekans,
 - der Leiter der Regionalstelle,
 - weitere Personen, die vom Vorstand eingeladen werden.
4. Für die Arbeitsweise des Regionalpastoralrates gilt:
 - 4.1 Er wird vom Vorsitzenden einberufen.
 - 4.2 Er tritt wenigstens viermal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn es der Vorsitzende oder der Vorstand für notwendig halten oder es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Tagesordnungspunktes beantragt.

- 4.3 Er ist beschlußfähig, wenn der Regionaldekan oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 4.4 Er faßt seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4.5 Ein Beschluß wird nicht verbindlich, wenn der Regionaldekan ihm unter Berufung auf seine pastorale Verantwortung als Leiter der Region widerspricht.
Die Angelegenheit ist auf Antrag in der nächsten Sitzung erneut zu verhandeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Angelegenheit dem Bischof zur Entscheidung vorgelegt werden.
5. Der Regionalpastoralrat bildet einen Vorstand.
- 5.1 Der Vorstand des Regionalpastoralrates hat folgende Aufgaben:
Er bereitet die Sitzungen des Regionalpastoralrates vor und nach.
Er kontrolliert und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse des Regionalpastoralrates.
Er sorgt für die Zusammenarbeit zwischen dem Regionalpastoralrat, den anderen regionalen Gremien und den katholischen Organisationen, Einrichtungen und freien Initiativen in der Region.
- 5.2 Der Regionalpastoralrat kann dem Vorstand weitere, genau begrenzte Aufgaben übertragen.
- 5.3 Der Vorstand ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an die Beschlüsse und Richtlinien des Regionalpastoralrates gebunden.
- 5.4 Mitglieder des Vorstandes sind:
— der Regionaldekan als Vorsitzender,
— der Vorsitzende des Katholikenrates in der Region,
— zwei Priester und zwei Laien, die der Regionalpastoralrat aus seiner Mitte wählt.
- 5.5 An den Sitzungen des Vorstandes nehmen beratend teil:
— der Stellvertreter des Regionaldekans,
— der Leiter der Regionalstelle,
— weitere Personen, die vom Vorsitzenden eingeladen werden.
- 5.6 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Regionalpastoralrat kann ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden, die ihm verantwortlich sind.
- 6.1 Er bestimmt, ob seine Ausschüsse beratende oder durchführende Funktionen haben.
- 6.2 Die Ausschüsse können Fachleute, die nicht Mitglieder des Regionalpastoralrates sind, als Mitglieder berufen.
- 6.3 Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser bedarf der Bestätigung des Vorstandes.
7. Die Arbeitsweise des Regionalpastoralrates und seiner Ausschüsse regelt eine Geschäftsordnung.

IV. Der Regionalpriesterrat

1. Der Regionalpriesterrat ist der Zusammenschluß von Vertretern der in der Region tätigen Priester.
2. Der Regionalpriesterrat hat folgende besondere Aufgaben:
2.1 Er fördert die priesterliche Gemeinschaft in der Region und die Einheit aller in der Pastoral Tätigen.
2.2 Er berät über Fragen der priesterlichen Lebensführung und Arbeitsweise.
2.3 Er bemüht sich um die Fortbildung der Priester.
2.4 Er trägt seine Anliegen dem Diözesanpriesterrat vor und verwirklicht dessen Beschlüsse in der Region.
3. Die Zusammensetzung des regionalen Priesterrates orientiert sich an § 2 a 1 bis 7 der Ordnung zur Wahl des Diözesanpriesterrates⁴. Ihm gehört wenigstens ein Mitglied des Diözesanpriesterrates aus der Region an.
4. Der regionale Priesterrat wird vom Regionaldekan mindestens zweimal im Jahr einberufen. Er muß außerdem einberufen werden, wenn ein Mitglied dies unter Angabe eines Besprechungspunktes beantragt.

V. Die regionale Dechantenkonferenz

1. Die regionale Dechantenkonferenz ist die regelmäßige Zusammenkunft des Regionaldekans mit den Dechanten.
2. Als Arbeitskonferenz dient sie dazu,
— sich gegenseitig zu informieren,
— gemeinsame pastorale Aktionen anzuregen,
— die Durchführung regionaler Beschlüsse zu beraten.
3. Die regionale Dechantenkonferenz wird vom Regionaldekan gemäß den Notwendigkeiten der Region einberufen, ebenso wenn ein Dechant dies verlangt.

VI. Der Katholikenrat in der Region

1. In jeder Region wird ein Katholikenrat als das vom Diözesanbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien gebildet.
2. Der Katholikenrat dient der Förderung der Kräfte des Laienapostolates.
3. Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Katholikenrates regelt eine Satzung. Sie orientiert sich an den Grundsätzen, die für den Diözesanrat der Katholiken gelten.

VII. Die Regionalstelle

1. Die Regionalstelle dient der Erfüllung der Aufgaben der Region.
2. Der Regionalstelle gehören alle mit regionalen Aufgaben betrauten Mitarbeiter an.
Der Leiter der Regionalstelle wird im Einverneh-

⁴ KA vom 16. Februar 1976, Seite 11.

men mit dem Regionaldekan durch den Bischof ernannt.

Er lenkt den Einsatz der Mitarbeiter der Regionalstelle und ist dem Regionaldekan unterstellt.

3. Die Regionalstelle hat folgende besondere Aufgaben:

3.1 Sie bereitet die Entscheidungen des Regionaldekans und des regionalen Pastoralrates vor und wirkt bei deren Durchführung mit.

3.2 Sie entwickelt Initiativen und Vorschläge für die pastorale Arbeit in der Region.

3.3 Sie nimmt die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung wahr.

3.4 Ihr obliegt die Geschäftsführung der regionalen Räte, Ausschüsse und Konferenzen.

4. Die Regionalstelle ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat verpflichtet.

5. Die Arbeitsweise und Organisation der Regionalstelle wird gesondert geregelt.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 15. Juni 1977 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden mit diesem Termin außer Kraft gesetzt.

Aachen, den 1. Juni 1977

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 98 Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen

§ 1

Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat ist der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat und das vom Bischof anerkannte Organ des Laienapostolats der Gemeinde.

§ 2

Aufgaben des Pfarrgemeinderates

(1) Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend oder beschließend mitzuwirken.

(2) Als Pastoralrat hat er den Pfarrer in seinen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Als Organ des Laienapostolats kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde, in eigener Verantwortung tätig werden.

(3) Seine Aufgaben bestehen vor allem darin,

- a) das Bewußtsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren,
- b) Gemeindemitglieder für Dienste der Glaubensunterweisung zu gewinnen und zu befähigen,
- c) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der

ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen,

- d) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern,
- e) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindegemeinschaft gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe zu suchen,
- f) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen,
- g) Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- h) die Verantwortung der Gemeinde für Mission und Dritte Welt wachzuhalten,
- i) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern,
- k) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
- l) Kontakt zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen, zu suchen,
- m) die Gemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme zu unterrichten,
- n) Maßnahmen durchzuführen, falls kein geeigneter Träger vorhanden ist,
- o) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen und für etwaige finanzielle Folgelasten Mitsorge zu tragen,
- p) Vertreter der Pfarrgemeinde für die Gremien der mittleren Ebene zu wählen,
- q) vor Besetzung der Pfarrstelle den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten.

§ 3

Mitglieder

(1) Dem Pfarrgemeinderat gehören an

- a) der Pfarrer als der vom Bischof entsandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde,
- b) je nach Größe der Gemeinde bis zu 20 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder (das Nähere regelt die Wahlordnung),
- c) als weitere amtliche Mitglieder die hauptamtlich im pastoralen Dienst der Gemeinde Tätigen, der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes sowie ein Vertreter der hauptamtlichen Angestellten der Pfarrgemeinde,
- d) bis zu vier vom Pfarrer im Einvernehmen mit den Mitgliedern nach b) und c) berufene Mitglieder.
Darunter muß 1 Jugendvertreter sein, falls ein solcher nicht schon gemäß b) Mitglied des Pfarrgemeinderates ist.

(2) Die Mitglieder gemäß b) müssen mindestens zwei Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Pfarrgemeinderates ausmachen.

(3) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde ihren Wohnsitz haben.

(4) Wählbar ist jeder Katholik, der in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und in der Pfarrgemeinde seinen Wohnsitz hat oder in ihr mitarbeitet. Dies gilt auch für die gem. Abs. (1) d) berufenen Mitglieder.

(5) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre, sie endet mit der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt bei Mitgliedern gemäß Abs. (1) b) der Kandidat, der bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarrgemeinderat nach. Bei Mitgliedern gem. Abs. (1) d) kann der Pfarrer im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates für die restliche Amtszeit eine Nachberufung vornehmen.

(6) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder auf Antrag des Pfarrers durch den Regionaldekan, nachdem die zuständige Schlichtungsstelle die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern des Pfarrgemeinderates erörtert hat.

(7) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die zuständige Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 4

Konstituierung

(1) Der Pfarrer lädt die Mitglieder gemäß § 3 Abs. (1) b) und c) zu einer ersten Sitzung ein, die innerhalb von 3 Wochen nach der Wahl stattfinden muß, sofern kein Einspruch gegen das Wahlergebnis eingelegt wurde, im anderen Falle innerhalb von 3 Wochen nach der Entscheidung über einen Einspruch. In dieser ersten Sitzung wird über die Berufung der Mitglieder gemäß § 3 Abs. (1) d) entschieden.

(2) Innerhalb von 3 weiteren Wochen erfolgt die Konstituierung des Pfarrgemeinderates. Der Pfarrer lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie bis zur Übernahme des Amtes durch den gewählten Vorsitzenden.

In der konstituierenden Sitzung werden gewählt:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- die Vertreter für die Gremien der mittleren Ebene
- ggf. weitere Vorstandsmitglieder.

Außerdem werden Beschlüsse gefaßt, für welche Sachbereiche Sachausschüsse gebildet oder Sachbeauftragte bestellt werden sollen.

§ 5

Sitzungen

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt mindestens einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies verlangt.

(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates können öffentlich sein.

(3) Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Sachbeauftragten können, soweit sie nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. Es können weitere Sachkundige, insbesondere Mitarbeiter in der Gemeinde, zu entsprechenden Fragen hinzugezogen werden.

§ 6

Beschlußfassung

(1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefaßt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

(3) Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, daß er gegen einen Antrag stimmen muß, so ist in dieser Sitzung eine Beschlußfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zuständige Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 7

Vorstand

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
- b) dem Pfarrer kraft seines Amtes als Leiter der Gemeinde,
- c) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern und
- d) den Vertretern der Pfarrgemeinde in den Gremien der mittleren Ebene, soweit sie nicht bereits gewählte Vorstandsmitglieder sind.

(2) Der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Er beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.

(4) Der Vorsitzende kann mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Pfarrgemeinderates abgewählt werden. In der nächsten Sitzung, die der stellvertretende Vorsitzende innerhalb von vier Wochen einzuberufen hat, ist ein neuer Vorsitzender zu wählen. Dieser Tagesordnungspunkt ist mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 8

Pfarrer und Vorsitzender im Pfarrgemeinderat

- (1) Der Pfarrer trägt als der vom Bischof entsandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde sowie für die Einheit mit dem Bischof und dadurch mit der Weltkirche, für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft sowie für die Feier der Liturgie und der Sakramente.
- (2) Der Vorsitzende hat insbesondere die Aufgabe, für eine lebendige, zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in den Bereichen des Weltdienstes Sorge zu tragen.

§ 9

Vermögensverwaltung

- (1) Der Pfarrgemeinderat bestimmt ein Mitglied, das den Pfarrgemeinderat bei den Sitzungen des Kirchenvorstandes vertritt.
 - (2) Der Pfarrgemeinderat erstellt pastorale Richtlinien, die bei der Aufstellung des Haushalts vom Kirchenvorstand zu berücksichtigen sind.
 - (3) Vor bedeutenden Entscheidungen des Kirchenvorstandes — vor allem Grenzveränderungen, Neu- und Umbauten von Kirchen, Pfarrhäusern, Kindergärten sowie Anschaffungen von mehr als 5 000,— DM — ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören (vgl. auch Art. 735 § 4 der Diözesanstatuten).
- Bei entsprechenden Eingaben an das Bischöfliche Generalvikariat fügt der Pfarrer dem Kirchenvorstandsbeschluß die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.

§ 10

Sachausschüsse

- (1) Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, bildet der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse oder bestellt Beauftragte für diese Sachbereiche.
 - (2) Die Mitglieder der Sachausschüsse müssen nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein. Die hauptamtlichen angestellten Mitarbeiter der Gemeinde sollen in dem in ihrem Sachbereich tätigen Sachausschuß Mitglied sein.
 - (3) Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der nach Möglichkeit dem Pfarrgemeinderat angehören soll.
- Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Pfarrgemeinderates.
- (4) Die Sachausschüsse haben die Aufgaben, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Pfarrgemeinderat, Einrichtungen der Pfarrgemeinde und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, selbstständig im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchzuführen.

Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Pfarrgemeinderates.

- (5) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 11

Pfarrversammlung

- (1) Der Pfarrgemeinderat lädt mindestens einmal im Jahr die Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung ein.
- (2) Aufgabe der Pfarrversammlung ist es,
 - a) den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen;
 - b) Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens zu erörtern sowie dem Pfarrgemeinderat Anregungen und Vorschläge für die Arbeit zu geben.

§ 12

Protokollführung

Über die Beratungen des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Protokolle über die Sitzungen des Pfarrgemeinderates gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 13

Schlußbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1977 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden mit diesem Termin außer Kraft gesetzt.

Aachen, den 11. Mai 1977

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 99 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen

§ 1

Zahl der Pfarrgemeinderatsmitglieder

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt in Kirchengemeinden
 - bis 1000 Gemeindemitglieder 15, davon 10 gemäß § 3 (1) b) der Satzung
 - bis 3 000 Gemeindemitglieder 18, davon 12 gemäß § 3 (1) b) der Satzung
 - bis 6 000 Gemeindemitglieder 24, davon 16 gemäß § 3 (1) b) der Satzung
- in größeren Gemeinden 30, davon 20 gemäß § 3 (1) b) der Satzung.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 3 (1) b) der Satzung müssen in jedem Falle mindestens zwei Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Pfarrgemeinderates ausmachen.

§ 2

Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das aktive Wahlrecht kann nur in der Gemeinde ausgeübt werden, in der das Gemeindemitglied seinen Hauptwohnsitz hat. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere geeignete Weise geführt werden.
- (2) Wählbar ist jeder Katholik, der in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte

nicht behindert ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, in der Pfarrgemeinde seinen Wohnsitz hat oder in ihr mitarbeitet und seiner Kandidatur schriftlich zugestimmt hat.

§ 3

Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

(1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuß.

(2) Dem Wahlausschuß gehören an:

a) der Pfarrer oder ein von ihm benannter Stellvertreter

b) sechs vom bisherigen Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder.

Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer sechs wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlausschuß.

(3) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

§ 4

Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuß hat die Aufgaben:

Einladung einer Pfarrversammlung (§ 5),

Kandidaten für die Wahl des Pfarrgemeinderates aufzustellen (Wahlvorschlag) (§ 5),

den endgültigen Wahlvorschlag bekanntzugeben (§ 6),

Wahllokal und Zeitdauer für die Wahl zu bestimmen (§ 7) (2),

den Wahlvorstand zu bestellen (§ 8),

das endgültige Ergebnis zu prüfen (§ 12).

§ 5

Wahlvorschläge

(1) Zur Vorbereitung des Wahlvorschlages soll vom Wahlausschuß zu einer Pfarrversammlung eingeladen werden.

(2) Der vom Wahlausschuß aufzustellende Wahlvorschlag hat möglichst um die Hälfte mehr Kandidaten zu enthalten, als zu wählen sind.

(3) Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsdatum und Wohnung aufzuführen.

(4) Der Wahlausschuß macht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag der Gemeinde bekannt. Dieser Wahlvorschlag ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht offenzulegen. Er ist außerdem der Gemeinde in sonstiger geeigneter Weise, z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushang oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.

(5) Gleichzeitig ist die Gemeinde darauf hinzuweisen, daß innerhalb der Offenlegungsfrist des Wahlvorschlages weitere Vorschläge beim Wahlausschuß eingebracht werden können.

(6) Ein Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Pfarrgemeinderat zu

wählen sind. Für einen solchen Vorschlag sind mindestens zwölf Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.

(7) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuß zu prüfen und nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

§ 6

Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages

Der Wahlausschuß hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche den endgültigen Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen und in den Gottesdiensten am Sonntag vor der Wahl und in sonstiger geeigneter Weise (z. B. durch Wahlbenachrichtigung, Aushang oder im Pfarrbrief) bekanntzugeben.

§ 7

Wahltermin

(1) Der Bischof setzt für alle Gemeinden des Bistums einen einheitlichen Wahltermin fest. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bischof.

(2) Der Wahlausschuß bestimmt das Wahllokal und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest. In Gemeinden mit mehreren Ortschaften oder Ortsteilen können mehrere Wahlbezirke eingerichtet werden. Auch in diesen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, daß jeder Wahlberechtigte nur einmal seine Stimme abgeben kann.

§ 8

Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuß (ggf. für jeden Wahlbezirk) einen Wahlvorstand mit der erforderlichen Zahl von Mitgliedern zu bestellen. Dem Wahlvorstand dürfen keine Kandidaten für den Pfarrgemeinderat angehören.

Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Wähler zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9

Wahlhandlung

(1) Die Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.

(2) Die Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind.

§ 10

Briefwahl

(1) Briefwahl ist auf Antrag möglich.

(2) Dieser Antrag kann vom Tage nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich bei dem Wahlvorstand (Pfarrbüro) gestellt werden. Dann wird ein

Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in einem besonderen Verzeichnis zu vermerken, das dem Wahlvorstand zur Registrierung übergeben wird.

(4) Der Wähler hat in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen waren.

(3) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlvorstand.

(4) Das Ergebnis der vorläufigen Stimmzählung ist in der Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Wahlausschuß unverzüglich zuzuleiten.

§ 12

Wahlprüfung

(1) Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.

(2) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag im Gottesdienst bekanntzugeben. Gleichzeitig ist das Wahlergebnis in sonstiger geeigneter Form, z. B. durch Aushang oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.

(3) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuß schriftlich angefochten werden.

Der Wahlausschuß hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Bischof vorzulegen, damit darüber entschieden werden kann.

§ 13

Bekanntgabe

(1) Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sind vom Pfarrer bis spätestens sechs Wochen nach dem Wahltermin der Pfarrgemeinde bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende hat innerhalb von weiteren vierzehn Tagen das Bischöfliche Generalvikariat, Aachen, über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates zu unterrichten.

§ 14

Schlußbestimmungen

Die vorstehende Wahlordnung tritt mit Wirkung vom

15. Mai 1977 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden mit diesem Termin außer Kraft gesetzt.

Aachen, den 11. Mai 1977

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 100

Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen

§ 1

Der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen

(1) Der Diözesanrat der Katholiken ist der Zusammenschluß von Vertretern der Katholikenräte in den Regionen und der katholischen Verbände sowie von weiteren Männern und Frauen aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats.

(2) Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit im Bistum.

(3) Die Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken fassen ihre Entschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

§ 2

Aufgabe

Der Diözesanrat der Katholiken hat insbesondere die Aufgabe:

a) Anregungen für das Wirken der Katholiken des Bistums in der Gesellschaft zu geben;

b) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen;

c) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken des Bistums vorzubereiten und durchzuführen;

d) die Entwicklung im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit zu vertreten;

e) die Arbeit der Katholikenräte in den Regionen und der kirchlich anerkannten Organisationen und Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und aufeinander abzustimmen sowie in Konfliktsfällen zu vermitteln;

f) den Bischof und die Diözesanverwaltung zu beraten;

g) Mitglieder für den Diözesanpastoralrat und andere Gremien des Bistums zu wählen;

h) die Vertreter des Bistums in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen und die Anliegen und Aufgaben der Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

§ 3

Zusammensetzung des Diözesanrates und Amtszeit

(1) Der Diözesanrat setzt sich zusammen aus:

- a) je 2 Vertretern der 8 Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen;
 - b) 16 Vertretern des Diözesanverbänderrates;
 - c) sachkundigen Männern und Frauen, die für bestimmte Aufgaben vom Diözesanrat hinzugewählt werden — ihre Zahl soll 1/4 der Gesamtmitgliederzahl des Diözesanrates nicht übersteigen —;
 - d) dem Geistlichen Assistenten und dem Geschäftsführer des Diözesanrates.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder gem. Abs. 1c) können die Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken bis vier Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidaten vorschlagen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Diözesanrat gilt für 4 Jahre.

§ 4

Organe

Organe des Diözesanrates sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorsitzende.

§ 5

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Diözesanrates der Katholiken.
- (2) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vollversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Vollversammlung bestimmt den Rahmen der Arbeit und faßt Beschlüsse grundsätzlicher Art. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
- (5) Für Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Diözesanrates der Katholiken bedürfen, beschließt die Vollversammlung, Sachausschüsse einzurichten (ggf. im Zusammenwirken mit dem Diözesanpastoralrat).
- (6) Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung beschließen, ad-hoc-Ausschüsse einzurichten, die ihre Arbeitsergebnisse entsprechend dem Auftrag der Vollversammlung dem von der Vollversammlung bestimmten Organ des Diözesanrates der Katholiken oder der Vollversammlung selbst vorlegen.
- (7) Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Die Vollversammlung wählt die Mitglieder für den Diözesanpastoralrat und die Vertreter des Bistums im Zentralkomitee der deutschen Katholiken.
- (8) Die Vollversammlung kann für die Organe des Diözesanrates der Katholiken und die Sachausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie 4 weiteren Mit-

gliedern. Der Geistliche Assistent und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

(3) Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sollen die Mitgliedergruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden.

(4) Soweit die Vorsitzenden der Sachausschüsse, die Vertreter des Diözesanrates der Katholiken im Zentralkomitee der deutschen Katholiken und im Diözesan-Pastoralrat nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind, können sie mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

(5) Der Vorstand

a) führt die Beschlüsse der Vollversammlung durch; er entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt;

b) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor;

c) wählt die Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken in die Sachausschüsse und beruft auf Vorschlag der Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken weitere sachkundige Mitglieder für die Sachausschüsse;

d) schlägt dem Generalvikariat die Bestellung des Geschäftsführers vor;

e) beantragt bei dem Generalvikariat die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit, erstellt den Haushalt und überwacht dessen Durchführung.

§ 7

Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Diözesanrat der Katholiken im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich.
- (2) Er beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Vorsitzende kann sich durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

§ 8

Geistlicher Assistent

Der Bischof ernennt einen Geistlichen Assistenten. Er berät den Diözesanrat der Katholiken in geistlichen und theologischen Fragen.

§ 9

Geschäftsstelle und Geschäftsführer

(1) Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Bistum dem Diözesanrat der Katholiken eine Geschäftsstelle zur Verfügung und setzt zur Deckung der laufenden Arbeit auf Antrag einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.

(2) Der vom Bistum auf Vorschlag des Vorstandes an-

gestellte Geschäftsführer sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Organisation der Geschäftsstelle sowie für die Durchführung der laufenden Geschäfte. Er ist an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden.

§ 10

Sachausschüsse

- (1) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Diözesanrates der Katholiken und die in der Diözese bestehenden Einrichtungen zu beraten, über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und ggf. Vorlagen zu erstellen sowie die Sachausschüsse der Katholikenräte in den Regionen in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (2) Die Sachausschüsse arbeiten mit den entsprechenden Kommissionen des Diözesanpastoralrates und des Diözesanpriesterrates zusammen.
- (3) Die Sachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Diözesanrates der Katholiken und aus Beratern. Die Zahl der Berater darf die Zahl der Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken im Sachausschuß nicht übersteigen.
- (4) Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der Mitglied des Diözesanrates der Katholiken sein muß. Die Geschäftsführung für den Sachausschuß soll von einem Referenten des Generalvikariates wahrgenommen werden.

§ 11

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde vom Diözesanrat der Katholiken am 5. Mai 1977 beschlossen, vom Bischof am 31. Mai 1977 genehmigt und in Kraft gesetzt. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken und der Genehmigung des Bischofs.
- (2) Durch diese Satzung verliert die Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen vom 1. November 1967 in der zuletzt am 4. Oktober 1974 geänderten Fassung ihre Gültigkeit.
- (3) Die bisher tätigen Organe des Diözesanrates der Katholiken bleiben bis zur Neukonstituierung nach den Pfarrgemeinderatswahlen am 30. Oktober 1977 im Amte.

Aachen, den 31. Mai 1977

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 101

Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen

§ 1

Der Katholikenrat

- (1) Der Katholikenrat ist der Zusammenschluß von Vertretern der Pfarrgemeinderäte in der Region und der katholischen Verbände sowie von weiteren Männern und Frauen aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats.

(2) Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit in der Region.

(3) Die Mitglieder des Katholikenrates fassen ihre Entschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

§ 2

Aufgabe

Der Katholikenrat hat insbesondere die Aufgabe:

- a) Anregungen für das Wirken der Katholiken der Region in der Gesellschaft zu geben;
- b) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen;
- c) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken der Region vorzubereiten und durchzuführen;
- d) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken der Region in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- e) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte in der Region als Organe des Laienapostolats und der kirchlich anerkannten Organisationen und Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit hinsichtlich der unter a) bis d) genannten Aufgaben anzuregen, zu fördern und aufeinander abzustimmen sowie in entsprechenden Konfliktsfällen zu vermitteln;
- f) den Regionaldekan und die regionalen Institutionen in entsprechenden Fragen zu beraten;
- g) die Vertreter der Region in den Diözesanrat der Katholiken zu wählen.

§ 3

Zusammensetzung des Katholikenrates und Amtszeit

- (1) Der Katholikenbeirat setzt sich zusammen aus:
 - a) je 1 Vertreter aus jedem Pfarrgemeinderat in der Region;
 - b) Vertretern der Katholischen Verbände, Organisationen und freien Initiativen; ihre Zahl darf die der Pfarrgemeinderatsvertreter nicht übersteigen;
 - c) sachkundigen Männern und Frauen, die für bestimmte Aufgaben vom Katholikenrat hinzugewählt werden — ihre Zahl soll 1/4 der Gesamtmitgliederzahl des Katholikenrates nicht übersteigen —;
 - d) dem Geistlichen Assistenten und dem Geschäftsführer des Katholikenrates.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder gem. Abs. 1 c) können die Mitglieder des Katholikenrates bis vier Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidaten vorschlagen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Katholikenrat gilt für 4 Jahre.

§ 4 Organe

Organe des Katholikenrates sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorsitzende.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Katholikenrates.
- (2) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vollversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Vollversammlung bestimmt den Rahmen der Arbeit und faßt Beschlüsse grundsätzlicher Art. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
- (5) Für Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Katholikenrates bedürfen, beschließt die Vollversammlung, Sachausschüsse einzurichten (ggf. im Zusammenwirken mit dem regionalen Pastoralrat).
- (6) Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung beschließen, ad-hoc-Ausschüsse einzurichten, die ihre Arbeitsergebnisse entsprechend dem Auftrag der Vollversammlung dem von der Vollversammlung bestimmten Organ des Katholikenrates oder der Vollversammlung selbst vorlegen.
- (7) Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Die Vollversammlung wählt die Vertreter der Region im Diözesanrat der Katholiken.
- (8) Die Vollversammlung kann für die Organe des Katholikenrates und die Sachausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie 4 bis 11 weiteren Mitgliedern. Der Geistliche Assistent und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Regionaldekan.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sollten die Verschiedenheit der Gebiete der Region und die Mitgliedergruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Soweit die Vorsitzenden der Sachausschüsse und die Vertreter im Diözesanrat der Katholiken nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind, können sie mit

beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

(5) Der Vorstand

- a) führt die Beschlüsse der Vollversammlung durch; er entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt;
- b) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor;
- c) wählt die Mitglieder des Katholikenrates in die Sachausschüsse und beruft auf Vorschlag der Mitglieder des Katholikenrates weitere sachkundige Mitglieder für die Sachausschüsse;
- d) schlägt dem Regionaldekan die Bestellung des Geschäftsführers vor;
- e) beantragt über den Regionaldekan bei dem Generalvikariat die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit, erstellt den Haushalt und überwacht dessen Durchführung.

§ 7 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Katholikenrat im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich. Er gehört kraft Amtes dem regionalen Pastoralrat an.
- (2) Er beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Vorsitzende kann sich durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

§ 8 Geistlicher Assistent

Der Regionaldekan ernennt einen Geistlichen Assistenten. Er berät den Katholikenrat in geistlichen und theologischen Fragen.

Der Geistliche Assistent des Katholikenrates gehört kraft Amtes dem regionalen Pastoralrat an.

§ 9 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

- (1) Geschäftsstelle des Katholikenrates ist die Regionalstelle. Zur Deckung der laufenden Arbeit wird auf Antrag im Haushalt der Region ein Jahresbetrag festgesetzt.
- (2) Der vom Regionaldekan auf Vorschlag des Vorstandes bestellte Geschäftsführer sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe sowie für die Durchführung der laufenden Geschäfte. Er ist hierbei an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden.

§ 10 Sachausschüsse

- (1) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Katholikenrates und die in der Region bestehenden Einrichtungen zu beraten, über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und ggf. Vorlagen zu erstellen sowie die Sachausschüsse

bzw. Sachbeauftragten der Pfarrgemeinderäte in der Region in ihrer Arbeit zu unterstützen.

(2) Die Sachausschüsse arbeiten mit den entsprechenden Kommissionen des regionalen Pastoralrates und des regionalen Priesterrates zusammen.

(3) Die Sachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Katholikenrates und aus Beratern. Die Zahl der Berater darf die Zahl der Mitglieder des Katholikenrates im Sachausschuß nicht übersteigen.

(4) Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der Mitglied des Katholikenrates sein muß. Die Geschäftsführung für den Sachausschuß soll von einem Mitarbeiter der Regionalstelle wahrgenommen werden.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde nach Beratung im Diözesanrat der Katholiken vom Bischof am 31. Mai 1977 genehmigt und in Kraft gesetzt. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Diözesanrates und der Genehmigung des Bischofs.

(2) Durch diese Satzung verliert die Satzung des Katholikenausschusses in den Regionen im Bistum Aachen vom 1. November 1967 in der zuletzt am 4. Oktober 1974 geänderten Fassung ihre Gültigkeit.

(3) Die bisher tätigen Organe der Katholikenausschüsse in den Regionen bleiben bis zur Neukonstituierung der Katholikenräte nach den Pfarrgemeinderatswahlen am 30. Oktober 1977 im Amt.

Aachen, den 31. Mai 1977

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 102 Bestellung der Regionaldekane, hier: Änderung der Ziff. 3 der Wahlordnung

Hierdurch setze ich mit sofortiger Wirkung die Ziff. 3 der Anordnung „Bestellung der Regionaldekane“ vom 16. November 1972 (KA 1972, Seite 162) außer Kraft und verfüge wie folgt eine Ziff. 3 neuer Fassung:

3. Wahlbitte

3.1 Hält die Vorschlagsversammlung einen Priester für das Amt des Regionaldekans für geeignet, der gemäß 1.2 kein passives Wahlrecht hat, kann sie um Dispens von dem Hindernis bitten.

3.2 Dasselbe gilt, wenn sie einen amtierenden Regionaldekan für eine dritte Amtsperiode vorschlagen will.

3.3 Das Dispensgesuch wird beim Bischof gestellt.

Aachen, den 31. Mai 1977

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 103 Urkunde über die Änderung der Pfarrgrenzen zwischen den Pfarrgemeinden St. Peter und Paul, Eschweiler und Herz Jesu, Eschweiler

Nach Anhörung und mit dem Einverständnis aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Die Grenzen zwischen den Pfarrgemeinden Herz Jesu und St. Peter und Paul in Eschweiler werden gem. der folgenden Beschreibung geändert und neu festgesetzt.

2. Die Grenze beginnt im Schnittpunkt der gedachten südlichen Verlängerung der Südstraße mit der Inde (Punkt A).

Sie verläuft weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Seite der Südstraße bis zum Auftreffen der Südstraße auf die Dürener Straße (Punkt B).

Damit gehört die Südstraße beidseitig zur Pfarre Herz Jesu. Die Grenze folgt in westlicher Richtung der Achse der Dürener Straße bis zum Schnittpunkt mit dem Weg, der die Dürener Straße über die Eichendorffstraße mit der Gartenstraße verbindet (Punkt C).

Damit gehört der nördliche Teil der Dürener Straße zwischen Punkt B und C zur Pfarre Herz Jesu, der südliche Teil zur Pfarre St. Peter und Paul.

Die Grenze verläuft weiter entlang der westlichen Seite dieses Verbindungsweges in nördlicher Richtung, überquert die Eichendorffstraße und trifft dann, weiter dem Weg folgend, auf die Gartenstraße in Punkt D.

Damit gehört der Verbindungsweg Dürener Straße/Gartenstraße beidseitig zur Pfarre Herz Jesu.

Die Grenze überquert von Punkt D aus die Gartenstraße und verläuft entlang der westlichen Seite der Königsberger Straße bis zu deren Ende in Punkt E.

Damit gehören zur Pfarre Herz Jesu die gesamte Königsberger Straße mit den Häusern Nr. 2 bis 78 und 1 bis 13 sowie die östlichen Stichstraßen Allensteiner Straße und Marienburger Straße und der Teil Gartenstraße mit den Häusern Nr. 115 bis 129 und 131 bis 149.

Zur Pfarre St. Peter und Paul gehören die Gartenstraße bis einschließlich Haus Nr. 107 sowie die Stralsunder Straße und Stettiner Straße als westliche Stichstraßen der Königsberger Straße.

Die Grenze verläuft weiter von Punkt E aus in nordwestlicher Richtung entlang der westlichen Seite des Verbindungsweges der Königsberger Straße mit der Friedensstraße bis zum Auftreffen dieses Verbindungsweges auf die Verlängerung der Friedensstraße in Punkt F.

Die Grenze biegt von Punkt F rechtwinklig ab nach Norden und folgt der westlichen Seite dieses Weges bis zum Auftreffen auf die Autobahn E 5 in Punkt G.

Damit gehören der Verbindungsweg Königsberger Straße/Friedensstraße sowie die Verlängerung der Friedensstraße zwischen den Punkten F und G beidseitig zur Pfarre Herz Jesu.

Von Punkt G biegt die Grenze wieder rechtwinklig nach Osten ab und folgt der Achse der Autobahn E 5 bis zum Auftreffen auf die alte Pfarrgrenze von Herz Jesu in Punkt H.

Von diesem Punkt an bleibt die Grenze der Pfarre Herz Jesu so bestehen, wie sie in der Urkunde vom

24. 7. 1952, in Kraft getreten am 1. 4. 1952 — J. Nr. II/1444/51 — festgelegt worden ist.

3. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

4. Diese Urkunde tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 16. Februar 1977

Gz.: 5.0.2 — 6.15.51 G — 0.2.2

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs von Aachen

vom 16. Februar 1977 über die Änderung der Pfarrgrenzen zwischen den Pfarrgemeinden St. Peter und Paul und Herz Jesu, Eschweiler, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW 1960 S. 426) anerkannt.

Köln, den 7. April 1977

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dr. Krause

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 104 Verzeichnis der gültigen liturgischen Bücher

Stand 1. 4. 1977

Aachen, 10. Mai 1977

Eine Liste der gültigen liturgischen Bücher scheint im Augenblick notwendig zu sein, da die vom Konzil angeordnete Liturgiereform weithin durchgeführt ist, vielfach jedoch noch ältere und provisorische Bücher in den Kirchen und Pfarrhäusern vorhanden sind. Für die Hand des Liturgen sind zur Zeit folgende Bücher verbindlich:

1. *Missale Romanum* ex decreto Concilii Vaticani II (Typis Polyglottis Vaticanis 1975), für den lateinischen Gottesdienst verbindlich seit 7. 3. 1976.

2. *Meßbuch* für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes, Teil 1 und 2, verbindlich seit dem 7. 3. 1976. Älteren, kranken und behinderten Priestern ist die Benutzung des *Missale Romanum* ex decreto Concilii Tridentini (letzte Edition Typica 1967) weiter für Messen ohne Volk und bei vorliegendem Einverständnis des Bischofs gestattet. Dazu ist gültig die Kleinausgabe in einem Band (1976), *Die Auszüge „Die Feier der Gemeindemesse“* 1975 und *„Karwoche und Ostern“* 1976.

3. Für die Kinder-, Jugendlichen- und Familiengottesdienste sind verbindlich *„Gottesdienst mit Kindern, Richtlinien und Anregungen für den Wortgottesdienst und die Eucharistiefeier“* 1972, und das Direktorium für Kindermessen vom 1. 11. 1973, deutscher Text in den *„Nachkonziliaren Dokumenten“* Nr. 40.

4. *Vier Hochgebete* bei besonderen Anlässen (Votivhochgebet „Versöhnung“ und drei Hochgebete für Kindermessen) 1974.

5. *Die Eigengeiern des Bistum Aachen*, Anhang zum Meßbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes, und zum Lektionar V für die Gedenktage der Heiligen, 1975.

6. *Lektionar Band I bis VI* nach der neuen Leseordnung, verbindlich seit 1969. Da die Ausgabe nicht endgültig ist, können vorerst noch die Lesungen aus einer bischöflich approbierten Bibelübersetzung gelesen werden. Verbindlich bleibt jedoch die Perikopenordnung, deutsch Trier 1969/70.

7. *Missale parvum ad usum sacerdotis itinerantis* (Typis Polyglottis Vaticanis 1970).

8. *Graduale ss. Romanae Ecclesiae* für die gesungenen lateinischen Meßfeiern, bearbeitet von der Abtei Solesmes (Desclée 1972). Dazu *Graduale simplex in usum minorum ecclesiarum* 1967, einfache Choralgesänge zum Proprium Missae, und der Ordo missae in cantu (Solesmes 1975) mit allen lateinischen Präfationen.

9. *Liturgia Horarum* — Officium divinum ex decreto Concilii Vaticani II, 4 Bände 1971. Solange die volle Ausgabe des deutschen Stundengebetes noch nicht vorliegt, kann das Breviarium Romanum von 1960 noch weiterbenutzt werden.

10. *Neues Stundenbuch I und II*, Auswahl aus einem zukünftigen deutschen Stundenbuch, das nicht vor 1979 erscheinen wird, und bis dahin benutzt werden kann.

11. *Die Feier der Kindertaufe*, verbindlich seit 1972.

12. *Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche*, Studienausgabe 1975, Erwachsenentaufe und Taufe von Kindern im Schulalter, fakultativ.

13. *Die Feier der Firmung*, verbindlich seit 1973.

14. *Die Feier der Buße*, Studienausgabe 1974. Verbindlich ist vorerst nur die neue Absolutionsformel.

15. *Kommunionspendung und Eucharistiefeier* außerhalb der Messe, Studienausgabe 1976, fakultativ.

16. *Die Feier der Trauung*, verbindlich seit 1976.

17. *Gemeinsame kirchliche Trauung*, für ökumenische Trauungen, fakultativ bis zum Erscheinen einer endgültigen Ausgabe.

18. *Liber de Ordinatione* Diaconi, Presbyteri et Episcopi, deutsche Ausgabe verbindlich seit 1971.

19. *Die Feier der Krankensalbung*, verbindlich seit 1975.

20. *Die kirchliche Begräbnisfeier*, verbindlich seit 1973.

21. *Kirchweihe, Altarweihe, Glockenweihe*, eine Übersetzung ist zur Zeit nicht greifbar. Gültig bleibt noch die Editio typica von 1961.

22. *Die Feier der Ordensprofeß*, verbindlich seit 1974.

23. Die *Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern*. Die Aufnahme unter die Kandidaten für Diakonat und Presbyterat, gültig seit 1974. Die beiden erstgenannten Ämter sind als Laienämter bei uns noch nicht eingeführt.

24. Die *Feier der Aufnahme gültig Getaufter* in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche, verbindlich seit 1973.

25. *Gotteslob*, Katholisches Gebet- und Gesangbuch, als Rollenbuch der Gemeinde im Gottesdienst, verbindlich seit 1975.

26. Das *Rituale Romanum* (letzte Editio typica 1952) bleibt gültig für alle Segnungen und Weihungen, für die neue Texte noch nicht vorliegen. Ein deutsches Benedictionale ist voraussichtlich für 1978 zu erwarten.

Die Bücher sind durchweg zu erhalten über den Buchhandel aus den Verlagen Herder/Freiburg, Benziger/Einsiedeln, Pustet/Regensburg, in Österreich St. Peter/Salzburg und Veritas/Linz. Lateinische Texte über die Libreria Vaticana Rom, die Diözesanproprien durch das Bistum direkt, die Diözesanausgabe des Gotteslob aus dem Verlag Kühlen/Mönchengladbach.

Nr. 105 Feststellung des Ledigenstandes

Aachen, 24. Mai 1977

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß zur Trauassistenten von Brautpaaren, von denen ein Partner bereits einmal verheiratet war, in jedem Fall die oberhirtliche Erlaubnis einzuholen ist. Zur Feststellung des Ledigenstandes sind dabei die in Formular Nr. 46 genannten Unterlagen beizubringen.

Nr. 106 Wahl- und Krönungstag des Heiligen Vaters

Aachen, 3. Juni 1977

Am 21. Juni 1977 jährt sich zum vierzehnten Male der Tag der Wahl und am 30. Juni 1977 der Tag der Krönung des Heiligen Vaters Papst Pauls VI.

In den Vermeldungen der Sonntagsgottesdienste möge auf diese Gedenktage hingewiesen werden.

An den beiden Tagen möge in den Fürbitten bei den Eucharistiefeiern der Anliegen der Kirche und des Heiligen Vaters besonders gedacht werden.

Nr. 107 Veranstaltungen am Montag

Aachen, 6. Juni 1977

Im Blick auf die bisher bewährte Regelung werden die Priester wieder gebeten, den Montag möglichst von schulischen und sonstigen Verpflichtungen freizuhalten, um so leichter ein Zusammenkommen zu gemeinsamen Veranstaltungen zu ermöglichen.

Nr. 108 Kirchliche Jugendheime — Ausschank alkoholischer Getränke

Aachen, 26. Mai 1977

Aus gegebenem Anlaß macht die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e. V., Haus Hoheneck, Hamm,

auf die Gefahr aufmerksam, daß kirchliche Jugendheime durch Alkoholkonsum und Alkoholausschank zu „heimlichen Kneipen“ werden könnten.

Die Sorge um die Jugend und ihre Bindung an die Kirche könnte viele Seelsorger veranlassen, im Sinne eines Entgegenkommens in den Räumen von Jugend- und Freizeiteinrichtungen — vor allem, wenn diese als Offene und Teiloffene Türen geführt werden — Alkoholkonsum zu gestatten. Ein solches, an sich bereits anfechtbares Entgegenkommen würde noch zusätzlich belastet, wenn keine genügende Aufsicht und pädagogische oder seelsorgliche Betreuung gewährleistet wären.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß unter Umständen die Gefahr erheblicher und nicht zu rechtfertigender Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit besteht. (Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit [JOSchG] können zur Orientierung bei der KSA, Postfach 291, 4700 Hamm 1, angefordert werden).

Die Zahl jugendlicher Alkoholiker wächst ständig. Waren es im Jahre 1960 in der Bundesrepublik erst 25 000, so sind es mittlerweile etwa 150 000 Alkoholabhängige, die jünger als 25 Jahre alt sind. Ein besonderes Problem zeigt sich heute darin, daß sich in zunehmendem Maße Zehn- bis Vierzehnjährige dem Alkoholismus zuwenden.

Deshalb bitten wir die Seelsorger und alle in kirchlichen Jugendheimen Verantwortlichen dringend, nicht nur die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten, sondern auch ihr pädagogisches und seelsorgerisches Bemühen u. a. in besonderer Weise auf die Eindämmung des Drogen- und Alkoholmißbrauchs zu richten.

Nr. 109 Kurse des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB)

Aachen, 11. Mai 1977

Besinnungstage für Ministranten

Die Diözesanstelle des PWB bietet für das Winterhalbjahr 1977/78 eine Reihe von Tagungen für Ministranten an. Den jungen Menschen sollen Verständnishilfen für ihren derzeitigen geistlichen Dienst in der Pfarrgemeinde gegeben und so eine Grundlage vermittelt werden, auf der — wenn Gott es fügt — auch eine geistliche Berufswahl wachsen und reifen kann. Deshalb wird um eine entsprechende sorgfältige Auswahl der Ministranten gebeten. Die Seelsorger mögen vor allem auch darauf achten, daß die jeweils angegebene Altersstufe streng berücksichtigt wird. Deshalb ist bei der Anmeldung der Teilnehmer das Geburtsdatum mit anzugeben. Eine einzelne Gemeinde kann jeweils nur 2 Ministranten melden. Als Unkostenbeitrag sind für jeden Teilnehmer DM 25,— zu zahlen.

I. Grundkurse für 14/15jährige Jungen, die bisher noch nicht an solchen Besinnungstagen teilgenommen haben:

1. 15. Okt. 1977 nachm. bis 19. Okt. 1977 vormittags
2. 19. Okt. 1977 vormittags bis 23. Okt. 1977 vormittags
3. 2. Januar 1978 nachm. bis 6. Jan. 1978 vormittags
4. 11. März 1978 nachm. bis 15. März 1978 vormittags
5. 28. März 1978 nachm. bis 1. April 1978 vormittags

II. *Grundkurse für 16/17jährige junge Männer, die bisher noch nicht an solchen Besinnungstagen teilgenommen haben:*

1. 27. Dez. 1977 nachm. bis 31. Dez. 1977 vormittags
2. 15. März 1978 vormittags bis 19. März 1978 vormittags

III. *Begleitende Aufbaukurse für Teilnehmer früherer Grundkurse*

finden zu den unter I. und II. angegebenen Terminen statt. Dazu werden die jungen Leute von der Diözesanstelle des PWB unmittelbar eingeladen.

Alle angegebenen Kurse finden statt im Haus der Bischöfl. Akademie Wildenburg/Eifel. Für die Strecke Aachen—Wildenburg und zurück steht ein Sonderomnibus bereit.

Anmeldungen der Teilnehmer mögen schriftlich (unter Angabe der Namen, Anschriften und Geburtsdaten) erfolgen an: Diözesanstelle des PWB, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Nr. 110 Handreichung zur Ehe- und Familienpastoral

Aachen, 8. Juni 1977

Die Zentralstelle für Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz hat eine Handreichung „Ehe- und Familienpastoral — Konkrete Aufgaben und spirituelle Grundlegung“ erstellt.

Sie kann von in der Ehe- und Familienarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kostenlos bezogen werden beim

Referat für kirchliche Familienarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Ruf: 02 41 / 45 23 84.

Nr. 111 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1977

Aachen, 6. Juni 1977

Obgleich zum Zeitpunkt der Herausgabe der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1977 vom 1. 12. 1976 (KA vom 15. 12. 1976, Seiten 161—168) eine ins Gewicht fallende Entspannung der Haushaltssituation nicht erkennbar war, hatten wir uns entschlossen, für die kirchengemeindliche Haushaltsgestaltung des Jahres 1977 einige Erleichterungen und Verbesserungen gegenüber der stark gedrosselten Haushaltsgestaltung der Jahre 1975 und 1976 vorzusehen.

Der darin zum Ausdruck gekommene vorsichtige Optimismus hat durch eine Einnahmenverbesserung bei der Kirchensteuer in der letzten Phase des Jahres 1976 und in den ersten Monaten des laufenden Jahres seine Bestätigung gefunden. Es wird von der weiteren Entwicklung der Einnahmen abhängen, ob und in welchem Maße für die Haushaltsführung des

Jahres 1978 zusätzliche Erleichterungen vorgesehen werden können. Zur Zeit spricht allerdings manches für die Annahme, daß auf längere Sicht nicht mit den Steigerungsraten beim Kirchensteueraufkommen gerechnet werden kann, wie sie im letzten Halbjahr zu beobachten waren. Auch wird davon auszugehen sein, daß die geplante Erhöhung des staatlichen Kindergeldes voraussichtlich im Kirchensteuertarif zu berücksichtigen sein und insofern gewisse Einnahmenminderungen mit sich bringen wird.

Es wäre jedenfalls verfehlt, aus diesen Informationen über die derzeitige Haushaltssituation zu folgern, es hätten sich jetzt schon Voraussetzungen dafür ergeben, die finanziellen Dispositionen ausweiten zu können. Vielmehr muß von allen Kirchenvorständen erwartet werden, daß sie nach Maßgabe der Haushaltsrichtlinien die Durchführung ihres Haushaltsplanes 1977 konsequent nach den genehmigten Ansätzen ausrichten und bei allen Einzeldispositionen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach wie vor beachten.

*

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1977 werden den Kirchenvorständen bis Ende Juni zugesandt.

Die Umstellung der ab Januar d. J. monatlich bereitgestellten Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen gemäß dem nach dem Etat 1977 anerkannten Haushaltsfehlbedarf wird zum 1. 8. d. J. erfolgen.

Diese Umstellung wie auch die künftigen monatlichen Zuweisungen werden durch die EDV — wie im Vorjahr — nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Für den Zeitraum August—Dezember 1977 wird monatlich 1/12 des Jahres-Solls 1977 („D-Haushaltsfehlbedarf“) überwiesen.
2. Die für den Zeitraum Januar—Juli 1977 (7 Monate) geleisteten Vorschußzahlungen werden verglichen mit dem Betrag, der 7/12 des Jahres-Solls („D-Haushaltsfehlbedarf“) ausmacht. Sich hiernach ergebende Nachzahlungsansprüche der Kirchengemeinden werden gleichzeitig mit der Zuschußzahlung für den Monat August überwiesen.

Übersteigen dahingegen die im Zeitraum Januar—Juli geleisteten Vorschußzahlungen 7/12 des Jahres-Solls („D-Haushaltsfehlbedarf“), wird die Zuschußzahlung für den Monat August um die Überzahlung gekürzt bzw. werden die Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis die Überzahlung mit den nach der Umstellung fälligen Zuschußzahlungen verrechnet sein wird.

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Etat gebunden. Um die notwendige Voraussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres 1977 auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit dem 1. Januar 1977 bis jetzt

gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen sind. Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1977 ist hiernach jetzt schon soweit wie möglich planmäßig festzulegen. Es wird weitgehend von den schon jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängen, ob der Haushaltsplan einem ausgeglichenen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1977 zugeführt werden kann.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für die Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgabetiteln gedeckt werden können bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h., über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Einsparungen bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmetitel I dürfen jedoch in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem anderen Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien zu verwahrende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI und X zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

Es gilt auch für das Rechnungsjahr 1977 grundsätzlich die Bestimmung, daß über den Nachtragshaushalt Deckungsmittel lediglich für zwangsläufige Mehrkosten im Bereich von Pflichtausgaben (Besoldungen, Vergütungen, Steuern und Lasten, Rendantenentschädigungen und Schuldendienst) zugewiesen werden können, nicht aber für Mehrausgaben bei anderen Haushaltspositionen. In bezug auf die Einnahmenseite des Haushaltes können Deckungsmittel des Nachtragshaushaltes nur zum Ausgleich von Einnahmeunterschreitungen der Ansätze der Titel I und III bereitgestellt werden.

Wir weisen erneut darauf hin, daß eine Verrechnung der eingesparten Beträge bei den Titeln VI und X sowie der angefallenen Mehreinnahmen bei Titel I nicht über den nächstjährigen Haushaltsplan vorzunehmen ist. Vielmehr wird bekanntlich den Kirchengemeinden im Anschluß an die Prüfung der Kirchenrechnung über die jeweils festgelegten Verwahrbeträge eine Mitteilung zugesandt mit der gleichzeitigen Aufforderung, eine Erstattung dieser Beträge an die Bistumskasse vorzunehmen.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei diesen Titeln wie zweckgebundene Revenuen behandelt werden, damit nach Anforderung die Rückerstattung an die Bistumskasse erfolgen kann, ohne daß hierdurch die Kirchenkasse Liquiditätsschwierigkeiten ausgesetzt wird.

Die Festlegung und Verrechnung von Verwahrbeträgen aufgrund von Besoldungseinsparungen erfolgt wie bisher. Auch im Falle außergewöhnlicher Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haus-

haltstiteln erhalten die Kirchengemeinden von Fall zu Fall gesonderte Mitteilung.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1977 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausschließt.

Auf der anderen Seite können den Etatansatz übersteigende Einnahmen bei den Titeln IV-VI wie bisher nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes für zusätzliche Ausgaben im ordentlichen Haushaltsbereich bzw. für außerordentliche Maßnahmen verwendet werden.

Bei der Prüfung der Voranschläge sind die Angaben auf Seite 1 über die Zahl der Gemeindeglieder (Seelenzahl) mit den uns vorliegenden Zahlen der Kirchlichen Statistik Deutschlands nach dem Stand von 1976 verglichen worden.

Vorgenommene Änderungen der Angaben im Haushaltsplan erfolgten aufgrund der in der Statistik ausgewiesenen Daten.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1977 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

*

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1977 wird folgendes bemerkt:

Zu A der Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1976.“

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1976, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, verbleiben zur Verfügung der Kirchengemeinde und können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, für außerordentliche Ausgaben, sowie auch zur pfarrgemeindlichen Rücklagenbildung verwendet werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1976 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1976 gegeben haben.

Zu Titel I der Einnahmen:
„Pacht- und Mieteinnahmen“.

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit den Mehreinnahmen in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsauflagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahme ist in voller Höhe zu verwahren, da nach Prüfung der Kirchenrechnung die Festlegung eines entsprechenden Verwahrbetrages erfolgen wird. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- und Verbesserungsmaßnahmen an Dienstwohnungen kirchenge-

meindlicher Laienangestellter, die zu einem höheren Mietwert führen, ist uns unverzüglich unter Vorlage einer spezifizierten Festsetzung des örtlichen Mietwertes — ersatzweise des steuerlichen Mietwertes — zu berichten, damit die Höhe der Nutzungsentschädigung überprüft und ggfs. neu festgesetzt werden kann.

Wir verweisen hierzu auf die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) § 54 und Anlage 11, insbesondere auf Anlage 11, § 5 Abs. (2); hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten Mietwert und der vom Bistum festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer wie auch den Sozialversicherungsabgaben. Dieser Unterschiedsbetrag ist jedoch für die Bemessung der Beiträge und Umlagen zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands *nicht* mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen *Mietwohnungen* ist der Liegenschaftsabteilung umgehend zu berichten, damit eine Überprüfung der angemessenen Miete veranlaßt werden kann.

Zu Titel III der Einnahmen: *„Zinsen von Aktivkapitalien“*.

Die Zinssätze für Spareinlagen sind durch die Sparkassen und Banken als Folge der Herabsetzung des Eckzinssatzes in den letzten Wochen generell gesenkt worden. Für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten wurde der seit dem 1. 4. 1976 bestehende Zinssatz um 1/4 % — 1/2 % gesenkt.

Die in den Voranschlägen ausgewiesenen Zinserträge werden sich also entsprechend verringern.

Unbeschadet etwaiger weiterer Zinssatzänderungen weisen wir darauf hin, daß die hierdurch entstehenden Wenigereinnahmen gegenüber dem Etatansatz über den Nachtragshaushalt 1977 unsererseits ausgeglichen werden. In diesen Fällen sind durch die Kirchengemeinden entsprechende Anträge vorzulegen, sobald die tatsächlichen Erträge der Höhe nach feststehen.

Zu Titel X der Einnahmen: *„Besondere Einnahmen der Kirchenkasse“*.

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren“ des Pfarrers in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu A der Ausgaben: *„Revenüenvorschuß“*

Die Bestimmung, wonach ein Revenüenvorschuß aus dem Vorjahr nicht zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfs-Zuweisung auf den Etat des Folgejahres übernommen werden kann, gilt weiterhin.

Zu Titel I der Ausgaben: *„Besoldungen/Vergütungen“*

Die ab 1. 2. 1977 geänderten Vergütungen gemäß KA vom 16. 5. 1977, Seite 47 ff, konnten bei der Etatprüfung noch nicht berücksichtigt werden.

Auch konnten die Etatansätze der Nutzungsentschädigungen noch nicht überprüft werden. Wir verweisen hierzu auf die entsprechenden Stempelaufdrucke in den Haushaltsplänen bei Titel I der Ausgaben (Besoldungen/Vergütungen) sowie bei Titel I/8b und IX/6 der Einnahmen (Nutzungsentschädigung).

Die Überprüfungen werden nachgeholt. Die etatliche Verrechnung zu Abweichungen gegenüber den Etatansätzen erfolgt in diesem Jahre voraussichtlich bereits über den I. Nachtragshaushalt.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Angestellten einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind uns unverzüglich mitzuteilen. Wir bitten dringend, uns diese Eingaben immer auf gesonderten Bogen zuzuleiten und sie nicht in Schreiben zu machen, die gleichzeitig auch andere Angelegenheiten des ordentlichen Haushalts betreffen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Es ist also überflüssig, darüber hinaus noch einen weiteren Antrag auf Bereitstellung von Vergütungsmitteln für den Nachtragshaushalt zu stellen. Hierdurch würde zudem die Bearbeitung bei uns unnötig erschwert.

Hinsichtlich des generellen Verfahrens der etatlichen Verrechnung verweisen wir erneut auf unser Merkblatt vom 5. Oktober 1961. Soweit einzelnen Kirchengemeinden dieses Rundschreiben nicht mehr vorliegen sollte, werden wir dasselbe auf Anforderung zu stellen.

Zu Titel II der Ausgaben: *„Kultuskosten“*

Um insbesondere die vorhandene Kapazität der Heizöltanks und damit günstigere Bezugspreise auszunutzen, werden vielfach Heizstoffmengen eingelagert, die den Bedarf für das laufende Jahr weit übersteigen und somit die Aufwendungen für das folgende Jahr entlasten.

Da die sich hieraus ergebenden Abweichungen zwischen „Soll“ und „Ist“ von einem Jahr zum anderen immer wieder zu haushaltstechnischen Schwierigkeiten und auch zu Mißverständnissen geführt haben, geben wir folgende klärende Hinweise:

Sofern der Haushaltsansatz für Heizungskosten der Kirche zum Ende des Jahres überschritten ist und gleichzeitig noch entsprechende Heizöl- bzw. Koksbestände als Bedarfsbevorratung für das Folgejahr vorhanden sind, gilt der Haushaltsüberschreibungsbetrag als Vorgriff auf den Haushaltsansatz des Folgejahres.

Wenn umgekehrt der Haushaltsansatz für Heizungskosten am Ende des Jahres nicht voll verausgabt ist, ist der Unterschreibungsbetrag vorsorglich zur Bestreitung von etwaigen Haushaltsüberschreitungen im Folgejahr bei der Position Heizungskosten bereitzuhalten und zunächst nicht anderweitig zu verwenden.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Heizungskosten in Pfarrheimen, Jugendheimen und ggf. sonstigen Objekten.

Zu Titel V der Ausgaben: „*Laufende Reparaturkosten*“

Die Verwendung von etatlich genehmigten Mitteln bei Titel V für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V (bauliche Unterhaltung) liegen, ist nach wie vor nicht statthaft. Soweit die Verwendung von laufenden baulichen Unterhaltungsmitteln im Rahmen der Finanzierung außerordentlicher baulicher Maßnahmen in Frage kommt, erfolgt eine entsprechende Festlegung durch das Bistum nach Abstimmung mit dem Kirchenvorstand.

Sofern am Ende des Rechnungsjahres die Ist-Ausgabe bei Titel V unter dem Etatansatz liegt, ist der eingesparte Betrag wie bisher in voller Höhe einem besonders einzurichtenden Konto — sofern ein solches nicht bereits besteht — zu überschreiben. Die auf diesem Konto ruhenden Beträge dürfen nur für bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verwendet werden.

Eine genaue Beachtung dieser Hinweise liegt im Interesse der Kirchengemeinden, zu deren Verfügung alle eingesparten Mittel bei Titel V bekanntlich verbleiben.

Die zu den einzelnen Positionen des Titels V bewilligten Mittel sind auch weiterhin untereinander austauschbar.

Nachstehend wird die für das Jahr 1977 für die Durchführung von Reparaturmaßnahmen geltende Regelung wiederholt:

- a) Für Reparaturmaßnahmen mit Kosten bis zu 3000,— DM werden keine Bistumszuschüsse bewilligt; für solche Maßnahmen sind demnach keine Anträge auf Bistumszuschüsse mehr zu stellen. Die Kosten sind in voller Höhe aus den etatlichen Mitteln des Titels V bzw. aus Mitteln der Reparaturrücklage aufzubringen.
- b) Für Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 3000,— DM bis 4000,— DM braucht die Genehmigung des Bistums nicht mehr eingeholt zu werden, falls die Finanzierung ohne Inanspruchnahme von außerordentlichen Bistumszuschüssen voll gesichert ist.
- c) Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 4000,— DM bedürfen nach wie vor der Genehmigung des Bistums, auch wenn keine Bistumszuschüsse benötigt werden, weil die Gesamtfinanzierung aus örtlichen Mitteln gesichert ist. Für solche Maßnahmen sind also weiterhin Anträge mit Kostenunterlagen dem Bistum zur Prüfung und Genehmigung zuzuleiten.

Zu Titel VI der Ausgaben: „*Steuern und Lasten*“

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung.

Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Gegen Beitragsbescheide zu Erschließungskosten nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes oder bei einer Veranlagung von kircheneigenen Grundstücken zu Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes ist grundsätzlich sofort innerhalb der Rechtsmittelfrist bei der zuständigen Behörde Widerspruch einzulegen. Es ist rechtlich zulässig, die Begründung des Widerspruchs nachzureichen. Die Beitragsbescheide sind ohne Verzögerung der Liegenschaftsabteilung zur Überprüfung zuzuleiten. Die Liegenschaftsabteilung wird der Kirchengemeinde mitteilen, ob der Widerspruch aufrecht oder nicht aufrecht zu erhalten ist. Ist der Widerspruch aufrechtzuerhalten, wird die Liegenschaftsabteilung bei der Begründung des Widerspruchs beratend mitwirken. Keinesfalls sollten jedoch vor der Überprüfung des Beitragsbescheides durch die Liegenschaftsabteilung Zahlungen an die anfordernde Behörde geleistet werden.

Bistumszuschüsse zur Deckung solcher Kosten werden nicht über den Nachtragshaushalt zum ordentlichen Haushaltsplan bei Titel VI bereitgestellt, sondern durch außerordentliche Zuweisungen vorgenommen. Die Verbuchung ist dann also unter außerordentliche Einnahmen und außerordentliche Ausgaben im Kirchenkassenjournal vorzunehmen.

Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Bistumszuschüsse können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen verweisen wir auf die mit Rundschreiben vom 1. 12. 76, Zeichen 6.0.1, Schu/Be und 3. 12. 76, Zeichen 8.1, Fr/Pl, gegebenen Informationen.

Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, daß die Beiträge, die lt. § 62 Abs. 8 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands in dem Zeitpunkt fällig sind, in dem das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt dem Pflichtversicherten zufließt, unverzüglich an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse abzuführen sind. Dies gilt ebenso für die Umlagen (§ 63 der Satzung).

Nach Aufstellung der Endabrechnungen für 1976 durch die Kirchliche Zusatzversorgungskasse werden wir wegen der etatlichen Verrechnung evtl. Nachzahlungen oder Erstattungen nähere Anweisungen geben.

Für alle Ausgaben zu Titel VI, die nicht durch entsprechende etatliche Bereitstellungen gedeckt sind, ist nur einmal im Jahr ein Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen, und zwar innerhalb des Zeitraumes vom 20. Oktober bis 1. November eines jeden Rechnungsjahres. Für die Antragstellung ist weiterhin das Formular zu verwenden, das wir den Kirchengemeinden in

unserem Rundschreiben vom 8. Oktober 1968 — Gz. 73.21-68 — bekanntgegeben haben. Die erforderlichen Vordrucke fügen wir dem geprüften Voranschlag bei.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei einem Haushaltsmehrbedarf zu Titel VI in den Spalten 1 und 2 des betreffenden Formulars zu allen Positionen die Gegenüberstellung des Ausgabenbedarfs gemäß Etat mit dem tatsächlichen Ausgabenbedarf vorzunehmen ist. Sollte einzelnen Kirchengemeinden unser Rundschreiben vom 8. Oktober 1968 nicht mehr vorliegen, werden wir es auf Anforderung zustellen.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Die Rendantenentschädigung richtet sich wie bisher nach dem Etatvolumen. Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 7% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I-VII und Titel IX-X) und 1% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan. Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt 800,— DM.

Erneut machen wir darauf aufmerksam, daß jede Änderung bestehender Telefonanlagen, selbstverständlich auch die Installierung von Neuanschlüssen, unserer vorherigen Genehmigung bedarf.

Außerdem wird daran erinnert, daß für alle Privatgespräche die Gebühren aufzuzeichnen und an die Kirchenkasse zu erstatten sind (siehe Titel IX/3a der Einnahmen).

Weiterhin ist zu beachten, daß die Kosten von Telefongesprächen, die im Zusammenhang mit anstehenden baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten sind.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“,

hier: *Kindergartenhaushalt*

Für die Durchführung des Kindergartenhaushaltes 1977 verweisen wir auf unsere „Erläuterungen zur Betriebskostenabrechnung und zum Haushaltsvoranschlag von Tageseinrichtungen für Kinder“ in der Fassung vom 6. 1. 1977.

Die gegenüber der bisherigen Fassung neu gefaßten Seiten hatten wir den Kirchenvorständen zwecks Austausch bzw. Ergänzung mit unserem Schreiben vom 25. 1. 77 zugesandt. Diesem Schreiben waren auch Aufstellungen über die in den Jahren 1976 und 1977 geltenden Höchstansätze für Sachkosten und Reparaturaufwendungen beigelegt.

Das Bistum wird bekanntlich nur die Trägerleistung abdecken können, die sich unter Beachtung des in den obigen Erläuterungen bekanntgegebenen diözesanen Stellenplanes sowie unter Zugrundelegung der vom Bistum bestätigten Vergütungen und der Bezuschussungshöchstansätze für Sachkosten ergibt.

Die vorgelegten Voranschläge 1977 und die Betriebskostenabrechnungen für 1976 lassen wir den Kindergartenträgern nach kirchenaufsichtlicher Prüfung gesondert zugehen; die Prüfungen können in der Regel erst erfolgen, wenn uns die Bewilligungsbescheide der Jugendämter vorgelegt worden sind.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen haben wir im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt bei Titel IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer einen vorläufigen Trägerzuschuß bereitgestellt. Der Bereitstellung haben wir den als vorläufigen Trägerzuschuß 1976 ermittelten Betrag, zuzüglich eines Zuschlages für die in 1977 angestiegenen Kosten, zugrunde gelegt.

Die Anpassung der sich für das Rechnungsjahr 1977 ergebenden Trägerleistung an die über den Voranschlag 1977 bei Titel IX/2 bereits zur Verfügung gestellten Mittel wird im Anschluß an die Prüfung der Betriebskostenabrechnung 1977 vorgenommen.

hier: *Etat für Jugendheime OT/TOT*

Die Hinweise zu Titel I der Ausgaben in Bezug auf die Vergütungen der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütungen der Laienangestellten der Jugendheime der „Offenen Tür“ und „Teiloffenen Tür“.

hier: *kircheneigener Friedhof*

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe — soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden — verweisen wir auf die den Voranschlägen beigelegte Anlage, welche die bei den einzelnen Titeln mitveranschlagten Ansätze spezifiziert ausweist. Bekanntlich können von 1976 an für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel mehr bewilligt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs ein Zuschuß aus der Kirchensteuer höchstens bis zu 200,— DM bereitgestellt werden. Soweit diese Mittel bereits bei Titel I der Ausgaben für Personalkosten beansprucht werden, kann zu Titel IX/7 der Ausgaben keine weitere Bereitstellung erfolgen.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst“

Werden die Jahresleistungen für öffentliche Bauliehen durch die Wohnungsbauförderungsanstalt neu festgesetzt, sind die Neufestsetzungsbescheide dem Bistum unverzüglich vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob ein Antrag auf Berichtigung der neuen Jahresleistung zu stellen ist.

Generell wird darauf hingewiesen, daß die Zahlungen von Zins- und Tilgungsbeträgen an die Darlehensgeber rechtzeitig zu den angesetzten Terminen zu leisten sind. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Annuitätenleistungen, die zu Ende des Rechnungsjahres fällig werden, so rechtzeitig erfolgen, daß diese dem Darlehensgeber noch im laufenden Rechnungsjahr gutgeschrieben werden.

*

Die notwendigen Deckungsmittel für die im Haushaltsplan noch nicht erfaßten Ausgaben, die im Sinne der Haushaltsrichtlinien 1977 vom Bistum anzuerkennen sind, werden im Rechnungsjahr 1977 durch zwei Nachtragshaushalte — im Oktober und im Dezember — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung solcher Mittel über Nachtragshaushalt 1977 bitten wir,

für den I. Nachtragshaushalt bis zum 1. September und

für den II. Nachtragshaushalt bis zum 1. Nov. 1977

uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist.

Anträge zum Nachtragshaushalt, die nach dem 1. 11. d. J. eingehen, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist deshalb unter allen Umständen darauf zu achten, daß die Fristen eingehalten werden.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge zur Rendantenentschädigung aufgrund veränderter Einnahmen sowie Anträge auf Bereitstellung von Mitteln zum Ausgleich verminderter Einnahmen bei Titel III — Zinsen von Aktivkapitalien —. Die Vorlage dieser Anträge hat bis spätestens 30. Januar des nachfolgenden Rechnungsjahres zu erfolgen.

**Nr. 112 Änderung
der Anlage zur Ordnung der
Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer,
Pfarrvikare, Vikare und Kapläne**

Mit Wirkung vom 1. Juli 1977 wird das monatliche Grundgehalt (A) der Pfarrer nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 der Pfarrbesoldungsordnung bzw. der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der Geistlichen-Besoldungsordnung wie folgt festgesetzt:

Dienst- alters- stufe	Pfarrer	Pfarr- vikare	Vikare	Kapläne	
	DM	DM	DM	mit DM	ohne DM
1—3	2523,—	2523,—	2523,—	2523,—	724,—
4	2523,—	2523,—	2523,—	2523,—	762,—
5	2523,—	2523,—	2523,—	2523,—	800,—
6	2603,—	2523,—	2523,—	2523,—	837,—
7	2683,—	2591,—	2523,—	2523,—	875,—
8	2763,—	2659,—	2595,—	2523,—	913,—
9	2843,—	2727,—	2666,—	2598,—	950,—
10	2923,—	2795,—	2738,—	2673,—	988,—
11	3003,—	2863,—	2809,—	2748,—	1026,—
12	3080,—	2931,—	2881,—	2823,—	1062,—
13	3160,—	2999,—	2953,—	2898,—	1100,—
14	3240,—	3067,—	3024,—	2973,—	1137,—

(Eine Dienstaltersstufe umfaßt jeweils 2 Dienstjahre)

Der Ortszuschlag nach § 27 der Pfarrbesoldungsordnung (C) und nach § 25 der Geistlichen-Besoldungsordnung (B) beträgt monatlich ab 1. Juli 1977:

a) für Pfarrer i. R.	Haushalt	
Pfarrvikare i. R.	mit	ohne
Vikare i. R.	625,73 DM	526,23 DM
b) für Kapläne i. R.	567,17 DM	467,68 DM

Die Vergütung für „Freie Station“ wird ab 1. Juli 1977 auf DM 600,— festgelegt.

Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung wird der Erstattungsbetrag auf DM 9,— täglich festgesetzt.

Aachen, 3. Juni 1977

Wäckers
Generalvikar

**Nr. 113 Zuschuß an
Geistliche zur Entlohnung der Haushälterin**

Aachen, 3. Juni 1977

Durch Erlaß vom 29. März 1977 (Az.: S 2337 — 33 — VB 3) hat der Finanzminister des Landes NRW zugestimmt, daß der zweckgebundene Zuschuß zur Entlohnung der Haushälterin, der von der Diözese an die Geistlichen überwiesen wird, künftig bis zur Höhe von einem Drittel der Gesamtvergütung der Haushälterin steuerfrei gezahlt werden kann.

In diesem Zusammenhang gilt für die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses ab 1. Juli 1977 folgendes:

1. Die Haushälterin muß zum Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk gemeldet sein.
2. Die Haushälterin muß hauptberuflich (d. h. nicht als Teilzeitbeschäftigte) angestellt und zu einem nicht unerheblichen Teil auch im amtlichen Bereich des Geistlichen tätig sein.
3. Die Haushälterin muß im Arbeitsverhältnis gegen Lohn beschäftigt sein unter der Voraussetzung, daß die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beachtet werden.
4. Der Geistliche muß ein Lohnkonto für die Haushälterin führen und den Zuschuß des Bistums neben dem von ihm getragenen Lohnanteil besonders ausweisen. Beide Teile des Lohnes sind in voller Höhe steuer- und sozialversicherungspflichtig.
5. Als Gesamtlohn muß der Geistliche ab 1. Juli 1977 wenigstens einen monatlichen Bruttolohn in Höhe von DM 900,— zahlen. Hierbei handelt es sich um einen Mindestbetrag. Es bleibt unbenommen, höhere Bruttolöhne zu zahlen.
6. Jährlich nachträglich hat der Geistliche auf Anforderung das Lohnkonto der Haushälterin und eine Bescheinigung der Krankenkasse über das sozialversicherungspflichtige Bruttoentgelt dem Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen, damit dieses entsprechend den Erlassen des Finanzministers die notwendigen Überprüfungen vornehmen kann.
7. Der Zuschuß ist schriftlich zu beantragen.
8. Soweit die in Absatz 1—7 genannten Voraussetzungen gegeben sind, gewährt das Bistum ab 1. Juli 1977 einen Zuschuß in Höhe von einem Drittel des Gesamtbruttolohnes der Haushälterin, mindestens jedoch DM 300,—. Der Zuschuß wird monatlich im voraus überwiesen.
9. Der Zuschuß kann folgenden Geistlichen gewährt werden:
 - a) Geistlichen in der Pfarrseelsorge und Geistlichen in kirchlichen Sonderdiensten,
 - b) Subsidiaren, die neben ihrer hauptamtlichen beruflichen Tätigkeit regelmäßige seelsorgerische Dienste leisten,
 - c) Ruhestandsgeistlichen, die beauftragungsgemäß weiterhin aktive und regelmäßige seelsorgerische Dienste verrichten.

10. Es wird dringend gebeten, alle Veränderungen, die für die Zahlung des Zuschusses bedeutsam sind, jeweils unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen, insbesondere:

- a) Ausscheiden und Tod der Haushälterin,
- b) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit der Haushälterin, für die keine Lohnzahlung erfolgt,
- c) Stellung eines Rentenantrages der Haushälterin,
- d) Bewilligung einer Rente aus der Sozialversicherung mit Angabe des Beginns der Rente,
- e) Wegfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses nach Absatz 1—9.

Die Weitergewährung des Zuschusses ab 1. Juli 1977 wird davon abhängig gemacht, daß der in Absatz 5 genannte Mindestbruttolohn (DM 900,—) gezahlt und dies der Hauptabteilung Personal im Bischöflichen Generalvikariat mitgeteilt wird. Unabhängig davon werden alle Geistlichen, die den neuen Mindestbruttolohn noch nicht zahlen, von der bischöflichen Behörde angeschrieben und auf die neue Regelung aufmerksam gemacht.

Bei denjenigen Geistlichen, die bereits die neuen Bedingungen erfüllen, wird eine Umrechnung auf den neuen Zuschußbetrag von Amts wegen vorgenommen.

Wäckers
Generalvikar

Nr. 114 Änderung
der Richtlinien für die Gewährung
von Vorschüssen in besonderen Fällen
(Anlage 9 zur KAVO)

Aachen, 9. Mai 1977

In § 1 Absatz 2 wird Buchstabe f) angefügt:

- f) Erstbeschaffung von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete, die wegen einer Behinderung von mindestens 50 v. H. für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der Vorschuß kann auf das Zwanzigfache des festzusetzenden monatlichen Tilgungsbetrages bemessen werden. Der Höchstbetrag eines Vorschusses ist das Dreifache der monatlichen Dienstvergütung, höchstens jedoch DM 5000,—.

Diese Änderungen treten mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 115 Stellenangebot

Die katholische Kirchengemeinde St. Martin in Düren-Derichsweiler (2035 Katholiken) sucht zum 1. 9. 1977 einen hauptamtlichen Küster-Organisten-Chorleiter. Vorgemerakter Beschäftigungsumfang: rund 85%.

Zwei kirchenmusikalische Gruppen (Kirchendor/Kinderchor) sind zu betreuen. Orgel (Bach) — 24 Register — und Dienstwohnung vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen — insbesondere Lebenslauf und Qualifikationsnachweis — werden erbeten an das katholische Pfarramt St. Martin, Martinusstraße 3, 5160 Düren-Derichsweiler.

Nr. 116 Suchanzeige

Gesucht wird die Lehrerin Maria Antl, geb. 6. 8. 1926 in Kunzendorf/Mähren, wohnhaft zuletzt in 6350 Bad Nauheim-Nieder-Mörlen, Frankfurter Straße. Zur Regelung ihrer Bezüge möchte sich Frau Antl sofort beim Regierungspräsidenten in Darmstadt (Frau Nadler), Tel. (0 61 51) 12 31 48-49 melden.

Da Frau Antl unter Depressionen leidet, ist eine Hilfe unbedingt erforderlich. Es wird jedoch gebeten, von finanziellen Zuwendungen abzusehen.

Bei Aufindung der Vermißten möge eine Meldung an das Kathol. Pfarramt, Ober-Schmitten, Postanschrift: Aufeldstraße 21, 6478 Nidda 19, Tel. (0 60 43) 84 47, erfolgen. Da Frau Antl viel in religiöser Hinsicht tätig war, ist es möglich, daß sie in einem Pfarramt oder Kloster Unterschlupf gesucht hat.

Nr. 117 Exerzitienkalender
und Nachkonziliares Dokument Nr. 49

Dieser Ausgabe des KA ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das 2. Halbjahr eingelegt und für den Aushang in der Kirche bestimmt.

Weitere Exemplare können beim Exerzitien-Sekretariat, Gerberstraße 20, 4060 Viersen, F. 0 21 62/1 53 04, angefordert werden.

Als weitere Beilage zum KA ist das Nachkonziliare Dokument Nr. 49 „Christlicher Glaube und Dämonenlehre“ beigelegt.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 118 Sportwerkwoche
für Seelsorger

Alle Priester — insbesondere die Geistlichen Beiräte der DJK — werden auch in diesem Jahr wieder zu einer Sportwerkwoche für Seelsorger eingeladen, die vom 1. bis 5. August 1977 in der DJK-Sportschule in Münster, Grevenestr. 125—127 (Tel. 02 51/2 31 67), durchgeführt wird. Die Teilnehmer der vergangenen

Werkwochen haben wiederholt darum gebeten, in jedem Jahr eine solche Tagung anzubieten.

Im sportpraktischen Teil, in dem Gelegenheit zu kreativem Spiel, zu Schwimmen und Freizeitsport besteht, wird auf Alter und sportliche Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen. Bei guter körperlicher Disposition kann auch das Sportabzeichen erworben werden.

Neben dem sportlichen Angebot ist viel Raum für

das Gespräch über pastorale, pädagogische und organisatorische Fragen im Sport vorgesehen.

Folgende Themen stehen auf dem Programm:

- Die Begnung von Kirchengemeinde und Sportverein — ein neuer Ansatz für die pastorale Arbeit?
- Der Gesundheitswert des Sports — aufgezeigt am praktischen Beispiel Ausdauer.
- „Miteinander für alle — Gemeinsame Wege für Kirchengemeinden und Sportvereine“ — Überlegungen aus der Praxis für die Praxis.
- Erfahrungsaustausch über Sport mit Randgruppen (Behinderte, ausländische Mitbürger, Strafgefangene).
- Tonbild „DJK heute — ein Sportverband stellt sich vor“.

Kursleitung: Paul Jakobi, Bundesverbandsbeirat der DJK. Fachliche Leitung für den Sport: Wolfgang Zalfen, Leiter der DJK-Sportschule. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von der DJK übernommen; von den Reisekosten können 50% (BB-Tarif 2. Klasse) erstattet werden.

Interessenten werden gebeten, sich beim DJK-Sportamt, Postfach 32 02 29, 4000 Düsseldorf 30, anzumelden.

Nr. 119 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1977

Nr. 120

Personalchronik

Ernennung eines residierenden Domkapitulars

Unser Bischof Klaus hat am 5. Mai 1977 Prälat Erich Strick, Chefredakteur, zum sechsten residierenden Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen ernannt.

Ernennung eines Ehrendomherrn

Unser Bischof Klaus hat am 10. Mai 1977 den Domkapellmeister Msgr. Dr. phil. Rudolf Pohl zum Ehrendomherrn am Hohen Dom zu Aachen ernannt.

Unser Bischof Klaus hat

am 3. Mai 1977 Pfarrer Wilhelm Jansen in Aachen-Laurensberg St. Laurentius für 5 Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Nordwest ernannt;

am 4. Mai 1977 Pfarrer Josef Bernhard in Viersen-Süchteln St. Klemens zum Bezirkspräses der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften im Bezirk Viersen-Süchteln bestellt;

am 4. Mai 1977 Pfarrer P. Theodardus Megens OCarm in Viersen-Dülken St. Ulrich zum Bezirkspräses der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften im Bezirk Viersen-Dülken-Boisheim bestellt;

am 4. Mai 1977 Pfarrer Gerhard Veltmaat in Viersen-Helenabrunn St. Helena zum Bezirkspräses der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften im Bezirk Viersen-Mitte bestellt;

am 11. Mai 1977 Pfarrer Bernhard Schwenzfeier in Herzogenrath St. Mariä Verkündigung (Otl. Bank) unter Annahme der Verzichtleistung mit Wirkung vom 1. Juni 1977 in den Ruhestand versetzt;

am 16. Mai 1977 P. Professor Josef Loosen SJ zum Hausgeistlichen im Altersheim Maria Hilf, Pfarre Gemünd St. Nikolaus, ernannt;

am 16. Mai 1977 Pfarrverweser Winfried Müller in Geilenkirchen St. Marien (Otl. Gillrath), Dekanat Geilenkirchen, zum Pfarrer dieser Gemeinde ernannt;

am 17. Mai 1977 Pfarrer Winfried Müller in Geilenkirchen St. Marien (Otl. Gillrath), unbeschadet seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrverweser in Geilenkirchen St. Willibrord (Otl. Teveren), Dekanat Geilenkirchen, bestellt;

am 27. Mai 1977 Pfarrer P. Paul Albers MSC in Heinsberg St. Andreas (Otl. Eschweiler) von den Aufgaben als Pfarrverweser in Heinsberg-Horst entpflichtet;

am 27. Mai 1977 Pfarrer P. Cornelius de Heer OSC von dem Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge in Heinsberg-Horst St. Josef befreit und ihm den Auftrag erteilt, mit Wirkung vom 1. Juni 1977 seelsorgliche Aushilfsdienste in der Region Heinsberg wahrzunehmen;

am 27. Mai 1977 Pfarrverweser P. Friedrich Lebouille SMM in Heinsberg St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Porselen) — unbeschadet seiner bisherigen Auf-

gaben — mit Wirkung vom 1. Juni 1977 zum Pfarrverweser in Heinsberg St. Josef (Otl. Horst), Dekanat Heinsberg-Oberbruch, bestellt;

am 27. Mai 1977 P. Heinrich Spaas OPraem in Heinsberg St. Aloisius (Otl. Oberbruch) mit Wirkung vom 1. Juni 1977 — unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben — den Auftrag zur seelsorglichen Aushilfe im Dekanat Heinsberg-Oberbruch, mit Schwerpunkt der Arbeit in Heinsberg-Horst, erteilt;

am 27. Mai 1977 Dechant Karl Heinrich Haus in Mechernich St. Johann B. — unbeschadet seiner bisherigen Aufgaben — gleichzeitig zum Pfarrverweser in Mechernich St. Lambertus (Otl. Holzheim), Dekanat Mechernich, bestellt;

am 27. Mai 1977 Pater Albert Jansen OSFS in Kreuzau-Uedingen, Kapelle Maria, Hilfe der Christen, den Titel „Pfarrer“ verliehen.

In die Ewigkeit abberufen:

am 11. Mai 1977 Pfarrer i. R. Wilhelm Lüttschwager, geb. am 13. November 1899 in Wuppertal-Barmen, geweiht am 10. August 1923 in Köln, Pfarrer in Ruhe in Prummern St. Johann Ev., Jubilarpriester;

am 2. Juni 1977 Dr. phil. Hermann Zwingen, geb. am 13. Oktober 1916 in Krefeld-Uerdingen, geweiht am 18. Dezember 1948 in Aachen, Studiendirektor am Städt. Neuspr. Gymnasium in Rheydt-Odenkirchen.

Nr. 121

Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 2. bis 13. Mai 1977 hielt er die kanonische Visitation im Dekanat Stolberg-Süd und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 2. Mai in St. Rochus (Otl. Zweifall) 114 (darunter 1 Erwachsenen); am 3. Mai in St. Josef (Otl. Schevenhütte) 36; am 4. Mai in St. Josef (Otl. Werth) 43; am 5. Mai in St. Barbara (Otl. Breinig) 101 und am 6. Mai daselbst 97; am 10. Mai in St. Markus (Otl. Mausbach) 105; am 11. Mai in St. Laurentius (Otl. Gressenich) 83; am 12. Mai in St. Johann B. (Otl. Vicht) 68 und am 13. Mai (2. Termin) in St. Markus (Otl. Mausbach) 90, insgesamt 737 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats fand am 13. Mai im Pfarrhaus zu Stolberg-Mausbach statt.

Am 22. Mai 1977 weihte er 3 Seminaristen des Bischöflichen Priesterseminars Aachen in der Pfarrkirche St. Castor in Alsdorf zu Diakonen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 7. Mai 1977 beauftragte er einen Seminaristen des Bischöflichen Priesterseminars Aachen in der dortigen Kapelle mit dem Lektorat und Akolythat.

Am 7. Mai 1977 konsekrierte er den Altar in der Pfarrkirche zu Düren-Lendersdorf zu Ehren des heiligen Erzengels Michael.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus wurde Frater Bruno Mersch, Professe des Salvatorianer-Ordens, am 27. März 1977 durch Bischof Dom Mario Gurgel SDS, Bischof von Itabira/Brasilien in der St.-Potentinus-Basilika zu Steinfeld zum Diakon geweiht.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ am 21. und 22. Mai 1977 186 Jugendlichen das heilige Sakrament der Firmung.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, 15. Juli 1977

47. Jahrgang

		Inhalt:		
		Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe				
Nr. 122	„Ein Wort zu Europa“	79	Nr. 127 Kollekte für das Diözesan-Exerzitienwerk	80
			Nr. 128 Deutsch-polnische Beilage zum „Gotteslob“	81
Bekanntmachungen des Generalvikariates			Nr. 129 Nachkonziliares Dokument Nr. 48 . . .	81
Nr. 123	Neuwahl der Pfarrgemeinderäte 1977 .	80		
Nr. 124	Befragung zur Gemeindcaritas im Bistum Aachen	80		
Nr. 125	Gemeinsame Wege für Kirchengemeinden und Sportvereine	80		
Nr. 126	Umbenennung der „Seelsorgehelferinnen“ in „Gemeindereferentinnen“ . .	80		
Kirchliche Mitteilungen				
			Nr. 130 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1977	81
			Nr. 131 Personalchronik	81
			Nr. 132 Vermischte kirchliche Nachrichten . . .	82

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 122 „Ein Wort zu Europa“

Liebe Brüder und Schwestern!

Am Fest der Apostel Petrus und Paulus, am 29. Juni 1977, verkündeten die europäischen Bischofskonferenzen „Ein Wort zu Europa“. Die Bischöfe in den europäischen Ländern wissen angesichts der neuen politischen Schritte auf Europa hin um ihre gemeinsame Verantwortung: die Botschaft Christi, die zur Geschichte, Entwicklung und Kultur Europas so Entscheidendes beigetragen hat, soll auch die Zukunft unseres Kontinentes mitgestalten.

Nach dem letzten Kriege wurde bereits vieles in Richtung auf Versöhnung und Frieden getan. So ist es keine Utopie mehr, daß sich die europäischen Länder eines Tages dauerhaft zusammenfinden. Auch die Päpste haben wiederholt gemahnt, die Christen möchten in ihren Anstrengungen nicht nachlassen und das begonnene Einigungs-Werk selbstlos und vertrauensvoll fortführen. Je enger sich Europa zusammenfindet, um so eher kann es Spannungen auch in anderen Teilen der Welt überwinden helfen. Erst dann kann es der Entwicklung der Welt und der geistigen und moralischen Zukunft der Menschheit wirksamer dienen.

Eindringlich weisen die Bischöfe darauf hin, daß die Mitarbeit der europäischen Christen an einer besseren

Weltordnung aus der Verpflichtung zum Dienst am Nächsten herauswächst. Der Christ ist in besonderer Weise verpflichtet, für das Recht auf Leben, für Wahrheit und Gerechtigkeit, für Liebe und Freiheit einzutreten. Wörtlich heißt es: „Als Christ handeln heißt, der Habsucht und dem Machthunger entsagen und uneigennützig und ohne Erwartung eines Lohnes für andere dasein. Als Christ leben heißt: so leben, daß auch alle anderen leben können.“

Den um sich greifenden Materialismus und die weithin herrschende religiöse Indifferenz sollen wir nicht klagend zur Kenntnis nehmen. „Wir haben es doch erfahren“, heißt es in der Erklärung, „welchen Sinn und welche Erfüllung die Botschaft Christi unserem Leben geben kann. Sie befreit und befriedet nicht nur den Einzelnen, sondern auch die menschliche Gemeinschaft. Sie wird, wenn Europa eine hoffnungsvollere Zukunft haben soll, unentbehrlich sein.“

Die Erklärung schließt mit der Aufforderung, daß die Christen das „vernünftige Wagnis“ auf sich nehmen und sich in Wort und Tat für Europa einsetzen sollen.

Aachen, den 29. Juni 1977

Für das Bistum Aachen

† Klaus

Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 123

Neuwahl der Pfarrgemeinderäte 1977

In Übereinstimmung mit den Bistümern Nordrhein-Westfalens wird die Neuwahl der Pfarrgemeinderäte festgelegt auf den 30. Oktober 1977. Mit der Konstituierung der dann gewählten Räte endet die Amtszeit der 1974 gewählten PGR.

Aufgrund der neuen Satzung und Wahlordnung — siehe KA 6/77 vom 15. 6. 1977 — ergeben sich folgende Termine, die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu beachten sind:

bis 4. 9.

Berufung des Wahlausschusses (§ 3 Wahlordnung = WO);

bis 18. 9.

Bekanntgabe des Wahlvorschlages des Wahlausschusses (§ 5, 4 WO);

Offenlegung des Wahlvorschlages für die Dauer von 2 Wochen und Hinweis auf die Möglichkeit von Ergänzungsvorschlägen innerhalb der gleichen Frist (§ 5.4 u. 5.5 WO);

bis zum 9. 10.

Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages (§ 6 WO);

10.—28. 10.

Frist zur Beantragung von Briefwahlunterlagen (§ 10 WO);

30. 10.

Wahl;

Die Wahl beginnt frühestens eine Stunde vor Beginn der Samstagsabendmesse und endet spätestens eine Stunde nach Ende der Sonntagsabendmesse. Der Wahlausschuß hat Zeitdauer und Wahllokal zu bestimmen (§ 4 WO).

6. 11.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 12,2 WO);

bis 13. 11.

Möglichkeit des Einspruches (§ 12,3 WO);

(Bei Einspruch verschieben sich alle folgenden Termine);

bis 20. 11.

Erste Sitzung der gewählten und amtlichen Mitglieder des PGR zur Berufung weiterer Mitglieder (§ 4,1 Satzung);

bis 11. 12.

Konstituierende Sitzung des neuen PGR mit der Wahl des Vorstandes (§ 4,2 Satzung);

Bekanntgabe der Zusammensetzung des neuen PGR (§ 13,1 WO);

bis 25. 12. Mitteilung an das Generalvikariat über den Verlauf der Wahl und die Zusammensetzung des PGR (§ 13,2 WO).

Aachen, den 1. Juli 1977

L. S.

Dr. Müllejans
Generalvikar i. V.

Nr. 124

Befragung zur Gemeindcaritas im Bistum Aachen

Seit dem 1. Juni bis 30. September 1977 wird vom Caritasverband eine Fragebogenaktion durchgeführt, bei der alle Pfarrgemeinden des Bistums zur Situation ihrer gemeindlichen Caritasarbeit befragt werden.

Durch diese Erhebung sollen genauere Informationen über die Organisation, Ansätze und Arbeitsfelder der Caritas in den Gemeinden eingeholt werden. Anhand der Auswertungsergebnisse soll überprüft und festgestellt werden, ob die verbandlichen Bemühungen und Überlegungen eine wirkliche Hilfe für die gemeindliche Caritas sind oder ob neue Ansätze seitens des Verbandes notwendig werden.

Nr. 125

Gemeinsame Wege für Kirchengemeinden und Sportvereine

Aachen, 14. Juni 1977

Der Deutsche Sportbund, die Evangelische Kirche in Deutschland und die Katholische Kirche Deutschlands haben gemeinsam eine Broschüre herausgegeben, die einen Wegweiser für die praktische Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Kirchengemeinden darstellt. Außerdem finden sich in diesem Heft die Grundsatzklärungen der drei o. g. Partner zum Thema Sport und Kirche.

Das Heft „Miteinander für alle“ ist für alle an der Thematik Interessierte eine gute Hilfe. Es kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Tel. 45 23 81, angefordert werden.

Nr. 126

Umbenennung der „Seelsorgehelferinnen“ in „Gemeindereferentinnen“

Aachen, 20. Juni 1977

Entsprechend dem Beschluß zur Ordnung der pastoralen Dienste der Deutschen Bischofskonferenz vom 2. März 1977 werden auch in unserem Bistum zukünftig die bisherigen Seelsorgehelferinnen „Gemeindereferentinnen“ genannt werden.

Nr. 127 Kollekte für das Diözesan-Exerzitienwerk

Aachen, 1. Juli 1977

Auch in diesem Jahr findet am 31. Juli die Kollekte für das Exerzitienwerk statt.

Neben Kursen, die für alle zugänglich sind, werden auch Exerzitien und Besinnungstage für Schulklassen, Studentengruppen, Bundeswehr, Beamte und viele andere Berufsstände angeboten.

Da die Exerzitien zur Verinnerlichung unseres religiösen und kirchlichen Lebens besonders wichtig sind, andererseits die Kosten nicht immer voll von den Teilnehmern getragen werden können, hilft das Exerzitienwerk durch Beihilfen aus dieser Kollekte. Sie wird daher besonders herzlich empfohlen.

Aachen, 20. Juni 1977

Für die schlesischen und ermländischen Aussiedler ist im Auftrage des Bischöflichen Ordinariates Augsburg ein 16seitiger Faszikel als Einlage zum „Gotteslob“ gefertigt worden. Dieser Faszikel bringt eine zweisprachige Beichtvorbereitung und ebenso eine doppelsprachige Handreichung für die Mitfeier des Gottesdienstes.

Insbesondere werden die Faszikel benötigt für die Umsiedlerlager, die Übergangswohnheime, die Förderschulen und Einrichtungen des Jugendwerkes. Seelsorger, Lehrer und andere Personen, die pastoral in solchen Heimen tätig sind, können ihre Bestellungen an

das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung „Gemeindearbeit“ (Telefon 02 41/45 23 81), richten.

Wir erinnern daran, daß der Pfarrer i. R. Hermann Josef Josch, Jakobstr. 141, 5100 Aachen, von unserem Bischof zum Diözesanbeauftragten für die seelsorgliche Betreuung der Spätaussiedler ernannt wurde. In Spätaussiedlerseelsorgsfragen wende man sich daher an ihn. Seine Telefonnummer ist: 02 41/2 55 18.

Nr. 129 Nachkonziliares Dokument Nr. 48

Diese Ausgabe des KA hat als Eigenbeilage das Nachkonziliare Dokument Nr. 48 „Die Aufsicht der Hirten der Kirche über die Bücher“.

Kirchliche Mitteilungen**Nr. 130 Änderungen im
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1977**

am 1. Juni 1977 Regionaldekan Arnold P o l l in Erkelenz-Houwerath von den Pflichten des vicarius oeconomus für die Pfarrvikarien Heiligste Dreifaltigkeit, Erkelenz, Ortsteil Gerderhahn und St. Antonius, Erkelenz, Ortsteil Tenholt befreit und ihm die Genehmigung erteilt, die Verantwortung für die missionarische Pastoral- und Bildungsarbeit im Bereich des Werkes „Missio“ zu übernehmen;

am 2. Juli 1977 Militär-Dekan Herbert F r a n z e n , Emmerich, zum Pfarrer in Willich, St. Katharina, Dekanat Willich, ernannt;

am 2. Juni 1977 Rektor Johannes Albert H ö n t g e s zum Pfarrer in Aachen, St. Gregorius, Dekanat Aachen-Burtscheid, ernannt;

am 2. Juni 1977 Kaplan Herbert J o e r e s , Kaplan an St. Klemens, Viersen-Süchteln, und Dekanats-Jugendseelsorger des Dekanates Viersen, die Genehmigung zur Übernahme der Stelle eines Militärseelsorgers zum 16. September 1977 erteilt;

am 2. Juni 1977 Vikar Franz M a t z e r a t h in Mechernich, St. Georg, Otl. Kallmuth, und Jugendseelsorger der Region Eifel, den Titel „Pfarrer“ verliehen;

am 17. Juni 1977 Kaplan Heinz-Josef L a m b e r t z mit Wirkung vom 1. Juli 1977 zum Kaplan in Würselen, St. Sebastian, Dekanat Würselen, ernannt;

am 13. Juni 1977 Kaplan Wolfgang F r i s c h in Herzogenrath, St. Katharina, Otl. Kohlscheid, zum Kaplan in Mönchengladbach, St. Mariä Rosenkranz, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, ernannt;

am 13. Juni 1977 Kaplan Josef J a n s e n , Schul- und Jugendseelsorger in Jülich, die Zustimmung erteilt, das Amt des Verantwortlichen der Priestergemeinschaft Jesus-Caritas Charles de Foucauld im deutschsprachigen Raum für die Region Nord-West auszuüben;

Nr. 131 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 26. Mai 1977 Pfarrer Paul S i e p e n in Willich St. Katharina, Dekanat Willich, unter Annahme der Verzichtleistung mit Wirkung vom 1. Juni 1977 in den Ruhestand versetzt;

am 27. Mai 1977 Pfarrer Dieter W i n t z in Hückelhoven-Ratheim, St. Johann Baptist, zum Regionalpfarrer der Region Heinsberg ernannt;

am 13. Juni 1977 Kaplan Erwin Renkes in Mönchengladbach, St. Mariä Rosenkranz, den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge in Aachen, St. Katharina, Dekanat Aachen-Forst, erteilt und ihm gleichzeitig genehmigt, den Titel Vikar zu führen;

am 20. Juni 1977 Pfarrer Hermann Josef Baumann in Kempen, St. Josef, Otl. Kamperlings, bis zur Neuwahl des Dechanten zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Kempen-Tönisvorst ernannt;

am 25. Juni 1977 Neupriester Hubert Leuchter aus Aachen-Kornelimünster, St. Kornelius, zum Kaplan in Herzogenrath-Kohlscheid, St. Katharina, Dekanat Herzogenrath, ernannt;

am 25. Juni 1977 Neupriester Gerd-Heinrich Mitzscherling aus Mönchengladbach-Venn, Pfarre St. Mariä Empfängnis, zum Kaplan in Schwalmthal-Waldniel, St. Michael, Dekanat Brüggen-Schwalmthal, ernannt;

am 25. Juni 1977 Neupriester Reiner Vinzens aus Mönchengladbach-Venn, Pfarre St. Mariä Empfängnis, zum Kaplan in Viersen-Süchteln, St. Klemens, Dekanat Viersen, ernannt;

am 25. Juni 1977 Neupriester Johann Walter aus Mönchengladbach-Bettrath, Pfarre Herz Jesu, zum Kaplan in Krefeld-Uerdingen, St. Peter, Dekanat Krefeld-Ost, ernannt.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad hon.

Am 24. Juni 1977 ernannte der Apostolische Visitator für die Priester und Gläubigen aus dem Erzbistum Breslau, Hubert Thienel, den Ehrenerzpriester und Pfarrer i. R. Harald Weinert in Aachen zum Geistlichen Rat ad hon.

Staatliche Ernennung:

Mit Wirkung vom 24. Januar 1977 wurde OStR. Josef Wienand, Eschweiler-Hehlrath, zum Studiendirektor ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 15. Juni 1977 Pfarrer Werner Mohr, geb. am 12. Mai 1926 in Essen, geweiht am 2. Juli 1958 in Aachen, Pfarrer in Gangelt-Schierwaldenrath, St. Anna;

am 26. Juni 1977 Pfarrer i. R. und Jubilarpriester Aegidius Jerusalem, geb. am 22. Februar 1890 in Eupen/Belgien, geweiht am 24. Juni 1915 in Köln, Pfarrer i. R. in Erkelenz-Immerath, St. Lambertus;

am 2. Juli 1977 Pfarrer i. R. und Jubilarpriester Hermann Fütting, geb. am 2. März 1895 in Essen-Schonnebeck, geweiht am 13. August 1922 in Köln, Pfarrer i. R. von Monschau-Mützenich, St. Bartholomäus.

Nr. 132

Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 23. Mai bis 23. Juni 1977 die kanonische Visitation im Dekanat Heinsberg-Waldfeucht vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 23. Mai in St. Klemens (Otl. Braunsrath) 114; am 24. Mai in St. Josef (Otl. Bocket) 82; am 25. Mai in St. Hubertus (Otl. Kirchhoven) 136; am 1. Juni in St. Johann B. (Otl. Neuhaaren) 128; am 2. Juni in der Pfarre St. Maria, Schmerzhafter Mutter (Otl. Unterbruch) 117; am 3. Juni in St. Lambertus Waldfeucht 135; am 7. Juni in St. Gangolf Heinsberg 161; am 8. Juni in St. Nikolaus (Otl. Waldenrath) 102; am 13. Juni in Herz Jesu (Otl. Obspringen) 59; am 14. Juni in Herz Jesu (Otl. Aphoven) 73; am 15. Juni in St. Josef (Otl. Laffeld) 72; am 16. Juni in St. Nikolaus (Otl. Rurkempfen) 63; am 20. Juni in St. Theresia vom Kinde Jesu (Otl. Schafhausen) 60; am 21. Juni in St. Mariä Rosenkranz (Otl. Straeten) 73; am 22. Juni in St. Severin (Otl. Karken) 68, darunter 3 Erwachsene; insgesamt 1443 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch fand am 23. Juni 1977 im Pfarrheim zu Heinsberg statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 3. Mai bis 7. Juni 1977 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Eschweiler vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 10. Mai in St. Barbara (Otl. Pumpe-Stich) 132; am 11. Mai in St. Marien (Otl. Röthgen) 95; am 12. Mai in St. Bonifatius (Otl. Dürwiß) 216; am 13. Mai in St. Michael in Eschweiler 107; am 16. Mai in St. Antonius (Otl. Berg-rath) 68; am 17. Mai in St. Wendelin (Otl. Hastenrath) 81; am 18. Mai in St. Severin (Otl. Weisweiler) 106; am 20. Mai in St. Peter und Paul in Eschweiler 75; am 23. Mai in St. Johann B. (Otl. Weisweiler) 99; am 24. Mai in Herz Jesu Eschweiler 81; am 26. Mai in St. Georg (Otl. St. Jöris) 50; am 27. Mai in St. Blasius (Otl. Kinzweiler) 66; am 1. Juni in St. Sylvester (Otl. Neulohn) 75; am 2. Juni in St. Cäcilia (Otl. Nothberg) 62; am 3. Juni in St. Cäcilia (Otl. Hehlrath) 58; am 4. Juni in St. Antonius (Otl. Röhe, wegen der Zerstörung in St. Michael) 46, und am 10. Juni in der Kapelle des Kreisalterheimes 20 Erwachsenen, insgesamt 1437 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern und dem Regionaldekan fand am 7. Juni 1977 im St.-Josefs-Kinderheim statt.

Am 8. Juni 1977 spendete er das heilige Sakrament der Firmung in St. Sebastian in Nettetal (Otl. Lobberich) 108 Firmlingen, darunter 1 Erwachsenen.

In der Zeit vom 14. bis 24. Juni 1977 hielt er die kanonische Visitation im Dekanat Schleiden und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 14. Juni in St. Donatus (Otl. Harperscheid) 53; am 15. Juni in St. Johann (Otl. Olef) 68; am 16. Juni in St. Georg (Otl. Dreiborn) 18; am 19. Juni in St. Philippus und Jakobus in Schleiden 104, darunter eine Erwachsene; am 20. Ju-

ni in St. Josef (Otl. Oberhausen) 47 und am 21. Juni in St. Katharina (Otl. Herhahn) 43, insgesamt 333 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern und dem Regionaldekan fand am 24. Juni im Pfarrhaus Harperscheid statt.

Am 25. Juni spendete er das heilige Sakrament der Firmung in St. Johann in Hückelhoven (Otl. Ratheim) 55; am 28. Juni in St. Johann (Otl. Ratheim) im Haus der Begegnung 53 und am 30. Juni in St. Jakob in Aachen 96, insgesamt 204 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ in der Schutzengel-Pfarre zu Krefeld-Oppum 38 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

Am 1. Juli spendete er im Studienheim St. Albert zu Viersen-Dülken 30 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

Am 3. Juli 1977 erteilte er dem Frater Joachim Loch SSS in der Kirche St. Peter Julian zu Düren die heilige Priesterweihe.

Priesterweihe

Unser Bischof Klaus spendete am 25. Juni 1977 im Hohen Dom zu Aachen folgenden Diakonen unseres Bistums die heilige Priesterweihe:

Hubert Leuchter, geboren am 9. Februar 1948 in Aachen;

Gerd-Heinrich Mitzscherling, geboren am 5. Juni 1949 in Magdeborn, Krs Leipzig;

Jürgen Urth, geboren am 24. Februar 1950 in Alsdorf-Mariadorf;

Reiner Vinzens, geboren am 2. Juli 1952 in Mönchengladbach;

Johann Walter, geboren am 8. Januar 1952 in Mönchengladbach-Bettrath.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, 15. August 1977

47. Jahrgang

		Inhalt:		Seite
				Seite
Bischöfliche Verlautbarungen				
Nr. 133	Wort des Bischofs zum Pfarrgemeindegtag 1977			85
Nr. 134	Wort zum Caritassonntag 1977 am 25. 9. 1977			86
Bekanntmachungen des Generalvikariates				
Nr. 135	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1978			86
Nr. 136	Brüderlich Teilen			87
Nr. 137	Gebetsheft „Miteinander beten“			87
Nr. 138	Priestertag am 24. Oktober 1977			87
Nr. 139	Änderung der Anlage 1 zur KAVO			87
Nr. 140	Unterschriftsleistung der Rendanten bei Erklärungen über die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und bei Lohnsteueranmeldungen			87
Nr. 141	Zeilebret von Gastpriestern			88
Nr. 142	Genehmigungspflicht für die Errichtung von Schießstätten zu Unterhaltungszwecken auf Pfarrfesten			88
Nr. 143	Fachkatalog „Das Katholische Schrifttum“			88
Nr. 144	Stellenangebot			88
Nr. 145	Nachkonziliares Dokument Nr. 48			88
Kirchliche Mitteilungen				
Nr. 146	Missionsstudienwoche			88
Nr. 147	Jahrestagung der Familienseelsorge			88
Nr. 148	Personalchronik			88
Nr. 149	Vermischte kirchliche Nachrichten			90

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 133 Wort des Bischofs zum Pfarrgemeindegtag 1977

Liebe Brüder und Schwestern!

Keiner lebt für sich allein — keiner glaubt für sich allein. Der Raum, in dem das alltäglich konkret wird, ist die Pfarrgemeinde.

Viele machen gute Erfahrungen in ihrer Gemeinde, Erfahrungen der Ermutigung und des Glaubens, Erfahrungen der Begegnung, des gegenseitigen Dienstes aneinander, Erfahrungen mit dem Herrn in der Mitte jener, die zu ihm gehören wollen. Nicht selten sind die Erfahrungen aber auch drückend: Abstand zwischen Priestern und Laien, Abstand zwischen Kerngemeinde und solchen, die am Rande stehen, Abstand oder gar Zwist zwischen unterschiedlichen Generationen, Gruppen, Organisationen. Die einen meinen, wir treten immer auf der Stelle, die anderen meinen, wir seien zwar in Bewegung, aber vor lauter Bewegung

vergesse man das Ziel, verliere man den Boden unter den Füßen.

Auf drei Dinge kommt es an: Darauf, daß wir unterwegs sind miteinander. In einer Welt der Isolation, des teilnahmslosen Vorbeilebens aneinander soll Gemeinschaft wachsen. Darauf, daß wir unterwegs sind mit dem Herrn. Er muß als die lebendige Mitte sich bezeugen in dem, was wir tun — sonst bleibt es leerer Umtrieb, tönendes Erz und klingende Schelle. Darauf, daß wir unterwegs sind in die Welt. Es genügt nicht, daß wir uns wohlfühlen beieinander, wir müssen den Herrn, sein Licht, seine Hoffnung weitergeben an die anderen, an alle.

Schwierigkeiten, die das macht, Erfahrungen, die sich hierbei schenken, Modelle, die da und dort wachsen, Fragen und Ansätze zu Antworten, das wollen wir beim Pfarrgemeindegtag am 10. und 11. September in Aachen

miteinander austauschen und daraus sollen neue Impulse in unsere Gemeinden hineinwachsen.

Deshalb lade ich Sie alle herzlich ein, nach Aachen zu kommen.

Aachen, im Juli 1977

† Klaus
Bischof von Aachen

Der Bischof bittet, das vorstehende Hirtenwort am Sonntag, dem 28. August d. J., und in der Vorabendmesse bekanntzugeben, die Gläubigen durch ein persönliches Wort für die Teilnahme zu gewinnen und auch am Sonntag, dem 4. September d. J., nochmals auf den Pfarrgemeindetag und die Beförderungsmöglichkeiten nach Aachen hinzuweisen.

**Nr. 134 Wort zum
Caritassonntag 1977 am 25. 9. 1977**

Liebe Schwestern und Brüder!

„Es war ein reicher Mann, der sich in Purpur und feines Leinen kleidete und Tag für Tag das Leben in vollen Zügen genoß. Ein Armer aber namens Lazarus, dessen Leib mit Geschwüren bedeckt war, lag vor seiner Tür.“ Es ist ermutigend, daß uns in den letzten Jahrzehnten aufgegangen ist: Gemessen an den Hungernden der Dritten Welt sind wir alle dieser Reiche, von dem Jesus heute im Evangelium spricht, auch wenn wir nach unseren Maßstäben nicht zu den Reichen zählen. Unser Auge lernte, über die Grenzen des eige-

nen Landes hinauszublicken. Doch es darf nicht verlernen, auch in die Nähe zu sehen. Unmittelbar vor unserer Tür, in unserem Land, in unserer Diözese und auch in unserer Pfarrei, gibt es vielfache Not. Nur versteckt sie sich oft verschämt. Wo es fast allen gut geht, ist es doppelt schwer, hilfsbedürftig zu sein. Wird man nicht wie einer angesehen, der selbst daran schuld ist? Der Caritassonntag soll uns an den Bruder vor unserer Tür erinnern, gerade weil wir seine Geschwüre leicht übersehen.

Im letzten Jahr sprach ich über die Nähe, die mit Caritas gemeint ist. Leben wir diese Nähe, die Christus uns gebracht hat, die er deshalb aber auch als Erweis unseres Glaubens erwartet. Dazu stärke Gott uns durch seinen Segen, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Der Bischof bittet, vorstehendes Hirtenwort am Sonntag, dem 25. September 1977, in allen hl. Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Der Ertrag der Caritaskollekte verbleibt in der Pfarrgemeinde für ihre laufenden karitativen Aufgaben unter der Voraussetzung, daß nicht von der einzelnen Pfarre entschieden wird, das Geld dieser Kollekte für die Zahlung des Caritaspfennigs an den Diözesancaritasverband zu verwenden.

Werbematerial (Plakate und Opferbeutel) kann beim Diözesancaritasverband, Referat Pfarrcaritas, Mozartstraße 11, 5100 Aachen, Postfach 425, Telefon 43 12 94, bestellt werden. Hier stehen auf Wunsch auch Mitarbeiter zur Beratung bei der Vorbereitung und Gestaltung des Caritassontages zur Verfügung.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

**Nr. 135 Bischofsbesuch und Spendung
der hl. Firmung im Jahre 1978**

Aachen, 15. Juli 1977

Im Jahre 1978 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

In der Region Düren: Dekanate Kreuzau und Langerwehe; Region Eifel: Dekanate Blankenheim-Kronenburg und Monschau; Region Heinsberg: Dekanate Geilenkirchen, Hückelhoven und Wassenberg; Region Kempen-Viersen: Dekanate Viersen und Willich; Region Mönchengladbach: Dekanat Rheydt-Mitte, Rheydt-Odenkirchen und Rheydt-Wickrath.

In den Diözesanstatuten Artikel §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404–408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch jährlich gespendet werden, wo es sich um große Pfarren handelt und wo es aufgrund der gegebenen Situation geraten erscheint.

Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, möge jeweils geprüft werden, ob in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, eine Zwischenfirmung tatsächlich erforderlich ist.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anläßlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jeden Priester), Nr. 181 (für die Pfarre usw.) und Nr. 182 (für den Pfarrer) beim Einhard-Verlag, Klappergasse 2–4, Postfach 1426, 5100 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 136 **Brüderlich Teilen**

Eine Aufgabe der Gemeinde während des ganzen Jahres

Aachen, 25. Juli 1977

Jede einzelne Gemeinde trägt mit an der Verantwortung der Kirche für das Heil der ganzen Menschen und aller Menschen.

Um den Gedanken der brüderlichen Hilfe für die Menschen der Dritten Welt während des ganzen Jahres wachzuhalten, wurde 1967 von der Deutschen Bischofskonferenz die Aktion „Brüderlich Teilen — Gemeinsam Handeln“ beschlossen. Die Durchführung liegt beim Bischöflichen Hilfswerk MISEREOR. Die Aktion stellt in jedem Monat ein konkretes Hilfsprojekt vor und bittet um Unterstützung durch ein Geldopfer am ersten Freitag eines jeden Monats. Der regelmäßige Beitrag der Gemeinde soll ein sichtbares Zeichen der ständigen Verbundenheit mit der Weltkirche und den Menschen der armen Länder sein.

Auf evangelischer Seite wird die Aktion mitgetragen vom Rat der Evangelischen Kirche Deutschland. So stellt die Aktion Brüderlich Teilen auch eine zeitgemäße Form ökumenischen Bruderdienstes dar.

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR hat in den ersten Julitagen erneut Werbeunterlagen zur Aktion „Brüderlich Teilen — Gemeinsam Handeln“ an die Pfarren verschickt. Es wird darum gebeten, diese Unterlagen entsprechend einzusetzen und am ersten Freitag des Monats das Freitagsopfer für Brüderlich Teilen einzusammeln. In jeder Kirche sollte auch ein Opferstock Brüderlich Teilen stehen. Hinweise im Pfarrbrief haben sich bewährt.

Das Opfer der Gläubigen kann direkt an MISEREOR (Brüderlich-Teilen-Konto-Nr. 100 00-508 beim Postscheckamt Köln oder Konto-Nr. 12 22 bei der PAX-Bank e. G. Aachen) überwiesen werden. Wo dies eingeführt ist, kann das Opfer auch an die Diözesankasse zur Weiterleitung an MISEREOR gegeben werden.

Nr. 137 **Gebetsheft „Miteinander beten“**

Aachen, 4. August 1977

Zum „Jahr der Versöhnung“ 1975 ist ein Gebetsheft erschienen, das die wichtigsten Grundgebete des Christen enthält und gedacht war zur Unterstützung des Familiengebetes. Deswegen ist das Heft auch gut geeignet für die Vorbereitung der Kinder und Familien auf die Erstkommunion.

Dieses Büchlein ist noch einmal aufgelegt worden und kann beim Bischöflichen Generalvikariat (Hauptabteilung Gemeindegemeinschaft, Tel. 45 23 84) bestellt werden.

Nr. 138 **Priestertag am 24. Oktober 1977**

Aachen, 8. August 1977

Unser Herr Bischof beabsichtigt, die Priester des Bistums zu einem Priestertag für Montagnachmittag,

den 24. Oktober 1977, einzuladen. Eine gesonderte Einladung mit Angabe des Themas und des Referenten ergeht rechtzeitig. Wir bitten die Mitbrüder, sich bereits jetzt diesen Tag vorzumerken.

Nr. 139 **Änderung der Anlage 1 zur KAVO KAVO Tätigkeitsmerkmale**

Folgende Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zur KAVO werden hiermit neu gefaßt:

K VIII

9. *Erziehungshilfskraft*

mit der Ausbildung als Kinderpflegerin mit staatlicher Anerkennung oder mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung oder anderer tätigkeitsbezogener qualifizierter Ausbildung;

K VI b

4. *Kindergärtnerin und Hortnerin/Erzieherin*

nach erlangter Berufsbefähigung in der Stelle einer Gruppenleiterin, jedoch nicht im Anerkennungsjahr.

Diese Änderungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Wäckers
Generalvikar

Nr. 140 **Unterschriftsleistung der Rendanten bei Erklärungen über Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und bei Lohnsteuer-Anmeldungen**

Aachen, 15. Juli 1977

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß die Befugnis, die gesetzlich möglichen Rechtsmittel (Widersprüche, Einsprüche) gegen die Steuerbescheide der Finanzämter einzulegen, den Kirchenvorständen und nicht den Rendanten zusteht. In diesen Fällen ist es nach § 14 des Vermögens-Verwaltungs-Gesetzes (VVG) erforderlich, daß diese Rechtsmittel durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder dessen Stellvertreter sowie durch 2 Mitglieder schriftlich unter Beifügung des Amtssiegels unterzeichnet werden, da sonst die Rechtsmittel formell ungültig eingelegt sind. Wenn der Rendant vom Kirchenvorstand formgültig durch einen Kirchenvorstandsbeschluß zur Einlegung von Rechtsmitteln ermächtigt worden ist, bedarf es des vorgenannten Formerfordernisses nicht.

Nach den steuerlichen Vorschriften (§ 41 a EStG und § 168 AO) sind die monatlichen Lohnsteuer-Anmeldungen wie Steuerbescheide zu behandeln. Sie unterliegen daher den gleichen Formerfordernissen wie die steuerlichen Rechtsmittel. Mit Rücksicht auf die bisherige Praxis empfehlen wir daher, dem jeweiligen Rendanten durch einen Kirchenvorstandsbeschluß Vollmacht zur Unterschriftsleistung zu erteilen.

Nr. 141

Zelebret von Gastpriestern

Aachen, 8. August 1977

Aus gegebener Veranlassung wird noch einmal darum gebeten, daß die Priester, die außerhalb ihres eigenen Wirkungskreises in einer Gemeinde zelebrieren, in der sie nicht bekannt sind, unaufgefordert ihr Zelebret bzw. ihren Priesterausweis vorlegen müssen.

Nr. 142

Genehmigungspflicht für die Errichtung von Schießstätten zu Unterhaltungszwecken auf Pfarrfesten

Aachen, 5. August 1977

Wir weisen darauf hin, daß Schießstätten (Schießbuden), die von den Kirchengemeinden zur Unterhaltung und Belustigung der Besucher anlässlich eines Pfarrfestes oder einer ähnlichen Veranstaltung errichtet und betrieben werden, nach § 44 des Waffengesetzes vom 8. 3. 1976 einer Genehmigung durch die zuständige Kreispolizeibehörde bedürfen. Diese Genehmigung wird auf Antrag nach vorhergehender Prüfung durch die Kreispolizeibehörde in Form eines Schlußabnahmescheines erteilt.

Der zur Genehmigung erforderliche Antrag sowie die Bestimmungen über die Voraussetzung zur Genehmigung und zum Betrieb der Schießstätten sind im Versicherungsbüro (HA 7.4) des Generalvikariates anzufordern.

Nr. 143

Fachkatalog „Das Katholische Schrifttum“

Aachen, 5. August 1977

In den nächsten Tagen geht den Pfarrämtern und den Priestern, die hauptamtlich in der Schule tätig sind, ohne Anschreiben der Fachkatalog „Das Katholische Schrifttum“ zu. Der Verband katholischer Verleger und Buchhändler, Stuttgart, stellt ihn mit Hilfe der Medien-Dienstleistung GmbH (MDG) zur Verfügung. Die umfangreiche Aufstellung und die breit aufgefächerten Register von Autoren und Stichworten können bei der Arbeit und bei der Förderung des religiösen und theologischen Buches von großem Nutzen sein.

Nr. 144

Stellenangebot

Aachen, 8. August 1977

Die Pfarrgemeinde St. Severin in Aachen-Eilendorf sucht zum 1. Januar 1978 einen hauptamtlichen Küster. Die Pfarrgemeinde hat 10 151 Katholiken. Beschäftigungsumfang 100%. Die Vergütung erfolgt nach der „Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung“ (KA-VO).

Bewerbungen erbeten an das kath. Pfarramt St. Severin, Kirchweidweg 21, 5100 Aachen.

Nr. 145 Nachkonziliares Dokument Nr. 48

Das dem KA Nr. 7 vom 15. Juli 1977 irrtümlich nicht beigelegte Nachkonziliare Dokument Nr. 48 „Die Aufsicht der Hirten über die Bücher“ liegt dieser Ausgabe des KA nunmehr bei.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 146

Missionsstudienwoche

Mission — Theologie — Entwicklung

Das Steyler Missionswissenschaftliche Institut, 5205 St. Augustin, und die Missionszentrale der Franziskaner, 5300 Bonn-Bad Godesberg, veranstalten in München eine Missionsstudienwoche zum Thema:

Mission — Theologie — Entwicklung.

Sie findet von Montag, dem 19. bis Samstag, dem 24. September 1977, im Pius-Kolleg in München statt. Der Unkostenbeitrag beträgt DM 100,—. Missionare erhalten entsprechenden Nachlaß.

Anmeldungen: Steyler Missionswissenschaftliches Institut, Arnold-Jansen-Straße 24, St. Augustin 1.

Nr. 147

Jahrestagung der Familienseelsorge

Der Familienbund der Deutschen Katholiken lädt in Verbindung mit der Abteilung „Ehe und Familie“ bei der Zentralstelle für pastorale Grundfragen der Deutschen Bischofskonferenz vom 10.—12. Oktober 1977 in das Familienerholungsheim Hohrith (Nordschwarzwald) ein zur Jahrestagung der Familienseelsorger.

Unter dem Gesamthema: „Mit Eltern arbeiten“ werden u. a. folgende Themen angesprochen: „Bedeutung der Familiengruppen für das Leben einer Pfarrgemeinde“, „Aufgaben und Wirkmöglichkeiten des Priesters in den Familienkreisen“.

Die Tagung beginnt am Montag, 10. 10. 1977, 15.00 Uhr und endet am Mittwoch, 12. 10. 1977, 13.00 Uhr.

Interessenten mögen sich unmittelbar anmelden bei der Bundesgeschäftsführung des Familienbundes der Deutschen Katholiken, Zirler Str. 32, 8000 München 70.

Nr. 148

Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 30. Juni 1977 Pfarrer Heinrich Scheidt in Monschau-Mützenich St. Bartholomäus, Dekanat Monschau, mit Wirkung vom 1. Juli 1977 unter Annahme der Verzichtleistung in den Ruhestand versetzt;

am 30. Juni 1977 Pater Dr. Aurelius Siemen OFM, Subdiar in Wegberg-Wildenrath St. Johann Baptist mit Wirkung vom 1. Juli 1977 zum Pfarrverweser in Selfkant-Saeffelen St. Lucia, Dekanat Gangelt-Selfkant, bestellt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

- am 30. Juni 1977 Pfarrer Dr. Johannes Spölg en in Niederzier-Ellen St. Thomas v. Canterbury von den Aufgaben als Jugendseelsorger der Region Düren befreit;
- am 30. Juni 1977 Kaplan Bernhard Steffes in Düren-Birkesdorf St. Peter zum Pfarrverweser in Erkelenz-Keyenberg Hl. Kreuz und in Erkelenz-Kuckum Herz Jesu, beide Dekanat Erkelenz, bestellt;
- am 1. Juli 1977 Pfarrer Johannes Vratz in Aachen, Seelsorgebezirk Driescher Hof, Christus unser Friede, unter Beibehaltung des Pfarrertitels, die Leitung der Vikarie Christus König (Kirche St. Mariä Geburt) in Kempen-Neue Stadt, Dekanat Kempen-Tönisvorst, übertragen;
- am 11. Juli 1977 Neupriester Jürgen Urth aus Alsdorf-Mariadorf, St. Mariä Empfängnis, zum Kaplan zur Aushilfe in Aachen-Forst St. Bonifatius, Dekanat Aachen-Forst/Brand, ernannt;
- am 13. Juli 1977 Pater Heinrich Heesen SVD in Kempen-Neue Stadt, Vikarie Christus König (Kirche St. Mariä Geburt), zum Pfarrverweser in Mönchengladbach-Broich-Peel St. Rochus, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, bestellt und ihn zusätzlich mit der Seelsorge im Hauptquartier und mit der Regelung der deutschen Gottesdienste an der Kirche St. Thomas Morus beauftragt; gleichzeitig hat er ihm den Titel Pfarrer verliehen;
- am 13. Juli 1977 Kaplan Karl Heinz Hendker in Mönchengladbach 3-Odenkirchen St. Laurentius zum Pfarrvikar in Mönchengladbach 2-Giesenkirchen St. Gereon, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, ernannt;
- am 14. Juli 1977 Kaplan Josef Frohn in Eschweiler von den Aufgaben des Kaplans in Eschweiler St. Peter und Paul, Dekanat Eschweiler, befreit und ihm die Genehmigung erteilt, an der Liebfrauenschule in Grefrath 2-Mülhausen hauptamtlichen Religionsunterricht zu erteilen;
- am 14. Juli 1977 Religionslehrer Pfarrer Herbert Graßhoff, Pfarrverweser in Grefrath 2-Mülhausen St. Heinrich von den Aufgaben des Religionslehrers an der Liebfrauenschule Mülhausen befreit und ihm die Genehmigung erteilt, am Gymnasium Horkesgath in Krefeld hauptamtlichen Religionsunterricht zu erteilen;
- am 14. Juli 1977 Pfarrer Wilhelm Houben in Nettersheim St. Martin, Dekanat Steinfeld, unter Annahme der Verzichtleistung mit Wirkung zum 1. August 1977 in den Ruhestand versetzt;
- am 14. Juli 1977 Berufsschulpfarrer Studienrat Wilhelm Rixkens von den Aufgaben des Subsidiars in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt entpflichtet und ihn mit seelsorglichen Aushilfsdiensten für die Region Heinsberg und das Dekanat Geilenkirchen beauftragt;
- am 14. Juli 1977 Pfarrer i. R. Friedrich Wiethage, Aachen St. Gregorius für die Dauer von 2 Jahren zum Subsidar für das Dekanat Aachen-Burtscheid ernannt;
- am 15. Juli 1977 Pater Reinhold Münk el OFM mit Wirkung vom 20. August 1977 den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit als Kaplan in der Seelsorge in Mönchengladbach, Vikarie St. Barbara (Pfarre St. Mariä Himmelfahrt), erteilt;
- am 19. Juli 1977 Kaplan Wilhelm Imkamp zum Kaplan in Düren St. Peter (Otl. Birkesdorf), Dekanat Düren-Nord, ernannt;
- am 19. Juli 1977 Frater Manfred Krystofiak OFM in Mönchengladbach mit Wirkung vom 20. August 1977 von den Aufgaben des Diakons an der Vikarie St. Barbara (Pfarre St. Mariä Himmelfahrt) in Mönchengladbach befreit;
- am 19. Juli 1977 Religionslehrer Johannes Pasch, Subsidar in Krefeld St. Dionysius, zum Bischöflichen Kaplan und Sekretär ernannt;
- am 20. Juli 1977 Johannes Pasch, Bischöflicher Kaplan und Sekretär, zum Domvikar am Hohen Dom zu Aachen ernannt;
- am 20. Juli 1977 Propst Dr. Josef Reuter in Kempen St. Mariä Geburt zum Bezirkspräses der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften im Bezirksverband Kempen bestellt;
- am 21. Juli 1977 Pater Franz Josef Flötgen OSFS mit Wirkung vom 1. September 1977 zum Pfarrverweser in Ubach-Palenberg St. Theresia, Dekanat Ubach-Palenberg, ernannt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;
- am 25. Juli 1977 Ehrendechant Leopold Wiggers, Pfarrer in Blankenheim St. Mariä Himmelfahrt, Pfarrverweser in Blankenheim-Mülhausen St. Johann Baptist und Blankenheim-Reetz St. Margareta, alle Dekanat Blankenheim-Kronenburg, unter Annahme der Verzichtleistung mit Wirkung vom 1. August 1977 in den Ruhestand versetzt;
- am 27. Juli P. Professor Josef Loosen SJ, Schleiden-Gemünd, von den Verpflichtungen als Hausgeistlicher im Altersheim Maria Hilf in Gemünd entbunden;
- am 27. Juli 1977 Pfarrer Leopold Purschke mit Wirkung zum 12. September 1977 von den Aufgaben als Subsidar in Jüchen St. Jakob d. Ä., Dekanat Hochneukirch, entpflichtet.

In die Ewigkeit abberufen:

- am 2. Juli 1977 Pfarrer i. R. Hermann Fütting, geb. am 2. März 1895 in Essen-Schonnebeck, geweiht am 13. August 1922 in Köln, Pfarrer i. R. in Mützenich, Jubilarpriester;
- am 20. Juli 1977 Oberstudienrat i. R. Erich Feicks, geb. am 10. März 1905 in Rheydt, geweiht am 17. März 1934 in Aachen, Oberstudienrat i. R. in Aachen.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Abt Berthold Simons OSB das Sakrament der hl. Firmung am 17. Juni 1977 in der Pfarrkirche St. Dionysius zu Hückelhoven (Otl. Doveren) 156, darunter 2 Erwachsene; am 24. Juni in der Pfarrkirche St. Marien zu Würselen (Otl. Scherberg) 25; am 26. Juni in der Pfarrkirche St. Michael zu Aachen (Otl.urtscheid) 93; am 1. Juli in

der Pfarrkirche St. Mariä Empfängnis zu Alsdorf (Otl. Mariadorf) 111; am 2. Juli in der Pfarrkirche Herz Jesu zu Alsdorf (Otl. Kellersberg) 7 Erwachsenen; am 4. Juli in der Pfarrkirche St. Kastor zu Alsdorf 89; am 5. Juli daselbst 90 und am 6. Juli in der Kirche des Missionshauses Salesianum zu Jülich (Otl. Barmen) 33, insgesamt 604 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete der Erzbischof von Sucre/Bolivien José Clemente Kardinal Maurer in der Pfarrkirche St. Gereon zu Vettweiß am 3. Juli 1977 58 Kindern das Sakrament der hl. Firmung.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9 Aachen, 15. September 1977 47. Jahrgang

Inhalt:		
	Seite	Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		
Nr. 150 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 1977	91	Nr. 156 Ausstellung Sepulkralkultur 94
		Nr. 157 Adreßbuch für das katholische Deutschland 1977 94
		Nr. 158 Katechetisches Institut des Bistums Aachen 94
Bekanntmachungen des Generalvikariates		
Nr. 151 Anweisungen zum Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 1977	92	Bekanntmachungen staatlicher Behörden
Nr. 152 Ankündigungen des Sonntags der Weltmission in den Gottesdiensten am 2., 9., 16. und 23. Oktober 1977	92	Nr. 159 Einberufung zum Grundwehrdienst von Mitarbeitervertretern 94
Nr. 153 Papst Paul VI. vollendet sein 80. Lebensjahr	93	Kirchliche Mitteilungen
Nr. 154 Priesterberuf und Priesterausbildung	93	Nr. 160 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1977 95
Nr. 155 Ortszuschlag — § 25 KAVO	93	Nr. 161 Personalchronik 95

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 150 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 1977

Der kommende Sonntag der Weltmission steht unter dem Leitwort: DAMIT DER WELT EIN LICHT AUFGEHET: MISSION. Das ist ein herausforderndes Wort. Es sagt in ungewohnter Weise, was die Mission der Kirche über alle technische und soziale Entwicklung hinaus den Menschen bringt, nämlich eine religiöse Grundlage für ihr Leben, die Kraft zur Versöhnung, die Bereitschaft zu Brüderlichkeit und selbstlosem Dienst. Die Mission der Kirche bringt Jesus Christus, das Licht der Welt. Nur mit ihm hat die Menschheit eine Zukunft.

Wir sind Christen und tragen Christi Namen. In Gemeinschaft mit den Christen in aller Welt beten und opfern wir am Sonntag der

Weltmission für die Ausbreitung dieses Namens. Die Kirche braucht dazu Träger des Lichtes, Verkünder der Frohen Botschaft. Vom Ergebnis der MISSIO-Kollekte am nächsten Sonntag wie auch durch die Patenschafts-Aktion sollen Träger des Lichtes — Priester, Diakone, Katechisten, Schwestern — ausgebildet und ihr Lebensunterhalt gesicherter werden. Bitte tragen Sie mit Ihrem Opfer dazu bei.

Würzburg-Himmelsporten, 29. August 1977

Für das Bistum Aachen
† Klaus
Bischof von Aachen

Obenstehender Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Oktober 1977, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, verlesen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 151

Anweisungen zum Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 1977

Aachen, 25. Juli 1977

„Damit der Welt ein Licht aufgeht: Mission“ — das ist der Leitsatz für den Sonntag der Weltmission 1977. Das Wort richtet sich an alle, die sich als Christen dagegen wehren, daß die Zeichen des Unheils das Leben auf unserer Erde immer mehr verdunkeln. Es ist Sinn und Ziel der Mission, den Menschen und Völkern das Heil in Jesus Christus zu verkünden, damit ihnen ein Licht aufgeht, das Licht: Christus selbst.

Die Jungen Kirchen in Afrika und Asien haben sich dieser Aufgabe in vorbildlicher Weise angenommen, ohne uns aus der Verantwortung zu entlassen. Im Gegenteil: Ihr Einsatz fordert unsere brüderliche Unterstützung noch stärker heraus als in der Vergangenheit.

In der Gemeinschaft der Päpstlichen Werke hat MISSIO die Verpflichtung für den jährlichen Unterhalt von etwa 200 Missionsdiözesen übernommen. Unser deutsches Werk steht darüber hinaus in direkter Verbindung mit 1059 Bistümern in Afrika, Asien und Ozeanien. Zwei Drittel aller Priesterseminare in diesen Kontinenten werden durch MISSIO voll gefördert.

Auch am Sonntag der Weltmission 1977 geht es darum, möglichst vielen jungen Männern und Frauen in Afrika und Asien eine qualifizierte Ausbildung als Priester, Schwestern oder Laien im Missionarischen Dienst zu ermöglichen und ihnen das Existenzminimum zu sichern.

Missionarische Zusammenarbeit kann sich aber nicht im finanziellen Beitrag erschöpfen. Darum sind die Gemeinden zu einer „Gebetsgemeinschaft“ mit den Jungen Kirchen in Afrika und Asien eingeladen. Fürbitten in den Anliegen der Ortskirchen Südafrikas und Indiens werden in den Arbeitshilfen zum Sonntag der Weltmission und in „MISSIO-pastoral“ angeboten.

1. Wir bitten alle Seelsorger, während des Oktober-Monats eindringlich auf die Kollekte des Sonntags der Weltmission am 23. Oktober hinzuweisen. Der Vorsonntag, 16. Oktober, hat sich dafür immer am wirksamsten erwiesen. Vorschläge für Ankündigungen sind nachfolgend abgedruckt.
2. Wie im vergangenen Jahr ruft MISSIO — unabhängig von der Kollekte — zu einer Patenschaftsaktion 1977 „Licht für die Welt“ auf. Gewinnen Sie bitte den Sachausschuß für Mission im Pfarrgemeinderat und insbesondere Frauen- und Seniorengruppen dafür, einen Priester, eine Schwester oder einen Katechisten „in Obhut“ zu nehmen.
3. Die MISSIO-Kollekte am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 1977, ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Wege an die Diözesankasse zu überweisen.

4. Die Pfarrämter können Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen, wenn die Gelder im Pfarramt abgegeben und verbucht werden.
5. Spenden für „wissenschaftliche Zwecke“ zugunsten der Mission können, im Unterschied zu allgemeinen Spenden, bis zu zehn Prozent der jährlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Entsprechende vom Finanzamt anerkannte Bescheinigungen stellt das Missionswissenschaftliche Institut MISSIO e. V., Aachen, bei Überweisung auf eines seiner Konten (Postscheck-Konto Köln 2 589 36-505, Deutsche Bank Aachen 14 744 28) aus.
6. Hilfen für die Gestaltung des Sonntags der Weltmission finden Sie im „MISSIO-Materialblock“, der Ihnen die Vorbereitungsarbeit zeitsparend erleichtern soll, und im Themenheft „MISSIO-pastoral“. Die Arbeitshilfen werden an die Gemeinden und Geistlichen versandt.

Die Bischöfliche Kommission für Weltmission empfiehlt den Gemeinden die Verwendung von Bildmotiven für missionarische Meditationen. Sie stehen sowohl als großformatige Transparentbilder für die „MISSIO-Leuchtbbox“ wie auch als Farbdias zur Verfügung. Diese Medien sind in besonderer Weise geeignet, die Gläubigen in einer ungezwungenen Verbindung zum Gottesdienst in den Missions-Monat Oktober einzuführen. Bestell-Coupons und Informationen enthält der „MISSIO-Materialblock“ und der bereits allen Gemeinden zugesandte Sonderprospekt von MISSIO.

Nr. 152

Ankündigung des Sonntags der Weltmission in den Gottesdiensten am 2., 9., 16. und 23. Oktober Textvorschläge für die Vermeldung zum Schluß des Gottesdienstes

2. Oktober

Mit diesem Sonntag sind wir eingetreten in den Missionsmonat Oktober. Er steht unter dem Leitwort „Damit der Welt ein Licht aufgeht“. Was unser missionarischer Einsatz über das Werk MISSIO für die Jungen Kirchen bedeutet, spricht bewegend aus den Worten des Leiters der Katechistenschule Mtendere im afrikanischen Malawi: „Wir danken unseren Brüdern und Schwestern in Westdeutschland, die Opfer gebracht haben, um uns hier in Afrika zu helfen. Besonders bedanken wir uns bei MISSIO, von wo alle Hilfe für diese unsere Schule herkommt. Hiermit wird offensichtlich, daß wir eine einzige Familie bilden, das Volk Gottes in Jesus Christus — und dies, obwohl wir zu verschiedenen Rassen gehören.“ Über einen solchen Dank dürfen wir uns freuen.

9. Oktober

Im Missionsmonat Oktober fühlen wir uns bei der Feier der Eucharistie besonders verbunden mit jenen

Mitchristen in anderen Kontinenten, durch deren Glaubenszeugnis „der Welt ein Licht aufgeht“. In vielen Ländern der Erde werden Missionare ausgewiesen oder ermordet, einheimische Priester unter Hausarrest gestellt, Laien eingekerkert und gefoltert, die religiösen Freiheiten eingeschränkt. Aber gerade dort blüht das innere Leben der Kirche auf. Im strengkommunistischen Laos gibt es heute mehr geistliche Berufe als zuvor. In Angola, Guinea, Burma oder Vietnam haben Katechisten die Sorge um die verwaisten Gemeinden übernommen. Die bedrängte Kirche fordert uns heraus.

16. Oktober

In Verbindung mit der Verlesung des bischöflichen Aufrufs:

Lassen Sie mich dem Aufruf unseres Bischofs zum kommenden Sonntag der Weltmission ein Wort hinzufügen. Wenn wir ihn nach seinen größten Sorgen fragen, wird er uns mit an erster Stelle den Mangel an geistlichen Berufen nennen. Es gehört zu den unerklärlichen Fügungen Gottes, daß gerade unser missionarischer Einsatz dieses Problem für die Jungen Kirchen Afrikas und Asiens zu lösen scheint. Dazu schreibt der Indien-Missionar Engelbert Zeitler: „Kirchliche Berufe: Ende oder Wende? Die Antwort auf diese Frage, die heute so oft mit bangem Herzen im Westen gestellt wird, wird diesmal von der indischen Kirche gegeben. Sie ist ein zuversichtliches Ja zur Zukunft der indischen Berufe.“ Auf 135 Katholiken kommt heute in Indien ein geistlicher Beruf. Die indischen Katholiken aber gehören zu den 300 Millionen, die mit weniger als 11,— DM pro Monat auskommen müssen. Sie können die Ausbildungskosten nicht aufbringen. Der kommende Sonntag der Weltmission stellt an uns die Frage, ob wir es zulassen dürfen, daß irgendwo in der Welt ein einziger Beruf abstirbt, weil es an Geld fehlt.

Textvorschlag zur Einleitung des Gottesdienstes am Sonntag der Weltmission

23. Oktober 1977

Der heutige Sonntag der Weltmission ist ein froher Tag. Er ist das Erntedankfest der Weltkirche. Die Bilder der Not werden abgelöst durch Zeichen der Hoffnung. Wir dürfen uns fragen: Was sind das für Menschen in den Jungen Kirchen Afrikas oder Asiens, von denen wir erwarten, daß durch ihr Wirken „der Welt ein Licht aufgeht“? Es sind Menschen wie die junge Chinesin Pauline Chang, eine ausgebildete Lehrerin, die sieben Jahre lang an einer staatlichen Mittelschule unterrichtet hat und nun Theologie studieren möchte. „Sie hat gespürt“, schreibt ihr Bischof an MISSIO, „daß sie eine Vertiefung ihres Glaubens braucht, um in einer staatlichen Schule wirklich aktiv und überzeugend für den katholischen Glauben Zeugnis ablegen zu können.“ Mit ihrem Gehalt hat sie bisher Eltern und Geschwister unterstützt. Jeden Pfennig, den sie erübrigte, steckte sie mittellosen Schülern zu. Nun steht sie nach Auskunft des Bischofs mit leeren Händen vor ihrem eigenen Studium. Das sind die Menschen, die es am Erntedankfest der Weltkirche verdienen, uns als wirkliche Brüder und Schwestern zu erleben.

Nr. 153

**Papst Paul VI.
vollendet sein 80. Lebensjahr**

Aachen, 6. September 1977

Am 26. September 1977 vollendet Papst Paul VI. sein 80. Lebensjahr.

Alle Priester und Gläubigen sind herzlich aufgerufen, für den Hl. Vater und seine Aufgaben zu beten.

Nr. 154

**Priesterberuf
und Priesterausbildung**

Informationstagung

für Schüler der 12. und 13. Jahrgangsstufen (Primaner)

Aachen, 17. August 1977

Angesichts der großen Zahl an Theologiestudenten und -studentinnen bedarf es z. Z. keiner besonderen und werbenden Information über das Theologiestudium. Es ist aber nach wie vor dringend notwendig, den potentiellen Priesteramtskandidaten hilfreiche Informationen anzubieten.

Das Päpstliche Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen bietet zwei Termine für junge Männer der 12. und 13. Jahrgangsstufen (Primaner) an und lädt Interessenten, die auch offen sind für eine mögliche Wahl des Priesterberufes, zu folgenden Tagungen ein:

- 22. Dezember 1977, 16.00 Uhr, bis 24. Dezember 1977, 10.00 Uhr (vor allem für Abiturienten des Jahres 1978), und
- 20. März 1978, 16.00 Uhr, bis 22. März 1978, 10.00 Uhr (vor allem für Abiturienten des Jahres 1979).

Bei jeder der beiden Tagungen stehen als Referenten zur Verfügung: ein Theologieprofessor, Vertreter des Collegium Leoninum in Bonn, ein in der Gemeinde-seelsorge tätiger Priester, ein erwachsener Laie sowie der Leiter des PWB. Unser Bischof wird mit den Tagungsteilnehmern die hl. Messe feiern und ein Gespräch führen.

Priester, die einen jungen Mann einladen möchten, erhalten Einladungsprospekte. Anfrage bei der Diözesanstelle des PWB, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, oder bei den Mitgliedern des Diözesanpriesterrates.

Nr. 155 Ortszuschlag — § 25 KAVO

Aachen, 22. August 1977

Die Sätze 3 und 4 unter 5. der „Hinweise entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften“ bzgl. Zahlung des Ortszuschlages — s. KA 1976 SS. 60 und 61 — sind wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Hat die andere Person Anspruch auf den vollen Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder auf eine entsprechende Leistung, so erhält der Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst den Ortszuschlag nach Stufe 1, wenn die andere Person Anspruch auf Ortszuschlag hat, bzw. nach Stufe 2, wenn die andere Person Anspruch auf Sozialzuschlag hat. Hat die andere Person als Teilzeitbeschäftigter Anspruch auf den

Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder Sozialzuschlag nach den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes oder eine entsprechende Leistung, so erhält der Arbeitnehmer Ortszuschlag nach Satz 3 (Stufe 1 oder 2) zuzüglich der Differenz zur Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen, vermindert um den familienstandsbezogenen Anteil im Ortszuschlag oder den Sozialzuschlag der anderen Person.

Nr. 156

Ausstellung Sepulkralkultur

Aachen, 26. August 1977

Die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal bereitet eine Ausstellung über die Sepulkralkultur des Klassizismus, der Romantik und des Biedermeier vor. Das Ausstellungsgut soll später in ein Museum für Sepulkralkultur übergeführt werden. Es ist vorgesehen, das Museumsgut später so zu erweitern, daß die künstlerischen Leistungen in der Friedhofsgestaltung und im Totenkult der verschiedenen Kulturepochen und die gesellschaftlichen Zusammenhänge sichtbar werden. Der Kern der Ausstellung soll 1979 im Wissenschaftszentrum in Bonn-Bad Godesberg und die dann hoffentlich fertige Ausstellung insgesamt 1981 zur Bundesgartenschau in Kassel gezeigt werden.

Um entsprechende Exponate für die Ausstellung und das Folgemuseum zu erhalten, bitten wir alle Kirchengemeinden, in denen Friedhöfe aufgelassen oder entwidmet werden, dieses der ARBEITSGEMEINSCHAFT FRIEDHOF UND DENKMAL E. V., STÄNDEPLATZ 13, 3500 KASSEL, mitzuteilen. Ein Mitarbeiter der AFD wird dann an Ort und Stelle überprüfen, ob die Grabdenkmäler des Friedhofs für die Ausstellung oder das Folgemuseum geeignet sind. Ohne unsere Genehmigung, es sind hierbei auch privatrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, darf kein Kulturgut abgegeben werden.

Nr. 157

Adreßbuch für das katholische Deutschland 1977

Aachen, 17. August 1977

Im Verlag Bonifacius-Druckerei, Paderborn, ist soeben die Neuauflage des „Adreßbuch für das katholische Deutschland“ erschienen. Es wird herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und vom Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

Auf 316 Seiten finden sich ca. 2600 Adressen von Einzelpersonlichkeiten und ca. 2100 Adressen von Ämtern, Verbänden und Einrichtungen.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Adressen- und Strukturänderungen der letzten Jahre. Im Kapitel „Weltkirche“ erscheint jetzt auch das Verzeichnis der europäischen Bischofskonferenzen. Erheblich ausgeweitet wurden auch die Angaben zur katholischen Medienarbeit.

Der Inhalt des handlichen Buches wird übersichtlich durch sieben, mit verschiedenfarbigem Papier gekennzeichnete Hauptkapitel: Weltkirche/Deutsche Bischofskonferenz und bischöfliche Einrichtungen/Deutsche Diözesen/Orden und andere geistliche Gemeinschaften/Organisationen, Institutionen und Laienverbände/Universitäten und Bildungseinrichtungen/Medien.

Das Handbuch ist bei allen Buchhandlungen zu beziehen.

Nr. 158

Katechetisches Institut des Bistums Aachen

Das Katechetische Institut ist umgezogen. Neue Anschrift: Eupener Straße 138, 5100 Aachen, Tel.: 02 41 / 6 70 31. Direktor: Wilfried Faber.

Öffnungszeiten: vormittags: Montag bis Freitag 9.00 bis 12.30 Uhr; nachmittags: Montag bis Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr; Freitag 14.00 bis 16.00 Uhr.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 159

Einberufung zum Grundwehrdienst von Mitarbeitervertretern

Das Bundesministerium der Verteidigung hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage dem Katholischen Büro, Kommissariat der Deutschen Bischöfe, in Bonn gegenüber eine grundsätzliche Stellungnahme abgegeben. Nach dem Ergebnis dieser Überprüfung ist die Rechtstellung der Jugendvertreter und Mitarbeitervertreter in der katholischen Kirche mit der der Jugendvertreter, Betriebsräte und Personalvertretungsmitglieder nach dem Betriebsverfassungsgesetz bzw. Bundespersonalvertretungsgesetz vergleichbar; auch die Beteiligungsrechte und sonstigen Befugnisse entsprechen sich im wesentlichen. Daher hat das Bundesministerium der Verteidigung angeordnet, daß die für Jugendvertreter, Betriebsräte und Personalvertretungsmitglie-

der geltende Einberufungsregelung ab sofort auch auf den wehrpflichtigen Jugendvertreter und Mitarbeitervertreter der katholischen Kirche anzuwenden ist.

Hiernach sind Angehörige dieses Personenkreises, falls sie keinen gegenteiligen Wunsch äußern, für die Dauer ihrer Amtsperiode nicht zum Grundwehrdienst heranzuziehen, wenn der personelle Ersatzbedarf der Bundeswehr durch gleich- oder besser geeignete Wehrpflichtige gedeckt werden kann. Davon sind jedoch grundsätzlich Wehrpflichtige ausgenommen, die während ihrer Amtszeit das 28. Lebensjahr überschreiten würden.

Voraussetzung für die Nichtheranziehung ist, daß der Wehrpflichtige eine Bescheinigung der zuständigen Arbeitnehmervertretung vorlegt, aus der sich das

Datum der Wahl und die Dauer seiner Amtszeit ergibt. Ist der Wehrpflichtige das einzige Mitglied der Jugend- oder Mitarbeitervertretung, so ist auch insoweit ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Die Nichtheranziehung gilt nur für die Dauer der Amtszeit, für die der Wehrpflichtige dem Kreiswehrrersatzamt erstmalig seine Wahl angezeigt hat. Unerheblich ist, ob es sich um die erste oder eine weitere Amtszeit in einer

solchen Vertretung handelt. Nach Ablauf dieser Amtszeit steht eine erneute Wahl für eine Arbeitnehmervertretung der Einberufung nicht mehr entgegen.

Die vorbezeichnete Regelung kann somit nur angewendet werden, wenn der Wehrpflichtige dem Kreiswehrrersatzamt seine Zugehörigkeit zu dem angesprochenen Personenkreis anzeigt und einen entsprechenden Nachweis erbringt.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 160 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1977

Nr. 161 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 28. Juli 1977 Regionalpfarrer Peter Josef Quirmbach von den Aufgaben des Regionalpfarrers und des Leiters der Regionalstelle Krefeld mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 befreit;

am 15. August 1977 Pfarrer Peter Harperscheidt mit Wirkung vom 1. September 1977 von seinen Pflichten als Pfarrer von St. Kornelius, Tönisvorst, und des Dechanten des Dekanates Kempen-Tönisvorst befreit und ihm die Leitung der Hauptabteilung „Gemeindedienste“ im Bischöflichen Generalvikariat übertragen;

am 24. August 1977 Vikar Vladimir Vargic von den Aufgaben als Seelsorger im Altenzentrum Papst-Johannes-Stift, Aachen, entpflichtet und ihm den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarrgemeinde St. Anna, Gangelt-Schierwaldenrath, erteilt;

am 26. August 1977 Kaplan Bernhard Steffes den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der regionalen Jugendseelsorge der Region Heinsberg erteilt;

am 25. August 1977 Kaplan Otto Kaempffer die Genehmigung erteilt, den Titel „Vikar“ zu führen;

am 31. August 1977 Pfarrer Max Rademacher von den Aufgaben als Krankenhaus-Seelsorger in Mechernich entpflichtet;

am 31. August 1977 Pater Adrian vander Elst SSS zum Pfarrverweser der Kirche St. Pankratius, Inden-Altdorf, ernannt;

am 30. August 1977 Kaplan Wolfgang Acht zum Religionslehrer am Albertus-Magnus-Gymnasium in Viersen-Dülken mit Wirkung vom 1. August 1977 ernannt;

am 31. August 1977 Kaplan Dr. Mijo Z i t k o v i c zum Religionslehrer am Gymnasium Herzogenrath und am Gymnasium Würselen zu je 50% ernannt und ihn gleichzeitig von den Aufgaben des Kaplans an St. Mariä Heimsuchung in Herzogenrath befreit und ihn zum Subsidiar dieser Gemeinde ernannt;

am 31. August 1977 Religionslehrer Manfred v o n H o l t u m von den Aufgaben als Subsidiar an der Propsteikirche St. Mariä Geburt in Kempen befreit und ihn gleichzeitig zur Mitarbeit bei der Katholischen Studierenden Jugend bestellt;

am 31. August 1977 Kaplan Leonhard M ü l l e r zum Anstaltspfarrer am Klinikum der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen ernannt;

am 30. August 1977 Pfarrer Herbert H e r z m a n n von den Aufgaben als Pfarrverweser von St. Pankratius in Inden-Altdorf befreit und mit Wirkung vom 1. September 1977 in den Ruhestand versetzt.

Staatliche Ernennung

am 4. Juli 1977 wurde Gymnasialpfarrer Helmut P o q u é am Städtischen Gymnasium Am Wirteltor zu Düren zum Studienrat ernannt.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, 15. Oktober 1977

47. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete		Nr. 168	Schott-Großdruck 107
Nr. 162 SACRA CONGREGATIO PRO SACRAMENTIS ET CULTU DIVINO		Nr. 169	Einheitsgesangbuch „Gotteslob“ in Blindenschrift 107
SACRA CONGREGATIO PRO CLERICIS		Nr. 170	Zählung der Kirchenbesucher 108
— Erstbeichte und Erstkommunion	97	Nr. 171	Neue Wohlfahrtsbriefmarken 108
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 172	Faltblatt „eingeschaltet“ — Kirche im Rundfunk 108
Nr. 163 Richtlinien über die Hinführung der Kinder zur Erstbeichte	101	Nr. 173	Warnung 108
Nr. 164 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Erklärung „Grundwerte verlangen Grundhaltungen“	104	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 165 Erklärung der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen zur beabsichtigten Einführung der Kooperativen Schule	105	Nr. 174	Tagung für Mitarbeiter in der Exerzitien-seelsorge 108
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 175	Priesterexerzitien 108
Nr. 166 Bischofsgedenktag	107	Nr. 176	Kirchliches Handbuch 109
Nr. 167 Kollekte und Intentionen am Aller-seelentag	107	Nr. 177	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1977 109
		Nr. 178	Personalchronik 109
		Nr. 179	Vermischte kirchliche Nachrichten 110

Römische Dokumente

Nr. 162

SACRA CONGREGATIO PRO SACRAMENTIS ET CULTU DIVINO SACRA CONGREGATIO PRO CLERICIS

Prot. N. 2/76

Romae, die 31 Martii 1977

Eminentissime Domine,

In quibusdam Ecclesiae partibus atque apud nonnullos coetus, qui rei catecheticae adlaborant, quamvis Declaratio „Sanctus Pontifex“ die 24 Maii 1973 edita sit coniunctim a SS. Congregationibus pro Disciplina Sacramentorum et pro Clericis (cfr. A. A. S. 65, 1973, 410) nihilominus dissensiones ac dubia adhuc permanent circa ecclesiasticam disciplinam quae respicit Confessionis sacramentum primae puerorum Communioni praemittendum. Ad rem quod attinet, haud paucae denuntiationes et petitiones ad Apostolicam Sedem pervenerunt, quae ab Episcopis, a sacerdotibus et a parentibus sunt delatae. Expressis autem verbis quaestionem de hac re proposuit Institutum religiosum, vitae apostolicae addictum, quod ministerium suum in variis

Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst

Protok. Nr. 2/76 Kleruskongregation

Rom, den 31. März 1977

Hochwürdigster Herr Kardinal,

in einigen Ortskirchen und in einigen catechetischen Zirkeln, die sich der Katechese widmen, gibt es trotz der von der Sakramenten- und der Kleruskongregation gemeinsam veröffentlichten Erklärung „Sanctus Pontifex“ vom 24. Mai 1973 (vgl. A. A. S. 65, 1973, 410) Meinungsverschiedenheiten und Zweifel über die kirchliche Disziplin hinsichtlich der Pflicht, das Bußsakrament vor der ersten Kommunion der Kinder vorausgehen zu lassen. In dieser Sache sind dem Apostolischen Stuhl viele Anzeigen und Bitten von Bischöfen, Priestern und Eltern zugegangen. Ferner hat zu dieser Sache ein Ordensinstitut, das sich dem apostolischen Leben widmet und in verschiedenen Nationen tätig ist, die ausdrückliche Frage gestellt: ob es nämlich erlaubt

exercet Nationibus; ab eo scilicet quaesitum est, num liceat, post praedictae Declarationis promulgationem, suscipere „per modum regulae generalis“ primam Communionem sine praevia Confessione in iis paroeciis, in quibus usus huiusmodi invaluit.

Praeterea, nuper institutae de hac re investigationes a S. Congregatione pro Sacramentis et pro Cultu Divino suaserunt tum necessitatem inculcandi Ecclesiae normas ad hanc quaestionem spectantes, tum etiam opportunitatem rursus explicandi, quatenus opus esset, praedictae Declarationis mentem atque propositum: quod fit per responsionem ex officio datam (cfr. Adnexam) ad quaestionem, quam Institutum religiosum, cuius mentio supra facta est, proposuerat.

Haud certe necessarium est explicare, quae causa fuerit illam promulgandi Declarationem, cum omnes probe noverint, quam gravem perturbationem attulerint nonnullae opiniones, rationibus psychologicis et paedagogicis innixae, quibus quidem ipsa tradita Ecclesiae disciplina penitus subvertebatur. Attamen iuvat illud animadvertere quod, dum ante Decretum „Quam singulari“ (cfr. A. A. S. II Vol., p. 579) secundum communem sententiam pueri, qui certam aetatem attigissent, ad Confessionem admitti poterant, non autem ad Communionem sumendam, nunc e contra affirmatur pueros posse quidem ad Communionem accedere, non autem decere Confessionem huic Sacramento praemittere.

Iam secundum Decretum „Quam singulari“ origo improbandarum consuetudinum in eo ponebatur, quod aetas discretionis apta ad sacramenta suscipienda nondum erat definita: „Quos reprehendimus abusus ex eo sunt repetendi, quod nec scite nec recte definiverint quatenam sit aetas discretionis, qui aliam Poenitentiae, aliam Eucharistiae assignarunt“. Quare in n. 1 partis dispositivae eiusdem Decreti statuitur unicam esse aetatem ad haec Sacramenta idoneam, eaque adepta, obligationem incipere utrumque recipiendi iuxta designatum ordinem, scilicet Confessione Communioni praemissa: „Aetas discretionis tum ad Confessionem tum ad S. Communionem ea est, in qua puer incipit ratiocinari, hoc est circa septimum annum, sive supra, sive etiam infra. Ex hoc tempore incipit obligatio satisfaciendi utrique praecepto Confessionis et Communionis“¹⁾.

Confessionem praemittendam esse S. Communioni manifesto patet sive ex ordine, quo in Decreto duo haec Sacramenta recensentur eorumque fit mentio, sive ex eo, quod abusus improbi tunc respiciebant non tam admissionem ad Confessionem, quam potius accessum ad S. Communionem.

Necessitas tuendi ac fovendi dignam Sacramenti Eucharistiae participationem Ecclesiam impulit ad nor-

ist, nach der Veröffentlichung der erwähnten Erklärung, die Erstkommunion — „in Form einer allgemeinen Regelung“ — ohne vorhergehende Beichte in jenen Pfarreien, wo dieser Brauch bisher üblich war, zu empfangen.

Außerdem haben kürzlich in dieser Sache von der „Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst“ geführte Befragungen die Überzeugung gebracht, daß es nicht nur notwendig ist, die diese Frage betreffenden Normen der Kirche einzuschärfen, sondern auch angebracht erscheint, den Sinn und die Absicht der genannten Erklärung, soweit es notwendig sein sollte, nochmals zu erläutern. Das geschieht in der Form einer amtlichen Antwort (s. Anlage) auf die Frage, die das o. gen. Ordensinstitut gestellt hat.

Es ist nicht notwendig, zu erklären, was der Grund war zur Veröffentlichung jener Erklärung, da alle sehr gut wissen um die große Verwirrung, die von einigen auf psychologische und pädagogische Motive gestützte Meinungen ausgegangen ist, die dann die herkömmliche Disziplin der Kirche ganz durcheinandergebracht hat. Dazu ist zu bemerken, daß es vor dem Dekret „Quam singulari“ (vgl. AAS, Bd. II, S. 579) die allgemeine Meinung war, daß Kinder, die ein bestimmter Alter erreicht haben, zur Beichte zugelassen werden konnten, nicht aber zum Empfang der hl. Kommunion. Nun wird das Gegenteil vertreten, daß die Kinder wohl zur Kommunion gehen können, aber daß es sich nicht gezieme, daß die Beichte diesem Sakrament vorhergehe.

Das Dekret „Quam singulari“ hat schon darin den Ausgangspunkt der mißbilligten Bräuche gesehen, daß das Alter, in dem die Kinder zu unterscheiden imstande sind und das Sakrament empfangen können, noch nicht definiert war: „Diese verwerflichen Mißbräuche sind dadurch entstanden, daß man das Unterscheidungsalter weder verständig noch richtig bestimmte, indem man ein anderes Alter für die Buße und ein anderes für die Eucharistie festlegte!“ Darum wird im dispositiven Teil des Dekrets, in Nr. 1, angeordnet, daß es nur ein einziges passendes Alter zum Empfang dieser Sakramente gibt und daß, wenn dieses erreicht ist, die Verpflichtung eintritt, beide nach der festgesetzten Reihenfolge, nämlich die Buße vor der Kommunion, zu empfangen: „Das Unterscheidungsalter sowohl für die Beichte wie auch für die hl. Kommunion ist gegeben, wenn das Kind zu unterscheiden beginnt, d. h. etwa um das 7. Jahr, vielleicht etwas darüber oder auch darunter. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Verpflichtung, beide Gebote der Buße und der Kommunion zu erfüllen“¹⁾.

Daß die Beichte der hl. Kommunion voranzugehen hat, geht klar hervor aus der Reihenfolge, nach der diese beiden Sakramente im Dekret aufgezählt und besprochen werden, wie auch daraus, daß die zurückgewiesenen Mißbräuche damals nicht so sehr die Zulassung zur Buße, sondern vielmehr den Zugang zur hl. Kommunion betrafen.

Die Notwendigkeit, eine würdige Teilnahme am Sakrament der Eucharistie zu sichern und zu pflegen, hat

¹⁾ Vix attinet dicere obligationem strictam Confessionis intelligendam esse secundum traditam Ecclesiae doctrinam.

¹⁾ Es braucht kaum gesagt zu werden, daß die strenge Verpflichtung zur Beichte im Sinne der überlieferten Lehre der Kirche zu verstehen ist.

mam inducendam in suam disciplinam suamque pastorem praxim, qua Confessio S. Communionem praecedere deberet; atque hoc modo agnitum est jus fidelium — cum adultorum tum puerorum — ad Sacramentum Reconciliationis recipiendum.

Ceterum S. Pauli admonitio (cfr. I Cor. XI, 28) vere directoriam normam statuit quae etiam pueros attingit. Quapropter ii quoque, antequam SS. Communionem sumant, sese probare debent. Atqui puer per se ipse communiter non valet illam, quam S. Paulus iubet, sui probationem clare ac securo animo peragere; quod procul dubio expeditius ac tutius eveniet, si ipse auxilio sacerdotis confessarii uti poterit. Revera multi pueri sunt, qui ob res levis momenti se anxios ac turbatos sentiunt, dum non desunt ex contrario qui graviores culpas ignorare ac parvi pendere possint.

Ex altera parte, servari non posset praescriptum can. 854 par. 4^o Codicis Juris Canonici, vi cuius iudicium de sufficienti dispositione ad primam Communionem pertinet ad sacerdotem a confessionibus, si puer ante Communionem ad Convessionem non accederet.

Hac in re illud quoque prae oculis est habendum, quod egregii Pastores iam comprobatum habent ex praxi catecheseos et ex sacri ministerii usu, scilicet magnam utilitatem salutiferamque vim, quam in totam puerorum vitam habet prima ipsorum Confessio, si haec recte praeparatur, convenienter eorum aetati aptetur eorumque facultati res spirituales percipiendi, itemque ea qua par est dignitate administretur.

Cum autem ad discretionis aetatem pervenerit, puer in Ecclesia jus habet recipiendi utrumque Sacramentum; absurdum atque iniustum discrimen fieret eiusque conscientia violaretur, si ipse praepararetur et admitteretur tantummodo ad S. Communionem. Nec satis est dicere pueros jus habere accedendi ad Confessionem, si tale jus practice maneat infectum.

Ubi pueri jam satis instructi erunt et conscii sibi facti naturae propriae horum duorum Sacramentorum, iisdem minime difficile erit accedere prius ad Sacramentum Reconciliationis, quod in iis — ratione simplici quidem sed fundamentali — excitat conscientiam boni et mali moralis atque efficit ut ad faustum Christi Eucharistici occursum plenius cum cognitione ac maturitate ipsi sese disponant. Quae intima perusio de necessitate purificationis quam maximae ad Eucharistiam digne sumendam, si inde ab ipsa prima Communionem prudenter convenienterque singulis pueris tradatur, eos per totius vitae decursum certe comitabitur atque ad multo maiorem Sacramenti Reconciliationis aestimationem frequentationemque conducat. Haec docet Summus Pontifex in epistula quam scripsit per Secretarium Status, occasione XXVIae Hebdomadae liturgicae in urbe Florentia celebratae: „Beatissimus Pa-

die Kirche bewogen, in ihre Disziplin und in ihre pastorale Praxis die Regel einzuführen, daß die Buße der hl. Kommunion vorhergehen muß; und damit wurde das Recht der Gläubigen — sowohl der Erwachsenen als auch der Kinder — auf den Empfang des Sakramentes der Versöhnung anerkannt.

Ubrigens hat die Mahnung des hl. Paulus (vgl. I Kor 11,28) die entscheidende Norm aufgestellt, die gleichfalls die Kinder betrifft. Deshalb müssen auch diese sich prüfen, bevor sie die heiligste Eucharistie empfangen. Von sich aus allerdings wird das Kind in der Regel jene Selbstprüfung, die der heilige Paulus fordert, nicht klar und sicher vornehmen können; das wird aber ohne Zweifel viel leichter und sicherer geschehen können, wenn es sich der Hilfe des priesterlichen Beichtvaters bedienen kann. In der Tat gibt es viele Kinder, die wegen geringfügiger Sachen in Angst und Not sind, wie es auch im Gegenteil solche gibt, die schwere Vergehen nicht erkennen und leicht nehmen können.

Andererseits könnte das Gebot des Kanons 854, § 4 des Kanonischen Gesetzbuches, demzufolge das Urteil über die ausreichende Disposition zum Empfang der Erstkommunion dem priesterlichen Beichtvater zusteht, nicht aufrecht erhalten werden, wenn das Kind vor der Kommunion nicht zur Beichte ginge.

In dieser Sache muß man sich außerdem vor Augen halten, was sich bei ausgezeichneten Seelsorgern in der katechetischen und sakramentalen Praxis bereits bewährt hat, nämlich der große Nutzen und die heilbringende Kraft, die ihre erste Beichte für das ganze Leben der Kinder hat, wenn diese richtig vorbereitet und ihrem Alter bzw. ihrer Aufnahmefähigkeit für die geistlichen Dinge entsprechend angepaßt wird, wie auch die würdige Gestaltung des Sakramentenempfanges.

Wenn nun das Kind zum Unterscheidungsalter gelangt ist, hat es in der Kirche das Recht, beide Sakramente zu empfangen. Es wäre eine zugleich unsinnige wie auch ungerechte Gefährdung und eine Verletzung seines Gewissens, wenn es nur zur hl. Kommunion vorbereitet und zugelassen würde. Es genügt auch nicht, zu behaupten, die Kinder hätten das Recht zur Beichte zu gehen, wenn dieses Recht praktisch unerfüllt bleibt.

Wenn die Kinder bereits genügend vorbereitet sind und sich des besonderen Charakters dieser beiden Sakramente bewußt werden, wird es ihnen gar keine Schwierigkeiten machen, zuerst das Sakrament der Versöhnung zu empfangen, das in ihnen — auf einfache wie auch auf fundamentale Art und Weise — das Bewußtsein des moralisch Guten und Bösen gibt und das zudem bewirkt, daß sie sich auf die beglückende Begegnung mit dem eucharistischen Christus mit größerem Verständnis und Reife vorbereiten. Die innere Überzeugung von der notwendigen Reinigung, um die Eucharistie ganz würdig zu empfangen, wird, sofern diese von der ersten Kommunion ab den einzelnen Kindern klug und entsprechend vermittelt wird, sie sicher das ganze Leben lang begleiten und zu einer sehr großen Wertschätzung wie zum häufigen Empfang des Sakramentes der Versöhnung hinführen. Das lehrt der

ter demum peculiari modo parvulorum Confessionem ante oculos ponit, ac praesertim primam Confessionem, quae semper primam Communionem oportet praecedat, etsi ab ea quodam temporis intervallo opportune separatur; ab ipsa enim prima aetate incipere debet illa evangelizatio Poenitentiae, quae postea validius usque ac magis conscium reddit fundamentum vividae fidei, tum in Sacramento recipiendo, tum praesertim in christiana vita recte convenienterque ordinanda".

Licet etiam animadvertere peculiares societatis et culturae condiciones apud varias Nationes legitimam causam non esse, cur hac in re diversa disciplina instauretur; natura enim humana fundamentaliter eadem est omnibus locis, atque illi spiritualis perfectionis assequendi fines, qui horum Sacramentorum proprii sunt, omnibus pariter proponuntur. Ac revera pueri, quibuscumque in societatis vel culturae adiunctis versantur, si Eucharistiam suscipere possunt modo conscio atque aetati suae congruo, iidem pariter possunt cognitionem habere peccati eiusque veniam a Deo petere in Confessione.

Denique reminiscendum est renovationem firmioremque sacramenti Poenitentiae vigorem, quae tantopere necessaria sunt quaeque in Ecclesia hodie universali Pastores summopere exoptant, evenire nullo modo posse, nisi principium ac fundamentum habeant in sedula fructuosaque praeparatione ac receptione Sacramentorum initiationis christianae.

Interea libenter hac nobis oblata utimur opportunitate, ut ea qua par est veneratione nos profiteamur

addictissimos

Jac. Card. Knox, Praef.

J. Card. Wright, Praef.

adnexum ad

Prot. N. 2/76 diei 31 Martii 1977

AD PROPOSITUM DUBIUM: utrum liceat post Declarationem diei 24 Maii 1973 adhuc antepone, per modum regulae generalis, primam Communionem receptioni sacramenti Paenitentiae illis in paroeciis ubi his ultimis annis haec praxis vigerit:

SACRAE CONGREGATIONES PRO SACRAMENTIS ET CULTU DIVINO ATQUE PRO CLERICIS, APPROBANTE SUMMO PONTIFICE, RESPONDERUNT: NEGATIVE ET AD MENTEM IPSIUS DECLARATIONIS.

Mens autem Declarationis est ut elapso anno ab ipsius promulgatione omnia desinant experimenta recipiendi primam s. Communionem absque praevia receptione sacramenti Paenitentiae, ut ad spiritum decreti „Quam singulari" disciplina Ecclesiae restituatur.

Papst in seinem Brief, den er durch den Staatssekretär anlässlich der in der Stadt Florenz gefeierten 26. Liturgie-Woche schrieb: „Der hl. Vater stellt besonders die Beichte der Kleinen vor Augen und vor allem die Erstbeichte, die immer der Erstkommunion vorangehen muß, auch wenn sie von ihr durch eine bestimmte passende Zeitfrist getrennt wird, weil von diesem frühen Alter an die Evangelisation der Buße beginnen muß, die später das Fundament des lebendigen Glaubens immer stärker und bewußter machen wird, sowohl beim Empfang des Sakramentes als auch — im besonderen — in der richtigen und angemessenen Ordnung des christlichen Lebens".

Gestattet sei noch der Hinweis, daß die besonderen gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnisse bei den verschiedenen Völkern kein legitimer Grund sind, in dieser Sache eine andere Disziplin einzuführen. Die menschliche Natur ist nämlich im Grunde genommen an allen Orten gleich, und daher stellen sich die Ziele der zu erlangenden geistlichen Vollkommenheit, die diesen Sakramenten eigen sind, in gleicher Weise dar. In der Tat können die Kinder, in gleich welchen gesellschaftlichen und kulturellen Zeitverhältnissen sie leben, in gleicher Weise die Erkenntnis der Sünde haben und von Gott in der Beichte deren Verzeihung erbitten, sobald sie die Eucharistie in bewußter und ihrem Alter entsprechenden Weise empfangen können.

Schließlich ist auch zu bedenken, daß die Erneuerung und die verstärkte Lebenskraft des Sakramentes der Buße, die so notwendig ist und heute in der ganzen Kirche von den Seelsorgern so sehr erwünscht wird, überhaupt nicht zustande kommen kann, wenn sie keinen Ursprung und kein Fundament in der sorgfältigen und fruchtbaren Einführung sowie im Empfang der Sakramente der christlichen Lebensweihe hat.

Indem wir gerne die sich bietende Gelegenheit benützen, zeichnen wir hochachtungsvoll

ergebenst

Jac. Kardinal Knox, Präfekt

J. Kardinal Wright, Präfekt

Anlage

zum Protokoll Nr. 2/76 vom 31. März 1977

Frage: Ob es nach der Erklärung vom 24. Mai 1973 noch erlaubt ist — und zwar in Form einer allgemeinen Regelung —, vor dem Empfang des Bußsakramentes die Erstkommunion zu feiern in jenen Pfarreien, wo diese Praxis in den letzten Jahren üblich war.

Antwort: Die Sakramenten- und Gottesdienstkongregation und die Kleruskongregation haben mit Zustimmung des Hl. Vaters (wie folgt) geantwortet:

Nein, und zwar im Sinne der oben genannten Erklärung vom 24. 5. 1973.

Sinn der Erklärung ist nämlich der, daß nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung der Erklärung alle Experimente hinsichtlich des Empfangs der ersten hl. Kommunion ohne vorhergehenden Empfang des Bußsakramentes eingestellt werden, so daß die kirchliche Disziplin im Sinne des Dekrets „Quam singulari" wiederhergestellt wird.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 163 Richtlinien über die Hinführung der Kinder zur Erstbeichte

Entsprechend den neuerlichen Erklärungen des Apostolischen Stuhles, angesichts pastoraler Erfahrungen der letzten Jahre und im Blick auf eine unterschiedliche Praxis in manchen Gemeinden beschließt die Bischofskonferenz folgende Richtlinien, die die Richtlinien vom 27. September 1973 ablösen:

1. Die Hinführung der Kinder zum ersten Empfang des Bußsakramentes und zum ersten Empfang der Eucharistie sind entscheidende *Schritte der Einführung des Kindes in das Leben und in den Glauben der Kirche*. Ohne die Erfahrung von Kirche, dem von Christus geschenkten Ursakrament, wird darum der Empfang der einzelnen Sakramente, die in einem inneren Zusammenhang stehen, kaum genügend wirksam für den Glaubensvollzug des Kindes.
2. Die *katechetische Unterweisung* in Vorbereitung auf den Empfang des Bußsakramentes muß ausgehen von der Erfahrung menschlicher Vergebung, die ein Kind normalerweise im Elternhaus macht. Dadurch kann das Kind verstehen lernen, was es bedeutet, daß Gott bereit ist, dem Menschen zu verzeihen, wenn dieser schuldig geworden ist. Das Kind wird am ehesten den Zugang zu Buße und Bußsakrament finden, wenn es bei den Erwachsenen erlebt, welche Hilfe und Kraft es für den Christen bedeutet, in der Kirche den Frieden mit Gott zu finden.

Die Hinführung zum Bußsakrament soll so ein Weg zur Erfahrung göttlicher Liebe sein, die dem Menschen seine schwere, aber auch seine alltägliche Schuld zu vergeben bereit ist.

Bei der Vorbereitung der Kinder ist darum, vor allem in der Gewissensbildung, besonders darauf zu achten, daß diese nicht mit falscher Sündenangst oder gar mit Schuldkomplexen belastet werden, die eine gesunde Gewissensbildung in der Wurzel zerstören und eine im späteren Leben oft nur schwer überwindbare Abneigung gegenüber der Beichte erzeugen können.
3. Die Hinführung der Kinder zum ersten Empfang des Bußsakramentes geht dem ersten Empfang der Eucharistie voraus. Es ist Aufgabe der zuständigen Pfarrer — gerade auch angesichts der Mobilität junger Familien — dafür Sorge zu tragen, daß *alle Kinder im Grundschulalter* auf den Empfang des Bußsakramentes und der Eucharistie vorbereitet werden und diese auch in der genannten Reihenfolge empfangen.
4. Die Vorbereitung der Kinder zum ersten Empfang des Bußsakramentes und der Eucharistie ist *unter Verantwortung des Pfarrers gemeinsame Aufgabe der Eltern, der Pfarrgemeinde und des Religionsunterrichtes in der Schule*. Der Pfarrer hat dafür Sorge zu tragen, daß alle Verantwortlichen, also Eltern, Mitarbeiter aus der Gemeinde und Lehrer, ihre Mitarbeit in der Vorbereitung der Kinder abstim-

men und einander ergänzen. Der Pfarrer soll ebenfalls dafür Sorge tragen, daß die Genannten befähigt und unterstützt werden, ihre jeweiligen Aufgaben in der erforderlichen Weise wahrzunehmen.

5. Die Eltern sollen ihren Anteil an der Vorbereitung ihrer Kinder zur Erstbeichte und zur Erstkommunion wahrnehmen. Das sollte auch dann geschehen, wenn örtliche Verhältnisse eine Hinführung der Kinder im Rahmen der Grundschulklassen noch möglich machen. In der Regel wird die außerschulische Sakramentenkatechese in der Gemeinde der rechte Ort für diese Hinführung sein, an der sich auch die im Gemeindeleben aktiven Lehrerinnen und Lehrer beteiligen mögen.

Die vorausgehende, begleitende und nachfolgende *Elternpastoral* hat das Ziel, das Glaubensleben der Eltern zu vertiefen und zugleich auch zu befähigen, ihren Anteil bei der Vorbereitung ihrer Kinder auf den Empfang des Bußsakramentes und der Eucharistie zu übernehmen.

Diese Elternpastoral muß bereits in der Ehevorbereitung, im Brautunterricht und insbesondere im Taufgespräch beginnen, in den Eltern- und Familienkreisen fortgesetzt und in der allgemeinen Bildungsarbeit der Gemeinde und der katholischen Verbände unterstützt werden.

6. Wenn Eltern ihre Aufgabe in der Gewissensbildung, der Bußerziehung und bei der Vorbereitung der Kinder auf den Empfang des Bußsakramentes und der Eucharistie nicht wahrnehmen, ist die *Hilfe der Gemeinde* und des Religionsunterrichtes in der Schule um so dringlicher. Die Gemeinde muß sich bemühen, daß das Kind — neben den Taufpaten — die gläubigen Bezugspersonen (z. B. in einer Kindergruppe, in einer Patenfamilie), finden kann, die ihm bisher fehlten.

Wenn dies nicht gelingt, soll das Kind zur ersten Beichte und auch zur ersten Kommunion erst dann geführt werden, wenn es in einem seinem Alter entsprechenden Selbständigkeit des Glaubens dazu fähig und bereit ist.
7. *Nach dem ersten Empfang* des Bußsakramentes und der Eucharistie sollen die Kinder angehalten werden, nicht nur regelmäßig an der Eucharistiefeier und an dem Empfang der Heiligen Kommunion teilzunehmen, sondern auch häufiger das Bußsakrament zu empfangen. Mehrmals im Jahr sollen die Kinder zum Empfang des Bußsakramentes aufgefordert werden, vor allem in den Bußzeiten der Kirche und vor den hohen Festtagen. Dabei kann die in der „Feier der Buße“ vorgesehene Form des Sakramentes der Wiederversöhnung einzelner im gemeinsamen Gottesdienst eine besondere Hilfe sein.
8. Die Vorbereitung auf den Empfang der Firmung soll auch eine Erneuerung und Vertiefung von Buße und Bußsakrament sein. In dieser Zeit soll insbesondere die Übung der persönlichen Beichte erneut nahegebracht werden. Der heranwachsende Mensch muß

erfahren, daß das Bußsakrament unverzichtbar ist und nicht durch einen Bußgottesdienst ersetzt werden kann. Eine erneute eingehende Anleitung zur persönlichen Beichte wird gerade im Firmalter eine große Hilfe sein.

9. Unbeschadet der großen Bedeutung, die der Gemeindekatechese für die Hinführung zu den Sakramenten zukommt, bleibt die thematische Behandlung dieser Sakramente auch eine wichtige Aufgabe des schulischen Religionsunterrichtes.

Darum soll der Pfarrer besonders in der Zeit der Hinführung zum ersten Empfang des Bußsakramentes und der Eucharistie mit den Religionslehrern der Schulen, die von den Kindern der Gemeinde besucht werden, Kontakt halten. Religionsunterricht und Gemeindekatechese sollen nach Möglichkeit thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

10. Die Kinder- und Jugendseelsorge in Gemeinden und Verbänden muß die seelsorglichen Bemühungen um die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu Buße und Bußsakrament unterstützen.

Die frühe Hinführung allein sichert nicht das religiöse Leben. Es bedarf vielmehr einer ständigen und weiterführenden, der jeweiligen Entwicklungsphase des Kindes und des heranwachsenden jungen Menschen angepaßten Bußerziehung.

Die Bischofskonferenz bittet alle Verantwortlichen, die Eltern, die Pfarrer, die Religionspädagogen und Katecheten, um ihre Mitarbeit bei den Bemühungen um die Erneuerung der kirchlichen Bußpraxis. Die Bußerziehung der Kinder ist ein wertvoller Ansatzpunkt, um bei uns allen die notwendige Neubesinnung auf die Buße und das Bußsakrament im Leben des Christen anzuregen und zu vertiefen.

Fulda den 19. September 1977

Für das Bistum Aachen:

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Zu den vorstehenden Entscheidungen der S. Congr. pro Sacramentis et Cultu Divino veröffentlichen wir ein Schreiben des Erzbischofs von München und Freising, das auch für unser Bistum Bedeutung hat:

Liebe Mitarbeiter!

Es sind nun rund neun Jahre, seit mein hochverehrter Vorgänger, Julius Cardinal Döpfner, sich mit einem Brief an die Eltern wandte, um ihnen die Gründe zu erläutern, weshalb künftig im Aufbau der religiösen Erziehung die Erstkommunion der Erstbeichte vorangehen solle. Seither ist diese Frage auf dem Hintergrund der neugewonnenen Erfahrungen immer weiter bedacht worden; eine einheitliche Praxis ist in der Weltkirche aber auch innerhalb der deutschsprachigen Bistümer nicht erreicht worden — ja, selbst innerhalb unserer Erzdiözese blieb das Vorgehen zwischen den einzelnen Pfarreien unterschiedlich. Nunmehr hat Rom im Blick auf die Gesamtkirche entschieden, daß einheitlich wieder die alte Abfolge zu gelten habe, also die Erstbeichte der Erstkommunion vorangehen müsse.

Für diejenigen, die sich mit großer Hingebung und aufgrund einer von ernsten Überlegungen getragenen Überzeugung für die neue Lösung eingesetzt hatten, wird dies eine Enttäuschung bedeuten, die sie fragen läßt, ob hier nicht wieder einmal das Rad zurückgedreht und ein Weg nach vorn abgeblockt werde, ehe er überhaupt richtig betreten sei. Ich kann solche Empfindungen sehr wohl verstehen, aber zu unserem Dienst für die Kirche gehört nun einmal auch die Bereitschaft, immer wieder eigene liebgewordene Vorstellungen um des Ganzen willen aufgeben zu können. Dabei dürfen wir gewiß sein, daß die wirklich fruchtbaren Einsichten deshalb nicht verlorengehen müssen, sondern auch unter veränderten Voraussetzungen fortwirken. So wird auch hier bei richtigem Vollzug das Experiment des letzten Jahrzehnts nicht unnütz ins Vergangene absinken, sondern als Stimulans einer vertieften Sicht sowohl auf das Zueinander der beiden Sakramente wie auf ihre je eigene Bedeutung fruchtbar werden. Die Gedanken und Motive, die in diesem Versuch wirksam waren, jetzt über das bloß Äußerliche einer neuen Reihenfolge hinauszuhoben und als Kräfte in einer vertieften und gereinigten Sakramenterziehung zur Wirkung zu bringen, das scheint mir die Aufgabe dieser neuen Situation zu sein. So kann das dabei Gefundene jetzt auch in einem viel weiteren Radius wirksam werden als bisher und mit der äußeren auch wieder eine vertiefte innere Einheit entstehen, in der Altes und Neues einander durchdringen.

Besinnen wir uns kurz zurück, welches die Gründe für die Umstellung gewesen sind. Der Hauptgedanke ließe sich vereinfacht auf die Formel bringen: Die Eucharistiefähigkeit tritt in der geistigen Reifung des Menschen im Kindesalter gottlob früher ein als die Fähigkeit zur schweren Sünde. Diese innere Abfolge, so war der Gedanke, muß sich äußerlich darin darstellen, daß zuerst die positive Gemeinschaft am Tisch des Herrn zu eröffnen ist, die eigentlich mit dem Eintreten der Sonntagspflicht Hand in Hand gehen müsse: Sonntagspflicht ist eucharistisches Recht, eines ist nicht denkbar ohne das andere; die „Jahre der Unterscheidung“ liegen später und demgemäß muß auch das Eintreten der Beichtpflicht später angesetzt werden. Zu solchen grundsätzlichen pädagogischen, psychologischen und theologischen Erwägungen kamen noch praktische Gesichtspunkte: Der Beichtunterricht wird in der Schule erteilt, der Kommunionunterricht geschieht entweder außerschulisch oder in enger Verbindung mit außerschulischer Erziehung; wenn beides in ein und dasselbe Schuljahr gelegt werden muß, entsteht eine Überfrachtung dieses Schuljahres, während die Vorwegnahme der Kommunion eine pädagogisch günstigere Verteilung über einen längeren Zeitraum erleichtert.

Nun ist klar, daß derlei praktische Erwägungen ihr Gewicht haben, aber in einer Sache von erstrangiger theologischer Bedeutung doch nur ergänzende Gesichtspunkte bedeuten können. Der Entscheid muß von der Sache selbst her fallen, ihm sind dann die praktischen Gesichtspunkte zuzuordnen; schließlich lassen sich für das sachlich Sinnvolle immer auch praktikable Weisen der Verwirklichung finden. So müssen wir

noch einmal auf die theologischen Gründe zurückkommen und einen Gesichtspunkt nachholen, der vielleicht auf beiden Seiten nicht immer deutlich genug im Bewußtsein stand. Bei der Einführung der neuen Abfolge wurde nämlich ausdrücklich betont, daß religiöse Erziehung von Anfang an auch Erziehung zur Buße sein muß, daß also der eucharistischen Erziehung die Bußerziehung vorauszuweisen hat oder richtiger: Bußerziehung ist ein inneres Moment eucharistischer Erziehung; eucharistische Erziehung schließt Bußerziehung ihrem Wesen nach mit ein und würde ohne sie in jedem Fall eine ihr wesentliche Dimension verlieren. Es bestand also nie ein Streit darüber, daß auch bei der Vorverlegung der Erstkommunion vor die Erstbeichte die Erziehung zur Buße dem Empfangen von Christi Leib vorangehen muß; die Frage war einzig und allein, ob die Buße auch schon zu ihrer vollen sakramentalen Gestalt entfaltet werden müsse.

Die Unverzichtbarkeit dieses Zusammenhangs ist auch von der Struktur der Meßfeier her, also in der gottesdienstlichen Gestalt des eucharistischen Sakraments selbst völlig unübersehbar. Vor dem eigentlichen Wort- und Sakramentsgottesdienst steht der Bußakt, der sozusagen die Tür ins Heiligtum der Liturgie hinein ist: Nur durch die Umkehr hindurch, nur durch den Akt des Heraustretens aus der Gewöhnung des Alltags führt der Weg in die Nähe des Herrn; nur so geschieht jenes „Unterscheiden des Herrenleibes“, das Paulus den Korinthern mit Nachdruck auf die Seele bindet (1 Kor 11,28). Der alte Brauch, beim Betreten der Kirche das Weihwasser zu nehmen, geht in die selbe Richtung: Dies ist eine angedeutete Rückkehr in die Taufe, in die göttliche Reinigung, die uns überhaupt erst „kultfähig“ macht, uns, die wir sündig und voller Schmutz sind, den Zutritt zum heiligen Gott gestattet. Das Vaterunser, das vom Hochgebet zum Kommunionempfang überleitet, ist aus ganz demselben Grund an dieser Stelle eingefügt worden: Es enthält die Vergebungsbitte, die wir deshalb mit solcher Zuversicht vortragen, weil der Herr selber sie uns auf die Lippen legt; die Bitte schließt freilich auch eine Zusage unsererseits ein, die den Anspruch der Buße mit der Gnade der Vergebung verbindet. In der Vergebungsbitte des Vaterunsers klingt nämlich jenes grundlegende Kultgesetz auf, das Jesus an die Stelle der alttestamentlichen Reinheitsvorschriften als die neue und wahrhaft christliche Bedingung der „Kultfähigkeit“ gesetzt hat: „Wenn du deine Gabe zum Altare bringst und dort dich erinnerst, daß dein Bruder etwas gegen dich hat, laß sie da, kehre um, versöhne dich zuerst mit deinem Bruder und dann komm und opfere deine Gabe“ (Mt 5,23 f.). So steht mit den Worten „wie auch wir vergeben unsern Schuldigern“ noch einmal eine eindringliche Gewissenserforschung vor dem Hinzutreten zum Tisch des Herrn. Die Vergebungsbitte bliebe ohne die Bereitschaft zum „Umkehren“ unwahr. Sie muß uns gegebenenfalls dazu zwingen, die Kommunion aufzuschieben, bis die Umkehr vollzogen ist, da ohne diese die Teilnahme am Altar nach Jesu Wort nicht stattfinden kann. Wie ernst die alte Kirche diese Anweisung genommen hat, kann man aus einer der wichtigsten liturgischen Quellen sehen, die unmittelbar an die Zeit des

Neuen Testaments anschließt, der sogenannten Zwölfapostellehre. Dort heißt es mit deutlicher Bezugnahme auf das Vaterunser und auf Mt 5,23 f.: „Am Herrentag versammelt euch, brecht das Brot und feiert die Eucharistie, nachdem ihr zuvor euere Sünden bekannt habt, damit euer Opfer rein sei. Es soll aber keiner, der mit seinem Nächsten Streit hat, mit euch zusammenkommen, bis sie sich ausgesöhnt haben, damit euer Opfer nicht entweiht werde“ (XIV 1 f.). Schließlich ist das umgeformte Gebet des Hauptmanns von Kapharnaum (Mt 8,8; Lk 7,6 f.) noch einmal eine dringliche Vergebungsbitte vor dem Empfang des heiligen Sakraments. Es nimmt damit die aus Jo 1,29 entwickelte uralte Bitte auf: Lamm Gottes, das du hinwegnimmst die Sünde der Welt, erbarme dich unser. Im liturgischen Gebrauch der Urkirche stand an dieser Stelle eine ausdrückliche Warnung vor unwürdigem Genuß des Sakraments, ein Ruf zur Buße. Die schon erwähnte Zwölfapostellehre überliefert dafür die Formulierung: „Wer heilig ist, komme; wer es nicht ist, kehre um (tue Buße). Maranatha. Amen.“ (X 6). Dem gleichen liturgischen Zusammenhang gehören wohl die Worte in 1 Kor 15,22 zu: Wenn einer den „Herrn nicht liebt, sei er im Bann. Maranatha.“

Ich begnüge mich mit diesen Andeutungen, um daran zu erinnern, daß Eucharistie ohne die Dimension von Umkehr, Buße und Vergebung undenkbar ist. Bei den Überlegungen, die unerlässlich mit dem Kommunionunterricht verbundene Bußerziehung zunächst noch nicht bis zur vollen Gestalt der Führung zum Bußsakrament zu entwickeln, war wohl die Vorstellung ausschlaggebend, daß sakramentale Buße nur bei schwerer Sünde unverzichtbar ist. Die Eucharistie sollte unbelastet von Sündenangst empfangen, eine einseitige Fixierung des religiösen Bewußtseins auf die Thematik der Sünde vermieden und so deutlich der Primat der positiven Heilszusage des Glaubens in den Vordergrund gerückt werden. Auch ging es darum, die früher verbreitete Vorstellung, jeder Kommunion müsse eine Beichte vorangehen, gar nicht aufkommen zu lassen und so die aktive Teilnahme an der Kommuniongemeinschaft der Glaubenden schon von Kindheit an vorzubereiten. Die Ziele, die hier vor Augen standen, bleiben gültig, aber man wird (zumal im Blick auf die Erfahrungen der letzten Jahre) zugeben müssen, daß sie keineswegs zwingend den Verzicht auf die sakramentale Buße vor der Kommunion begründen können. Denn eine allzu exklusive Bindung des Bußsakramentes an die schwere Sünde kann das kirchliche Leben nicht fördern und dient auch nicht der Freude des Evangeliums. Diese Bindung hatte schließlich die Kirche des Westens am Ausgang des Altertums in eine gefährliche Krise hineingeführt, deren Überwindung erst durch ein weiträumigeres Verständnis des Bußsakramentes möglich wurde, wie es sich im Osten von den Notwendigkeiten des christlichen Lebens her bei den Mönchen schon längst ergeben hatte. Das Bußsakrament wird um so schwerer vollziehbar, je mehr es bloß als Sakrament der in schwere Schuld Verstrickten erscheint. Auf solche Weise wird dann nötig, möglichst genau zu erfragen, wann und wo eigentlich schwere Sünde vorliege und damit wird dann entweder

Angst oder Oberflächigkeit geschaffen; gar nicht selten verbindet sich auch beides miteinander. Wo aber die im Sakrament persönlich vor dem Herrn vollzogene Buße aufhört, eine normale Möglichkeit des christlichen Lebens zu sein, geht Entscheidendes für die Kirche verloren. Denn das anonyme Eintauchen in die Bußgebete der Kirche, von denen vorhin die Rede war, droht sie zu unverbindlichen Formeln herabsinken zu lassen und das für unser Heil unumgängliche „Unterscheiden des Herrenleibes“ zur bloßen Rede zu degradieren. Solches Unterscheiden ist ein persönlicher Anspruch an jeden einzelnen, wie denn der Herr sich in der Eucharistie jedem einzelnen schenkt; nur vom persönlichen Bekennen her werden dann auch die Vergebungsbitten der eucharistischen Liturgie wahr und erhält diese eucharistische Liturgie der Kirche ihre große persönliche Tiefe, die umgekehrt wiederum Voraussetzung wahrer Gemeinschaft ist. So haben wir in der Tat in den letzten Jahren stellenweise eine Formalisierung des Kommunionempfangs erlebt, die jeden beunruhigen muß, dem die Ehre des heiligsten Sakraments am Herzen liegt. Das hingehen zur Kommunion wird von nicht wenigen wie ein Ritus unter vielen, wie Sitzen, Aufstehen, Knien, auch vollzogen. Dafür gibt es gewiß viele Gründe. Aber dem müssen wir daher auch von vielen Ansätzen her und nicht zuletzt von der anfänglichen Gestalt eucharistischer Erziehung aus entgegenwirken.

Was bedeutet dies? Die eucharistische Erziehung schließt Bußerziehung ein — darüber besteht Einigkeit. Diese Bußerziehung, so werden wir nun hinzufügen, muß nach unseren Erfahrungen sinnvollerweise von Anfang an die volle Gestalt *sakramentaler* Bußerziehung haben, weil nur so der Zugang zu diesem Sakrament organisch und angstlos reifen kann. Lassen Sie mich diese Aussage noch etwas weiter entfalten, denn in ihr liegt zugleich das Aufnehmen und Bewahren der Einsichten, um die es in dem Versuch des letzten Jahrzehnts gegangen war. Die Bußerziehung darf nicht mit dem Schreckgespenst der schweren Sünde anheben, sondern sie setzt, wenn sie recht geschieht, genau wie die eucharistische Erziehung einen dem Lebensstatus des Kindes gemäßen Anfang, der sich organisch mit seinem eigenen leiblichen und seelischen Wachsen weiterentfalten kann. Angst ist keine Dimension des Evangeliums. Sie ist weder im 7. noch im 9. Lebensjahr noch irgendwann ein sinnvoller Bestandteil christlicher Unterweisung. Es geht vielmehr gerade darum, der Angst, die so viele Menschen von Wurzeln der frühen Kindheit her verwüstet, den Weg zu versperren und die Verdrängung nicht aufkommen zu lassen, die gerade schon beim Kind in seinen kindlichen Nöten und Fragen sich einstellen kann. Wir wissen heute, daß über die wesentlichen Grundeinstellungen des menschlichen Lebens in früher Kindheit entschieden wird. Zu diesen Grundeinstellungen gehört auch die Frage des Umgangs mit der Schuld, die sich sehr früh erhebt. Ob Beichte später zum Schreckgespenst oder zur Stätte der Hoffnung wird, hängt sicher zu einem erheblichen Teil davon ab, wie sie vom Kind zuerst erfahren wurde. Hier liegt unsere große Verantwortung, die aber nicht zum Verzicht auf frühe Beichterziehung nötigen muß.

Durch diese sollte im Gegenteil in einer Phase, die noch vor dem Aufbrechen der großen Gefährdungen entsteht, eine Fähigkeit angstlosen Umgangs mit der Schuld im Zugehen auf die göttliche Vergebung erlernt und dadurch jene Wachheit des Gewissens gefördert werden, die sich reinigen lassen kann, weil sie um Gnade weiß. Wenn wir in diesem Geist Beichterziehung als Teil des Weges zur heiligen Kommunion vollziehen, werden wir der Freude an der geschenkten Vereinigung mit dem Herrn keinen Abbruch tun, sondern sie vertiefen. Es wird dann auch keine unerträgliche Stoffmasse entstehen, weil ja kein fertiges theologisches System angeboten werden muß, sondern ein Lebendiges, das zunächst ganz einfach von seinem Zentrum her anfängt und dann in den folgenden Jahren entsprechend dem jeweiligen Maß der Reifung weiterwachsen kann. Natürlich ist die pädagogische Verantwortung besonders bei der Beichterziehung groß, damit keine Verwundungen und Ängste entstehen, sondern die Freude des Christseins wächst und Buße im Raum des Vertrauens und der Güte ohne Furcht geschieht. Aber Erziehung, die auf das Eigentliche des Menschseins bezogen ist, ist immer „gefährlich“ und gerade darum eine so große und so schöne Aufgabe. Wir werden uns bemühen, Ihnen die Hilfsmittel bereitzustellen, die Sie brauchen. Als Ihr Erzbischof möchte ich Sie von Herzen bitten, sich den anstehenden Aufgaben mit voller Bereitschaft zur Verfügung zu stellen; zugleich benütze ich die Gelegenheit, Ihnen für alle Mühe, die Sie im Dienst des Glaubens Tag um Tag auf sich nehmen, von Herzen zu danken.

‡ Joseph Cardinal Ratzinger
Erzbischof von München und Freising

Nr. 164 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Erklärung „Grundwerte verlangen Grundhaltungen“

Liebe Schwestern und Brüder!

Das Wort der deutschen Bischöfe „Gesellschaftliche Grundwerte und menschliches Glück“ hat lebhaft Diskussionen ausgelöst und ihr insgesamt auf viel Zustimmung gestoßen. Es wäre gewiß falsch, die Verantwortung für die Lebendigkeit der Grundwerte in unserer Gesellschaft allein dem einzelnen, allein auch etwa den Christen und der Kirche zuschieben zu wollen. Alle Kräfte, die unseren Staat und unsere Gesellschaft tragen, müssen sich auf den Boden dieser Grundwerte stellen. Es genügt aber auch nicht, an diese gemeinsame Verantwortlichkeit zu appellieren. Immer mehr wird die Frage drängend: Wie kann der einzelne sein persönliches Leben und sein gesellschaftliches Handeln mit diesen Grundwerten durchdringen? Wie können sie die prägende Kraft unserer Lebensentscheidungen und unserer Alltagsentscheidungen werden? Grundwerte verlangen Grundhaltungen, Überzeugung verlangt nach gelebtem Leben. Die deutschen Bischöfe haben darum zur selben Sache nochmals ein Wort gesagt, das vor allem an den einzelnen gerichtet ist. Nehmen Sie dieses Wort „Grundwerte verlangen Grund-

haltungen", das Ihnen an den Kirchentüren angeboten wird, als ein persönliches Wort an Sie, als einen Anstoß und eine Hilfe, unserer innersten Sehnsucht nach Glück und Sinnerfüllung und unserer äußersten Verantwortung für die Zukunft der Gesellschaft besser gerecht zu werden.

Fulda, den 22. September 1977

Für das Bistum Aachen: † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort wurde in allen Gottesdiensten am 9. Oktober 1977 sowie in den Vorabendmessen am 8. Oktober 1977 verlesen.

**Nr. 165 Erklärung der Bischöfe
in Nordrhein-Westfalen
zur beabsichtigten Einführung
der Kooperativen Schule**

Der nordrhein-westfälische Landtag wird in Kürze in dritter Lesung über den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Einführung der Kooperativen Schule beraten. Die angestrebte Veränderung des Schulwesens ist in der Öffentlichkeit auf heftige Kritik und bei den Betroffenen weithin auf Ablehnung gestoßen.

Im Widerstreit der Meinungen sind die Zielvorstellungen der Regierungsparteien für viele Bürger unseres Landes undurchschaubar geworden, zumal von den Befürwortern der Kooperativen Schule widersprüchliche Argumente vorgetragen wurden. Deshalb halten wir Bischöfe uns für verpflichtet, vor der abschließenden Beratung im Landtag unsere Meinung zu dem Gesetzentwurf klar und unmißverständlich zu äußern.

Die Regierungsparteien und die von ihnen getragene Landesregierung verfolgen mit der Kooperativen Schule nach ihren eigenen Aussagen im wesentlichen zwei Ziele:

1. Wegen des starken Geburtenrückganges sollen in Schulzentren die Hauptschule, die Realschule und die Klassen 5—10 des Gymnasiums zu einer Kooperativen Schule zusammengefaßt werden. Dadurch soll vor allem in den schwächer besiedelten Gebieten ortsnah ein breites Bildungsangebot erhalten oder geschaffen werden.
2. In der Kooperativen Schule sollen die Schüler während des 5. und 6. Schuljahres ohne Aufteilung nach Schulformen (Hauptschule, Realschule und Gymnasium) in einer Orientierungsstufe gemeinsam unterrichtet werden. Dadurch sollen Fehlentscheidungen über den künftigen Bildungsweg möglichst verhindert werden.

An diesen Zielen muß der Gesetzentwurf gemessen werden, wenn man ihn unvoreingenommen beurteilen will.

Unzweifelhaft stellt der bedauerliche Rückgang der Geburten den Landtag und die Landesregierung vor schwierige schulorganisatorische Aufgaben. Die Situation wird noch dadurch verschärft, daß in den nächsten Jahren die Zahl der Lehrer erheblich ansteigen wird. Der Problematik, die sich daraus ergibt, kann aber durch die Kooperative Schule nicht sinnvoll begegnet werden.

Da die Kooperative Schule eine Hilfe für schwach besiedelte Gebiete sein soll, muß man davon ausgehen, daß in vielen Fällen nur einzügige Abteilungen für Realschule und Gymnasium eingerichtet werden können. Diese wären dann aber nicht leistungsfähiger als einzügige Realschulen und Gymnasien. Ihr Angebot an Unterrichtsfächern und Wahlmöglichkeiten unterläge wegen der geringen Schülerzahl den gleichen Einschränkungen, wie sie an einzügigen Realschulen und Gymnasien auch bestehen würden.

Für die Hauptschule ergäbe sich überhaupt keine Veränderung. Sie ist jetzt schon zweizügig gegliedert und wird es auch in der Kooperativen Schule sein. Die Kooperative Schule brächte also keine zusätzliche Sicherung und erst recht keine Verbesserung des bestehenden Bildungsangebotes. Die Einführung einer neuen Schulorganisation ist überflüssig.

Die Kooperative Schule kann nach dem vorliegenden Gesetzentwurf aber auch acht Klassen pro Jahrgangsstufe haben. Daraus ergibt sich nach den geltenden Richtwerten für die Klassen 5 bis 10 eine Gesamtzahl von rund 1500 Schülern. Diese Zahl ist in ländlichen Gebieten in der Regel gar nicht zu erreichen. Gäbe es so viele Schüler, dann läge überhaupt keine Notwendigkeit vor, Kooperative Schule einzurichten. Die Tatsache aber, daß der Gesetzentwurf auch Kooperative Schulen dieser Größenordnung vorsieht, drängt die Vermutung auf, daß aus anderen als den genannten Gründen eine neue Schulform geschaffen werden soll, die es in den anderen Bundesländern nicht gibt.

In der parlamentarischen Beratung und in der öffentlichen Diskussion haben die Befürworter des Gesetzentwurfs immer wieder betont, die Eltern sollten nicht gezwungen werden, ihre Kinder auf eine Kooperative Schule zu schicken. Diese soll vielmehr eine Angebotschule sein, neben der die herkömmlichen Schulformen überall im Lande weiterhin bestehen bleiben sollen.

Unter dieser Voraussetzung jedoch könnte die Kooperative Schule in siedlungsschwachen Gebieten gar nicht eingeführt werden, weil nicht genügend Schüler vorhanden wären. Im übrigen enthält der Gesetzentwurf keine Bestimmung, durch die die Errichtung Kooperativer Schulen eingeschränkt würde. Er stellt vielmehr dem kommunalen Schulträger einen Freibrief aus, in seinem Bereich nur Kooperative Schulen einzurichten. Daraus könnte sich, wenn das Gesetz in der derzeitigen Fassung verabschiedet würde, ein erhebliche Beeinträchtigung des Elternrechts ergeben.

Wichtiger als die Mitwirkungsmöglichkeiten in Einzelfragen der Schullaufbahn, die den Eltern in der Kooperativen Schule — und dort auch nur in der

Orientierungsstufe — eingeräumt werden sollen, ist das Recht der Eltern, darüber zu entscheiden, welche Schulform ihr Kind vom 5. Schuljahr an besuchen soll. Dazu gehört auch das Recht, sich für die von der Verfassung garantierte Bekenntnishauptschule zu entscheiden. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen nimmt auf dieses Recht keine Rücksicht. In der Kooperativen Schule kann die Hauptschule nicht als Bekenntnisschule geführt werden.

Das zweite Anliegen des Gesetzentwurfs, die Entscheidung über den Bildungsgang der Kinder sicherer zu machen, verdient durchaus Beachtung. Im Gefolge der vor mehr als zehn Jahren eingeleiteten Werbung für höhere Bildungsabschlüsse und damit für bessere Sozialchancen ist die Zahl falscher Entscheidungen angewachsen. Die Ursache für diese bedauerliche Fehlentwicklung darf aber nicht nur in falschen Erwartungen mancher Eltern gesehen werden. Sie liegt vielmehr auch in Maßnahmen, die den Eintritt in solche Schulformen erleichtert haben, für die die Kinder nicht die entsprechende Begabung besaßen. Die Koalitionsfraktionen wollen — allerdings nur für den Bereich der Kooperativen Schule — durch die Orientierungsstufe die Entscheidung über den künftigen Bildungsweg um zwei Jahre bis zum Ende des sechsten Schuljahres hinausschieben. Ohne Aufteilung nach Schulformen sollen die Kinder in den Klassen 5 und 6 einem zweijährigen Ausleseverfahren unterworfen werden. Aus pädagogischer, psychologischer und medizinischer Sicht sind gegen die geplante Orientierungsstufe schwerwiegende Bedenken vorgebracht worden, die bisher nicht entkräftet werden konnten. Erschwerend kommt hinzu, daß die Orientierungsstufe in unserem Lande noch nicht erprobt worden ist. Die Lehrer sind auf die schwierige Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, überhaupt nicht vorbereitet. Aus anderen Bundesländern, in denen schon Orientierungsstufen eingerichtet worden sind, liegen Erfahrungsberichte vor, die die Bedenken in vollem Umfang bestätigen. Bei diesem Stand der Entwicklung wäre es nicht zu verantworten, eine solche Änderung nur deshalb einzuleiten, weil sie Teil eines vor Jahren erarbeiteten Konzepts ist, das inzwischen pädagogisch und bildungspolitisch mehr als fragwürdig geworden ist.

Die Kooperative Schule ist in breiten Kreisen der Bevölkerung auch deshalb auf Kritik gestoßen, weil sie — und vor allem die Orientierungsstufe — als Vorstufe für die integrierte Gesamtschule angesehen wird. Über den Schulversuch Gesamtschule ist ein abschließendes Urteil noch nicht möglich. Gleichwohl wird von prominenten Politikern der Regierungskoalition die Gesamtschule als die Schule der Zukunft bezeichnet. Dabei bleibt unklar, ob die Gesamtschule auf Dauer die einzige Schulform in unserem Lande oder nur eine von mehreren Schulformen sein soll. Die Gesamtschule als einzige Schulform wäre eine Einheitschule, die unter ideologischen Vorzeichen zu einem Instrument gesellschaftlicher Veränderungen werden könnte, die auch von manchen Befürwortern der Kooperativen Schule nicht für erstrebenswert gehalten werden. Wir halten es deshalb für berechtigt, wenn El-

tern- und Lehrerverbände das Ziel verfolgen, die Einführung der Kooperativen Schule durch ein Volksbegehren und gegebenenfalls durch einen Volksentscheid zu verhindern, falls sie mit ihren begründeten Einwänden bei der Mehrheit der Parlamentarier nicht durchdringen sollten.

Wir Bischöfe bedauern, daß in der Auseinandersetzung um die Kooperative Schule der Eindruck entstanden ist, es gehe in erster Linie um die Erhaltung des Gymnasiums. Bei aller Wertschätzung für diese Schulform sehen wir den spezifischen Bildungsauftrag der Realschule und der Hauptschule als gleichrangig und gleichgewichtig an. Alle drei Schulformen würden durch die Kooperative Schule beeinträchtigt, am stärksten die Hauptschule. Es ist bekannt, daß die Hauptschule die ihr zugeordnete Rolle in unserem Bildungsgefüge noch nicht in vollem Umfang hat übernehmen können. Um so unverständlicher ist es, daß dieser Bildungsweg von fünf auf drei Jahre verkürzt werden soll. Die Orientierungsstufe, in der der spätere Hauptschüler mit seinen spezifischen Lernfähigkeiten für weitere zwei Jahre mit Schülern anderer Begabungsrichtungen zusammenbleiben muß, wird für ihn keinen Gewinn, sondern eine Belastung bedeuten. Der gezielte Ausleseprozeß stellt für ihn eine Überforderung auf den Lernebenen dar, für die er nicht geeignet ist, während gleichzeitig seine spezifischen Fähigkeiten und Begabungen vernachlässigt werden. Es steht zu befürchten, daß der Hauptschüler durch die Orientierungsstufe in seiner Lernbereitschaft eher gehemmt als gefördert wird. Hinter seinem Anspruch auf eine gezielte Schulbildung muß die gesellschaftspolitische Forderung nach „sozialer Koedukation“ zurückstehen. Soziale Integration darf durch die Schule nicht verhindert werden, aber sie kann auch nicht ihre Hauptaufgabe sein.

Wir Bischöfe verkennen nicht, daß der Geburtenrückgang einerseits und die verhältnismäßig hohe Zahl von Schulversagern andererseits eine Herausforderung für die verantwortlichen Politiker darstellen. Das bestehende Schulwesen bietet in sich Möglichkeiten genug, die genannten Schwierigkeiten zu bewältigen. Nach langen Jahren des Lehrermangels sollten die Chancen genutzt werden, die sich mit dem sogenannten Lehrerüberschuß ergeben. Eine spürbare Senkung der Klassenstärken böte die Möglichkeit, umweltbedingte Lernbehinderungen, denen die Kinder mehr denn je zuvor ausgesetzt sind, durch individuelle pädagogische Betreuung auszugleichen. Vielen Schülern könnte durch zusätzliche Lernangebote in möglichst kleinen Lerngruppen Gelegenheit gegeben werden, wenigstens teilweise den Wissensstoff aufzuarbeiten, der in den zurückliegenden Jahren nur verkürzt oder gar nicht angeboten werden konnte. Ferner könnte eine Verbesserung des Beurteilungsverfahrens am Ende der Grundschule sowie der Ausbau der Beratung für Eltern und Schüler mit dazu beitragen, Fehlentscheidungen für den Bildungsweg zu verringern.

Solange nicht alles unternommen worden ist, um die aufgezeigten Probleme im Rahmen eines Schulsys-

stems zu lösen, das sich für die überwältigende Mehrheit der jungen Menschen als richtig erwiesen hat, sollte man keine unerprobten und umstrittenen Neuerungen einführen. Schüler, Eltern und Lehrer sind noch vollauf damit beschäftigt, die Folgen der in den letzten Jahren durchgeführten Reformmaßnahmen aufzuarbeiten. Die Grenze ihrer Belastbarkeit ist erreicht! Deshalb richten wir an alle Landtagsabgeordneten die dringende Bitte, die Kooperative Schule nicht einzuführen.

Aachen, den 30. August 1977

Die Bischöfe in Nordrhein-Westfalen

gez. † Joseph Kardinal Höffner
Erzbischof von Köln
† Johannes Joachim Degenhardt
Erzbischof von Paderborn
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen
† Franz Hengsbach
Bischof von Essen
† Heinrich Tenhumberg
Bischof von Münster

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 166 Bischofsgedenktag

Aachen, 5. September 1977

Am 8. November d. J. jährt sich zum zweiten Male der Tag der Bischofsweihe unseres Bischofs Klaus. Dieser Gedenktag soll ein Gebetstag aller Diözesanen für unseren Bischof sein.

Wir bitten die Seelsorger, alle Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Segen auf das Wirken unseres Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel am Sonntag, dem 30. Oktober, und eine entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes am 6. November werden die Gläubigen diese Dankespflicht gern erfüllen lassen.

Dem Anliegen dieses Gebetstages für den Bischof ist es angemessen, daß am Sonntag, dem 6. November, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen) der Diözese der Jahrestag in den Fürbitten erwähnt wird.

Zur äußeren Feier des Gedenktages zelebriert unser Bischof im Hohen Dom zu Aachen am Sonntag, dem 6. November, um 10 Uhr ein Pontifikalamt. — Wir bitten die Seelsorger der Stadt Aachen, am Sonntag, dem 30. Oktober, die Gläubigen auf diesen Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

Nr. 167 Kollekte und Intentionen am Allerseelentage

Aachen, 3. Oktober 1977

Wie hinreichend bekannt, hat das Bonifatiuswerk noch alle Möglichkeiten, die Seelsorge in der Diaspora-Kirche zwischen Elbe und Oder zu fördern. Die Kollekte am Allerseelentage dient der Priesterausbildung in der DDR. Darum möchte wir sie besonders empfehlen. Auch am Ergebnis dieser Kollekte sollen unsere Brüder und Schwestern erkennen, daß wir uns ihnen in Gebet und tätiger Liebe verbunden wissen.

In Tradition des jährlich vom Heiligen Vater gewährten Indultes hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen, daß Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen weiterhin dem Bonifatiuswerk zugute kommen sollen.

Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Kamp 22, 4790 Paderborn (Postscheckkonto Köln 226 10-501, Darlehenskasse Paderborn 10 000 BLZ 472 603 07 oder Sparkasse Paderborn 125 BLZ 472 501 01) überwiesen werden. Bitte beim Absender das Bistum angeben.

Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, mögen eine zweite bzw. dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Vizepräsidenten des Bonifatiuswerkes zelebrieren und dies ihrem Dechanten mitteilen. Die Dechanten wollen dann die Meldungen aus ihrem Dekanat geschlossen an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes weiterleiten.

Nr. 168 Schott-Großdruck

Der neue Großdruck-Schott ist eine echte Senioren-Ausgabe geworden: handlich im Format, gut lesbar und mit einem besonderen Gebetsteil, der altvertraute und zeitgemäße Gebete für ältere Menschen enthält. Gerade die Generation, die mit dem „Schott“ aufgewachsen ist, wird eine eigene Senioren-Ausgabe des neuen Schott dankbar begrüßen. Sie ermöglicht es dem älteren Menschen, sich in Ruhe mit den liturgischen Texten zu befassen. Die Einführungen zu den Lesungen erleichtern ihm das Verständnis für Gottes Wort. Die Gedanken für den Tag und die Woche befruchten das geistliche Leben. Man sollte vielen älteren Menschen den Senioren-Schott schenken. Gelegenheiten, damit Freude zu machen, gibt es viele.

Nr. 169 Einheitsgesangbuch „Gotteslob“ in Blindenschrift

Das katholische Gebet- und Gesangbuch ist jetzt auch in reformierter Blindenschrift erhältlich (Bestellung an: Blindenschrift-Verlag und -Druckerei „Pauline von Mallinckrodt“, Andreasstr. 20, 4790 Paderborn). Der Preis für das Buch, welches in 25 Teilen erschienen ist, beträgt 90,— DM.

Die Noten zu allen Liedern sind ebenfalls in Blindenschrift erschienen. Die drei Notenbände kosten ebenfalls 90,— DM.

Aachen, 15. September 1977

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz (Febr. 1969, Prot. Nr. 18) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Kirchenbesucher einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober (23. Okt. 1977) zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. An den Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch einer hl. Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir, die Besucher dieser Messen mitzuzählen.

Nr. 171 Neue Wohlfahrtsbriefmarken

Aachen, 3. Oktober 1977

Am 13. Oktober 1977 ist die diesjährige Wohlfahrtsbriefmarkenserie erschienen. In diesem Jahr sind die Marken unter dem Titel „Wiesenblumen“ sehr ansprechend gestaltet und werden so Briefen und Karten wiederum eine besondere Note verleihen. Die Wohlfahrtsbriefmarken sind unbegrenzt frankiergültig.

Der Diözesancaritasverband verwendet den ihm verbleibenden Teil des Zuschlags für die Einrichtung eines Bewegungsbades in dem geplanten Wohnheim für erwachsene Behinderte in Eschweiler. Für ein solches Bewegungsbad, welches von anerkannten Fachleuten immer wieder gefordert wird, gibt es keine Zuschüsse, so daß der Diözesancaritasverband auf Spenden angewiesen ist.

Verkaufsstellen für Wohlfahrtsbriefmarken können örtlich in den Pfarrcaritasstellen (Pfarrbüros), Kindergärten, Altenheimen u. ä. eingerichtet werden. Der Verkauf bringt den einzelnen Vertriebsstellen 70% des Zuschlagerlöses, die sie für sozial-caritative Aufgaben verwenden können, für die keine sonstigen staatlichen oder kirchlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Wir bitten alle Seelsorger, das Interesse für die Verwendung der Wohlfahrtsbriefmarken zu wecken und besonders auf die Wichtigkeit des Kaufes bei Caritasstellen hinzuweisen.

Die Hauptverkaufsstellen für Wohlfahrtsbriefmarken sind der Diözesancaritasverband für das Bistum Aachen, Mozartstr. 11, 5100 Aachen, Fernruf 43 12 31, sowie alle Regionalcaritasverbände. Dort können die Marken unmittelbar gekauft oder schriftlich bestellt werden; entsprechendes Informations- und Werbematerial wird den Verkaufsstellen kostenlos zugestellt.

Nr. 172 Faltblatt „eingeschaltet“ — Kirche im Rundfunk

Aachen, 3. Oktober 1977

„eingeschaltet“ — Kirche im Rundfunk heißt ein Faltblatt, das die katholischen Bistümer und die evangelischen Landeskirchen im Sendegebiet des Westdeutschen Rundfunks herausgegeben haben. Es enthält einen Terminkalender für die kirchlichen Sendungen in Hörfunk und Fernsehen, eine Karte mit den günstigsten Empfangsmöglichkeiten der einzelnen Sender und sonstige interessante Informationen. Dieses Faltblatt ist den Pfarren im Bistum kostenlos angeboten worden. Eine Restauflage von mehreren tausend Exemplaren liegt noch im Generalvikariat. Interessenten können sich an die Bischöfliche Pressestelle, Postfach 210, 5100 Aachen, wenden; sie erhalten „eingeschaltet“ (nicht unter 50 Exemplaren) kostenlos zugeschickt, solange der Vorrat reicht.

Nr. 173 Warnung

Ein etwa 30—40jähriger Mann — der Kriminalpolizei nicht unbekannt — versucht gegenwärtig, unter Vorgabe einer sozialen Misere sich in Pfarrhäusern Geld zu erschwindeln. In einem bekannten Falle nannte er sich Rudolf S c h a n z. Er fällt auf durch außerordentliche Körpergröße und -fülle. Verblüffend sind seine genauen Orts- und Personenkenntnisse. Bei seinem Auftauchen bitten wir, die Polizei zu verständigen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 174 Tagung für Mitarbeiter in der Exerzienseelsorge

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Diözesan-Exerziten-Sekretariate (ADDES) führt in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz zwei Fortbildungstagungen für Anleitende in der Exerzitenarbeit durch:

Thematik: „Chancen und Grenzen des gruppendynamischen Bemühens in der Exerziten-Seelsorge“.

Referent: Dipl.-Psych. Notker Klann, Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn.

Zielgruppe: Die Leiter der Diözesan-Exerziten-Sekretariate; Exerzitenleiter und Damen und Herren, die als Anleitende bei Exerziten mitarbeiten.

Ort und Zeit: Paderborn: vom 5. 12. bis 6. 12. 1977, im Haus Maria Immaculata, Mallinckrodtstr. 1, 4790 Paderborn;

Ludwigshafen: vom 16. 1. bis 17. 1. 1978, im Heinrich-Pesch-Haus, Frankenthaler Str. 229, 6700 Ludwigshafen/Rhein. Für beide Termine: Beginn: 10.30 Uhr, Ende 12.30 Uhr.

Anmeldung: Bitte direkt an den Vorstand der ADDES, z. Hd. von Herrn Rektor Braunberger, Exerzitenhaus Maria Rosenberg, 6757 Waldfischbach-Burgalben, Telefon: 0 63 33/10 55.

Nr. 175 Priesterexerzitien

Karmelitenkloster Springiersbach/Mosel
30tägige Exerzitien für Diözesanpriester und Ordensleute

26. Januar 1978, abends, bis 24. Februar 1978, früh

Anmeldung: Provinzialat der Karmeliten,

Karmelitenplatz 1, 8600 Bamberg

Nr. 176 Kirchliches Handbuch

Das *Kirchliche Handbuch*, das amtliche statistische Jahrbuch der katholischen Kirche Deutschlands, Band XXVIII: 1975—76 ist soeben erschienen: Es enthält aus finanziellen Gründen nur mehr statistische Tabellen (etwa 130 Seiten) aus mannigfachen Bereichen des kirchlichen Lebens in der Bundesrepublik. Es ist zu einer Schutzgebühr von 10,— DM zu beziehen bei der Amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik, Antwerper Str. 35, 5000 Köln 1.

Nr. 177 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1977

Nr. 178 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

- am 30. Juni 1977 Kaplan Otto Kaempfer zum Kaplan an St. Pius X. in Krefeld-Gartenstadt-Elfrath ernannt und ihm am 25. August 1977 die Genehmigung erteilt, den Titel „Vikar“ zu führen;
- am 2. September 1977 Pater Franciscus van den Bosch SSS, rückwirkend ab Mai 1973, als Kaplan an St. Peter Julian, Pfarre St. Anna in Düren, bestätigt;
- am 2. September 1977 Pfarrer Nikolaus van der Molen aus gesundheitlichen Gründen von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre Heilige Maurische Märtyrer in Jülich-Bourheim entpflichtet;
- am 2. September 1977 Pfarrer Dr. Peter Jöcken zusätzlich zum Pfarrverweser der Pfarre Heilige Maurische Märtyrer in Jülich-Bourheim bestellt;
- am 2. September 1977 Kaplan Karl Heinz Hendker zum Kaplan an St. Gereon in Mönchengladbach 2-Giesenkirchen ernannt und ihm gleichzeitig die Genehmigung erteilt, den Titel „Pfarrvikar“ zu führen. Diese Ernennung setzt die Beauftragung vom 13. Juli 1977 außer Kraft;
- am 2. September 1977 Pfarrer P. Josef Lennertz SMA mit Wirkung vom 1. September 1977 zum Pfarrverweser der Pfarrvikarie Heiligste Dreifaltigkeit in Erkelenz-Gerderhahn bestellt;

- am 8. September 1977 Kaplan Guido Leisse zum Kaplan an St. Peter und Paul in Eschweiler ernannt und ihm den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge erteilt;
- am 9. September 1977 Pfarrer Heinrich Jacobs in Hückelhoven-Brachelen St. Gereon, Dekanat Hückelhoven, mit Wirkung vom 15. Oktober 1977 unter Annahme der Verzichtleistung in den Ruhestand versetzt;
- am 12. September 1977 Kaplan Manfred Engels im Rahmen einer Priestergemeinschaft zum Pfarrverweser der Pfarren Blankenheim, St. Mariä Himmelfahrt, und Blankenheim-Reetz, St. Margareta, Dekanat Blankenheim-Kronenburg, ernannt und ihm gleichzeitig den Titel „Vikar“ verliehen;
- am 12. September 1977 Kaplan Wolfgang Bußler im Rahmen einer Priestergemeinschaft zum Pfarrverweser der Pfarren Blankenheim-Mülheim, St. Johann B., und Blankenheim-Rohr, St. Wendelin, Dekanat Blankenheim-Kronenburg, ernannt und ihm gleichzeitig den Titel „Vikar“ verliehen;
- am 12. September 1977 Kaplan Albert Dambon im Rahmen einer Priestergemeinschaft — unbeschadet seines Studienauftrages — zum Pfarrverweser der Pfarre St. Gertrud in Nettersheim-Bouderath, Dekanat Steinfeld, ernannt und ihm gleichzeitig den Titel „Vikar“ verliehen;
- am 12. September 1977 Vikar Max Wolters im Rahmen einer Priestergemeinschaft zum Pfarrverweser der Pfarre St. Martin in Nettersheim, Dekanat Steinfeld, ernannt;
- am 13. September 1977 Studentenpfarrer Dr. Josef Vohn — unbeschadet seiner Tätigkeit als Studentenpfarrer — zum geistlichen Berater der Diözesanarbeitsgemeinschaft SkF und SKM im Bistum Aachen ernannt;
- am 14. September 1977 Ehrendechant Pfarrer i. R. Paul Siepen, rückwirkend ab 1. Juli 1977, als Subdiar der Pfarre St. Mariä Geburt in Kempen, Dekanat Kempen-Tönisvorst, bestätigt;
- am 15. September 1977 Pfarrer Benno Chrubasik zum Pfarrer an St. Kornelius in Tönisvorst (Otl. St. Tönis), Dekanat Kempen-Tönisvorst, ernannt;
- am 16. September 1977 Pater Raphael Claes SSS den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre St. Maria Schmerzhafte Mutter in Titz-Jackerath, Dekanat Titz, erteilt;
- am 19. September 1977 Domvikar Josef Weber vom Amt des Geistlichen Beirats der Diakonatskreise, entpflichtet;
- am 20. September 1977 Pfarrer Viktor Nailis in Simmerath-Einruhr St. Nikolaus, Dekanat Simmerath, mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 unter Annahme der Verzichtleistung in den Ruhestand versetzt;
- am 21. September 1977 Pater Peter Holzhäuser CM den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge im Altenzentrum Papst-Johannes-Stift in Aachen erteilt;

am 22. September 1977 Studiendirektor Msgr. Anton Knippen den Auftrag erteilt, die Leitung der Ausbildung der Pastoral- und Gemeindereferenten sowie der Diakone im Bistum Aachen zu übernehmen;

am 28. September 1977 Pater Franz Stams SMM mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 zum Pfarrverweser der Pfarre St. Bartholomäus in Monschau-Mützenich, Dekanat Monschau, ernannt und ihn befugt, den Titel „Pfarrer“ zu führen.

Nr. 179

Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 31. August 1977 konsekrierte er in der Pfarrkirche zu Simmerath, Otl. Einruhr, den Altar zu Ehren des Hl. Bischofs Nikolaus, am 17. September 1977 in der Pfarrkirche zu Kreuzau, Otl. Untermaubach, den Altar zu Ehren der Hl. Brigida.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, 15. November 1977

47. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 180 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Kollekte Weihnachten 1977	111	Nr. 188 Streupflicht bei Schnee und Glätteis	122
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 181 ADVENIAT-Kollekte 1977	112	Nr. 189 Verhütung von Frostschäden	122
Nr. 182 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1978	112	Nr. 190 Caritas-Adventsammlung 1977	122
Nr. 183 Schwesterngestellungsverträge	120	Nr. 191 Medieneinsatz und Büchereiwesen	122
Nr. 184 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	120	Nr. 192 Aktion Partnerschaft mit dem Bistum Erfurt	123
Nr. 185 Lohnsteuerkarte 1978 und Steuerermäßi- gung für Geistliche	120	Nr. 193 Gebetsheft „Miteinander beten“	123
Nr. 186 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	120	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 187 Finanzierungsrichtlinien für Bildungs- veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit den Katholischen Bildungswerken der Region im Bistum Aachen durchge- führt werden	121	Nr. 194 Wehrpolitische Informationstagung	123
		Nr. 195 Priesterexerzitien	123
		Nr. 196 Tage im Kloster — Kloster auf Zeit	123
		Nr. 197 Begegnungstage für Priester, Ordens- männer und Theologiestudenten	125
		Nr. 198 Österreichische Pastoraltagung	125
		Nr. 199 Änderungen im Personal- und Anschrif- tenverzeichnis 1977	125
		Nr. 200 Personalchronik	125
		Nr. 201 Vermischte kirchliche Nachrichten	126

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 180 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Kollekte Weihnachten 1977

Der lateinische Ausdruck „ADVENIAT“, der aus dem Vaterunser stammt und sich auch in dem Wort „Advent“ wiederfindet, meint das Kommen des Reiches Gottes. Seit 1961 ist er für die 28 Millionen Katholiken in der Bundesrepublik ein ernsthafter Anruf, über sich selbst hinaus zu denken. In ihm vollzieht sich ein Teil dessen, was der Herr vor seiner Himmelfahrt seiner Kirche auftrug: „Geht hin, lehret alle Völker und taufet sie“ (Mt 28, 19).

Nicht alle von uns können mit ihren Füßen hinausgehen, aber wir alle können es mit unserem Herzen. Wir können mit unserem Opfer besonders überall dort dem Reich Gottes dienen, wo das Leben der Kirche großen Auf-

bruch und Umbruch erfährt, wo die Umstände schwierig sind und weite Teile der Bevölkerung unter extremer religiöser und materieller Not leiden.

Für 300 Millionen Katholiken in Lateinamerika ist ADVENIAT längst kein fremder Ausdruck mehr, sondern ein Klang, der sie ermutigt, Resignation abzustreifen, Müdigkeit zu überwinden und mannigfaltige Aktionen der Glaubensvertiefung und der Glaubenserneuerung zu wagen.

Wenn wir deutschen Bischöfe heute den aufrichtig und vielfach bezeugten Dank der Kirche Lateinamerikas an alle weiterleiten, die bisher durch ihre Spende eine ADVENIAT-Hilfe ermöglichten, verbinden wir dies gleichzeitig mit der herzlichen Bitte, trotz der eigenen

wirtschaftlichen Schwierigkeiten und steigen der Arbeitslosenzahlen im Gutestun nicht nachzulassen.

Das diesjährige ADVENIAT-Plakat mit der mexikanischen Pilgergruppe auf dem Weg zum Marienheiligum Guadalupe sagt uns: „Als Volk Gottes gemeinsam unterwegs.“ Wir sind sicher, daß auch mit dem diesjährigen Weihnachtzehnten, dem zehnten Teil unserer Weih-

nachtsgeschenke, die Katholiken in Lateinamerika neu erfahren, daß wir ihnen unsere Hände reichen und mit ihnen des Weges wandern.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Der Bischof bittet, diesen Aufruf am 1. Adventssonntag in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, zu verlesen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 181 ADVENIAT-Kollekte 1977

Aachen, 8. November 1977

Alle Seelsorger werden gebeten, den Aufruf der deutschen Bischöfe am ersten Adventssonntag und die übrigen Bekanntmachungen jeweils am vierten Adventssonntag bzw. am ersten Weihnachtstag zu verlesen sowie eine persönliche Einladung zur ADVENIAT-Kollekte an die Gemeinden zu richten.

Die Anregungen der ADVENIAT-Geschäftsstelle mögen alle Seelsorger beachten und mit dafür sorgen, daß ADVENIAT der Kirche in Lateinamerika wiederum wirksam helfen kann.

*Bekanntmachung in allen Gottesdiensten
am vierten Adventssonntag 1977*

Heute werden in allen Gottesdiensten die Opfergaben für die ADVENIAT-Kollekte verteilt. Wir sind auch in diesem Jahr wieder zu unserem Weihnachtzehnten für die Kirche in Lateinamerika aufgerufen. Bitte überlegen Sie, welchen Betrag Sie für dieses wichtige Anliegen geben können. Bringen Sie Ihre Gabe am ersten Weihnachtstag mit in den Gottesdienst.

*Bekanntmachung in allen Gottesdiensten
am ersten Weihnachtstag*

Heute bittet die Kirche in Lateinamerika durch die Aktion ADVENIAT wieder um unser Weihnachtsoffer. Es soll ein Zeichen unserer brüderlichen Verbundenheit sein. Aus Liebe zum menschengewordenen Gottessohn wollen wir durch ein großzügiges Opfer die christlichen Gemeinden bei ihrem Dienst an den Menschen unterstützen.

Auch in den nächsten Tagen können noch Spenden für ADVENIAT abgegeben werden. Schon jetzt sagen wir allen Gläubigen unserer Pfarrgemeinde für ihr ADVENIAT-Opfer 1977 herzlichen Dank.

Nr. 182 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlags 1978 (Ordentlicher Haushaltsplan)

Aachen, 3. November 1977

Nachdem sich vor etwa einem Jahr eine günstigere Entwicklung des Kirchensteueraufkommens abzuzeichnen begann als sie nach den ursprünglichen Prognosen zu erwarten war, konnten bereits in den kirchenge-

meindlichen Haushaltsplänen 1977 die harten Ansatzdrosselungen aufgehoben werden, die noch für das Jahr 1976 galten.

Aufgrund der derzeitig übersehbaren Haushaltsentwicklung des kommenden Jahres kann nunmehr ins Auge gefaßt werden, über die bisherigen Erleichterungen hinaus für das Haushaltsjahr 1978 gezielt zwei wichtige Bedarfsbereiche verstärkt zu berücksichtigen:

Die laufende bauliche Unterhaltung der kirchengemeindlichen Gebäude (Titel V der Ausgaben),

den Bereich der freien Dispositionsmöglichkeiten der Kirchengemeinde (Titel IX/1 der Ausgaben).

Die Einzelheiten hierzu sind den entsprechenden Hinweisen in den folgenden Richtlinien zu den einzelnen Haushaltstiteln zu entnehmen.

Durch diese letztgenannten Regelungen und unter Einschluß der schon über den Haushaltsplan 1977 hinweg realisierten Verbesserungen wird im kommenden Jahre die kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft insgesamt auf beträchtlich gefestigtere Grundlagen gestellt und erfolgreicher gestaltet werden können als in den letzten Jahren.

Es wäre andererseits verfehlt, von der akuten Entspannung der Haushaltslage auf eine längerfristig anhaltende Entspannung der Gesamthaushaltsentwicklung zu schließen. In diesem Zusammenhang wird — um nur ein Beispiel zu nennen — auf die anstehenden steuerlichen Maßnahmen der Bundesregierung verwiesen, die sich auch im Kirchensteuerbereich aufkommensmindernd auswirken werden. Auch deshalb ist bei allen Überlegungen um die Ansatzbildungen im Voranschlag 1978 der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach wie vor gewissenhaft zu beachten.

I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Vorbemerkung: Die Haushaltsformulare sind auf ein Durchschreibeverfahren abgestellt worden. Dadurch wird im schreibtechnischen Bereich Arbeit und Zeit eingespart. Außerdem werden Übertragungsfehler vermieden. Für die Handhabung der neuen Formulare ist diesen eine Anleitung beigegeben worden, die wir genau zu beachten bitten.

1. Jeder Kirchengemeinde gehen 3 Formulare des Voranschlags 1978 zu. Der durch den Kirchenvorstand aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis

spätestens 10. 1. 1978 vorzulegen. Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Wir bitten zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Voranschlages durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.

2. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — sind nach wie vor eigene Voranschläge aufzustellen.
3. Auf dem dem Voranschlag beigefügten Formular „Anlage 1 zum Voranschlag 1978“ sind alle erforderlichen Spezifizierungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen.

Im Voranschlag erfolgte bei den Haushaltspositionen, die einer besonderen Spezifizierung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Außerdem sind auf der Anlage 1, Seite 2, etwa erforderliche weitere Spezifizierungen und Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen.

Des weiteren sind die benötigten spezifizierten Angaben betreffend „Kirchliche Zusatzversorgungskasse“ auf „Anlage 2 zum Voranschlag 1978“ vorzunehmen. Wegen näherer Einzelheiten verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Titel VI/11 der Ausgaben.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum unseres diesbezüglichen Schreibens im Voranschlag bei den betreffenden Haushaltspositionen anzugeben.

4. Die Spalte „Ist-Einnahme“ bzw. „Ist-Ausgabe vom 1. 1. 1977 bis 31. 12. 1977“ ist so genau wie möglich auszufüllen.
5. Pfennigbeträge bis zu 0,50 DM einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden; Pfennigbeträge über 0,50 DM sind nach oben auf volle DM aufzurunden.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

In der Handhabung der Fragen der Versteuerung aller Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch in den Fragen der Soziallasten ergeben sich nach wie vor aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen große Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche.

Es muß deshalb noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl für alle Lohn- und Gehaltszahlungen die ordnungsgemäße Versteuerung und Abführung vorzunehmen als auch die sachlich richtige Berechnung und Abführung der Soziallasten durchzuführen.

Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich, der zu überwachen hat, daß auch diese Aufgaben richtig wahrgenommen werden.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Wegen der Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Lohn beschäftigte Arbeitnehmer verweisen wir auf unser Merkblatt vom 31. 10. 1975, welches den Kirchengemeinden mit den Etatformularen für 1976 zugegangen ist. Weitere Ausfertigungen dieses Merkblattes werden auf Anforderung nochmals zur Verfügung gestellt.

Werden durch die Finanzämter bzw. Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, müssen diese Forderungen aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden. Bistumszuschüsse können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Zu A Einnahmen:

„Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1977“

Eine Verrechnung der in 1977 bei den Titeln VI und X eingesparten Beträge sowie der bei Titel I angefallenen Mehreinnahmen ist nicht über den Haushaltsplan 1978 vorzunehmen.

Wie in den Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1977 bereits bekanntgegeben worden ist, geht den Kirchengemeinden im Anschluß an die Prüfung der Kirchenrechnung 1977 eine Mitteilung über die jeweils festgelegten Verwahrbeträge und die an die Bistumskasse vorzunehmenden Erstattungen zu.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei diesen Titeln wie zweckgebundene Revenuen behandelt werden, damit nach Anforderung die zur Rückerstattung an die Bistumskasse erforderlichen Mittel vorhanden sind.

Die mit Verrechnungsbogen festgelegten Verwahrbeträge aufgrund von Vergütungseinsparungen (Titel I der Ausgaben) sind durch die Rendanten im Voranschlag bei A-b einzusetzen. Ebenso sind unter A-b für außergewöhnliche Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltstiteln, zu denen den Kirchengemeinden von Fall zu Fall gesonderte Mitteilungen zugegangen sind, entsprechende Eintragungen vorzunehmen.

Zu Titel I der Einnahmen:

„Pacht- und Mieteinnahmen“

Zu Titel I/1—6 — Pächte und Mieten —

Die Etatisierung der Pächte und Mieten ist wie bisher bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Es ist zu prüfen, ob und inwieweit Pächte, Mieten und Erbbauzinsen im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen angehoben werden können.

„Pächte“

Zu einer möglichen Anhebung der Pächte verweisen wir auf die in den Pachtverträgen enthaltene Gleitklausel, wonach eine Neufestsetzung des Pachtzinses verlangt werden kann, wenn sich der amtliche Gesamt-

index für landwirtschaftliche Erzeugnisse um mehr als 15% erhöht oder ermäßigt hat. Bei der Neubegründung von Pachtverhältnissen für landwirtschaftliche Flächen soll ein Mindestpachtpreis von 1,40 DM je Ackerzahl für 25 ar (1 Morgen) verlangt werden. Für gärtnerisch genutzte Flächen wird ein Pachtpreis von 0,05 DM je qm erwartet. Neben dem Pachtzins sind alle Nebenkosten für die angepachteten Grundstücke vom jeweiligen Pächter zu zahlen und bei Titel I/6 zu etatisieren. Zu den Nebenkosten gehören unter anderem: Die Grundsteuer A, die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage der Landwirtschaftskammer. Die Spezifikation zu Titel I/6 ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1978 vorzunehmen.

„Erbbauzinsen“

Bei der Erhebung der Erbbauzinsen ist zu beachten, daß durch das Gesetz zur Änderung des Erbbaurechtes, welches am 23. 1. 1974 in Kraft getreten ist, die Möglichkeit besteht, Erbbauzinsen für Erbbaurechte, die vor mehr als 3 Jahren begründet worden sind, neu festzusetzen. Voraussetzung für die Erhöhung des Erbbauzinses ist, daß in den Erbbaurechtsbestellungsverträgen eine Anpassungs- bzw. Gleitklausel enthalten ist. Ein Anspruch auf Erhöhung des Erbbauzinses kann nur dann geltend gemacht werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht unbillig ist. Die Einnahmen aus Erbbauzinsen sind wie bisher innerhalb der einzelnen Fondsansätze zu etatisieren, ohne daß sie als solche im Etatvordruck gesondert gekennzeichnet werden.

„Mieten“

Eine Neufestsetzung der Mieten für frei finanzierte Wohnungen hat unter Beachtung des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 19. 12. 1974, welches am 1. 1. 1975 in Kraft getreten ist, zu erfolgen. Soweit Mietwerte anhand von Mietwerttabellen, die schon von verschiedenen Stadtgemeinden und Kreisen erstellt worden sind, in Ansatz gebracht werden, ist darauf zu achten, ob im ermittelten Mietwert die öffentlichen Gebühren und Abgaben bereits berücksichtigt worden sind.

Für Mietobjekte, bei deren Erstellung zur Finanzierung der Baumaßnahme öffentliche Mittel in Anspruch genommen worden sind, ist nur die amtlich festgesetzte Kostenmiete zulässig. Die Wirtschaftlichkeitsrechnungen für die Ermittlung der Kostenmiete sind — falls bisher noch nicht geschehen — zu überprüfen, da aufgrund der §§ 18 a—f des Wohnungsbindungsgesetzes die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen als darlehensverwaltende Stelle die Zinsen für öffentliche Baudarlehen ab 1. 1. 1976 erhöht hat.

Die auf das Mietobjekt entfallenden Nebenabgaben tragen die Mieter. Eine Erhöhung dieser Kosten ist den Mietern unverzüglich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins zu fordern. Die Nebenabgaben sind wie bisher bei Titel IX/3 b und 3 d der Einnahmen zu etatisieren.

Zu Fragen, die sich aus dem Pacht-Mietkomplex ergeben, können jederzeit schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — gerichtet werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zu Titel I/7 — Jagdpacht —

Die Jagdpachteinnahmen sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte 1978 ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I/8

— Nutzungsentschädigung kircheneigener Dienstwohnungen —

Dienstwohnungen von Subsidiaren:

Die durch die Bistumsverwaltung mit gesonderten Schreiben jeweils festgelegten Nutzungsentschädigungen sind bei Position I/8 a zu etatisieren. Die notwendigen detaillierten Angaben sind hierzu auf Anlage 1 vorzunehmen.

Dienstwohnungen von Laienangestellten:

Die Etatisierung ist bei Titel I/8 b vorzunehmen. Auf Anlage 1 zum Voranschlag 1977 sind die erbetenen detaillierten Angaben einzutragen. Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben. Für die ggf. neu festzusetzende Nutzungsentschädigung sind die Bestimmungen der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist auf Anlage 1 des Voranschlages vorzunehmen.

Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die für Dienstwohnungen zu zahlen sind. Die Einnahmeansätze für Mieten von Werkmietwohnungen oder Mietwohnungen sind je nach Fondszugehörigkeit bei Titel I/1—5 zu etatisieren.

Wir weisen auf die Verpflichtung hin, beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle 5 Jahre, den örtlichen Mietwert zu überprüfen und ggfs. die Nutzungsentschädigung neu festzusetzen. Hierüber ist die Hauptabteilung Personal (siehe Anlage 11 zur KAVO, Dienstwohnungsverordnung, § 4, Absatz 3) zu informieren.

Auch wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5, Anlage 11 zur KAVO, der Unterschiedsbetrag zwischen Mietwert und Nutzungsentschädigung der Lohnsteuer unterliegt und ferner zu prüfen ist, inwieweit die versicherungsrechtlichen Bestimmungen hierdurch berührt werden.

Steuer und ggf. Versicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

In diesem Zusammenhang wird auf die einleitenden Bemerkungen zu II — Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln — verwiesen.

Für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind, ist zusätzlich zur Nutzungsent-

schädigung bei Pos. IX/3 d der Jahresbetrag für die Beheizung der Dienstwohnung anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt.

Zu Titel III der Einnahmen:

„Zinsen von Aktivkapitalien“

Für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten wird z. Z. ein Zinssatz von 5 bis 5 3/4% zugrunde gelegt. Im Voranschlag 1978 ist neben dem Kapital und dem Kapitalertrag der mit der Sparkasse vereinbarte Zinssatz für Einlagen mit vorgenannter Kündigungsfrist anzugeben.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 1 zum Voranschlag vorzunehmen.

Zu den Einnahme-Titeln

IV „Kollekten“
V „Opferstöcke“
VI „Ertrag von
Trauungen usw.“

Zu den

Ausgabe-Titeln

II „Kultuskosten“
III „Paramente“
XI „Einmalige Ausgaben“

Insbesondere die Aufwendungen für Strom, Gas und Wasser (Titel II/5) und für die Heizungskosten (Titel II/6) sind in den letzten Jahren immer höher geworden. Es muß deshalb erneut die dringende Bitte geäußert werden, hier alle Kostensenkungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Bezüglich der Heizungskosten wiederholen wir nachstehend auszugsweise unsere Ausführungen zu den Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1977:

„Sofern der Haushaltsansatz für Heizungskosten der Kirche zum Ende des Jahres überschritten ist und gleichzeitig noch entsprechende Heizöl- bzw. Koksbestände als Bedarfsbevorratung für das Folgejahr vorhanden sind, gilt der Haushaltsüberschreibungsbetrag als Vorgriff auf den Haushaltsansatz des Folgejahres.“

Wenn umgekehrt der Haushaltsansatz für Heizungskosten am Ende des Jahres nicht voll verausgabt ist, ist der Unterschreibungsbetrag vorsorglich zur Bestreitung von etwaigen Haushaltsüberschreitungen im Folgejahr bei der Position Heizungskosten bereitzuhalten und zunächst nicht anderweitig zu verwenden.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Heizungskosten in Pfarrheimen, Jugendheimen und ggf. sonstigen Objekten.“

Gleichzeitig wird erwartet, daß alle Möglichkeiten, die Einnahmen der Titel IV—VI zu beleben, ausgeschöpft werden.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, daß nicht nur die Sonntagskollekten, sondern auch alle Wochentagskollekten bei Titel IV der Einnahmen zu veranschlagen und nachzuweisen sind.

Zu Titel IX der Einnahmen:

„Verschiedene Einnahmen“

„Zinsen und Dividende“

Die Zinsen der freien Revenuen und die Dividende

für Geschäftsanteile der Pax-Bank sind bei der Position Titel IX/1 zu etatisieren.

„Arbeitnehmeranteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen“

Die Arbeitnehmeranteile zu den Soziallasten — in der Regel 50% der gesamten Soziallasten (Titel VI/10 der Ausgaben) — sind wie bisher bei Titel IX/4 der Einnahmen zu etatisieren.

Soweit einzelne Angestellte ganz oder teilweise von der Leistung von Arbeitnehmeranteilen befreit sind, ist dies auf Anlage 1 zum Voranschlag 1978 zu erläutern, damit bei der Etatprüfung eine schematische Festsetzung der Arbeitnehmeranteile zu Ungunsten der Pfarrgemeinde unterbleibt.

„Nutzungsentschädigung für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten“

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, müssen bei Titel IX/6 der Einnahmen (nicht bei Tit. I/8 der Einnahmen!) etatisiert werden. Hierbei sind die Beträge der letzten Festsetzung zugrunde zu legen.

Die hierzu notwendige Spezifikation ist auf Anlage 1 zum Vorschlag 1978 vorzunehmen. Es ist selbstverständlich, daß Nutzungsentschädigungen auch dann einzubehalten und in den Voranschlag einzusetzen sind, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietverträge für angemietete Dienstwohnungen die Kirchenkasse für die pauschalen Abschläge und die Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, ist eine Erstattung durch den Dienstwohnungsinhaber in voller Höhe vorzunehmen. Die Etatisierung für solche Erstattungen ist bei Titel IX/3 d vorzunehmen.

Zu Titel IX/7:

— Nutzungsentschädigungen für Bildungsveranstaltungen —

Bei dieser Position ist ein Ansatz zu bilden, wenn in pfarrgemeindlichen Häusern — im Regelfall im Pfarrheim bzw. Jugendheim — Bildungsveranstaltungen im Sinne des 1. Weiterbildungsgesetzes stattfinden. Solche Nutzungsentschädigungen sind in angemessener Höhe anzusetzen. Mit ihnen soll der durch solche Veranstaltungen bedingte Kostenaufwand, insbesondere für Heizung, Reinigung und Strom abgegolten werden.

Zu Titel X der Einnahmen:

„Besondere Einnahmen der Kirchenkasse“

Durch die Regierungshauptkasse Düsseldorf sind die Katasterzuschüsse in 1977 wie vereinbart in einem Betrag der Bistumskasse überwiesen worden. Die Regierungshauptkasse Köln hat die Zahlungen für 1977 wie bisher an die einzelnen Kirchengemeinden vorgenommen, wird jedoch ab Rechnungsjahr 1978 ebenfalls die Katasterzuschüsse an die Bistumskasse überweisen.

Bei Titel X/2 entfällt, wie schon im Jahre 1977, der Einnahmenansatz.

Um jedoch den örtlichen Anspruchscharakter gegenüber dem Land festzuhalten, ist bei der Position X/2 der bislang zur Auszahlung gekommene Betrag vor der Linie — also nicht in der Ansatzspalte — aufzuführen.

Zu Titel I der Ausgaben:
„Besoldungen/Vergütungen“

„Aushilfe in der Seelsorge“

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Dekanates bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Diese Aushilfen werden unentgeltlich geleistet, so daß Etatisierungen hierzu nicht zulässig sind.

Werden notwendigerweise Priester, die nicht im Dienste des Bistums oder sonst in keinem festen Gehalt stehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der entsprechenden Mittel über den Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattung für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Für die Vergütung von seelsorgerischen Aushilfen durch Ordensgeistliche gilt ab 1. Januar 1977 die dazu erlassene besondere Vergütungsregelung.

Bei Aushilfe infolge Erkrankung oder anderer Behinderung ist von Fall zu Fall ebenfalls ein Antrag an den Regionaldekan zu richten.

Bei einer ständigen Aushilfe ist der Antrag dem Etat beizufügen, nachdem er vorher dem Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester etatisiert werden:

Kirchengemeinden bis zu 1000 Katholiken 300,— DM
Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken 400,— DM
Kirchengemeinden bis zu 3000 Katholiken 600,— DM
Kirchengemeinden über 3000 Katholiken 800,— DM

Kirchengemeinden mit mehreren Priestern einschließlich Subsidiare können für Urlaubsaushilfen eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich etatisieren.

Die Ansätze hierzu sind bei Titel I/2 a bzw. I/2 b der Ausgaben vorzunehmen. Für die Zahlung einer Urlaubsvertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht im Dienst des Bistums steht.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Formulare für den Antrag bei ständiger Aushilfe liegen dem Voranschlag bei.

„Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW“

Bei der Etatisierung zu Titel I/3 und I/4 ist gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von 0,32 DM je

km zugrunde zu legen. Dabei ist davon auszugehen, daß im Regelfall monatlich höchstens 600 km anerkannt und erstattet werden können.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1978 bei den ausgedruckten Positionen zu spezifizieren.

„Vergütungen für Laienangestellte“

Die Vergütungen sind in Höhe der letzten Festsetzung zu etatisieren. Im Hinblick darauf, daß voraussichtlich die zu erwartenden allgemeinen Vergütungserhöhungen erst später feststehen werden, wird eine Festsetzung der Vergütungsansätze auch für 1978 im Zuge der Etatprüfung nicht erreicht werden können. Die Berichtigung dieser Ansätze wird über den Nachtragshaushalt erfolgen. Alle Zahlungen werden nur in Höhe des derzeit durch das Bistum bestätigten Anspruches anerkannt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Zu Titel V der Ausgaben:

„Laufende bauliche Unterhaltung“

Bei der Veranschlagung der Ansätze ist zu beachten, daß diese gegenüber den genehmigten Haushaltsansätzen 1977 um 50% zu erhöhen sind.

Insoweit sich nach entsprechender Errechnung ein Gesamtbetrag bei Titel V ergibt, der unter 4000,— DM liegt, ist im Voranschlag 1978 der Gesamttitelansatz auf 4000,— DM anzuheben.

Die vorstehend dargestellte Regelung wird die Kirchengemeinden mehr noch als bisher befähigen, kleinere Bauunterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen aus den etatlichen Mitteln des Titels V, ggfs. auch aus angesammelten Mitteln der Reparaturrücklage zu bestreiten. Dadurch kann die Zahl der Anträge zum außerordentlichen Haushalt noch mehr eingeschränkt werden.

In diesem Zusammenhang bringen wir die Bestimmung der Diözesan-Statuten, Band II, Artikel 603, in Erinnerung und bitten zu beachten, daß die jährliche Begehung aller kircheneigenen Bauten durch den Kirchenvorstand auch tatsächlich vorgenommen wird, damit kleinere Schäden frühzeitig erkannt und unverzüglich abgestellt werden.

Nachstehend geben wir die für das Jahr 1978 für die Durchführung von Reparaturmaßnahmen geltende Regelung bekannt:

- a) Für Reparaturmaßnahmen mit Kosten bis zu 3000,— DM werden keine Bistumszuschüsse bewilligt; für solche Maßnahmen sind demnach keine Anträge auf Bistumszuschüsse zu stellen. Die Kosten sind in voller Höhe aus den etatlichen Mitteln des Titels V bzw. aus Mitteln der Reparaturrücklage aufzubringen.
- b) Für Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 3000,— DM bis 5000,— DM braucht die Genehmigung des Bistums nicht eingeholt zu werden, falls die Finanzierung ohne Inanspruchnahme von außerordentlichen Bistumszuschüssen voll gesichert ist.

c) Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 5000,— DM bedürfen nach wie vor der Genehmigung des Bistums, auch wenn keine Bistumszuschüsse benötigt werden, weil die Gesamtfinanzierung aus örtlichen Mitteln gesichert ist. Für solche Maßnahmen sind also immer Anträge mit Kostenunterlagen dem Bistum zur Prüfung und Genehmigung zuzuleiten.

Bekanntlich ist die Zweckbindung der Ansätze bei Titel V beschränkt auf eine Verwendung für bauliche Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen.

Andere Verwendungszwecke sind also nicht zulässig.

Zu Titel VI der Ausgaben:

„Steuern und Lasten“

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig Einspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt zu etatisieren.

Bei Position VI/6 sind keine Ansätze für Kanalschlußmaßnahmen vorzunehmen. Für die Finanzierung dieser Kosten ist ein gesonderter Antrag mit Kostenunterlagen einzureichen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens im Kindergartenetat vorzunehmen sind. Die diesbezüglichen Ansätze im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt — Titel VI — entfallen infolgedessen.

Bei der Position VI/10 sind die voraussichtlichen Bruttosoziallasten zu etatisieren.

Die Einbehaltung und Weiterleitung dieser Abgaben ist unter genauer Beachtung der versicherungsrechtlichen Bestimmungen durch den Rendanten vorzunehmen. Wir verweisen hierzu auch auf die einleitenden Bemerkungen zu II — „Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln“.

Zu Position VI/11: Die Satzungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind durch einen Sonderdruck des KA vom 5. November 1976 veröffentlicht worden. Wir bitten, unter Beachtung der Hinweise des Schreibens vom 1. 12. 1976, Zeichen 6.0.1, Schu/Be, die Etatisierungen auch für das Jahr 1978 vorzunehmen.

Die Abgaben an diese Kasse sind unter Zugrundelegung der jährlichen beitragspflichtigen Vergütungen gemäß § 62, Absatz 7 der Satzungen im einzelnen zu ermitteln und auf Anlage 2 zum Voranschlag 1978 in den hierfür vorgesehenen Spalten zu spezifizieren. Das

gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Zu Position VI/12: Es wird darauf hingewiesen, daß Mitarbeiter, deren Stellen der Rheinischen Versorgungskasse angeschlossen sind und mit denen vertraglich ein entsprechender Versorgungsanspruch vereinbart worden ist, nicht der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse gegenüber pflichtig sind und deshalb Umlagen/Beiträge zu dieser Kasse nicht anfallen.

Zu den Positionen Titel VI/14 und 15 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1978 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Bei Titel VI ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenvoranschlag zu etatisieren.

Es ist zu beachten, daß bei Titel VI/16 nicht Kosten für Aufforstungs- und Hauungsmaßnahmen, Hand- und Spanndienste u. ä. veranschlagt werden dürfen. Unter der genannten Position sind lediglich die an die Forstschutzverbände bzw. Forstschutzämter zu zahlenden Gebühren bzw. Umlagen für die Betreuung des Kirchenwaldes zu veranschlagen.

Wir weisen erneut darauf hin, daß die vertragliche Wartung und Pflege auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken ist:

Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Turmuhren, Heizkessel (nur soweit es sich nicht um ölgefeuerte Anlagen handelt) und Leckanzeigergeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an die Bistumsverwaltung zwecks Genehmigungserteilung ist bekanntlich nicht erforderlich. Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI/17 zu etatisieren. Diese Position ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1978 zu spezifizieren.

Es wird daran erinnert, daß die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Ölfeuerungsanlagen vom Bistum direkt übernommen werden. Eine Etatisierung in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Zu Titel VII der Ausgaben:

„Verwaltungskosten“

Die Rendantenentschädigung richtet sich wie bisher nach dem Etatvolumen. Für das Haushaltsjahr 1978 gilt hierfür folgende Regelung: Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 8% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushalts (Titel I—VII und IX—X) und 1% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan.

Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt 800,— DM.

Soweit Telefongespräche im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, sind

diese Kosten aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten. Weiterhin weisen wir noch einmal auf die Verpflichtung hin, die Gebühren für Privatgespräche in die Kirchenkasse zu erstatten (s. Titel IX/3 a der Einnahmen).

Die Beachtung dieser Anordnung ist auch aus steuerlichen Gründen von Bedeutung.

Hinsichtlich der Jahrespauschale zu den Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zu Titel IX der Ausgaben:
„Verschiedene Ausgaben“

Zu Titel IX/1

— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Bekanntlich ist dieser Pauschalansatz erstmalig im Jahre 1975 gebildet und für das Jahr 1977 erhöht worden.

Für das Rechnungsjahr 1978 steht eine weitere, wesentliche Erhöhung an. Die Etatisierungen sind gemäß der nachstehenden Berechnungsgrundlage vorzunehmen:

Kirchengemeinden		
bis	499 Gemeindemitglieder	2400,— DM
von	500— 999 Gemeindemitglieder	2800,— DM
von	1000—1999 Gemeindemitglieder	3300,— DM
von	2000—2999 Gemeindemitglieder	3800,— DM
von	3000—4999 Gemeindemitglieder	4000,— DM
	zuzüglich 100,— DM	
	je 100 Gemeindemitglieder ab 3000	
über 5000	Gemeindemitglieder	4000,— DM
	zuzüglich 100,— DM	
	je 100 Gemeindemitglieder ab 3000—5000	
	und	
	50,— DM	
	je 100 Gemeindemitglieder ab 5000	

Es wird in diesem Zusammenhang noch einmal daran erinnert, daß die bis einschließlich Rechnungsjahr 1974 erfolgten Einzeletatisierungen unter den Positionen 6—19 des Titel IX entfallen sind.

Dem Formular „Voranschlag 1978“ liegt eine Staffell der Kirchengemeinden nach Zahl der Gemeindemitglieder mit den entsprechenden Haushaltsansätzen zu Titel IX/1 bei.

Maßgebend für die erneute Erhöhung dieses Pauschalansatzes ist die Zielsetzung, die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden mehr noch als bisher zu befähigen, eigenverantwortlich Initiativen entwickeln und ggfs. auch solche Maßnahmen realisieren zu können, die nach den Haushaltsrichtlinien des Bistums generell nicht förderungsfähig sind, jedoch unter speziellen örtlichen Aspekten besonders wichtig erscheinen.

Insbesondere sind hierbei die Vorstellungen des Pfarrgemeinderates einzubringen. Wir bitten deshalb darum, die konkreten Einzelverwendungen aus diesem

Pauschalansatz schon bald mit dem Pfarrgemeinderat abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 6. 1977, Nr. 98, Bezug genommen.

Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, daß es zulässig ist, aus diesem Ansatz auch Mehrausgaben gegenüber einzelnen Haushaltsansätzen zu bestreiten, zu welchen das Bistum keine Deckungsmittel über den Nachtragshaushalt zuweist.

Nicht zulässig ist es dahingegen, den Pauschalansatz zur Mitfinanzierung örtlicher Bildungsveranstaltungen in Anspruch zu nehmen.

Zu Titel IX/2

— Kindergarten-Einrichtungen — einschl. Horte und Tagesstätten —

Die Formulare für den Kindergartenhaushalt 1978 sowie für die Spitzabrechnung 1977 werden wir den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen so bald wie möglich, spätestens im Januar 1978, zugehen lassen.

Vorsorglich bringen wir in Erinnerung, daß die Abgaben an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse einschließlich Lohn- und Kirchensteuer, wie schon für das Rechnungsjahr 1977, für eine Etatisierung im Kindergartenvoranschlag vorzusehen sind.

Im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt, Titel IX/2 der Ausgaben, ist die Anschrift der Einrichtung und die Zahl der genehmigten Gruppen anzugeben.

Der vorläufige Zuschuß zur Trägerleistung wird durch uns in den kirchengemeindlichen Haushaltsplan eingesetzt. Die Grundlage für die Ermittlung dieses vorläufigen Ansatzes ist der Betrag, der vom zuständigen Jugendamt im Bewilligungsbescheid zum Voranschlag 1977 als Trägerzuschuß errechnet worden ist.

Zu Titel IX/3

— Voranschlag für Jugendheime der OT und TOT —

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Unterhaushaltsplanes zuständig.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, wahrgenommen.

Zu den einzelnen Aufgaben dieses Ausschusses wird auf die Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1971 verwiesen (vergleiche KA 1970, Seite 196).

Für das Haushaltsjahr 1978 gilt weiterhin:

Die Ausgaben zu den Positionen 16 a—d sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Die entsprechende Etatisierung ist bei der Einnahme-Position 3 B vorzunehmen.

Die aufzubringende Eigenleistung zu den allgemeinen Betriebskosten ist mit 3% vom Haushaltsvolumen anzusetzen.

Vor Errechnung dieser Eigenleistung sind vom Haushaltsvolumen abzusetzen:

- a) die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung,
- b) die Ausgabemittel zu Ziffer 16 a—d.

Der ermittelte Betrag ist bei der Einnahmenposition 3 A zu etatisieren.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzung zu etatisieren. Im Hinblick darauf, daß voraussichtlich die zu erwartenden allgemeinen Vergütungserhöhungen erst später feststehen werden, wird eine Festsetzung der Vergütungsansätze für 1978 im Zuge der Etatprüfung nicht erreicht werden können. Die Berichtigung dieser Ansätze wird über den Nachtragshaushalt erfolgen. Alle Zahlungen werden nur in Höhe des derzeitigt durch das Bistum bestätigten Anspruches anerkannt.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist gegebenenfalls auf der letzten Seite zu etatisieren.

Die Abgaben an die KZVK—VDD sind unter Zugrundelegung der jährlichen beitragspflichtigen Vergütungen gemäß § 62, Absatz 7 der Satzungen im einzelnen zu ermitteln und auf der letzten Seite des Voranschlags für Jugendheime der OT und TOT an den hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen.

Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt für das Rechnungsjahr 1978 bei einem Gesamthaushaltsvolumen

bis	25 000,— DM	400,— DM
bis	50 000,— DM	600,— DM
bis	100 000,— DM	800,— DM
über	100 000,— DM	1 000,— DM

Den Jugendhilfeträgern ist bekanntlich ein Tätigkeitsbericht für 1977 sowie die Jahresplanung 1978 vorzulegen. Eine Durchschrift dieser Unterlagen ist zu unserer Information dem Voranschlag 1978 beizufügen.

Zu Titel IX/5

— Schwesterngestellungsleistungen —

Zu den ab 1. 1. 1978 gültigen Schwesterngestellungsleistungen verweisen wir auf die diesbezügliche Bekanntmachung im gleichen Kirchlichen Anzeiger und bitten um entsprechende Beachtung bei der Ansatzbildung.

Zu Titel IX/6

— Unterhaltung der Grünanlagen —

Es ist auch für das Rechnungsjahr 1978 mit aller Sorgfalt zu prüfen, in welcher Weise die Unterhaltungsarbeiten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden können.

Zu Titel IX/7

— Kircheneigener Friedhof —

Die im Voranschlag anzusetzenden Kosten — einschl. etwaiger Personalkosten, die bei Titel I der Ausgaben angesetzt sind — müssen durch zweckgebundene Einnahmen — aus kommunalen Zuschüssen, Gruf-tenverkäufen und Gebühren — in voller Höhe abgedeckt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann, soweit eine volle Kostendeckung aus örtlichen Zuschüssen nicht erreichbar sein sollte, über den Voranschlag allenfalls ein Zuschuß aus der Kirchensteuer bis in Höhe von jeweils 200,— DM jährlich angesetzt werden.

Zu Titel X der Ausgaben:

„Schuldendienst“

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Voranschlags 1978 zu berücksichtigen. Auf Seite 12 des Voranschlags sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlags 1978 gelten, wie auch die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

III. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1978

Vom 1. Januar 1978 an werden wir den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1978 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe der Haushaltspläne 1978 an die Pfarrgemeinden werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1978 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D“-Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar 1978 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1977 einschließlich I. Nachtragshaushalt 1977 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfszuschuß des II. Nachtragshaushaltes 1977 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nicht berücksichtigt werden. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird anheimgestellt, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen 1978 uns vorzulegen.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Haushaltsplanes 1978

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan 1978 noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres 1978 an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren

haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, daß von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die — einschließlich etwaiger Nachtragshaushalte — die Ansatzhöhe des Jahres 1977 nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen sich für den Haushalt 1978 fallweise ein niedrigerer Ansatzbedarf ergibt als im Haushalt 1977.

Nr. 183 Schwesterngestellungsverträge

Erhöhung der Gestellungsleistungen ab 1. Januar 1978

Aachen, 3. November 1977

Die zuletzt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 festgesetzten Gestellungsleistungen (Kirchlicher Anzeiger Nr. 8 vom 16. August 1976) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1978 wie folgt neu festgesetzt:

Mutterhausabgabe:	DM 850,—
10% Verfügungsgeld:	DM 85,—
12% Sozialbeitrag:	DM 102,—

Der Betrag zur Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung richtet sich nach der Verordnung des Landes über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge für das Jahr 1978. Die entsprechende Verordnung ist noch nicht veröffentlicht. Monatsbetrag ist der jeweilige Satz für die sogenannten übrigen Beschäftigten, Tagessatz 1/30 dieses Betrages aufgerundet auf volle Deutsche Mark. Zur Zeit gelten noch die am 16. August 1976 bekanntgemachten Sätze von DM 279,— monatlich, DM 9,— täglich.

Ein Weihnachtsgeld wird weiterhin in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt, entsprechend den Bestimmungen im kirchlichen Dienst.

Nr. 184 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis

Aachen, 3. November 1977

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 5. 1. 1978 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis zuzusenden. Gleichfalls ist die Bestätigung der Krankenkasse entsprechend dem zugesandten Vordruck beizufügen, soweit sie hier noch nicht vorliegt.

Gemäß Anordnung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallende Steuernachzuberechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

Außerdem möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß der Hauptabteilung Personal unbedingt mitzuteilen ist, ab welchem Monat die Haushälterin ein eigenes Altersruhegeld bezieht, da von diesem Zeitpunkt an der Zuschuß nicht mehr gewährt werden kann.

Nr. 185 Lohnsteuerkarte 1978 und Steuerermäßigung für Geistliche

Aachen, 3. November 1977

Zur Zeit werden die Lohnsteuerkarten 1978 gestellt, und wir bitten alle Geistlichen, die keinen An-

trag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt stellen, die Steuerkarte ohne Merkblatt und ohne Begleitschreiben uns unverzüglich einzusenden. Die Personalnummer — sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung vermerkt — ist vorher auf der Vorderseite oben rechts einzutragen.

Sollte die Steuerkarte sich zur Eintragung eines Freibetrages beim Finanzamt befinden und nicht zum Jahresbeginn vorgelegt werden können, so wird gebeten, dies mitzuteilen.

Ein etwaiger Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für 1978 muß bis zum 30. 11. 1978 beim Finanzamt eingehen. Einem Antrag auf Berücksichtigung von erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastung wird seitens des Finanzamtes nur noch stattgegeben, wenn die Gesamtsumme dieser drei Aufwendungen DM 1800,— jährlich übersteigt. Bleibt die Gesamtsumme unter diesem Betrag, können die Aufwendungen nur im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung bzw. beim Lohnsteuer-Jahresausgleich geltend gemacht werden. Das gilt auch für den Haushälterinnen- und Haushaltshilfen-Freibetrag von jährlich DM 1200,— bzw. DM 600,—, wenn das 60. Lebensjahr bis zum 31. 12. 1977 vollendet wurde.

Vorsorgeaufwendungen, dies sind Aufwendungen für Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- und Todesfall-Versicherungen sowie Bauspar-kassen, werden nicht als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Freibeträge, die von Amts wegen einzutragen sind:

- a) Altersfreibetrag von jährlich DM 720,—, wenn der Geistliche vor dem 2. Januar 1914 geboren ist;
- b) Pauschbeträge für Körperbehinderte.

Beim Erhalt der Steuerkarte ist zu prüfen, ob diese Freibeträge bereits durch die Gemeinde-/Stadtverwaltung eingetragen sind; in der Regel wird dies der Fall sein.

Nr. 186 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Aachen, 3. November 1977

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatz-Krankenkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz einen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung verhindert ist. Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihres Lohnes im Krankheitsfalls den Angestellten gleichgestellt.

Ist die Haushälterin im Jahre 1977 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig erkrankt (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes erforderlich) und wurde das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt, so kann er bei der Krankenkasse für diese Zeit 70 v. H. des fortgezählten Arbeitsentgelts als Erstattung beantragen. Antragsvordrucke sind bei der Krankenkasse erhältlich und zweifach einzureichen.

**Nr. 187 Finanzierungsrichtlinien für
Bildungsveranstaltungen, die in
Zusammenarbeit mit den Katholischen
Bildungswerken der Regionen im
Bistum Aachen durchgeführt werden**

Aachen, 16. September 1977

Die Katholischen Bildungswerke der Regionen im Bistum Aachen sind vom Kultusminister anerkannte Bildungseinrichtungen im Sinne des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz — 1. WbG vom 31. Juli 1974 — GVBl 1974, S. 769). Das Bistum Aachen ist Träger der Katholischen Bildungswerke der Regionen.

Bildungsveranstaltungen, die auf Pfarrebene, Dekanatsebene und von katholischen Verbänden in Zusammenarbeit mit den Katholischen Bildungswerken der Regionen geplant und durchgeführt werden, können bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen finanziell gefördert werden.

Die Bildungswerke der Regionen sind an die Vorschriften des Bistums und das 1. WbG und seinen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen gebunden.

A. Allgemeine Voraussetzungen

Nach Abschluß einer ersten Bildungsphase in Schule, Hochschule und Berufsausbildung sollen die Teilnehmer in pädagogisch geplanten Lehrveranstaltungen Hilfen erhalten zu vertiefter Lebenserfahrung, selbständigem Urteil, bewußter Lebensgestaltung. Das Ziel der Lehrveranstaltungen ist, neue Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen zu vermitteln, sowie vorhandene Qualifikationen zu vertiefen und zu ergänzen.

Die Teilnehmer sollen befähigt werden, Mitverantwortung in Kirche, Staat und Gesellschaft zu übernehmen.

Alle Bildungsveranstaltungen müssen

- a) jedermann, ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf sowie Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zugänglich sein,
- b) geplant und im Lehrplan des Bildungswerkes erfaßt sein,
- c) in geeigneter Form bekanntgegeben werden,
- d) in der Regel mindestens 10 Teilnehmer ausweisen,
- e) durch Teilnehmerlisten belegt werden,
- f) ausschließlich der Weiterbildung dienen.

Theater- und Filmvorführungen können nur dann finanziert werden, wenn ein enger pädagogischer Zusammenhang mit Bildungsveranstaltungen besteht und letztere ihrem zeitlichen Umfange nach überwiegen. Veranstaltungen, die der Unterhaltung der Teilnehmer dienen, sind keine Bildungsveranstaltungen im Sinne dieser Richtlinien und fallen demnach nicht unter diese Finanzierungsmöglichkeit.

Die Katholischen Bildungswerke stehen zur Beratung zur Verfügung.

B. Planungsverfahren

1. Das Katholische Bildungswerk stellt für die örtliche Bildungsarbeit folgende Planungshilfen zur Verfügung:

- a) Inhaltliche (thematische) Vorschläge
- b) Vermittlung von geeigneten Referenten
- c) Beratung in methodischen und didaktischen Fragen der Bildungsarbeit
- d) Werbemittel (Einzelberatung)
- e) Beratung bei der Finanzierung der geplanten und durchgeführten Veranstaltungen.

2. Der örtliche Verantwortliche für die o. a. Bildungsarbeit meldet auf Formblatt 1 vor Beginn des Planungsjahres bis zu einem vom Bildungswerk festgesetzten Termin die örtlich vorgesehenen Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen an das zuständige Katholische Bildungswerk.

3. Das Katholische Bildungswerk bestätigt auf Formblatt 1 dem örtlichen Verantwortlichen die eingereichten Veranstaltungsprogramme.

Erforderlichenfalls werden Ergänzungen bzw. Änderungen vereinbart.

4. Die Bestätigung durch das Katholische Bildungswerk ist die Voraussetzung für die Finanzierung der Bildungsveranstaltungen entsprechend den vorliegenden Richtlinien.

5. Das Katholische Bildungswerk ist Vertragspartner der Referenten.

C. Förderungssätze

Das Katholische Bildungswerk übernimmt für Bildungsveranstaltungen die Kosten im Rahmen der folgenden Förderungssätze:

1. Referentenkosten

- a) Honorare je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) zwischen 15,— DM und 25,— DM nach Maßgabe örtlicher und sachlicher Gegebenheiten.
- b) Reisekostenerstattungen für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzort sind nur in folgender Höhe erstattungsfähig:
 - b1) Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels 2. Klasse,
 - b2) falls ein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt wird, 0,25 DM je km.

2. Nebenkosten

Als Nebenkosten können von dem örtlichen Verantwortlichen dem Katholischen Bildungswerk folgende Aufwendungen in Rechnung gestellt werden für:

- a) Anmietung, Nutzung und Reinigung von Räumen Dritter
- b) Nutzungsgebühren für die Bereitstellung von pfarr-eigenen Räumen (Hinweis auf Abschnitt E, Ziffer 2c)
- c) Werbung (Druck von Programmen, Plakaten etc.), Einladungen
- d) Leihgebühren für Geräte und Filme, Lehrmittel etc.
- e) Organisationskosten für Geschäftsführung (Porto, Telefon, Büromaterial).

Diese Nebenkosten können insgesamt bis zu einem Förderungsbetrag von 10,— DM pro Unterrichtsstunde übernommen werden.

Übersteigen die Nebenkosten diesen Förderungsbetrag, müssen die Mehraufwendungen örtlich aufgebracht werden.

D. Teilnehmergebühren und Gebühren für Materialkosten etc.

1. Die Teilnehmergebühr beträgt pro Unterrichtsstunde = 0,50 DM bis 1,— DM. Diese Teilnehmergebühr ist bei der Planung festzulegen.

Bei einzelnen Veranstaltungen und in besonderen Fällen kann Ermäßigung bzw. Erlass der Teilnehmergebühren gewährt werden.

Teilnehmergebühren zu Studienfahrten und Exkursionen müssen kostendeckend erhoben werden.

2. Gebühren für Materialkosten (Verbrauchsmaterial bei prakt. Kursen), Eintrittsgelder (bei Besuch von Museen, Konzerten, Theatervorstellungen etc.) müssen kostendeckend erhoben werden.

E. Abrechnungsverfahren (Durchführungsnachweis)

1. Der örtlich Verantwortliche führt gegenüber dem Katholischen Bildungswerk den Durchführungsnachweis anhand des Formblattes 1 (Programmplanung / Durchführungsnachweis) und der Teilnehmerliste, Formblätter 3a und 3b.

Der Nachweis ist innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung durch Vorlage des Formulars und der Teilnehmerliste zu führen.

2. Die zahlungsmäßige Erledigung erfolgt:

a) Bei Honoraren anhand des Formblattes 2 „Honorarabrechnung“. Der Referent macht für seine Vorträge die Honorierung beim Katholischen Bildungswerk geltend. Das Bildungswerk überweist die Honorare an die Referenten direkt.

b) Die Nebenkosten sollen halbjährlich, spätestens aber bis zum Ende eines Rechnungsjahres, vom örtlich Verantwortlichen unter Beifügung aller Belege über die tatsächlich entstandenen Kosten geltend gemacht werden.

c) Die Gebührenrechnungen für die Bereitstellung von pfarreigenen Räumen sind von der Kirchenkasse vor Ablauf der Planungsperiode (= Kalenderjahr) mit dem vom örtlich Verantwortlichen unterzeichneten Vermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit an das Katholische Bildungswerk zu senden.

Die Überweisung dieses Betrages erfolgt unmittelbar von der Kasse des Bildungswerkes an die Kirchenkasse.

3. Die eingenommenen Teilnehmergebühren sollen vom örtlichen Verantwortlichen halbjährlich, spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, aufgeschlüsselt nach Veranstaltungen, an das Bildungswerk überwiesen werden.

4. Nebenkosten und Teilnehmergebühren dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

5. Bildungsveranstaltungen, die mit Übernachtungen verbunden sind, werden nach Teilnehmertagen gesondert abgerechnet (siehe Formblatt 3c). Sie müssen gesondert mit dem Katholischen Bildungswerk geplant werden und werden von diesem durchgeführt.

Diese Richtlinien treten an die Stelle der „Richtlinien für die Bezuschussung pfarrlicher Bildungsveranstaltungen und Bildungsveranstaltungen katholischer Organisationen“ vom 1. 10. 1971 und gelten für den Bereich des Bistums Aachen vom 1. 1. 1978 an.

Nr. 188

**Streupflicht
bei Schnee und Glatteis**

Aachen, 31. Oktober 1977

Die bevorstehende kalte Jahreszeit veranlaßt uns, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — gegebenenfalls mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen, damit unangenehme Prozesse auf Schadenersatz oder auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) vermieden werden.

Nr. 189

**Verhütung
von Frostschäden**

Aachen, 31. Oktober 1977

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern Abflabhähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Wasserleitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßen Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Frostgefahr dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt wird und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfachen Handhabungen können kostspielige Frostschäden vermieden werden.

Nr. 190

**Caritas-
Adventsammlung 1977**

Aachen, 17. Oktober 1977

Unter dem Motto „Aufruf für mehr Nächstenliebe“ findet in der Zeit vom 19. November bis 12. Dezember 1977 die Caritas-Adventsammlung statt.

Zur Erfüllung caritativer Aufgaben darf in diesem Zeitraum eine öffentliche Haussammlung durchgeführt werden.

Wie gewohnt kann auch in diesem Jahr Werbematerial für die Sammlung beim Diözesancaritasverband bestellt werden.

Nr. 191

**Medieneinsatz
und Büchereiwesen**

Aachen, 4. November 1977

Das „Referat Medieneinsatz und Büchereiwesen“ in der Hauptabteilung 4 des Generalvikariats hat eine neue Leitung. Mit dieser Aufgabe ist der 37jährige

Dipl.-Theologe Herbert Stangl betraut worden. Er tritt die Nachfolge von Dipl.-Bibliothekar Norbert Brockmann an, der inzwischen bei der Zentrale des Borromäus-Vereins in Bonn tätig wurde.

Das „Referat Medieneinsatz und Büchereiwesen“, das früher den Namen „Fachstelle für kirchliche Büchereiarbeit“ trug, ist zuständig für alle Fragen der Pfarrbüchereien im Bistum.

Nr. 192 Aktion Partnerschaft mit dem Bistum Erfurt

Aachen, 3. November 1977

Empfehlend wird hingewiesen auf die „Aktion Partnerschaft“, die in der Vorweihnachtszeit in der Kirchlichen Jugendarbeit unseres Bistums durchgeführt wird.

Zum Verkauf werden angeboten: 3 Weihnachtskarten (DM 1,—), 1 Würfelspiel „Reise durch die DDR“ (DM 3,—), 1 Puzzle „Die DDR“ (DM 6,—), 1 Kinderschallplatte „Die Weihnachtsgeschichte nach Lukas“ (DM 15,—).

Der Erlös dient der Unterstützung der Kirchlichen Jugendarbeit in der DDR besonders in unserem Partnerbistum Erfurt.

Bestellungen — vor allem zum Verkauf bei Basaren und Buchausstellungen — sind zu richten an die Diözesanstelle des BDKJ, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Nr. 193 Gebetsheft „Miteinander beten“

Aachen, 6. Oktober 1977

Wir möchten wieder einmal empfehlend hinweisen auf das Gebetsheft „Miteinander beten“. Es enthält die wichtigsten Grundgebete des Christen und ist auch sehr hilfreich zur Pflege des Familiengebetes.

Dieses Heft ist ebenfalls geeignet für die Vorbereitung der Kinder und Familien auf die Erstbeichte und Erstkommunion.

Es kann kostenlos beim Bischöflichen Generalvikariat (Hauptabteilung Gemeindegarbeit, Tel. 45 23 84) bestellt werden.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 194 Wehrpolitische Informationstagung

Die Schule der Bundeswehr für Innere Führung, Koblenz-Pfaffendorf, führt von Montagabend, 13. 2. 1978 (Anreisetag), bis Freitag, 17. 2. 1978 (Abreise nach 13.00 Uhr), eine Wehrpolitische Informationstagung für katholische Jugend- und Studentenseelsorger, im aktiven Schuldienst stehende Religionslehrer(-innen) an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie für Redakteure der Bistumspresse durch. In Referaten und Kleingruppenarbeit werden folgende Themen behandelt:

Konfliktfaktoren der Weltpolitik;

Einfluß und Rolle des Militärs bei Entstehung und Bewältigung von Konflikten;

Auftrag der Bundeswehr im Bündnis;

Jugend und Bundeswehr;

Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung auf dem Hintergrund der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung;

Grundsätze der Inneren Führung;

Kirchliche Dokumente zur Abrüstung aus militärischer Sicht.

Ein Truppenbesuch ist vorgesehen.

Am Donnerstag, dem 16. 2. 1978, nachmittags, steht dem Katholischen Militärbischofsamt Zeit zur Information über die pastoralen Aufgaben der katholischen Militärseelsorge zur Verfügung.

Den Teilnehmern werden die Kosten für die Eisenbahnrückfahrkarte 2. Klasse erstattet. Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keine Kosten.

Für Angehörige des Öffentlichen Dienstes, die an dieser Tagung teilnehmen, besteht die Möglichkeit der Dienstbefreiung aufgrund der Verordnung über „Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst zur Teilnahme an förderungswürdigen staats-

politischen Bildungsveranstaltungen“ (Bundesgesetzbl. Teil I, Nr. 41 vom 25. 8. 1965, Seite 902) bzw. analoger landesrechtlicher Bestimmungen.

Interessenten mögen sich für die Anforderung des Programms und die Anmeldung unmittelbar mit dem Streitkräfteamt, Abteilung I, Dezernat Öffentlichkeitsarbeit, Rosenberg, 5300 Bonn 1, Telefon 0 22 21 / 23 90 11, App. 468, in Verbindung setzen.

Nr. 195 Priesterexerzitien

Exerzitienhaus St. Josef, 6238 Hofheim/Taunus, Postfach 1203, F. 0 61 92/63 84:

2.— 6. 1. 1978: P. Michael Tupec OFMCap-Passau

3.— 7. 4. 1978: P. Dr. Josef Heer — Bibelwerk
Stuttgart

13.—17. 11. 1978: P. Michael Tupec OFMCap-Passau

Nr. 196 Tage im Kloster — Kloster auf Zeit

Auch im Jahre 1978 bietet eine Reihe von Benediktinerabteien, Männer- und Frauenklöster, Menschen Aufnahme, die Stille und Besinnung suchen, Aufnahme und Anleitung zur inneren Einkehr. Dabei können die Gäste dieser Häuser, soweit sie es wünschen und soweit es möglich ist, an dem Gemeinschaftsleben der Ordensleben teilnehmen. Vorträge, Begegnungen und Gespräche, nicht zuletzt aber die Wohltat der Stille und des Schweigens helfen mit bei der Erneuerung und Vertiefung christlicher Lebenshaltung. Es folgt hier eine Aufstellung der vorgesehenen Kurse.

Männerklöster:

Erzabtei Beuron:

P. Augustinus Gröger, 7792 Beuron 1, Ruf: (0 74 66) 4 01

3. 5. bis 7. 5. 1978 Besinnungstage für Männer
17. 5. bis 21. 5. 1978 Besinnungstage für Akademiker(innen)
26. 8. bis 2. 9. 1978 Stille Woche — Kloster auf Zeit
22. 11. bis 26. 11. 1978 Besinnungstage für Akademiker(innen)
15. 12. bis 19. 12. 1978 Besinnungstage für Männer

Abtei Maria Laach:

P. Alkuin Real, 5471 Maria Laach, Ruf: (0 26 52) 2 85/6

„Tage im Kloster“ nur für Männer:

- 7. 4. bis 16. 4. 1978 für Erstteilnehmer bis 50 Jahren
- 16. 6. bis 24. 6. 1978 für frühere Teilnehmer
- 23. 9. bis 7. 10. 1978 für Erstteilnehmer aller Altersstufen
- 27. 10. bis 4. 11. 1978 für frühere Teilnehmer

Abtei Münsterschwarzach:

P. Basilius Doppelfeld, 8711 Münsterschwarzach Abtei, Ruf: (0 93 24) 8 31

„Kloster auf Zeit“:

- 3. 3. bis 10. 3. 1978 vorw. für Teilnehmer ab 35 J.
- 12. 5. bis 20. 5. 1978 vorw. für Teilnehmer von 18 bis 35 J.
- 28. 7. bis 5. 8. 1978 vorw. für Teilnehmer von 18 bis 35 J.

Die Teilnehmer arbeiten halbtags in einem der Betriebe des Klosters, nehmen am Chorgebet und an den gemeinsamen Mahlzeiten der Mönche teil und werden durch Referate und Gespräche in das monastische Leben eingeführt. Kosten entstehen ihnen nicht.

„Tage im Kloster“:

28. 10. bis 1. 11. 1978

Diese Tage wollen in Vorträgen und Gesprächen über das Mönchtum informieren und zugleich innerlich zu Ruhe und Besinnung führen.

Abtei Neresheim:

P. Beda Müller, 7086 Abtei Neresheim Ruf: (0 73 26) 2 13

Die Abtei stellt ganzjährig einige Plätze „au pair“ für 2—3 Wochen zur Verfügung. Die Gäste erhalten Anleitung zur Meditation und eine Einführung in die Klosterbereiche. Sie nehmen an den Mahlzeiten des Konventes teil und arbeiten täglich ca. 4 Stunden praktisch. Dazu ist Arbeitskleidung mitzubringen. Gebeten wird um Angaben über Alter, Beruf und Termin. Eine Krankenversicherung wird vorausgesetzt.

Abtei Schweiklberg:

Leitung des St.-Beda-Hauses, 8358 Vilshofen/Ndb., Ruf: (0 85 41) 50 27

- 16. 1. bis 19. 1. 1978 Exerzitien für Soldaten der Bundeswehr
- 24. 1. bis 26. 1. 1978 Religionsseminar für Landwirtschaftsschüler
- 30. 1. bis 1. 2. 1978 Religionsseminar für Landwirtschaftsschüler
- 3. 2. bis 6. 2. 1978 Exerzitien für ältere Frauen
- 10. 2. bis 12. 2. 1978 Bibelwochenendkurs
- 14. 2. bis 16. 2. 1978 Religionsseminar für Landwirtschaftsschüler
- 19. 2. 1978 Einkehrtag für Ordensfrauen
- 26. 2. 1978 Einkehrtag für Ordensfrauen
- 13. 3. bis 16. 3. 1978 Exerzitien für Soldaten der Bundeswehr
- 23. 3. bis 27. 3. 1978 Karwochen- und Osterliturgie

Abtei Weingarten:

P. Plazidus Kreuzberger, 7987 Weingarten Abtei, Ruf: (07 51) 4 56 44

„Tag im Kloster“

für männliche Gäste, die einen Tag der Stille in unserer Gemeinschaft miterleben wollen. Dazu wird eingeladen am:

11. 2. 1978, 8. 4. 1978, 9. 9. 1978, 18. 11. 1978.

„Wochenend im Kloster“

für solche, die das Klosterleben intensiver kennenlernen möchten.

Termine: 22./23. 4. 1978 und 14./15. 10. 1978.

Frauenklöster:

Abtei Engelthal:

Sr. Eupraxia Berger, 6472 Altenstadt/Hessen, Ruf: (0 60 47) 6 25

- 17. 1. bis 26. 1. 1978 Tage der Begegnung — Besinnung — Bildung
- 14. 2. bis 22. 2. 1978 Tage der Begegnung — Besinnung — Bildung
- 4. 4. bis 14. 4. 1978 Tage der Begegnung — Besinnung — Bildung

2. 11. bis 10. 11. 1978 Tage der Begegnung — Besinnung — Bildung

13. 11. bis 20. 11. 1978 Tage der Begegnung — Besinnung — Bildung

21. 11. bis 26. 11. 1978 Tage der Begegnung — Besinnung — Bildung

Meditationskurse: Sr. Demetrias v. Nagel

17. 4. bis 22. 4. 1978 Einführungskurs

26. 10. bis 1. 11. 1978 Weiterführender Kurs

Abtei St. Maria in Fulda:

Sr. Maria Wegener, 6400 Fulda, Nonnengasse 16, Ruf: (06 61) 7 26 61

Angeboten werden „Zeiten der Stille und Begegnung“ nach Vereinbarung.

Abtei St. Erentraud Kellenried:

Gästehaus der Abtei Erentraud, 7981 Berg 3, Ruf: (0 75 05) 3 16

- 3. 2. bis 7. 2. 1978 Lebensbesinnung mit der Bibel — Psalmen
- 10. 2. bis 12. 2. 1978 Meditation und Glaubensgespräch (Damen ab 18 J.)
- 12. 3. 1978 Meditationstag (nicht für Anfänger)
- 13. 3. bis 17. 3. 1978 Grundkurs AT — Studententagung
- 17. 3. bis 19. 3. 1978 Prophet Amos — Studententagung
- 23. 3. bis 26. 3. 1978 Feier der Kar- und Osterliturgie mit Einführung
- 30. 3. bis 2. 4. 1978 Meditation — Stille — Gebet im Rahmen der liturgischen Zeit
- 14. 4. bis 19. 4. 1978 Mensch werden! — Meditationskurs
- 21. 4. bis 23. 4. 1978 Psalmen — Studententagung
- 24. 4. bis 27. 4. 1978 Urgeschichte — Studententagung
- 3. 5. bis 7. 5. 1978 Meditation — Stille — Gebet im Rahmen der liturgischen Zeit
- 28. 5. 1978 Meditationstag (nicht für Anfänger)
- 9. 6. bis 11. 6. 1978 Lebensbesinnung mit der Bibel — Bergpredigt
- 3. 9. 1978 Meditationstag (nicht für Anfänger)
- 8. 9. bis 10. 9. 1978 Meditation und Glaubensgespräch (Damen ab 18 J.)
- 22. 9. bis 24. 9. 1978 Meditation — Stille — Gebet im Rahmen der liturgischen Zeit

Abtei Tettenweis:

Sr. Maria Josepha, 8399 Tettenweist/Ndb., Ruf: (0 85 34) 3 84

- 18. 3. bis 31. 3. 1978 Kurze Rast in der Stille
- 29. 8. bis 9. 9. 1978 Kurze Rast in der Stille
- 12. 10. bis 24. 10. 1978 Kurze Rast in der Stille
- 20. 5. bis 27. 5. 1978 Meditationswochen
- 27. 7. bis 3. 8. 1978 Meditationswochen
- 17. 2. bis 19. 2. 1978 Wochenenden der Einkehr
- 14. 4. bis 16. 4. 1978 Wochenenden der Einkehr
- 16. 6. bis 18. 6. 1978 Wochenenden der Einkehr
- 24. 11. bis 26. 11. 1978 Wochenenden der Einkehr

Es besteht die Möglichkeit eines „Au pair“-Aufenthaltes nach Vereinbarung.

Abtei Varensell:

Abtei Unserer Lieben Frau Varensell, 4835 Rietberg 2, Ruf: (0 52 44) 52 97

Das Jahr hindurch finden eine Reihe von Tagen der Stille und des Gebetes, Wochenenden der Besinnung, Tagen der Begegnung mit dem Mönchtum, Studententagen zur Bibelarbeit statt. Interessenten mögen einen Terminplan anfordern. Einzelerzittien sind jederzeit möglich.

Abtei Steinfeld:

Sr. Gertrudis Ehrtmann, Abtei Mariä Heimsuchung, 5370 Kall/Eifel, Ruf: (0 24 41) 3 40

- 1. 2. bis 10. 2. 1978 Tage im Kloster für Herren u. Damen Anmeldeschluß: 1. 1. 1978
- 5. 12. bis 15. 12. 1978 Tage im Kloster für Herren u. Damen Anmeldeschluß: 15. 11. 1978

Ziele der Tage: Orientierung über das Leben in einer kontemplativen Gemeinschaft — Vertiefung im persönlichen Glaubensleben.

**Nr. 197 Begegnungstage für
Priester, Ordensmänner und Theologiestudenten**

Die Priestergemeinschaft der Fokolare lädt Priester, Ordensmänner und Theologiestudenten zu einem Treffen ein. Es findet statt vom 27. Dezember 1977, 16.00 Uhr, bis zum 30. Dezember (nachmittags). Tagungskosten 80,— DM.

Anmeldung erbeten bis zum 15. Dezember 1977 an Pfarrer Josef Gleich, 8904 Ottmaring/Post Friedberg, F. 08 21/60 21 83.

**Nr. 198 Österreichische
Pastoraltagung**

„DIAKONIE DER GEMEINDE“

vom 28. — 30. Dezember 1977 in Wien-Lainz

Mittwoch, 28. Dezember 1977, 9.00 Eröffnungsgottesdienst; 10.00 Reinhold Lehmann, Der Mensch in der heutigen Gesellschaft; Maria Bühner, Belastungen und Erwartungen des heutigen Menschen; 14.30 Raphael Schulte, Christliche Diakonie — das menschenfreundliche glaubwürdige Evangelium.

Donnerstag, 29. Dezember 1977, 9.00 Rudolf Pesch, Die zentralen Verkündigungsinhalte zur Diakonie; 11.00 Leopold Ungar, Diakonie und Caritas in Pfarre, Diözese und Weltkirche; 14.30 Erfahrungen aus der Gemeindepraxis: Maria Bruckmüller, Integration der Behinderten in die Gemeinde; Normann Hepp, Gemeinwesenarbeit; Leopold Etlinger, Nachbarschaftshilfe für alte Menschen, Familien, Kinder.

Freitag, 30. Dezember 1977, 9.00 Alois Sustar, Diakonie in einer erneuerten Pastoral; 12.00 Ende der Tagung.

Anmeldung erbeten an das Österreichische Pastoralinstitut, A-1010 Wien, Stephansplatz 3/3.

**Nr. 199 Änderungen im
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1977**

Nr. 200 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 30. August 1977 Kaplan Wolfgang A c h t , ergänzend neben seiner Ernennung zum Religionslehrer am Albert-Magnus-Gymnasium, auch mit den seelsorglichen Diensten am Studienhaus St. Albert in Viersen-Dülken beauftragt;

am 3. Oktober 1977 Pfarrer Peter G e r a r d s zum Pfarrer an St. Gereon in Hückelhoven-Brachelen, Dekanat Hückelhoven, ernannt und ihn gleichzeitig zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Stephan in Hückelhoven-Kleingladbach, Dekanat Hückelhoven, bestellt;

am 5. Oktober 1977 Studienrat Josef K a h l e r t — unbeschadet seiner Tätigkeit als Studienrat an der St.-Angela-Schule in Düren — mit Wirkung vom 1. November 1977 zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Peter in Vettweiß-Gladbach, Dekanat Nörvenich-Vettweiß, bestellt und ihm zugleich die Genehmigung erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;

am 11. Oktober 1977 Pfarrer P. Theodardus M e g e n s O.Carm zum Präses der Kolpingfamilie Dülken-Stadt ernannt;

am 13. Oktober 1977 Kaplan Herbert S t e i n b u s c h zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Gemeinde St. Mariä Verkündigung in Herzogenrath-Bank, Dekanat Herzogenrath, bestellt und ihm die Genehmigung erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;

am 26. Oktober 1977 Kaplan Christian Ahlbach zum Geistlichen Beirat der Pax-Christi-Bewegung — deutsche Sektion — im Bistum Aachen ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

- am 10. Oktober 1977 Pfarrer i. R. Peter Lutz, geboren am 11. November 1902 in Rossel/Siegbach, zum Priester geweiht am 28. Juni 1927 in Köln, Jubilarpriester;
- am 21. Oktober 1977 Pfarrer i. R. Johannes Baltes, Päpstlicher Ehrenprälat, Ehrendomherr, geboren am 27. März 1901 in Andernach, zum Priester geweiht am 14. August 1924 in Köln, Subsidiar an St. Peter und Paul in Eschweiler, Jubilarpriester;
- am 23. Oktober 1977 P. Dr. Anton Freiburg SJ, geboren am 19. März 1906 in Köln, zum Priester geweiht am 27. August 1936 in Valkenburg, Vikar im Seelsorgebezirk Aachen-Schleckheim;
- am 23. Oktober 1977 Pfarrer i. R. Gerhard Frenken, Geistl. Rat ad honores, Ehrendomherr, Ehrendechant, geboren am 8. September 1890 in Karken, geweiht am 15. Februar 1913 in Köln, Jubilarpriester.

Nr. 201

Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 8. Oktober 1977 beauftragte er in der Kapelle des Priesterseminars zu Aachen 6 Herren mit dem Lektorat und Akolythat.

Am 9. Oktober konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche zu Nörvenich zu Ehren des Hl. Bischofs und Bekenners Medardus.

In der Zeit vom 26. September 1977 bis zum 14. Oktober 1977 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Heinsberg-Oberbruch vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 26. September in Heinsberg St. Aloisius (Otl. Oberbruch) 170, darunter 5 Erwachsenen; am 27. September in Heinsberg St. Lambertus (Otl. Dremmen) 122; am 29. September in Heinsberg St. Lambertus (Otl. Randerath) 36; am 6. Oktober in Heinsberg St. Mariä Heimsuchung (Otl. Uetterath) 6; am 11. Oktober in Heinsberg St. Josef (Otl. Horst) 11; am 12. Oktober in Heinsberg St. Mariä Rosenkranz (Otl. Porselen) 36 und am 13. Oktober in Heinsberg St.

Andreas (Otl. Eschweiler) 96, unter diesen 27 Portugiesen und 3 Erwachsene, insgesamt 477 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 14. Oktober 1977 in Heinsberg-Oberbruch statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 30. Oktober 1977 weihte er im Hohen Dom zu Aachen 3 Seminaristen unseres Priesterseminars zu Diakonen.

In der Zeit vom 12. September 1977 bis zum 27. Oktober 1977 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Nörvenich-Vettweiß vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 12. September in Nörvenich St. Medardus 37; am 13. September in Vettweiß St. Martin (Otl. Froitzheim) 20; am 14. September in Nörvenich St. Mariä Heimsuchung (Otl. Frauwüllesheim) 34, darunter 1 Erwachsene; am 16. September in Vettweiß St. Johann B. (Otl. Sievernich) 19; am 27. September in Vettweiß St. Antonius (Otl. Ginnick) 9; am 28. September in Vettweiß St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Disternich) 21; am 29. September in Vettweiß St. Michael (Otl. Kelz) 60; am 30. September in Nörvenich St. Heribert (Otl. Eschweiler über Feld) 56; am 4. Oktober in Vettweiß St. Amandus (Otl. Müddersheim) 60; am 5. Oktober in Nörvenich St. Viktor (Otl. Hochkirchen) 61; am 6. Oktober in Nörvenich St. Gertrud (Otl. Binsfeld) 31; am 23. Oktober in Vettweiß St. Jakobus (Otl. Jakobwüllesheim) 30; am 25. Oktober in Vettweiß St. Gangolf (Otl. Soller) 40 und am 26. Oktober in Vettweiß (Otl. Gladbach) 48, insgesamt 526 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 27. Oktober 1977 im Pfarrheim zu Nörvenich-Hochkirchen statt.

Weiterhin spendete er das heilige Sakrament der Firmung am 14. Oktober 1977 in Krefeld St. Liebfrauen 80; am 28. Oktober in Krefeld St. Cyriakus (Otl. Hüls) 122 und am 29. Oktober in Krefeld St. Stephan 55, insgesamt 257 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ das heilige Sakrament der Firmung am 8. Oktober 1977 in Meerbusch St. Franziskus (Otl. Strümp) 36; am 29. Oktober in Meerbusch St. Pankratius (Otl. Bösinghoven) 41; am 30. Oktober in Meerbusch St. Stephanus (Otl. Lank) 111; am 22. Oktober in der Kapelle des St.-Josefs-Hauses zu Mönchengladbach (Otl. Hardt) 24 und am gleichen Tag in der Pfarrkirche St. Nikolaus in Mönchengladbach (Otl. Hardt) 103, insgesamt 315 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, 15. Dezember 1977

47. Jahrgang

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 202

Ernennung eines Weihbischofs

Unser Heiliger Vater Papst Paul VI. hat Herrn
Regionaldekan MAXIMILIAN GOFFART
Pfarrer an St. Lucia in Stolberg
zum Titularbischof von Uzita (Tunis) und Weihbischof in Aachen
ernannt.

Der neue Weihbischof wurde am 17. Januar 1921 in Kalterherberg geboren und empfing am 25. Juli 1952 in Aachen die heilige Priesterweihe. Er wirkte als Kaplan in den Pfarren Herz Jesu, Mönchengladbach-Pesch, und St. Josef, Viersen. Von 1964 bis 1971 war er Pfarrer an St. Kosmas und Damian in Titz, seit 1966 Dechant des Dekanates Hasselsweiler und seit 1967 Kreisdechant des Landkreises Jülich. Am 3. Juni 1971 ernannte ihn Bischof Johannes zum Pfarrer an St. Lucia in Stolberg und am 7. April 1973 zum Regionaldekan der Region Aachen-Land.

Dankbar für diese Hilfe und voll Freude gebe ich dies bekannt und bitte alle, mit mir des Erwählten im Gebete zu gedenken, damit der Herr ihm lange und gesegnete Jahre des bischöflichen Wirkens schenke. Die Bischofsweihe findet am 18. Februar 1978 um 9.30 Uhr im Hohen Dom zu Aachen statt.

Aachen, den 9. Dezember 1977

+ Klaus

Bischof von Aachen

Inhalt:

Seite

Seite

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 202 Ernennung eines Weihbischofs 127

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 203 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu den Betriebsratswahlen 1978 129

Nr. 204 Erklärung der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz zum Terrorismus 129

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 205 ADVENIAT-Kollekte 1977 — Schreiben des Vorsitzenden des Lateinamerikanischen Bischofsrates 130

Nr. 206 Krippenopfer 131

Nr. 207 Auftakt zum Dreikönigssingen 1978 im Aachener Dom 131

Nr. 208 Weltmissionstag der Kinder — 26. Dezember 1977 131

Nr. 209 Familiensonntag 1978 131

Nr. 210 Gebet zur Gebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1978) . 131

Nr. 211 Pilgerfahrten 132

Nr. 212 Gebetsräume für Moslems 132

Nr. 213 Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder 132

Nr. 214 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe 132

Nr. 215 Jahresabschluß des Internationalen katholischen Missionswerkes MISSIO . . 132

Nr. 216 Überweisung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Spenden für das Bonifatiuswerk der Kinder 132

Nr. 217 Opfergang der Firmlinge 133

Nr. 218 Krankheitsfürsorge für die Priester im Bistum Aachen 133

Nr. 219 Änderung der Pfarrbesoldungsordnung 133

Nr. 220 Änderung der Geistlichenbesoldungsordnung 133

Nr. 221 Beihilfeordnung für Priester 134

Nr. 222 Ausführungsbestimmungen nach § 64 zu § 39 der Pfarrbesoldungsordnung und nach § 61 zu § 37 der Geistlichenbesoldungsordnung 139

Nr. 223 Erste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands . . 139

Nr. 224 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen — MAVO — 140

Nr. 225 Ordnung für das Schlichtungsverfahren (SchliVerfO) nach der Mitarbeitervertretungsordnung für den Bereich des Bistums Aachen 148

Nr. 226 Stellengesuch 149

Nr. 227 Warnung vor Abschluß von Wartungsverträgen 149

Nr. 228 Warnung 149

Nr. 229 Urlaubserseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee . . 149

Nr. 230 Diözesan-Exerzitienkalender 149

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 231 Fünfter Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ in Würzburg vom 27. Februar bis 3. März 1978 149

Nr. 232 Studentagung Fastenerziehung 1978 . . 150

Nr. 233 Theologische Fortbildung für Ordensleute 150

Nr. 234 Priesterexerzitien 150

Nr. 235 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1977 150

Nr. 236 Personalchronik 151

Nr. 237 Vermischte kirchliche Nachrichten . . 152

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 203 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu den Betriebsratswahlen 1978

In diesen Wochen beginnen die Vorbereitungen für die Betriebsratswahlen, die im Frühjahr 1978 stattfinden.

Diese Wahlen sind für uns ein Anlaß, allen Männern und Frauen in den Betriebsräten — insbesondere jenen, die ihre Tätigkeit aus christlicher Verantwortung ausüben — für ihren schweren und verantwortungsvollen Dienst unsere Verbundenheit und Anerkennung auszusprechen. Sie sind uns aber auch ein Anlaß, an die katholischen Arbeitnehmer, an ihre Verbände und Organisationen, aber auch an alle Gemeinden folgende Bitten zu richten:

Wir fordern alle Arbeitnehmer in unseren Gemeinden auf, sich auch aus christlicher Verantwortung an der Vorbereitung und Durchführung der Betriebsratswahlen zu beteiligen. Sie sollen dafür Sorge tragen, daß Kandidaten aufgestellt werden, die ihr uneingeschränktes Vertrauen verdienen, und nicht zulassen, daß extremistische Kräfte die Möglichkeiten der Mitwirkung im Betriebsrat für ihre ideologischen und politischen Zwecke mißbrauchen.

Wir bitten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus unseren Gemeinden, sich — wo immer sie darum gebeten werden — für einen Betriebsrat aufstellen zu lassen und sich nicht aus Bequemlichkeit oder falscher Bescheidenheit der Verantwortung zu entziehen.

Wir bitten jene Unternehmen, in deren Betrieben trotz des geltenden Betriebsverfassungsgesetzes noch kein Betriebsrat eingerichtet ist, die Einrichtung eines Betriebsrates zu fördern, damit auch in diesen Betrieben eine freie partnerschaftliche Zusammenarbeit nach den Grundsätzen der christlichen Soziallehre verwirklicht werden kann.

Wir bitten alle Glieder unserer Gemeinden, das Wirken der Verantwortlichen in unserer Wirtschaft, insbesondere auch der Betriebsräte, recht zu würdigen, selbst in allen Bereichen an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken und für den sozialen und politischen Frieden in unserer Welt zu beten.

Für das Bistum Aachen

† Klaus

Bischof von Aachen

Notwendige Unterlagen, Vordrucke und Informationsmaterial zu den Betriebsratswahlen können bei

der Diözesanarbeitsstelle im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen (Rufnummer 02 41/45 23 77) angefordert werden.

Der Bischof bittet, die vorstehende Erklärung am Sonntag, dem 15. Januar, in allen heiligen Messen, auch in den Vorabendmessen, zu verlesen.

Nr. 204 Erklärung der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz zum Terrorismus

Mit den Bürgern unseres Landes sind wir tief betroffen von den Verbrechen der Terroristen, die jüngst die Serie ihrer Untaten mit gesteigerter Unmenschlichkeit fortgesetzt haben. Unser tiefes Mitgefühl gehört den Angehörigen der vier beim Überfall am 5. September 1977 in Köln Ermordeten. Wir gedenken des nunmehr seit mehr als zwei Wochen entführten Hanns-Martin Schleyer wie auch seiner Familie.

Die Morde von Berlin, Karlsruhe, Oberursel und Köln haben uns wie wenige Ereignisse seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland deutlich gemacht, daß unsere freiheitliche demokratische Ordnung nicht ein selbstverständliches Geschenk ist, sondern ständig geschützt und verteidigt werden muß. Sie allein garantiert unser aller Freiheit und Recht.

Wir verurteilen gemeinsam mit allen rechtlich denkenden Menschen schärfstens alle Versuche, die Grundlagen unseres Staates und der Gesellschaft zu zerstören.

Den Regierungen von Bund und Ländern fällt die Aufgabe zu, mit allen geeigneten Maßnahmen die Rechtsbrüche der Terroristen zu ahnden und neue zu verhindern. Den Verantwortlichen, die vor schwierigen Entscheidungen stehen, gilt unsere besondere Solidarität und unser fürbittendes Gebet. Dankbar würdigen wir den Einsatz der Polizei, des Verfassungsschutzes und der in den Strafverfolgungsbehörden wie in der Justiz und im Justizvollzug tätigen Männer und Frauen. Sie alle haben ein Anrecht auf Rückendeckung durch den Staat und das Volk.

In dieser Lage müssen alle Parteien und gesellschaftlichen Gruppen über vorhandene Meinungsverschiedenheiten hinweg zusammenwirken.

Dabei sollten alle in der Verfassung und in unserer rechtsstaatlichen Ordnung gegebenen Möglichkeiten ausgeschöpft, dauernd beachtet und konsequent verwirklicht werden, bevor überhaupt Verfassungsänderungen in Betracht gezogen werden.

Nachdrücklich wenden wir uns an jene Menschen und Gruppen in unserer Bevölkerung, die durch ihre bisherige Unterstützung — in welcher Weise auch immer — das unmenschliche Werk des Terrorismus ermöglicht und das Ergreifen der Täter verhindert haben: Geben Sie ihre direkte oder indirekte Mitwirkung an Verbrechen auf. Begreifen Sie Ihre Mitverantwortung an dem furchtbaren Leid einzelner Menschen und ganzer Familien. Erkennen Sie endlich, daß gesellschaftli-

che Verhältnisse durch Haß, Brutalität und Mord nicht verbessert werden können. Kehren Sie um und verhindern Sie, daß Ihre Schuld noch größer wird.

Wir dürfen aber heute nicht der Frage ausweichen, wie es dazu kommen konnte, daß in den vergangenen Jahren in ständig wachsender Zahl und in zunehmender Bedenkenlosigkeit Anschläge auf Frieden und Freiheit, auf Menschenwürde und Menschenleben begangen worden sind. Wo sind Ursachen und Anfänge dieser Untaten, wer sind ihre geistigen Väter?

Ohne schon heute einer umfassenden Analyse vorzugreifen zu wollen, dürfen und müssen wir einige Fragen stellen, deren Beantwortung nicht mehr länger aufgeschoben oder verschleiert werden darf.

Allzuvielen in unserer Gesellschaft vertreten die Ansicht, alles auf dieser Welt sei machbar und erreichbar. Die Begrenztheit des Menschen und die Wirklichkeit des Bösen wurden nicht mehr gesehen. Aus dem Glauben an das Machbare erwuchs gerade bei jungen Menschen die Unzufriedenheit über vorhandene Mängel, Ungerechtigkeiten und ungelöste Probleme. Diese wurden nun der bestehenden Ordnung angelastet.

Hand in Hand damit ging vielfach geradezu eine zynische Herabsetzung der Grundwerte und Grundhaltungen eines menschenwürdigen Lebens, aus verschiedenen Richtungen und auf verschiedenen Ebenen.

Wurden Ehe und Familie, das Lebensrecht des Ungeborenen und andere ethische Normen angegriffen? Wurden so nicht Fundamente unterhöhlt, ohne die unsere Gesellschaft ihre Stabilität verliert? In den letzten Jahren haben wir mehrfach auf diese gefährliche Entwicklung hingewiesen.

Von manchen Kathedern unserer Hochschulen und Universitäten werden seit Jahren Theorien der Verweigerung und der Gewalt gegen die fortgeschrittenen Industriegesellschaften gelehrt und empfohlen. Liegt der Gedanke fern, daß die Terroristen ihr ideologisches Rüstzeug hier erhielten und falsche und utopische Theorien in die Tat umsetzen wollten? Wir müssen auch fragen, ob nicht bestimmte Konflikt-Theorien, die in den Bildungsbereich Eingang gefunden haben, bei jungen Menschen eine geistige Verführung möglich machten.

In Massenmedien und selbst im Unterricht gab und gibt es Versuche, unseren Staat, seine Verfassung,

seine Gesetze und seine Vertreter herabzusetzen und lächerlich zu machen. Wir sprechen hier nicht vom guten Recht des Journalisten, Politikers und Bürgers, in aller Öffentlichkeit sachliche Kritik zu üben. Wir meinen die gezielte Beleidigung, Verunsicherung und die Verfälschung von Tatsachen. Nicht selten wurde der Begriff von Recht, Ordnung und Institutionen zum Inbegriff des Reaktionären und Vorgestrigen abgestempelt.

Die Darstellung von Gewaltverbrechen nimmt im Unterhaltungsteil von Zeitschriften und im Programm von Film und Fernsehen einen breiten Raum ein. Vermittelt das nicht auf die Dauer den Eindruck, daß Gewalt ein geeignetes Mittel zu Lösung von Konflikten im persönlichen, gesellschaftlichen und letztlich auch im politischen Bereich ist?

Uns selbst müssen wir die Frage stellen, ob wir rechtzeitig und ausreichend auf die geistigen Herausforderungen reagiert haben. Allzulange haben wir angenommen, es bestehe unveränderlich ein Konsens im Hinblick auf die Grundwerte. In die angeblich „heile“ und zur Selbsttäuschung neigende geistige Situation drangen gefährliche ideologische, ja nihilistische Strömungen ein.

Nicht wenige unserer Mitbürger wissen keine Antwort mehr auf die Frage nach dem Sinn ihres Lebens. Wir Christen müssen uns fragen: Was haben wir getan oder unterlassen, durch Wort und Leben die Freude der Erlösung durch Jesus Christus und die Geborgenheit in Gott zu verkünden und damit anderen den Weg zu weisen?

Wir wiederholen unsere Bitte an alle Gemeinden, für die Opfer des Terrors und ihre Angehörigen zu beten. Wir wiederholen auch die Bitte, für die Täter und ihre Helfershelfer zu beten, daß sie ihr Unrecht erkennen und einen Weg zur Umkehr finden. Wir rufen alle Gläubigen auf, durch Gebet, Wort und Tat für die Erhaltung und den Ausbau einer menschenwürdigen Gesellschaft zu arbeiten. Die Kirche ist bereit, jedem, der sich um Überwindung des Terrors müht, ein guter Partner zu sein.

Fulda, den 21. September 1977

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 205 ADVENIAT-Kollekte 1977 — Schreiben des Vorsitzenden des Lateinamerikanischen Bischofsrates

Liebe Brüder und Schwestern in Christus!

Es ist für mich eine große Freude, Ihnen an diesem vierten Sonntag im Advent ein herzliches Wort des Grußes zu sagen und Ihnen zum Weihnachtsfest die Liebe und den Frieden des menschgewordenen Gottessohnes zu wünschen. Als Präsident des lateinamerikanischen Bischofsrates möchte ich Ihnen für Ihre in den zurückliegenden Jahren geleistete Hilfe

für unsere Kirche in Lateinamerika aufrichtig danken.

Im Namen aller Menschen in Lateinamerika, besonders aber jener, die in Not sind, bitte ich Sie — durch nichts betrübt und durch nichts verwirrt — am kommenden Weihnachtsfest Ihr Opfer für die Aktion ADVENIAT ebenso großzügig zu bemessen wie in der Vergangenheit. Ihre brüderliche Hilfe wird uns in die Lage versetzen, entschlossen und wirksam den inneren und äußeren Aufbau einer lebendigen Kirche weiterzuführen und uns in unserer Sehnsucht nach Erlösung und Befreiung durch Christus zu stärken.

Möge Gott, unser gemeinsamer Vater, Euch segnen und uns alle zu Zeugen seines Friedens und seiner Liebe machen.

Aloisio Kardinal Lorscheider
Erzbischof von Fortaleza
Vorsitzender des Lateinamerikanischen
Bischofsrates und Vorsitzender der
Brasilianischen Bischofskonferenz

Vorstehendes Hirtenwort ist im Anschluß an die Bekanntmachung zum 4. Adventssonntag zur Adveniat-Kollekte (vgl. Kirchl. Anzeiger Nr. 11 vom 15. 11. 1977, Seite 112) zu verlesen.

Nr. 206 Krippenopfer

Aachen, 21. November 1977

In vielen Pfarreien war und ist es üblich, die Gaben, die in den Opferkasten an der Krippe gegeben werden, über das Päpstliche Missionswerk der Kinder der Mission zur Verfügung zu stellen.

Allen Pfarreien wurde ein kleiner farbiger Karton zugeschickt mit der Aufschrift: „Wir helfen körperlich und geistig behinderten Kindern“. Der Karton ist für die Krippe gedacht.

Wir empfehlen den Mitbrüdern herzlich, an das PMK und seine Aufgaben zu denken, die im nächsten Jahr besonders körperlich und geistig behinderten Kindern in verschiedenen Missionsländern gelten.

Der Ertrag der Sammlung möge an eines der unten aufgeführten Konten des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder unmittelbar überwiesen werden.

Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, PSK Köln Nr. 68 35-505 oder Pax-Bank Aachen, Konto-Nr. 30 020 oder Stadtparkasse Aachen, Konto-Nr. 299.

Nr. 207 Auftakt zum Dreikönigssingen 1978 im Aachener Dom

Unser Bischof lädt die Dreikönigssinger 1978 zu einer Eucharistiefeier in den Aachener Dom ein, und zwar am Freitag, dem 6. Januar 1978, um 10.00 Uhr.

Alle Dreikönigssinger sind eingeladen. Sie können in ihren Gewändern und mit ihren Symbolen teilnehmen, die sie auch beim Dreikönigssingen in ihrer Pfarre tragen.

Nr. 208 Weltmissionstag der Kinder — 26. Dezember 1977

Wir haben immer wieder feststellen dürfen, daß der Gebets- und Opfertag der Kinder, wie Papst Pius XII. es 1951 gewünscht hat, von allen Pfarreien angenommen ist.

Unser Bischof freut sich darüber besonders deshalb, weil in einer größeren Zahl von Gemeinden das Kindermissionswerk leider keine festen Mitglieder mehr hat, an diesem Tag aber der Missionsgedanke wieder in das Bewußtsein und in die Mitverantwortung der Kinder gerückt wird.

Der Weltmissionstag der Kinder wird auf Grund guter Erfahrungen des letzten Jahres wieder am 26. Dezember begangen. Der Kindergottesdienst möge missionarisch gestaltet werden mit Opfergang, d. h. Rückgabe der zu Beginn des Advents verteilten Spärkästchen. Der Ertrag dieser Kollekte dient vor allem der Hilfe für geistig und körperlich behinderte Kinder, für die staatlicherseits bisher noch nichts oder viel zu wenig getan wird.

Das Ergebnis der Kollekte möge mit dem vorbereiteten und zugestellten Überweisungsträger an die Bistumskasse überwiesen werden.

Nr. 209 Familiensonntag 1978

Aachen, den 1. Dezember 1977

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat den Familiensonntag 1978 auf Sonntag, den 15. Januar (2. Sonntag im Jahreskreis), festgesetzt. Thema des Familiensonntags ist: „Den Sonntag der Familie“. Mit diesem plakativen Motto will er dazu auffordern, den Sonntag bewußt von der Familie her zu gestalten. Eine zweite Anregung geht in die Richtung der drei göttlichen Tugenden „Glaube, Hoffnung und Liebe“. Sie sollen als Haltungen aufgezeigt werden, die dem Leben in Ehe und Familie dienen.

Materialien zur Gestaltung des Familiensonntags sowie entsprechende Plakate werden den Pfarrämtern Mitte Dezember zugesandt.

Nr. 210 Gebete zur Gebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1978)

Unter dem Thema „Ihr seid nicht mehr Fremde“ hat die Ökumenische Centrale eine Handreichung zur „Gebetswoche für die Einheit der Christen 1978“ erarbeitet. Sie enthält Materialien zur Gestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen.

Erhältlich ist sie beim Kyrios-Verlag, Postfach 17 40, 8050 Freising, zum Preis von DM 0,50, ab 100 Stück zum Preis von DM 0,35, ab 500 nur DM 0,30.

Plakate mit der Titelgraphik der Handreichung und freiem Raum für örtliche Angaben sind ebenfalls erhältlich. Einzelpreis DM 0,80.

Ferner erscheint zu dem Thema eine Arbeitsmappe mit 6 Farbdias und einer Schallplatte. Sie enthält eine Predigt von William Temple über „Babel und Pfingsten“ sowie Materialien zu den einzelnen Tagen der Gebetswoche. Die Mappe ist gedacht für Geistliche, Katecheten, pastorale Mitarbeiter usw. zur Gestaltung gemeinsamer Aktivitäten auch über die Gebetswoche hinaus. Zu beziehen beim Kyrios-Verlag, Preis DM 27,60, Bestellnummer Cf 1020.

Ein Informationsblatt zur Gebetswoche betrifft Kollektenprojekten, Übersicht der Spenden des letzten Jahres kann kostenlos bei der Ökumenischen Centrale, Postfach 17 40 25, 6000 Frankfurt/Main 1, angefordert werden.

Aachen, 4. November 1977

Seitens der Diözesanpilgerstelle werden im Jahre 1978 folgende Pilgerfahrten durchgeführt:

1. nach Rom vom 19.—30. März über Florenz, Assisi, Lugano;
2. nach Rom vom 20.—30. März über Lugano, Assisi;
3. nach Rom vom 29. April bis 8. Mai über Padua, Ravenna, Assisi, Lugano;
4. nach Lourdes (Diözesanpilgerzug) vom 15.—23. Mai über Lisieux, Nevers;
5. nach Einsiedeln vom 2.—8. August mit Besuch in Sachseln, Flüeli;
6. nach Lourdes (Diözesanpilgerzug mit Kranken) vom 19.—26. September über Nevers;
7. nach Rom vom 6.—15. Oktober über Florenz, Assisi, Lugano.

Nähere Auskunft erteilt die Diözesanpilgerstelle, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. 02 41/45 22 45.

Gebetsräume für Moslems

Aachen, 10. November 1977

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat empfohlen, unseren islamischen Mitbürgern nach Möglichkeit Räume für Gebete zur Verfügung zu stellen. Hierzu stellen wir fest:

1. *Kirchen und Kapellen* eignen sich *nicht* für diesen Zweck und sollen deshalb nicht zur Verfügung gestellt werden.

Außer technischen, psychologischen und soziologischen Gründen muß man beachten, daß Kruzifixe, Bilder und Statuen für die Moslems ein Ärgernis sind.

2. Wo ein geeigneter anderer Raum vorhanden ist, kann auf Wunsch dieser nach Absprache mit den zuständigen Gremien und nach Information der Gläubigen den Moslems im Einzelfall überlassen werden.

Wenn ein solcher Raum öfter oder regelmäßig benutzt werden soll, ist das Generalvikariat zunächst einzuschalten.

Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder

Aachen, 15. November 1977

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Taufgaben, Kollektiven, sonstigen Spenden und Rechnungsbeträge möglichst bald an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland in Aachen zu überweisen (Postscheckkonto Köln 68 35-505; Pax-Bank Aachen 30 020; Stadtparkasse Aachen 299).

Wir bitten zu beachten, daß Beiträge, die nach dem 31. Dezember eingehen, für das Jahr 1977 keine Berücksichtigung mehr finden können.

Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe

Aachen, 15. November 1977

Wie die anderen Päpstlichen Werke macht auch das Päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) seine Jahresbilanz zum 31. Dezember 1977. Die Verwaltung des PWB bittet daher, alle Beiträge, Spenden und Priesterdonnerstags-Kollekten aus 1977 bis zu diesem Termin an das Päpstliche Werk für geistliche Berufe, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, einzusenden (Postscheckkonto Köln 886 35-509; Pax-Bank Aachen 2035 400).

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die Förderinnen und Förderer des PWB auf diesen Einsendetermin aufmerksam zu machen. Später eingehende Beträge können nicht mehr für das Jahr 1977 verbucht werden.

Jahresabschluß des Internationalen katholischen Missionswerkes MISSIO

Aachen, 15. November 1977

Wir bitten die Herren Seelsorger, alle Beiträge, Spenden, Rechnungsbeträge usw., die noch für das Jahr 1977 bestimmt sind, vor dem 31. Dezember d. J. auf die Konten des Internationalen kath. Missionswerkes MISSIO, Aachen, einzuzahlen: Postscheckkonto Köln 98 00-505; Kreissparkasse 98 00; Stadtparkasse Aachen 98 00.

Nach diesem Termin eingehende Beträge können für das Jahr 1977 nicht mehr berücksichtigt werden.

Überweisung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Spenden für das Bonifatiuswerk der Kinder

Aachen, 15. November 1977

Wir bitten die verantwortlichen Seelsorger, dafür zu sorgen, daß die Mitgliedsbeiträge und sonstige Spenden für das Bonifatiuswerk der Kinder für das Jahr 1977 möglichst bald, auf alle Fälle jedoch vor Jahresende, *direkt* auf eines der nachstehenden Konten des Bonifatiuswerkes der Kinder überwiesen werden:

Bonifatiuswerk der Kinder, Paderborn

Darlehnskasse Paderborn 5000 0500 (BLZ 472 603 07)

Sparkasse Paderborn 13 3 (BLZ 472 501 01)

Postscheckkonto Hannover 480 62-300 (BLZ 250 100 30)

Geben Sie bitte auf dem Überweisungsabschnitt neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort, die Pfarrei und die *Diözese* an.

Nicht nur der bevorstehende Jahresabschluß, sondern vor allem die drängenden Aufgaben in der Kinderseelsorge der Diaspora, besonders in der DDR, machen es erforderlich, daß diese Gaben rechtzeitig eingehen. Wir halten es für eine wichtige Aufgabe der Seelsorger, das Bonifatiuswerk der Kinder bei seiner Mühe zu unterstützen, die Kinder zur Mitverantwortung für die Brüder und Schwestern in der Diaspora immer wieder anzuhalten.

Wir bitten deshalb alle Seelsorger, sich dieser Aufgabe in besonderer Liebe anzunehmen.

**Opfergang
der Firmlinge 1978**

Aachen, 21. November 1977

Auf Wunsch der Berliner Bischofskonferenz übernahm die Katholische Diasporakinderhilfe vor einigen Jahren die Finanzierung der Frohen Herrgottstunden (vorschulische religiöse Erziehung). Auf Wunsch der Nordischen Bischofskonferenz führt die Katholische Diasporakinderhilfe nun auch ihre Betreuung und Förderung von Kommunionkindern, Kinderheimen und Kindergärten in der skandinavischen Diaspora durch. Um den veränderten Anforderungen entsprechen zu können, gewinnt das Firmopfer an Bedeutung.

Deshalb bitten wir alle Pfarreien, in denen das Sakrament der hl. Firmung gespendet wird, Sorge zu tragen, daß den Firmlingen der Sinn des Opferganges erschlossen und die Kollekte herzlich empfohlen wird.

Das Ergebnis der Kollekte ist mit dem Vermerk: „Opfergang der Firmlinge“ auf das nachstehende Konto zu überweisen.

An die Bistumskasse Aachen:
Stadtparkasse Aachen Nr. 786 (BLZ 390 500 00)
Postscheckkonto Köln Nr. 67-500 (BLZ 370 100 50)

Von der Katholischen Diasporakinderhilfe erfolgt die Zusendung der Opferbeutel und Dankbildchen zur Durchführung des Opferganges.

**Nr. 218 Krankheitsfürsorge
für die Priester im Bistum Aachen**

Der Diözesan-Priesterrat hat sich am 24. Oktober 1977 mit der Neuordnung der Krankheitsfürsorge befaßt. Er hat beschlossen, dem Bischof zu empfehlen, die vorgesehenen Regelungen in Kraft zu setzen; diese Regelungen werden nachfolgend veröffentlicht:

- Nr. 219 Änderung der Pfarrbesoldungsordnung
- Nr. 220 Änderung der Geistlichenbesoldungsordnung
- Nr. 221 Beihilfeordnung für Priester im Bistum Aachen

**Nr. 219 Änderung der
Pfarrbesoldungsordnung**

Die §§ 37, 38 und 39 der Pfarrbesoldungsordnung vom 13. Mai 1960 (Kirchlicher Anzeiger 1960, 125 ff.) werden abgeändert und erhalten folgende Fassung:

§ 37

Solange ein Pfarrer laufende Bezüge nach dieser Besoldungsordnung erhält, wird ihm Krankheitsfürsorge gemäß § 38 gewährt.

§ 38

1. Der Krankheitsfürsorge kann dadurch Genüge getan werden, daß der Ordinarius dem Pfarrer Beihilfen in Krankheitsfällen gewährt.
2. Die Gewährung der Beihilfen kann davon abhängig gemacht werden, daß der Ordinarius den Pfarrer verpflichtet, sich bei der Pax-Krankenkasse katholi-

scher Priester Deutschlands gegen Krankheit ausreichend zu versichern.

3. Der Pfarrer ist gegebenenfalls verpflichtet, die Aufnahme in die Pax-Krankenkasse zu beantragen und die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, geht er seiner Krankheitsfürsorgeansprüche verlustig.
4. Die Besoldungsträger werden verpflichtet, die gemäß Absatz 1 zu gewährenden Beihilfen zu übernehmen.

§ 39

1. Die Bischöfliche Behörde bestimmt in den zu dieser Ordnung ergehenden Ausführungsbestimmungen, in welchem Umfang und in welcher Weise Beihilfen gewährt werden und welcher Versicherungsschutz als ausreichend gilt.
2. Beihilfefähig sind die notwendigen und angemessenen Aufwendungen. Wenn die Beihilfe und die Leistungen der Krankenversicherung geringer sind als die tatsächlichen Kosten, weil insbesondere bei Hilfsmitteln, stationärer Behandlung, Zahnersatz, Kuren u. a. nicht alle Kosten erstattungsfähig sind, trägt der Pfarrer die Differenz.

Um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, erkundigt sich der Pfarrer vor Beginn der ärztlichen Maßnahme, gegebenenfalls unter Vorlage eines Kostenplanes, bei der Bischöflichen Behörde oder der von ihr beauftragten Beihilfenstelle.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Aachen, den 15. November 1977

L. S.

gez. † Klaus
Bischof von Aachen

**Nr. 220 Änderung der
Geistlichenbesoldungsordnung**

Die §§ 35, 36 und 37 der Geistlichenbesoldungsordnung vom 1. September 1960 (Kirchlicher Anzeiger 1960, 155 ff.) werden abgeändert und erhalten folgende Fassung:

§ 35

Solange ein Geistlicher laufende Bezüge nach dieser Besoldungsordnung erhält, wird ihm Krankheitsfürsorge gemäß § 36 gewährt.

§ 36

1. Der Krankheitsfürsorge kann dadurch Genüge getan werden, daß der Ordinarius dem Geistlichen Beihilfe in Krankheitsfällen gewährt.
2. Die Gewährung der Beihilfen kann davon abhängig gemacht werden, daß der Ordinarius den Geistlichen verpflichtet, sich bei der Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands gegen Krankheit ausreichend zu versichern.
3. Der Geistliche ist gegebenenfalls verpflichtet, die Aufnahme in die Pax-Krankenkasse zu beantragen

und die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, geht er seiner Krankheitsfürsorgeansprüche verlustig.

4. Die Besoldungsträger werden verpflichtet, die gemäß Absatz 1 zu gewährenden Beihilfen zu übernehmen.

§ 37

1. Die Bischöfliche Behörde bestimmt in den zu dieser Ordnung ergehenden Ausführungsbestimmungen, in welchem Umfang und in welcher Weise Beihilfen gewährt werden und welcher Versicherungsschutz als ausreichend gilt.

2. Beihilfefähig sind die notwendigen und angemessenen Aufwendungen. Wenn die Beihilfe und die Leistungen der Krankenversicherung geringer sind als die tatsächlichen Kosten, weil insbesondere bei Hilfsmitteln, stationärer Behandlung, Zahnersatz, Kuren u. a. nicht alle Kosten erstattungsfähig sind, trägt der Geistliche die Differenz.

Um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, erkundigt sich der Geistliche vor Beginn der ärztlichen Maßnahme, gegebenenfalls unter Vorlage eines Kostenplanes, bei der Bischöflichen Behörde oder der von ihr beauftragten Beihilfenstelle.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Aachen, den 15. November 1977

L. S.

gez. † Klaus
Bischof von Aachen

Nr. 221 Beihilfeordnung für Priester

In Ausführung der §§ 37, 38, 39 der Pfarrbesoldungsordnung vom 13. Mai 1960 und der §§ 35, 36, 37 Geistlichenbesoldungsordnung vom 1. September 1960, zuletzt geändert durch Bischöfliche Verordnung vom 15. November 1977, gewährt das Bistum Krankheitsfürsorge nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

Diese Ordnung ist ausgerichtet auf die besonderen Erfordernisse der Krankheitsfürsorge für Priester. Materiell entspricht sie den wesentlichen Bestimmungen der Beihilfavorschriften für Bundesbeamte. Soweit die Bestimmungen dieser Ordnung mit denen der Beihilfavorschriften des Bundes übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.

Inhalt

§ 1 Beihilfeberechtigte Personen

§ 2 Beihilfefälle — Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen

§ 3 Beihilfefähige Aufwendungen

I. Ambulante Behandlung

- 110 Verrichtungen des Arztes, des Facharztes und des Heilpraktikers

130 Arzneien, Fertigpräparate und Verbandsmittel

210 Heilbehandlung

220 Hilfsmittel

II. Stationäre Krankenhausbehandlung

310 Pflegekosten des Krankenhauses

320 Nebenkosten bei stationärer Krankenhausbehandlung

330 Ärztliche Behandlung während des Krankenhausaufenthaltes

410 Kosten des Arztes bei Operationen, größeren Sonderleistungen, Assistenz und Narkose

420 Nebenkosten des Krankenhauses bei Operationen

430 Anwendung radioaktiver Stoffe, Röntgentherapie und Strahlenbehandlung

III. Zahnbehandlung, Füllungen und Zahnersatz

510 Zahnbehandlung

520 Füllungen

530 Zahnersatz

IV. Ambulante Heilkuren und stationäre Behandlung in Sanatorien

wie Leistungsart

610 Ärztliche Behandlung

110

620 Arzneien, Fertigpräparate und Verbandsmittel

130

630 Kuranwendungen

210

Zuschuß zu den Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung

660 bei ambulanten Heilkuren

670 bei stationärer Behandlung in Sanatorien

§ 4 Bemessung der Beihilfe

§ 5 Verfahren

§ 6 Inkrafttreten

Es bedeuten:

GOÄ = Gebührenordnung für Ärzte vom 18. 3. 1965

GebÜH = Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker Stand 1. 1. 1972

GOZ = Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. 3. 1965

BPflV = Bundespflegesatzverordnung vom 25. 4. 1973

RGBl. = Reichsgesetzesblatt

§ 1

Beihilfeberechtigte Personen

1) In Krankheitsfällen und bei Unfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen werden Beihilfen gewährt an Priester, solange diese vom Bistum Dienstbezüge, Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag oder Unterhaltsbeihilfe erhalten.

Beihilfen werden in gleichem Umfange gewährt an Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten.

2) Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte sich in der

ausreichend gegen Krankheitskosten versichert hat.

Als ausreichend gilt die gleichzeitige Versicherung

- a) im Krankheitskosten-Tarif E (Ergänzungs-Tarif) und
- b) im Tagegeld-Tarif T in einer entsprechend hohen Leistungsstufe für Krankenhaustagegeld, die nach den örtlich unterschiedlich hohen Eigenkosten bei stationärer Krankenhausbehandlung zu wählen ist.

3) Über Ausnahmen entscheidet die Bischöfliche Behörde.

4) Soweit Beihilfeansprüche gegen andere Dienstgeber bestehen, sind Beihilfen nach dieser Ordnung ausgeschlossen.

§ 2

Beihilfefälle —

Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen

1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang, soweit sie in § 3 im einzelnen aufgeführt sind,

a) *in Krankheitsfällen und bei Unfällen*
zur Wiedererlangung der Gesundheit,
zur Besserung oder Linderung von Leiden,
für die Beseitigung oder zum Ausgleich von Körperschäden,

b) *bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten*

durch vorbeugende Untersuchungen, die durchgeführt werden, ohne daß Krankheitssymptome vorliegen, wenn der Arzt in seiner Rechnung die Untersuchung ausdrücklich als erforderliche Vorsorgeuntersuchung kennzeichnet,

c) *für Schutzimpfungen*

wenn die Impfungen nicht kostenlos durchgeführt werden können.

2) *Nicht beihilfefähig sind*

a) Aufwendungen für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlung sowie für wissenschaftlich nicht anerkannte Mittel und

b) Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Beihilfeberechtigte noch nicht oder nicht mehr zu den in § 1 bezeichneten beihilfeberechtigten Personen gehört.

Die Aufwendungen gelten als entstanden in dem Zeitpunkt, in dem die sie verursachenden Umstände eingetreten sind, z. B. der Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung des Hilfsmittels.

3) Steht dem Beihilfeberechtigten Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung aufgrund von Rechtsvorschriften zu, so sind Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen.

4) Bestehen Schadenersatzansprüche anderer Art gegenüber Dritten, so sind diese Ansprüche bis zu der

Höhe, in der Beihilfe geleistet wird, schriftlich abzutreten.

§ 3

Beihilfefähige Aufwendungen

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für

I. Ambulante Behandlung

110 Verrichtungen des Arztes, des Facharztes und des Heilpraktikers

a) *Ärztliche und fachärztliche Verrichtungen*, soweit sie nach der Gebührenordnung für Ärzte vom 18. 3. 1965 (GOÄ) berechnet werden dürfen, und zwar

1) *für ärztliche Grundleistungen und für allgemeine ärztliche Leistungen sowie als Entschädigungen (GOÄ II A I bis III).*

Kosten für ärztliche Gutachten und Atteste nur dann, wenn deren Beibringung nach dieser Beihilfeordnung vorgeschrieben ist, nicht jedoch für sonstige private und dienstliche Zwecke;

Wegegebühren des Arztes nur für Entfernungen vom nächstwohnenden Arzt.

2) *für ärztliche Sonderleistungen einschließlich Röntgendiagnostik (GOÄ II B I bis III, V bis IX, XI bis XII).*

Anwendung radioaktiver Stoffe, Röntgentherapie und Strahlenbehandlung (GOÄ XIII und XIV) wie Leistungsart 430

Für ärztliche Leistungen, die in der Gebührenordnung für Ärzte nicht verzeichnet sind, erfolgt analoge Bewertung entsprechend GOÄ IV.

b) *Verrichtungen des Heilpraktikers*,

soweit sie nach dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker Stand 1. 1. 1972 (GebüH) berechnet werden dürfen, vorausgesetzt, daß der Heilpraktiker nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. 2. 1939 (RGBl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde berechtigt ist, und zwar

für allgemeine Verrichtungen, spezielle Untersuchungen, spezielle Behandlungen, Wundbehandlungen und kleine Chirurgie (GebüH I A, II sowie III A und B).

Nicht beihilfefähig sind Mehraufwendungen durch eine von diesen Gebührenordnungen abweichende Regelung, auch wenn sie mit dem Patienten besonders vereinbart wurden.

Mehr als 20 psychotherapeutische Behandlungen im Kalenderjahr müssen vor Durchführung — nach Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer begründeten Krankheitsbescheinigung — anerkannt sein.

130 Arzneien, Fertigpräparate und Verbandsmittel,

die bei den Verrichtungen des Arztes, Heilpraktikers oder Zahnarztes verbraucht oder auf deren schriftliche Verordnung beschafft wurden,

nicht jedoch Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen, so z. B. Diät- oder

Diabetiker-Nahrungsmittel, Weine, kosmetische Mittel, Zahnpflegemittel und Seifen sowie die üblicherweise als Tafelwasser verwendeten Mineralwässer.

Rezeptwiederholungen werden nur in dem verordneten Umfang anerkannt.

210 Heilbehandlung

Physikalische Behandlung, wie Bäder, Massagen, Krankengymnastik, Bestrahlungen,

die vom Arzt nach GOÄ II B X oder vom Heilpraktiker nach GebÜH III A Ziffer 24a)—g) und IV selbst unter deren dauernder Leitung oder auf deren schriftliche Verordnung hin durchgeführt worden ist.

220 Hilfsmittel

Vom Arzt schriftlich verordnete und aus Fachgeschäften bezogene Hilfsmittel, zu denen auch Körperersatzstücke, Kontrollgeräte sowie Apparate zur Selbstbehandlung rechnen, und zwar die Kosten für die Anschaffung und für deren angemessene — wirtschaftlich vertretbare — Reparaturen.

Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, deren Anschaffungskosten Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung sind (sogenannte Bandscheibenmatratzen, Liegestühle, Gesundheitsschuhe, Fieberthermometer, Heizkissen, Bestrahlungslampen und dergleichen).

Beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für folgende Hilfsmittel:

Blindenführhunde (einschließlich Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb),
Blindenstöcke,
Blutdruckmeßgeräte,
Bruchbänder,
Fußeinlagen,
Gehwagen,
Gipsbetten,
Gummistrümpfe,
Heimdialysegeräte,
Herzschrittmacher,
Hilfsgeräte (für Schwerstbehinderte, Ohnhänder u. a.),
Hörhilfen (auch Hörbrillen),
Inhalationsapparate,
Injektionsspritzen und -nadeln,
Katheter,
Kniekappen,
Knöchel- und Gelenkstützen,
Körperersatzstücke,
Kopfschützer,
Krankenfahrstühle,
Krankenheber,
Krankenstöcke (einschließlich Gehbänkchen mit Zubehör),
Krücken,
Leibbinden,
Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig herstellbar sind, wobei die Aufwendungen um einen Betrag von DM 60,— für eine normale Fußbekleidung zu kürzen sind.

Polarimeter,
Reflektometer,
Sehhilfen,
Spastikerhilfen (auch Übungsgeräte),
Sprechhilfen (auch elektronische),
Sprechkanülen,
Stützapparate,
Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,
Suspensorien,
Ultraschallvernebler,
Vibrationstrainer bei Taubheit,
Wasser- und Luftkissen.

Die Höchstbeträge der beihilfefähigen Aufwendungen betragen dabei für

einfache Hörapparate	850,— DM
stereophonische Hörapparate	1500,— DM
Brillengestelle	80,— DM
Inhalationsapparate	250,— DM

Aufwendungen für nicht genannte Hilfsmittel, die mehr als DM 350,— betragen, sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit *vorher* anerkannt hat.

Betragen diese Aufwendungen mehr als DM 1000,—, so ist darüber hinaus die Zustimmung der Bischöflichen Behörde erforderlich.

II. Stationäre Krankenhausbehandlung

Medizinisch notwendige stationäre Krankenhausbehandlung in inländischen, öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalten oder in einer konzessionierten privaten Krankenanstalt, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.

Die medizinisch notwendige stationäre Behandlung in ärztlich geleisteten *Heilstätten und Sanatorien für Tbc-Krankheiten* sowie in *geschlossenen Nerven-Heilanstalten* wird einer stationären Krankenhausbehandlung gleichgestellt, soweit es sich nicht um dauernde Unterbringung oder Pflegefälle handelt.

Die *medizinische Notwendigkeit* ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen; in dringenden Fällen, z. B. bei Operationen, genügt bei Vorlage der Kostenrechnungen die Angabe der Diagnose auf der Rechnung des Krankenhauses oder des Arztes.

Nicht beihilfefähig sind Kosten für dauernde Unterbringung in Krankenanstalten, Pflegeheimen oder Heil- und Pflegeanstalten, desgleichen für Pflegepersonal — auch anstelle von Krankenhausbehandlung — sowie für Tag- und Nachtwachen im Hause und im Krankenhaus.

310 a) Pflegekosten des Krankenhauses

- 1) der *allgemeine oder besondere Pflegesatz* entsprechend § 3 bzw. § 4 der Bundespflegesatzverordnung — BPflV — vom 25. 4. 1973 oder
- 2) *Unterkunft und Verpflegung in der dritten Pflegeklasse in Krankenanstalten, die nicht nach der BPflV berechnen.*

b) *Bei Unterbringung*

- 1) in einem Einbett- oder Zweibett-Zimmer als gesondert berechenbare Nebenleistung nach der Bundespflegesatzverordnung oder
- 2) in einer höheren als der dritten Pflegeklasse die Mehrkosten eines Zweibett-Zimmers oder die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der zweiten Pflegeklasse; diese Aufwendungen sind jedoch um DM 14,— täglich zu kürzen.

320 *Nebenkosten bei stationärer Krankenhausbehandlung*

- a) *Kosten für den notwendigen Krankentransport zum und vom nächstgelegenen Krankenhaus*
- b) *Gesondert berechenbare Nebenleistungen des Krankenhauses,*
sofern sie nach § 5 BPflV für besonders teure diagnostische oder therapeutische Verfahren oder für besonders teure Medikamente in Rechnung gestellt werden dürfen.
- c) *Nebenkosten des Krankenhauses, das nicht nach der BPflV berechnet,*
für Arzneien, Verbände, bakteriologische und sonstige ärztlich angeordnete Untersuchungen, Röntgendiagnostik und ärztlich verordnete physikalische Behandlung

330 *Ärztliche Behandlung während des Krankenhausaufenthaltes*
sowie

410 *Kosten des Arztes bei Operationen, größeren Sonderleistungen, Assistenz und Narkose,*
soweit sie entsprechend § 6 BPflV als gesondert berechenbare Leistungen bzw. bei Nichtanwendung der BPflV nach der GOÄ in Rechnung gestellt werden dürfen,
analog der Bestimmungen für ärztliche und fachärztliche Verrichtungen (Leistungsart 110 Ziffer 1. a) 1—2).

420 *Nebenkosten des Krankenhauses bei Operationen,*
sofern sie nach § 5 BPflV bzw. bei Nichtanwendung der BPflV in Rechnung gestellt werden dürfen.
Vergleiche auch Leistungsart 320 Buchstabe b) und c).

430 *Anwendung radioaktiver Stoffe, Röntgentherapie und Strahlenbehandlung,*
die nach der GOÄ XIII und XIV berechnet werden dürfen.

III. *Zahnbehandlung, Füllungen und Zahnersatz*

Zahnärztliche Verrichtungen, soweit sie nach der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. 3. 1965 (GOZ) berechnet werden dürfen, für allgemeine und zahnärztliche Leistungen und zahnärztliche Sonderleistungen, und zwar bei

510 *Zahnbehandlung*

für diagnostische, chirurgische und kieferorthopä-

dische Leistungen sowie für Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums,

dabei für Leistungen nach GOZ-Ziffern 6 und 7 höchstens bis zum vierfachen Satz der GOZ.

520 *Füllungen*

für konservierende Leistungen

dabei für Leistungen nach GOZ-Ziffern 14 bis 17 einschließlich der in § 5 Absatz 2 der GOZ aufgeführten Kosten höchstens bis zum vierfachen Satz der GOZ.

530 *Zahnersatz*

für konservierende und prothetische Leistungen

dabei für Leistungen nach GOZ-Ziffern 18 bis 24 und 89 bis 104 einschließlich der in § 5 Absatz 2 der GOZ aufgeführten Kosten höchstens bis zum vierfachen Satz der GOZ.

IV. *Ambulante Heilkuren und stationäre Behandlung in Sanatorien*

1. *Ambulante Heilkuren*

a) Eine ambulante Heilkur ist eine planmäßige, unter ärztlicher Leitung in einem anerkannten (inländischen) Mineral-, Moor- oder Seeheilbad oder in einem für Klimakuren oder Kneippheilkuren anerkannten Ort durchgeführte Heilbehandlung.

Sie unterscheidet sich von einer stationären Heilkur, die in einem Sanatorium durchgeführt wird.

b) *Beihilfefähig sind* — ohne daß es eines vorherigen Antrages oder einer vorherigen Anerkenntnis bedarf — Aufwendungen für

610 *Ärztliche Behandlung* wie Leistungsart 110
zuzüglich der Kosten eines Kurplanes und des ärztlichen Schlußberichtes, sofern sie nach der GOÄ berechnet werden dürfen.

620 *Arzneien, Fertigpräparate und Verbandsmittel* wie Leistungsart 130

630 *Kuranwendungen* wie Leistungsart 210
zuzüglich der Auslagen für die Kurtaxe

c) *Ein Zuschuß zu den Aufwendungen für*

660 *Unterkunft und Verpflegung bei ambulanten Heilkuren bis zum Höchstbetrag von DM 10,— täglich*
wird nur dann gezahlt, wenn er vor Beginn der ambulanten Heilkur

1) nach Vorlage eines begründeten ärztlichen Gutachtens und

2) nach Bekanntgabe der Anschrift des Kurheimes, des Sanatoriums, der Kuranstalt oder der Krankenanstalt durch die Bischöfliche Behörde anerkannt worden ist.

d) Voraussetzung für einen Zuschuß ist, daß die Heilkur als Heilmaßnahme notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht zu erwarten ist.

e) Der Zuschuß wird auf eine Kurdauer von 30 Kalendertagen begrenzt und nur alle 2 Kalenderjahre gewährt.

f) Zu den sogenannten Nachkuren werden keine Zuschüsse gezahlt.

2. Stationäre Behandlung in Sanatorien

a) Ein Sanatorium im Sinne dieser Beihilfeordnung ist eine Krankenanstalt,

1) die die zur Durchführung einer besonderen Heilbehandlung erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen besitzt,

2) in der die Behandlung durch einen dafür vorgebildeten Arzt geregelt und überwacht wird und

3) die der Aufsicht des zuständigen Gesundheitsamtes untersteht.

b) Voraussetzung für die Beihilfe ist, daß die stationäre Behandlung in einem Sanatorium dringend notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise, z. B. durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt, durch eine ambulante Heilkur oder durch ambulante Behandlung am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht zu erwarten ist.

c) Eine Beihilfe zu den Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Behandlung in Sanatorien wird nur dann gezahlt, wenn die Beihilfetätigkeit vor Durchführung der Behandlung

1) nach Vorlage eines begründeten ärztlichen Gutachtens und

2) nach Bekanntgabe der Anschrift des Sanatoriums oder der Krankenanstalt durch die Bischöfliche Behörde anerkannt worden ist.

In dringenden Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist, ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen.

d) Beihilfefähig sind

670 die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums.

Außerdem sind beihilfefähig die Kosten nach

Leistungsart 610 Ärztliche Behandlung

Leistungsart 620 Arzneien, Fertigpräparate und Verbandsmittel

Leistungsart 630 Kuranwendungen.

3. Die Auszahlung des Zuschusses bzw. der Beihilfe für Unterkunft und Verpflegung nach den Leistungsarten 660 und 670 erfolgt zusammen mit der Beihilfe nach den Leistungsarten 610, 620 und 630, wenn gleichzeitig mit den aufgegliederten Kostenbelegen die schriftliche Zusage der Diözese über die Bewilligung des Zuschusses bzw. der Beihilfe vorgelegt wird.

Ist die Beihilfefähigkeit der Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht anerkannt oder nicht beantragt worden, so sind nur die notwendigen Aufwendungen nach den Leistungsarten 610, 620 und 630 beihilfefähig.

§ 4

Bemessung der Beihilfe

1) Die Beihilfe beträgt für:

I. Ambulante Behandlung 50%

II. Stationäre Krankenhausbehandlung 65%

III. Zahnbehandlung, Füllungen und Zahnersatz 50%

IV. Ambulante Heilkuren und stationäre Behandlung in Sanatorien 50%

der in § 3 im einzelnen festgelegten Aufwendungen.

2) Sind Beihilfeberechtigte trotz einer ausreichenden Versicherung wegen bestimmter Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen eingestellt worden, so erhöht sich der zustehende Bemessungssatz für die davon betroffenen Aufwendungen um 20%.

§ 5

Verfahren

1) Die entstandenen Aufwendungen sind durch die Vorlage von Urschriften der Krankheitskosten-Rechnungen und -Belege der

P a x - K r a n k e n k a s s e

katholischer Priester Deutschlands

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Köln

Blumenstraße 12

5000 Köln 1

nachzuweisen. Die Belege verbleiben bei den Akten der Pax-Krankenkasse und können nicht zurückgegeben werden.

2) Die Belege müssen enthalten:

Name der behandelten Person,

Bezeichnung der behandelten Krankheit,

Angabe der einzelnen Leistungen mit den jeweiligen Daten und den Ziffern der angewandten Gebührenordnung.

Auf den Rezepten muß der Preis für die bezogenen Arzneimittel durch Stempelaufdruck der Apotheke mit Datumsangabe quittiert sein.

Bei stationärer Krankenhausbehandlung muß die Aufschlüsselung der Kosten nach dem allgemeinen Pflegesatz und den besonders berechenbaren Leistungen (Wahlleistungen für Ein- und Zweibett-Zimmer sowie für privatärztliche Behandlung) erkennbar sein.

3) Für unvermeidbare Aufwendungen einer Krankenbehandlung im Ausland sind ebenfalls aufgeschlüsselte Urschriften der Krankheitskostenrechnungen und -belege vorzulegen, denen gegebenenfalls eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen ist. Sie sind in der gleichen Höhe beihilfefähig wie bei einer Behandlung im Inland.

4) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie spätestens 1 Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

5) Die in einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen müssen insgesamt mehr als DM 100,— betragen. Erreichen die Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen DM 30,— übersteigen.

6) Die Beihilfebearbeitungsstelle der Diözese im Hause der Pax-Krankenkasse Köln errechnet die Beihilfe und zahlt sie im Auftrage der Diözese an den Empfangsberechtigten aus. Besteht gleichzeitig Leistungsanspruch aus einem Tarif der Pax-Krankenkasse, so erfolgt die Auszahlung der Beihilfe zusammen mit diesen Leistungen in einer Summe.

7) Bei der Festsetzung der Beihilfe auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung können die beihilfefähigen Aufwendungen einzeln oder zusammengefaßt bei einem Betrag bis zu DM 0,49 auf volle Deutsche Mark abgerundet, bei einem Betrag von DM 0,50 auf volle Deutsche Mark aufgerundet werden; die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Beihilfeordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft und gilt für ab diesem Zeitpunkt entstandene Aufwendungen.

Aachen, den 15. November 1977

L. S.

gez. Wäckers
Generalvikar

Nr. 222 Ausführungsbestimmungen nach § 64 zu § 39 der Pfarrbesoldungsordnung und nach § 61 zu § 37 der Geistlichenbesoldungsordnung

Auf Grund der Neufassung der Bestimmungen über die Krankheitsfürsorge in den §§ 37, 38 und 39 der Pfarrbesoldungsordnung bzw. §§ 35, 36 und 37 der Geistlichenbesoldungsordnung vom 15. November 1977 und die damit verbundene Einführung der Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen vom 15. November 1977 wird hiermit folgendes geregelt:

1. Die durch das Bistum Aachen für die Geistlichen bisher übernommenen Krankenkassenbeiträge werden ab 1. Januar 1978 nicht mehr gezahlt. Insoweit werden die Ausführungsbestimmungen zur Krankheitsfürsorge für die Geistlichen vom 12. Januar 1961 (Kirchlicher Anzeiger 1961, Seite 18 f.) und alle diesbezüglich ergangenen späteren Verfügungen und sonstigen Regelungen aufgehoben.
2. a) Als ausreichender Versicherungsschutz nach § 1 Abs. 3 b) der Beihilfeordnung gilt die Versicherung im Krankheitskosten-Ergänzungstarif (E-Tarif) und im Tagelgeldtarif Stufe 6 (T 6) bei der PAX-Krankenkasse Köln.
b) Um den ausreichenden Versicherungsschutz in den Fällen beurteilen zu können, in denen die Mitgliedschaft in anderen Kassen besteht, werden die Priester um Angaben über die versicherten Sachleistungen gebeten. Dazu dienen Bescheinigungen der Krankenversicherung.
c) Soweit das Bischöfliche Generalvikariat wegen der Krankenversicherung zu b) ausreichenden Versicherungsschutz feststellt, werden Ausnahmen über die Beihilfeberechtigung dieses Personenkreises zu-

gelassen. Aus diesem Grunde werden die betroffenen Priester gebeten, Anträge unter Beifügen der genannten Versicherungsnachweise vorzulegen, die eine Ausnahmebestätigung gemäß § 1 Abs. 5 der Beihilfeordnung ermöglichen.

3. Die Beiträge zur PAX-Krankenkasse werden zu Lasten der bei ihr versicherten und auf Grund eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses beim Bistum besoldeten Priester von der Bistumskasse unmittelbar an der PAX-Krankenkasse überwiesen und in der Gehaltsabrechnung ausgedruckt. Priester, die keine Besoldung durch das Bistum erhalten bzw. denen nur eine Vergütung auf Grund nebenamtlicher Tätigkeit gezahlt wird, überweisen ihren Krankenkassenbeitrag selbst. Gleiches gilt für Priester, die bei einer anderen Krankenkasse als der PAX-Krankenkasse versichert sind.
4. Anträge auf Beihilfe nach der Beihilfeordnung sind unmittelbar an die PAX-Krankenkasse zu richten ohne Rücksicht darauf, bei wem der Antragsteller krankenversichert ist.
5. Als Übergangsregelung werden bis zur Bekanntgabe der Beiträge nach dem neuen Krankheitskosten-Tarif E (Ergänzungstarif) durch die PAX-Krankenkasse die bisherigen Beiträge nach dem Krankheitskosten-Tarif (K) zuzüglich Beitrag nach Tagelgeldtarif Stufe 1 (T 1) abgeführt und später mit den tatsächlich zu leistenden Beiträgen im Krankheitskosten-Tarif (E) und Tagelgeldtarif verrechnet.

Aachen, den 30. November 1977

Wäckers
Generalvikar

Nr. 223 Erste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Im Kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln vom 15. 11. 1977, S. 397/398, ist die vom Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse in Köln am 3. Dezember 1976 beschlossene und von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen am 13. Juni 1977 genehmigte Erste Änderung der Kassensatzung veröffentlicht worden. Gemäß § 2 Abs. 4 S. 3 der Kassensatzung wird diese Änderung hiermit nachschriftlich bekanntgegeben.

§ 1

Änderungen der Satzung

1. In § 17 Abs. 5 Satz 1 Buchst. c werden die Worte „oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist“ gestrichen.

2. In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz“ ersetzt durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“.

3. § 46a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchst. h werden nach dem Wort „Bundesbeamten“ die Worte „infolge einer Änderung des

§ 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz" eingefügt.

b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 BBG" ersetzt durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz".

4. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pflichtbeitrag besteht aus einem Arbeitgeberanteil nach Absatz 2 und in den Fällen des Absatzes 3 aus einem zusätzlichen Arbeitgeberanteil und einem Arbeitnehmeranteil.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3)¹ Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, so ist ein Erhöhungsbetrag zu zahlen.

²Dieser ist in Höhe des Betrages zu entrichten, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre.

³Ergibt sich dabei kein voller DM-Betrag, so sind Pfen-nigbeträge von mehr als 49 nach oben, von weniger als 50 nach unten auf einen vollen DM-Betrag zu runden.

⁴Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer

a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,

b) Lebensversicherung und

c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG, höchstens jedoch um den zu diesen bezuschuften Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag.

⁵Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil).

⁶Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.“

c) Absatz 6 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Buchst. b werden die Worte „und Zulagen" durch die Worte „sowie Zulagen" und die Worte „ausdrücklich als nicht ruhegehaltstfähig oder als nicht gesamtversorgungstfähig" durch die Worte „nicht als ruhegehaltstfähig oder ausdrücklich als nicht gesamtversorgungstfähig" ersetzt.

bb) In Satz 10 werden die Worte „gilt als Arbeitsentgelt die Hälfte" ersetzt durch die Worte „gelten als Arbeitsentgelt zwei Drittel".

5. § 93a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

„³Hat der Versicherte für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, so ist die Summe dieser Beiträge den insgesamt zur Lebensversicherung geleisteten Beiträgen hinzuzurechnen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Im Satz 4 werden die Worte „Sätze 1 und 2" ersetzt durch die Worte „Sätze 1 bis 3".

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Januar 1977 in Kraft.

Nr. 224 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen — MAVO —

Präambel

Der Dienst in der Kirche fordert von Dienstgeber und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenheiten, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfaßt-heit ergeben.

Aufgrund des Rechtes der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wird folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Mitarbeitervertretungen sind zu bilden bei den Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen

1. des Bistums,
2. der Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und Kirchengemeindeverbände,
3. des Deutschen Caritasverbandes, der Diözesan-Caritasverbände und deren Gliederungen, der caritativen Fachverbände und Vereinigungen,
4. der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger unbeschadet deren Rechtsform.

(2) Was als Dienststelle, Einrichtung oder sonstige selbständig geführte Stelle gilt, regelt der Rechtsträger. Die Regelung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 2

Dienstgeber

(1) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der Rechtsträger der Dienststelle, Einrichtung oder der sonstigen selbständig geführten Stelle.

(2) Für den Dienstgeber handelt dessen vertretungsbe-rechtigtes Organ oder die von ihm bestellte Leitung. Unbeschadet dessen kann ein Mitarbeiter in leitender Stellung beauftragt werden, Gespräche und Schriftwechsel mit der Mitarbeitervertretung zu führen.

§ 3

Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Per-sonen, die bei einem Dienstgeber (§ 2) aufgrund eines

Beschäftigungsverhältnisses hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Ausbildung tätig sind.

(2) Als Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung gelten nicht die Mitglieder des für den Dienstgeber handelnden Organs, die bestellte Leitung (§ 2 Absatz 2 Satz 1), Mitarbeiter in leitender Stellung und alle Geistlichen einschließlich der Ordensgeistlichen im Bereich des § 1 Absatz 1 Nr. 2. Wer Mitarbeiter in leitender Stellung ist, regelt der Dienstgeber, nachdem die Mitarbeitervertretung Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Die Regelung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Die besondere Stellung der Geistlichen gegenüber dem Diözesanbischof und die der Ordensleute gegenüber dem Ordensoberen werden durch diese Ordnung nicht berührt.

§ 4

Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiter.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

§ 5

Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist das von den wahlberechtigten Mitarbeitern gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt.

II.

Die Mitarbeitervertretung

§ 6

Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist in den Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen zu schaffen, die in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter (§ 7) beschäftigen, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).

(2) Die Mitarbeitervertretung setzt sich aus

- 1 Mitglied bei 5—15 wahlberechtigten Mitarbeitern,
- 3 Mitgliedern bei 16—50 wahlberechtigten Mitarbeitern,
- 5 Mitgliedern bei 51—100 wahlberechtigten Mitarbeitern,
- 7 Mitgliedern bei 101—200 wahlberechtigten Mitarbeitern,
- 9 Mitgliedern bei 201—300 wahlberechtigten Mitarbeitern,
- 11 Mitgliedern bei 301—600 wahlberechtigten Mitarbeitern,
- 15 Mitgliedern bei 601 und mehr wahlberechtigten Mitarbeitern

zusammen.

(3) Entsprechend der Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 sollen Ersatzmitglieder gewählt werden (§ 10, Absatz 6).

(4) Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören.

(5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9, Absatz 6).

§ 7

Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten ohne Unterbrechung in der Dienststelle, Einrichtung oder sonstigen selbständig geführten Stelle tätig sind.

(2) Wer zu einer Dienststelle, Einrichtung oder sonstigen selbständig geführten Stelle abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Dienststelle. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, daß der Beschäftigte binnen weiterer sechs Monate in die frühere Dienststelle zurückkehren wird.

(3) Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Dienststelle wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter,

1. die geschäftsunfähig sind,
2. deren Beschäftigungsumfang unter fünfzig Prozent des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters liegt,
3. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
4. die sich nicht länger als ein Jahr in einem Praktikum oder einem anderen Ausbildungsverhältnis befinden.

§ 8

Passives Wahlrecht

(1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung in der Dienststelle, Einrichtung oder sonstigen selbständig geführten Stelle tätig sind.

(2) Nicht wählbar sind

1. die nicht voll geschäftsfähigen Mitarbeiter,
2. Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung in Personalangelegenheiten befugt sind,
3. Mitarbeiter, die infolge staatlichen Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzen, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder aufgrund kirchenrechtlicher Bestimmungen kein Ehrenamt in der Kirche einnehmen können.

(3) Für Mitarbeiter, die nicht der katholischen Kirche angehören, gilt Absatz 2 Nr. 3 letzter Halbsatz entsprechend.

§ 9

Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung bestimmt die Mitarbeitervertretung den Wahltag. Er soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung lie-

gen. Der Dienstgeber fertigt sodann eine Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter an.

(2) Die Mitarbeitervertretung bestellt spätestens sechs Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Mitarbeitervertretung, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Der Wahlausschuß wählt seinen Vorsitzenden.

(3) Wenn in einer Dienststelle, Einrichtung oder sonstigen selbständig geführten Stelle keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Wahl einer Mitarbeitervertretung innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Errichtung der Mitarbeitervertretung zu erfolgen. In diesem Falle bestimmt der Dienstgeber den Wahltag, beruft die Mitarbeiterversammlung ein und leitet sie. Er kann sich hierbei vertreten lassen. Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlausschuß; für ihn gelten Absatz 2 Satz 2 bis 4.

(4) In neuen Dienststellen, neuen Einrichtungen oder sonstigen neuen selbständig geführten Stellen entfallen für die erste Wahl die in den §§ 7 und 8 festgelegten Dienstzeiten.

(5) Die Listen der wahlberechtigten Mitarbeiter sind mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer einer Woche zur Einsicht auszulegen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tag an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jeder Mitarbeiter kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlausschuß entscheidet über den Einspruch.

(6) Der Wahlausschuß hat sodann die wahlberechtigten Mitarbeiter aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens 3 wahlberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. Der Wahlvorschlag muß die Erklärung des Kandidaten enthalten, daß er seiner Benennung zustimmt. Der Wahlausschuß hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.

(7) Der Wahlausschuß prüft die Wählbarkeit und läßt sich von dem Wahlbewerber bestätigen, daß kein Ausschlußgrund im Sinne des § 8 vorliegt.

(8) Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekanntzugeben.

(9) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlausschusses ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an, jeweils bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 3 zulässig.

§ 10

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt unmit-

telbar und geheim. Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuß verantwortlich.

(2) Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller vorgeschlagenen Mitarbeiter. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen. Die Stimmabgabe ist in der Liste der Wahlberechtigten zu vermerken.

(3) Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.

(4) Im Falle der Verhinderung ist eine vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. Der Stimmzettel ist in dem für die Wahl vorgesehenen Umschlag in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuß zuzuleiten. Diesen Umschlag hat der Wahlausschuß bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen. Die Briefwahl ist nur bis zum Abschluß der Wahl am Wahltag möglich.

(5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuß fest, wieviele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Wahlausschuß zu unterzeichnen ist.

(6) Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind diejenigen Mitarbeiter gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die in der nach der Stimmenzahl aufgestellten Reihenfolge nächstfolgenden Mitarbeiter sind die gewählten Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(7) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuß am Ende der Wahlhandlung bekanntgegeben. Der Wahlausschuß stellt fest, ob jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an seiner Stelle der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden durch Aushang bekanntgegeben.

(8) Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretung aufzubewahren. Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

§ 11

Anfechtung der Wahl

(1) Jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 10 innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuß zuzuleiten. Der Wahlausschuß entscheidet, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbe-

gründet zurückzuweisen oder ob die Wahl zu wiederholen ist.

(2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuß zurück. Stellt er fest, daß die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtet er den durch den Verstoß verursachten Fehler.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Anrufung der Schlichtungsstelle zulässig.

§ 12

Amtszeit der Mitarbeitervertretung

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf ihrer Amtszeit.

(2) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das nächste Ersatzmitglied. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, so wird der Mitarbeiter in die Mitarbeitervertretung berufen, auf den bei der Wahl nach dem letzten Ersatzmitglied die meisten Stimmen entfallen sind. Ist eine weitere Berufung nach Satz 2 nicht möglich, so findet eine Nachwahl statt.

(3) Eine Neuwahl der Mitarbeitervertretung muß stattfinden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung gegenüber der Mitarbeiterversammlung ihren Rücktritt erklärt hat.

(4) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung,
2. Verlust der Wählbarkeit, die vom Dienstgeber festgestellt wird,
3. Niederlegung des Amtes,
4. Ausscheiden aus der Dienststelle, Einrichtung oder sonstigen Stelle,
5. Beschluß der Schlichtungsstelle im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreter.

(5) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.

(6) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

§ 13

Die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und vom Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit

aus den Mitgliedern ihren Vorsitzenden. Außerdem sollen ein stellvertretender Vorsitzender und ein Schriftführer gewählt werden.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann ihrem Vorsitzenden mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. In diesem Fall hat eine Neuwahl des Vorsitzenden stattzufinden.

(3) Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er hat die Mitarbeitervertretung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Soweit der Dienstgeber oder sein Beauftragter an der Sitzung teilgenommen haben, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten.

(7) Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die Unterlagen der Mitarbeitervertretung in der Dienststelle, Einrichtung oder sonstigen Stelle verwahrt werden können.

(8) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(9) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung erhalten Arbeitsbefreiung, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(10) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt zwei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, soweit die Schulungsveranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Aufgabe und Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderlich und von dem Bistum oder dem Diözesan-Caritasverband als geeignet anerkannt worden sind.

(11) Der Dienstgeber trägt die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber geltenden Reisekostenregelung. Er stellt unter Berücksichtigung der bei ihm vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.

§ 14

Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung können gegen ihren Willen in eine andere Dienststelle, Einrichtung oder sonstige selbständig geführte Stelle nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung dieser Mitgliedschaft aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt.

(3) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentlichen Kündigung vorliegt. Vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung ist die Mitarbeitervertretung zu hören.

(4) Erleidet ein Mitarbeiter, der Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(5) Beantragt ein in einem Berufsausbildungsverhältnis stehender Mitarbeiter (Auszubildender), der Mitglied der Mitarbeitervertretung ist, spätestens einen Monat vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch den Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, wenn der Dienstgeber gleichzeitig andere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitarbeitervertreter erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die vom Dienstgeber beantragte Zustimmung, so kann dieser die Schlichtungsstelle anrufen. In diesem Schlichtungsverfahren ist das Mitglied Beteiligter.

§ 15

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekanntgeworden sind und Verschwiegenheit erfordern, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung.

III.

Mitarbeiterversammlung

§ 16

Einberufung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung (§ 4) ist nicht öffentlich. Sie wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter

Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang zu erfolgen.

(2) Die Mitarbeiterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. In ihr hat der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(3) Auf Verlangen von einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiter hat der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grunde die Einberufung verlangt. In diesem Fall ist in der Tagesordnung der Grund anzugeben. An dieser Versammlung nimmt der Dienstgeber teil.

(4) Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Absatz 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.

§ 17

Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. In diesem Rahmen ist die Mitarbeitervertretung der Mitarbeiterversammlung berichtspflichtig. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen.

(2) Spricht mindestens die Hälfte aller wahlberechtigten Mitarbeiter in einer Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung das Mißtrauen aus, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitarbeiter. Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(4) Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden und Schriftführer der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

IV.

Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung

§ 18

Mitwirkung und ihre Formen

(1) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

(2) Die Mitwirkung vollzieht sich nach den Bestimmungen der §§ 19 bis 22.

Formen der Mitwirkung sind:

Information,

Anhörung zu Maßnahmen des Dienstgebers,

Vorschlagsrecht und Antragsrecht der Mitarbeitervertretung,

Beteiligung an Entscheidungen des Dienstgebers.

§ 19

Information

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. Die Mitarbeitervertretung kann Anregungen und Beschwerden von Mitarbeitern, falls sie ihr berechtigt erscheinen, vortragen.

(2) Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Einstellungs- und Anstellungsverfahren ist sie für ihre Mitwirkung über die Bewerbungsunterlagen des Einstellenden zu unterrichten. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Mitarbeiters eingesehen werden.

§ 20

Anhörung zu Maßnahmen des Dienstgebers

(1) Die Mitarbeitervertretung ist in den folgenden Fällen rechtzeitig zu hören:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
2. Änderungen von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in anderen Fällen als nach § 22 Absatz 1 Nr. 1,
3. Erlass von Dienst-, Haus- und Heimordnungen,
4. Festlegung von Richtlinien zum Stellenplan,
5. grundlegende Änderungen von Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufen und Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung,
6. Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung,
7. ordentliche Kündigung nach Beendigung der Probezeit,
8. außerordentliche Kündigung von Mitgliedern des Wahlausschusses und von Wahlbewerbern gemäß § 9 Absatz 9 und von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung gemäß § 14 Absatz 3,
9. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, wenn der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
10. Entlassung aus einem Probe- oder Widerrufsverhältnis in Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen, wenn der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
11. Fassung von Musterdienstverträgen,
12. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen innerhalb einer Dienststelle, Einrichtung oder sonstigen selbständig geführten Stelle,
13. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von Härten und Einbußen für die Mitarbeiter aufgrund von Einschränkungen oder Schließung der Dienststelle, Einrichtung oder sonstigen selbständig geführten Stelle,
14. Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes, insbesondere zur Unfallverhütung und Gesundheitsförderung,

15. Überlassung von Wohnungen, die für die Mitarbeiter vorgesehen sind.

(2) Erhebt die Mitarbeitervertretung binnen einer Frist von einer Woche keine Einwendungen, so gilt die geplante Maßnahme als nicht beanstandet. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber eine Fristverlängerung um eine weitere Woche bewilligen. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so ist die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zu beraten.

(3) Eine ordentliche Kündigung sowie die außerordentliche Kündigung gemäß § 9 Absatz 9 und § 14 Absatz 3 sind unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht angehört worden ist.

(4) Wenn Entscheidungen über eine Kündigung nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann der Dienstgeber unter Angabe der Gründe die in Absatz 2 genannte Frist auf bis zu 24 Stunden verkürzen.

(5) Der Dienstgeber kann bei Maßnahmen, die der Anhörung der Mitarbeitervertretung bedürfen und der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die Mitarbeitervertretung ist über die getroffene Regelung unverzüglich zu verständigen.

§ 21

Vorschlagsrecht und Antragsrecht der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Vorschlagsrecht:

1. innerbetriebliche Information und Zusammenarbeit,
2. Erlass von Dienst-, Haus- und Heimordnungen,
3. grundlegende Änderungen von Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufen und Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung,
4. Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung,
5. Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes, insbesondere zur Unfallverhütung und Gesundheitsförderung.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Antragsrecht:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, insoweit sie notwendig ist zur Anpassung an eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Durchführung der Ausbildung,
4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Mitarbeiter,
5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
6. Durchführung allgemeiner sozialer Maßnahmen, deren Wirkungsbereich auf die einzelne Dienststelle, Einrichtung oder sonstige selbständig geführte Stelle beschränkt ist.

(3) Die Nichtberücksichtigung der Vorschläge und Anträge ist vom Dienstgeber zu begründen.

Beteiligung an Entscheidungen des Dienstgebers

(1) Die Mitarbeitervertretung ist in folgenden Fällen an der Entscheidung zu beteiligen:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, insoweit sie notwendig ist zur Anpassung an eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Einstellung und Anstellung von Mitarbeitern, es sei denn, daß es sich um Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung bedürfen,
4. Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit auf unbestimmte Zeit, Beförderung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Eingruppierung von Mitarbeitern,
5. Durchführung der Ausbildung,
6. Abordnung von mehr als drei Monaten und Versetzung an eine andere Dienststelle,
7. Versetzung oder Abordnung eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung gemäß § 14 Absatz 2,
8. Ablehnung der Weiterbeschäftigung eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gemäß § 14 Absatz 5,
9. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
10. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus oder Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
11. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiter,
12. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
13. Durchführung allgemeiner sozialer Maßnahmen, deren Wirkungsbereich auf die einzelne Dienststelle, Einrichtung oder sonstige selbständig geführte Stelle beschränkt ist,
14. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken mit Ausnahme der Dienstwohnung, die der Mitarbeiter kraft Amtes beziehen muß.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen kann die Entscheidung nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(3) Der Dienstgeber unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt ihre Zustimmung. Der Beschluß der Mitarbeitervertretung ist dem Dienstgeber innerhalb einer Woche mitzuteilen. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann er die Frist auf drei Tage, bei Ein- und Anstellungen von Mitarbeitern auf bis zu 24 Stunden unter Angabe der Gründe, verkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht die Mitarbeitervertretung innerhalb der genannten Fristen die Zustimmung verweigert.

(4) Die Mitarbeitervertretung kann bei

Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Beförderung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Eingruppierung,

Abordnung von mehr als drei Monaten und Versetzung an eine andere Dienststelle,

Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,

Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus oder Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,

Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken, mit Ausnahme der Dienstwohnung, die der Mitarbeiter kraft Amtes beziehen muß,

die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahme ein nicht geeigneter Mitarbeiter ohne sachliche Gründe bevorzugt werden soll.

(5) Zur Einstellung und Anstellung kann die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstößt, oder
2. durch bestimmte Tatsachen der Verdacht begründet wird, daß der Bewerber durch sein Verhalten den Arbeitsfrieden in der Dienststelle in einer Weise stören wird, die insgesamt für die Dienststelle unzutraglich ist.

§ 23

Einigung und Vermittlung

(1) Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung zu einer Maßnahme im Sinne des § 22 Absatz 1 oder erkennt der Dienstgeber die in § 22 Absatz 4 und 5 genannten Gründe nicht an oder entspricht der Dienstgeber einem Antrag der Mitarbeitervertretung in den in § 21 Absatz 2 genannten Fällen nicht, so haben Dienstgeber und Mitarbeitervertretung über die Maßnahme innerhalb von vier Wochen zu verhandeln.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Dienstgeber oder die Mitarbeitervertretung gegebenenfalls binnen einer Woche das Generalvikariat als Aufsichtsbehörde zur Vermittlung anrufen.

(3) Ergibt sich keine Einigung, so ist das Schlichtungsverfahren zulässig.

§ 24

Gemeinsame Sitzungen

des Dienstgebers und der Mitarbeitervertretung

(1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben kommen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mindestens zweimal im Jahr zusammen, außerdem dann, wenn Dienstgeber oder Mitarbeitervertretung aus besonderem Grunde die Zusammenkunft wünschen. Hierzu lädt der Dienstgeber unter Angabe des Grundes ein. § 13 Absatz 4 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Tagesordnung und das Besprechungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Dienstgeber und vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen ist. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

V.

Schlichtungsverfahren

§ 25

Schlichtungsstelle

(1) Für den Bereich der Diözese Aachen wird eine Schlichtungsstelle gebildet.

(2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem Vorsitzenden, vier ständigen sowie aus zwei im Einzelfall benannten Mitgliedern zusammen. Sie müssen der Katholischen Kirche angehören und die Fähigkeit besitzen, ein kirchliches Wahlamt wahrzunehmen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(3) Der Generalvikar bestellt zwei Mitglieder. Ein Mitglied wählt die beim Generalvikariat bestehende Mitarbeitervertretung, ein Mitglied wird von der Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband gewählt. Je ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der bei der Dienststelle, Einrichtung oder sonstigen selbständig geführten Stelle Tätigen im Einzelfall von den am Schlichtungsfall Beteiligten benannt.

(4) Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben und darf nicht im kirchlichen Dienst stehen. Er wird von den ständigen Mitgliedern gewählt. Der Diözesanbischof schlägt den ständigen Mitgliedern drei Personen zur Wahl vor und ernennt den gewählten Vorsitzenden. Für die Wahl ist die Mehrheit der ständigen Mitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so schlägt der Diözesanbischof drei weitere Personen vor. Kommt auch dann eine Wahl nicht zustande, so ernennt der Diözesanbischof den Vorsitzenden.

(5) Zugleich mit dem Vorsitzenden wird ein stellvertretender Vorsitzender bestellt. Er wird nur dann als Mitglied der Schlichtungsstelle tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Im übrigen gelten Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 entsprechend.

(6) Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit der Schlichtungsstelle aus, so ist für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl nach den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 durchzuführen.

(7) Für die überdiözesanen Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen ist die Schlichtungsstelle zuständig, in deren Bereich jene ihren Sitz haben.

§ 26

Schlichtungsverfahren

(1) Das Schlichtungsverfahren findet statt

1. bei einer Verzögerung der Einrichtung der Mitarbeitervertretung von mehr als drei Monaten nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Einrichtung auf Antrag von mindestens fünf wahlberechtigten Mitarbeitern,

2. im Falle des § 11 Absatz 3 bei Anrufung durch einen wahlberechtigten Mitarbeiter oder den Dienstgeber gegen Entscheidungen des Wahlausschusses,
3. in dem Fall des § 12 Absatz 4 Nr. 2 auf Antrag des Betroffenen, in dem Fall des § 12 Absatz 4 Nr. 5 auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder des Dienstgebers,
4. im Falle des § 13 Absatz 10 auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei einer ablehnenden Entscheidung des Dienstgebers über die Teilnahme,
5. in Fällen des § 14 Absatz 5 auf Antrag des Dienstgebers,
6. bei wiederholten Verstößen des Dienstgebers gegen § 13 Absatz 9 und 11 und §§ 19, 20 und 21 Absatz 1 auf Antrag der Mitarbeitervertretung, wobei die Ablehnung eines Vorschlages nicht zum Schlichtungsfalle führt,
7. gemäß § 23 Absatz 3 auf Antrag der Mitarbeitervertretung (§ 21 Abs. 2) oder auf Antrag des Dienstgebers (§ 22 Abs. 1, 4 und 5).

(2) Die Schlichtungsstelle verhandelt nicht öffentlich. Dem Dienstgeber und der zuständigen Mitarbeitervertretung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Antrag eines Beteiligten soll eine mündliche Verhandlung stattfinden. Es können Zeugen und sachkundige Dritte herangezogen werden.

(3) Die Schlichtungsstelle hat in jedem Fall eine Einigung anzustreben und soll deshalb den Parteien einen Einigungsvorschlag unterbreiten.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Schlichtungsstelle. Sie gibt dem Antrag statt oder lehnt ihn ab.

In den Fällen des § 22 Absatz 4 und 5 stellt sie fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt.

(4) Das Verfahren wird in einer besonderen vom Bischof zu erlassenden Verfahrensordnung geregelt.

§ 27

Entscheidung der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet durch Beschluß. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Er ist den Beteiligten zuzustellen und hat den zugrundeliegenden Sachverhalt und die Begründung zu enthalten.

(2) Der Beschluß bindet die Beteiligten. Der Dienstgeber kann durch den Beschluß nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen in den Fällen des § 21 Absatz 2 Nr. 3 bis 6 und § 22 Absatz 1 Nr. 5, 11 bis 13 finanzielle Deckung in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.

(3) Die für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens entstehenden notwendigen Kosten trägt der Dienstgeber nach Maßgabe der Verfahrensordnung.

VI.

Jugendsprecher

Vertrauensmann der Schwerbehinderten

§ 28

Wahl und Anzahl der Jugendsprecher

Die Mitarbeiter unter 18 Jahren wählen Sprecher. Als

Sprecher können Mitarbeiter vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewählt werden. Es werden gewählt ein Sprecher bei 5 bis 10 Mitarbeitern unter 18 Jahren und drei Sprecher bei mehr als 10 Mitarbeitern unter 18 Jahren.

§ 29

Amtszeit der Jugendsprecher

Die Amtszeit der Jugendsprecher beträgt zwei Jahre. Die Jugendsprecher bleiben im Amt, auch wenn sie während der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollenden.

§ 30

Mitwirkung der Jugendsprecher

(1) Die Jugendsprecher nehmen an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil, soweit Angelegenheiten beraten werden, die jugendliche Mitarbeiter betreffen. Sie haben

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen,

2. Stimmrecht,

3. das Recht, zu Besprechungen mit dem Dienstgeber einen Jugendsprecher zu entsenden, soweit Angelegenheiten beraten werden, die jugendliche Mitarbeiter betreffen.

(2) Für die Jugendsprecher gelten im übrigen die anwendbaren Bestimmungen der §§ 7 bis 15 sinngemäß. Die gleichzeitige Kandidatur für das Amt des Jugendsprechers und das Amt der Mitarbeitervertretung ist ausgeschlossen.

§ 31

Mitwirkung

des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten

(1) Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten nimmt an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil, soweit Angelegenheiten beraten werden, die Schwerbehinderte betreffen.

Der Vertrauensmann hat

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf seinen Antrag hat der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

2. Stimmrecht,

3. das Recht, an Besprechungen mit dem Dienstgeber teilzunehmen, soweit Angelegenheiten beraten werden, die Schwerbehinderte betreffen.

(2) Für den Vertrauensmann der Schwerbehinderten gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 32

Durch anderweitige Regelung oder Vereinbarung kann

das Mitarbeitervertretungsrecht nicht abweichend von dieser Ordnung geregelt werden.

§ 33

Erweiterung des Anwendungsbereichs

Kirchliche Einrichtungen, die nicht unter § 1 fallen, sollen diese Ordnung anwenden.

§ 34

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Vorstehende Ordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen — MAVO — vom 14. September 1971 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Aachen 20. 9. 1971) außer Kraft.

(2) Die beim Inkrafttreten bestehenden Mitarbeitervertretungen führen für die Dauer ihrer Amtszeit ihre Tätigkeit weiter nach Maßgabe der Bestimmungen in den Abschnitten III, IV und V.

Aachen, den 26. November 1977

L. S.

gez. † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 225

Ordnung für das Schlichtungsverfahren (SchliVerfO) nach der Mitarbeitervertretungsordnung für den Bereich des Bistums Aachen

I. Aufgrund der Neufassung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO; Kirchlicher Anzeiger 1977, Nr. 224) ergeben sich für die gemäß § 26 Abs. 4 MAVO erlassene Verfahrensordnung vom 22. April 1975 (Kirchlicher Anzeiger 15. Mai 1975, S. 76 ff.) die nachstehenden Änderungen:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 26 Abs. 1 Nr. 4 MAVO“ durch die Worte „§ 26 Abs. 1 Nr. 7 MAVO“ ersetzt.

2. In § 18 werden die Worte „§ 26 Abs. 2 Satz 5 MAVO“ durch die Worte „§ 26 Abs. 3 Satz 1 MAVO“ ersetzt.

II. Bei dieser Gelegenheit wird ein Fehler in der Veröffentlichung der SchliVerfO vom 22. April 1975 berichtet. § 2 Abs. 1 hat den folgenden Wortlaut:

„Der Vorsitzende, die vom Generalvikar aus seinem Aufsichtsbereich bestellten, die von den Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte gewählt und die im Einzelfall benannten Mitglieder der Schlichtungsstelle sind als Mitglieder der Schlichtungsstelle unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.“

III. Die Änderungen unter I treten zum 1. Januar 1978 in Kraft.

Aachen, den 28. November 1977

L. S.

Der Bischof von Aachen
Wäckers
Generalvikar

Aachen, 6. Januar 1977

Für eine Pfarramtshelferin mit Berufserfahrung suchen wir eine Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von 90—100%. Dienstantritt kann sofort erfolgen. Nachricht bitte an das Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Abteilung 6.1.

vor Abschluß von Wartungsverträgen

Aachen, 1. Dezember 1977

Seit einiger Zeit sucht eine Firma, die sich Otto-Glocken, Bremen, nennt, verschiedene Pfarrgemeinden unseres Bistums auf und läßt sich unter Hinweis auf die Reparaturbedürftigkeit von Glockenanlagen Aufträge erteilen, die mit erheblichen Kosten verbunden sind.

Dabei beruft sich die Firma Otto-Glocken, Bremen, auf bestehende Wartungsverträge der Kirchengemeinden mit der Firma F. Otto KG, Glockengießerei, Bremen-Hemelingen, und gibt an, diese Wartungsverträge weiterzuführen. Diese letztgenannte Firma besteht jedoch seit längerer Zeit nicht mehr, so daß auch die mit ihr abgeschlossenen Wartungsverträge hinfällig sind. Die Firma Otto-Glocken, Bremen, beruft sich daher zu Unrecht auf bestehende Wartungsverträge.

Wir weisen daher darauf hin, daß bisher bestehende Wartungsverträge mit der Firma F. Otto KG, Glockengießerei, Bremen-Hemelingen, wegen Liquidation der Firma gegenstandslos geworden sind und raten den Pfarrgemeinden dringend von Erteilung von Aufträgen an die Firma Otto-Glocken, Bremen, ab. Bevor Aufträge wegen der Reparatur von Glockenanlagen erteilt werden oder neue Wartungsverträge abgeschlossen werden, bitten wir die Kirchengemeinden, sich mit der Abteilung Bauwesen und Liegenschaften im Generalvikariat in Verbindung zu setzen.

Aachen, 8. November 1977

Nach uns zugegangenen Mitteilungen hat ein Herr Jürgen Brettar, geboren am 3. 4. 1941, zuletzt wohnhaft

Bochum, Uhlandstraße 11, sich in den Universitätsklinken Düsseldorf unberechtigt als Ordensmann ausgegeben. Herr Jürgen Brettar hielt sich vordem in einer Klinik der Barmherzigen Brüder auf und ist deshalb mit Umgang und Sprachgebrauch eines Ordensbruders wohl vertraut.

Nach Auskunft des Sozialamtes in Düsseldorf (Bereich 2) hat er sich auch dort bereits als Ordensangehöriger ausgegeben, desgleichen in der Fachklinik Bad Tönisstein in 5470 Andernach 14. Nach Verlassen der Fachklinik in Bad Tönisstein, in der er sich zuletzt aufhielt, hat Herr Brettar seinen Weg wieder in Richtung Bochum genommen.

Nr. 229 Urlauberseelsorge auf den Inseln

und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Kurseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat in Osnabrück (4500 Osnabrück, Postfach 13 80, Telefon 05 41/31 81) angefordert werden.

Diözesan-Exerzitienkalender

Der Diözesan-Exerzitienkalender für das 1. Halbjahr 1978 ist dieser Ausgabe des KA als Anlage beigelegt und ist für den Aushang in der Kirche bestimmt.

Weitere Exemplare können beim Diözesan-Exerzitien-Sekretariat, Gerberstraße 20, 4060 Viersen, F. 0 21 62/1 53 04, angefordert werden.

Kirchliche Mitteilungen

Fünfter Einführungskurs

**„Kirche im Strafvollzug“ in Würzburg
vom 27. Februar bis 3. März 1978**

Für Gefängnisgefangene, die in den beiden letzten Jahren ihren Dienst angetreten haben, für Sozialarbeiter der Caritas, für Theologen und Studierende, die bereits erste Erfahrungen im Umgang mit Strafgefangenen gemacht haben, findet vom 27. Febr. bis 3. März 78 im Burkadushaus in Würzburg in Verbindung mit der theologischen Fakultät der dortigen Universität und in Kooperation mit der Konferenz der evang. Gefängnispfarrer der fünfte Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ statt.

1. Das Thema der Tagung:

„Das Dilemma der Gefangenen-Seelsorge, zwischen dem Strafanspruch des Staates und dem Vergebungsauftrag der Kirche“.

2. Referate:

- Die Problematik der westeuropäischen Freiheitsstrafe.
- Recht und Sinn der Freiheitsstrafe, pointierte Darstellung der gegenwärtigen Strafpraxis.
- Das Dilemma der Kirche, der Rollenkonflikt des gefangenen Seelsorgers.

Die Verarbeitung der Referate wird in Gruppenarbeit stattfinden. Wobei neben einer strikt kognitiven Diskussionsgruppe auch stärker emotional-sozial

orientierte Gruppenarbeit laufen soll nach den Methoden der Balint-Gruppe des Encounter-Trainings und der TZI.

Die Reisekosten werden ersetzt. Für Unterkunft und Verpflegung werden die zuständigen Ordinariate um eine Beihilfe ersucht werden.

Anmeldungen bis spätestens 1. Febr. an: Oberpfarrer Anton Huber, 8910 Landsberg a. Lech, Hindenburgstr. 12.

Das genaue Kursprogramm wird nach Anmeldung Mitte Februar zugesandt.

Nr. 232 Studententagung Fastenerziehung 1978

Zur Vorbereitung der Fastenerziehung, zu der die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e. V. (KSA) in Haus Hoheneck in Hamm Anregungen zum Thema: „Umkehren und Leben“ bietet, findet eine *Studententagung „Umkehr und Erneuerung“* vom 29. Dezember 10.00 Uhr bis 30. Dezember 18.00 Uhr in der Katholischen Bildungsstätte Haus Mariengrund, 4400 Gievenbeck b. Münster, Nünningstr. 133, statt.

Folgende Referate finden statt:

Prof. Dr. Heinz Giesen, Philosophisch-Theologische Hochschule der Redemptoristen, 5202 Hennes: „Wie geschieht Umkehr des Herzens im Sinne der Hl. Schrift?“

Dr. med. Josef Köhne, Münster: „Kann man sich und andere ändern?“

Oberstudienrat i. K. Dekanatsseelsorger Lothar Röhr, Worms: „Umdenken aus dem Geist Jesu Christi in der heutigen Zeit“ nach dem „Zweiten Brief an das Volk Gottes von Taizé“ in Verbindung mit einer Dia-Reihe über Taizé.

Dr. med. Otto Hermanns, Essen-Heidhausen: „Die Bedeutung der Religion für die Befreiung aus Suchtfahrten“.

Podiumsgespräch zum Thema: „Religiöse Hilfen für die Umkehr des Suchtgefährdeten und Suchtkranken“.

P. Cosmas Laumann OFM, Werl: „Was heißt Umkehr im Sinne der Erneuerungsbewegung in der Kirche?“

Prälat Joseph Buchmann, Hamm: „Wie können die Handreichungen von Haus Hoheneck zur österlichen Bußzeit 1978 in der Gemeinde ausgewertet werden?“

Tagungsbeitrag: 15,— DM. Unterkunft und Verpflegung sind frei. Eingeladen sind: Multiplikatoren aus den deutschen Diözesen aus Seelsorge, Pädagogik und Verbandsarbeit, sowie Seelsorger, Religionslehrer, Schulschwestern, Lehrer aller Schularten, Sozialarbeiter, Seelsorgehelferinnen, Eltern und in sozialer Arbeit tätige Helfer.

Meldung bis 20. Dezember 1977 erbeten an Haus Hoheneck, 4700 Hamm 1, Postfach 291, Jägerallee 25.

Nr. 233 Theologische Fortbildung für Ordensleute

Im Arnold-Janssen-Haus, 5205 St. Augustin 1, Tel. 0 22 41 / 19 72 96, bieten die Steyler Missionare folgende Fortbildungskurse für Ordensleute an:

6. 1. bis 8. 1. (Fr. bis So.) Missionstheologische Weiterbildung für Priester und Ordensleute, Brüder und Schwestern. Leitung: Prof. Dr. J. Kuhl SVD.

7. 5. bis 13. 5. (So. bis Sa.) „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“. Für Schwestern. Exerzitien im Geiste des Johannesevangeliums. Leitung: Prof. Dr. J. Kuhl SVD.

4. 9. bis 9. 9. (Mo. bis Sa.) „Sankt Augustiner Missionswoche“. Informationswoche für Missionare und missionarisch-interessierte Christen. Leitung: Prof. Dr. J. Kuhl SVD, Prof. Dr. H. Rzepkowski SVD.

Anmeldung und Auskunft: unter obengenannter Anschrift.

Nr. 234 Priesterexerzitien

Haus Ludgerirast-Benediktinerabtei Gerleve
4425 Billerbeck, F. 0 25 41 / 7 00 47

Leiter: P. Subprior Heribert Kötter OSB

Thema: Petrus — Vorbild und Trost
priesterlichen Lebens

Termine: 13.—17. 2. 1978	11.—15. 9. 1978
6.—10. 3. 1978	9.—13. 10. 1978
17.—21. 4. 1978	6.—10. 11. 1978
5.— 9. 6. 1978	4.— 8. 12. 1978

Benediktinerabtei Maria Laach
5471 Maria Laach, F. 0 26 52 / 2 85 und 2 86

Leiter: P. Athanasius Wolff OSB

Thema: Mitten unter Euch — euer Gott, mein Volk

Termine: 16.—20. 1. 1978	9.—13. 10. 1978
8.—12. 5. 1978	13.—17. 11. 1978
12.—16. 6. 1978	

Priesterexerzitien in Lisieux

30. Juli bis 5. August 1978 — Gesamttermin mit Fahrt über Reims, Rouen, Deauville, Alençon, Chartres, Nancy vom 27. Juli bis 6. August 1978.

Exerzitienleiter: P. Maximilian Breig SJ, 8900 Augsburg, Sternstr. 3.

Nr. 235 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1977

Nr. 236 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

- am 3. November 1977 Kaplan Mirko Enderli den Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge an der Pfarre St. Helena in Mönchengladbach-Rheindahlen, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, erteilt und gleichzeitig die Genehmigung, den Titel „Vikar“ zu führen;
- am 3. November 1977 P. Dr. Leo Kade SVD mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 von den Aufgaben des Krankenhaus-Pfarrers am St.-Elisabeth-Krankenhaus in Geilenkirchen befreit;
- am 4. November 1977 P. Helmut Macherey MSF mit Wirkung vom 22. August 1977 als Religionslehrer am Gymnasium Osterath bestätigt und ihn zusätzlich ab 1. September 1977 als Subdiakon für die Pfarre St. Nikolaus in Meerbusch-Osterath, Dekanat Meerbusch, ernannt;
- am 4. November 1977 Pfarrer Johannes Thönißen zum Pfarrer an St. Nikolaus in Simmerath-Einruhr, Dekanat Simmerath, ernannt;
- am 7. November 1977 Kaplan Winfried Gehlen im Amt des Geistlichen Leiters der KJG im Bistum Aachen bestätigt;
- am 7. November 1977 Pfarrer Heinrich Hastenrath, rückwirkend ab 1. September 1977, von den zusätzlichen Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre St. Peter in Vettweiß-Gladbach, Dekanat Nörvenich-Vettweiß, entpflichtet;
- am 7. November 1977 P. Canisius Muth SDS von den Aufgaben des Krankenhauspfarrers an den Klinischen Anstalten Aachen befreit und ihn zum Subdiakon für das Dekanat Alsdorf ernannt;
- am 10. November 1977 Domkapitular Prälat Dr. Erich Stephaný von den Aufgaben des Direktors des Diözesanarchivs entbunden;
- am 10. November 1977 Archivrat i. K. Hermann Josef Debye zum Direktor des Diözesanarchivs ernannt;
- am 10. November 1977 P. Peter Brennan SDS mit Wirkung vom 31. Dezember 1977 von den Aufgaben des Krankenhauspfarrers an den Städtischen Krankenanstalten in Krefeld befreit;

am 11. November 1977 P. Josef Stobb SVD mit Wirkung vom 26. Oktober 1977 den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge im St.-Elisabeth-Krankenhaus in Geilenkirchen, Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Geilenkirchen, erteilt;

am 15. November 1977 Pfarrer i. R. Wilhelm Houben als Subdiakon für die Pfarre St. Arnold in Düren-Arnoldsweiler, Dekanat Düren-Nord, bestätigt;

am 15. November 1977 P. Ferdinand Tenorth SSCC mit Wirkung vom 31. Dezember 1977 von den Aufgaben des Krankenhauspfarrers am Marienhospital in Aachen befreit;

am 21. November 1977 Pfarrer Karl Grubert mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 von den Aufgaben des Pfarrers an St. Georg in Schwalmthal-Amern, Dekanat Brüggen-Schwalmthal, entpflichtet und ihn zum Subdiakon für die Pfarre St. Martin in Aldenhoven, Dekanat Aldenhoven, ernannt;

am 21. November 1977 Pfarrer Paul Piontek von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Johann B. in Stolberg-Vicht, Dekanat Stolberg-Süd, befreit und mit Wirkung vom 15. November 1977 in den Ruhestand versetzt;

am 24. November 1977 Pfarrer Paul Schaaß von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Lambertus in Hückelhoven, Dekanat Hückelhoven, befreit und mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 in den Ruhestand versetzt;

am 29. November 1977 Pfarrer Johannes Stemes mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 von der zusätzlichen Aufgabe des Pfarrverwesers der Pfarre St. Pius X. in Würselen-Schweilbach, Dekanat Würselen, entpflichtet;

am 29. November 1977 Pfarrer Eckhard Mays — unbeschadet seiner Tätigkeit in der Mitarbeit der Seelsorge des Dekanates Würselen und der Verantwortung für die Aufgaben der Erwachsenenbildung in diesem Dekanat — mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 zusätzlich zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Pius X. in Würselen-Schweilbach, Dekanat Würselen, bestellt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 30. November 1977 Pfarrer i. R. Joseph Prömpel, Jubilarpriester, geboren am 1. Dezember 1899 in Krefeld, zum Priester geweiht am 18. Februar 1923 in Köln, früher Pfarrer von Heilig Kreuz, Erkenz-Keyenberg;

am 30. November 1977 Pfarrer i. R. Heinrich Kirschbaum, Geistlicher Rat ad honores, Ehrendiakon, Jubilarpriester, geboren am 20. Dezember 1898 in Euskirchen, am 18. Februar 1923 in Köln zum Priester geweiht, früher Pfarrer an St. Peter und Paul in Eschweiler.

Unser Bischof Klaus hielt vom 6. bis 26. November 1977 die kanonische Visitation im Dekanat Mechernich und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 6. 11. in Mechernich St. Johann 242; am 8. 11. in Vussum St. Margareta 63; am 9. 11. in Eiserfey St. Wendelin 112; am 10. 11. in Mechernich St. Johann 91; am 15. 11. in Bleibuir St. Agnes 125; am 18. 11. in Strempt St. Rochus 77; am 19. 11. in Berg St. Peter 28; am 20. 11. in Floisdorf St. Pankratius 24; am 22. 11. in Eicks St. Martin 24; am 23. 11. in Kallmuth St. Georg 84; am 24. 11. in Holzheim St. Lambertus 53; am 25. 11. in Nöthen St. Willibrord 57; am 26. 11. in Glehn St. Andreas 64, insgesamt 1044 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 25. November 1977 im Pfarrheim Mechernich statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 23. Oktober 1977 spendete er in der Pfarrkirche St. Johann-Baptist zu Merksteint, Dekanat Herzogenrath, 86 Jugendlichen das heilige Sakrament der Firmung.

In der Zeit vom 25. Oktober bis 22. November 1977 hielt er die kanonische Visitation im Dekanat Düren-Nord und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 25. Oktober in Düren St. Peter (Otl. Merken) 86; am 27. Oktober in Düren St. Martin (Otl. Derichweiler) 72; am 4. November in Düren St. Joachim 84; am 7. November in Düren St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Mariaweiler) 104; am 9. November in Düren Herz Jesu (Otl. Hoven) 29; am 14. November in Düren St. Michael (Otl. Ehtz) 65; am 17. November in Düren St. Arnold (Otl. Arnoldsweiler) 40 und am 21. November in Düren St. Petrus (Otl. Birkesdorf) 46, insgesamt 526 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats und dem Regionaldekan fand am 22. November 1977 in Düren-Birkesdorf statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete das heilige Sakrament der Firmung am 4. November 1977 in Mönchengladbach St. Mariä Rosenkranz 81; am 5. November in Mönchengladbach Münsterkirche St. Vitus 44; am 7. November in Mönchengladbach St. Albertus 56; am gleichen Tag in Mönchengladbach Münsterkirche St. Vitus 10 Erwachsenen;

am 8. November in Korschenbroich Herz Jesu (Otl. Herrenshoff) 68; am 9. November in Mönchengladbach St. Helena (Otl. Rheindahlen) 66; am 11. November in Baesweiler St. Petrus 96; am 15. November in Mönchengladbach St. Mariä Empfängnis (Otl. Lürrip) 105; am 17. November in Mönchengladbach St. Franziskus (Otl. Geneiken) 122; am 18. November in Mönchengladbach St. Paul (Otl. Mülfort) 60; am 19. November in Jülich St. Mariä Himmelfahrt 56; am 21. November in Nettetal St. Lambertus (Otl. Breyell) 98; am 22. November in Nettetal St. Sebastian (Otl. Lobberich) 125; am 24. November in Nettetal St. Klemens (Otl. Kaldenkirchen) 148, darunter 2 Erwachsene; am 25. November in Mönchengladbach St. Konrad v. P. (Otl. Ohler) 87; am 26. November in Aachen St. Sebastian 64 und 29. November in Krefeld St. Peter (Otl. Uerdingen) 60, insgesamt 1346 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Bischof Wilhelm Cobben SCJ folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 1. November 1977 spendete er in der Pfarrkirche St. Pius X. zu Krefeld (Otl. Gartenstadt) 80 und am 16. November 1977 in der Pfarrkirche St. Luzia zu Würselen (Otl. Broichweiden) 135, insgesamt 215 Jugendlichen das heilige Sakrament der Firmung.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Valerian D'Souza von Poona/Indien in der Pfarrkirche St. Heinrich zu Greifath (Otl. Mülhausen) am 13. November 1977 14 Jugendlichen das heilige Sakrament der Firmung.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Abt Bertold Simons OSB folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete das heilige Sakrament der Firmung am 13. Oktober 1977 in Würselen St. Peter und Paul (Otl. Bardenberg) 43; am 22. Oktober in Roetgen St. Hubertus 93; am 31. Oktober in Aachen Herz Jesu 71; am 3. November in Viersen St. Peter (Otl. Boisheim) 28; am 4. November in Viersen St. Peter (Otl. Bockert) 69; am 5. November in Herz Jesu der Pfarrvikarie Papst Johannes zu Viersen 41; am 6. November in Viersen St. Josef 91; am 7. November in Viersen St. Klemens (Otl. Süchteln) 137; am 8. November in Viersen St. Kornelius (Otl. Dülken) 108; am 9. November in Viersen St. Remigius 151; am 10. November in Viersen St. Franziskus (Otl. Vorst) 26; am 11. November in Viersen St. Marien (Otl. Hamm) 73; am 12. November in Viersen St. Ulrich 50; am 13. November in Viersen St. Notburga 57; insgesamt 1038 Firmlingen.

INHALT: Dekret: Die Aufsicht der Hirten der Kirche über die Bücher. — Bestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz

KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE

Dekret:

Die Aufsicht der Hirten der Kirche über die Bücher

SACRA CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI

DECRETUM

De Ecclesiae pastorum vigilantia circa libros

Ecclesiae pastorum, quibus cura commissa est Evangelium ubique terrarum annuntiandi¹, est veritates fidei servare, exponere, diffundere ac tueri necnon morum integritatem fovere et tutari. Profecto »quae Deus ad salutem cunctarum gentium revelaverat, eadem benignissime disposuit ut in aevum integra permanerent omnibusque generationibus transmitterentur. Ideo mandatum dedit Apostolis ut Evangelium, quod promissum ante per Prophetas Ipse adimplevit et proprio ore promulgavit, tanquam fontem omnis et salutaris veritatis et morum disciplinae omnibus praedicarent, eis dona divina communicantes²«. Munus itaque authentice interpretandi verbum Dei scriptum vel traditum soli vivo Ecclesiae Magisterio concredendum est³. Illud exercent Episcopi, Apostolorum successores, singulari vero ratione exercet successor Petri, utpote unitatis tum Episcoporum tum fidelium multitudinis perpetuum ac visibile fundamentum⁴. Ipsi etiam christifideles, pro suo quisque munere, peculiari quidem ratione scientiarum sacram cultores, officio tenentur cum Ecclesiae pastoribus cooperandi ad fidei veritates integre servandas et tradendas moresque sartos tectos habendos.

Ut vero veritatum fidei morumque integritatem servant ac tueantur, officium et ius est Ecclesiae pastoribus invigilandi ne christifidelium fides aut mores per scripta detrimentum patiantur; ideoque

¹ Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium*, n. 23.

² Conc. Vat. II, Const. dogm. *Dei verbum*, n. 7.

³ Const. dogm. *Dei Verbum*, n. 10.

⁴ Cfr. Const. dogm. *Lumen gentium*, loc. cit.

KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE

DEKRET

Die Aufsicht der Hirten der Kirche über die Bücher

Den Hirten der Kirche ist die Sorge übertragen, das Evangelium in aller Welt zu verkünden¹. Es ist ihre Pflicht, die Glaubenswahrheiten zu bewahren, darzulegen, zu verbreiten und zu schützen und die Integrität des sittlichen Tuns zu fördern und sicherzustellen. In der Tat: »Was Gott zum Heil aller Völker geoffenbart hatte, das sollte — so hat er in Güte verfügt — für alle Zeiten unversehrt erhalten bleiben und allen Geschlechtern weitergegeben werden. Darum hat er den Aposteln geboten, das Evangelium, das er als Erfüllung der früher ergangenen prophetischen Verheißung selbst gebracht und persönlich öffentlich verkündet hat, allen zu predigen als die Quelle jeglicher Heilswahrheit und Sittenlehre und ihnen so göttliche Gaben mitzuteilen²«. Daher ist die Aufgabe, das geschriebene oder mündlich überlieferte Wort Gottes authentisch zu interpretieren, allein dem lebendigen Lehramt der Kirche anvertraut³. Es wird ausgeübt von den Bischöfen, den Nachfolgern der Apostel, in besonderer Weise aber von dem Nachfolger Petri, dem bleibenden und sichtbaren Fundament der Einheit der Bischöfe und aller Gläubigen⁴. Auch die Gläubigen selbst — ein jeder gemäß seiner Aufgabe —, insbesondere aber die Theologen, sind verpflichtet, mit den Hirten der Kirche zusammenzuarbeiten, um die Glaubenswahrheiten unversehrt zu bewahren und zu überliefern und das sittliche Tun in seiner Reinheit zu erhalten.

Um aber die Unversehrtheit der Glaubenswahrheiten und des sittlichen Tuns zu bewahren und zu schützen, haben die Hirten der Kirche die Pflicht und das Recht, darauf zu achten, daß Glaube und

¹ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogm. Konst. *Lumen gentium* Nr. 23.

² Zweites Vatikanisches Konzil, Dogm. Konst. *Dei Verbum* Nr. 7.

³ Dogm. Konst. *Dei Verbum* Nr. 10.

⁴ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium* Nr. 23.

etiam exigendi ut quae fidem moresque respiciant scripta edenda, suae praeviae approbationi subiiciantur; necnon reprobandi libros vel scripta quae rectam fidem aut bonos mores impetunt. Hoc munus competit Episcopis, tum singulis tum in Conciliis particularibus Episcoporumve Conferentiis adunatis quoad christifideles suae curae commissos, atque supremas Ecclesiae auctoritati quoad universum Dei populum.

Ad libros aliaque scripta edenda quod attinet, haec Sacra Congregatio, postquam plures Ordinarios locorum ubi activitas editorialis maioris est momenti consultaverit, in Plenario Coetu sequentes normas statuit.

Art. 1

1. Nisi aliud statuatur, loci Ordinarius, cuius approbatio ad libros edendos iuxta normas quae sequuntur est petenda, est loci Ordinarius proprius auctoris aut Ordinarius loci in quo libri publici iuris fiant, ita tamen ut, si eorundem quis approbationem denegaverit, non liceat auctori eandem ab alio petere, nisi eundem de denegata ab alio approbatione certiore faciat.

2. Quae his normis statuuntur de libris praescripta, quibuslibet scriptis divulgationi publicae destinatis applicanda sunt, nisi aliud constet.

Art. 2

1. Libri Sacrarum Scripturarum edi non possunt nisi qui aut ab Apostolica Sede aut a loci Ordinario approbati sunt; itemque eorundem versiones in linguam vernaculam ut edi possint, requiritur ab eadem auctoritate sint approbatae atque insimul necessarii et sufficientibus explicationibus sint instructae.

2. Versiones Sacrarum Scripturarum convenientibus explicationibus instructae, communi etiam cum fratribus seiunctis opera, parare atque edere possunt christifideles catholici, de consensu loci Ordinarii⁵.

Art. 3

1. Libri liturgici itemque eorum versiones in linguam vernaculam eorumve partes ne edantur nisi de mandato Episcoporum Conferentiae atque sub eiusdem vigilantia, praevia confirmatione Apostolicae Sedis.

2. Ut iterum edantur libri liturgici qui a Sede Apostolica probati sunt necnon eorum versiones in linguam vernaculam ad normam par. 1 factae et

⁵ Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Dei Verbum*, nn. 22, 25.

Sitte der Gläubigen durch Schriften keinen Schaden leiden; sie werden daher fordern, daß Glaube und Sitte betreffende Veröffentlichungen ihrer vorhergehenden Approbation zu unterziehen sind; sie werden schließlich Bücher oder Schriften ablehnen, die den rechten Glauben und die guten Sitten angreifen. Diese Pflicht obliegt den Bischöfen — jedem einzelnen wie gemeinsam auf den Partikularkonzilien und Bischofskonferenzen — gegenüber den ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen und der höchsten Autorität der Kirche gegenüber dem ganzen Volk Gottes. Nach Konsultation mehrerer Ordinarien, in deren Bereich die verlegerische Aktivität von besonderer Bedeutung ist, hat diese Kongregation zur Veröffentlichung von Büchern und anderen Schriften auf ihrer Vollversammlung folgende Normen festgelegt:

Artikel 1

1. Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist der Ortsordinarius, dessen Approbation für die Veröffentlichung von Büchern nach den unten stehenden Normen zu erbitten ist, der Ortsordinarius des Verfassers oder der Ordinarius des Ortes, an dem die Bücher veröffentlicht werden. Falls einer von ihnen die Approbation abgelehnt hat, darf der Verfasser sie nicht von dem anderen erbitten, ohne ihn über die Ablehnung zu informieren.

2. Was in diesen Normen für Bücher vorgeschrieben ist, gilt für alle Schriften, die zur öffentlichen Verbreitung bestimmt sind, sofern nichts anderes feststeht.

Artikel 2

1. Ausgaben der Heiligen Schrift dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie vom Apostolischen Stuhl oder vom Ortsordinarius approbiert sind; auch ihre Übersetzungen in die Landessprache dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie von derselben Autorität approbiert und gleichzeitig mit notwendigen und ausreichenden Erklärungen versehen sind.

2. Mit Zustimmung des Ortsordinarius dürfen Katholiken auch gemeinsam mit den getrennten Brüdern Übersetzungen der Heiligen Schrift erarbeiten und veröffentlichen, wenn diese mit den entsprechenden Erklärungen versehen sind⁵.

Artikel 3

1. Liturgische Bücher und ihre Übersetzungen in die Landessprache sowie Teile von ihnen dürfen nur im Auftrag der Bischofskonferenzen und unter ihrer Aufsicht sowie nach vorheriger Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl veröffentlicht werden.

2. Für Neuauflagen liturgischer Bücher, die vom Apostolischen Stuhl geprüft und deren Übersetzung in die Landessprache gemäß Artikel 1 er-

⁵ Vgl. Dogm. Konst. *Dei Verbum* Nr. 22, 25.

approbatae, eorumve partes, constare debet de concordantia cum editione approbata ex attestazione Ordinarii loci in quo publici iuris fiunt.

3. Libri quoque preces ad orationem privatam proponentes ne edantur nisi de licentia loci Ordinarii.

Art. 4

1. Catechismi necnon alia scripta ad institutionem catechetica pertinentia eorumve versiones, ut edantur, approbatione egent loci Ordinarii, aut Conferentiae Episcopalis sive nationalis sive regionalis.

2. Nisi cum approbatione competentis Auctoritatis ecclesiasticae editi sint, in scholis, sive elementariis sive mediis sive superioribus, uti textus quibus institutio nititur adhiberi non possunt libri qui ad quaestiones spectant ad Sacram Scripturam, ad Sacram Theologiam, Ius canonicum, Historiam ecclesiasticam, et ad religiosas aut morales disciplinas pertinentes.

3. Commendatur ut libri materias de quibus in par. 2 tractantes, licet non adhibeantur ut textus in institutione tradenda, itemque scripta in quibus aliquid habetur quod religionis aut morum honestatis peculiariter intersit, approbationi subiiciantur loci Ordinarii.

4. In ecclesiis oratoriisve exponi, vendi aut dari non possunt libri vel alia scripta de quaestionibus religionis aut morum tractantes, nisi cum approbatione competentis Auctoritatis ecclesiasticae editi sint.

Art. 5

1. Attentis eorum munere peculiarique responsabilitate, enixe commendatur clericis saecularibus ne libros edant quaestiones religionis aut morum spectantes sine licentia proprii Ordinarii; sodalibus Institutorum perfectionis nonnisi de licentia Superioris maioris, salvis eorum Constitutionibus, quae obligationem imponant.

2. In diariis, foliis aut libellis periodicis qui religionem catholicam aut bonos mores manifesto impetere solent, ne quidpiam scribant christifideles, nisi iusta et rationabili de causa; clerici autem et Institutorum perfectionis sodales, tantummodo approbante loci Ordinario.

Art. 6

1. Integro remanente iure uniuscuiusque Ordinarii committendi, pro sua prudentia, iudicium de libris personis quibus fidem facit, in singulis regionibus ecclesiasticis ab Episcoporum Conferentia con-

arbeitet und approbiert sind sowie für Teile derselben, muß aus der Bescheinigung des Ordinarius, in dessen Bereich die Neuauflage erscheint, hervorgehen, daß die Neuauflage mit der approbierten Erstveröffentlichung identisch ist.

3. Auch Gebetbücher für den privaten Gebrauch dürfen nur mit Erlaubnis des Ortsordinarius veröffentlicht werden.

Artikel 4

1. Katechismen und andere Schriften zur katechetischen Unterweisung sowie ihre Übersetzungen dürfen nur mit Approbation des Ortsordinarius oder der nationalen oder regionalen Bischofskonferenz veröffentlicht werden.

2. In Elementarschulen, Mittelschulen und höheren Schulen dürfen als Textbücher für den Unterricht nur Bücher verwendet werden, die mit Approbation der zuständigen kirchlichen Autorität veröffentlicht sind, sofern sie Fragen der Heiligen Schrift, der Theologie, des Kirchenrechts, der Kirchengeschichte behandeln und religiöse oder sittliche Disziplinen betreffen.

3. Es wird empfohlen, daß Bücher, die den in Nr. 2 genannten Stoff behandeln, auch wenn sie nicht im Unterricht zugrunde gelegt werden, sowie Schriften, die ex professo Fragen der Glaubens- oder Sittenlehre berühren, dem Ortsordinarius zur Approbation vorgelegt werden.

4. In Kirchen oder Kapellen dürfen Bücher oder Schriften, die Fragen des Glaubens oder des sittlichen Tuns behandeln, nur dann ausgelegt, verkauft oder ausgehändigt werden, wenn sie mit der Approbation der zuständigen kirchlichen Autorität veröffentlicht worden sind.

Artikel 5

1. Im Blick auf ihren Dienst und ihre besondere Verantwortung wird den Weltgeistlichen nachdrücklich empfohlen, Bücher, die Glaubens- oder Sittenfragen behandeln, nicht ohne Erlaubnis ihres Ordinarius zu veröffentlichen; den Ordensleuten wird nachdrücklich empfohlen, dies nicht ohne Erlaubnis ihres höheren Oberen zu tun, unbeschadet der Ordenssatzungen, soweit diese dazu verpflichten.

2. Ohne gerechten und vernünftigen Grund dürfen Gläubige nichts in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlichen, die offenkundig katholisches Glaubensgut oder die guten Sitten anzugreifen pflegen. Weltgeistliche und Ordensleute dürfen nur mit Approbation des Ortsordinarius in solchen Publikationen Beiträge veröffentlichen.

Artikel 6

1. Unbeschadet des Rechtes eines jeden Ordinarius, nach seinem Ermessen die Beurteilung von Büchern Personen seines Vertrauens zu übertragen, kann in den einzelnen kirchlichen Regionen

fici potest elenchus censorum, scientia, recta doctrina et prudentia praestantium, qui Curiis episcopalibus praesto sint, aut constitui commissio censorum, quam loci Ordinarii consulere possint.

2. Censor, in suo obeundo officio, omni personarum acceptione seposita, prae oculis tantummodo habeat Ecclesiae de fide et moribus doctrinam, uti a Magisterio ecclesiastico proponitur.

3. Censor sententiam suam scripto dare debet; quae is faverit, Ordinarius pro suo prudenti iudicio licentiam concedat ut editio fiat cum sua approbatione, expresso suo nomine necnon tempore ac loco concessae approbationis; quod si approbationem non concedat, rationes denegationis cum operis scriptore Ordinarius communicet.

Has normas, in Plenario Coetu Sacrae Congregationis pro Doctrina Fidei propositas, Summus Pontifex PAULUS VI, in Audientia die 7 Martii 1975 infrascripto Praefecto impertita, approbavit et publici iuris fieri iussit, derogans simul Codicis Iuris Canonici praescriptis quae eisdem normis sint contraria.

Romae, die 19 Martii 1975.

FRANCISCUS CARD. ŠEPER
Praefectus

FR. HIERONYMUS HAMER
Archiep. tit. Lorensis
a Secretis

A.A.S. LXVII (1975), p. 281—284.

von der zuständigen Bischofskonferenz eine Liste von Zensoren aufgestellt werden, die sich durch Wissen, Rechtgläubigkeit und Klugheit auszeichnen und den bischöflichen Ordinariaten zur Verfügung stehen, oder es kann eine Kommission von Zensoren gebildet werden, von denen die Ordinarien sich beraten lassen können.

2. Der Zensor soll in seinem Amt ohne Ansehen der Person einzig die Lehre der Kirche über Glauben und Sitte vor Augen haben, wie sie vom kirchlichen Lehramt vorgelegt wird.

3. Der Zensor muß sein Urteil schriftlich geben. Wenn es positiv ausfällt, soll der Ordinarius nach seinem Ermessen erlauben, daß die Veröffentlichung mit seiner Approbation geschieht, wobei sein Name sowie Zeit und Ort der Approbation anzugeben sind. Falls er die Approbation ablehnt, soll er dem Verfasser die Gründe mitteilen.

Diese Normen wurden der Vollversammlung der Kongregation für die Glaubenslehre vorgelegt. Papst Paul VI. hat sie in einer dem unterzeichneten Präfekten am 7. März 1975 gewährten Audienz approbiert und ihre Veröffentlichung angeordnet, indem er gleichzeitig die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici aufhob, sofern sie diesen Normen entgegenstehen.

Rom, den 19. März 1975

FRANCISCUS CARD. ŠEPER
Präfekt

FR. HIERONYMUS HAMER
Sekretär

DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

zu Art. 4 Abs. 1 und 2 des Dekretes

Für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gelten folgende Regelungen:

1. Die Bischöfe nehmen ihre Aufsichtspflicht in bezug auf Bücher für den schulischen Religionsunterricht (Lehrbücher und Lehrerkommentare) durch die Bischöflichen Lehrbuchkommissionen wahr, die durch Beschluß der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. bis 23. September 1971 in Fulda eingesetzt wurden. Für diese Bücher gilt deshalb die Geschäftsordnung der Bischöflichen Lehrbuchkommissionen.

2. Ergänzende Unterrichtsmaterialien und audiovisuelle Medien müssen der Intention der approbierten Bücher entsprechen.

3. Das Impressum „Zugelassen durch die deutschen Bischöfe“ beziehungsweise „Als ergänzendes Material zugelassen von den deutschen Bischöfen“ ist die Voraussetzung dafür, daß ein Lehrbuch beziehungsweise Lehrerkommentar für den Religionsunterricht zugelassen wird und im Unterricht benutzt werden darf.

4. Das Impressum muß Zeit und Ort der Approbation angeben. Als Ort gilt der Sitz der Zentralstelle für Bildung der Deutschen Bischofskonferenz.

Bonn, den 17. Februar 1976

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Zulassung neuer Lehrbücher für den schulischen Religionsunterricht

1. Alle Lehrbücher und Lehrerkommentare, die im Religionsunterricht in der Schule verwendet werden sollen, müssen sowohl die Gutachter- wie auch die Genehmigungskommission durchlaufen.

2. Die Gutachterkommission kann zur Beratung und Vorprüfung bereits bei Beginn der Arbeit an neuen Lehrbüchern und Lehrerkommentaren beigezogen werden. Wenden sich Autoren erst nach Abschluß des Manuskriptes an die Gutachterkommission, tun sie dies auf eigenes Risiko.

3. Die Gutachterkommission berät und prüft unter folgenden Gesichtspunkten: Theologische Ausgewogenheit und pädagogische Angemessenheit, insbesondere für die Altersstufe, für die das Buch vorgesehen ist.

Die Gutachterkommission macht der Genehmigungskommission unter Angabe der Gründe einen Vorschlag für Annahme oder Ablehnung des Werkes.

4. Die Genehmigungskommission trifft ihre Entscheidung — bei Berücksichtigung des Votums der Gutachterkommission — vor allem unter dem theologischen Aspekt der Übereinstimmung mit der kirchlichen Lehre.

In der Regel genügt ein schriftliches Verfahren; auf Antrag wenigstens eines Mitgliedes kann bei abweichendem Urteil eine Kommissionssitzung stattfinden.

Mit der Genehmigung ist die Approbation für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verbunden (gemäß Art. 4 Nr. 2 des römischen Dekretes „Die Aufsicht der Hirten der Kirche über die Bücher“).

5. Bei negativem Votum der Gutachterkommission teilt die Zentralstelle für Bildung dem Antragsteller die Gründe für die Stellungnahme mit. Gegen ein negatives Votum der Gutachterkommission ist Berufung an die Parallelkommission möglich. Gegen den Entscheid der Genehmigungskommission ist Revision nicht möglich.

6. Ist ein Kommissionsmitglied Autor eines Lehrbuches oder eines Lehrerkommentars, tritt ein Mitglied der Parallelkommission zur Begutachtung dieses Werkes an dessen Stelle.

7. Alle Mitglieder der Kommissionen geben ihre Stellungnahme in der Regel innerhalb von 4 bis 6 Wochen ab; dem Verlag ist möglichst innerhalb von 3 Monaten der Entscheid mitzuteilen.

Bonn, den 16. Februar 1976

für Zulassungsverfahren zur kirchlichen Beurteilung von Unterrichtsmaterialien

Vorbemerkung

Wie jedes unterrichtliche Geschehen, so wird auch der Religionsunterricht von folgenden Komponenten wesentlich konstituiert:

- a) von den intendierten Zielen;
- b) von den Inhalten, die zu den Zielen führen;
- c) vom Unterrichtsverfahren.

Ein Lehrbuch beziehungsweise ergänzendes Unterrichtsmaterial — und in analoger Weise auch der dazugehörige Lehrerkommentar — muß diesen Komponenten Rechnung tragen.

Um Unterrichtsmaterialien angemessen und möglichst praktikabel beurteilen zu können, sollen im folgenden Fragenkatalog *Kriterien* vorgelegt werden, die zunächst nach allgemeinen Gesichtspunkten und dann nach zwei „Ebenen“ unterschieden werden:

I. Allgemeine Kriterien

II. Kriterien, die sich aus der theologisch-kirchlichen Begründung des Religionsunterrichts ergeben (vgl. b)

III. Kriterien, die sich aus didaktischen Notwendigkeiten ergeben (vgl. a und c).

Abschließend werden noch spezielle Forderungen an einen Lehrerkommentar aufgeführt, der gleichzeitig zu möglichst allen Schulbüchern erstellt werden sollte, und auf den die übertragbaren Kriterien in analoger Weise ebenfalls angewandt werden müßten.

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien sind weder in jedem Falle nach allen möglichen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt noch erheben sie den Anspruch auf Vollständigkeit.

I. Allgemeine Kriterien

1. Entspricht das Unterrichtsmaterial den Zielsetzungen und Aufgaben des katholischen Religionsunterrichts, wie sie in der Zielformulierung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22./23. November 1972 und im Synodenbeschluß „Der Religionsunterricht in der Schule“ niedergelegt sind?

2. Wird der religionspädagogische Ansatz beziehungsweise das vertretene Konzept vom Religionsunterricht offengelegt und erkennbar?

3. Lassen sich die intendierten Ziele pädagogisch und theologisch verantworten?

4. Wird die verschiedenartige Ausgangssituation der Schüler im Sinn des Synodenbeschlusses hinreichend berücksichtigt?

II. Theologisch-kirchliche Kriterien

1. Werden die zentralen Themen der Glaubensüberlieferung so zur Geltung gebracht, wie sie vom kirchlichen Lehramt verstanden werden?

2. Entsprechen insbesondere die Aussagen über die Person und Bedeutung Jesu Christi dem überlieferten Glauben der Kirche?

Wird bei den Aussagen über die Kirche diese nicht nur als Institution verstanden, sondern auch deren „pneumatische Dimension“ berücksichtigt?

3. Werden die christliche Überlieferung und ihre kirchliche Interpretation in ihrer Verbindlichkeit so eingebracht, daß sie die Grundlage bilden, aus der Ziele, Inhalte und Arbeitsverfahren ihre Impulse gewinnen?

4. Wird eine Festlegung auf eine einseitige theologische Richtung vermieden?

5. Zielt das Unterrichtsmaterial bei der Behandlung ethischer Fragestellungen eine christlich motivierte gewissenhafte Verantwortungsbereitschaft an?

6. Ist das Bemühen erkennbar, bei der Frage nach der Motivation zur Erfüllung der ethischen Forderungen über die gängigen Schemata zum Beispiel „achten, helfen, lieben“ hinauszukommen und zur Frage nach Gott als dem letzten Grund ethischen Verhaltens vorzustoßen?

Wird bei ethischen Fragestellungen die Spannung von Sittengesetz (Norm) und persönlichem Gewissen berücksichtigt?

7. Vermeidet das Material bei der Darstellung kirchengeschichtlicher Themen Einseitigkeit und Engführungen?

8. Ist das Material geeignet, zu ökumenischer Gesinnung und Toleranz zu erziehen?

9. Enthält das Buch Ansätze zu einer Motivation zum Mitleben und Mitgestalten kirchlicher Frömmigkeit? Berücksichtigt es die verschiedenartigen

Glaubenssituationen der Schüler, damit die Art der Aussage über die Glaubensinhalte die religiöse Entwicklung der Schüler nicht blockiert?

III. Didaktische Kriterien

1. Konkretisiert das Unterrichtsmaterial den gültigen Lehrplan beziehungsweise die verbindlichen Rahmenrichtlinien auf der Ebene des Unterrichts, so daß dem Lehrer Planungs- und Gestaltungshilfen gegeben werden?

2. Entsprechen die intendierten Ziele der Altersstufe, der konkreten Lebenssituation der Schüler und der Schulgattung, für die das Buch erarbeitet wurde?

3. Sind Ziel, Inhalte und angestrebte Lernprozesse auf die Lebenssituation der Schüler bezogen, und wird dieser Bezug durchgehalten?

Ist das Unterrichtsmaterial seiner Struktur und Eigenart nach geeignet, jene Lernprozesse auch tatsächlich anzuregen, deren Ziele angegeben wurden?

4. Sind die Materialien flexibel einsetzbar, so daß alternative Lernprozesse möglich sind?

5. Wird die Eigentümlichkeit religiöser Sprache angemessen berücksichtigt und den Erkenntnissen der Lernpsychologie Rechnung getragen?

6. Unterstützt die sprachliche Form (klar, anschaulich, anregend, impulsgebend, verständlich, einfach, wissenschaftlich verantwortbar) den Lernerfolg?

7. Können die Materialien auch in ihrer graphischen Gestaltung den Schüler der betreffenden Altersstufe in einer verantwortbaren Weise ansprechen?

Legt das Material einen methodisch abwechslungsreichen Unterricht nahe?

IV. Forderungen an Lehrerkommentare

1. Enthält der Lehrerkommentar die notwendige Offenlegung und Begründung der vom Material aus anzustrebenden Ziele und Lernprozesse?

2. Weist der Kommentar genügend auf die theologische Bedeutung dieser Zielsetzungen und Lernprozesse hin, auch wo diese keine ausdrücklichen theologischen Themenfelder behandeln, und setzt er sie in eine durchschaubare Beziehung zur Glaubensverantwortung des Lehrers?

3. Genügen die fachwissenschaftlichen Informationen zu den angegebenen Unterrichtsthemen?

4. Sind unterschiedliche inhaltliche und methodische Positionen genügend berücksichtigt?

5. Ist der Lehrerkommentar im ganzen verständlich, klar und anregend? Wird er seinen Zielsetzungen gerecht? Gibt es genügend und praktische Hinweise für Planung, Durchführung und Analyse des Unterrichts? Enthält er Verständnishilfen für Ziele, Texte und sonstige Materialien des Lehrbuches?

Christlicher Glaube und Dämonenlehre

HINWEIS

Der hier veröffentlichte Text erschien als Artikel im *Osservatore Romano* vom 26. Juni 1975 (in der französischen Ausgabe des *Osservatore Romano* vom 4. Juli 1975). Der nicht namentlich gezeichnete Artikel ist nicht die Verlautbarung einer römischen Kongregation; er ist aber von der Kongregation für die Glaubenslehre gedeckt. Da der Artikel ursprünglich in französischer Sprache verfaßt ist, wird er in dieser Sprache mit der von mir durchgesehenen Übersetzung veröffentlicht.

Mainz, am 7. Februar 1977

† HERMANN KARDINAL VOLK

CHRISTLICHER GLAUBE UND DÄMONENLEHRE

Die vorliegende Studie wurde im Auftrag der Kongregation für die Glaubenslehre von einem Experten erstellt. Sie wird als sichere Grundlage zur Bekräftigung der Aussage des Kirchlichen Lehramtes über „Christlichen Glauben und Dämonenlehre“ nachdrücklich empfohlen.

Die vielfältigen Formen des Aberglaubens, eine an Besessenheit grenzende Furcht vor Satan und Dämonen, die verschiedenen Arten, sie zu verehren und ihnen Gefolgschaft zu leisten, wurden schon immer von der Kirche verworfen¹. Es wäre daher ungerecht zu behaupten, das Christentum habe jemals die Weltherrschaft Christi vergessen, Satan

FOI CHRÉTIENNE ET DÉMONOLOGIE

La S. Congrégation pour la Doctrine de la Foi a chargé de préparer l'étude suivante, qu'elle recommande vivement comme base sûre pour réaffirmer la doctrine du Magistère sur le thème: «Foi chrétienne et démonologie».

Les formes multiples de la superstition, l'appréhension obsessionnelle de Satan et des démons, les divers types de culte ou d'attachement que l'on a pour eux ont toujours été réprouvés par l'Église¹. Il serait donc injuste de prétendre que le christianisme, oublieux de la Seigneurie universelle du Christ, ait jamais fait de Satan l'objet pri-

¹ Die Festigkeit der Kirche dem Aberglauben gegenüber findet ihre Erklärung bereits in der Strenge des mosaischen Gesetzes, obgleich diese formell nicht begründet wurde mit dem Zusammenhang zwischen Aberglauben und Dämonen. In Ex 22, 17 wird die Hexe ohne weiteres mit dem Tode bestraft, Lv 19, 26 u. 31 verbot die Magie, die Sterndeutung, die Geisterbeschwörung sowie die Wahrsagerei. In Lv 20, 27 wurde die Totenbeschwörung hinzugenommen. In Dt 18, 10 wurden Wahrsager, Astrologen, Magier, Zauberer und jene, die Geister beschwören und Tote befragen, geächtet. Im hohen Mittelalter hatten sich in Europa noch viele heidnische, abergläubische Gebräuche erhalten. Dies geht aus den Reden des Cäsarius von Arles und des Eligius hervor, wie auch aus dem Buch des Martin von Braga *De correctione rusticorum* und aus den damaligen Zusammenstellungen abergläubischer Gebräuche (vgl. PL 89, 810—818) und aus den Bußbüchern. Das I. Konzil von Toledo (Denz.-Sch. 205), dann jenes von Braga (Denz.-Sch. 459) verurteilten die Sterndeutung, wie es auch Leo der Gr. im Brief an Turibius von Astorga (Denz.-Sch. 483) getan hat. Das Konzil von Trient verbietet in der 9. Regel die Werke über Handlesekunst, über Totenbeschwörung usw. (Denz.-Sch. 1859). Die Zauberei und das Hexenwesen ihrerseits veranlaßten die Veröffentlichung einer großen Zahl päpstlicher Bullen (Innozenz VIII., Leo X., Hadrian VI., Gregor XV., Urban VIII.) und viele Entscheidungen von Landessynoden. Über den Magnetismus und den Spiritismus ist vor allem der Brief des Heiligen Offiziums vom 4. August 1856 zu erwähnen (Denz.-Sch. 283—285).

¹ La fermeté de l'Église à l'égard de la superstition s'explique déjà par la sévérité de la Loi mosaïque, quand bien même celle-ci n'était pas formellement motivée par les attaches de cette superstition avec les démons. C'est ainsi qu'Ex 22, 17 condamnait à mort la sorcière sans explication. Lv 19, 26 et 31 interdisait la magie, l'astrologie, la nécromancie et la divination; Lv 20, 27 y ajoutait l'évocation des esprits. Dt 18, 10 résumait, en proscrivant devins, astrologues, magiciens, sorciers, enchanteurs, évocateurs de spectres et d'esprits, consultants des morts. En Europe le haut Moyen-Âge conserva un grand nombre de superstitions païennes, comme en témoignent les sermons de St Césaire d'Arles et de St Eloi, le *De correctione rusticorum* de Martin de Braga, les index contemporains de superstitions (cf. P.L., 89, 810—818) et les pénitentiels. Le 1^{er} Concile de Tolède (Denz.-Sch., n. 205), puis celui de Braga (Denz.-Sch., n. 459), condamnèrent l'astrologie. De même la lettre du Pape saint Léon le grand à Turibius d'Astorga (Denz.-Sch., n. 283). La Règle IX^e du Concile de Trente interdit les ouvrages de chiromancie, de nécromancie, etc. (Denz.-Sch., n. 1859). La magie et la sorcellerie motivèrent à elles seules un grand nombre de Bulles pontificales (Innocent VIII, Léon X, Adrien VI, Grégoire XV, Urbain VIII) et bien des décisions de synodes régionaux. Sur le magnétisme et le spiritisme on retiendra surtout la lettre du Saint-Office du 4 août 1856 (Denz.-Sch., nn. 2823—2825).

zum bevorzugten Gegenstand seiner Verkündigung gemacht und damit die Frohbotschaft vom auferstandenen Herrn in eine Schreckensbotschaft verwandelt. „Es macht uns sicher kein Vergnügen, zu euch über den Teufel zu sprechen“, erklärte seinerzeit Johannes Chrysostomus den Christen von Antiochien, „aber die Lehraussagen, zu denen er mir Anlaß gibt, sind euch von größtem Nutzen“². Es wäre tatsächlich ein unglücklicher Irrtum, so zu tun, als ob der Lauf der Geschichte schon abgeschlossen wäre und die Erlösung alle ihre Wirkungen erreicht hätte, so daß es nicht mehr notwendig wäre, den Kampf weiterzuführen, von dem das Neue Testament und die Lehrmeister des geistlichen Lebens immer wieder sprechen.

DAS UNBEHAGEN DES HEUTIGEN MENSCHEN

Diese irrige Meinung könnte sehr wohl die unserer heutigen Zeit sein. Von verschiedener Seite wird in der Tat die Frage gestellt, ob es nicht angebracht sei, in diesem Punkt die katholische Lehre zu überprüfen und dabei bei der Heiligen Schrift anzufangen. Manche halten jede Stellungnahme für unmöglich, mit dem Hinweis darauf, daß man an Hand der Bibel die Existenz von Satan und Dämonen weder behaupten noch leugnen könne. Man tut so, als ob man die Frage auf sich beruhen lassen könnte. Weit häufiger jedoch wird die Existenz des Teufels offen in Zweifel gezogen. Manche Kritiker, die es für möglich halten, die Einstellung von Jesus selbst herauszufinden, behaupten, keines seiner Worte lasse einen Schluß auf die wirkliche Existenz einer Dämonenwelt zu. Wo immer von ihrer Existenz die Rede sei, handele es sich vielmehr um Widerspiegelungen jüdischen Gedankenguts oder um neutestamentliche Überlieferungen, nicht aber um Aussagen von Christus selbst. Die Behauptung, daß es eine Dämonenwelt gibt, gehöre nicht zum Kern der Botschaft des Evangeliums und sei deshalb für unseren heutigen Glauben nicht mehr verbindlich; es sei uns freigestellt, sie aufzugeben. Andere wiederum, die objektiver und radikaler zugleich urteilen, nehmen die Aussagen der Heiligen Schrift über die Dämonen wörtlich, aber sie fügen sogleich hinzu, daß sie in unserer heutigen Welt auch für Christen unannehmbar seien. Auch diese Kritiker also betrachten diese Aussagen als unerheblich. Für einige schließlich scheint die Vorstellung von Satan, welchen Ursprungs sie auch immer sei, ihre Bedeutung verloren zu haben. Wollte man diese auch heute noch rechtfertigen, so hätte unsere Lehre jede Glaubwürdigkeit verloren: Das Sprechen über Gott, das allein unsere ganze Aufmerksamkeit verdiene, trete so in den Hintergrund. Für die einen wie für die anderen schließlich sind die Namen Satan oder Teufel nur mythische oder funktionsorientierte Personifizierungen, die nur den Sinn haben sollen, den Zugriff des Bösen und der Sünde auf die Menschheit dramatisch zu unterstreichen. Es handele sich lediglich um

vilégié de sa prédication, changeant en message d'épouvante la bonne nouvelle du Seigneur ressuscité. «Nous n'avons certainement pas plaisir à vous entretenir du diable, déclarait autrefois saint Jean Chrysostome aux chrétiens d'Antioche, mais la doctrine dont il me fournit l'occasion vous est de la plus grande utilité².» Effectivement ce serait une erreur malheureuse de faire comme si, l'histoire étant considérée comme révolue, la Rédemption avait obtenu tous ses effets sans qu'il soit encore nécessaire de mener le combat dont parlent le Nouveau Testament et les maîtres la vie spirituelle.

UN MALAISE ACTUEL

Cette méprise pourrait bien être la nôtre aujourd'hui. De plusieurs côtés en effet on se demande s'il n'y aurait pas lieu de réviser sur ce point notre doctrine, à commencer par l'Écriture. Certains croient impossible toute prise de position, observant que les Livres saints ne permettraient pas de se prononcer ni pour ni contre l'existence de Satan et des démons: comme si la question pouvait demeurer en suspens. Mais plus souvent, cette existence est franchement mise en doute. Certains critiques, estimant pouvoir distinguer la position probable de Jésus prétendent qu'aucune de ses paroles ne garantirait la réalité monde démoniaque. L'aliénation de son existence refléterait plutôt, là où elle se rencontre, les idées d'écrits juifs; ou elle relèverait de traditions néotestamentaires, mais non du Christ. N'appartenant pas au message évangélique central, elle ne lierait plus notre foi actuelle: libre à nous de l'abandonner. D'autres esprits, à la fois plus objectifs et plus radicaux, acceptent avec leur sens obvie les assertions de l'Écriture sur les démons; mais ils ajoutent aussitôt que dans le monde d'aujourd'hui elles seraient inacceptables même pour les chrétiens. Eux aussi donc les écartent. Pour certains enfin, l'idée de Satan, quelle qu'en soit l'origine, aurait perdu son importance. En s'attardant encore à la justifier notre enseignement perdrait tout crédit: il ferait ombrage au discours sur Dieu, qui mérite seul notre intérêt. Pour les uns et pour les autres, finalement, les noms de Satan et du diable ne seraient que des personnifications mythiques ou fonctionnelles, n'ayant d'autre sens que de souligner en traits dramatiques l'emprise du mal et du péché sur l'humanité. Pur langage, qu'il appartiendrait

² „De diabolo tentatore“ — Homilie II, 1 (PG 49, 157—158).

² De diabolo tentatore, homil. II, 1, P.G., 49, 257-258.

eine Sprechweise, deren Entzifferung Aufgabe unserer Zeit sei. Man müsse freilich nun einen anderen Weg finden, um den Christen die Verpflichtung einzuschärfen, gegen alle Formen des Bösen in der Welt zu kämpfen.

Solche Reden, mit großem wissenschaftlichem Aufwand immer wieder vorgetragen und durch Zeitschriften und bestimmte theologische Wörterbücher verbreitet, können nur die Geister verwirren. Die Gläubigen, die daran gewöhnt sind, die Botschaft Christi und die der apostolischen Schriften ernst zu nehmen, haben den Eindruck, daß solche Darstellungen meinungsbildend sein wollen. Und diejenigen unter ihnen, die sich in Bibel- und Religionswissenschaften auskennen, fragen sich, bis zu welchem Punkt der so im Namen einer gewissen Hermeneutik eingeleitete Prozeß der Entmythologisierung führen werde.

Angesichts solcher Postulate und als Antwort auf den ihnen eigenen Denkprozeß müssen wir uns zunächst kurz mit dem Neuen Testament beschäftigen, um uns auf sein Zeugnis und seine Autorität stützen zu können.

DAS NEUE TESTAMENT IN SEINEM KULTUR- UND GEISTESGESCHICHTLICHEN RAHMEN

Noch bevor wir darauf eingehen, mit welcher geistigen Unabhängigkeit sich Jesus immer den Meinungen seiner Zeit gegenüber verhielt, muß man betonen, daß seine Zeitgenossen nicht alle im Hinblick auf Engel und Dämonen den gemeinsamen Glauben hatten, den heute manche ihnen zuzuschreiben scheinen, und von dem Jesus selbst abhängig gewesen sein soll. Aus einer Bemerkung in der Apostelgeschichte, einer Erläuterung zu einem Streitgespräch, das eine Erklärung des heiligen Paulus unter den Mitgliedern des Synedriums ausgelöst hat, erfahren wir, daß, im Gegensatz zu den Pharisäern, die Sadduzäer „weder Auferstehung noch Engel, noch Geistwesen“ anerkannten, das heißt nach der Deutung guter Interpreten: sie glaubten ebensowenig an Engel und Dämonen wie an die Auferstehung³. So scheint die zeitgenössische Meinung über Satan, Dämonen und Engel in zwei einander völlig entgegengesetzte Lager gespalten gewesen zu sein. Wie kann man also behaupten, daß Jesus in der Ausübung und Übertragung der Gewalt der Teufelsaustreibung und nach ihm die Verfasser des Neuen Testaments in diesem Punkt die Vorstellungen und Praktiken ihrer Zeit völlig kritiklos übernommen haben? Sicherlich,

³ Apg 23, 8. Das nicht weiter erklärte Wort „Geist“ braucht — im Verständnis der jüdischen Glaubensvorstellungen im Hinblick auf die Engel und die bösen Geister — nicht nur in der Bedeutung „Geister der Toten“ verstanden zu werden; man findet es auch als Ausdruck für die Geister des Bösen, d.h. für die Dämonen. Diese Auffassung vertreten zwei jüdische Autoren: G. F. Moore, *Judaism in the First Centuries of the Christian Era*, Band I, 1927, S. 68; M. Simon: *Les sectes juives au temps de Jésus*, Paris 1960, S. 25. Das ist auch die Auffassung eines Protestant (R. Meyer, T.W. N.T., VII, S. 54).

à notre époque de décrypter. Quitte à trouver une autre manière d'inculquer aux chrétiens le devoir de lutter contre toutes les formes du mal dans le monde.

Pareils propos, répétés à grands frais d'érudition et diffusés par des revues et certains dictionnaires théologiques, ne peuvent manquer de troubler les esprits. Les fidèles, habitués à prendre au sérieux les avertissements du Christ et des écrits apostoliques, ont le sentiment que pareils discours entendent ici faire l'opinion. Et ceux d'entre eux qui sont informés des sciences bibliques et religieuses se demandent jusqu'où conduira le processus de démythisation ainsi engagé au nom d'une certaine herméneutique.

Devant pareils postulats et pour répondre à leur démarche, c'est au Nouveau Testament — pour faire bref — qu'il faut d'abord nous arrêter pour invoquer son témoignage et son autorité.

LE NOUVEAU TESTAMENT ET SON CONTEXTE

Avant de rappeler avec quelle indépendance d'esprit se comporta toujours Jésus à l'égard des opinions de son temps, il importe de relever que ses contemporains n'avaient pas tous au sujet des anges et des démons la croyance commune que certains semblent aujourd'hui leur prêter et dont il leur aurait été lui-même redevable. Une remarque du livre des Actes, éclairant une altercation survenue entre les membres du Sanhédrin à propos d'une déclaration de saint Paul, nous apprend en effet que, à la différence des Pharisiens, les Sadducéens n'admettaient «ni résurrection ni ange ni esprit», c'est-à-dire, comme l'entendent de bons interprètes, ne croyaient pas plus aux anges et aux démons qu'à la résurrection³. Ainsi au sujet de Satan et des démons, comme à propos des anges, l'opinion contemporaine semble bien avoir été partagée entre deux conceptions diamétralement opposées. Comment donc prétendre que Jésus, en exerçant et en donnant le pouvoir de chasser les démons, et qu'à sa suite les écrivains du Nouveau Testament n'ont fait qu'adopter ici, sans le moindre esprit critique, les idées et les pratiques de leur temps? Certes, le Christ et à plus forte raison les apôtres, appartenant à leur époque, en parta-

³ Ac 23, 8. Dans le contexte des croyances juives aux esprits du mal, rien n'oblige à restreindre le sens du mot «esprit», employé sans détermination, à signifier seulement les esprits des morts: il s'applique aussi aux esprits du mal, c'est-à-dire aux démons. Telle est du reste l'opinion de deux auteurs juifs (G. F. MOORE, *Judaism in the First Centuries of the Christian Era*, vol. I, 1927, p. 68; M. SIMON, *Les sectes juives au temps de Jésus*, Paris 1960, p. 25) et d'un protestant (R. MEYER, T.W. N.T., VII, p. 54).

Christus und noch mehr die Apostel gehörten zu ihrer Zeit und hatten daher an ihrer Kultur teil. Jesus indessen ragte auf Grund seiner göttlichen Natur und der Offenbarung, die er brachte, über seine Umwelt und seine Zeit hinaus: Er entkam ihrem Druck. Man braucht übrigens nur die Bergpredigt zu lesen, um von seiner geistigen Freiheit ebenso überzeugt zu sein wie von seiner Achtung vor der Tradition⁴. Er mußte daher natürlich, als er den Sinn seines Erlösungswerkes zu offenbaren hatte, die Pharisäer berücksichtigen, die wie er an die zukünftige Welt, an die Seele, an die Geisterwelt und an die Auferstehung glaubten, aber auch die Sadduzäer, die von diesen Glaubensvorstellungen frei waren.

Als die Pharisäer ihn anklagten, die Dämonen zusammen mit ihrem Anführer auszutreiben, hätte er sich ihnen durch sein Einverständnis mit dem Postulat der Sadduzäer entziehen können. Hätte er das aber getan, hätte er seine Sendung wie auch sein Wesen verraten. Ohne seinen Glauben an die Geisterwelt und an die Auferstehung, den er mit den Pharisäern teilte, aufzugeben, mußte er sich ebensosehr von ihnen distanzieren wie auch sich den Sadduzäern widersetzen. Wenn man nun behaupten wollte, die Aussagen Jesu über Satan seien nur eine entlehnte Lehre ohne Bedeutung für den allgemeinen Glauben, so scheint dies von vornherein eine Meinung zu sein, die mangelnde Kenntnis der Zeit und der Persönlichkeit des Meisters verrät. Wenn Jesus sich dieser Sprechweise bedient hat, wenn er sie zudem in seinem öffentlichen Wirken in die Tat umsetzte, so geschah das deshalb, weil diese Sprechweise eine Lehre ausdrückte, die für den Begriff und die Wirklichkeit des Heiles, das er brachte, wenigstens teilweise notwendig ist.

DAS PERSÖNLICHE ZEUGNIS JESU

Die wichtigsten Heilungen Besessener wurden von Christus zu Zeitpunkten gewirkt, die in den Berichten über seine Tätigkeit als entscheidend angesehen werden. Seine Dämonenaustreibungen provozierten und inspirierten die Frage nach seiner Sendung und seiner Person, wie die von ihnen ausgelösten Reaktionen zur Genüge beweisen⁵.

⁴ Als Jesus sagte: „Glaube nicht, ich sei gekommen, das Gesetz oder die Propheten aufzulösen. Ich bin nicht gekommen aufzulösen, sondern zu erfüllen“ (Mt 5, 17), gab er deutlich zu verstehen, daß er die Vergangenheit schätzte, und die darauf folgenden Verse 19–20 bestätigen diesen Eindruck. Doch seine Verurteilung der Scheidung (Mt 5, 31), des Gesetzes der Vergeltung (Mt 5, 38) usw. betonen mehr seine gänzliche Unabhängigkeit als den Wunsch, das Vergangene zu übernehmen und zu ergänzen. Dasselbe muß man noch mehr von seiner Verurteilung des skrupulösen Festhaltens der Pharisäer an der Tradition der Alten sagen (Mk 7, 1–22).

⁵ Mt 8, 28–34; 12, 22–45. Wenn man auch die relative Freiheit der einzelnen Synoptiker im Hinblick auf die Deutung der Dämonenaustreibungen anerkennt, muß ihnen doch im großen und ganzen eine weitgehende Übereinstimmung zugesprochen werden.

geaient la culture. Jésus toutefois, en raison de sa nature divine et de la révélation qu'il venait communiquer, dépassait son milieu et son temps: il échappait à leur pression. La lecture de son sermon sur la montagne suffit du reste à convaincre de sa liberté d'esprit autant que de son respect pour la tradition⁴. C'est pourquoi quand il eut à révéler le sens de sa rédemption il dut tenir compte évidemment des Pharisiens qui croyaient comme lui au monde futur, à l'âme, aux esprits et à la résurrection, mais aussi des Saducéens, affranchis de ces croyances. Aussi à l'heure où les premiers l'accusèrent de chasser les démons avec la complicité de leur prince, il aurait pu leur échapper en se rangeant au postulat sadducéen. Mais, ce faisant, il aurait menti à sa mission autant qu'à son être. Il lui fallait donc, sans renier la croyance aux esprits et à la résurrection — qui lui était commune avec les Pharisiens — se désolidariser de ceux-ci non moins que s'opposer aux Sadducéens. Prétendre donc aujourd'hui que le discours de Jésus sur Satan ne serait que doctrine d'emprunte sais importante pour la foi universelle paraît ainsi, de prime abord, une opinion peu informée sur l'époque et sur la personnalité du Maître. Si Jésus a tenu ce langage, si surtout il le traduisit en acte par son ministère c'est qu'il exprimait une doctrine nécessaire — au moins pour une part — à la notion et à la réalité du salut qu'il apportait.

LE TEMOIGNAGE PROPRE DE JESUS

Aussi bien les principales guérisons de possédés furent accomplies par le Christ à des heures qui se présentent comme décisives dans les récits de son ministère. Ses exorcismes posaient et orientaient le problème de sa mission et de sa personne: les réactions qu'ils susciterent la prouvent assez⁵. Sans mettre jamais Satan au centre de son Evangile,

⁴ En déclarant: «Ne croyez pas que je sois venu renverser la Loi ou les Prophètes: je ne suis pas venu renverser, mais compléter» (Mt 5, 17), Jésus exprima sans ambages son respect du passé: les versets suivants (19–20) confirment cette impression. Mais sa réprobation de l'acte de séparation (Mt 5, 31), de la loi du talion (Mt 5, 38), etc. marquent l'indépendance totale plus que le désir d'assumer le passé et de le compléter. Il en est de même à plus forte raison de sa réprobation pour l'attachement scrupuleux des Pharisiens aux traditions des anciens (Mc 7, 1–22).

⁵ Mt 8, 28–34; 12, 22–45. Tout en admettant des variations dans le sens que chacun des Synoptiques accorde aux exorcismes, il faut reconnaître que leur accord est largement concordant.

Jesus stellte Satan zwar nie in den Mittelpunkt seiner Verkündigung, sprach aber dennoch in offensichtlich entscheidenden Augenblicken und wichtigen Erklärungen von ihm. Zunächst einmal hat Jesus sein öffentliches Wirken damit begonnen, daß er es auf sich genommen hat, vom Teufel in der Wüste versucht zu werden. Der Bericht des Markus ist gerade in seiner Nüchternheit ebenso entscheidend wie die Berichte von Matthäus und Lukas⁶. Vor diesem Gegner warnte er auch in seiner Bergpredigt und in dem Gebet, das er seine Jünger lehrte, dem „Vater unser“, wie heute viele Kommentatoren es verstehen⁷ und übereinstimmende Formen in verschiedenen Liturgien es bestätigen⁸. In seinen Gleichnissen schrieb er Satan die Schwierigkeiten zu, auf die er in seiner Verkündigungstätigkeit stieß⁹, und auch das Unkraut auf dem Acker des Hausvaters ist Satans Werk¹⁰. Simon Petrus kündigte er an, daß „die Macht der Unterwelt“ versuchen wird, die Kirche zu überwältigen¹¹, daß Satan ihn selbst, wie auch die übrigen Apostel, sieben wird wie Weizen¹². Beim Verlassen des Abendmahlssaals erklärte Christus, daß das Kommen des „Fürsten dieser Welt“ unmittelbar bevorstehe¹³. Als in Gethsemani die Horde Hand an ihn legte, um ihn gefangenzunehmen, sagte er, die Stunde „der Macht der Finsternis“ sei gekommen¹⁴. Er wußte indessen doch schon und hatte es im Abendmahlssaal versichert, daß „der Fürst dieser Welt“ bereits gerichtet sei¹⁵. Diese Tatsachen und Erklärungen — an wichtigen Stellen geäußert, wiederholt und miteinander übereinstimmend — sind nicht das Ergebnis des Zufalls. Es ist nicht möglich, sie als legendäre Daten zu behandeln, die zu entmythologisieren wären. Man müßte andern-

Jésus n'en parla pourtant qu'à des instants apparemment cruciaux et par des déclarations d'importance. C'est d'abord en acceptant d'être tenté par le diable au désert qu'il commença son ministère public: le récit de Marc, en raison même de sa sobriété, est aussi décisif que ceux de Matthieu et de Luc⁶. C'est encore contre cet adversaire qu'il mit en garde dans son sermon sur la montagne et dans la prière qu'il enseigna aux siens, le «Notre Père», comme l'admettent aujourd'hui un bon nombre de commentateurs⁷ appuyés par l'accord de plusieurs liturgies⁸. Dans ses paraboles il attribua à Satan les obstacles rencontrés par sa prédication⁹, ainsi que la présence de l'ivraie dans le champ du père de famille¹⁰. A Simon-Pierre il annonça que «la puissance des enfers» chercherait à prévaloir contre l'Eglise¹¹, que Satan le passerait lui-même au crible ainsi que les apôtres¹². Au moment de quitter le cenacle, le Christ déclara que la venue du «prince de ce monde» était imminente¹³. A Gethsémani, quand la troupe mit sur lui les mains pour l'arrêter, il affirma qu'était arrivée l'heure de «la puissance des ténèbres¹⁴»: il savait déjà néanmoins et il avait certifié au cenacle qu'«était désormais condamné le prince de ce monde¹⁵». Ces faits et ces déclarations — bien placés, répétés et concordants — ne sont pas le résultat du hasard. Il n'est pas possible de les traiter en données fabuleuses à démythiser. Sinon, il faudrait admettre qu'à ces heures critiques la conscience de Jésus, dont les récits attestent la lucidité

⁶ Mk 1, 12—13.

⁷ Mt 5, 37; 6, 13. Vgl. Jean Carmignac, *Recherches sur le „Notre Père“*, Paris 1969, S. 305—319. Dies ist übrigens die allgemeine Erklärung der griechischen und einiger abendländischer Väter (Tertullian, Ambrosius, Cassian). Freilich Augustinus und auch das „*Liberatio nos*“ der lateinischen Messe waren nach einer unpersönlichen Deutung ausgerichtet.

⁸ E. Renaudot, *Liturgiarum orientalium collectio*, II (s. v. missa); H. Denzinger, *Ritus Orientalium*, II, 1961, S. 436. Papst Paul VI, ist offenkundig in seiner Ansprache „*Padre nostro ... liberaci dal male!*“ bei der Generalaudienz vom 15. November 1972 auch dieser Erklärung gefolgt. Er spricht nämlich vom Bösen als einem lebenden und persönlichen Prinzip. (*L'Osservatore Romano*, 12. November 1972).

⁹ Mt 13, 19.

¹⁰ Mt 13, 39.

¹¹ Mt 16, 19, so verstanden es P. Joüon, M. J. Lagrange, A. Médebielle, D. Buzy, M. Meinertz, W. Trilling, J. Jeremias usw. Man versteht daher nicht, wie einige heute Mt 16, 19 beiseiteschieben, um nur Mt 16, 23 gelten zu lassen.

¹² Lk 22, 31.

¹³ Joh 14, 30.

¹⁴ Lk 22, 53. Nach Lk 22, 3 wird nahegelegt, wie allgemein angenommen wird, daß der Evangelist diese „Macht der Finsternis“ personal versteht.

¹⁵ Joh 16, 11.

⁶ Mc 1, 12—13.

⁷ Mt 5, 37; 6, 13, cf. JEAN CARMIGNAC, *Recherches sur le „Notre Père“*, Paris 1969, pp. 305—319. Telle est du reste l'interprétation générale des Pères grecs et de plusieurs occidentaux (Tertullien, St Ambroise, Cassien); mais St Augustin et le *Liberatio nos* de notre Messe latine orientèrent vers une interprétation impersonnelle.

⁸ E. RENAUDOT, *Liturgiarum orientalium collectio*, t. 2, (ad locum Missae); H. DENZINGER, *Ritus Orientalium*. 1961², t. II, p. 436. Telle est aussi apparemment l'interprétation suivie par S.S. le Pape Paul VI dans son allocution „*Padre nostro ... liberaci dal male!*“, faite au cours de l'audience générale du 15 nov. 1972: car elle y parle du Mal, comme principe vivant et personnel (*L'Osservatore Romano* du 16 novembre 1972).

⁹ Mt 13, 19.

¹⁰ Mt 13, 39.

¹¹ Mt 16, 19, ainsi compris par P. JOÜON, M. J. LAGRANGE, A. MEDEBIELLE, D. BUZY, M. MEINERTZ, W. TRILLING, J. JEREMIAS, etc. On ne comprend donc pas comment tel contemporain néglige Mt 16, 19 pour ne s'arrêter qu'à 16, 23!

¹² Lc 22, 31.

¹³ Jn 14, 30.

¹⁴ Lc 22, 53; cf. Lc 22, 3 suggère, comme on le reconnaît du reste, que l'évangéliste entend d'une manière personnelle cette «puissance des ténèbres».

¹⁵ Jn 16, 11.

falls zugeben, daß das Bewußtsein Jesu, dessen Klarheit und Selbstbeherrschung vor den Richtern die Berichte bezeugen, in jenen kritischen Augenblicken Hirngespinnsten ausgeliefert war, und daß seinem Wort jede Bestimmtheit fehlte: Das würde dem Eindruck seiner ersten Hörer und der heutigen Leser des Evangeliums widersprechen. So drängt sich geradezu die Schlußfolgerung auf: Satan, mit dem Jesus sich in seinen Dämonenaustreibungen auseinandergesetzt hatte, dem er in der Wüste und während seines Leidens begegnet war, kann nicht einfach das Produkt menschlicher Erfindungs- und Projektionskraft und auch nicht das abwegige Relikt einer primitiven Kultursprache sein.

DIE PAULINISCHEN SCHRIFTEN

Wenn Paulus in großen Zügen im Römerbrief die Lage der Menschheit in ihrem Verhältnis zu Christus darstellt, so personifiziert er zwar Sünde und Tod, deren furchtbare Macht er aufzeigt. Aber es handelt sich hier in seiner Lehre nur um einen Aspekt, der nicht der Ausdruck einer literarischen Figur ist, er offenbart vielmehr sein waches Bewußtsein für die Bedeutung des Kreuzes Jesu und für die Notwendigkeit der Glaubensentscheidung, die er verlangt. Paulus identifiziert übrigens keineswegs die Sünde mit Satan. In der Sünde sieht er nämlich zunächst, was sie ihrem Wesen nach ist: ein personaler Akt der Menschen und auch der Zustand der Schuld und Verblendung, in den Satan sie stürzen und in dem er sie halten will¹⁶. So unterscheidet er beide — Satan und Sünde — deutlich. Derselbe Apostel, der angesichts des „Gesetzes der Sünde, das er in seinen Gliedern fühlt“, seine Ohnmacht bekennt, wenn ihm die Gnade fehlt¹⁷, ist auch der, der entschieden dazu auffordert, sich Satan zu widersetzen¹⁸, ihm „nicht Raum zu geben“¹⁹ und ihn mit Füßen zu treten²⁰. Denn Satan ist für ihn eine personale Größe, der „Gott dieser Welt“²¹, ein aufmerksamer Gegner, ebenso verschieden von uns wie von der Sünde, zu der er verführt. Wie das Evangelium, so sieht auch der Apostel ihn am Werk in der Weltgeschichte, in dem, was er „das Geheimnis der Gesetzlosigkeit“²² nennt: in dem Unglauben, der dem Herrn Jesus die Anerkennung verweigert²³, in den Irrwegen des

et la maîtrise de soi devant ses juges, était la proie de phantasmes illusoire et que sa parole était dépourvue de toute fermeté: ce qui contredirait à l'impression des premiers auditeurs et des lecteurs actuels des Evangiles. Ainsi la conclusion s'impose. Satan, que Jésus avait affronté par ses exorcismes, rencontré au désert et dans sa passion, ne peut pas être le simple produit de la faculté humaine de fabulation et de projection, ni le vestige aberrant d'un langage culturel primitif.

LES ÉCRITS PAULINIENS

Il est vrai que saint Paul, résumant à grands traits dans l'épître aux Romains la situation de l'humanité devant le Christ, personnifie le péché et la mort dont il montre la redoutable puissance. Mais ce n'est là dans sa doctrine qu'un moment, qui n'est pas l'effet d'un jeu littéraire, mais de sa conscience aiguë de l'importance de la croix de Jésus et de la nécessité de l'option de foi qu'il exige. Paul n'identifie point d'ailleurs le péché à Satan. Dans le péché, en effet, il voit d'abord ce qu'il est essentiellement, un acte personnel des hommes, ainsi que l'état de culpabilité et d'aveuglement où Satan cherche effectivement à les jeter et à les maintenir¹⁶. Ainsi distingue-t-il bien l'un de l'autre, Satan et le péché. Le même apôtre qui devant «la loi du péché qu'il ressent, en ses membres» confesse d'abord son impuissance sans la grâce¹⁷, est le même qui, plein de décision, invite à résister à Satan¹⁸, à ne pas lui donner prise¹⁹ et à l'écraser sous nos pieds²⁰. Car Satan est pour lui une grandeur personnelle, «le dieu de ce monde»²¹, un adversaire attentif, aussi distinct de nous que du péché qu'il suggère. Comme dans l'Evangile, l'apôtre le voit à l'œuvre dans l'histoire du monde, en ce qu'il appelle «le mystère de l'iniquité»²²: dans l'incrédulité qui refuse de reconnaître le seigneur Jésus²³, voire même dans

¹⁶ Eph 2, 1—2; 2 Thess 2, 11; 2 Kor 4, 4.

¹⁷ Gal 5, 17; Röm 7, 23—24.

¹⁸ Eph 6, 11—16.

¹⁹ Eph 4, 27; 1 Kor 7, 5.

²⁰ Röm 16, 20.

²¹ 2 Kor 4, 4.

²² 2 Thess 2, 7.

²³ 2 Kor 4, 4, von Papst Paul VI. in der oben erwähnten Ansprache zitiert.

¹⁶ Ep 2, 1-2, 2 Th 2, 11; 2 Co 4, 4.

¹⁷ Ga 5, 17; Rm 7, 23-24.

¹⁸ Ep 6, 11-16.

¹⁹ Ep 4, 27; 1 Co 7, 5.

²⁰ Rm 16, 20.

²¹ 2 Co 4, 4.

²² 2 Th 2, 7.

²³ 2 Co 4, 4, évoqué par S.S. Paul VI, dans l'allocution déjà citée.

Götzendienstes²⁴, in der Verführung, die die Treue der Kirche zu Christus, ihrem Bräutigam, bedroht²⁵, schließlich in dem endzeitlichen Abirren, das zur Anbetung des Menschen führt, der an die Stelle Gottes tritt²⁶. Satan verführt zwar zur Sünde, unterscheidet sich aber von dem Bösen, das er veranlaßt.

DIE APOKALYPSE UND DAS JOHANNESSEVANGELIUM

Die Apokalypse nun ist vor allem das großartige Gemälde, das die Macht des auferstandenen Christus durch die Zeugen seiner Frohbotschaft ausstrahlt: Sie verkündet den Sieg des Lammes, das geschlachtet wurde. Das Eigentümliche dieses Sieges würde man indessen gänzlich mißverstehen, wenn man darin nicht den Endpunkt eines langen Kampfes sähe, in den mittels menschlicher Mächte, die sich dem Herrn Jesus widersetzen, Satan und sein Engel eingreifen, „die sich ihrerseits ebenso sehr voneinander unterscheiden, wie sie sich von ihren Handlangern in der Geschichte unterscheiden. Die Apokalypse nämlich löst das Rätsel um die verschiedenen Namen und Symbole für Satan in der Heiligen Schrift, enthüllt endgültig seine Identität²⁷. Sein Tun erstreckt sich über alle Jahrhunderte der vor Gott ablaufenden Geschichte der Menschheit.

Es ist also nicht überraschend, daß Jesus im Johannesevangelium von dem Teufel spricht und ihn „Fürst dieser Welt“ nennt²⁸. Sicher, das Einwirken des Teufels auf den Menschen ist innerer Art. Dennoch ist es unmöglich, seine Erscheinung nur als Personifizierung der Sünde und der Versuchung anzusehen. Jesus kann gewiß sagen, daß sündigen „Sklave“ sein²⁹ bedeutet. Er setzt jedoch weder diese Knechtschaft noch die Sünde, die sich darin äußert, mit Satan selbst gleich. Der Teufel übt auf die Sünder nur einen moralischen Einfluß aus und zwar in dem Maße, wie jeder seiner Eingebung zustimmt³⁰. In Freiheit erfüllen sie seine „Wünsche“³¹ und vollbringen „sein Werk“³². Nur in diesem Sinne und in diesem Maße ist er „ihr Vater“³³. Denn zwischen Satan und dem per-

l'aberration indolâtrique²⁴ dans la séduction qui menace la fidélité le l'Eglise du Christ son Epoux²⁵, enfin dans l'égarement eschatologique qui conduit au culte de l'homme mis à la place de Dieu²⁶. Assurément il mène au péché, mais il se distingue du mal qu'il fait commettre.

L'APOCALYPSE ET L'EVANGILE DE SAINT JEAN

Quant à l'Apocalypse, elle est évidemment surtout la fresque grandiose où resplendit la force du Christ ressuscité dans les témoins de son Evangile: elle proclame le triomphe de l'Agneau immolé. On se méprendrait pourtant du tout-au-tout sur la nature de cette victoire si l'on n'y voyait pas le terme d'un long combat où interviennent, à travers les puissances humaines qui s'opposent au Seigneur Jésus, Satan et ses anges, distingués les uns des autres autant que de leurs agents historiques. C'est en effet l'Apocalypse qui, révélant l'énigme des noms et des symboles divers de Satan dans l'Ecriture, le démasque définitivement dans son identité²⁷. Son action y recouvre les siècles de l'histoire humaine devant Dieu.

Il n'est donc pas surprenant que dans l'Evangile de saint Jean Jésus parle du diable et qu'il le qualifie de «prince de ce monde»²⁸. Assurément son action sur l'homme est intérieure. Néanmoins il est impossible de ne voir dans sa figure qu'une personification du péché et de la tentation. Jésus peut sans doute reconnaître que pécher c'est être «esclave»²⁹: il n'identifie pourtant pas à Satan lui-même ni cette servitude ni le péché qui s'y manifeste. Sur les pécheurs le diable n'exerce qu'une influence morale, mesurée du reste à l'accueil que chacun consent à son inspiration³⁰: c'est librement qu'ils exécutent ses «désirs»³¹ et font «son œuvre»³². En ce sens et dans cette mesure seulement il est «leur père»³³. Car entre Satan et la

²⁴ 1 Kor 10, 19—20; Röm 1, 21—22. Diese Deutung wird in „*Lumen Gentium*“ Nr. 16 angewandt: „Vom Bösen getäuscht, wurden freilich die Menschen oft eitel in ihren Gedanken, vertauschten die Wahrheit Gottes mit der Lüge und dienten der Schöpfung mehr als dem Schöpfer (vgl. Röm 1, 21 und 25)“, zitiert aus: „Dogmatische Konstitution über die Kirche“. Konzilstexte — deutsch — Heft 1, S. 19.

²⁵ 2 Kor 11, 3.

²⁶ 2 Thess 2, 3—4. 9—11.

²⁷ Offb 12, 9.

²⁸ Joh 12, 31; 14, 30, 16, 11.

²⁹ Joh 8, 34.

³⁰ Joh 8, 38, 44.

³¹ Joh 8, 44.

³² Joh 8, 41.

³³ Ebd.

²⁴ 1 Co 10, 19-20; Rm 1, 21-22. Telle est effectivement l'interprétation suivie par *Lumen gentium* n. 16: «At saepius homines, a Maligno decepti, evanuerunt in cogitationibus suis et commutaverunt veritatem Dei in mendacium, servientes creaturae magis quam Creatori».

²⁵ 2 Co 11, 3.

²⁶ 2 Th 2, 3-4, 9-11.

²⁷ Ap 12, 9.

²⁸ Jn 12, 31; 14, 30; 16, 11.

²⁹ Jn 8, 34.

³⁰ Jn 8, 38, 44.

³¹ Jn 8, 44.

³² Jn 8, 41.

³³ ib.

sönlichen Gewissen bleibt immer der geistige Abstand, der seine „Lüge“ von der Zustimmung, die wir ihr gewähren oder verweigern können³⁴, trennt, ebenso wie zwischen Christus und uns immer der Abstand bleibt, den die „Wahrheit“ setzt, die er offenbart und vorstellt, und der wir im Glauben zu entsprechen haben.

Deshalb haben die Kirchenväter, überzeugt durch die Heilige Schrift, daß Satan und die Dämonen die Widersacher der Erlösung sind, immer wieder die Gläubigen an deren Existenz und Wirksamkeit erinnert.

DIE ALLGEMEINE LEHRE DER KIRCHENVÄTER

Schon im 2. Jahrhundert n. Chr. verfaßte Meliton von Sardes ein Werk „Über den Dämon³⁵“; und es wäre schwierig, auch nur einen einzigen Kirchenvater zu nennen, der sich zu diesem Thema nicht geäußert hätte. Die Kirchenväter, die am deutlichsten die Tätigkeit des Teufels herausstellten, waren natürlich dieselben, die den Heilsplan Gottes in der Geschichte herausstellten, vor allem Irenäus und Tertullian, die nacheinander den gnostischen Dualismus und Marcion bekämpften. Später taten dies auch Victorinus von Pettau und schließlich Augustinus. Irenäus lehrte, daß der Teufel ein „abgefallener Engel³⁶“ ist, dem Christus, der den Kampf dieses Feindes gegen uns auf sich genommen hat, von Beginn seiner Tätigkeit an entgegentreten mußte³⁷. Noch ausführlicher und eindringlicher zeigte ihn Augustinus am Werke im Kampf der „beiden Staaten“ gegeneinander, die ihren Ursprung im Himmel haben, als die ersten Geschöpfe Gottes, die Engel, dem Herrn ihre Treue erwiesen oder aber verweigerten³⁸. In der Gemeinschaft der Sünder erkannte er einen mystischen „Leib“ des Teufels³⁹, der später in den *Moralia in Job* Gregors des Großen wieder auftaucht⁴⁰.

Die Mehrzahl der Kirchenväter hat mit Origenes den Gedanken der Fleischessünde der fallenen Engel aufgegeben und sah in ihrem Stolz, dem Wunsch, sich über ihre geschöpfliche Natur zu erheben, ihre Unabhängigkeit zu behaupten, selbst als Gott angesehen zu werden, den eigentlichen Grund ihres Falles. Aber außer diesem Stolz hoben mehrere Kirchenväter auch ihre Bosheit dem Menschen gegenüber hervor. Nach Irenäus soll der Abfall des Teufels an dem Tage eingesetzt haben, an dem

conscience personnelle demeure toujours la distance spirituelle qui sépare son «mensonge» de l'acquiescement que nous pouvons lui donner ou lui refuser³⁴, de même qu'entre le Christ et nous existe toujours l'intervalle que met «la vérité» qu'il révèle et propose, et que nous avons à accueillir par la foi.

C'est pourquoi les Pères de l'Eglise, convaincus par l'Ecriture que Satan et les démons sont les adversaires de la Rédemption, n'ont pas manqué de rappeler aux fidèles leur existence et leur action.

DOCTRINE GENERALE

Dès le second siècle de notre ère Mélicon de Sardes avait écrit un ouvrage «Sur le démon³⁵»; et il serait difficile de nommer un seul des Pères qui ait gardé sur ce sujet le silence. Comme de juste, les plus attentifs à mettre en lumière l'action du diable furent ceux d'entre eux qui mirent en lumière le dessein de Dieu dans l'histoire, notamment saint Irénée et Tertullien qui firent front successivement contre le dualisme gnostique et contre Marcion; plus tard, Victorin de Pettau, et finalement saint Augustin. Saint Irénée enseigna que le diable est un «ange apostat³⁶», que le Christ, récapitulant en lui-même la guerre que nous faisait cet ennemi, dut affronter dès le début de son ministère³⁷. Avec plus d'ampleur et de force saint Augustin le montra à l'œuvre dans la lutte des «deux cités», qui trouvent leur origine dans le ciel à l'heure où les premières créatures de Dieu, les anges, se déclarèrent fidèles ou infidèles à leur Seigneur³⁸; dans la société des pécheurs il discerna un «corps» mystique du diable³⁹, que l'on retrouvera plus tard dans les *Moralia in Job* de saint Grégoire le grand⁴⁰.

Evidemment la majorité des Pères, abandonnant avec Origène l'idée d'un péché charnel des anges déchus, virent dans leur orgueil — désir de s'élever au-dessus de leur condition, d'affirmer leur indépendance, de se faire passer pour Dieu — le principe de leur chute. Mais à côté de cet orgueil, plusieurs relevèrent en outre leur malignité à l'égard de l'homme. Pour saint Irénée l'aposta-

³⁴ Joh 8, 38 44.

³⁵ J. Quasten, *Initiation aux Pères de l'Eglise*, I, Paris 1955, S. 279.

³⁶ *Adv. Haer.*, V, 24, 3 (PG 7, 1188 A).

³⁷ *Ebd.* 21, 2 (PG 7, 1179 C — 1180 A).

³⁸ *De Civitate Dei*, XI, 9 (PL 41, 323—325).

³⁹ *De Genesi ad litteram*, XI, 24, 31 (PL 34, 441—442).

⁴⁰ PL 76, 694. 705. 722.

³⁴ Jn 8, 38, 44.

³⁵ J. Quasten, *Initiation aux Pères de l'Eglise*, t. I, Paris 1955, p. 279 (= *Patrology*, vol. I, p. 246).

³⁶ *Adv. Haer.*, V, xxiv, 3, P.G., 7, 1188 A.

³⁷ *Id.*, XXI, 2, P.L., 7, 1179 C - 1180 A.

³⁸ *De civitate Dei*, lib. XI, ix, P.L., 41, 323-325.

³⁹ *De Genesi ad litteram*, lib. XI, xxiv, 31, P.L., 34, 441-442.

⁴⁰ P.L., 76, 694, 705, 722.

er auf die neue Schöpfung Gottes eifersüchtig wurde und dann versuchte, sie ihrerseits gegen ihren Schöpfer aufzuwiegen⁴¹. Nach Tertullian haben Satan, um dem Heilsplan des Herrn entgegenzuarbeiten, in den heidnischen Mysterienkulten die sakramentalen Einrichtungen Christi imitiert⁴². Die Lehre der Väter bleibt also im wesentlichen den Aussagen und Weisungen des Neuen Testaments treu.

DAS 4. LATERANKONZIL (1215) UND SEINE AUSSAGE ÜBER DIE DÄMONEN

Im Laufe der zwei Jahrtausende der Kirchengeschichte hat das Lehramt tatsächlich nur wenige im eigentlichen Sinne dogmatische Aussagen über die Dämonen gemacht. Der Grund dafür liegt darin, daß nur selten Gelegenheit dazu gegeben war. Nur zweimal kam es dazu. Die wichtigere dieser Erklärungen erfolgte zu Beginn des 13. Jahrhunderts, als der manichäische und priscillianische Dualismus mit dem Erscheinen der Katharer und Albigenser wieder auftauchte. Aber die damalige dogmatische Erklärung, verfaßt im vertrauten Rahmen einer Lehraussage, trifft ziemlich genau unsere Problematik, da es um das Universum und seine Erschaffung durch Gott geht: „Wir glauben fest und bekennen mit aufrichtigem Herzen..., daß Gott der eine Ursprung aller Dinge ist, der Schöpfer der sichtbaren und unsichtbaren, der geistigen und körperlichen. Er hat in seiner allmächtigen Kraft zu Anfang der Zeit in gleicher Weise beide Ordnungen der Schöpfung aus dem Nichts geschaffen, die geistige und die körperliche, das heißt die Engelwelt, die irdische Welt und dann die Menschenwelt, die gewissermaßen beide umfaßt, da sie aus Geist und Körper besteht. Denn der Teufel und die anderen bösen Geister sind von Gott ihrer Natur nach gut geschaffen, aber sie sind durch sich selbst schlecht geworden. Der Mensch jedoch sündigte auf Eingebung des Teufels⁴³.“

Der Kern dieser Darstellung ist nüchtern. Im Hinblick auf den Teufel und die Dämonen begnügt sich das Konzil mit der Aussage, daß sie als Geschöpfe des einzigen Gottes nicht von ihrem Wesen her schlecht sind, sondern daß sie auf Grund ihres freien Willens böse wurden. Weder ihre Zahl, noch

sie du diable aurait commencé au jour où il jalouxa la nouvelle créature de Dieu et chercha à la dresser à son tour contre son auteur⁴¹. Selon Tertullien, Satan, pour contrecarrer le plan du Seigneur, aurait piagié dans les mystères païens les institutions sacramentelles du Christ⁴². L'enseignement paristique donna donc un écho substantiellement à la doctrine aux directives du Nouveau Testament.

LATRAN IV (1215) ET SON ENONCE DÉMONOLOGIQUE

Il est vrai qu'au cours de vingt siècles d'histoire le Magistère ne consacra à la démonologie que peu de déclarations proprement dogmatiques. La raison en est que l'occasion ne se présenta que rarement, à deux reprises, dont la plus importante se situe au début du XIII^e siècle, quand se manifesta une résurgence du dualisme manichéen et priscillianiste avec l'apparition des Cathares ou Albigeois. Mais l'énoncé dogmatique d'alors, formulé dans un cadre doctrinal familier, rejoint d'assez près notre préoccupation actuelle, puisqu'il y va de l'univers et de sa création par Dieu:

«Nous croyons fermement et nous professons simplement... un principe unique de l'univers, créateur de toutes les choses visibles et invisibles, spirituelles et corporelles: par sa force toute-puissante dès le commencement du temps il créa tout ensemble de rien l'une et l'autre créature, spirituelle et corporelle, à savoir celle des anges et celle du monde, puis la créature humaine, qui tient en quelbue sorte de l'une et de l'autre puisqu'elle est composée d'esprit et de corps. Car le diable et les autres démons ont été créés par Dieu naturellement bons, mais ce sont eux qui d'eux-mêmes se sont rendus mauvais; quant à l'homme, il a péché à l'instigation du diable⁴³.»

L'essentiel de cet exposé est sobre. Sur le diable et les démons le Concile se contente d'affirmer que créatures du Dieu unique, ils ne sont pas substantiellement mauvais, mais qu'ils de devinrent par leur libre-arbitre. Ni leur nombre ni leur faute ni l'étendue de leur pouvoir ne sont alors précisés:

⁴¹ Irenäus, *Adv. Haer.*, IV, 11, 3 (PG 7, 113 C).

⁴² *De praescriptionibus*, Cap. XL (PL 2, 54); *de jejuniis*, Cap. XVI (ebd. 977).

⁴³ „Firmiter credimus et simpliciter confitemur... unum universorum principium, creator omnium invisibilium et visibilium, spiritualium et corporalium, qui sua omnipotenti virtute simul ab initio temporis, utramque de nihilo condidit creaturam, spiritualem et corporalem, angelicam videlicet et mundanam, ac deinde humanam quasi communem ex spiritu et corpore constitutam. Diabolus enim et daemones alii a Deo quidem natura creati sunt boni, sed ipsi per se facti sunt mali. Homo vero diaboli suggestionem peccavit...“ (C. Oe. D. = *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, edit. I, Nr. 800).

⁴¹ ST IRENEE, *Adv. Haer.*, VI, XI, 3, P.G., 7, 113 C.

⁴² *De praescriptionibus*, cap. XL, P.L., 2, 54; *De jejuniis*, cap. XVI, *ibid.*, 977.

⁴³ „Firmiter credimus et simpliciter confitemur... unum universorum principium, creator omnium invisibilium et visibilium, spiritualium et corporalium, qui sua omnipotenti virtute simul ab initio temporis, utramque de nihilo condidit creaturam, spiritualem et corporalem, angelicam videlicet et mundanam, ac deinde humanam quasi communem ex spiritu et corpore constitutam. Diabolus enim et daemones alii a Deo quidem natura creati sunt boni, sed ipsi per se facti sunt mali. Homo vero diaboli suggestionem peccavit...“ (C. Oe. D. = *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, edit. I n. 800).

ihre Sünde, noch das Ausmaß ihrer Macht werden hier näher bestimmt: Diese Fragen, die das anstehende dogmatische Problem nicht betrafen, überläßt man den Auseinandersetzungen theologischer Schulen. Die konziliare Erklärung aber, so knapp sie auch sei, bleibt von grundlegender Bedeutung. Sie ist eine Verlautbarung des bedeutendsten Konzils des 13. Jahrhunderts, das ihr in seinem Glaubensbekenntnis eine wichtige Stelle zuordnete. Und dieses Glaubensbekenntnis, dem die den Katharern und Waldensern auferlegten⁴⁴ zeitlich kurz vorangingen, kam wieder auf die Verurteilungen zurück, die man einige Jahrhunderte vorher gegen den Priscillianismus angesprochen hatte⁴⁵. Dieses Glaubensbekenntnis verdient daher besondere Aufmerksamkeit.

Es übernimmt die für dogmatische Symbole übliche Struktur und läßt sich leicht in die von Nizäa ausgehende Reihe einordnen. Nach dem oben zitierten Text kann man es von unserem Standpunkt aus in zwei miteinander zusammenhängende, in gleicher Weise für den Glauben wichtige Themen zusammenfassen: Die den Teufel betreffende Aussage, auf die wir noch besonders eingehen müssen, folgt der Erklärung über Gott, den Schöpfer aller Dinge, „der sichtbaren und der unsichtbaren“, das heißt der körperlichen Wesen und der Engelwesen.

ERSTES KONZILSTHEMA:

GOTT, DER SCHÖPFER DER „SICHTBAREN UND UNSICHTBAREN“ WESEN

Diese Aussage über den Schöpfer und ihre Formulierung sind hier von besonderer Wichtigkeit. Sie sind so alt, daß man ihre Wurzeln in Lehraussagen des Apostels Paulus findet. Mit der Verherrlichung des auferstandenen Christus brachte der Apostel zum Ausdruck, daß er seine Herrschaft ausübt über alle Wesen „im Himmel, auf Erden und in der Unterwelt“⁴⁶, „in dieser Welt und in der zukünftigen“⁴⁷. Mit der Erklärung über die Präexistenz Christi lehrte Paulus, daß Christus „alles erschaffen hat, was im Himmel und auf Erden ist, die sichtbaren und das unsichtbare (Wesen)“⁴⁸. Diese Lehraussage über die Erschaffung der Welt wurde sehr bald für den christlichen Glauben wichtig. Die Gnosis und der Marcionismus versuchten nämlich sogleich — und zwar noch vor dem Manichäismus und Priscillianismus — die Schöpfungslehre zu er-

ces questions, étrangères au problème dogmatique en jeu, sont laissées à la discussion des écoles. Mais l'affirmation conciliaire, si succincte qu'elle soit, reste capitale. Elle émane du plus grand des Conciles du XIII^e siècle, qui la mit en bonne place dans sa profession de foi. Et celle-ci, précédée historiquement de peu par celles qu'on imposait aux Cathares et aux Vaudois⁴⁴, reconduisait aux plusieurs siècles auparavant⁴⁵. Cette profession de foi mérite donc d'être considérée avec attention.

Elle adopte la structure habituelle aux Symboles dogmatiques et prend aisément place dans la série que ceux-ci formaient depuis Nicée. Telle qu'on vient de la lire, elle se resume, de notre point de vue, en deux thèmes connexes, également importants pour la foi: l'énoncé relatif au diable, auquel nous devons nous arrêter particulièrement, suit en effet une déclaration sur le Dieu créateur de toutes choses «visibles et invisibles», c'est-à-dire des êtres corporels et angéliques.

I^{er} THEME CONCILIAIRE:

DIEU CREATEUR DES ETRES «VISIBLES ET INVISIBLES»

Cette affirmation concernant le Créateur et la formule qui l'exprime ont ici une importance particulière. Elles étaient si anciennes qu'elles s'enracinaient sur la doctrine de saint Paul. Glorifiant en effet le Christ resuscité, l'Apôtre avait affirmé qu'il exerce l'empire sur tous les êtres «dans les cieux, sur terre et dans les enfers»⁴⁶, «en ce monde ci et dans le monde à-vinir»⁴⁷. Affirmant ensuite sa préexistence il, enseigna qu'«il a tout créé dans les cieux et invisibles»⁴⁸. Pareille doctrine de la création eut sans retard son importance pour la foi chrétienne: car la Gnose et le Marcionisme tentèrent aussitôt, avant la Manichéisme et le Priscillianisme, de l'ébranler. Et les premiers symboles de la foi spécifièrent régulièrement que «les (êtres) visi-

⁴⁴ Das älteste ist das Glaubensbekenntnis der Synode von Lyon (1179—1181), abgelegt von Waldes (Ausgabe A. Dondaine, *Arch. Fr. Pr.*, 16, 1946, 231—235). Es folgt dann jenes, das Durandus von Huesca im Jahre 1208 vor dem Bischof von Tarragona gesprochen hat (PL 215, 1510—1513). Das letzte ist jenes von Bernardus Primus im Jahre 1210 (PL 216, 289—292). Denz.-Sch. 790—797 vergleicht diese Dokumente.

⁴⁵ Konzil von Braga — Portugal (560—563), (Denz.-Sch. 451—464).

⁴⁶ Phil 2, 10.

⁴⁷ Eph 1, 21.

⁴⁸ Kol 1, 16.

⁴⁴ La première en date est la profession de foi du Synode de Lyon (ann. 1179/1181), prononcée par P. Valdo (édit. A. DONDAINE, *Arch. Fr. Pr.*, 16, 1946, 231—235), puis celle que Durand de Huesca dut professer devant l'évêque de Tarragone (P.L., 215, 1510—1513) en 1208; enfin celle de Bernard Prim en 1210 (P.L., 216, 289—292). Denz.-Sch. n. 790—797 donne une collation de ces documents.

⁴⁵ Au Concile de Braga (560/563) au Portugal (Denz.-Sch. nn. 451—464).

⁴⁶ Ph 2, 10.

⁴⁷ Ep 1, 21.

⁴⁸ Col 1, 16.

schüttern. Die ersten Glaubensbekenntnisse sagen immer wieder ausdrücklich, daß die „sichtbaren und unsichtbaren“ (Wesen) alle von Gott erschaffen wurden. Dies wurde in dem Nizäno-Konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis⁴⁹ ausgesagt dann auch im Konzil von Toledo⁵⁰, dies stand auch in den bei der Taufe verwendeten Glaubensbekenntnissen der großen Kirchen⁵¹. Diese Aussage der Schöpfungslehre wurde ferner in das große Eucharistiegebet des heiligen Jakobus in Jerusalem⁵², des heiligen Basilius in Kleinasien und in Alexandrien⁵³ und in die Gebete anderer Kirchen des Orients aufgenommen⁵⁴. Bei den griechischen Kirchenvätern erscheint diese Aussage schon bei Irenäus⁵⁵ und in der *Expositio fidei* des Athanasius⁵⁶. In der Westkirche begegnet sie uns bei Gregor und Elvira⁵⁷, Augustinus⁵⁸, Fulgentius⁵⁹ und anderen.

Zu einer Zeit, als die Katharer im Westen, wie auch früher die Bogomilen im Osten Europas den manichäischen Dualismus wiederaufleben ließen, konnte das Glaubensbekenntnis des 4. Laterankonzils nichts Besseres tun, als jene Erklärung und ihre Formulierung zu übernehmen, die damit verbindlich geworden sind. Sie wurden tatsächlich bald darauf in den Glaubensbekenntnissen des 2. Konzils von Lyon⁶⁰, der Konzilien von Florenz⁶¹ und von Trient⁶² wiederholt; sie erschienen schließlich in der Konstitution *Dei Filius* im ersten vatikanischen Konzil⁶³ und zwar in dem Wortlaut, der nach der des 4. Laterankonzils von 1215 war.

bles et invisibles» ont tous été créés par Dieu. Affirmée par le Concile de Nicée-Constantinople⁴⁹, puis par celui de Tolède⁵⁰, elle se lisait dans les professions de foi des grandes Eglises qui s'en servaient dans leur célébration du Baptême⁵¹. Elle pénétra aussi dans la grande prière eucharistique de Saint Jacques à Jérusalem⁵², de Saint Basile en Asie mineure et à Alexandrie⁵³ et d'autres Eglises d'Orient⁵⁴. Chez les Pères grecs, elle apparaît des saint Irenée⁵⁵ et dans l'*Expositio fidei* de saint Athanase⁵⁶. En Occident on la rencontre chez Grégoire d'Elvire⁵⁷, saint Augustin⁵⁸, saint Fulgence⁵⁹, etc.

Au moment où les Cathares d'Occident, prolongeant les Bogomiles de l'Europe orientale, restauraient le dualisme manichéen, la profession de foi du IV^e Concile du Latran ne pouvait mieux faire que de reprendre cette déclaration et sa formule, qui revêtirent dès lors une importance définitive. Répétées en effet aussitôt par les professions de foi du second Concile de Lyon⁶⁰, de Florence⁶¹ et de Trente⁶², elles reparurent finalement dans la Constitution *Dei Filius* au premier Concile du Vatican⁶³ dans les termes mêmes qui avaient été ceux du IV^e Concile du Latran en 1215. C'est donc bien là une affirmation primordiale et constante de la

⁴⁹ C. Oe. D. S. 5 und 24; Denz.-Sch. 125—150.

⁵⁰ Denz.-Sch. 188.

⁵¹ In Jerusalem (Denz.-Sch. 41), in Zypern (von Epiphanius von Salamis überliefert; Denz.-Sch. 44), in Alexandrien (Denz.-Sch. 46), in Antiochien (ebd. 50), in Armenien (ebd. 84), usw.

⁵² P. E. (= *Præx Eucharistica*, Ausgabe Hänggi-Pahl, Fribourg 1968), S. 244.

⁵³ Ebd. S. 232 und 348.

⁵⁴ Ebd. S. 327, 332, 382.

⁵⁵ Irenäus, *Adv. Haer.*, II, 30, 6 (PG 7, 818 B).

⁵⁶ PG 25, 199—200.

⁵⁷ *De fide orthodoxa contra Arianos*: in den Werken, die dem Ambrosius zugeschrieben werden (PL 17, 549) und auch dem Phoebadius (PL 20, 49).

⁵⁸ *De Genesi ad litteram liber imperfectus*, I, 1—2 (PL 34, 221).

⁵⁹ *De fide liber unus*, III, 25 (PL 65, 683).

⁶⁰ Dieses Glaubensbekenntnis kann leicht in Denz.-Sch. 851 nachgesehen werden. Es wurde von Kaiser Michael Palaeologus abgelegt. Hardouin und Mansi haben es in den Konzilsakten festgehalten. Die C.Oe.D. von Bologna (vgl. Anm. 43) führen dieses Glaubensbekenntnis nicht an. Ein Grund dafür ist nicht angegeben. Im I. Vatikanischen Konzil berief sich jedoch offiziell der Berichterstatter der Glaubenskommission auf dasselbe (Mansi Band 52, 1113 B).

⁶¹ Sess. IX: *Bulla unionis Coptorum* (C.Oe.D., S. 571; Denz.-Sch. 1333).

⁶² Denz.-Sch. 1862 (in C.Oe.D. ist es nicht vorhanden).

⁶³ Sess. III: *Constitutio „Dei Filius“*, Cap. I: C.Oe.D., S. 805—806; Denz.-Sch. 3002.

⁴⁹ C. Oe. D., pp. 5 et 24; Denz.-Sch. nn. 125-150.

⁵⁰ Denz.-Sch. n. 188.

⁵¹ A Jérusalem (Denz.-Sch. n. 41), en Chypre (rapporté par Epiphane de Salamine: Denz.-Sch. n. 44), à Alexandrie (Denz.-Sch. n. 46), à Antioche (ib. n. 50), en Arménie (ib., n. 84), etc.

⁵² P.E. (= *Præx Eucharistica*, edit. HÄNGGI-PAHL, Fribourg 1968), p. 244.

⁵³ P.E., pp. 232 et 348.

⁵⁴ P.E., pp. 327, 332, 382.

⁵⁵ *Adv. Haer.*, II, xxx, 6, P.G., 7, 818 B.

⁵⁶ P.G., 25, 199-200.

⁵⁷ *De fide orthodoxa contra Arianos*: dans les œuvres attribuées à St Ambroise (P.L., 17, 549) et à Phébade (P.L., 20, 49).

⁵⁸ *De Genesi ad litteram liber imperfectus*, I, 1-2, P.L., 34, 221.

⁵⁹ *De fide liber unus*, III, 25, P.L., 65, 683.

⁶⁰ Cette profession de foi, prononcée par l'empereur Michel Paléologue, est conservée par Hardouin et par Mansi dans les Actes de ce Concile: on la trouvera commodément dans Denz.-Sch. n. 851. La C.Oe.D. de Bologna l'omet sans en donner les raisons (au 1^{er} Concile du Vatican le rapporteur de la *Deputatio fidei* s'en réclama pourtant officiellement, Mansi t. 52, 1113 B).

⁶¹ Sess. IX: *Bulla unionis Coptorum*, C.Oe.D. p. 571; Denz.-Sch. n. 1333.

⁶² Denz.-Sch. n. 1862 (la C.Oe.D de la donne pas).

⁶³ Sess. III: *Constitutio „Dei Filius“*, cap. I: C.Oe.D. pp. 805-806; Denz.-Sch. n. 3002.

Es handelt sich hier also um eine Glaubensaussage von grundlegender und feststehender Bedeutung, die dieses Konzil unter der Führung der göttlichen Vorsehung besonders herausgestellt hat, um seine Aussage über Satan und die Dämonen daran anzuschließen. Damit wies das Konzil deutlich darauf hin, daß die Dämonenlehre, die an sich schon wichtig ist, in dem größeren Zusammenhang der Lehre von der Wertschöpfung und des Glaubens an Engelnwesen steht.

ZWEITES KONZILSTHEMA: DER TEUFEL

1. Der Text

Die Aussage über die Dämonen erweist sich keineswegs als eine aus den Umständen sich ergebende Neuerung nach Art einer Schlußfolgerung oder einer theologischen Deduktion: Sie erscheint im Gegenteil als ein fester, seit langem anerkannter Lehrsatz. Darauf weist die Formulierung des Textes schon hin. Nach der Erklärung über die Erschaffung des Alls geht das Dokument keineswegs zum Thema Teufel und Dämonen über, als handele es sich um eine logische Schlußfolgerung. Es heißt nicht: „Folglich sind Satan und die Dämonen ihrer Natur nach gut geschaffen worden...“, wie es heißen müßte, wenn diese Aussage neu und aus der vorhergehenden abgeleitet wäre. Im Gegenteil, die Existenz Satans wird als Beleg für die vorhergehende Aussage, als Argument gegen den Dualismus dargestellt: „Denn Satan und die Dämonen sind ihrer Natur nach gut geschaffen worden.“ Kurz, die Aussage über die Dämonen stellt sich als unangefochtene Gegebenheit des christlichen Bewußtseins dar: Hier liegt einer der Akzente des Dokuments. Es konnte übrigens nicht anders sein, wenn man die Geschichte berücksichtigt.

2. Die Vorgeschichte: positive und negative Formulierungen (4. und 5. Jahrhundert)

Schon im 4. Jahrhundert hatte die Kirche gegen die manichäische These von den beiden gleich ewigen, entgegengesetzten Prinzipien⁶⁴ Stellung genommen. Im Osten und im Westen lehrte sie unbeeinträchtigt, daß Satan und die Dämonen als von Natur

⁶⁴ Der Gründer der Sekte, Mani, lebte im 3. Jahrhundert n. Chr. Schon im 4. Jahrhundert wurde der Widerstand der Väter gegen den Manichäismus laut. Epiphanius schrieb eine längere Abhandlung über diese Irrlehre und widerlegte sie (Haer. 66, PG 42, 29–172). Athanasius erwähnt sie bei gegebener Gelegenheit (*Oratio contra gentes* 2, PG 25, 6 C). Basilius verfaßte eine kurze Abhandlung: *Quod Deus non sit auctor malorum* (PG 31, 330–354). Didymus von Alexandrien verfaßte ein Buch *Contra Manichaeos* (PG 39, 1085–1110). Im Abendland kämpfte nach seiner Bekehrung Augustinus systematisch gegen den Manichäismus, dem er in seiner Jugend angehört hatte. (Vgl. PL 42.)

foi que ce Concile souligna providentiellement pour y rattacher son énoncé concernant Satan et les démons. Par là même il signifiait que leur cas, déjà important en lui-même, s'insérerait dans un contexte plus général, formé par la doctrine de la création universelle et de la foi aux êtres angéliques.

II^{ème} THEME CONCILAIRE: LE DIABLE

1. Le texte

Quant à cet énoncé démonologique, il est loin de se présenter comme une nouveauté adjointe pour la circonstance à la manière d'une conséquence doctrinale ou d'une déduction théologique: il apparaît au contraire comme un point ferme, acquis depuis longtemps. La seule formulation du texte en est déjà l'indice. En effet, une fois affirmée la création universelle, le document ne passe point au diable et aux démons comme à une conclusion logiquement déduite: Il n'écrit pas: «*En conséquence* Satan et les démons ont été créés naturellement bons...», comme il aurait fallu si la déclaration avait été nouvelle et tirée de la précédente. Au contraire il présente le cas de Satan comme une preuve de cette affirmation précédente à titre d'argument contre le dualisme. Il écrit effectivement: «*Car* Satan et les démons ont été créés naturellement bons...». Bref, l'énoncé qui les concerne se propose comme une affirmation indiscutée de la conscience chrétienne: c'est un temps fort du document. Il ne pouvait du reste en être autrement si l'on veut bien tenir compte de l'histoire.

2. La préparation: les formulations positives et négatives (IV^e-V^e s.)

Effectivement dès le IV^e siècle l'Eglise avait pris position contre la thèse manichéenne de deux principes coéternels et opposés⁶⁴. En Orient et en Occident elle enseignait fermement que Satan et les démons ont été créés et faits naturellement

⁶⁴ Mani, fondateur de la secte, vécut au III^e siècle de notre ère. Dès le siècle suivant s'affirma la résistance du Pères au manichéisme. EPIPHANES a sié à cette hérésie un long exposé suivi d'une réfutation (*Haer.* 66, P.G., 42, 29–172), ST ATHANASE en parle à l'occasion (*Oratio contra gentes*, 2, P.G., 25, 6 C). ST BASILE composa un petit traité, *Quod Deus non sit auctor malorum* (P.G., 31, 330–354). DIDYME d'Alexandrie est l'auteur d'un *Contra Manichaeos* (P.G., 39, 1085–1110). En Occident ST AUGUSTIN, après avoir admis dans sa jeunesse le manichéisme, le combattit systématiquement après sa conversion (cf. P.L., 42).

aus gute Wesen erschaffen wurden. Gregor von Nazianz sagte einem Neugetauften: „Du sollst glauben, daß es weder eine Wesenheit, noch ein anfangsloses oder aus sich selbst bestehendes oder von Gott geschaffenes Reich des Bösen gibt⁶⁵.“ Der Teufel wurde als ein Geschöpf Gottes angesehen, das in seinem Ursprung gut und strahlend war, leider aber blieb es nicht in der Wahrheit, in der Gott es geschaffen hatte (vgl. Joh 8, 44); es hatte sich gegen den Herrn aufgelehnt⁶⁶. Das Böse lag also nicht in seiner Natur, sondern war ein freier und nicht notwendiger Akt seines Willens⁶⁷. Solche Erklärungen, die man inhaltlich gleich bei Basilius⁶⁸, Gregor von Nazianz⁶⁹, Chrysostomus⁷⁰, Didymus von Alexandrien⁷¹ im Osten, lesen konnte, im Westen bei Tertullian⁷², Eusebius von Vercelli⁷³, Ambrosius⁷⁴, Augustinus⁷⁵, konnten gegebenenfalls eine feste dogmatische Form annehmen. Man begegnete ihnen daher bald in der Form lehramtlicher Verurteilungen, bald in der Form von Glaubensbekenntnissen.

Das Buch *De Trinitate*, das dem Eusebius von Vercelli zugeschrieben wird, drückte die Dämonenlehre in aufeinanderfolgenden Bannsprüchen stark aus:

„Wenn jemand bekennt, daß der abgefallene Engel in der Natur, in der er erschaffen wurde, nicht von Gott erschaffen wurde, sondern aus sich selbst sei, wenn er sogar behauptet, daß er seinen Seinsgrund in sich selbst habe, der sei im Banne.

Wenn jemand bekennt, daß der abgefallene Engel von Gott mit einer bösen Natur geschaffen worden ist, und nicht sagt, daß er das Böse auf Grund seines eigenen Willens erhalten hat, der sei im Banne.

Wenn jemand bekennt, daß der Satansengel die Welt erschaffen hat — fern sei uns ein solcher

bons. «Crois, déclarait saint Grégoire de Nazianze au néophyte, qu'il n'existe pas d'essence du mal, ni de royaume (du mal), exempt de commencement ou subsistant par lui-même ou créé par Dieu⁶⁵.» Le diable était considéré comme une créature de Dieu, initialement bonne et éclatante; malheureusement elle n'était pas restée dans la vérité où elle avait été établie (Jn 8, 44); elle s'était dressée contre le Seigneur⁶⁶. Le mal n'était donc pas dans sa nature, mais dans un acte libre et contingent de sa volonté⁶⁷. Pareilles affirmations — qui se lisaient équivalement chez saint Basile⁶⁸, saint Grégoire de Nazianze⁶⁹, saint Jean Chrysostome⁷⁰, Didyme d'Alexandrie⁷¹ en Orient, chez Tertullien⁷², Eusèbe de Verceil⁷³, saint Ambroise⁷⁴ et saint Augustin⁷⁵ en Occident — pouvaient revêtir à l'occasion une forme dogmatique ferme. Elles se rencontraient ainsi tantôt en forme de condamnation doctrinale, tantôt en forme de profession de foi.

Le *De Trinitate* attribué à Eusèbe de Verceil l'exprimait vigoureusement en termes d'anathèmes successifs:

«Si quelqu'un professe que dans la nature où il a été fait l'ange apostat n'est pas l'œuvre de Dieu, mais qu'il existe de lui-même, allant jusqu'à lui attribuer de trouver en soi son principe qu'il soit anathème.

Si quelqu'un professe que l'ange apostat a été fait par Dieu avec une nature mauvaise, et ne dit point qu'il a conçu le mal de lui-même par son vouloir propre, qu'il soit anathème.

Si quelqu'un professe que l'ange de Satan a fait le monde — loin de nous cette croyance — et n'a

⁶⁵ *Oratio* 40. In *sanctum Baptisma* § 45 (PG 36, 424 A).

⁶⁶ Die Väter deuteten in diesem Sinne Jes 14, 14 und Ez 28, 2, wo die Propheten den Stolz der heidnischen Könige von Babylonien und Tyrus brandmarkten.

⁶⁷ „Sagt mir nicht, daß die Bosheit immer im Teufel existiert habe: Im Anfang war er davon frei; das Böse ist ein Akzidens in seinem Sein, kam also erst später dazu.“ (Johannes Chrysostomus, *De diabolo tentatore*, homil II, 2; PG 49, 260).

⁶⁸ *Quod Deus non sit auctor malorum*, 8 (PG 31, 345 C—D).

⁶⁹ *Oratio* 38. In *Theophania*, 10 (PG 36, 320 C — 321 A); *oratio* 45. In *sanctum Pascha* (ebd. 629 B).

⁷⁰ Vgl. oben Nr. 67.

⁷¹ *Contra Manichaeos*, 16 legt in diesem Sinne Joh 8, 44 aus („in veritate non stetit“); PG 39, 1105 C; vgl. *Enarratio in epist. B. Judae*, Vers 9 (ebd. 1814 C — 1815 B).

⁷² *Adversus Marcionem*, II, 10 (PL 2, 296—298).

⁷³ Vgl. zum nächsten Absatz den ersten der Canones aus: *De Trinitate*.

⁷⁴ *Apologia proph. David*, I, 4 (PL 14, 1453 C—D); in *Psalmum* 118, 10 (PL 15, 1363 D).

⁷⁵ *De Genesi ad litteram*, XI, 20—21, 27—28 (PL 34, 439—440).

⁶⁵ *Oratio* 40. In *sanctum Baptisma*, paragr. 45, P.G., 36, 424 A.

⁶⁶ Les Pères interprétèrent en ce sens Is 14, 14 et Ez 28, 2, où les prophètes stigmatisaient l'orgueil des rois païens de Babylone et de Tyr.

⁶⁷ «Ne me dites pas que la malice a toujours existé dans le diable; il en fut exempt dès l'origine, et ce n'est là qu'un accident de son être, accident survenu plus tard» (ST JEAN CHRYSOSTOME. *De diabolo tentatore*, homil, II, 2, P.G., 49, 260).

⁶⁸ *Quod Deus non sit auctor malorum*, 8, P.G., 31, 345 C—D.

⁶⁹ *Oratio* 38. In *Theophania*, 10, P.G., 36, 320 C — 321 A; *oratio* 45. In *sanctum Pascha*, ib., 629 B.

⁷⁰ Cf. *supra*, n. 67.

⁷¹ *Contra Manichaeos*, 16: interprète en ce sens Jn 8, 44, (in veritate non stetit). P.G., 39, 1105 C; cf. *Enarratio in epist. B. Judae*, in v. 9, *ibid.*, 1814 C — 1815 B.

⁷² *Adversus Marcionem*, II, X, P.L., 2, 296—298.

⁷³ Voir au paragraphe suivant le premier des canons du *De Trinitate*.

⁷⁴ *Apologia proph. David*, I, 4, P.L., 14, 1453 C—D; in *Psalmum* 118, 10, P.L., 15, 1363 D.

⁷⁵ *De Genesi ad litteram*, lib. XI, xx—xxi, 27—28, P. L., 34, 439—440.

Glaube —, und nicht erklärt, daß jede Sünde von ihm erfunden wurde, der sei im Banne⁷⁶.“

Eine solche Darstellung in Bannsprüchen war damals kein Einzelfall: Man findet sie auch in dem dem Augustinus zugeschriebenen *Commonitorium*, das für die Abschwörung der Manichäer gedacht war. Diese Unterweisung belegt mit dem Bann denjenigen, „der glaubt, daß es zwei aus zwei verschiedenen Prinzipien hervorgehende Naturen gibt, eine gute, die von Gott stammt, eine böse, die nicht von ihm geschaffen wurde“⁷⁷.

Häufiger aber wurde diese Lehre in der direkten und positiven Form einer Glaubensaussage ausgedrückt. So heißt es bei Augustinus am Anfang seines Werkes *De Genesi ad litteram*:

„Nach der katholischen Lehre müssen wir glauben, daß die Dreifaltigkeit ein einziger Gott ist, der alle existierenden Wesen in der Ordnung ihres Seins gebildet und erschaffen hat, so daß jedes Geschöpf, ob geistig oder körperlich oder, um es kurz mit den Worten der Heiligen Schrift zu sagen, seien es unsichtbare oder sichtbare, nicht der göttlichen Natur angehören, sondern aus dem Nichts von Gott geschaffen wurden“⁷⁸.

Auch das erste Konzil von Toledo in Spanien erklärte, daß Gott der Schöpfer aller sichtbaren und unsichtbaren (Wesen) ist, und daß es außer ihm „keine göttliche Natur, keinen Engel, keinen Geist oder irgendeine Macht gibt, die für Gott gehalten werden könnte“⁷⁹.

Schon im 4. Jahrhundert wies also das christliche Glaubensbekenntnis, wie es gelehrt und gelebt wurde, zu diesem Punkt die beiden dogmatischen Aussagen, die positive und die negative auf, die man acht Jahrhunderte später zur Zeit Innozenz III. und des 4. Laterankonzils antrifft.

Leo der Große

In der Zwischenzeit allerdings waren diese dogmatischen Aussagen nicht außer Brauch gekommen. Im 5. Jahrhundert schrieb Papst Leo der Große Turibius, dem Bischof von Astorga, einen Brief — seine Echtheit kann nicht mehr in Zweifel gezogen werden —, der denselben Ton und dieselbe Deutlichkeit aufweist. Unter den Irrlehren der Priscillianer, die er verwarf, finden wir auch folgende:

⁷⁶ „Si quis confitetur angelum apostaticum in natura, qua factus est, non a Deo factum fuisse, sed ab se esse, ut de se illi principium habere adsignet, anathema sit. Si quis confitetur angelum apostaticum in mala natura a Deo factum fuisse et non dixerit eum per voluntatem suam malum concepisse, anathema illi. Si quis confitetur angelum Satanae mundum fecisse, quod absit, et non indicaverit (iudicaverit) omne peccatum per ipsum adinventum fuisse.“ (*De Trinitate* VI, 17, 1–3, Ausgabe V. Bulhart, CC, S.L. 9, S. 89–90; PL 62, 280–281.)

⁷⁷ CSEL XXV/2, S. 977–982; PL 42, 1153–1156.

⁷⁸ *De Genesi ad litteram liber imperfectus*, I, 1–2 (PL 34, 221).

⁷⁹ Denz.-Sch. 188.

pas déclaré que tout péché a été inventé par lui, qu'il soit anathème⁷⁶».

Pareille rédaction en forme d'anathèmes n'était point un cas unique à l'époque: on la retrouve dans le *Commonitorium*, attribué à saint Augustin, qui était prévu pour l'abjuration des Manichéens. Cette instruction vouait en effet à l'anathème «celui qui croit qu'il y a deux natures ressortissant de deux principes divers, l'une bonne, qui est Dieu, l'autre mauvaise, non créée par lui⁷⁷».

Plus volontiers cependant cet enseignement s'exprimait sous la forme directe et positive d'une affirmation à croire. Ainsi parlait saint Augustin à l'ouverture de son *De Genesi ad litteram*:

«L'enseignement catholique ordonne de croire que cette Trinité est un seul Dieu, qui a fait et créé tous les êtres qui existent, dans la mesure où ils existent; en sorte que toute créature tant intellectuelle que corporelle, ou pour parler plus brièvement selon les termes des divines Ecritures, soit invisible soit visible, n'appartient pas à la nature divine, mais a été faite de rien par Dieu⁷⁸».

En Espagne le premier Concile de Tolède professait de même que Dieu est créateur de «tous (les êtres) visibles et invisibles» et qu'en dehors de lui «il n'existe pas de nature divine, d'ange, d'esprit ou de puissance quelconque qui puisse être tenue pour Dieu⁷⁹».

Ainsi dès le IV^e siècle l'expression de la foi chrétienne — enseignée et vécue — présentait sur ce point les deux formulations dogmatiques, positives et négatives, que l'on retrouvera huit siècles plus tard au temps d'Innocent III et du IV^e Concile du Latran.

Saint Léon le Grand

Dans l'intervalle, du reste, ces expressions dogmatiques ne tombèrent pas en désuétude. Au V^e siècle en effet la lettre du Pape saint Léon le grand à Turibius évêque d'Astorga — dont l'authenticité ne peut plus être mise en doute — parlait avec le même ton et la même clarté. Au nombre des erreurs priscillianistes qu'il réprouvait se rencontrent en effet les suivantes:

⁷⁶ «Si quis confitetur angelum apostaticum in natura, qua factus est, non a Deo factum fuisse, sed ab se esse, ut de se illi principium habere adsignet, anathema sit.

Si quis confitetur angelum apostaticum in mala natura a Deo factum fuisse et non dixerit eum per voluntatem suam malum concepisse, anathema illi.

Si quis confitetur angelum Satanae mundum fecisse, quod absit, et non indicaverit (iudicaverit) omne peccatum per ipsum adinventum fuisse.» (*De Trinitate* VI, 17, 1–3, edit. V. BULHART, CC, S.L., 9, pp. 89–90; P.L., 62, 280–281).

⁷⁷ CSEL XXV/2 pp. 977–982; P.L., 42, 1153–1156.

⁷⁸ *De Genesi ad litteram liber imperfectus*, I, 1–2, P.L., 34, 221.

⁷⁹ Denz.-Sch. n. 188.

„Die sechste Anmerkung⁸⁰ verweist darauf, daß sie behaupten, der Teufel sei niemals gut gewesen, seine Natur sei nicht das Werk Gottes, er sei vielmehr aus dem Chaos und der Finsternis hervorgegangen, da er keinen Urheber seines Seins habe, sondern selbst Prinzip und Substanz alles Bösen sei, während hingegen der wahre Glaube, der katholische Glaube, bekennt, daß die Substanz aller Geschöpfe, der geistigen wie der körperlichen, gut ist, und daß es keine Natur des Bösen gibt, da Gott, der Schöpfer des Alls, nur geschaffen hat, was gut ist. Deshalb wäre der Teufel selbst gut, wenn er in dem Zustand verblieben wäre, in dem er erschaffen worden war. Da er aber von seinen natürlichen Vorzügen einen schlechten Gebrauch gemacht hat und nicht in der Wahrheit geblieben ist (Joh 8, 44), hat er sich nicht in eine entgegengesetzte Substanz verwandelt, sondern hat sich vom höchsten Gut getrennt, dem er hätte anhängen sollen...⁸¹“

Die Lehraussage, die wir gerade gelesen haben (nämlich von den Worten an: „der wahre Glaube, der katholische Glaube bekennt...“ bis zum Ende), wurde für so wichtig gehalten, daß sie im Wortlaut unter die Ergänzungen aufgenommen wurde, die im 6. Jahrhundert zu dem Gennadius von Marseille zugeschriebenen Buch *De ecclesiasticis dogmatibus* gemacht wurden⁸². In demselben autoritativen Ton bekräftigt Fulgentius in seinem Werk *De fide seu de regula fidei ad Petrum*: Man muß „hauptsächlich glauben“, „sehr fest glauben“, schreibt er, daß alles, was nicht Gott ist, Gottes Geschöpf ist, daß dies für alle „sichtbaren und unsichtbaren“ Wesen zutrifft, „daß ein Teil

⁸⁰ Nämlich die sechste Anmerkung der Denkschrift, die der Bischof von Astorga an den Papst gerichtet hatte.

⁸¹ „Sexta annotatio indicat eos dicere quod diabolus numquam fuerit bonus, nec natura eius opificium Dei sit, sed eum ex chao et tenebris emersisse: quia scilicet nullum sui habeat auctorem, sed omnis mali ipse sit principium atque substantia: cum fides vera, quae est catholica, omnium creaturarum sive spiritualium, sive corporalium bonam confiteatur substantiam, et mali nullam esse naturam: quia Deus, qui universitatis est conditor, nihil non bonum fecit. Unde et diabolus bonus esset, si in eo quod factus est permaneret. Sed quia naturali excellentia male usus est, et in veritate non stetit (Joan. VIII, 44), non in contrariam transiit substantiam, sed a summo bono, cui debuit adhaerere, descivit...“ (Epist. 15, cap. VI; PL 54, 683; vgl. Denz.-Sch. 286. Der kritische Text, der von B. Vollmann, O.S.B., herausgegeben wurde, zeigt hier nur einige Abweichungen in der Interpunktion.)

⁸² „Cap. LX: Fides vera, quae est catholica, omnium creaturarum sive spiritualium, sive corporalium bonam confitetur substantiam, et mali nullam esse naturam: quia Deus, qui universitatis est conditor, nihil non bonum fecit. Unde et diabolus bonus esset, si in eo quod factus est permaneret. Sed quia naturali excellentia male usus est, et in veritate non stetit, non in contrariam substantiam transiit, sed a summo bono, cui debuit adhaerere, discessit“ (*De ecclesiasticis dogmatibus*, PL 58, 995 C—D). Die ursprüngliche Fassung dieses Werkes, das im Anhang zu den Werken des Augustinus veröffentlicht ist, hat dieses Kapitel nicht (PL 42, 1213—1222).

«L'annotation sixième⁸⁰ signale qu'ils prétendent que le diable n'a jamais été bon et que sa nature n'est pas l'œuvre de Dieu, mais qu'il est sorti du chaos et des ténèbres, puisqu'en effet il n'a personne pour auteur de son être, mais est lui-même le principe et la substance de tout mal: alors que la vraie foi, la foi catholique, professe que la substance de toutes les créatures tant spirituelles que corporelles est bonne, et que le mal n'est pas une nature, étant donné que Dieu, créateur de l'univers, n'a rien fait que de bon. C'est pourquoi le diable lui-même serait bon, s'il était demeuré en l'état où il avait été fait. Malheureusement parce qu'il a mal usé de son excellence naturelle et n'est pas demeuré dans la vérité (Jn 8, 44), il ne s'est pas (sans doute) transformé en une substance contraire, mais il s'est séparé du souverain bien, auquel il aurait dû adhérer...⁸¹»

L'affirmation doctrinale que l'on vient de lire (à partir des mots «la vraie foi, la foi catholique professe...» jusqu'à la fin) fut jugée si importante qu'elle reparut en propres termes au nombre des additions faites au VI^e siècle au *Livre des dogmes ecclésiastiques*, attribué à Gennade de Marseille⁸². Enfin le même ton magistériel se fera entendre pour appuyer la même doctrine dans *La règle de foi à Pierre*, œuvre de saint Fulgence. Il faut «tenir principalement», «tenir très fermement», y serait-il écrit, que tout ce qui n'est pas Dieu est créature de Dieu, que tel est le cas de tous les êtres «visibles et invisibles»; «qu'une partie

⁸⁰ C'est-à-dire l'annotation sixième du mémoire adressé au Pape par son correspondant, l'évêque d'Astorga.

⁸¹ «Sexta annotatio indicat eos dicere quod diabolus numquam fuerit bonus, nec natura eius opificium Dei sit, sed eum ex chao et tenebris emersisse: quia scilicet nullum sui habeat auctorem, sed omnis mali ipse sit principium atque substantia: cum fides vera, quae est catholica, omnium creaturarum sive spiritualium, sive corporalium bonam confiteatur substantiam, et mali nullam esse naturam: quia Deus, qui universitatis est conditor nihil non bonum fecit. Unde et diabolus bonus esset, si in eo quod factus est permaneret. Sed quia naturali excellentia male usus est, et in veritate non stetit (Joan. VIII, 44), non in contrariam transiit substantiam, sed a summo bono, cui debuit adhaerere, descivit;...» (Epist. 15, cap. VI, P.L., 54, 683; cf. Denz.-Sch. n. 286; le texte critique édité par B. VOLLMANN, O.S.B., n'apporte ici que des variantes de ponctuation).

⁸² «Cap. LX: Fides vera, quae est Catholica, omnium creaturarum sive spiritualium, sive corporalium bonam confitetur substantiam, et mali nullam esse naturam: quia Deus, qui universitatis est conditor, nihil non bonum fecit. Unde et diabolus bonus esset, si in eo quod factus est permaneret. Sed quia naturali excellentia male usus est, et in veritate non stetit, non in contrariam substantiam transiit, sed a summo bono, cui debuit adhaerere, discessit» (*De ecclesiasticis dogmatibus*, P.L., 58, 995 C-D). Mais la recension primitive du même ouvrage, publiée en appendice des Oeuvres de St Augustin, n'a pas ce chapitre (P.L., 42, 1213-1222).

der Engel sich freiwillig von ihrem Schöpfer abgewandt und entfernt hat“, und „daß es eine Natur des Bösen nicht gibt⁸³“.

Es ist also nicht überraschend, daß in einem solchen historischen Zusammenhang die kanonische Sammlung des 5. Jahrhunderts *Statuta Ecclesiae Antiqua* unter die Fragen zur Überprüfung des katholischen Glaubens der Kandidaten für das Bischofsamt auch folgende aufgenommen hat: „ob der Teufel von Natur aus böse ist, oder ob er aus freiem Willen böse geworden ist⁸⁴“. Dieselbe Formel findet man in den Glaubensbekenntnissen wieder, die Innozenz III. den Waldensern auferlegte⁸⁵.

Das erste Konzil von Braga (6. Jahrhundert)

Die Lehre war also allgemein und fest. Die vielen Dokumente, die sie zum Ausdruck bringen und von denen wir die wichtigsten zusammengestellt haben, bilden den Hintergrund, vor dem sich das erste Konzil von Braga in der Mitte des 6. Jahrhunderts abhebt. So vorbereitet und gestützt erscheint Kanon 7 dieser Synode nicht als isolierter Text, sondern als eine Zusammenfassung der Lehre des 4. und 5. Jahrhunderts zu dieser Frage, vor allem der Lehre des Papstes Leo des Großen:

„Wenn jemand behauptet, der Teufel sei in seinem Ursprung nicht ein von Gott erschaffener (guter) Engel gewesen, und seine Natur sei nicht das Werk Gottes, er sei vielmehr aus dem Chaos und der Finsternis hervorgegangen und habe keinen Urheber seines Seins, sondern sei selbst Prinzip und Substanz des Bösen, wie Mani und Priscillian sagen, der sei im Banne⁸⁶.“

3. Das Auftreten der Katharer (12. und 13. Jahrhundert)

Daß der Teufel Geschöpf ist, daß er aus freiem Willen böse geworden ist, diese beiden Aspekte gehörten schon lange zu dem ausdrücklichen Glauben der Kirche. Das 4. Laterankonzil brauchte also diese Aussagen nicht zu belegen, sondern mußte sie lediglich in seine Synode als Teile des Glaubensbekenntnisses der Kirche aufnehmen. Diese Aufnahme, die an sich schon lange dogmatisch möglich gewesen wäre, war damals notwendig geworden, weil die Irrlehre der Katharer sich einige alte mani-

⁸³ *De fide seu de regula fidei ad Petrum liber unus* (PL 65, 671–706). „Principaliter tene“ (III, 25, col. 683 A); „Firmissime... tene“ (IV, 45, col. 694 C). „Pars itaque angelorum quae a suo creatore Deo, quo solo bono beata fuit, voluntaria prorsus aversione discessit...“ (III, 31, col. 687 A); „...nullamque esse mali naturam“ (XXI, 62, col. 699 D — 700 A).

⁸⁴ *Concilia Gallica* (314–506), CC, S.L. 148, Ausgabe Ch. Munier, S. 165, 25–26, auch im Anhang des „Ordo“ XXXIV, in: M. Andrieu, *Ordines romani* III, Löwen 1951, S. 616.

⁸⁵ PL 215, 1512 D; A. Dondaine, in: *Arch. Fr., Pr.*, 16 (1946) 232; Denz.-Sch. 797.

⁸⁶ Denz.-Sch. 457.

des anges se sont détournés et éloignés volontairement de leur Créateur», et «qu'il n'y a pas de nature du mal⁸³».

Il n'est donc pas surprenant qu'en pareil contexte historique les *Statuta Ecclesiae antiqua*, composition canonique du V^e siècle, aient introduit parmi les interrogations destinées à vérifier la foi catholique des candidats à l'épiscopat la question suivante: «si le diable est mauvais par condition ou s'il est devenu tel par libre-arbitre⁸⁴», formule qui se retrouvera dans les professions de foi imposées par Innocent III aux Vaudois⁸⁵.

Le premier Concile de Braga (VI^e s.)

La doctrine était donc commune et ferme. Les nombreux documents qui l'expriment et dont nous avons rassemblé les principaux constituent l'arrière-plan doctrinal sur lequel se détache le premier Concile de Braga au milieu du VI^e siècle. Ainsi préparé et appuyé, le c. 7 de ce synode n'apparaît pas comme un texte isolé, mais comme un résumé de l'enseignement du IV^e et du V^e siècle en ce domaine, notamment de la doctrine du Pape saint Léon le grand:

«Si quelqu'un prétend que le diable n'a pas été d'abord un (bon) ange fait par Dieu, et que sa nature n'a pas été l'œuvre de Dieu, mais (s'il) prétend qu'il est sorti du chaos et des ténèbres et qu'il n'a personne pour auteur de son être, mais qu'il est lui-même le principe et la substance du mal, comme le disent Manès et Priscillien, qu'il soit anathème⁸⁶.»

3. L'incidence «cathare» (XII^e et XIII^e s.)

Ainsi la condition de créature, l'acte libre par lequel le diable s'était perverti appartenaient depuis longtemps à la foi explicite de l'Eglise. Le IV^e Concile du Latran n'avait donc pas à en faire la preuve documentée, mais à introduire ces affirmations dans son Synode à titre de croyances clairement professées. Cette insertion, dogmatiquement possible depuis longtemps, était alors devenue nécessaire, car l'hérésie des Cathares avait repris à son compte un certain nombre des erreurs

⁸³ *De fide seu de regula fidei ad Petrum liber unus*, P.L., 65, 671–706. «Principaliter tene» (III, 25, col. 683 A); «Firmissime... tene» (IV, 45, col. 694 C.). «Pars itaque angelorum quae a suo creatore Deo, quo solo bono beata fuit, voluntaria prorsus aversione discessit...» (III, 31, col. 687 A); «...nullamque esse mali naturam» (XXI, 62, col. 699 D – 700 A).

⁸⁴ *Concilia Gallica* (314–506), CC, S.L., 148, edit. CH. MUNIER, p. 165, 25–26; de nouveau en appendice de l'Ordo XXXIV, dans: M. ANDRIEU, *Ordines romani*, t. III, Lovanii 1951, p. 616.

⁸⁵ P.L., 215, 1512 D; A. DONDAINE, *Arch. Fr., Pr.*, 16, (1946) 232, Denz.-Sch. n. 797.

⁸⁶ Denz.-Sch. n. 457.

chäische Irrtümer zu eigen gemacht hatte. Gegen Ende des 12. bzw. zu Beginn des 13. Jahrhunderts hatten schon mehrere Glaubensbekenntnisse von neuem bekräftigen müssen, daß Gott der Schöpfer der „sichtbaren und unsichtbaren“ Wesen ist, Urheber der beiden Testamente, und erläutern müssen, daß der Teufel nicht von Natur aus, sondern aus freier Wahl böse ist⁸⁷. Die alten dualistischen Auffassungen, die in umfassenden Bewegungen — die Lehre und das religiöse Leben betreffend — Eingang gefunden hatten, stellten eine echte Gefahr für den Glauben in Südfrankreich und in Norditalien dar.

In Frankreich mußte Ermengaud von Béziers eine Abhandlung gegen die Häretiker schreiben, „die sagen und glauben, die diesseitige Welt und alle sichtbaren Wesen seien nicht von Gott geschaffen, sondern vom Teufel“: Es gäbe also zwei Götter, einen guten und allmächtigen, einen bösen, den Teufel⁸⁸. In Norditalien hatte ein bekehrter ehemaliger Katharer, Bonacursus, zur Wachsamkeit aufgerufen und die verschiedenen Schulen innerhalb der Sekte näher beschrieben⁸⁹. Kurz danach hat die *Summa contra haereticos*, die lange dem Praepositinus von Cremona zugeschrieben wurde, uns näher erläutert, wie die dualistische Häresie die Lehrtätigkeit der damaligen Zeit belastet hat. Sie fängt nämlich mit einer Darstellung der Katharer an:

„Der allmächtige Gott hat nur die unsichtbaren und unkörperlichen (Wesen) geschaffen. Der Teufel aber, den dieser Häretiker den Gott der Finsternis nennt, hat die sichtbaren und körperlichen (Wesen) erschaffen. Er fügt dann hinzu, daß es zwei Prinzipien der Dinge gibt: das Prinzip des Guten, nämlich den allmächtigen Gott; das zweite, das Prinzip des Bösen, den Teufel. Er fügt auch hinzu; daß es zwei Naturen gibt, die gute, die der unkörperlichen (Wesen), die vom allmächtigen Gott geschaffen wurde, die schlechte, die der körperlichen (Wesen), die der Teufel geschaffen hat. Der Häretiker, der so spricht, hieß früher Manichäer, heute Katharer⁹⁰.“

⁸⁷ Vgl. oben Nr. 44.

⁸⁸ PL 204, 1235—1272. Vgl. E. Delaruelle, Dict. H.G.E. XV, 754—757.

⁸⁹ PL 204, 775—792. Der historische Kontext des nördlichen Italien aus dieser Zeit ist gut beschrieben von Ilarino da Milano, *Le eresie medioevali* (sec. XI—XV), in: *Grande Antologia filosofica*, Mailand 1954, S. 1599—1689. Was das Werk von Bonacursus betrifft, so wurde es geprüft von demselben Ilarino da Milano: *Die „Manifestatio heresis Catarorum quam fecit Bonacursus“ secondo il cod. Ottob. lat. 136 della Biblioteca Vaticana*, in: *Aevum* 12 (1938) 281—333.

⁹⁰ „Sed primo de fide. Contra quam proponit sententiam falsitatis et iniquitatis, dicens Deum omnipotentem sola invisibilia et incorporalia creasse, diabolum vero, quem deum tenebrarum appellat, dicit visibilia et corporalia creasse. Quibus predictis addit hereticus duo esse principia rerum: unum boni, scilicet Deum omnipotentem: alterum mali, scilicet diabolum. Addit etiam duas esse naturas: unam bonam, incorporalium, a Deo omnipotente creatam, alteram malam,

manichéennes d'autrefois. Au tournant qui marque le passage du XII^e au XIII^e siècle plusieurs professions de foi avaient dû prendre les devants pour réaffirmer que Dieu est créateur des êtres «visibles et invisibles», auteur des deux Testaments et pour spécifier que le diable n'est point mauvais par nature mais par choix⁸⁷. Les anciennes propositions dualistes, encadrées par de vastes mouvements doctrinaux et spirituels, constituaient alors un véritable danger pour la foi dans le midi de la France et dans l'Italie septentrionale.

En France Ermengaud, de Béziers, avait dû écrire un traité contre ces hérétiques «qui disent et croient que ce monde-ci et tous les êtres visibles n'ont pas été créés par Dieu mais par le diable»: il existerait ainsi deux dieux, l'un bon et tout-puissant, l'autre mauvais, le diable⁸⁸. En Italie du nord un ex-cathare converti, Bonacursus, avait aussi jeté un cri d'alarme et précisé les diverses écoles de la secte⁸⁹. A peine postérieure à son intervention, la *Summa contra haereticos*, longtemps attribuée à Prévostin de Crémone, marque mieux pour nous l'impact de l'hérésie dualiste dans l'enseignement de l'époque. Elle débute en effet en traitant ainsi des Cathares:

«Le Dieu tout-puissant n'a créé que les (êtres) invisibles et incorporels. Quant au diable, que cet hérétique appelle le dieu des ténèbres, il a créé les (êtres) visibles et corporels. Ceci dit, l'hérétique ajoute qu'il y a deux principes des choses: le principe du bien, à savoir Dieu tout-puissant; le second, le principe du mal à savoir le diable. Il ajoute aussi qu'il existe deux natures, l'une bonne (celle), des incorporels, créée par le Dieu tout-puissant; l'autre, mauvaise (celle), des (êtres) corporels, créée par le diable. L'hérétique qui s'exprime ainsi s'appelait autrefois le Manichéen, aujourd'hui le Cathare⁹⁰.»

⁸⁷ Cf. plus haut, n. 44.

⁸⁸ P.L., 204, 1235-1272. cf. E. Delaruelle, Dict. H.G.E. XV; 754-757.

⁸⁹ P.L., 204, 775-792. Le contexte historique de l'Italie du Nord à cette époque est bien décrit par le P. ILARINO da Milano, *Le eresie medioevali* (sec. XI-XV) dans: *Grande Antologia filosofica*, vol. IV, Milano 1954, pp. 1599-1689. Quant à l'ouvrage de BONACURSUS, il fut étudié par le même P. ILARINO da Milano: *La „Manifestatio heresis Catarorum quam fecit Bonacursus“ secondo il cod. Ottob. lat. 136 della Biblioteca Vaticana*, *Aevum* 12 (1938) 281-333.

⁹⁰ „Sed primo de fide. Contra quam proponit sententiam falsitatis et iniquitatis, dicens Deum omnipotentem sola invisibilia et incorporalia creasse; diabolum vero, quem deum tenebrarum appellat, dicit visibilia et corporalia creasse. Quibus predictis addit hereticus duo esse principia rerum: unum boni, scilicet Deum omnipotentem; alterum mali, scilicet diabolum. Addit etiam duas esse naturas: unam bonam, incorporalium, a Deo omnipotente creatam, alteram malam, corporalium, a

Trotz ihrer Kürze ist diese Zusammenfassung inhaltsschwer und bedeutsam. Wir können sie heute ergänzen, indem wir uns auf das von einem Theologen der Katharer kurz nach dem 4. Laterankonzil verfaßte *Buch der beiden Prinzipien* beziehen⁹¹. Dieser kleine Abriß der Aktivisten der Katharer ging auf Einzelheiten der Argumentation ein und stützte sich dabei auf die Heilige Schrift; er wollte so die Lehre von dem einzigen Schöpfer zurückweisen und die Existenz von zwei einander entgegengesetzten Prinzipien mit biblischen Texten belegen⁹². Neben dem guten Gott, hieß es, „müssen wir notwendig anerkennen, daß es ein anderes Prinzip gibt, nämlich das des Bösen, das in boshafter Weise gegen den wahren Gott und gegen sein Geschöpf handelt“⁹³.

DIE BEDEUTUNG DER ENTSCHEIDUNG DES 4. LATERANKONZILS

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts waren solche Erklärungen keineswegs nur Theorien erleuchteter Intellektueller. Sie entsprachen einer Gesamtheit irriger Glaubensvorstellungen, die von einer großen Anzahl reich verzweigter, organisierter und aktiver Gruppierungen gelebt und verbreitet wurden. Die Kirche mußte einschreiten und die Lehraussagen vorangegangener Jahrhunderte neu bekräftigen. Dies geschah durch Papst Innozenz III., der die beiden obengenannten dogmatischen Aussagen in das Glaubensbekenntnis des 4. Ökumenischen Laterankonzils aufnahm. Dieses Glaubensbekenntnis wurde vor den Bischöfen verlesen und erhielt ihre Zustimmung. Als laut gefragt wurde: „Glaubt ihr diese (Wahrheiten) in allen Punkten?“, antworteten sie einstimmig: „Wir glauben (sie)“⁹⁴. Die Gesamtheit des konziliaren Doku-

corporalium, a diabolo creatum. Hereticus autem qui hoc dicit antiquitus Manicheus, nunc vero Catharus appellatur“ (*Summa contra haereticos*, cap. I, ed. Joseph N. Garvin und James A. Corbett, University of Notre-Dame 1958, S. 4).

⁹¹ Diese Abhandlung, die von Antoine Dondaine, O.P., gefunden und erstmals herausgegeben wurde, ist in neuester Zeit in 2. Ausgabe veröffentlicht worden: *Livre des deux principes. Introduction, texte critique, traduction, notes et index*, von Christine Thouzellier (= S.Chr. 198), Paris 1973.

⁹² Ebd. § 1, S. 160–161.

⁹³ Ebd. § 12, S. 190–191.

⁹⁴ „Dominus papa, summo mane missa celebrata et omnibus episcopis per sedes suas dispositis, in eminentiorem locum cum suis kardinalibus et ministris ascendens, sancte Trinitatis fidem et singulos fidei articulos recitari fecit. Quibus recitatis quaesitum est ab universis alta voce: ‚Creditis haec per omnia?‘ Responderunt omnes: ‚Credimus‘. Postmodum damnati sunt omnes heretici et reprobate quorumdam sententiae, Joachim videlicet et Emelrici Parisiensis. Quibus recitatis iterum quesitum est: ‚An reprobatis sententias Joachim et Emelrici?‘ At illi magis invalescebant clamando: ‚Reprobamus‘.“ (*A new eyewitness Account of the Fourth Lateran Council*, veröffentlicht von St. Kuttner und Antonio Garcia y Garcia, in: *Traditio* 20 (1964) 115–128, bes. S. 127–128).

Malgré sa brièveté, ce résumé est déjà significatif par sa densité. On peut aujourd'hui le compléter en se référant au *Livre des deux principes*, écrits par un théologien cathare peu après Latran IV⁹¹. Entrant dans les détails de l'argumentation et s'appuyant sur l'Écriture, cette petite somme des militants de la secte prétendait réfuter la doctrine de l'unique Créateur et établir sur textes bibliques l'existence de deux principes opposés⁹². À côté du Dieu bon, écrivait-elle, «il nous faut nécessairement reconnaître l'existence d'un autre principe, celui du mal, qui agit pernicieusement contre le vrai Dieu et contre sa créature»⁹³.

VALEUR DE LA DECISION DU LATRAN IV

Au début du XIII^e siècle ces déclarations étaient loin d'être seulement des théories d'intellectuels illuminés. Elles correspondaient à un ensemble de croyances erronées, vécues et répandues par une foule de conventicules ramifiés, organisés et actifs. L'Église se devait d'intervenir en renouvelant fermement les affirmations doctrinales des siècles antérieures. C'est ce que fit le Pape Innocent III en introduisant les deux énoncés dogmatiques signalés plus haut dans la profession de foi du IV^e Concile œcuménique du Latran. Celle-ci, lue officiellement devant les Evêques, recut leur approbation. Interrogés à haute voix: «Croyez-vous ces (vérités) en tous points?», ils répondirent par une acclamation unanime: «Nous (les) croyons»⁹⁴.

diabolo creatam. Hereticus autem qui hoc dicit antiquitus Manicheus, nunc vero Catharus appellatur“ (*Summa contra haereticos*, cap. I edit. JOSEPH N. GARVIN et JAMES A. CORBETT, University of Notre-Dame 1958, p. 4).

⁹¹ Ce traité, découvert et publié une première fois par le P. ANTOINE DONDAINE, O.P., vient d'être l'objet d'une seconde édition: *Livre des deux principes. Introduction, texte critique, traduction, notes et index*, par CHRISTINE THOUZELLIER, S.Chr. 198, Paris 1973.

⁹² L. c., paragr. 1, pp. 160–161.

⁹³ Ib., paragr. 12, pp. 190–191.

⁹⁴ „Dominus papa, summo mane missa celebrata et omnibus episcopis per sedes suas dispositis, in eminentiorem locum cum suis kardinalibus et ministris ascendens, sancte Trinitatis fidem et singulos fidei articulos recitari fecit. Quibus recitatis quaesitum est ab universis alta voce: ‚Creditis haec per omnia?‘ Responderunt omnes: ‚Credimus‘. Postmodum damnati sunt omnes heretici et reprobate quorumdam sententiae, Joachim videlicet et Emelrici Parisiensis. Quibus recitatis iterum quesitum est: ‚An reprobatis sententias Joachim et Emelrici?‘ At illi magis invalescebant clamando: ‚Reprobamus‘.“ (*A new eyewitness Account of the Fourth Lateran Council*, publié par ST. KUTTNER et ANTONIO GARCIA y GARCIA, dans: *Traditio* 20, 1964, 115–182, spécialement pp. 127–128.)

ments ist also, für den Glauben verbindlich „de fide“. Auf Grund der spezifischen Natur und der Form des Dokuments — sie sind die eines Glaubensbekenntnisses — hat jeder einzelne seiner Hauptpunkte in gleicher Weise dogmatische Gültigkeit.

Es wäre ganz offensichtlich ein Irrtum zu behaupten, jeder Artikel eines Glaubensbekenntnisses enthalte nur eine dogmatische Aussage: Man würde es in diesem Falle mit einer Hermeneutik deuten, die zum Beispiel für ein Dekret des Konzils von Trient gültig ist. Jedes einzelne Kapitel behandelt da nämlich gewöhnlich nur ein dogmatisches Thema: die Notwendigkeit, sich auf die Rechtfertigung vorzubereiten⁹⁵, die Wahrheit der Realpräsenz Christi in der Eucharistie⁹⁶ usw. Im Unterschied dazu faßt der erste Artikel des 4. Laterankonzils in derselben Anzahl von Zeilen wie das Kapitel des Trienter Konzils über „die Gabe der Beharrlichkeit“⁹⁷ eine Vielzahl von Glaubensaussagen zusammen, von denen die meisten schon definiert waren: über die Einheit Gottes, die Dreifaltigkeit und die Gleichheit der Personen, die Einfachheit ihrer Natur, das Hervorgehen des Sohnes und des Heiligen Geistes. Dasselbe gilt für die Erschaffung der Welt, vor allem für unsere beiden Abschnitte über die Gesamtheit der von Gott geschaffenen geistigen und körperlichen Wesen, es gilt auch für die Erschaffung des Teufels, und für seine Sünde. Diese Aussagen gehörten alle, wie wir es aufgezeigt haben, seit dem 4. und 5. Jahrhundert zu der Lehre der Kirche. Wenn das Konzil sie also in sein Glaubensbekenntnis aufnimmt, so bekräftigt es nur endgültig ihre Zugehörigkeit zum allgemeinen Glaubensgut.

Die Existenz der Dämonenwelt und die Aussage über ihre Macht beruhen ferner nicht nur auf diesen spezielleren Dokumenten: Sie finden einen anderen, allgemeineren und lockeren Ausdruck in den Erklärungen der Konzilien, wo immer auch die Lage des Menschen ohne Christus beschrieben wird.

DIE ALLGEMEINE LEHRE DER PÄPSTE UND DER KONZILIEN

In der Mitte des 5. Jahrhunderts, kurz vor dem Konzil von Chalzedon, erinnerte der *Tomus ad Flavianum* Leos des Großen an den Sieg über den Tod und den Teufel, der nach dem Hebräerbrief die Herrschaft über den Tod besitzt, und betrachtete diesen Sieg als eines der Ziele des Heilsplans⁹⁸. Als das Konzil von Florenz später von der Erlösung

⁹⁵ Sess. VI: *Decretum de iustificatione*, cap. V (C.Oe.D., S. 672; Denz.-Sch. 1525).

⁹⁶ Sess. XIII, cap. I (C.Oe.D., S. 693; Denz.-Sch. 1636—1637).

⁹⁷ Sess. VI, cap. XIII (C.Oe.D., S. 676; Denz.-Sch. 1541).

⁹⁸ Denz.-Sch. 291: diese Formulierung wird später von dem Konzil von Trient in der Sess. V, c. I übernommen werden (C.Oe.D., S. 666; Denz.-Sch. 1511).

L'ensemble du document conciliaire est donc de foi. Et en raison de sa nature et de sa forme, qui sont celles d'un Symbole, chacun de ses points principaux a également valeur dogmatique.

Il y aurait en effet une erreur manifeste à prétendre que chaque paragraphe d'un Symbole de foi ne contiendrait qu'une seule affirmation dogmatique: ce serait appliquer à son insu, pour un décret de Trente, dont chaque chapitre n'enseigne d'ordinaire qu'un thème dogmatique: nécessité de se préparer à la justification⁹⁵, vérité de la présence réelle dans l'Eucharistie⁹⁶, etc. Le premier paragraphe de Latran IV condense, au contraire en autant de lignes que le chapitre de Trente sur «le don de la persévérance»⁹⁷ une foule d'affirmations de foi, la plupart déjà définies, sur l'unité de Dieu, la trinité et l'égalité des Personnes, la simplicité de leur nature, les processions du Fils et du Saint-Esprit. Il en va de même pour la création, notamment pour nos deux passages concernant l'ensemble des êtres spirituels et corporels créés par Dieu ainsi que pour la création du diable et pour son péché. C'était là depuis le IV^e et le V^e siècle, comme nous l'avons établi, autant de points appartenant à l'enseignement de l'Eglise. En les insérant dans son Symbole, le Concile ne fit que consacrer leur appartenance à la règle universelle de la foi.

Aussi bien l'existence de la réalité démoniaque et l'affirmation de sa puissance ne reposent pas seulement sur ces documents plus spécifiques: elles trouvent une autre expression, plus générale et moins stricte, dans les énoncés conciliaires chaque fois qu'ils décrivent la condition de l'homme sans le Christ.

L'ENSEIGNEMENT COMMUN DES PAPES ET DES CONCILES

Au milieu du V^e siècle, à la veille de Chalcedoine, c'est en évoquant la victoire sur la mort et sur le diable, qui en détient l'empire selon l'épître aux Hébreux, que le Tome du Pape saint Léon le grand à Flavien précisa l'un des buts de l'économie du salut⁹⁸. Plus tard, quand le Concile de Florence parla de la Rédemption, il la présenta

⁹⁵ Sess. VI: *Decretum de iustificatione*, cap. V, C.Oe.D., p. 672; Denz.-Sch. n. 1525.

⁹⁶ Sess. XIII, cap. I C.Oe.D., p. 693; Denz.-Sch. nn. 1636—1637.

⁹⁷ Sess. VI, cap. XIII, C.Oe.D., p. 676; Denz.-Sch. n. 1541.

⁹⁸ Denz.-Sch. n. 291; la formule sera reprise par la sess. V, c. I du Concile de Trente (C.Oe.D., p. 666; Denz.-Sch. n. 1511).

sprach, stellte es sie biblisch als eine Befreiung von der Herrschaft des Teufels dar⁹⁹. Das Konzil von Trient faßt die Lehre des Paulus zusammen und erklärt, daß der sündige Mensch „unter der Herrschaft des Teufels und des Todes steht“¹⁰⁰. Gott hat uns errettet, uns damit „aus der Macht der Finsternis befreit und uns in das Reich seines geliebten Sohnes versetzt, in dem wir die Erlösung und die Vergebung der Sünden finden“¹⁰¹. Nach der Taufe sündigen bedeutet, sich wieder „der Macht des Teufels ausliefern“¹⁰². Dies ist in der Tat der ursprüngliche und allgemeine Glaube der Kirche. Seit den ersten Jahrhunderten wird dieser Glaube für die Aufnahme in die Kirche in der Liturgie in der christlichen Initiation bezeugt: Kurz vor der Taufe schwören die Katechumenen dem Teufel ab, bekannten ihren Glauben zu der Heiligsten Dreifaltigkeit und folgten Christus, ihrem Erlöser¹⁰³.

Deshalb hat das 2. Vatikanische Konzil, das häufiger zur Gegenwart der Kirche Stellung genommen hat als zur Schöpfungslehre, es nicht versäumt, vor der Tätigkeit Satans und der Dämonen zu warnen. Nach den Konzilien von Florenz und Trient erinnerte es mit dem Apostel Paulus daran, daß Christus uns „aus der Macht der Finsternis befreit“¹⁰⁴. Die Konstitution *Gaudium et spes* faßte, wie Paulus und die Apokalypse, die Heilige Schrift zusammen und befand, daß unsere Geschichte, die Weltgeschichte, „ein harter Kampf ist gegen die Macht der Finsternis, ein Kampf, der schon am Anfang der Welt begonnen hat und nach dem Wort des Herrn bis zum letzten Tag andauern wird“¹⁰⁵. An anderer Stelle erneuerte das 2. Vatikanum die Mahnungen des Briefes an die Epheser: „Legt an die Waffenrüstung Gottes, damit ihr bestehen könnt gegenüber den Anschlägen des Teufels“¹⁰⁶. Denn, wie die gleiche Konstitution es den Laien in Erinnerung ruft, „haben wir gegen die Weltherrscher dieser Finsternis, gegen die bösen Geister zu kämpfen“¹⁰⁷. Es überrascht nicht wenig, daß schließlich das gleiche Konzil, das versichern will, die Kirche sei das bereits begonnene Reich Gottes,

à la manière scripturaire, comme une libération de la domination du diable⁹⁹. Trente, résumant la doctrine de saint Paul déclare que l'homme pécheur «est sous la puissance du diable et de la mort»¹⁰⁰. En nous sauvant, Dieu «nous a délivrés du pouvoir des ténèbres et transférés dans le royaume de son Fils bien-aimé, en qui nous avons le rachat et la remission des péchés»¹⁰¹. Commettre le péché après le Baptême c'est de nouveau «se livrer au pouvoir du démon»¹⁰². Telle est en effet la foi primitive et universelle de l'Eglise. Dès les premiers siècles elle s'atteste dans la liturgie de l'initiation chrétienne au moment où les catéchumènes, sur le point d'être baptisés, renonçaient à Satan, professaient leur foi à la Très Sainte Trinité et adhéraient au Christ leur Sauveur¹⁰³.

C'est pourquoi le second Concile du Vatican, qui prit position sur le présent de l'Eglise plus souvent que sur la création, ne manqua pas de mettre en garde contre l'activité de Satan et des démons. De nouveau, comme à Florence et à Trente, il rappela à la manière de l'Apôtre que le Christ nous «délivre du pouvoir des ténèbres»¹⁰⁴. Résumant l'Ecriture à la manière de saint Paul et de l'Apocalypse, la Constitution *Gaudium et spes* jugea que notre histoire, l'histoire universelle, «est un dur combat contre la puissance des ténèbres, qui, commence dès les origines, durera, comme l'a dit le Seigneur, jusqu'au dernier jour»¹⁰⁵. Ailleurs Vatican II renouvela les avertissements de l'épître aux Ephésiens à «endosser l'armure de Dieu afin de pouvoir tenir contre les manœuvres du démon»¹⁰⁶. Car, comme la même Constitution le rappelle aux laïcs, «nous avons à lutter contre les souverains de ce monde de ténèbres, contre les esprits du mal»¹⁰⁷. Il n'est pas peu surprenant enfin de constater que le même Concile, coulant assurer que l'Eglise est bien le royaume de Dieu déjà commencé, invoque les miracles des Jésus et qu'à cet

⁹⁹ Sess. VI: *Bulla unionis Coptorum* (C.Oe.D., S. 575–576; Denz.-Sch. 1347–1348).

¹⁰⁰ Sess. VI, cap. I (C.Oe.D., S. 671; Denz.-Sch. 1521).

¹⁰¹ Kol 1, 13–14, zitiert im selben Dekret, cap. III (C.Oe.D., S. 672; Denz.-Sch. 1523).

¹⁰² Sess. XIV: *de poenitentia*, cap. I (C.Oe.D., S. 703; Denz.-Sch. 1668).

¹⁰³ Dieser Ritus begegnet schon im 3. Jahrhundert in der „Apostolischen Überlieferung“ (Ausgabe von B. Botte, Kap. 21, S. 46–51), und im 4. Jahrhundert in der Liturgie der „Apostolischen Konstitutionen“, VII, 41 (Ausgabe F.X. Funk, *Didascalia et Constitutiones Apostolorum* I, 1905, S. 444–447).

¹⁰⁴ *Ad gentes*, Nr. 3 und 14. (Man beachte den Hinweis auf Kol 1, 13 wie auch alle anderen Hinweise in der Anm. 5 zu Nr. 14.)

¹⁰⁵ *Gaudium et spes*, Nr. 37 b.

¹⁰⁶ Eph 6, 11–12, erwähnt in *Lumen gentium*, Nr. 48 d.

¹⁰⁷ Eph 6, 12, erwähnt ebenfalls in *Lumen gentium*, Nr. 35 a.

⁹⁹ Sess. XI: *Bulla unionis Coptorum*, C.Oe.D., pp. 575–576; Denz.-Sch. n. 1347–1348.

¹⁰⁰ Sess. VI, cap. I: C.Oe.D., p. 671, Denz.-Sch. n. 1521.

¹⁰¹ Col 1, 13–14, cité dans le même décret, cap. III: C.Oe.D., p. 672, Denz.-Sch. n. 1523.

¹⁰² Sess. XIV: *de poenitentia*, cap. I, C.Oe.D., p. 703, Denz.-Sch. n. 1668.

¹⁰³ Ce rite apparaît déjà au IIIe siècle dans la *Tradition apostolique* (édit. B. BOTTE, ch. 21, pp. 46–51). Et au IVe siècle, dans la liturgie des *Constitutions apostoliques*, VII, 41 (édit. F.X. FUNK, *Didascalia et Constitutiones Apostolorum*, t. I, 1905, pp. 444–447).

¹⁰⁴ *Ad gentes*, nn. 3 et 14 (on notera la référence à Col 1, 13 ainsi que l'ensemble des références données à la note 19 du n. 14).

¹⁰⁵ *Gaudium et spes*, n. 37 b.

¹⁰⁶ Ep 6, 11–12, signalé dans *Lumen gentium* n. 48 d.

¹⁰⁷ Ep 6, 12, signalé également dans *Lumen gentium* n. 35 a.

sich auf die Wunder Jesu beruft und zu diesem Zweck eben auf seine Dämonenaustreibungen einget¹⁰⁸. In diesem Zusammenhang wurde der bekannte Satz ausgesprochen: „So ist ja das Reich Gottes zu euch gekommen¹⁰⁹.“

DER BEWEIS AUS DER LITURGIE

Die bereits gelegentlich erwähnte Liturgie nun ist ein Zeugnis besonderer Art, denn sie ist der konkrete Ausdruck des gelebten Glaubens. Wir dürfen aber nicht von ihr erwarten, daß sie unsere Neugier über die Natur der Dämonen, über ihre (Arten) und ihre Namen befriedigt. Sie begnügt sich damit zu betonen, daß sie existieren, und daß sie eine Bedrohung für die Christen darstellen. Darin besteht ihre Aufgabe. Die Liturgie, die in der Lehre des Neuen Testaments gründet, greift seine Mahnungen auf und erinnert auch daran, daß das Leben der Getauften ein Kampf ist, der mit der Gnade Christi der Kraft seines Geistes gegen die Welt, das Fleisch und die dämonischen Wesen geführt wird¹¹⁰.

DIE BEDEUTUNG DER NEUEN RITUALIEN

Heute jedoch darf man die liturgische Beweisführung nur mit Behutsamkeit anwenden. Die orientalischen Ritualien und Sakramentsbücher, die im Laufe der Jahrhunderte weniger Kürzungen als Ergänzungen erfahren haben, können uns leicht in die Irre führen: Ihre Dämonenlehren wuchern. Aus den liturgischen Dokumenten der lateinischen Kirche ihrerseits, die im Laufe der Geschichte mehrfach überarbeitet wurden, dürfen auf Grund eben dieser Veränderungen auch nur vorsichtig Schlüsse gezogen werden. Unser Rituale der öffentlichen Buße brachte einmal mit Nachdruck das Wirken des Teufels auf die Sünder zum Ausdruck. Leider sind diese Texte, die wir bis heute im Pontificale Romanum finden¹¹¹, schon lange praktisch nicht mehr im Gebrauch. Vor 1972 hätte man auch die Sterbegebete nennen können, die die Schrecken der Hölle und die letzten Angriffe des Teufels erwähnten¹¹²; aber diese bezeichnenden

effet il fait précisément appel à ses exorcismes¹⁰⁸. C'est à cette occasion en effet que fut prononcé le mot fameux «*profecto pervenit in vos regnum Dei*¹⁰⁹».

ARGUMENTATION LITURGIQUE

Quant à la liturgie, déjà évoquée occasionnellement, elle apporte un témoignage particulier, car elle est l'expression concrète de la foi vécue. Ne lui demandons pas cependant de répondre à notre curiosité sur la nature des démons, sur leurs catégories et leurs noms. Qu'il lui suffise d'insister sur leur existence et sur la menace qu'ils constituent pour les chrétiens. C'est là son rôle. Fondée en effet sur l'enseignement du Nouveau Testament, la liturgie lui fait directement écho en rappelant comme lui que la vie des baptisés est un combat, mené avec la grâce du Christ et la force de son Esprit, contre le monde, la chair et les êtres démoniaques¹¹⁰.

LE SENS DES NOUVEAUX RITUELS

Aujourd'hui pourtant cet argument liturgique doit être manié avec circonspection. Pour leur part en effet les rituels et sacramentaires orientaux ayant connu au cours des siècles moins de suppressions que de compléments, risquent de nous égarer: leurs démonologies sont exubérantes. Quant aux documents liturgiques latins, plusieurs fois remaniés dans l'histoire ils invitent, en raison même de leurs changements, à des conclusions également prudentes. Notre rituel de la pénitence publique exprima un jour avec force l'action du démon sur les pécheurs: malheureusement ces textes, qui ont survécu jusqu'à nos jours dans le Pontifical romain¹¹¹, ont cessé depuis longtemps d'être pratiquement en usage. Avant 1972 on pouvait citer aussi les prières de la recommandation de l'âme qui évoquaient l'horreur de l'enfer et les derniers assauts du démon¹¹²; mais ces passa-

¹⁰⁸ *Lumen gentium* Nr. 5 a.

¹⁰⁹ Lk 11, 20; vgl. Mt 12, 28.

¹¹⁰ C. Vagaggini, O.S.B., *Il senso teologico della liturgia. Saggio di liturgia teologica generale*, Rom 1965, cap. XIII; *Le due città, la liturgia e la lotta contro Satana*; S. 346–427; Egon von Petersdorff, *De daemonibus in liturgia memoratis*, in: *Angelicum* 19 (1942), S. 324–339; ders., *Dämonologie. I. Dämonen im Weltplan, II. Dämonen am Werk*, München 1956–1957.

¹¹¹ Man lese den *Ordo excommunicandi et absolvendi*, vor allem die lange Ermahnung „*Quia N. diabolus suadente...*“: *Pontificale Romanum*, Regensburg 1908, S. 392–398.

¹¹² Wir zitieren aus dem Gebet „*Commendo te...*“: „*Ignores omne, quod horret in tenebris, quod stridet in flammis, quod cruciat in tormentis. Cedat tibi teterimus satanas cum satellitibus suis...*“.

¹⁰⁸ *Lumen gentium* n. 5 a.

¹⁰⁹ Lc 11, 20; cf. Mt 12, 28.

¹¹⁰ C. VAGAGGINI, o.s.b., *Il senso teologico della liturgia. Saggio di liturgia teologica generale*. Rome 1965⁴, cap. XIII, *Le due città, la liturgia e la lotta contro Satana*, pp. 346–427; EGON von PETERSDORFF, *De daemonibus in liturgia memoratis*, *Angelicum* XIX (1942), 324–339; id., *Dämonologie. I. Dämonen im Weltplan, II. Dämonen am Werk*, München 1956–1957.

¹¹¹ On lira l'*Ordo excommunicandi et absolvendi*, notamment la longue admonition „*Quia N. diabolus suadente...*“, *Pontificale romanum*, edit 2a, Ratisbonne 1908, pp. 392–398.

¹¹² Citons quelques mots de l'oraison *Commendo te...*: „*Ignores omne, quod horret in tenebris, quod stridet in flammis, quod cruciat in tormentis. Cedat tibi teterrimus satanas cum satellitibus suis...*“.

Abschnitte sind jetzt verschwunden. Das besondere Amt des Exorzisten ist gerade in unseren Tagen, wenn auch nicht völlig abgeschafft, so doch auf einen gelegentlichen Dienst reduziert, und kann de facto nur noch mit Erlaubnis der Bischöfe ausgeübt werden¹¹³. Zur Ausübung dieses Dienstes ist übrigens kein Ritus vorgesehen. Eine solche Regelung bedeutet natürlich nicht, daß der Priester die Gewalt der Teufelsaustreibung nicht mehr habe, noch daß er sie nicht mehr ausüben dürfe. Man muß jedoch zugeben, daß die Kirche, wenn sie dieses Amt nicht mehr als spezifische Funktion betrachtet, den Teufelsaustreibungen nicht mehr die Bedeutung zuerkennt, die sie in den ersten Jahrhunderten hatte. Diese Entwicklung muß zweifellos berücksichtigt werden.

Dennoch dürfen wir daraus nicht schließen, daß sich der Glaube im liturgischen Bereich zurückentwickelt oder geändert hätte. Das Missale Romanum von 1970 bringt immer noch zum Ausdruck, was die Kirche über die Eingriffe der Dämonen denkt. Heute wie früher erinnert die Liturgie des 1. Fastensonntags die Gläubigen daran, wie der Herr Jesus den Versucher besiegte: die drei synoptischen Berichte über diese Versuchung sind den drei Zyklen (A, B, C) der Lesungen der Fastenzeit vorbehalten. Das Protoevangelium, das den Sieg der Nachkommenschaft der Frau über die der Schlange ankündigt (Gen 3, 15), wird am 10. Sonntag des Lesejahres B und am Samstag der 5. Woche gelesen. Am Fest der Aufnahme Mariens und im Commune der allerseligsten Jungfrau wird der Abschnitt 12, 1—6 gelesen, der schildert, wie der Drache die Frau, die gebären wird, bedroht. Mk 3, 20—35, wo die Auseinandersetzung Jesu mit den Pharisäern über Beelzebul berichtet wird, ist eine der Lesungen des schon erwähnten 10. Sonntags des Lesejahres B. Das Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen (Mt 13, 23—43) liest man am 15. Sonntag des Lesejahres A und seine Deutung (Mt

ges significatifs ont maintenant disparu. De nos jours surtout le ministère caractéristique de l'exorciste, sans être radicalement aboli, n'est plus qu'un service éventuel, qui ne subsistera en fait qu'à la demande des évêques¹¹³. Aucun rite n'est du reste prévu pour sa collation. Pareille mesure ne veut pas dire, évidemment, que le pouvoir d'exorciser n'appartienne plus au prêtre, ni que celui-ci n'ait plus à l'exercer. Elle oblige pourtant à avouer que l'Eglise, cessant de faire de ce ministère une fonction spécifique, ne reconnaît plus aux exorcismes l'importance qu'ils avaient aux premiers siècles. Cette évolution mérite à coup sûr d'être prise en considération.

N'allons pourtant pas en conclure à une récession ou à une révision de la foi en domaine liturgique. Le Missel romain de 1970 traduit toujours la conviction qu'a l'Eglise au sujet des interventions démonologiques. Aujourd'hui comme autrefois la liturgie du premier dimanche de Carême rappelle aux fidèles comment le Seigneur Jésus a vaincu le tentateur: les trois récits synoptiques de son épreuve sont réservés aux trois cycles A, B, C des lectures quadragésimales. Le protévangile annonçant la victoire de la descendance de la femme sur celle du serpent, Gn 3, 15, se lit au X^e dimanche de l'année B et au samedi de la V^e semaine. La fête de l'Assomption et le commun de la Sainte Vierge font lire Ap 12, 1—6, c'est-à-dire la menace du Dragon en arrêt devant la Femme qui va enfanter. Mc 3, 20—35 qui relate la discussion de Jésus et de Pharisiens sur Béelzébul fait partie des lectures de ce X^e dimanche de l'année B déjà signalé. La parabole de l'ivraie et du bon grain, Mt 13, 23—43, apparaît au XV^e dimanche de l'année A; et son explication; Mt 13, 36—43, est donnée au mardi de la XIII^e semaine. L'annonce de la défaite du prince de ce monde, Jn 12, 20—33, est lue au V^e

¹¹³ So wurde im § 4 des *Motuproprio* „*Ministeria quaedam*“ bestimmt: „Die Dienste, die angepaßt an die heutigen Zeitbedürfnisse — in der ganzen Lateinischen Kirche beizubehalten sind, sind zwei, nämlich der des *Lectors* und der des *Akolythen*. Die Aufgaben, die bisher dem Subdiakon übertragen worden waren, werden nunmehr dem Lektor und dem Akolythen zugewiesen; aus diesem Grunde gibt es in der Lateinischen Kirche die höhere Weihe des Subdiakonats künftig nicht mehr. Dem steht jedoch nicht entgegen, daß entsprechend dem Urteil einer Bischofskonferenz der Akolyth an manchen Orten auch Subdiakon genannt werden kann.“ (AAS 64, 1972, 532). Deutsche Übers. aus: Kleriker- und Weiherecht, Nachkonziliare Dokumentation Band 38, Trier: Paulinus-Verlag 1974, S. 33. Somit ist das Amt des Exorzisten aufgehoben, und es ist nicht vorgesehen, daß die entsprechenden Vollmachten vom Lektor oder Akolythen ausgeübt werden können. Das *Motuproprio* sagt nur (S. 531), daß die Bischofskonferenzen für ihr Gebiet die Ämter des *Ostiatiers*, des *Exorzisten* und des *Katecheten* fordern können.

¹¹³ Ainsi est-il statué par le paragraphe IV du *Motu proprio* „*Ministeria quaedam*“ «*ministeria in tota Ecclesia accommodata, duo sunt, Lectoris nempe et Acolythi. Partes, quae hucusque Subdiacono commissaerant, Lectori et Acolythae conceduntur, ac proinde in Ecclesia latina ordo maior Subdiaconatus non amplius habetur. Nihil tamen obstat, quominus, ex Conferentiae iudicio, Acolythus alicubi etiam Subdiaconus vocari possit*» (AAS 64, 1972, p. 532). Ainsi l'exorcistat est supprimé et il n'est pas prévu que ses pouvoirs puissent être exercés par le Lecteur ou l'Acolyte. Le *Motu proprio* déclare seulement à la page 531 que les Conférences épiscopales pourront demander pour leur région les ministères de *portier*, d'*exorciste* et de *catéchiste*.

13, 36—43) am Dienstag der 13. Woche. Die Ankündigung der Niederlage des Fürsten dieser Welt (Joh 12, 20—33) wird am 5. Fastensonntag im Lesejahr B gelesen und Joh 14, 30 begegnet in einer Werktagslesung.

Von den Schriften der Apostel ist Eph 2, 1—10 für den Montag der 29. Woche vorgesehen; Eph 6, 10—20 für das Commune der Heiligen und auch für den Donnerstag der 13. Woche. Am 4. Januar liest man 1 Joh 3, 7—10. Das Fest des heiligen Markus hat den Abschnitt des 1. Petrusbriefes, nach dem der Teufel wie ein brüllender Löwe umhergeht und sucht, wen er verschlingen könne. Diese Liste, die viel länger sein müßte, um vollständig zu sein, ist ein Beweis dafür, daß die wichtigen Texte immer noch zum Lesekanon gehören.

Das Ritual für die Aufnahme der Erwachsenen in die Kirche hat freilich in dieser Hinsicht Änderungen erfahren. Der Teufel wird nicht mehr in gebieterischem Ton angesprochen; statt dessen werden Gebete an Gott gerichtet¹¹⁴. Der Ton ist weniger dramatisch, aber genauso ausdrucksvoll und wirksam. Es ist also falsch zu behaupten, die Exorzismen seien aus dem neuen Taufrituale verschwunden. Der Irrtum wird noch offensichtlicher, wenn man feststellt, daß das neue Rituale für das Katechumenat den üblichen sogenannten „größeren“ Exorzismen „kleinere“ Exorzismen vorangestellt hat, die auf das ganze Katechumenat verteilt werden und früher unbekannt waren¹¹⁵. Die Exorzismen bestehen also immer noch. Heute wie früher erbitten sie den Sieg über Satan, den Teufel, den Fürsten dieser Welt und die Macht der Finsternis. Und die drei üblichen „Skrutinen“, in deren Rahmen sie durchgeführt werden, haben denselben negativen wie positiven Zweck wie früher: „Von der Sünde und vom Teufel befreien“ wie auch „in Christus bestärken“¹¹⁶. Die Feier der Kindertaufe ihrerseits bewahrt ebenfalls noch, was auch immer man darüber sagt, einen Exorzismus¹¹⁷. Natürlich betrachtet die Kirche diese Kleinkinder nicht als Besessene, sie glaubt aber, daß auch sie aller Wirkungen der Erlösung Christi bedürfen. Vor der Taufe nämlich trägt jeder Mensch, sei er Erwachsener oder Kind, das Zeichen der Sünde und der Einwirkungen Satans.

dimanche de Carême, année B. Jn 14, 30 vient en semaine.

Parmi les textes apostoliques, Ep 2, 1—10 est assigné au lundi de la XXIX^e semaine; Ep 6, 10—20, au commun des saints et des saintes ainsi qu'au jeudi de la XIII^e semaine. 1 Jn 3, 7—10 est lu le 4 janvier. Et la fête de saint Marc propose la première lettre de saint Pierre montrant le diable rôdant autour de sa proie pour la dévorer. Ces relevés, qu'il faudrait multiplier pour être complet, attestent que les passages majeurs font toujours partie de la lecture officielle de l'Eglise.

Il est vrai que le rituel de l'initiation chrétienne des adultes a connu ici des modifications. Il n'interpelle plus le diable par des apostrophes impératives; mais, dans le même but, il s'adresse à dieu sous forme de prières¹¹⁴. Le ton est moins spectaculaire, mais aussi expressif et efficace. Il est donc faux de prétendre que les exorcismes ont été éliminés du nouveau rituel du Baptême. L'erreur est même si manifeste que le nouveau rituel du catéchuménat a institué, avant les exorcismes habituels dits «majeurs», des exorcismes «mineurs», disposés sur toute l'étendue du catéchuménat et inconnus du passé¹¹⁵. Les exorcismes subsistent donc. Aujourd'hui comme hier ils demandent la victoire sur Satan, le diable, le prince de ce monde et le pouvoir des ténèbres. Et les trois «scrutins» habituels, où ils prennent place comme autrefois, ont le même but négatif et positif qu'alors: «délivrer du péché et du diable» tout autant que «fortifier dans le Christ»¹¹⁶. La célébration du Baptême des petits enfants conserve aussi, quoi qu'on en ait dit, un exorcisme¹¹⁷. Non point que l'Eglise considère ces toutpetits comme autant de possédés; mais elle croit qu'ils ont, eux aussi, besoin de tous les effets de la Rédemption du Christ. Avant le Baptême en effet, tout homme, enfant et adulte, porte le signe du péché et celui de l'action de Satan.

¹¹⁴ Der Übergang zur deprekativen Form ist lediglich nach einer Periode der „Experimente“ erfolgt, denen wieder Diskussionen und Überlegungen im *Consilium* folgten.

¹¹⁵ *Ordo initiationis christianae adultorum*, edit. typ. Rom 1972, Nr. 101 und 109—118, S. 36—41.

¹¹⁶ Ebd. Nr. 25, S. 13, und Nr. 154—157, S. 54.

¹¹⁷ So war es schon in der 1. Ausgabe des *Ordo Baptismi parvulorum*, edit. typ. Rom 1969, S. 27, Nr. 49, und S. 85, Nr. 221. Die einzige Neuerung ist, daß dieser Exorzismus nun eine deprekative Form hat (*Oratio exorcismi*) und daß unmittelbar darauf die *unctio prae baptismalis* (ebd. Nr. 50) folgt. Aber diese beiden Riten, nämlich Exorzismus und Salbung, haben je eine eigene Nummer und eine eigene Schlußformel.

¹¹⁴ Le passage à la forme déprécative n'a été opéré qu'après des «expériences», suivis eux-mêmes de réflexions et de discussions au sein du *Consilium*.

¹¹⁵ *Ordo initiationis christianae adultorum*, edit. typ. Rome 1972, nn. 101, 109—118, pp. 36—41.

¹¹⁶ *Ibid.*, n. 25, p. 13; et nn. 154—157, p. 54.

¹¹⁷ Ainsi en fut-il dès la première édition. *Ordo Baptismi parvulorum*, edit. typ. Rome 1969, p. 27, n. 49; et p. 85, n. 221. La seule nouveauté est que cet exorcisme est déprécatif, *oratio exorcismi* et qu'il est immédiatement suivi de l'*unctio prae baptismalis* (ib., n. 50). Mais les deux rites, exorcisme et onction, signalés par des nn. d'ordre distincts, ont chacun leur conclusion propre.

Die Liturgie der privaten Beichte spreche heute weniger als früher von dem Teufel. Aber die gemeinschaftlichen Bußfeiern haben ein sehr altes Gebet wieder aufgenommen, das uns an den Einfluß Satans auf die Sünder erinnert¹¹⁸. Im Krankenrituale betont das Sterbegebet nicht mehr, wie schon erwähnt, die beängstigende Gegenwart Satans. Bei der Krankensalbung aber betet der Priester, daß der Kranke „von der Sünde und von jeder Versuchung befreit werde“¹¹⁹. Das heilige Öl wird als ein „Schutz“ für den Körper, die Seele und den Geist betrachtet¹²⁰. Das Gebet „Commodo te“ erwähnt zwar weder die Hölle noch den Teufel, auf ihre Furcht auslösende Existenz wird indirekt aber hingewiesen, wenn Christus gebeten wird, den Sterbenden zu retten und ihn unter „seiner“ Schafe und „seiner“ Auserwählten einzureihen. Es wird offensichtlich so gesprochen, um dem Kranken und seiner Familie einen Schock zu ersparen, aber an dem Glauben, an dem Geheimnis des Bösen, wird kein Verrat geübt.

Im Hinblick auf die Dämonenlehre ist die Stellung der Kirche klar und fest. Die Existenz Satans und der Dämonen ist allerdings im Laufe der Jahrhunderte nicht ausdrücklich Gegenstand einer lehramtlichen Aussage geworden. Der Grund dafür ist, daß die Frage nie in dieser Form gestellt wurde: Die Häretiker und die Gläubigen, die sich in gleicher Weise auf die Heilige Schrift stützten, stimmten darin überein, daß sie deren Existenz und deren wichtigste unheilvolle Taten anerkannten.

Wenn deshalb ihre Existenz heute in Zweifel gezogen wird, muß man sich, wie schon gesagt, auf den allgemeinen und festen Glauben der Kirche berufen, ebenso wie auf seine wichtigste Quelle, die Lehre Christi. In der Lehre des Evangeliums und inmitten des gelebten Glaubens offenbart sich die Existenz der Dämonenwelt als eine dogmatische Tatsache. Was das Unbehagen des heutigen Menschen, das wir am Anfang aufgezeigt haben, in Frage stellt, ist also nicht ein zweitrangiger Bestandteil des christlichen Gedankenguts: Was auf dem Spiel steht, ist der konstante Glaube der Kirche, ihre Art und Weise, die Erlösung zu verstehen, und zuallererst sogar das Bewußtsein Jesu selbst. Als daher Papst Paul VI. kürzlich von dieser „furchtbaren, geheimnisvollen und beängstigenden Wirklichkeit“ des Bösen sprach, konnte er autoritativ erklären: „Wer sich weigert, diese Realität anzuerkennen, verläßt den Boden der biblischen und kirchlichen Lehre; ebenso auch der, der sie als ein in sich stehendes Prinzip betrachtet, das im Unterschied zu allen Geschöpfen nicht in Gott seinen Ursprung hätte, oder der sogar erklärt, sie sei

Quant à la liturgie de la Pénitence privée, elle parle moins du diable aujourd'hui qu'auparavant. Mais les célébrations pénitentielles communautaires ont restauré telle oraison antique rappelant l'influence de Satan sur les pécheurs¹¹⁸. Dans le rituel des malades — on l'a déjà relevé — la prière de la recommandation de l'âme ne souligne plus la présence inquiétante de Satan. Mais au cours du rite de l'onction le célébrant prie pour que l'infirme «soit délivré du péché et de toute tentation»¹¹⁹. L'huile sainte est considérée comme une «protection» du corps, de l'âme et de l'esprit¹²⁰. Et l'oraison «Commodo te», sans mentionner l'enfer ni le démon, évoque pourtant indirectement leur existence et leur appréhension quand elle demande au Christ de sauver le mourant et de le mettre au nombre de «ses» brebis et de «ses» élus. Ce langage veut manifestement éviter de traumatiser le malade et sa famille; mais il ne trahit pas la foi dans le mystère du mal.

Bref, en ce qui concerne la démonologie, la position de l'Eglise est claire et ferme. Il est vrai qu'au cours des siècles l'existence de Satan et des démons n'a jamais fait l'objet d'une affirmation explicite de son magistère. La raison en est que la question ne se posait jamais en ces termes: les hérétiques et les fidèles, appuyés également sur l'Ecriture, s'accordaient à reconnaître leur existence et leurs principaux méfaits. C'est pourquoi aujourd'hui, quand est mise en doute leur réalité, c'est à la foi constante et universelle de l'Eglise ainsi qu'à sa source majeure, l'enseignement du Christ, qu'il faut en appeler comme on vient de le rappeler. C'est en effet dans l'enseignement évangélique et au cœur de la foi vécue que se révèle comme une donnée dogmatique l'existence du monde démoniaque. Le malaise contemporain que nous avons dénoncé au début ne met donc pas en question un élément secondaire de la pensée chrétienne: il y va d'une foi constante de l'Eglise, de sa conception de la Rédemption et, au point de départ, de la conscience même de Jésus. C'est pourquoi, parlant récemment de cette «réalité terrible, mystérieuse et redoutable» du Mal. Sa Sainteté le Pape Paul VI pouvait affirmer avec autorité: «Il sort du cadre de l'enseignement biblique et ecclésiastique celui qui se refuse de la reconnaître pour existante; ou encore qui en fait un principe existant en soi, qui n'aurait pas, comme toute créature, son origine en Dieu; ou même qui l'explique comme une pseudo-réalité, une person-

¹¹⁸ In dem neuen *Ordo Paenitentiae*, edit. typ. Rom 1974, ist im 2. Anhang das Gebet „*Deus humani generis benignissime conditor*“ (S. 85–86) zu finden. Es ist dasselbe — allerdings mit kleinen Änderungen — wie das Gebet mit der gleichen Eingangsform aus dem *Ordo reconciliationis poenitentium* am Gründonnerstag (*Pontificale Romanum*, Regensburg 1908, S. 350).

¹¹⁹ *Ordo unctionis infirmorum eorumque pastoralis curae*, edit. typ. Rom 1972, S. 33, Nr. 73.

¹²⁰ Ebd. S. 34, Nr. 75.

¹¹⁸ Dans le nouvel *Ordo Paenitentiae*, edit. typ. Rome 1974, on relèvera à l'appendice II l'oraison *Deus humani generis benignissime conditor* (pp. 85–86); malgré de légères retouches, elle est identique à l'oraison de même incipit de l'*Ordo reconciliationis poenitentium* du Jeudi Saint (*Pontificale romanum*, Ratisbonne 1908, p. 350).

¹¹⁹ *Ordo unctionis infirmorum eorumque pastoralis curae*, edit. typ., Rome 1972, p. 33, n. 73.

¹²⁰ *Ib.*, p. 34, n. 75.

eine Pseudo-Realität, eine begriffliche und eingebildete Personifizierung der unbekannten Ursachen unseres ganzen Elendes¹²¹. Weder die Exegeten noch die Theologen können diese Mahnung überhören.

Sagen wir es doch noch einmal: Wenn die Kirche heute die Existenz der Dämonenwelt betont, will sie uns weder zu den einstigen dualistischen und manichäischen Spekulationen zurückführen, noch einen rational annehmbaren Ersatz anbieten. Sie will nur dem Evangelium und seinen Forderungen treu bleiben. Sie hat natürlich nie gestattet, daß der Mensch sich von seiner Verantwortung lossagt, indem er seine Sünden den Dämonen zuschreibt. Die Kirche hat nie gezögert, sich gegen eine solche Ausflucht, wann immer sie auftauchte, zu erheben und mit Johannes Chrysostomus zu sagen: „Nicht vom Teufel, sondern von der eigenen Nachlässigkeit der Menschen kommen alle ihre Niederlagen und alles Unglück, über das sie sich beklagen¹²²“.

Die christliche Lehre, die so nachdrücklich die Freiheit und die Größe des Menschen bekräftigt und die Allmacht und Güte des Schöpfers betont, erweist sich als fest und konsequent. Die christliche Lehre hat in der Vergangenheit die Nachlässigkeit, die sich zu leicht mit dem Hinweis auf die Beeinflussung des Teufels entschuldigt, immer verworfen und wird sie immer verwerfen. Sie hat den Aberglauben ebenso wie die Magie verbannt. Sie hat es abgelehnt, daß der Mensch sich fatalistischen Theorien ergibt, sich als nicht frei erklärt, um so notwendigen Anstrengungen zu entgehen. Wenn darüber hinaus etwas als Angriff des Teufels gedeutet werden kann, gibt die Kirche immer, wie auch für ein Wunder, der Überprüfung Raum. Zurückhaltung und Behutsamkeit sind hier notwendig. Man läßt sich leicht durch die Einbildungskraft verleiten oder durch ungenaue, schlecht überlieferte oder falsch gedeutete Berichte in die Irre führen. Auch hier muß man kritisch unterscheiden und der Forschung und ihren Ergebnissen gegenüber offen bleiben.

Die Kirche jedoch, die dem Beispiel Christi treu bleibt, meint, daß die Mahnung des Apostels Petrus zur „Nüchternheit“ und Wachsamkeit immer noch aktuell ist¹²³. Heutzutage allerdings müssen wir uns vor einer anderen Art von „Trunkenheit“ hüten. Das Wissen und die Macht der Technik können auch berauschen. Der Mensch ist heute stolz auf seine Entdeckungen. Oft mit Recht. Ist er aber si-

nification conceptuelle et imaginaire des causes inconnues de nos misères¹²¹.» Ni les exégètes ni les théologiens ne sauraient négliger cet avertissement.

Répetons-le pourtant. En soulignant actuellement l'existence de la réalité démonologique, l'Eglise n'entend ni nous reconduire aux spéculations dualistes et manichéennes d'autrefois, ni en proposer un succédané rationnellement acceptable. Elle veut seulement rester fidèle à l'Evangile et à ses exigences. Il est clair qu'elle n'a jamais permis à l'homme d'évacuer sa responsabilité en attribuant ses fautes aux démons. Devant pareil échappatoire, quand elle venait à se révéler, l'Eglise n'hésitait pas à s'élever en disant avec saint Jean Chrysostome: «Ce n'est pas le diable, mais l'incurie propre des hommes qui cause toutes leurs chûtes et tous les malheurs dont ils se plaignent¹²².»

A ce titre l'enseignement chrétien, par sa vigueur à assurer la liberté et la grandeur de l'homme, à mettre en pleine lumière la toute-puissance et la bonté du Créateur, ne trahit pas de faille. Il a blâmé dans le passé et il condamnera toujours le laisser-aller trop facile à prétexter quelque sollicitation démoniaque. Il a proscrit la superstition autant que la magie. Il refusa toute capitulation doctrinale devant le fatalisme, toute démission de la liberté devant l'effort. Bien plus, dès qu'on parle d'une intervention diabolique possible, l'Eglise fait toujours place, comme pour le miracle, à l'exigence critique. La réserve et la prudence sont en effet requises. Il est facile d'être dupe de l'imagination, de se laisser égarer par des récits inexacts, maladroitement transmis ou abusivement interprétés. Ici donc, comme ailleurs, le discernement doit s'exercer. Et il faut laisser place ouverte à la recherche et à ses résultats.

Néanmoins, fidèle à l'exemple du Christ, l'Eglise estime que l'admonition de l'apôtre saint Pierre à la «sobriété» et à la vigilance est toujours d'actualité¹²³. De nos jours, certes, c'est d'une «ivresse» nouvelle qu'il convient de nous garder. Mais le savoir et la puissance technique peuvent aussi griser. L'homme est fier aujourd'hui de ses découvertes. A juste titre, sou-

¹²¹ „Padre nostro... liberaci dal male“, Ansprache bei der Generalaudienz am 15. November 1972 (siehe *L'Osservatore Romano*, 16. November 1972). Am 29. Juni desselben Jahres hatte der Heilige Vater in seiner Ansprache die gleiche Besorgnis ausgesprochen („Essere forti nella fede“, *L'Osservatore Romano*, 30. Juni/1. Juli 1972, S. 1—2).

¹²² *De diabolo tentatore*, homil II (PG 49, 259).

¹²³ 1 Petr 5, 8.

¹²¹ «Esce dal quadro dell'insegnamento biblico ed ecclesiastico chi si rifiuta di riconoscerla esistente; ovvero chi ne fa un principio a sé stante, non avente essa pure, come ogni creatura, origine da Dio; oppure la spiega come una pseudo-realtà, una personificazione concettuale e fantastica delle cause ignote dei nostri malanni» („Padre nostro... liberaci dal male“, Audience générale du 15 novembre 1972, voir *L'Osservatore Romano* du 16 nov. 1972). Le Saint-Père avait exprimé la même inquiétude dans son homélie du 29 juin précédent („Essere forti nella fede“, *L'Osservatore Romano*, 30 juin - 1^{er} juillet 1972 pages 1-2).

¹²² *De diabolo tentatore*, homil II, P.G., 49, 259.

¹²³ 1 Pier 5, 8.

cher, daß seine Analysen alle Phänomene erklärt haben, die die Gegenwart des Dämons kennzeichnen und zeigen? Gibt es nun kein Problem mehr? Haben etwa die hermeneutische Analyse und das Studium der Kirchenväter die Schwierigkeiten aller Texte gelöst? Nichts ist weniger sicher. Einst war man ein wenig naiv und fürchtete, der Teufel stehe an der Kreuzung all unserer Gedankenwege. Aber wäre es nicht genauso naiv, heute zu postulieren, daß unsere Methoden bald das letzte Wort haben über das Tiefste des Bewußtseins, wo Körper und Seele, das Übernatürliche, das Außernatürliche und das Menschliche, die Vernunft und die Offenbarung geheimnisvoll miteinander verflochten sind?

Diese Fragen haben immer als weitreichend und verwickelt gegolten. Unsere Methoden aber haben auch, genauso wie die von früher, ihre Grenzen, die sie nicht überschreiten dürfen. Die Bescheidenheit, die auch eine Tugend des Intellekts ist, muß hier immer noch zu ihrem Recht kommen und uns in der Wahrheit halten. Denn diese Jugend — wenn sie in besonderer Weise auch der Zukunft Rechnung trägt — gestattet es dem Christen, schon jetzt den Beitrag des Glaubens, kurz: dem Glauben Raum zu geben.

Zum Glauben werden wir durch den Apostel Petrus zurückgeführt, wenn er uns auffordert, dem Dämon zu widerstehen, „fest im Glauben“ zu bleiben. Der Glaube lehrt uns nämlich, daß die Realität des Bösen „ein geistiges, pervertiertes und pervertierendes Wesen“ ist¹²⁴. Auch vermag er uns Vertrauen zu schenken, indem er uns versichert, daß die Macht Satans die von Gott bestimmten Grenzen nicht überschreiten kann. Er versichert ferner, daß der Teufel uns zwar versuchen kann, aber nicht in der Lage ist, unsere Zustimmung zu erzwingen. Vor allem öffnet der Glaube das Herz zum Gebet in dem er seinen Sieg und seine Krönung findet. Im Glauben besiegen wir das Böse kraft der Macht Gottes.

Es bleibt freilich bestehen, daß die dämonische Wirklichkeit, die sich konkret in dem sogenannten „Geheimnis des Bösen“ zeigt, ein das Leben der Christen umfassendes Rätsel ist. Wir wissen kaum besser als die Apostel, warum der Herr es zuläßt, und wie er es in den Dienst seiner Heilspläne stellt. Es mag jedoch sein, daß in unserer von einem weltlichen Horizontalismus eingenommenen Zivilisation die unerwarteten Ausbrüche dieses Geheimnisses einen für den Verstand weniger unzugänglichen Sinn darstellen. Sie verpflichten den Menschen, weiter und höher, jenseits seiner unmittelbaren Evidenzen zu blicken. Durch die Bedrohung des Bösen hindurch, die unseren Weg behindert, erlauben sie uns, die Existenz eines Jenseitigen zu entziffern und uns deshalb Christus zuzuwenden, um von ihm die Frohbotschaft von dem uns als Gnade angebotenen Heil zu hören.

vent. Mais dans notre cas, est-il sûr que ses analyses aient éclairé tous les phénomènes caractéristiques et révélateurs de la présence du démon? N'y a-t-il plus rien ici qui fasse encore problème? L'analyse herméneutique et l'étude des Pères auraient-elles aplani les embûches de tous les textes? Rien n'est moins sûr. Il y eut autrefois, certes, quelque naïveté à craindre de rencontrer quelque démon au carrefour de toutes nos pensées. Mais n'y en aurait-il pas autant aujourd'hui à postuler que nos méthodes diront bientôt le dernier mot sur les profondeurs de la conscience où interfèrent les rapports mystérieux de l'âme et du corps, du surnaturel, du préternaturel et de l'humain, de la raison et de la révélation? Car ces questions ont toujours passé pour être vastes et complexes. Quant à nos méthodes présentes elles ont, au même titre que celles d'autrefois, leurs limites d'exercice qu'elles ne peuvent franchir. La modestie, qui est aussi une qualité de l'intelligence, doit garder ici ses droits et nous maintenir dans la vérité. Car cette vertu — tout en ménageant l'avenir — permet dès aujourd'hui au chrétien de faire droit à l'apport de la révélation, bref à la foi.

C'est en effet à la foi que nous remène ici l'Apôtre saint Pierre en nous invitant à résister au démon «solides dans la foi». La foi nous apprend en effet que la réalité du Mal «est un être vivant, spirituel, pervers et corrupteur¹²⁴». Elle sait aussi donner confiance, en nous certifiant que la puissance de Satan ne peut franchir les frontières que Dieu lui impose. Elle assure également que, si le diable est en mesure de tenter, il ne peut nous arracher notre consentement. Surtout la foi ouvre le cœur à la prière, où elle trouve sa victoire et son couronnement. Ainsi nous obtenons de triompher du mal par la puissance de Dieu.

Il reste assurément que la réalité dé monologique, attestée-concrètement par ce que nous appelons le mystère du Mal, reste une énigme qui enveloppe la vie des chrétiens. Nous ne savons guère mieux que les Apôtres pourquoi le Seigneur le permet, ni comment il le fait servir à ses desseins. Il se pourrait cependant que, dans notre civilisation éprise d'horizontalisme séculier, les explosions inattendues de ce mystère offrent un sens moins réfractaire à l'entendement. Elles obligent l'homme à regarder plus loin et plus haut, au-delà de ses évidences immédiates. A travers leur menace qui suspend notre marche, elles nous permettent de discerner qu'il existe un au-delà à déchiffrer, et de nous tourner alors vers le Christ pour apprendre de lui la bonne nouvelle d'un salut gracieusement offert.

¹²⁴ Papst Paul VI., ebd.

¹²⁴ Sa Sainteté Paul VI, *ibid.*

